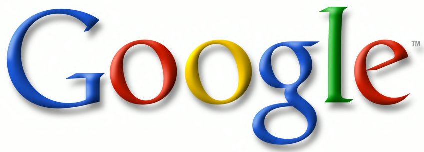








August Ludwig Schlözer's

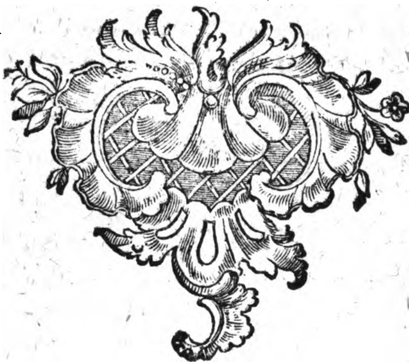
Professors in Göttingen
der kaiserl. Rußischen Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg, der königl. Schwedischen in Stockholm, und der kurfürstl. Bayrischen in München, Mitglieds

Briefwechsel

meist
historischen und politischen
Inhalts

Siebender Theil, Heft XXXVII-XLII,

1780. b.



Göttingen,
im Verlage der Vandenhoekschen Buchhandlung
1780.

A. L. Schlözer's Briefwechsel

XXXVII Heft.

I.

Erfindungs-Geschichte des Brannteweins, aus Gottlieb Samuel. Treuer Obs. de *origine spiritus vini destillati* *.

Die Neugier eines angesehenen Herrn reizte den Verf., den Ursprung des Brannteweins aufzusuchen; eine Untersuchung, die vor ihm niemand recht mit Vorsaz angestellt hatte.

Unter Branntewein, *spiritus vini*, wird hier verstanden, liquor subtilis, sapidus, inflammabilis, constans sulphure aethereo, mediante sale volatili in phlegmate intime soluto et attenuato, e vino et aliis vegetabilibus, praevia fermentatione productus, et destillatione separatus, pro vsu multiplici. So definirt ihn Wedel Diss. *de spiritu vini*, Ien. 1697.

Folglich muß man ihn, bei Bestimmung seines Ursprungs, sorgfältig von den Getränken verschiedener Völker unterscheiden, die etwas dem Branntewein änliches haben. — Die schöne Helena hatte eine Arzenei, *Nepenthes* genannt: wer solche mit Wein vermischt trank, vergaß sogleich allen seinen Gram, fülte keinen Schmerz mer, und wurde nach einem

* Diese Abhandlung lag bisher versteckt, und von keinem der vielen Aerzte und Chemiker, die seit 50 Jaren über den Branntewein geschrieben haben, genützt, in den *Annal. Academiae Iuliae*, Semestri IX (*Helmstad.* 1725) p. 163-180. Einige Zusätze werden unten folgen: wichtigere aber sind erst künftig zu erwarten, wenn das Studium der arabischen Litteratur allgemeiner werden sollte. S.

einem gehabten Verdruß ruhig: *Homer.* Odyss. IV p. m. 113. Aber *Barchusen* de medicinae origine et progressu Diss. 26, zeigt sehr warscheinlich, daß Opium damit gemeinet sei. — Der Alten Nektar gehört eben so wenig hieher: nach dem *Cael. Rhodigin.* Lect. ant. L. VII c. 13, p. 297, war es Wein von dem Berge Olympus in Lydien, mit Honig und wolriechenden Blumen vermischt. — So ein Getränke war vermutlich auch Homers Κυκεων, den seine Helden tranken. — Auch die Franken hatten ein *vinum coctum:* Capitulare *de villis* c. 34. 62; es war warer mit Honig oder allerhand Kräutern abgekochter Wein. — Der Meth der Nordischen Völker gehört auch hieher: du *Fresne* Glossar. voce *Medo.* — Sie hatten auch Wermut- und KrauseMünzeWasser (aquam *menthae*), das aus ausgedrucktem PflanzenSafft, der mit Wasser und Honig vermischt wurde, bestand: du *Fresne* Glossar. voce *Absynthium.* Aber hier ist von dem Urspung des *spiritus stillatitii* die Rede, welchen zu bestimmen folgende Säze auseinander gestellt werden müßen.

I. **Die ganze Distillirkunst war den Alten unbekannt.** Borrichius de *ortu et progressu Chemiae* p. 92 [1], nimmt es dem großen Hippokrates übel, daß er dieser Erfindung so nahe gewesen, und doch nasum operculo suo aptare nicht gelernt habe. Aber er hätte sich lieber über die Unachtsamkeit ganzer Jarhunderte beschweren sollen: denn was hier

1. "In nobili *de flatibus* opusculo ad destillationum mysteria tam prope accessit, ut non nisi a Deo inde retractus videri possit. *Liquefit*, inquit Hippocrates, *quidquid ignea illa vis attigerit, fitque inde spiritus, qui quum ad poros corporis irruerit, sudores fiunt: nam spiritus addensatus in aquam vertitur, & poros penetrans extra prorumpit, eodem plane modo, quo a ferventibus aquis vapor elevatus, si obstaculum aliquod inueniat, ad quod impingere oportet. incrassatur densaturque, guttaeque destillant ab his corporibus, quibus vapor ipse fuit impactus*".

hier Hippokrates beobachtete, haben unzäliche Menschen, ohne alles Nachdenken, von jeher, im häuslichen Leben beobachten müßen. Wer wollte aber deswegen sagen, daß die Leute vor dem Hippokrates ganz nahe bei der Erfindung des Geheimnisses des Distillirens gewesen wären? — Die dem Aristoteles eine Kenntnis des Brannteweins zutrauen, stüzen sich auf eine Stelle in den *Meteorolog.* L. IV cap. 9 [2], irren aber lächerlich. Denn er redet hier vom Most, und erzälet etwas, was jeder Weinhändler weiß, sezt auch gleich hinzu, es sei nur Wein dem Namen nach, und berausche auch nicht, welches doch der Branntewein vorzüglich tut. Andre BeweisGründe hat Hieron. Rubeus, aus blinder Vererung des Aristoteles, in der Zuschrift seines Buchs *de destillationibus* an den Großherzog von Florenz, Franz von Medicis, zusammen gerafft [3]. Allein wer wird demjenigen eine Spur von Distillirkunst zuschreiben, der bemerkt hat, daß Dünste, die von etwas Flüßigem ausdampfen, gesammlet zu Wasser

2. "Vinum passum, pingue scilicet, non exhalat instar olei, sed deuri adsolet, & tantæ subtilitatis habet exhalationem, ut flammam etiam emittere queat".

3. Quamquam eam veteres græcos philosophos nouisse nequaquam puto: non iuerim tamen inficias, quin magnus ille *Aristoteles*, naturæ monstrum, qua fuit ingenii magnitudine, olfecerit, quum aquam ardentem significare videatur, de mari in Meteoris scribens, atque vinum & omnes humores, quicumque quum in vaporem mutati iterum in humidum consistunt, aquam fieri". — Einen andern Beweis widerlegt er nachher selbst. "Quod vero id etiam ex *problematum* libro nonnulli patere existiment; non est forsan absque magna dubitatione. Licet enim docens ibi *Aristoteles*, mare deuri posse, quia salsum atque ob id oleosum, quum e sale oleum depromatur, videatur destillationem tetigisse, quod dicant, oleum e sale non nisi destillatione extrahi posse: id tamen non omnes forte concederent, dicerentque educi e sale oleum, quia vel ab eo resudet vi ignis sponteue, quod paullo inferius videtur innuere, vel quia bitumen naturam inde fere emanet &c."

werden? Diese Bemerkung dringt jedem die tägliche Erfarung bei Wolken Regen und Nebel, dringt sie jedem Koche in der Küche, auf. Wäre auch dem Aristoteles die Wein Distillation bekannt gewesen: so hätte er wissen müssen, daß der Wein nicht zu Wasser, sondern zu einem sehr stark schmeckenden Geiste, wird. -- Vom Galemus will ich unten nur le Clerc's Stelle anfüren [4]. Die dort angezogenen Stellen des Galemus sind *de facile parabilibus* L. VII, *de vsu part.* c. 13, L. IX de *med. simpl.* Borrichius l. c. p. 93 hat sie gesammlet; aber vom Distilliren enthalten sie nichts: *Rubeus* de destillationibus *sect.* I, c. 4. Galenus selbst sagt L. I de *simpl. med. Facult.*: "non multum abest, quin omnia vellem subire pericula, si quam machinam artemue inuenire liceat, sicut in lacte contrariarum partium, sic et in aceto, separandi". Kan was klärrers seyn? — Noch einen Beweis will man von dem Gefäße hernemen, das die Griechen *ἄμβιξ*, und spätere *alembicus*, genannt haben. Aber daß die Alten ganz was anders darunter verstanden, lert Hesychius, der es durch Topf erklärt: *Reinesii* Var. Lect. L. III c. 18, wo Caelius Aurelianus verbessert wird [5]. — So wäre nun das Stillschweigen der Alten über die Distillirkunst erwiesen.

II.

4. Le Clerc *Hist. de la Medecine* P. III, L. 2, p. 90. "Il ne se trouvera pas que du tems de *Dioscoride* les medecins eussent connoissance de la distillation ou se servissent de vaisseaux propres pour distiller. On n'en voit aucune trace dans tous les ecrits de *Galien* qui a vecu 80 ans après Dioscoride, quoique Galien ait parlé fort au long de la preparation de toutes les sortes des medicamens qui étoient en usage de son tems. Et je ne pense pas non plus qu'il y ait rien sur ce sujet dans les ecrits des autres medecins Grecs beaucoup moins anciens que lui, tels que sont *Oribase*, *Aetius*, *Paul* Eginette, & quelques autres, qui ont pourtant fort amplement traité la même matiere de la composition des medicamens".

5. Le Clerc l. c. "Le mot *Ambix* designoit un pot dont on se sert à la cuisine, ou une espece de gobelet; c'étoit

là

II. Die Araber sind die Erfinder der Distillirkunst. Denn nur sie allein erwänen dieser Kunst, und von ihnen ist sie auf andre Völker gekommen. Auch der Name des DistillirGefäßes Alambik ist von dem griechischen ἄμβιξ, und dem arabischen Artikel *al*, gemacht, und mit der Kunst ist solcher überall beibehalten worden. Auch den Weingeist selbst haben seine Erfinder *elixir arabicum* genannt: *Conring.* de habitus corporum Germanicorum caussis p. 99, *Bonifacius* hist. ludicra L. 18 p. 523. — Die Zeit der Erfindung hat *Rubeus* l. c. sect. 1, c. 4, p. 27 näher bestimmen wollen [6]. Allein ich kan nicht glauben, daß die Wissenschaften und besonders die ArzneiWissenschaft, bei den Arabern, gleich nach der Verlegung ihres Reichs nach Damask so hoch geblühet haben, daß sie das Distilliren erfinden und zu HeilungsMitteln nützen können: denn damals waren die Araber nur noch sich selbst überlassen, und kannten die griechischen Aerzte und Philosophen noch nicht. Glaublicher fällt die Epoche dieser Erfindung in den Anfang des 9ten Jarhunderts,

 in

là la signification ordinaire de ce mot. Les ouvriers qui travailloient à la metallique, pouvoient bien avoir un *ambix* ou un pot d'une forte particuliere pour l'usage à quoi ils l'employoient, & ce pot pouvoit être approchant en quelque maniere de l' Alambic des Arabes ou des vaisseaux sublimatoires des chimistes: mais les medecins n'avoient rien de semblable".

6. "Ab illis ea inuenta aut certe propalata fuit ab eo tempore, cum Saracenis iuncti, regnique finibus mirum in modum latioribus factis, *Damascum* urbem sedem regni constituerunt. Tunc enim multam literis operam dedisse, ostendit vel conuentus ille doctorum virorum, quem *Muauias*, eorum Ammiras seu rex, Damasci habuit anno salutis circiter 670. Adepta enim regia dignitate, quam Almiratum dicebant, principes quoque necessario & complures potentes ac nobiles viri nati sunt, qui rationem habentes valetudinis tuendæ prorogandæque vitæ, quod antea nequaquam fecisse credi potest, quum inopes & vagi desertis in locis viuerent, medicis multo diligentius operam nauabant".

in des Chalifen al Mamuns Zeit, der um das J. 801 lebte [7]. Seit dem hat die Lesung griechischer Schriften die arabischen Aerzte auf ihre Kunst aufmerksamer gemacht; und so scheinen sie das Distilliren erfunden zu haben. Wie wären sie sonst zu dem griechischen ἄμβιξ gekommen, wenn sie nicht den Dioskorides und alle, die dieses Wort brauchen, gekannt hätten? Griechische Bücher aber lasen sie vor dem al Mamun gewißlich nicht. — Dennoch wurden die distillirten Wasser noch nicht gleich allgemein, sondern gehörten nur unter die seltenern ArzneiMittel [8].

III. Branntewein (*Spiritus vini*) wurde nicht gleich

7. Io. Leo de *vitiis philosophorum Arabum*: "Tunc *Mamon* desiderio immortali desiderabat intelligere antiquorum scientias, quoniam tunc nulla erat scientia arabice descripta: adeoque dictus *Mamon* congregauit ingentem numerum doctorum diuersarum linguarum, & interrogauit auctorum nomina atque librorum, quæ scripta fuerunt in artibus lingua græca, persica, chaldæa, atque ægyptica, adeoque multa eorum nominata sunt volumina. Misit tunc multos ex familiaribus suis in Syriam Armeniam atque Aegyptum, ut illos emerent libros, de quibus sarcinas infinitas & tulerunt & conduxerunt. Tunc segregati sunt boni & utiles, sicut in medicina, in physica, in astronomia, in musica, in cosmographia, & chronica descriptis. Et posuit supra traductionem linguæ græcæ *Ioannem*, filium Mesuach prædictum, quoniam in illo tempore Christicolæ græcis studebant libris. Posuit etiam supra traductionem græcam alios quam plures sub eodem Ioanne, & supra linguam persicam *Maham*, dictumque *Mesuach*, qui traduxerunt librum *Galeni* in medicina, post quæ omnia opera *Aristotelis* arabice traduxerunt, multis etiam aliis magistris auxiliantibus". — Vid. a Ryssel not. ad *Vossii hist. Philos.* p. 151. Hendreich *Pandect. Brandenburg.* p. 179.

8. Rubeus, l. c. p. 28. "Neque tamen adeo frequenti usu habebantur stillatitii liquores ab Arabibus, ut modo inualuerunt, quod ex Auicennæ & Messue aliorumque eius temporis & gentis scriptis facile nosci potest, quum ipsa dies multa inuenerit".

gleich mit der Distillirkunst erfunden. Wedel[9] irret. Denn die arabischen Schriftsteller, die erst im 12ten Jahrhunderte, bei Gelegenheit der vielen Kreuzzüge, und des stärkeren Handels mit dem Morgenlande, in Europa bekannt wurden, schrenken allen Gebrauch der Distillirkunst auf gebrannte Wasser (aquas stillatitias) ein, welche sie aus Wurzeln Kräutern und Pflanzen zu ziehen, und sie dadurch wirksamer zu machen, lerten. *Actuarius* ist der erste, aber beinahe auch der lezte griechische Arzt, der des Rosen Wassers gedenket [10]: er lebte aber um das J. 1100, Io. Ant. *van der Linden* de scriptis medicis p. 6. Lange sagt, unter den Arabern habe *Mesve* zuerst der Sublimation gedacht. Aber Rubeus hat bereits gewiesen, daß *Rases* und *Abulkasim*, zween sehr berümte Aerzte, die um das J. 1080 geblühet haben, von derselben sogar schon als einer ganz bekannten Sache sprechen. *Mesve* aber, (der nach Langens Angabe erst um 1138 unter dem P. Adrian lebte: *van der Linden* l. c. p. 640), erwänet ihrer so, daß man offenbar sieht, sie sei blos zum Wasser Abziehen gebraucht worden [11]. — Matthaeus *Silvaticus*, ein berümter Arzt des 14ten Säculi, in seinen Pandectis Medicinae, worinn er eine Menge dunkler bei allerlei alten Aerzten vorkommenden Wörter erklärt, definirt den Alambik durch vas destillatorium, in quo fit aqua rosea. Und anderswo: *Alembich* Arabibus est superius coopertorium vasis, ad aquam rosatam et alia huiusmodi distillandum. Man sehe du Fresne Glossar. unter *Alembicum*. — Also bestund der erste Gebrauch des Distillirens nur im Wasser Ausziehen. Lange sezt hinzu, diese Kunst habe sich in die Hei-

9. Wedel Diss. de *spiritu vini* c. 1 p. 18. "Inuentio spiritus vini sine dubio cum destillationis ipsius ætate coincidit.

10. "Stillatitii rosarum liquoris, quem *Rhodostagma* nominant, libra una cum saccharo ferueat, donec euanescat. — Siehe Lange *Epist. medic.* L. I, p. 945.

11. "Aqua sublimationis absinthii fit, sicut aqua rosata & similia, quæ fiunt in vasis sublimationum.

tungskunst eingeschlichen, erst seitdem Rases, Serapion, und Avicenna Goldmacher geworden. So viel erhellet wenigstens aus allem obigem, daß das Distilliren im 12ten Säculo nach Europa gekommen, und innerhalb den Gränzen der Medicin geblieben sei.

IV. Branntewein (spiritus vini destillatio) ist erst im 13ten Säculo erfunden worden. Schon *Conring.* de habitus corporum &c. p. 99 vermutete, daß Arnoldus *Villanouanus*, und Raymundus *Lullius*, beide Aerzte des 14ten Säc., dieses Getränkes zuerst gedacht: dies soll durch Stellen dieser Aerzte [Wedel p. 18] selbst erwiesen werden. Arnold de Villa noua († 1363) de conseruanda juuentute p. 832 sqq. gedenket dessen als einer bekannten Sache. Lullius († 1315, 80 J. alt) de secret. nat. P. II p. 95 bestärkt seine Neuheit noch klärer; denn ehe er den ganzen Proceß beschreibt, sagt er vorher: *quod nullus modernorum sciuit, nec ad eius peruenit notitiam, nec vidimus in diebus nostris, quod quis intelligeret de hoc quidquam.* Diese Worte bezeichnen nicht nur die Zeit der Erfindung, sondern scheinen auch dem Lullius die Ehre derselben zuzuschreiben. — Für die Neuheit derselben kan ich noch andre gleichzeitige Zeugen anfüren [12]. *Ioannes* de *Rupescissa* (van der Linden gedenkt seines Buchs, sagt aber nicht, wenn er gelebt habe), lebte nicht 1277, wie auf unten angefürtem Buche stehet, sondern um die Mitte des 14ten Jarhunderts. Er war ein Franziscaner Mönch von dem Orden, der französisch de la Roquetaillade genannt wird, und kam in großen

12. *Ioannis* de *Rupescissa*, qui vixit ante CCCXX annos, *de consideratione quintæ essentiæ rerum omnium*, opus sane egregium: accessere *Arnaldi* de *Villanova* Epist. de *sanguine humano distillato*; *Raymundi Lulli ars operativa*; *Michaelis Savonarolæ* libellus de *aqua vitæ* nunc valde correctior quam ante annos LXX editus. *Basil.* per Conrad. Waldkirch 1597, 8.

ßen Ruf, weil er dem römischen Papste, dessen Stolz er nicht vertragen konnte, seinen Fall zu weissagen sich erdreistet hat: *Bayle* Dict. T. II p. 2597. Dieser beschreibt, in angefürtem Buche, den methodum extrahendae *quintae essentiae* weitläuftig und auf merere Arten; also muß die Sache schon einige Zeit getrieben worden seyn: unter die neuen Erfindungen rechnet er sie aber doch noch hin und wieder. *Cap.* XI p. 37 beschreibt er, wie man ihn aus Früchten, Wurzeln, Kräutern und Blättern ziehen könne [13]. — Diesem Büchlein ist beigefügt *Guilielmi Grataroli* (eines Arztes aus dem 16ten Säc.) modus faciendi quintam essentiam simplicem. Die lezten Worte der unten stehenden Stelle [14] eignen die Erfindung, zwar nicht des spiritus vini simplicis, aber doch des *rectificatissimi*, dem 16ten Jarhunderte zu. — *Io. Michael Savonarola* († 1431 zu Ferrara) hat ein Buch de aqua vitae an den Markgrafen von Este, Leonelli, geschrieben, worinn [15] er auch die Neuheit der Erfindung bezeugt. —

Der

13. "Modus est idem, ut supra in aliis, ut conteras omnes fructus & radices & herbas, quas volueris, cum decima parte sui salis communis præparati ad hominum medicinas, ut dixi, putrefac, distilla, & circula ut supra, donec habeant suauitatem odoris.

14. "Accipe vinum melius quam inuenire queas, quod nec turbidum nec corruptum sit, & illud per canonem seu tubonem toties destilla, ut facias meliorem aquam ardentem quam possis, ut est e tribus usque ad septem destillationes. Et hæc est aqua ardens, ad quam *medici hodierni* & physici aliqui peruenerunt, ex qua elicitur quinta essentia.

15. p. 206: "Admirari satis nequeo, rem tantam maiores nostros latuisse, aut si eam calluerint, suis codicibus non inscripsisse. Verum quum aliquando per libros medicorum tum sententia tum auctoritate dignorum euagarer, ut de ea aliqua inuestigare atque dignoscere possem: post *Thadaei*, magni medici, grauissima consilia de ea aliqua perlegi, quæ & audita & in libris Alchymistarum lecta, cum laude digna sint, huic meo opusculo inserere statui.

Der König von Navarra, Carl, hat durch seinen Tod A. 1386 seine Erfindung merkwürdig gemacht [16].

V. Anfangs blieb der Branntewein nur in medicinischem Gebrauche: de *Rupescissa* sagt oben, er werde ad hominum medicinas bereitet. Nachher fiengen einige Fürsten an, sich zur Lust mit dem Distilliren abzugeben, und dessen Wirkungen wurden unter die edleren Experimente gerechnet. Dies bezeugt *Rubeus* [17]. Hieron. *Braunschweig* im Distillir-

16. Fvlgosvs L. 9. "Nouum saeuumque nimis mortis genus illud fuit, quo *Carolus*, Nauarrensis rex, anno 1386 interiit. Nam quum senio confectus neruorum quoque dolore laboraret, medicis ita suadentibus, assui toto corpori linteum, *aqua*, quæ *vitis* aut *viua* dicitur, perfusum, jussit. Quum autem qui linteum consuerat, candelæ igne abrumpere filum peracto opere vellet, & parum considerate linteum lumine contigisset: statim totum concepto igne exarsit, neque ante ferre opem quisquam potuit, quam *Carolus* rex nimis propere sæuiente flamma combustus est, quum ad repentinas ignis vires accederet, quod pedes ac manus lintei inuolutione vinctus, una tantum lingua moveri poterat. — Conf. Robert. Guagninum *Gall. Hist.* L. 9.

17. Rvbevs *de destillat.* S. 1 c. 5. "Pulcerrimam hanc artem maximo semper in honore habitam, vel ex eo cognosci potest, quod ubi innotuit, perpetuo apud viros nobiles ac principes locum sortita est. Nam eo libro, quem *Seruitorem* inscripsit *Abulchasis*, qui annos 500 abhinc floruit, testatur, reges *Abarach* destillationis arte plurimum delectatos, modumque adscribit, quo ipsi *rosaceam aquam* stillatitiam eliciebant. Idem 250 jam annis *Robertus*, rex Neapolis, fecit, magnoque in pretio habuit qui eam callebant: a quo etiam studio *Eduardus* Angliæ rex nequaquam abhorruit. Sed ne historiam texere velle videar, nostra ætate id satis perspectum est, quum inter alios plurimos *Octauianum Languscum*, virum nobilitate generis ac doctrina insignem, hanc. optime calluisse & exercuisse, multasque res nouas adinuenisse, satis constet. Ut omittam *Cosmum Medicem*, magnum Ducem Etruriæ, qui oleis, aquis., pluribusque huiusmodi stillatitiis liquoribus, ad humani corporis

stillirBuche (1555, 4) beschreibt S. 8 den Alembik, dessen sich der ErzBischof von Trier zu seinem HausGebrauch bediente. — Der allgemeinere Gebrauch des Branntesweins aber scheint erst im 16ten Säculo, und zwar am meisten bei den Nordischen Völkern, die bei ihrer Kälte den Mangel des Weins durch diesen gemachten Wein ersetzen wollten, aufgekommen zu seyn. Dies leret eine Stelle beim *Savonarola* [18], der doch schon im 15ten Säc. schrieb. Erstgenannter *Braunschweig*, ein Strasburger Arzt, der in seinem Buche das Distilliren und die dazu tauglichen Kräuter und Blumen ganz umständlich beschrieben hat, gedenket schon der Weinbrenner, und hat S. 6 "den gemein Distillir-Zeug, den Weinbrennern und andern jetzt am gebrauchlichsten" abgezeichnet. Doch daß er damals (in der Mitte des 16ten Säc.) nur erst in den großen Städten gemein gewesen, zeiget eine andere Stelle eben desselben [19]. — Wann

ris morbos pellendos mirum in modum utilibus, hanc artem maxime ornauit. Idem *Hercules*, idem *Alfonsus*, Estenses Ferrariensium Duces serenissimi, fecerunt. Nec desunt *Austriacæ* domus principes, non *Galliæ* reges, ipseque inprimis *Franciscus Valesius*, Henrici regis frater, quin artem hanc nobilitent. Omitto multos alios viros principes, apud quos perpetua serie ars hæc floruit, quæ ab ipsis non minorem nobilitatem acquisiuit, quam illi præbeat eius finis formaque & utilitas.

18. l. c. p. 207: "Non ita quispiam miretur, si in mortales apud eos maxime, qui *septemtrionalem* plagam incolunt, tanta veneratione digna habita est, sicque eam tantum dilexerunt.

19. *Braunschweig* c. a p. 2. "Ich hab oft gesehen, daß in denen kleinen Stedtlein Schloß und Dörfern Menschen krank liegen, die weder Artznei noch Artzet hatten; ward ihnen geholfen oder Uffenthaltung geben, bis daß man sie durch erfarne Aertzte weiter artzneiet. Solches hat mich größlich bewegt, diß mein klein Werk zu offenbaren den gemeinen Menschen, welcher ihm selbst solches kan zu täglicher Haußhaltung bereiten und zurichten.

Wann man ihn auf Ostindischen Reisen*, und im Kriege**, zu brauchen angefangen, habe ich jetzo keine Zeit zu untersuchen.

* Die erste Spur hat Hr. Prof. Sprengel (vom Ursprung des Neger Handels, S. 10) in der ersten Reise der Engelländer nach Guinea unter Capit. *Windham*, 1555, gefunden: damals diente der Branntwein nur noch als ein Cordial der Equipage. S.

** Hat niemand noch Spuren des Branntenweins im 30jährigen Kriege bemerkt? S.

2.

Münster, 29 Novemb. 1779.

"Verordnung in Betreff der Successionen der Ordensgeistlichen und Klösteren, geistlichen Aussteuren und Vermächtnissen rc.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich, Erzbischof zu Köln, des heil. röm. Reichs durch Italien Erzkanzler und Kuhrfürst, Legatus Natus des heil. apostolischen Stuls zu Rom, Bischof zu Münster, in Westfalen und zu Engeren Herzog, Burggraf zum Stromberg, Graf zu Königsegg-Rottenfels, Herr zu Odenkirchen, Borkelohe, Werth, Aulendorf und Stauffen rc. rc.

Tun hierdurch kund und zu wissen. Es haben Unsre treugehorsamste Landstände des Hochstifts Münster schon im J. 1769 auf damaligem Landtage untertänigst vorgetragen, daß, "obschon in der PolizeiOrdnung der Haupt- und Residenz Stadt Münster, den 20 Decemb. 1601, heilsam festgestellt wäre, daß die zum klösterlichen Leben sich zubegeben gesinnte Bürgerkinder auf allige elterliche Güter Verzicht tun, daneben auch auf Seiten- und Beifälle bei noch wärendem weltlichen Stand eidlich renunciren sollten; solche heilsame und weise Vorsehung dennoch oft nicht vollzogen und bewirket würde. Da es indessen unbillig wäre, daß die in den klösterlichen Stand getrettene, und nach abgestattetem Gelübd der Armut der Welt Abgestorbene, zur Succession zugelassen werden, oder an derer statt, in Ermanglung der

Renun-

„Renunciation, die Erbschaften (wovon einmal ein Rückfall „zu gewärtigen) an die Klöster verfallen sollten: so bäten „treugehorsamste Landstände, hierunter mittels eines Edicts „zu remediren, und zu verordnen, daß überhaupt die bereits „in den klösterlichen Stand eingetretene so wol, als ferner „darinn sich begebende Kinder, Söhne oder Töchter, wenn sie „auch auf die Erbschaften nicht renuncirt hätten, dennoch „durch die Handlung, wodurch sie der Welt absterben, und „sich aus dem weltlichen in den geistlichen Stand begeben, „mithin nach der Profession und abgestatteten Gelübden, pro „Mortuis et Renunciatis gehalten, und sie so wenig, als in „ihren Namen die Klöster, zu den ab intestato eröfnenden „Erbschaften zugelassen werden sollten".

Besagte treugehorsamste Landstände haben weiter in dem J. 1774 gebeten, "dem bei Annahm in den Klöstern oft zu hoch treibenden Aussteur- Kleidungs- und ProcessionsKosten-Aufwand, Ziel und Maaß zu setzen"; und im J. 1779 haben sie gehorsamst angetragen, "die Vermächtnisse an die Klöster, auf eine dabei untertänigst vorgeschlagene Art, zu beschränken, auch zur Aufnam in den Klöstern sichere hiernach benennte Jare zu bestimmen".

Nachdem Wir nun diesen gehorsamsten Vorstellungen und Vorschlägen treugehorsamster Landstände, des darunter fürwaltenden gemeinen Bestens halber, Unsern Beifall nicht entsagen mögen; so haben Wir, kraft Unsrer in verschiedenem Betracht dabei vorkommenden Gewalt, nach dem Beispiele so vieler in- und außerhalb Deutschland hierüber vorhandenen Gesetze und Verordnungen, folgendes gnädigst verordnet.

I. Obzwar zu unserm gnädigsten Wolgefallen die Oberen der OrdensGeistlichen, von der Billigkeit Eingangs erwänter Renunciationen selbst überzeugt, sich merenteils dieselbe nicht entgegen seyn lassen, vielmer dazu Vorschub geleistet haben: so ist doch, zuverlässigem Bericht zufolge, solches zu Zeiten unterblieben; welches dann nicht allein Irrung und Zwei-

Zweifel, sondern auch oft gegen die Klöster selbst Unwillen, erwecket hat. — Da nun durch ein Gesetz eben dasjenige bewirkt werden mag, was durch die Renunciation und Handlung eines zum geistlichen Stand sich begebenden Untertans erhalten werden kan: so verordnen und befelen Wir hiemit gnädigst, daß alle diejenige, welche bis hiehin in einem Orden, er sei männ- oder weiblichen Geschlechts, die klösterliche Gelübden abgelegt haben, und zur Profession zugelassen worden, hierdurch und *ipso facto*, ohne daß es einiger Renunciation bedürfe, oder daß eine Protestation dagegen Platz haben könne, *pro ciuiliter Mortuis & Renunciatis* gehalten werden sollen, und weder auf sie, noch auf die Klöster in ihrem Namen, einige Erbschaft verfallen möge.

II. ermanen Wir alle Orden-Oberen und Oberinnen gnädigst, bei Annahm der Novizen nicht auf Reichtum, sondern blos auf Tugend, Gottesfurcht, Sittlichkeit, und Wissenschaften zu sehen; damit die Klöster mit solchen Personen besetzt werden, welche durch ihre berufmäßige Handlungen und ausgebreitete Erkenntnisse und Einsichten andern zum Beispiele und zur Unterweisung dienen. — Die Abgebung der sogenannten geistlichen Aussteuer, wodurch so manchem vorzüglichen Subject der Eingang in die Klöster versperret wird, ist bei verschiedenen KirchenVersammlungen und in kanonischen Gesetzen nicht gutgeheissen; und um destomer könnten sie dahero gänzlich verboten werden. Es bewegen Uns jedoch verschiedene Umstände, geschehen zu lassen, daß solche Aussteuer, mit Einschluß sämmtlicher einzubringenden Effecten, der NebenKosten, für Tractamenten, und überhaupt aller bei der Annahm und bei der Profession aufgehenden Kosten, sich überhaupt bis zu der Summe von 200 rl. betragen dürfe: höher sollen sie aber in Zukunft niemalen zu stehen kommen. — Würde nun wider Vermuten, dieser Verordnung entgegen, ein Kloster ein mereres nemen: soll es dieserhalb nicht allein, dem Befinden nach, gestraft werden, sondern auch schuldig seyn, das mer Empfangene mit Reichs-

Sa-

Satzungsmäßigen Zinsen wieder herauszugeben; welches dann den Anverwandten, wenn diese es selbst angeben, mit Ausschluß jedoch derjenigen, welche es Verordnungswidrig gegeben haben, zu Teil werden: oder falls es von besagten Anverwandten nicht angegeben wird, nach Unserem Ermessen entweder den andern Verwandten zugewendet, oder ad Caussas pias von Uns gewidmet werden soll. Und damit hierunter destomer aller Unterschleif vermieden werde: so erklären Wir alle dahin abzweckende Schenkungen, obsonstige palliative Dispositionen nnd Handlungen, es geschehen solche durch Actus inter viuos oder mortis caussa, für null und nichtig.

III. Da auch die Klöster entweder durch Fundationen, oder so viel die mendicirende Klöster betrifft, durch verstattetes Terminiren oder Collectiren, hinlänglich versorgt, und in solcher Maaß angenommen sind, und merere, als daraus füglich gehalten werden können, den kanonischen Gesetzen zufolge nicht angenommen werden sollen: so verordnen Wir hiemit weiter, bei Straf der Nullität, daß weder ein OrdensGeistlicher nach der Profession, noch irgend ein Kloster, zum Erben eingesetzt werden könne. Dann sollen

IV. Vermächtnisse und Legata an besagte OrdensGeistliche, in so weit sie die Summe eines proportionirten Spielpfennings übersteigen, von selbst null und nichtig seyn. Wir erklären auch

V. alle Vermächtnisse und Legata an Klöster, mit folgendem Ausnemen jedoch, für null und nichtig. — a) Wenn jemand in ein Kloster ohne Aussteuer umsonst aufgenommen ist; mag von ihm, seinen Eltern oder Verwandten, so viel dem Kloster vermacht werden, als dieses an Aussteuer zu nemen, gegenwärtiger Verordnung nach, befugt gewesen wäre. — b) Wenn jemand an ein Kloster, unter Verbindlichkeit eines Anniversarii, oder Seelmessen zu lesen, etwas vermacht: soll solches Vermächtniß nur biß zur Summe von 200 Rℓ höchstens giltig, in so weit es aber diese Summe übersteigt, ungiltig und unverbindlich seyn; mit der Erläute-

rung, daß alle solche Vermächtnisse an alle Klöster zusammengenommen, die besagte Summe von 200 rl nicht übersteigen sollen. Wenn aber diesen zuwider — c) mer als 200 rl vermacht würden, und solches merere Klöster beträfe: sollen nach Ertrag des Vermächtnisses oder Legati, 200 rl, und mereres nicht, verteilet, und hiernach das Weitere von Unserm GeneralVicariat, dem Befinden nach, bestimmt werden.

VI. Da Wir aber nur den überflüssigen Abgaben an die, wie vorerwänt, entweder durch Fundationen, oder durch verstattetes Terminiren, versorgte Klöster, Ziel und Maaß zu setzen gesinnet: so sind den Vermächtnissen an die Armen und sonstige Causas pias, insbesondere auch an die Pfarr-Kirchen, keine Schranken gesetzt. Nur ist hiebei Unsre gnädigste Intention, daß Wir die Errichtung überflüßiger Vicarien, wenn selbigen nicht ein Lehramt obsonsten gemeinnützliche Pflicht beigefügt wird, dem Befinden nach nicht gestatten werden.

VII. Indem es die Erfarung gibt, wie schädlich und nachteilig die Aufname in den OrdensKlöstern bei gar zu jungen Jaren sei: so verordnen Wir gnädigst, daß niemand, weß Geschlechts er auch sei, ehe und bevor er das 20te Jar complet zurückgelegt, zum Noviziat, und vor zuückgelegtem 21ten Jar zur Profession, zugelassen werden solle.

VIII. Da auch Unsre treugehorsamste Landstände gebeten haben, Unsre Sorgfalt dahin zu verwenden, daß der bei Stiftung der Klöster, zu Auferbauung der Christen, und zu Fortpflanzung der Tugend, vorgesetzte rümliche Endzweck erreicht werde: so haben Wir Unsre desfallsige gnädigste WillensMeinung den OrdensGeistlichen bereits bekannt machen lassen *. Es haben auch diese, Unsre gnädigste Absichten so gut erkannt, und so wol eingesehen, daß Wir alle Ursache haben, Uns zu versprechen, es werden dieselbe, und besonders

* Siehe die folgende Num. 3. S.

ders ihre Oberen und Vorgesetzte, sich immer mer und mer beeifern, solche Unsre Absichten zu erreichen, welche einzig und allein dahin abzielen, die Klöster jedem einzelnen Mitgliede derselben verdienstlich, der Religion und dem State nutzbar, der Gottesfurcht, der Tugend, und den Wissenschaften eigen, zu machen: damit auch in aufgeklärteren Zeiten dieselbe nicht aufhören, mit ungefärbten Handlungen, mit löblichen Beispielen, mit Eifer für das Beste der Kirchen und des Stats, mit gemeinnützlichen Einsichten und Wissenschaften, der Welt vorzuleuchten, und sich dadurch der allgemeinen Achtung würdig zu machen, die ihnen bei genauer Erfüllung solcher ihrer Pflichten allerdings gebüret, und die ihnen sonsten kein erworbenes weltliches Gut, kein Reichtum, zu geben vermag.

Wir befelen demnach gnädigst, diese Verordnung in allem genauest zu befolgen, insbesondre aber Unsern Ober- und UnterGerichten, in vorkommenden Fällen darnach zu urteilen und zu sprechen: zu welchem Ende, und damit sie zu jedermanns Wissenschaft gelange, dieselbe zum Druck befördert, und gebürend verkündigt werden solle.

Urkund Unsers gnädigsten Handzeichens, und beigedruckten geheimen KanzleiInsiegels. Münster, den 27 Novemb. 1779.

Maximilian Friderich (L. S.)
Kurfürst.
Vt F. F. von Fürstenberg
A. F. Wenner.

3.

Münster, 24 Oct 1778.

Verordnung, was, und wie, die Mönche studiren sollen.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich [ut supra S. 14].

Würdig- und Hochgelehrter, lieber Andächtiger! Da

 das

das weltliche, und vorzüglich das geistliche Wohl Unserer Unterthanen, von der Denkart, Fähigkeit, und Frömmigkeit der Geistlichkeit, und von dem Ansehen großentheils abhängt, worinn dieselbe bey dem Volke stehet: so haben Wir, vom Anfange Unserer Regierung, auf diesen Gegenstand Unsere landsfürstliche und bischöfliche Sorgfalt besonders gerichtet, und es eine Unserer vornehmsten Sorgen seyn lassen, in dem Masse, wie die Erkänntnisse sich verbesserten und ausbreiteten, die nach den Umständen abgemessene Maßregeln zu nehmen, um die Geistlichkeit Unseres Hochstifts so auszubilden, damit sie die zu ihrem erhabenen Berufe erfoderliche Wissenschaften und Fähigkeiten erhielte, und bei dem Volke den Grad von Hochachtung erlangte, ohne welchen sie die Pflichten ihres Berufs mit ganzem Erfolg nicht erfüllen kann.

Da nun die Vorsicht hierinn Unsere Bemühungen so weit gesegnet hat, daß bei dem weltgeistlichen Stande Unsere Wünsche durch glückliche Verbesserung des Schulwesens, und durch Einrichtung eines Seminariums, sich ihrer Erfüllung näheren: so finden Wir es desto nötiger, Unsere Achtsamkeit auf die Ordens Geistliche zu wenden, und dieselbe in die Verfassung zu setzen, daß sie der Kirche und dem State nützlicher werden, und sich diejenige Vorwürfe nicht mehr zuziehen, welche ihnen bishero gemacht worden.

Dieser Endzweck fodert aber hauptsächlich, daß Wir die Kenntnisse deutlich und genau bestimmen, die den Ordensgeistlichen unentbehrlich sind, wenn sie in Erbauung und Aufklärung ihre Pflichten erfüllen wollen.

Gründliche Kenntniß der Dogmatik, der theologischen Moral, und der Kirchengeschichte, müssen der Hauptgegenstand ihrer Studien seyn.

Die Dogmatik war vormahls in ihren Schulen bis zu einem Inbegriff von Terminologien, Spitzfindigkeiten, und Sophismen erniedriget: man sträubte sich mit diesem

Wör-

Wörterkram, und aus seinen SchulSentenzen machte ein jeder mit Erbitterung und Parteygeist seine Hauptsache. — Diese Mißbräuche sollen aus der Dogmatik völlig verbannet werden: die Ordensgeistliche sollen sich wenigstens besser als vormahls mit den Quellen bekannt machen, sich vorzüglich auf das Studium der heiligen Schrift legen, und ob es gleich nicht erfodert wird, daß der größte Theil die kritische Dogmatik in ihrem ganzen Umfange befasse; so soll doch mit allem Ernst darauf gehalten werden, daß alle dasjenige, was zum Beweise der christlichen und katholischen Religion erfodert wird, als: die Lehre von der Offenbarung, vom Geheimnisse der heiligen Dreyfaltigkeit, von der Gottheit Christi, von der Menschwerdung und unserer Erlösung, von der Notwendigkeit der Gnade, von der Gnugtuung, von der Unsterblichkeit der Seele, u. s. w., vollständig und gründlich wissen.

In der Sittenlehre hatte man eine öde SchulTerminologie, Zänkereyen, Distinktionen, wobei man sich untereinander nicht mehr verstand, und eine trockene Abzälung der Scholastiker und Casuisten pro und contra, zur Hauptsache gemacht: und so brachte man in die Seelsorge unvollständige Begriffe, und jeder seine Vorurteile, und übertriebene Schärfe oder Laxität. An statt dieses unnützen Zeitverderbes, welcher der christlichen Sittenlehre so viel geschadet hat, sollen sie die natürlichen und offenbahrten Wahrheiten im Zusammenhange studiren, und von allen Sätzen der Sittenlehre sich deutliche und bestimmte Begriffe zu erwerben suchen, und insonderheit den Menschen kennen lernen, indem ohne dessen gründliche Erkänntniß weder die moralischen Wahrheiten vollständig studiret, noch richtig angewandt werden können.

Das Studium der KirchenGeschichte ist dem Gottesgelehrten ganz und zumahlen unentbehrlich. Ohne diese kann er in der Dogmatik fast gar nichts leisten, und auch in der christlichen Sittenlehre ist sie ihm von dem wesentlich-

sten Nutzen. Und dennoch, wie wenig ist bis hierhin daran gedacht worden?

Ein Gottesgelehrter dieser Art kann aber ohne **Vorbereitung** nicht gebildet werden. Eine Theorie, und Gewohnheit richtig zu denken und zu schliessen, sind dazu unumgänglich nöthig; diese können aber, ohne eire hinreichende Känntniß der Elementar-Mathematik, der Logik, der Psychologie, und des Wesentlichsten der Naturkunde, nicht erwartet werden.

Die **Mathematik**, und vorzüglich der Methodus Veterum, ist der kürzeste, leichteste, und sicherste Weg, zu einem feinen Gefühl des Wahren und zum richtigen Denken zu gelangen. — Es ist bekannt, wie viel seit der Wiederauffindung der Elementen des Euklides diese Richtigkeit im Denken zugenommen, und wie die untrüglichsten Regeln der Methode in der Logik fast alle aus der Mathematik abgezogen sind. — Mann kann also aus diesem Grunde so wohl, als aus anderen, welche weiter unten derselben Nothwendigkeit beweisen, dem Vorurteile derjenigen nicht nachgeben, welche die Mathematik nicht wissen, und sie deswegen als unnütz verschreyen. *

Dennoch ist ein gründliches Studium der Logik und **Psychologie** als das unentbehrlichste wesentlichste Vorbereitungsstück zu betrachten. — Der Nutzen der **Logik** schränket sich auf die Prüfung eines Syllogismus nicht ein. Denjenigen, welche sich gewöhnt haben, ihre Untersuchungen und Bearbeitungen logisch mit Methode anzustellen, ist es bekannt, wie viel solches zu Beförderung ihrer Arbeit, und noch mehr zum Vortrag der Wahrheit, beytrage.

Die **Psychologie** weitläuftig zu empfehlen, würde überflüssig seyn, indem der Nutzen und die Nothwendigkeit der

* Man sehe was der heilige Gregorius Thaumaturgus, in seiner Lobschrift auf den Origines, von der Mathematik und anderen einem Gottesgelehrten nöthigen und nützlichen Wissenschaften anführet, à Verbis: *Hinc Philosophum* - bis *beati ejus opera redderemur adnitebatur.*

der Menschen-Kenntniß einem jeden von sich selbsten bekannt ist.

Auch aus diesem Grunde wird den Ordensgeistlichen das Studium der Geschichte, selbst der Profangeschichte, empfohlen. Sie können darinn die menschlichen Handlungen mit Muße beobachten, ihre Triebfedern und Folgen untersuchen, und sie werden die Anwendung der psychologischen Wahrheiten dabey leichter lernen, als bey vielen würklichen Erscheinungen in der Welt, wo die Handlung dem ungeübten Beobachter zu schnell vorüber gehet, und mit zu vielen Nebenumständen umwunden ist.

Diesen Wissenschaften ist das Wesentlichste der **Naturkunde** noch anzusetzen, wie schon oben angemerket worden ist. — Schlechter noch, als alle übrige Theile der Philosophie, ist von den Scholastikern die Naturkunde behandelt worden, da doch dieses Studium von einem Gottesgelehrten gar nicht vernachlässiget werden sollte. Denn erstens wie der Mensch tiefer in die NaturGeschichte eindringet, die Gesetze vergleichet, so entwickelt sich mehr vor ihm die Herrlichkeit der Werke Gottes. Je weiter er denkt, desto weiter breitet sich vor ihm die Schöpfung mit allen ihren Verbindungen und Beziehungen aus. Er fühlt jederzeit stärker und gewisser, wie schön und groß Gottes Werk ist, wie wenig der Verstand des Menschen es umfassen kann. Dies Gefühl ist Bewunderung, Erstaunen, Anbetung, und Vorbereitung zu den Geheimnissen der Offenbahrung. Und zweytens kann nur eine gründliche Erkänntniß der Naturkunde, wo von natürlichen und übernatürlichen Ursachen die Frage ist, den Geistlichen zurechte weisen. Benebens deme ist das Studium der Naturkunde bey den Ordensleuten noch aus einem besonderen Grunde zu bearbeiten; denn es hat eine traurige Erfahrung fast allenthalben und auch in Unserem Hochstifte gelehret, welche schädliche Folgen für den Fortgang des Guten die Unwissenheit der Ordensgeistlichen in diesem Stücke gehabt hat. Oft haben Leute dieser Art die heilsamste Verord-

nungen gehäßig gemacht. Diesem unverantwortlichen Betragen haben Wir zwar bisher nachgesehen, weil Wir erkannten, daß es Unwissenheit war, die sie zu diesem Unfug verleitete, und der Unwissenheit nicht durch Ahndung, sondern durch Unterweisung, abgeholfen werden muß. — Um desto ernstlicher ist es aber daher jetzt Unser gnädigster Wille, daß auch in diesem Stücke an der Aufklärung derselben gearbeitet werde: und da diese ohne Grund in der Naturlehre nicht zu hoffen ist, so, wie in der Naturlehre keine gründliche Kentniß ohne Mathematik; so werden die Ordensgeistlichen es selbst einsehen, daß auch die Erfüllung ihrer Pflichten für das zeitliche Wohl Unserer Unterthanen für Uns ein Bewegungsgrund ist, daß Wir sie zu diesen beyden Wissenschaften angehalten wissen wollen.

Da aber die Anwendung ihrer theoretischen Kenntnisse zu Auferbauung des Nebenmenschen eine der vornehmsten Pflichten und Verdiensten der Ordensgeistlichen ist, und diese eine Fähigkeit im schriftlichen so wohl, als mündlichen Vortrage erfodert: so haben dieselbe die **Wohlredenheit** und die dazu gehörigen schönen Wissenschaften nicht zu vernachläßigen. — Denn wann wir betrachten, wie von einem grossen Theile der Ordensgeistlichen das Wort Gottes der christkatholischen Gemeinde vorgetragen wird — wie seicht, wie unordentlich, durch Phraseologien und elende Ziererenen verdunkelt, ohne Stärke, ohne evangelische Einfalt, Würde und Geist, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Zuhörer: — so zeigt sich deutlich, daß es zur christlichen Beredtsamkeit einer ganz andern Vorbereitung brauche, als sich bey den mehrsten derselben findet. Die Kirchenväter, die grossen französischen Bischöfe, und andere Prediger, hätten ihnen hierinn schon längst über ihre Vorurtheile die Augen öffnen sollen. Je mehr sich in einem State Lektüre und Geschmack ausbreiten, destoweniger darf die Beredesamkeit auf der Kanzel oder in Schriften zurück bleiben. Der Freygeist, der Verderber der Sitten, verführet und triumphiret, weil Uns

Unsere Geistlichkeit demselben keine Werke entgegen setzt, welche diesem Uebel Einhalt thun könnten. Ihre Werke sind fast durchgehends, so wohl was das Raisonnement als den Styl angehet, zu schlecht geschrieben: es ist aber gewiß, daß die größten Wahrheiten nicht einleuchten, wenn die Beweise unordentlich und unschlüssig vorgetragen werden. Der kleinste Theil der Leser giebt sich die Mühe, die Beweise selbst zu ordnen; und so bleibt er zwischen Wahrheit und Blendwerk der gegenseitigen Sophismen schwanken: eine unerträglich schlechte Schreibart schreckt ihn völlig ab, da man doch alle Mühe anwenden sollte, die Lehrbegierigen zur Lesung heilsamer Werke anzulocken.

Mögten doch die Gottesgelehrten unserer Zeit dem heil. **Basilius**, und heil. **Gregorius** von Nazianz, nachfolgen, und nach deren Beyspiele die Nothwendigkeit der schönen **Wissenschaften** zu ihrem Berufe einsehen lernen!

Gleichwie Wir nun zu Unserem besonderen gnädigsten Wohlgefallen gesehen haben, wie unter den Ordensgeistlichen Unseres Hochstifs die Patres strictioris Observantiæ, die Conventualen, und jetzt auch die Benedictiner, Unserem münsterschen Gymnasio rühmlich nachzustreben angefangen haben; so wollen Wir auch von den übrigen, deren Kenntnisse sich noch weniger ausgebreitet haben, nicht vermuthen, daß Vorurtheile, und eine sträfliche, mit Unwissenheit durchgehends nur zu sehr verknüpfte Halsstarrigkeit, sie veranlassen sollte, eine Verordnung als ein neues Joch anzusehen, die keinen anderen Endzweck hat, als ihnen die Erfüllung ihrer Pflichten gegen Gott und den Stat möglich und leichter zu machen, und sie aus einer Geringschätzung zu ziehen, die einige Orden sich durch ihre grosse Unwissenheit zugezogen haben.

Neben dem, daß Klagen dieser Art ihnen wenig Ehre machen würden, wären dieselbe ein wahrer Widerspruch mit Grundsätzen, denen sie bishero selbst gefolgt sind. Sie selbst haben von je her die Philosophie als eine nothwendige Hülfs-

nungen gehäßig gemacht. Diesem unverantwortlichen Betragen haben Wir zwar bisher nachgesehen, weil Wir erkannten, daß es Unwissenheit war, die sie zu diesem Unfug verleitete, und der Unwissenheit nicht durch Ahndung, sondern durch Unterweisung, abgeholfen werden muß. — Um desto ernstlicher ist es aber daher jetzt Unser gnädigster Wille, daß auch in diesem Stücke an der Aufklärung derselben gearbeitet werde: und da diese ohne Grund in der Naturlehre nicht zu hoffen ist, so, wie in der Naturlehre keine gründliche Kentniß ohne Mathematik; so werden die Ordensgeistlichen es selbst einsehen, daß auch die Erfüllung ihrer Pflichten für das zeitliche Wohl Unserer Unterthanen für Uns ein Bewegungsgrund ist, daß Wir sie zu diesen beyden Wissenschaften angehalten wissen wollen.

Da aber die Anwendung ihrer theoretischen Kenntnisse zu Auferbauung des Nebenmenschen eine der vornehmsten Pflichten und Verdiensten der Ordensgeistlichen ist, und diese eine Fähigkeit im schriftlichen so wohl, als mündlichen Vortrage erfodert: so haben dieselbe die **Wohlredenheit** und die dazu gehörigen schönen Wissenschaften nicht zu vernachläßigen. — Denn wann wir betrachten, wie von einem grossen Theile der Ordensgeistlichen das Wort Gottes der christkatholischen Gemeinde vorgetragen wird — wie seicht, wie unordentlich, durch Phraseologien und elende Ziererereyen verdunkelt, ohne Stärke, ohne evangelische Einfalt, Würde und Geist, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Zuhörer: — so zeigt sich deutlich, daß es zur christlichen Beredtsamkeit einer ganz andern Vorbereitung brauche, als sich bey den mehrsten derselben findet. Die Kirchenväter, die grossen französischen Bischöfe, und andere Prediger, hätten ihnen hierinn schon längst über ihre Vorurtheile die Augen öffnen sollen. Je mehr sich in einem State Lektüre und Geschmack ausbreiten, destoweniger darf die Beredtsamkeit auf der Kanzel oder in Schriften zurück bleiben. Der Freygeist, der Verderber der Sitten, verführet und triumphiret, weil

Uns

Unsere Geistlichkeit demselben keine Werke entgegen setzt, welche diesem Uebel Einhalt thun könnten. Ihre Werke sind fast durchgehends, so wohl was das Raisonnement als den Styl angehet, zu schlecht geschrieben: es ist aber gewiß, daß die größten Wahrheiten nicht einleuchten, wenn die Beweise unordentlich und unschlüssig vorgetragen werden. Der kleinste Theil der Leser giebt sich die Mühe, die Beweise selbst zu ordnen; und so bleibt er zwischen Wahrheit und Blendwerk der gegenseitigen Sophismen schwanken: eine unerträglich schlechte Schreibart schreckt ihn völlig ab, da man doch alle Mühe anwenden sollte, die Lehrbegierigen zur Lesung heilsamer Werke anzulocken.

Mögten doch die Gottesgelehrten unserer Zeit dem heil. **Basilius**, und heil. **Gregorius** von Nazianz, nachfolgen, und nach deren Beyspiele die Nothwendigkeit der schönen **Wissenschaften** zu ihrem Berufe einsehen lernen!

Gleichwie Wir nun zu Unserem besonderen gnädigsten Wohlgefallen gesehen haben, wie unter den Ordensgeistlichen Unseres Hochstifs die Patres strictioris Observantiæ, die Conventualen, und jetzt auch die Benedictiner, Unserem münsterschen Gymnasio rühmlich nachzustreben angefangen haben; so wollen Wir auch von den übrigen, deren Kenntnisse sich noch weniger ausgebreitet haben, nicht vermuthen, daß Vorurtheile, und eine sträfliche, mit Unwissenheit durchgehends nur zu sehr verknüpfte Halsstarrigkeit, sie veranlassen sollte, eine Verordnung als ein neues Joch anzusehen, die keinen anderen Endzweck hat, als ihnen die Erfüllung ihrer Pflichten gegen Gott und den Stat möglich und leichter zu machen, und sie aus einer Geringschätzung zu ziehen, die einige Orden sich durch ihre grosse Unwissenheit zugezogen haben.

Neben dem, daß Klagen dieser Art ihnen wenig Ehre machen würden, wären dieselbe ein wahrer Widerspruch mit Grundsätzen, denen sie bishero selbst gefolgt sind. Sie selbst haben von je her die Philosophie als eine nothwendige Hülfs-

wissenschaft zur Theologie betrachtet. Die Absicht der ersten Scholastiker war hierinn gut und richtig; nur der Misbrauch ihrer Nachfolger brachte sie zu dem Unsinne herab, in dem Wir sie gefunden haben. Hätte es nur dem heil. Thomas nicht so sehr an Nachfolgern gefehlet, die seiner würdig gewesen wären: so hätte eine frühere Verbindung der mathematischen Wissenschaften mit der Philosophie, in öffentlichen und in Ordensschulen, gewiß den glücklichen Zeitpunkt einer verbesserten Philosophie auf einige Jahrhundert eher hervorgebracht.

Wenn nun aber in den Schulen der Scholastiker diese Wissenschaft so tief herabgesunken ist, daß es keines Beweises mehr bedarf, wie wenig sie in dieser Gestalt zu dem Zweck ihrer Einführung, zur Vorbereitung zum theologischen Studium, hinlänglich ist: so wird den Ordensgeistlichen eine Verordnung gewiß willkommen seyn, die ihre eigene Grundsätze zurechte weiset, indem sie in ihre Schulen eine Philosophie einführet, die durch richtige Leitung ihres Verstandes zur Entdeckung und zum Beweis der Wahrheit, und zur Erkänntniß des Menschen, der ganzen Natur und ihres Schöpfers, den Endzweck allein erreichen kann, den sie sonst, mit all dem unsäglichen Fleisse auf Erlernung eines unnützen Wörterkrams, verfehlen mußten.

Es gibt Ordensgeistliche, die nicht unmittelbar zur Seelsorge verbunden sind: aber dieser Unterschied soll keinem zum Vorwande werden, sich dieser Verordnung zu entziehen. Wär es auch nur um seiner eigenen Beschäftigung willen: so sollte schon keiner jene nützliche Kenntnisse vernachläßigen, wenn sie auch nicht unmittelbar seines Faches sind. Und wenn man von einem jeden Priester eine richtige und ordentliche Art zu denken, und eine gründliche Känntniß der Religion und seiner Pflichten, fodern soll: so ist jener Unterschied zwischen unmittelbarer Beschäftigung mit Seelsorge, und Entfernung von derselben, nicht erheblich genug, um dieselbe von Unserer Verordnung auszunehmen; gewiß um so weni-

ger

ger, da Unser Wunsch, und Unser ernstlicher Wille, dem ganzen geistlichen Stande bei Unsern Unterthanen die Achtung zu verschaffen, die man ihm schuldig, und die zu Erfüllung seiner Pflichten eine so wesentliche Bedingung ist, ohne allgemeine Befolgung Unserer Verordnung nicht kann erhalten werden.

Leute, die ohne Fähigkeit, ohne Anführung und Eifer, die Jahre ihrer Bildung in träger Müßigkeit verschwenden, oder aber mit einem Mischmasch von leeren und sinnlosen Wörterkram, Spitzfindigkeiten, und Pedanterien, Köpfe und Zeit verderben, dann ohne Einsicht und Kenntniß zur Priesterwürde gelangen, und, wo sie sodann in weltliche Gesellschaften kommen, durch die Albernheit ihrer Reden, durch Unwissenheit und Vorurtheil, sich der Verachtung preisgeben, und dieselbe ganzen Orden zuziehen; solche Leute müssen nothwendig das ungünstigste Vorurtheil gegen alle Ordensgeistliche erwecken, und auch den besseren Theil derselben alles Vertrauens berauben.

Würdige Ordensmänner, welche ihre Jugendjahre in der klösterlichen Stille, mit dem Wunsche, und dem Bestreben verbracht haben, einst der Würde ihres Amts werth zu seyn, und sich zu dem hohen Endzweck derselben fähig zu machen, werden, wenn sie nun so vorbereitet in die Welt treten, die Kränkung nicht mehr zu befürchten haben, alle ihre Mühe durch jenes allgemeine Vorurtheil vereitelt zu sehen.

Diese Gründe, die die Ordens-Obern nach ihren Pflichten betrachten werden, müssen ihnen zeigen, wie sehr es ihre Schuldigkeit ist, sich die Beförderung Unserer heilsamen Absichten bestens angelegen seyn zu lassen.

Um aber diese desto gewisser erfüllet zu sehen, ist es Unser gnädigster Wille, daß in Zukunft alle Ordensgeistliche ohne Ausnahme, und nicht nur diejenige, die sich pro suscipiendis sacris Ordinibus & Curâ animarum sistiret, sondern auch jene, die schon Priester von auswärtigen Klöstern, in die Klöster Unsers Hochstifts geschicket werden, sich

sich den nämlichen Prüfungen unterwerfen sollen, die, in Gefolg Unserer darüber gnädigst erlassenen Vorschrift, die Ordinandi Titulo Mensæ Episcopalis aushalten müssen: jedennoch so viel diejenige Ordensgeistliche betrifft, welche ad Curam Animarum nicht zugelassen zu werden verlangen, mit der Erklärung, daß diese über die geistliche Beredtsamkeit und die Art zu katechisiren nicht geprüfet zu werden gebrauchen; und wo in diesen Prüfungen ein Ordensgeistlicher nicht hinlänglich bestehen sollte, so soll er ohne alle Rücksicht zurück gewiesen, und ad sacros Ordines nicht eher zugelassen, oder auch in die Klöster Unsers Hochstifts nicht aufgenommen werden, bis er in einem wieder vorgenommenen Examen der Aufname würdig befunden ist. Es sey dann, daß besondere Umstände Uns bewegen mögten, einen betagten Mann, der durch einen besonders gottesfürchtigen und erbaulichen Wandel einigen Abgang von Fähigkeit ersetzte, hierüber zu dispensiren, welche Dispensation Wir aber Uns selbst unmittelbar vorbehalten.

Wir versehen Uns dabey zu den von Uns gnädigst angeordneten Synodal - Examinatoren, und binden es ihnen ein, auf Eyd und Pflicht, daß sie auf die Erfüllung dieser Unserer gnädigsten Verordnung bestens halten, und gegen die nicht hinlänglich unterrichtete Ordensgeistliche keine Nachsicht hegen, sondern in ihren Attestatis und Votis, die allenfalls befundene Unfähigkeit getreulich anzeigen werden.

Damit nun diese Unsere gnädigste Willensmeinung den Ordensgeistlichen bekannt gemacht werde: so habt Ihr sämmtlichen Ordens-Obern in Unserem Hochstift diese Unsere gnädigste Verordnung abschriftlich zu communiciren, ihnen die genaueste Befolgung derselben nachdrücklichst einzuschärfen, und darauf zu halten, daß selbige in allen Punkten richtig befolget werde. Wir verbleiben Euch übrigens mit Gnaden wohlgewogen. Münster, den 24ten October, 1778.

Max. Frid. rc. rc. rc. [ut supra S. 19]

Dem

Dem Würdig- und Hochgelehrten Unserem Geheimen Rathen, denn Münsterschen General-Vicariats-Verwalteren, und des geistlichen Hofgerichts Officiali, lieben, andächtigen Georg Henrichen Tautphäus, Canonichen Unserer Collegiat-Kirchen Sti Martini binnen

Münster

4.

HORARIUM Praelectionum publicarum Universitatis Caesareo-Leopoldinae OENIPONTE, pro anno scholastico MDCCLXXIX et LXXX. Litteris Academicis *Wagnerianis*. 6 QuartSeiten.

Horarium Facultatis THEOLOGICAE.

I. *Candidati* SS. Theol. II. Quinquennii Theol. Distrib. in Antemerid. et Pomerid. *Horas*, et *Materias*. III. *Professores* SS. Theologiae.

Primi Anni Candidati

ab 8 - 9 hor. *Historia Ecclesiastica* . . . Carolus GÜNDHEROT, Ord. Serv. V. M.

9 - 10 *Hermeneutica Veteris Testamenti* . . . Ferdinand KOPF, Presbyter.

Mense *primo* Encyclopedia Theologica.
Mensibus *quatuor* subsequis lingua Hebraea.
Quinque ultimis interpretatio Veteris Testamenti.

Secundi Anni

7 - 8 *Hermeneutica Noui Testamenti* . . . Hilarion STAFFLER, Ord. S. Franc. Reform.

Mensibus *quinque* primis lingua graeca.
Quinque subsequis interpretatio Noui Testam.

8 - 9 *Patrologia* . . . Carolus SCHWARZL Presbyter.

Mensibus *primis* Doctrina SS. PP.
Tribus ultimis Hist. Litter. Theol.

Tertii Anni 7 - 8 *Moralis* . . . Herculanus OBERRAUCH, Ord. S. Franc. Reform.

9 - 10 Pars *Dogmaticae* prior . . . . Ioachim PLATNER, exempt. Ord. Cisterciensis.

Quar-

Quarti Anni 9 - 10 Pars *Dogmaticae* posterior, Aldericus
IAEGER, exempt. Ord. Praemonstrat.
Quinti Anni 7 - 8 *Pastoralis* . . . Ant. Regal. de STERZINGER et Salzrein, Presbyter.

Primi Anni 3 - 4 *Hermeneutica Veteris Testamenti* . . KOPF.
Cum subdiuisione ut mane.
4 - 5 *Historia Ecclesiastica* . . . GÜNDHEROT.
Secundi, 2 - 3 *Hermeneutica Noui Testamenti*, STAFFLER.
Cum subdiuisione ut mane.
Tertii, 2 - 3 Pars *Dogmaticae* prior . . . PLATNER.
Quarti, 3 - 4 Pars *Dogmaticae* posterior . . . IAEGER.
Quinti, 2 - 3 *Polemica* . . . SCHWARZL.
3 - 4 *Pastoralis* . . . de STERZINGER.

Ex hac *Quinquennii* Theologici distributione patet, horas aeque ac materias theologicas non tantum nulla multitudinis confusione impediri, sed rectissima etiam sibi inuicem ordinis methodo eo magis succedere, quod omnes omnium respectiue annorum Theologiae Candidati, nulla plane Praelectionum mora interjecta, mutatis tantum horis, de Auditorio in Auditorium sine vllo temporis dispendio transire possint: atque sic quidem et Praelectionum ordini, et Studiosorum commoditati vtilitatique, nos consuluisse putamus.

Horarium Facultatis IURIDICAE.

h. 8 - 9 de PAYR . . . *Ius publicum vniuersale* et *feudale* vsque ad tempus vernum. A tempore verno vsque ad finem anni *Ius publ. particulare* S. R. I.
de JELENZ . . . *Ius Ecclesiasticum publicum* vsque ad tempus vernum; deinde *priuatum*.
h. 9 - 10 de la PAIX . . . *Ius Naturae* et *Historiam Iuris Ciuilis* vsque ad tempus vernum; deinde vsque ad finem anni *Institutiones* Imperiales.

de

de BANNIZA ... *Digesta*: hisce anno vergente finitis, *Ius Criminale*.

h. 10 - 11 de BANNIZA ... *Processum judiciarium communem*, additis differentiis Processus judiciarii *Austriaci*; quo finito Collegia *elaboratoria* habentur in Collegiis priuatis.

de WEINHART ... Statisticam.

h. 2 - 3 de WEINHART ... *Historiam German.*

h. 3 - 4 de la PAIX ... vt supra

de BANNIZA ... *Digesta*, et *Ius Criminale*, vt supra.

h. 4 - 5 de PAYR ... vt supra.

de JELENZ ... vt supra.

Horarium Facultatis MEDICAE.

h. 7 - 8 *Pathologia*

h. 8 - 9 *Physiologia*

h. 9 - 10 *Anatomia*

h. 10 - 11 *Chemia*

h. 11 - 12 *Praxis Clinica* in Nosocomio Ciuico ad S. Spiritum.

h. 2 - 3 *Materia Medica*.

h. 3 - 4 *Pathologia*. Eadem hora etiam *Chyrurgia* traditur.

Absoluto Cursu Chemico traduntur Fundamenta *Botanices* hora, quae de Chemia supra notata fuit.

Horarium Facultatis PHILOSOPHICAE.

h. 8 - 9 { *Physica*, *Mineralogia*, et *Historia naturalis*.
Mathesis theoretica.

h. 9 - 10 { *Logica*, *Metaphysica*, et *Philosophia moralis*.
Historia vniuersalis, et *litteraria*.

h. 2 - 3 { *Physica*, *Mineralogia*, et *Historia naturalis*.
Politia et *Oeconomia*.

h.

h. 3 - 4 { *Logica, Metaphysica,* et *Philosophia moralis.* *Mathesis* practica.

5.

MANDEMENT de Son Altesse Sérenissime et Eminentissime, Monseigneur le Cardinal de ROHAN, Evêque-Prince de *Strasbourg*, pour le *Carême*.

LOUIS RENE' E'DOUARD, Prince de ROHAN, Cardinal de la Sainte Eglise Romaine, Evêque et Prince de Strasbourg, Landgrave d'Alsace, Prince du Saint Empire, Grand Aumônier de France, Commandeur de l'Ordre du St. Esprit, &c. &c.

A tous les Fidéles de notre Diocèse, SALUT & BE'NE'DICTION *en notre* SEIGNEUR.

Ayant à vous annoncer, MES CHERS FRERES, la Loi du Carême, différentes pensées se sont présentées à notre esprit: d'une part l'ancienneté du Précepte, les besoins de l'Eglise, les moeurs des Chrétiens nous persuadoient la nécessité de son observation & même de sa rigueur; d'un autre côté la pénurie des secours, le mélange des deux Religions, la pauvreté sur tout d'un grand nombre, excitoient notre charité, qui sembloit légitimer par les circonstances quelque relâchement dans la Loi. Dans cette contrariété de sentimens, qui Nous agitoient, Nous avons cherché à concilier l'indulgence avec la régle, le devoir avec les besoins; et sans faire plier la Loi, Nous avons cru qu'elle pouvoit, qu'elle devoit même être mitigée suivant les circonstances & les lieux. C'est dans cet esprit que Nous venons vous publier l'observance quadragésimale; Elle renferme deux Préceptes: celui du Jeûne & celui de l'Abstinence. Le premier toujours nécessaire, n'admit jamais ni dispense générale, ni modifications, ni restrictions, & à Dieu ne plaise, que prévaricateurs dans un de nos plus sacrés devoirs, Nous osions vous prêcher une Doctrine contraire à l'exemple

de

de notre divin Maître, & à la pratique de l'Eglise universelle depuis sa naissance jusqu'à nous. Le second soumis aux tems & aux lieux, a éprouvé & éprouve encore des changemens, que l'exemple de plusieurs Eglises autorise, & que la diversité des productions des climats différens nécessite quelquefois.

L'Eglise dont l'enseignement toujours pur, toujours constant ne peut jamais nous induire en erreur, a distingué avec soin ces deux préceptes; celui du Jeûne le même par tout & dans tous les lieux comme dans tous les tems, n'a jamais varié ni dans sa nature, ni dans la façon de l'observer, & les premiers Pasteurs n'eurent jamais le pouvoir de le mitiger, encore moins d'en dispenser. Celui de l'Abstinence au contraire subordonné à la vicissitude des saisons, à la fertilité du sol, le fut également aux décisions des Eglises & aux Réglemens des Evêques; & de là vient la difference qui se rencontre dans la maniere d'observer l'Abstinence dans les différentes Régions, & chez les différens peuples que l'Eglise Catholique réunit dans son sein.

D'après cette explication, Mes Freres, que Nous devions à notre Ministere & à votre Foi, Nous ne craindrons pas de blesser la Religion en apportant quelqu'indulgence à la Loi de l'Abstinence. Trois motifs bien puissans sur un cœur qui cherchera toujours à vous soulager, Nous la persuadent; La rigueur de la saison, qui par l'avancement du Carême en cette année vous refusera les secours pour l'Abstinence de la viande; Les facilités pour ceux de nos concitoyens dont la croyance leur en permet l'usage; L'exemple des Eglises d'Allemagne, dont la nôtre fait partie. Telles sont les raisons qui appuient la mitigation du Précepte; La premiere Nous en fait une nécessité; La seconde est l'effet d'une Charité patriotique, & La troisiéme en écartant tout scrupule & toute inquiétude dans les consciences timorées, ju-

justifie aux yeux même des ames les plus Chrétiennes notre Enseignement.

Nous voyons, Mes Freres, au milieu du troupeau confié à notre vigilance des Ouailles qui semblent s'éloigner de Nous, elles refusent d'entendre notre voix, mais notre cœur les appellera toujours: Leurs intérêts, leur bien-être seront constamment un des objets de notre sollicitude: Malheureusement séparés par la Foi, tout ce qu'elle pourra Nous permettre en leur faveur, Nous l'emploirons: rassemblés avec eux dans la même enceinte de murs, habitans sous les mêmes toits, souvent individus d'une même famille, *la Charité réunira ce que la Foi semble diviser*: la Patrie, la Societé, l'intérêt commun n'appercevront aucune différence dans le sentiment, dans les mœurs, dans la chose publique, & Nous irons au-devant de leurs besoins.

Appuyés, Mes Freres, sur des motifs & des autorités aussi graves, & les trouvant réunis dans l'Eglise qu'il a plu à la divine Providence de confier à Nos soins, l'amour que nous portons à tous nos Freres même errants, Nous invite & nous presse d'adoucir la Loi de l'Abstinence du Carême, qui pour les ménages mixtes sur tout devient dans la pratique d'une exécution difficile & onéreuse.

Entrez donc, Mes Freres, dans nos sentimens & dans nos vuës: L'Eglise toujours remplie de Charité pour ses Enfans, diminue en leur faveur la Loi de l'Abstinence, mais elle éxige de leur part qu'ils accomplissent avec d'autant plus d'éxactitude ce qu'ils peuvent en observer: Nous vous permettons dans la Société de vos Freres & de vos Concitoyens qui méconnoissent le Précepte de l'observance quadragésimale, de faire usage de la viande avec eux à certains jours de la semaine, mais Nous vous recommendons de les édifier par la régularité de vos mœurs, par la pureté de votre conduite; ce moyen

yen est le plus efficace & le plus persuasif de tous ceux qu'on peut employer pour les ramener sans les aigrir, pour les convaincre sans les choquer, pour éclairer leurs esprits sans ulcerer les cœurs. Et vous, Riches du siécle, ne profitez pas de la dispense pour insulter en quelque maniere au Precépte par la somptuosité de vos tables.

A ces Causes, ayant égard à ce qu'éxigent les nécessités publiques & particulieres, & voulant en même tems maintenir la discipline de l'Eglise, Nous permettons aux Laïques de notre Diocèse, de manger de la viande le Carême prochain, les Dimanches le matin & le soir, les Lundis, Mardi & Jeudis une fois seulement, & ce jusqu'au Dimanche des Rameaux exclusivement, sans qu'ils soient pour cela déchargés de l'obligation de jeûner ces mêmes Lundis, Mardis & Jeudis; auxquels jours ils ne feront qu'un repas en gras, & une légère collation.

II. Nous permettons l'usage des œufs jusqu'au Jeudi-saint exclusivement.

III. Les Curés assembleront au moins deux fois la semaine leur Paroissiens, aux jours & heures qui paroîtront les plus convenables pour leur faire quelques Instructions, & Nous permettons de donner à la fin la Bénédiction avec le St. Ciboire.

IV. Nous exhortons tous les Fidéles de notre Diocèse, qui useront de la permission de faire gras quatre jours de la semaine, à compenser cette indulgence par quelque Aumône particuliere suivant leurs facultés, que Nous les invitons de donner entre les mains de leur Pasteur.

V. Nous fixons l'ouverture du Tems Paschal pour les Militaires, & tous ceux qui leur sont attachés, au quatriéme Dimanche du Carême.

Donné à *Versailles*, où Nous sommes fixés par notre Charge auprès du Roi, le 3 *Janvier* 1780.

Signé, Le Cardinal de ROHAN,

Et plus bas,

Par Son Altesse Serme & Eminme

Weinborn.

6.

Kirchenbann, 16 Aug. 1779.

Ein öffentlicher Anschlag.

Erzbischöffliche — sche Vicarius in Spiritualibus Generalis, Prouicarius, Officialis, Sigilliser, Fiscalis Major, Geistliche Räte, und Beisizer.

Demnach *Tobias M — tzki*, Becker dahier, aus Anleitung des leidigen Satans, an den Vicarium *W . . . rt* ad S. Stephanum, auf sündhafte und unverantwortliche Weise Hand angelegt, somit nach dessen behöriger vorgegangner Untersuchung, und Inhalt des hierauf ihm heut eröffneten Urteils, deswegen als in den größeren Kirchenbann, nach den geistlichen Rechten verfallen, und excommunicirt erklärt worden ist: Als wird ein solches jedermänniglich hiermit kund und zu wissen getan, und er *Tobias M . . . .* in den größeren Kirchenbann oder sogenannte Excommunicationem majorem verfallen, folglich von Empfangung der heiligen Sakramente, von dem gemeinen KirchenGebet, von christkatholischem Begräbniß, soferh er in diesem Stand versterben sollte, von der Gemeinschaft und Umgang der Christkatholischen, gemäß der geistlichen Rechten, Ausgeschlossener, kraft gegenwärtigen denuncirt und verkündiget. Es wird solchem nach allen und jeden, und zwar unter Straf des kleinen KirchenBanns oder Excommunicationis minoris, geboten, mit dem gemeldten Excommunicirten allen Umgang zu meiden, denselben nicht zu grüßen, noch mit ihm zu sprechen, mit ihm keine Meße

zu

zu hören, weder dem Gottesdienst mit denselben beizuwonen: Dem Priester gleichmäßig anbefolen, in seiner Gegenwart keine Meß zu lesen, und sofern selbige angefangen wäre, damit nicht fortzufaren, biß er wieder aus der Kirche geschaft sei; desgleichen ihm keine heilige Sakramente zu administriren, noch von seinen Sünden ausser im SterbBett zu absolviren, ihn auch, in sofern er in dieser Excommunication versterben sollte, auf keinen geweihten Ort zu begraben, und dieses alles biß er wieder von diesem KirchenBann gebürend absolvirt seyn wird. Welches alles Wir, nach Weisung der kundigen KirchenSatzungen, und kraft unsers Amts, Gewalts und obtragender Schuldigkeit denunciren, und verkündigen. Indessen allen und jedermänniglichen Wissenschaft und schuldiger Nachachtung haben Wir gegenwärtige Denunciation, Verkündigung und Befel, affigiren lassen.

Den 16 Aug. 1779.

7.

Fragment einer Predigt über die Lotto-Sucht, und deren verwüstende Folgen beim LandVolk. Gehalten * am Sonntag Lätare 1780, über die Worte: Sammlet die übrigen Brocken, Johann. 6, 12. Gedr. Darmstadt, 1 OctavBogen.

Geliebte Freunde! Ich habe euch nun gezeigt, daß die Sparsamkeit in einer gewissenhaften Anwendung unsers zeitlichen Vermögens, zu den Absichten, wozu uns Gott solches gegeben, bestehe. Daß sich solche besonders zeige in Vermeidung aller Ausgaben, die uns zu Bestreitung nothwendiger Bedürfnisse hindern. Hier kann ich nun unmöglich eine Erinnerung und Warnung unterlassen, wozu mich die unter uns ausgebreitete ausschweifende Lotto-Sucht auffodert. Ein Unglück unter dem gemeinen Haufen, welches gewiß die schrecklichste Folgen nach sich ziehen, und eine allgemeine

* Von einem patriotischen Prediger, aus eigenem Antrieb, zu Eberstadt, einem Dorfe eine Stunde von Darmstadt. S.

allgemeine Verarmung verursachen muß, wenn diese Verblendung beym Landvolke fortdauert.

Niemand denke, daß ich aus den Schranken meines Amts gehe, wenn ich hier einige Anmerkungen über den Mißbrauch des Lotto mache. — Ist es die Bestimmung eines Lehrers, seinen Zuhörern den Weg zu ihrer Glückseligkeit zu zeigen: so muß ihm auch erlaubt seyn, sie vor Abwege zu warnen. Stehet euer irdischer Zustand in einer genauen Verbindung mit dem zukünftigen; haben die irdische Schicksale der Menschen einen ganz nahen Einfluß auf ihre Gemüths-Ruhe, folglich auf die Seelen-Führung eines Lehrers: o! so kann er unmöglich gleichgültig seyn, wenn heftige Leidenschaften, welche ihren Ursprung aus Verblendung und Habsucht nehmen, wenn Furcht und fehlschlagende Hoffnungen, das Herz mit Verdruß und Misvergnügen anfüllen, und solches zu allen Eindrücken der Religion unfähig machen. Und dies ist jetzo der Fall, worinn sich ein grosser Theil meiner Zuhörer, zu meiner grösten Betrübniß, befindet. O, ich müßte euch nicht lieben, mein Amt und Gewissen verläugnen, wenn ich hier schweigen wollte.

Kann ich gleichgültig bleiben, wenn ich höre und sehe, wie jetzt diese Seuche in die Hütten der allerbedürftigsten dringt; wann solche aus verblendeter Gewinnsucht ihr letztes Schärflein aufsuchen, um sich entweder Flüche und Aergernisse beym Verlust, oder beym so seltenen Gewinn neue Nahrung zu Fortsetzung ihrer Thorheit und Verblendung, zu erkaufen?

Kann ein Menschen-Freund, kann ein Lehrer, der euch die wohltätige Ermahnung Jesu: **Sammlet die übrigen Brocken**, eindringlich empfehlen soll, ohne innigste Betrübniß sehen und hören, wann die nöthigste Bedürfnisse des Lebens, Kleider und Haußrath, in Lotto-Zettul verwandelt, Geld geborgt, die Nahrung geschwächt, die Mittel eure Kinder zu erziehen und zu versorgen vernichtet, die Pflichten gegen eure Landes-Obrigkeit und eure Creditoren verletzt, und

ihr

ihr also selbst die Zerstöhrer eurer eigenen Wohlfahrt und Glückseligkeit werdet?

Kann ein Lehrer schweigen, wann er seine Zuhörer die abergläubigste Mittel, als Träume und fast alle vorkommende Begegnisse, zu Propheten und Wegweiser ihres Glücks im Lotto machen siehet; wann man öffentlich Traumbücher unterhält, worinn die Bedeutung der abgeschmacktesten Vorstellungen und Bilder, die je ein verrücktes Gehirn hervorgebracht, angegeben wird?

Wenn er seine Zuhörer, als wahnsinnig und verrückt, für Warten der Dinge, die kommen sollen, von einem Ziehungs-Tag zum andern herumgehen siehet; wann endlich der Lotto-Sammler voller Freuden, (weil er allemal gewinnet), als ein Nacht-Wächter in den Strassen herumreitet, die getroffene Zahlen aus vollem Halse bekannt macht, und unter 100. 99. zu den schrecklichsten Flüchen und Verwünschungen, einem einzigen aber die Looßung zu Fortsezung seiner Thorheit, giebt?

Muß ich noch solche Erscheinungen von Aberglauben und Wahnsinn in meiner Gemeinde erleben, an welcher ich fast 30 Jahr gearbeitet, um diese Ungeheuer, welche schon so viel Unglück in der Welt angerichtet, auszurotten!

Kann ich, könnt ihr, ihr Eltern, ihr Haus-Vätter und Herrschaften, ihr Vorsteher der Gemeinde, gleichgültig bleiben, wenn wir das Lotto-Spiel als eine öffentliche Schule, worinn die Jugend, das Gesinde, und Unerfahrne, so frühzeitig zum Leichtsinn und Verschwendung angeführet werden, kennen lernen? Sollten wir uns nicht sorgfältig hüten, daß unsern Kindern kein anderer Vortheil und Gewinn bekannt würde, als welcher durch Fleiß und Vorsicht erhalten wird?

Ach ich wünschte sehr, daß eure Kinder und Gesinde nicht noch etwas schlimmers, als Leichtsinn und Verschwendung, durchs Lotto lernten! Muß nicht durch euer Beyspiel, ihr Eltern und Herrschaften, bey euren Kindern und Gesinde der Weg zu allerhand Kunstgriffen gebahnt werden, Mittel

ausfindig zu machen, ohne die sie nicht spielen können? werden sie nicht heimlich Diebsgriffe wagen, wie die Beyspiele bekannt genug sind? Knechte und Mägde, die fast durchgängig ihren Lohn verspielen, werden die ihren Herrschaften Treue beweißen, da sie solche gegen sich selbst unterlassen? Und werden diese nicht Gelegenheit genug finden, euch zu betrügen?

Ach, ich würde die Kanzel verunehren, wann ich alle die ärgerliche Auftritte erzehlen wollte, wozu schon an hiesigem Ort, diese Zauber-Zettul, welche den Kopf mit Wahnsinn anfüllen, und denen übrigen Gliedern die Nahrungs-Säfte des Lebens aussaugen, Gelegenheit gegeben.

Allein, Geliebte Freunde! sollt ihr blödsinnig genug seyn, um nicht einzusehen, daß ihr euch durch das übertriebene Lotto-Spiel, als Unterthanen, den grösten Schaden, in den Gesinnungen eurer Obrigkeit, gegen euch selbsten verursachet? Müßt ihr nicht eure Vorgesetzte ganz natürlich auf die Vermuthung bringen, da solche eure Umstände nicht in der Nähe betrachten können, daß ihr euch in dem besten Wohlstand befändet, und übrig haben müstet; daß ihr folglich keinen Erlaß, keine Nachsicht in Abtragung fürstl. Abgaben, warum ihr offentlich sollicitiret, benöthiget und würdig seyet? Ich würde selbst so schliessen, wann mir eure Umstände nicht anders bekannt wären.

Setzet einmal, ein Fremdling aus einer entfernten Gegend käme in unsern Ort, sähe und hörte, wie die Einwohner, bis zum Geringsten, ansehnliche Summen in ein mißlich Spiel setzten, und dieses alles freywillig, und mit einer gewissen Zudringlichkeit: Würde er nicht sagen, das muß ein reiches, ein gesegnetes Ort seyn, das nichts von dringenden Bedürfnissen weiß! Was würde er aber antworten, wann man ihm sagte: daß viele dieser Lotto-Spieler in den dürftigsten Umständen lebten, daß es ihnen öfters an den nöthigsten Nahrungs-Mitteln fehle, daß ihre Kinder öfters die Schule versäumten, aus vorgeschütztem Mangel der Kleider und Bücher, daß sie lieber den Exequirer pfänden, die

fürstl.

fürstl. Abgaben, schuldige Interessen an Creditores, und Schul-Geld, unbezahlt liessen, als eine Einlage ins Lotto versäumten?

Würde dieser Fremdling bey einer solchen Nachricht nicht glauben müssen, daß man ihn entweder spottete, oder daß die Einwohner des Orts wahnsinnig seyn müsten? Wehe euch, wenn Obrigkeit wie dieser Fremdling von euch denkt, und nach eurem Betragen, denken muß.

Aber gehet weiter, und denket an die Schande, so demnächst diejenige gewiß treffen muß, welche ihre irdische Wohlfahrt, so sie durch Fleiß und Vorsicht hätten gründen können, verspielt, oder verträumt haben; und wie viele unter uns sind auf dem Wege nach dieser Schand-Seule! Es ist ein euch bekanntes Wort und Ausdruck, wenn man einen Menschen bezeichnen will, der sein Glück und Vermögen durch Nachläßigkeit zu Grund gerichtet hat; man sagt von einem solchen, er hat sein Vermögen verlottert. Dieses Wort ist älter als das Lotto, aber wie mich deucht doch vom Lotteriren entsprungen; aber wie treffend auf verblendete und verarmte Lotto-Spieler!

Wollt ihr euch wohl vorsetzlich in Stand setzen, daß ihr demnächst, oder eure Kinder, wenn ihr Hülfe und Trost suchet, die Antwort hören müßt, ihr seyd derselben unwürdig, ihr habt euer Glück verlottert!

Noch weiter: Euer Gewerb und Nahrungs-Stand leidet ausnehmend, wenn diese Verblendung fortdauert. Immer angefüllt mit gewinnsüchtigen Wünschen und Hofnungen, werden euch endlich eure Berufs-Geschäfte, die euch durch Fleiß und Vorsicht, wann gleich langsam, glücklich machen sollten, zum Eckel, da ihr durch einen glücklichen Zug auf einmal reich zu werden denkt. Der zur Erholung des arbeitenden Landmanns so nöthige Schlaf wird in unruhige und abmattende Träume verwandelt; Ihr vergesset, daß Beten und Arbeiten die einige Mittel sind, die euch Gott zu eurem Glück in eurem Beruf angewiesen. Ihr gehet also von den

Wegen eures Berufes ab, und wollet durch Mittel reich werden, die Gott nicht zu beglücken verheissen, euch aus einer Verlegenheit helfen, woraus nur Beten und Arbeiten und Vertrauen auf Gott helfen kann.

Wer will mit mir aufschlagen und nachlesen, was Paulus 1 Tim. 6-9-10. so treffend von eurer Verblendung geschrieben hat: Die da (ausser den Wegen ihres Berufs) reich werden wollen, die fallen in Versuchung und Stricke und viel schändliche und thörigte Lüste, welche versenken die Menschen in Verderben und Verdammniß; dann die Gewinnsucht ist eine Wurzel alles Uebels, welchs hat etliche verleitet, vom Vertrauen auf Gott abzuweichen, und sich die gröste Unglücks-Fälle zuzubereiten. Ich setze kein Wort zu weiterer Anwendung dieses Spruchs hinzu, denn er ist zu deutlich: Beschauet euch nur, ihr verblendete Seelen, in diesem Spiegel; lernt, wer ihr seyd, und was eure Verblendung für schädliche Folgen nach sich ziehen muß.

Endlich bedenket, was aus eurer ganzen Religion und der Seelen-Bearbeitung, die ich bey euch besorgen soll, werden muß. Ihr erscheint im Tempel; aber mit welchen Herzen, mit welcher Empfänglichkeit zu tugendsamen Eindrücken! Ach ihr lebt, durch eitle Wünsche und Hoffnungen, blos in der Zukunft, und euer Leben geht für das gegenwärtige verlohren; nur der Ziehungs-Tag und der Zauber-Zettul erfüllen euer ganzes Gemüth. Da ihr nach Schätzen trachten sollt, welche die Diebe nicht stehlen, und die Motten nicht fressen: so sinnt ihr nur aufs Glücks-Rad, aus welchem eure Flüche und Aergernisse, oder neue Bezauberung zu Fortsetzung eurer Thorheit, gezogen werden. Ich müste Wunder thun können (und das kann ich nicht, und Gott will solche nicht an euch thun, und kann auch nach seiner Weißheit nicht), wenn ihr bey einer solchen Gemüths-Fassung aus meiner Predigt erbauet werden solltet. Vergeblich werdet ihr also dessen heilige Stätte betrachten, wenn ihr nicht himmlische Wünsche,

himm-

himmlische Gesinnungen und Herzen, welche für die Eindrücke der Religion offen sind, darbringet.

Doch, geliebte Freunde, da ich weiß, daß bey vielen unter euch blose Vorurtheile, Wahn und Verblendung, die Anführer sind, Thorheiten zu begehen, welche sie vermeiden würden, wann sie die Sache in ihrem wahren Licht sähen: so beantworte ich noch einige Einwürfe, die ihr mir vielleicht entgegen setzt, und die mir einige mit deutlichen Worten gemacht haben.

1) Wann das Lotto so schädlich, so verwüstend für den Nahrungs-Stand der Unterthanen, ist: **warum erlaubt solches die Obrigkeit?**

Allein ihr guten Leute, dieser Einwurf beruhet auf einem offenbaren Mißverstand. Eure Obrigkeit und Vorgesetzte sind Menschen, und können bey dem besten Willen, eure und des Staats Wohlfahrt zu befördern, nicht allemal voraus sehen, was ihre bestgemeinte Entwürfe, durch besondere Zufälle, die nicht in ihrer Gewalt sind, für Wendungen nehmen können. Hier ist ein Fall, der solches erläutert, und euch lehret, eure Vorgesetzte nach ihren guten Absichten, und nicht nach dem Erfolg, zu beurtheilen.

Ich bin überzeugt, wann man vorher gesehen oder nur vermuthet hätte, daß eine solche Raserey bey dem mittlern und dürftigen Haufen für das Lotto entstehen würde, die so traurige und verwüstende Folgen für den Nahrungs-Stand der Unterthanen haben würde: nimmermehr würde die Erlaubniß erfolgt seyn. Ja, ich habe das Zutrauen zu den Lotto-Interessenten selbst, daß solche nie Wunsch und Anspruch auf Gelder gemacht haben, deren Ausgab Unterthanen- und Vatter-Pflichten verletzt.

Wahrscheinlicher Weise hätte man glauben sollen, nur die Reichen würden die Ausgaben, so öfters zur Verschwendung sündlicher Ueppigkeit mit Speisen, Trank und Kleidung verwendet werden, in Lotto-Zettul verwandeln: und dann hätte mancher seinen Vortheil davon gezogen, wann das

ent-

entbehrliche Geld in Umlauf gekommen. Es ist also, wie ihr sehet, nicht der Obrigkeit, selbst nicht der Lotto-Interessenten, sondern blos euer, euer Fehler, wann der Schweiß der Taglöhner, die Kleider und Nahrungs-Stücke armer Familien, die fürstl. Abgaben, die schuldige Interessen, und andere Bedürfnisse des Lebens, aufs Spiel gesetzt werden.

2) Einwurf: Der arme kann mit wenigem Geld so viel gewinnen, daß er auf einmal allen seinen Bedürfnissen abhelfen kann. Man spielt also, um sich zu helfen: Viele haben würklich gewonnen. Hier wünschte ich, daß ein anderer an meiner Stelle diesen Einwurf beantwortete. Doch nein! Ich müste euch nicht lieben, mein Amt und Gewissen verläugnen, wann ich vor meiner Gemeinde schweigen wollte.

1) Wo ist dann der, so sein Glück unter dem gemeinen Haufen im Lotto gemacht? Zeigt mir ihn, und ich schweige. Geld haben einige gezogen, aber welches? das sie schon vorher eingesetzt, oder in Hoffnung grösseren Gewinnstes, wieder nachher verlohren haben: denn die Bezauberung ist bekannt, welche die Spieler, so einmal gewonnen oder verlohren haben, fest hält.

Gesetzt auch, ihr hättet gewonnen! Von wem habt ihrs gewonnen? Sehet euch um nach den verblendeten Schlacht-Opfern dieser Verblendung nur in hiesigem Ort, und sehet, von wem ihr gewonnen habt, und freuet euch, wenn ihr könnet, über so einen schändlichen Sieg.

2) Ist dann der Ruf, der von so grossen Gewinnsten ausgestreuet wird, ganz wahr? Wird er nicht vom Lotto-Sammler aus eigennützigen Ursachen, besonders von entfernten Orten, wo ihr nicht nachfragen könnt, vergrössert? Freylich ists verführerisch, mit etlichen Kreutzer hundert und noch mehrere Gulden zu gewinnen. Aber, wie oft geschiehet dieses? Unter vielen 1000 trägt sich dieses sehr, sehr selten zu: und ein solcher Verlust ist ein wahres Gewinn fürs Lotto; denn ein solcher Gewinn wird ausgebreitet, augenscheinlich gemacht, dann ist eine allgemeine Begeisterung da, jeder redet

det von 4 kr. Einsatz und dem grossen Gewinn, und denket nicht, spricht nicht von den vielen 1000, die im Stillen in die Lotto-Caße fliessen.

3) Die ganze innere Einrichtung, Anstalten und Kosten, so das Lotto erfodert, muß schon einen jeden vernünftig nachdenkenden abschrecken, das geringste, so er zu nöthigen Ausgaben braucht, im Lotto zu wagen: denn wann ihr auch am vorsichtigsten spielt, so gehen doch im Durchschnitt genommen, und bey fortgesetztem Spiel, $\frac{1}{8}$ aller Einsätze verlohren; spielt ihr aber mit hohen Prätensionen, so verliert ihr noch mehr. Die Kosten, so die Lotto-Anstalten überhaupt erfodern, machen diesen Verlust fürs Publikum nothwendig. Welche Summen also muß unser Land im Lauf mehrerer Jahre durch das Lotto verliehren? Ach, glückselig ist das Land, glückselig der Ort, so von dieser Pest noch nicht angesteckt ist. Wachet also ihr insgesammt, die ihr als Menschen-Freunde euer Glück in der Wohlfahrt anderer suchet, daß euer Beyspiel, euer guter Rath, meine Ermahnung bey den noch Verblendeten unterstützt. Wachet besonders ihr Eltern über eure Kinder, daß solche frühzeitig Sparsamkeit lernen, daß solche selbst nie etwas nützliches kaufen, wenn es nicht zugleich nothwendig ist, gern das Vergängliche entbehren, wann ihnen dessen Genuß nothwendige Bedürfnisse raubet, warnet sie vor allen mißlichen Ausgaben, die keine unmittelbare Beziehung auf ihr Gewerbe und Nahrungs-Stand haben! Zeigt ihnen durch euer Beyspiel, wie sie sollen in denen ihnen von Gott angewiesenen Berufs-Wegen ihr Glück machen.

Ueberzeugt sie frühzeitig, daß ein gutes Gewissen, und ein gesunder Leib, der gröste Reichthum und die Quelle aller irdischen Freuden und Glückseligkeit seye, damit sie keinen wohlhabenden Verschwender, noch weniger einen reichen Bettelmann, beneiden, weilen diese schon hier an Leib und Seel büssen müssen. Sucht sie endlich zu nützlichen Gliedern des gemeinen Wesens zu machen, zu gehorsamen Unterthanen, welche sich der Liebe und Nachsicht ihrer Obrigkeit würdig

machen,

machen, und welches das wichtigste ist, daß sie hier durch Gewissenhaftigkeit, durch Liebe und Vertrauen gegen Gott, in freudiger Befolgung der Vorschriften ihres Erlösers, durch Tugend und Frömmigkeit, einen guten Grund legen auf das künftige, daß sie ergreifen das ewige Leben. Amen.

8.

Verfall der Manufacturen in Baiern [1].

"Hr. Bürgermeister! erlauben Sie mir den Wunsch, den Ausruf: laßt uns doch mit vereinigten Kräften anfangen, die Fähigkeiten unsers Himmelsstrichs wirtschaftlicher zu benutzen! laßt uns anfangen, die Kräfte des geringern, ärmern Teils der Menschen, der Landjugend, der müßigen Leute, und des besten Teils der bürgerlichen Gesellschaft, wol, und besser anzuwenden! lasse sich jede Obrigkeit Tabellen über die Gewerbe und Verdienste durch ManufacturArbeiten järlich vorlegen, um sodann den NarungsStand genauer einzusehen! laßt uns dadurch in den Stand kommen, durch Beschäftigung vieler Hände sehr ansenliche GeldSummen für eine Ware im Lande zu verdienen, und den GeldUmlauf lebhaft zu machen, worzu wir das Materiale leicht erzeugen, und dasselbe eben so gut, als unsre Nachbarn, zu einem hohen Grad der Vollkommenheit bringen können. Es gehört mit zur StatsAufsicht [2], über den NarungsStand järliche Tabellen verfassen zu lassen, ob der Stand der Fabrikanten, Bürger, Handarbeiter oder Manufacturisten, zu- oder abneme? Wir wollen zum Beweis, daß man in Baiern schon in ältern Zeiten darauf bedacht war, folgende Anzeige hieher bringen.

Anzeige

1. Aus dem Münchner IntelligenzBlatt 1780, *Num.* 23, S. 213 folg. S.

2. "Le siecle présent doit demander compte aux anciens dépositaires de la puissance publique de leur inertie, et leurs successeurs ne seront pas jugés moins rigoureusement. MOHEAU Recherches *sur la population de la France*, II, p. 91. S.

Anzeige der vormals in Baiern sich befundenen Tuchmacher-Meister und TuchKnappen. A. 1688. A. 1716 *.

	A. 1688. M.	A. 1688. K.	A. 1716. M.	A. 1716. K.
Zu München	72	180	12	8
Burghausen	8	12	3	—
Braunau	20	70	12	15
Schärding	10	8	4	3
Neuenötting	7	13	2	1
Ried	4	6	3	2
Thann	18	36	10	12
Triftern	9	11	4	3
Pfarrkirchen	10	14	7	6
Mattigkofen	11	24	4	3
Straubing	16	30	9	15
Deggendorf	11	15	6	6
Landau	5	9	5	2
Vilshofen	4	6	3	—
Eggenfelden	6	9	3	2
Biburg	10	14	6	4
Neumarkt	6	9	4	2
Frontenhausen	15	20	5	5
Reispach	6	8	2	2
Simbach	4	9	4	3
Eichendorf	11	24	14	5
Dingelfing	11	15	6	6
Arnstorf	16	20	16	—
Rottallminster	12	10	10	—
Altham	2	2	2	2
Osterhofen	3	2	2	2
Trosperg	14	40	9	12
Wasserburg	6	12	2	4
Ingolstadt	72	112	2	—
Summa	399	740	171	125

* Schade, daß hier keine neuere Liste, vom vorigen JarZehend, beigefügt worden!

Was mag in Baiern die Manufacturen zerstört haben? In andern deutschen Ländern erklärt man dergleichen traurige Erscheinung blos aus dem 30järigen Kriege. S.

9.

PreßFreiheit,

aus Offenbahr. Johann. XVII, 5,

von Carl *Estenberg*, HofGerichtsAssessor in Stockholm.

Die erste schwedische PreßFreiheitsVerordnung war vom 2 Decemb. 1766. — Der zufolge verlangten, auch noch nach dem 19 Aug. 1772, einige die Auslieferung der beim Hofgerichte in Stockholm gehaltenen VotirungsProtokolle.

Nun kam in jener Verordnung §. 14 der Ausdruck vor: und damit unsere getreue Untertanen in die Zukunft, wegen des unabänderlichen Bestandes dieser hier bestimmten Schreib- und DruckFreiheit, alle die vollkommene Sicherheit haben mögen, die ein unverbrüchliches GrundGesetz mit sich bringt (*som en oryggelig* GRUNDLAG *medförer*). — Also sahen einige Mitglieder des Hofgerichts diese Verordnung für ein GrundGesetz an.

Und da in der neuen RegierungsForm §. 39, alle andre von 1680 bis dahin für GrundGesetze angesehene Verordnungen (*såsom* Grundlag *ansedde Stadgar*) cassiret wurden: so schlossen jene Mitglieder, daß folglich auch keine PreßFreiheit mer existire, oder wenigstens der König hierüber, als über eine Gesetz- oder RegierungsFrage, besonders angegangen werden müßte.

In beiden Dingen war der Hr. Assessor *Estenberg* andrer Meinung, und las den 12 Dec. 1773 im Hofgerichte folgenden starken Aufsatz ab, der bald nachher, mit allergnädigster Erlaubnis, samt den übrigen hieher gehörigen Acten, S. 7-13 gedruckt worden ist.

Unnötige Verheimlichung habe ich immer als für die Freiheit sehr schädlich angesehen; und auch bei dieser Gelegenheit kan ich mir nicht ungleich werden. Als ReichsTagsMann äußerte ich mich hierüber, in meinem gedruckten Memorial vom 26 März 1765, folgender Gestalt.

"Alle

"Alle die Schindereien, und all den Eigennuz herzurechnen, der unter der verwünschten Winkel-Souverainetät, mit Hülfe unnötiger Verheimlichung, gegen das Reich verübt worden; würde unsre Galle zu sehr aufrüren, und die Wunden aufreisen, die ohnedem noch arg genug bluten: nie hätte, ohne Beihülfe dieser unnötigen Verheimlichung, so viel Böses geschehen können. So nüzlich die Verheimlichung in gewissen Fällen in guten Händen ist; so landverderblich ist sie auch in den Händen der Eigennüzigen. Sie ist das vornemste Symbolum aller Vergewaltiger (*Wäldswerkare*). Wer übel tut, der hasset das Licht; und an der Stirne der babylonischen Hure stand geschrieben der Name: Verheimlichung *. In geheimer Stille sind die Fesseln der Völker geschmiedet worden; und durch geheime Stille werden sie wie Vieh in diesen Fesseln fortgehalten. Wir Schweden haben unsern tüchtigen Anteil davon gehabt! Aber Gottlob, diese Stüze der Vergewaltiger scheint nun bald bei uns unausbleiblich über den Haufen zu rammeln; und in kurzem hoffen wir in die FreudenWorte ausbrechen zu dürfen: sie ist gefallen, diese babylonische Hure!"

Diese meine damals geäußerte Hoffnung schlug auch nicht fel: denn nachdem das schwedische Volk die unzälichen Unglücksfälle, in die es unter dem Schuze [oder unter der Decke] der Verheimlichung gestürzt worden, in Erfarung gebracht; so hat sich endlich die Stimme der Nation durch alle die Hinternisse durchgedrängt, die man erfunden hatte, es dem Publico unmöglich zu machen, daß es nicht über seine gefärliche Lage, und über die Ursachen, die solche hervorgebracht

---

* *Apocal.* XVII, 5. Ἐπι το μετωπον αὐτης ὀνομα γεγραμμενον ΜΥΣΤΗΡΙΟΝ. Luther hat hier unrichtig übersezt. S.

bracht hatten, die Augen öffnete. Den Vergewaltigern entfiel der Mut, und jeder redlicher Schwede frolockte, als das scheußliche VerheimlichungsNest der Tyrannei von Grund aus verstöret ward, und Adolf Friedrich, auf den Rat der ReichsStände, auf bemeldtem Reichstage, der Nation die lang vermißte und höchst gewünschte unschätzbare Schreib- und Druckfreiheit schenkte.

Im Eingange bemeldter Verordnung vom 2 Dec. 1766 äußert sich der König, "dem Publico fließe von einer rechtschaffenen Schreib- und Druckfreiheit ein großer Vorteil zu, indem eine ungehinterte innere Aufklärung in allerhand nützlichen Materien, nicht allein zur Cultur und Ausbreitung der Wissenschaften und guter Künste dient, sondern auch einem jeden Seiner treuen Untertanen häufigere Gelegenheit gibt, eine weislich eingerichtete RegierungsArt desto besser zu kennen und zu schätzen: so wie auch diese Freiheit für eines der besten HülfsMittel zur Verbesserung der Sitten, und zur Beförderung des Gehorsams gegen die Gesetze, anzusehen ist, wenn Mißbräuche und widerrechtliche Handlungen durch den Druck dem Publico vor die Augen gelegt werden. Und weiter im 7den §.: ein auf das Gesetz gegründete Votum brauche nicht geheim gehalten zu werden, da das Urteil nichts anders als die Stimme des Richters ist. Auch brauche sich ein gerechter Richter nicht vor Menschen zu fürchten, wenn er ein gut Gewissen hat; sondern es freue ihn vielmer, daß seine Unparteilichkeit bekannt, und hiedurch seine Ehre zugleich gegen Verdacht und widrige Urteile gesichert wird; auch rürten noch merere gefärliche Folgen von unbedachtsamen Votirungen, und einer eben so unnötigen als schädlichen Verheimlichung, her. Und noch weiter im 12ten §.: Warnungen vor übereilten, unbedachtsamen, arglistigen, oder auch grausamen und schändlichen Ratschlägen und Hand-

lungen

lungen, wären höchst nötig; so wie auch, damit die Untertanen aus vormaligen RegimentsVorfällen lernen können, die ihnen zuständigen Pflichten, Freiheiten, und Gerechtigkeiten, wie auch die allgemeine und PrivatSicherheit, besser zu befolgen, zu kennen, zu verstehen, zu hüten, und zu verteidigen.

Diese königliche Worte zeugen hinlänglich von der Notwendigkeit und Nutzbarkeit der Schreib- und DruckFreiheit.

Diese mit merern Gründen bestärken zu wollen, wäre, etwas das schon klar ist, verdunkeln: bevorab da die Sicherheit des Volks auf diesem teuren Rechte so sicher ruht, daß es solches so lieb wie seinen Augapfel haben muß. — Aber der verstorbne König sah doch wol voraus, was in der Folge für Angriffe darauf geschehen würden; und daß Leute, die gewont gewesen, im Dunkeln einträglichen Raub und Beute zu machen, unermüdet darauf los arbeiten würden, ein so kräftiges Hinterniß ihrer eigennützigen Absichten aus dem Wege zu räumen: folglich die schwedische Nation dieses teure Recht nie in Ruhe würde haben können, wofern es nicht mit starken Bäumen verpallisadiret würde. Daher hat der König nicht allein allen Beamten verboten, bei Verlust ihres Amtes sich auf keine Weise dagegen zu setzen; sondern auch, damit Seine treue Untertanen künftig, wegen des unabänderlichen Bestandes dieser Schreib- und DruckFreiheit, alle die vollkommene Sicherheit hätten, die ein unabänderliches Grundgesetz mit sich fürt, hat der König erklärt, daß keiner, wer er auch seyn möge, bei Seiner königl. Ungnade, sich unterfangen solle, nur die geringste Verdrehung oder Einschränkung dieser Seiner gnädigen Verordnung vorzuschlagen, noch weniger aus eigener Macht zu einer solchen Einschränkung in mererer oder geringerer Masse Versuche zu tun: auch wolle der König selbst nicht einmal die geringste Aenderung, Kränkung, oder

Erklärung zugeben, die zu Einschränkung der Schreib- und Preß-Freiheit leiten könnte.

So bald die Nation mit diesem himmlischen Geschenke begabt worden, zeigte sich sogleich dessen gesegnete Kraft und Wirkung: Unendliche Abscheulichkeiten wurden aus ihren dunkeln Schlupfwinckeln hervorgezogen: Gesetzbrecher * und Vergewaltiger wurden endeckt: ReichsFreibeuter wurden an Pranger gestellt: Bestechungen, ParteiGroll, und Verfolgungen bekamen ihre rechte Farben: mit Erstaunen ward die Nation gewar, daß, dieweil sie sich gegen die sogenannte Souveraineté verwaren wollen, sie sich blindlings in den grundlosen Pful der Oligarchie ** gestürzt; und daß sie solchergestalt, statt Einem, einigen Tausenden kleiner Tyrannen, in die Klauen gefallen. Ja sämmtliche ReichsRäthe und ReichsStände wurden durch die Schreib- und Druckfreiheit so aufgeklärt, daß sie wenig Jare nachher, rein heraus, vor der ganzen Welt bekannten, wie ihre eigene Worte lauten: "sie hätten aus einer unglücklichen Erfarung gefunden, daß, unter dem Namen der edlen Freiheit, verschiedene unsrer Mitbürger sich zu Herrschern aufgeworfen; welches um soviel unleidlicher geworden, da solches unter Anarchie [*Sjelfswåld*] entstanden, durch Eigennutz und Strenge befestigt worden, endlich von fremder Macht und Gewalt zum Unglück der ganzen Gesellschaft unterstützt worden, welches uns durch eine verkerte Ausdeutung des Gesetzes in die gröste Unsicherheit hätte stürzen, und endlich dem Reiche, unser aller liebem Vaterlande, die traurigen Schicksale zuziehen können, die uns die Geschichte alter Zeiten und die

* Niemand stoße sich an diese neue deutsche Wörter, sondern bedenke lieber, daß die StatsWissenschaft noch bis auf den heutigen Tag so arm an deutschen KunstWörtern ist, als es die Logik und Metaphysik vor Wolfen war. S.

** Schwed. *mångwäldet*, sonst Aristokratie, oder je nachdem es kommt, Kakistokratie, genannt. S.

die Beispiele unserer Nachbarn ausweisen, falls wir nicht daraus gezogen und erlöset worden wären; daß daher Verbesserungen in der StatsVerfassung so unumgänglich nötig geworden, um ein sinkendes Gebäude zu stützen, das immer unleidliche Joch eigener Mitbürger, das uns beschwerte, zu zerbrechen, und die Fesseln, die uns drückten, zu zerschlagen, da das Reich am Rande seines Untergangs stand. Mit Einem Worte: die Nation fieng an, die Augen zu öffnen, und sehnte sich nach dem 19ten Aug., diesem in den schwedischen Jarbüchern so merkwürdigen Tage, da unser König wie ein großer Alexander mit Einem Hieb den Gordischen Knoten auflöste, in den das Wol des Reichs eingeschnürt war, und uns eine recht ächte Freiheit schenkte, die so wol gegen die Oligarchie und Anarchie, als gegen die monarchische Despotie [*Enwälder*], umzäunet ist. Daß die edle DruckFreiheit, die zum Falle bemeldter Scheußlichkeiten so viel beigetragen hat, zugleich mit ihnen wie ein Simson fallen solle; hat sie warhaftig nicht verdient! Weil aber solches gleichwol von einigen behauptet wird, und hier im königl. HofGericht die Frage aufgeworfen worden, ob und wie weit die Schreib- und DruckFreiheitsVerordnung, durch die neue RegierungsForm, nebst andern im 29sten §. benannten GrundGesetzen, aufgehoben worden: so muß ich, in einer so delikaten und wichtigen Frage, nun auch meine Meinung äußern.

Die Worte am Ende bemeldten §phs lauten so: alle andre vom J. 1680 bis auf gegenwärtige Zeit als Grundgesetze angesehene Verordnungen werden hiemit abgeschafft und verworfen. — Ich kan nicht läugnen, daß diese Worte, beim ersten Anblick, so wol bei mir als vielen andern einige Furcht erregt, als hätte dadurch die Nation ihr teuerstes Recht unwiderbringlich verloren. Allein wie ich diese Worte genauer erwog, und sie mit andern Stellen unsrer glücklich verbesserten RegierungsForm verglich: so fand ich, daß ich zu einer solchen Furcht keine Ursach hatte.

Denn wenn gleich der hochseel. König, wie oben gemeldet worden, solche Masregeln genommen, wodurch die Untertanen künftighin, wegen des unabänderlichen Bestandes der Schreib- und DruckFeiheit, alle die vollkommne Sicherheit haben möchten, die ein unverbrüchliches Grundgesetz mit sich bringt: so hat doch der König nie die Schreib- und DruckFreiheitsVerordnung für ein wirkliches Grundgesetz erklärt und angesehen. Denn ein anders ist, einer Sache in Sicherheit gleichen, und ein anders, in eben das verwandelt werden, was solchergestalt verglichen wird. Die königl. ProtectorialVerordnungen legen einem ZollVisitator eben die Sicherheit im Amte zu, wie vielen höheren Beamten; wollte sich aber jener deswegen zu einem höheren Beamten erheben; so wäre das eben so töricht, als wenn man einen Bären für einen Löwen ansehen wollte, blos weil beide gleich gefärlich anzugreifen sind. Aber man muß auch bemerken, daß in diesem §ph nicht alle als Grundgesetz angesehene Verordnungen verworfen sind; sondern NB. das Wort andre wird hinzugesetzt, welches Wort unmöglich von ungefer oder umsonst hier stehen kan, folglich notwendig seine Bedeutung haben muß. So wie nun alle andre Grundgesetze, außer der neuen RegierungsForm, um so viel weniger darunter verstanden werden können, weil sehr viele von den vorigen als ReichsGrundgesetze angesehenen Verordnungen und Schlüssen, in der neuen RegierungsForm nicht allein widerholt und bekräftiget stehen, sondern sich auch zum Teil darauf in verschiedenen Paragraphen ausdrücklich, als auf Gesetze die auch künftig gelten, bezogen wird; wozu noch kommt, daß in diesem §. die neue RegierungsForm nicht einmal genannt wird: so muß aus dem, was vor diesen Worten vorhergeht, geschlossen werden, in welcher Absicht und Meinung dieses Wort andere hier eingeflossen sei.

Solchergestalt, und wenn man auch, gegen das vorher Erwiesene, auf einen Augenblick annemen, wiewol nicht zugeben wollte, daß die Gleichheit der DruckFreiheitsVerordnung

ordnung mit unabänderlichen GrundGesetzen, in Ansehung ihrer Dauer, und der Gefar sie anzugreifen, sie in ein wirkliches Grundgesetz verwandelte: so erhellet doch aus dem Eingange der RegierungsForm, daß die HauptAbsicht bei derselben keine andre gewesen, als unsre Freiheit so zu befestigen, damit sie nicht von einem unternemenden und für das Reich nicht wolgesinnten Regenten, oder auch von ehrgeizigen, eigennützigen, und verräterischen Mitbürgern, oder von boshaften und hochmütigen Feinden, gekränkt werden könne, so daß das uralte schwedische und gothische Reich immer ein freies selbstständiges Reich bleiben möge. In Ansehung dessen die ReichsStände im 39sten §. zunächst vor erstangefürten Worten versichern, daß die ReichsStände mit treuer Zärtlichkeit alle königliche Rechte, die das schwedische Gesetz beschreibt, in voller Macht und Gewalt gänzlich ungekränkt lassen, und was auf diese Art der königl. Gewalt zugehört, mit Eifer, Sorgfalt, und Vorsicht handhaben, verteidigen, und in Kraft erhalten, daher auch nichts von diesen FundamentalGesetzen verbessern, ändern, vermeren, oder verringern sollen, ohne des Königes Beirath und Einwilligung, so daß kein Ungesetz über recht Gesetz gehe (*ingen Olag gå öfver rätt Lag*), oder die Freiheit der Unterthanen und die Gerechtsame des Königs vernachlässiget und unterdrückt werden, sondern ein jeder seine gesetzmäßige Gerechtsame und wolhergebrachte Privilegien geniesse. Wann nun die Schreib- und DruckFreiheit vom hochseel. Könige, den ReichsStänden, und der ganzen Nation, mit größtem Fug für das teuerste Recht eines freien Volks angesehen worden; so darf, meiner unvorgreiflichen Meinung nach, der Gedanke von unsern weisen Gesetzgebern nicht statt haben, als hätten sie in dem Augenblick, da sie damit beschäftiget sind, die Freiheit des Reichs zu verschanzen und zu befestigen, zugleich mit andern für Grundgesetze angesehenen

aber gegen Sr Majest. Gewalt und der Untertanen Freiheit streitenden Verordnungen, auch die Schreib- und DruckFreiheit abgeschafft und verworfen, die wenn sie recht gebraucht wird, dem Königr sowol als dem Volke sehr nützliche Aufklärungen über vieles giebt, was sonst in der Nacht der Vergessenheit begraben bliebe.

Sintemalen nun aber diese Verordnung, bemeldtermassen, niemals für ein Grundgesetz erkläret worden, folglich auch nicht mit ins Register der schädlichen Grundgesetze kommen können, welche die ReichsStände aufgehoben haben; vielmer aber und gegenteils sich findet, daß dem königl. KanzleiCollegio, welches vordem über die BücherCensur OberRichter gewesen, und darüber die OberAufsicht gehabt, im 21sten §. der RegierungsForm vorgeschrieben worden, sich nach den königl. Verordnungen zu richten, die es bereits erhalten habe, ohne daß die königl. DruckFreiheitsVerordnung, als eine der wichtigsten, davon ausgenommen worden; derowegen, und da Se Majest., wie die Nation gleichsam zur Verzweiflung gebracht war, und zu ihrer Rettung keinen andern Ausweg vor sich sah, als sich mit allen ihren zusammengeflickten Gesetzen Ihm vor die Füße zu werfen, die Anarchie ohne Mühe in eine monarchische Despotie, wie bei vielen andern Nationen geschehen, hätte verwandeln können, Sr Majest. landesväterliches Herz und FreiheitsGeist aber solches nicht verstatten können, sondern einen jeden im ruhigen Besitz seiner wolhergebrachten Gerechtsame und Privilegien, auch seit der Zeit die Nation im Genuße der DruckFreiheit, gelassen, ohne daß eine andre Einrichtung hierüber gemacht worden wäre: als meine ich nicht zu felen, wenn ich glaube, daß die königl. DruckFreiheitsVerordnung noch alle die verbindende Kraft und Wirkung habe, die sie hatte, ehe die neue RegierungsForm herauskam; ausgenommen daß solche in der Maase extendiret worden, daß verschiedenes, worgegen zu schreiben darinn verboten war, nun ebenfalls, nachdem es aufgehoben worden, unter die Prüfung des Publici

kommen

men darf. Folglich wage ich es nicht, gegen das in höchstbe- rürter königl. Verordnung ergangne ernste Verbot, zur Ventilation über ihren Bestand, von dem ich wünsche, daß er nie aufhören möge, so lang die Welt steht, Anlaß zu geben.

Und was übrigens die nachgesuchten Extraditionen von den VotirungsProtokollen des königl. HofGerichts, die nun diese Frage veranlaßt haben, anbetrift: so meine ich, daß solche um so viel weniger verweigert werden können oder dürfen; weil es nicht anders als billig ist, daß die Nation, die uns besoldet und ernärt, auch unsre Votirungen sehe, und daraus am sichersten erfare, mit welcher Würde jeder seinen Sitz am RichterTische einnimmt.

10.

Gustafs III Gedanken über die PreßFreiheit.

Aus Dessen *Dictamen ad Protocollum* im RathsSale, 26 April 1774.

Wäre die Frage nur, ob eine Verordnung vom J. 1766, durch die RegierungsForm von 1772, aufgehoben worden, oder nicht: so wäre die Antwort sehr leicht. Alle von 1680 an als Grundgesetz angesehene Verordnungen, sind durch den 39sten §. bemeldter RegierungsForm abgeschafft: im letzten §. der Verordnung vom J. 1766 wird declarirt, daß solche als ein Grundgesetz angesehen werden solle: Ergo ist sie nun auch aufgehoben. Aber die Frage ist nun: ob die PreßFreiheit, so wie die Verordnung vom J. 1766 sie festgesetzt, nützlich sei, oder nicht? Und diese Frage, die das Publicum so nahe anzugehen scheint, kan nicht sorgfältig genug erwogen werden.

Ich habe daher auch mit der zärtlichsten Sorg-

halt, und mit der Aufmerksamkeit, die ein so wichtiger Gegenstand fodert, die in dieser Sache geäußerten Gedanken der Hrn. ReichsRäte durchgelesen.

Ich finde sie darinn einstimmig, daß die PreßFreiheit überhaupt nicht schädlich, sondern blos durch Mißbrauch gefärlich, sei.

Mißbrauch ist eine Folge der MenschenSchwäche; und der findet sich bei den besten Einrichtungen. Wollte man eine nützliche Einrichtung aus Besorgniß eines Mißbrauchs, der daraus erwachsen könnte, nicht zulassen: so würde nie was Erspriesliches im Publico getan.

Unter einer uneinigen Nation, die in zwei Haufen, verschieden in DenkungsArt, Grundsätzen und Interessen, geteilt ist (so wie sonst die schwedische gewesen), ist nie eine Sache von beiden Seiten angesehen worden, wenn sie von der einen Seite zweideutig war. — Aber die PreßFreiheit wurde doch mit allgemeiner Freude angenommen: und vielleicht haben die ReichsStände, seit der Abschaffung der Souverainetät, keine Verordnung gemacht, über die die Nation mer ihre Freude bezeugt, und die sie damals besonders höher schätzen mußte. Dies geschah in einer Zeit der Unsicherheit, da das BesitzungsRecht sehr oft von Uebergewalt und Eigennutz unter die Füße getreten wurde. Unsre jetzige RegierungsForm ist auf Freiheit, Sicherheit, und Proprietät gebaut.

Unter einer solchen Regierung muß jedermann die Freiheit haben, zu denken, zu reden, und zu schreiben

schreiben über alles, was nicht wider das Gesetz und die Hoheit des Reichs streitet. . . . Diese sind in der Verordnung vom J. 1766 so gut gesichert, wie in dem allgemeinen Gesetze. Und wenn man in diesen leztern Jaren unanständige Schriften hat zum Vorschein kommen sehen: so muß man dies nicht der Verordnung zuschreiben, sondern ihrer übeln Handhabung zu einer Zeit, da die Anarchie und eine willkürliche Macht in den Händen des gemeinen Volks alles unsicher und schwankend machte.

Diese Zeiten sind nicht mer: das Gesetz kan nun mit der Stärke gehandhabet werden, die der allgemeine Friede erheischt: und damit diese scheußliche Zeiten nicht wieder zurückgebracht werden, ist nötig, daß die PreßFreiheit, beschüzt und ferner erhalten, das Publicum über sein wares Wol aufkläre, und den Beherrscher nicht in Unwissenheit, über die DenkungsArt des Volkes lasse. Wäre der PreßFreiheit im vorigen Jarhunderte erlaubt gewesen, den Beherrscher über sein wares Wol (der Untertanen Glück) aufzuklären: so hätte vielleicht K. Karl XI keine solche Einrichtungen auf Kosten der Sicherheit gemacht, die die königliche Macht verhaßt machten, und den Grund zum Verluste der Provinzen legten, die das Reich unter seinem Sohn verlor, und aus denen alles das Unheil erwuchs, das ohnlängst sein Ende genommen. Hätte die PreßFreiheit Karln XII über seine ware Ehre aufklären können: so würde dieser edelmütige König lieber ein glückliches Volk regieren wollen, und nicht über ein weitläuftiges aber wüstes Reich zu herrschen gesucht haben.

Zu

In England war keine PreßFreiheit, da Karl I sein Haupt auf den RichtBlock legte, oder wie Jakob II, landsflüchtig, seinen angeerbten Thron einem ehrgeizigen SchwiegerSohn überließ; dieses Recht hat die Nation erst zu Ende von Wilhelms III oder zu Anfang der Regierung des Hannöverschen Hauses, rechtskräftig bekommen: ein Haus, das den Englischen Thron mit mer Gloire und Sicherheit, als irgend eines der vorherigen Häuser, besessen hat. Und wenn *Wilkes* Unruhen erregt hat: so muß man solches eher der unvorsichtigen Attention, die die Regierung auf seine Schrift wandte, als dem Drucke derselben, zuschreiben, da sie sonst gar bald, wie viele andre, vergessen worden wäre.

Durch die PreßFreiheit kriegt ein König die Warheit zu wissen, die man mit so vieler Sorgfalt, und leider oft genug, mit so vielem Fortgange, vor ihm verbirgt. Den Beamten schafft sie den Vorteil, daß sie wolverdiente und ungeheuchelte Lobsprüche erhalten können; oder auch bekommen sie Gelegenheit, das Publicum über falsche Ausdeutungen ihrer Handlungen aufzuklären. Das Volk endlich erhält dadurch die Sicherheit, seine Klagen anzubringen; es erhält den Trost, sich beklagen zu dürfen, und oft überzeugt zu werden, daß seine Klagen unbefugt sind.

II.

Stuttgard, 12 Febr. 1780.

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Wirtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und

und Justingen ꝛc. Ritter des goldenen Vließes, und des löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marschall ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, lieber Getreuer!

Euch kan durch Lesung neuerer theologischer Schriften, nicht weniger aus zuverläßigen Nachrichten der vor den Augen des Publici in theologischen Strittigkeiten geschehenen rechtlichen Verhandlungeu und That-Sachen nicht unbekannt seyn, wie einige Theologi und Ministri Ecclesiæ von dem bisherigen, aus dem Wort GOttes gezogenen, und in den Libris Ecclesiæ Evangelicæ formirten Typo Doctrinæ salutaris auf zerschiedenen Wegen, und nach mancherley Absichten abzuweichen, die Fundamental-Articul der Christlichen Lehre, z. E. von der Göttlichkeit der heil. Schrift, von der GOttheit JEsu Christi, von der Genugthuung desselben zur Rechtfertigung eines armen Sünders vor GOtt, von denen Gnaden-Würkungen des heil. Geistes ꝛc. auf das spizfündigste und vermessenste zu bezweiflen und anzugreifen, ja so gar bey dem öffentlichen Vortrag und andern Gelegenheiten solche Pelagianische und Socinianische Meynungen unter das Volck auszustreuen, oder auch durch offentlichen Druck bekannt zu machen, keine Scheue getragen haben. Welch schädliche und gefährliche Folgen nun dieser aus einer Neuerung, und Bezweiflungs-Sucht herrührende Lehr-Dissensus in dem Staat und in der Kirche theils allbereits nach sich gezogen, theils noch ins künftige nach sich ziehen werde; wird ein jeglicher, der nur eine mittelmäsige Menschen-Kenntnuß besizet, von selbsten ermessen können: bevorab, da zu befürchten stehet, es möchte die studirende Jugend Unserer Herzogl. Landen, welche dem Lehr-Amt auf künftige Zeiten gewidmet ist, bey ihrem Hang zum Neuen, und ihrer Abneigung vor einer reifen und gesezten Prüfung, da sie durch die Furcht GOttes, den Anfang der Weisheit, noch

noch nicht genugsam verwahret ist, mit dergleichen schädlichen Meynungen angestecket, folglich die Kirche durch ärgerliche Spaltungen zerrüttet, unberichtete und schwache Seelen aber, welche zu Prüfung solcher Lehren, oder zu Beantwortung der gemachten Zweifel weder Gaben noch Geschick haben, in ihrem Glauben, und nöthiger Sorge vor ihr ewiges Gnaden-Heil, irre gemacht und geärgert werden.

Da Wir nun nach denen von GOtt Uns aufgelegten Christ-Fürstlichen Pflichten allerdings Unsere Landesherrliche Vorsicht und Sorge dahin zu richten bedacht sind, daß Ruhe und Friede in dem State und in der Kirche Unseres Herzogthums und Landen erhalten, und besonders die Lehrer in Kirchen und Schulen an denjenigen Typum Doctrinæ, welchen sie bey ihrem Dienst-Eintritt solenniter subscribirt, und stipulata manu an Eydesstatt, offentlich und privatim nach demselben zu lehren, sich verpflichtet haben, als an ein Landes-Gesez schlechterdings gebunden, die Zuhörer aber in gewissenhafter Besorgung ihres ewigen Heils nicht irre gemacht, besonders die studirende Jugend keiner Verführung ausgesezt, sondern auf dem Wege der Wahrheit zu der seeligen Gemeinschaft mit GOtt in Christo JEsu gründlich und sicher geleitet werden möge:

Also sehen Wir Uns auch bey denen in gegenwärtigem Zeitlauf ausgebrochenen leydigen Lehr-Neuerungen und Bezweiflungen befugt, und bemächtiget, Unsere Landesherrliche Auctoritæt dahin anzuwenden, daß der Typus docendi in samtlichen Kirchen und Schulen nach der Formula Concordiæ und übrigen Libris Symbolicis Unsers Herzogthums und Landen im Gang erhalten, nichts was denen in denselben enthaltenen Grund-Lehren von der Dreyeinigkeit, dem Versöhnungs-Tod, und der GOttheit JEsu Christi, von den Gnaden-Würkungen des heil. Geistes, zuwider gelehret, noch viel weniger in offentlichen

chen gedruckten Schriften vorgetragen, oder zur Ausbreitung solcher widrigen Lehren unter dem Volke sowohl, als der studirenden Jugend, weder mündlich noch schriftlich hülfliche Hand geleistet werden möge, als welches Wir als ein höchststräfliches und denen Landes-Gesezen sowohl, als der reinen Lehre zuwider laufendes Unternehmen, mit äusserster Ungnade zu vermerken, auch diejenige, die sich dessen schuldig machen, mit würklicher Dimission von ihrem Amt anzusehen gemeynt sind.

Wir befehlen Euch demnach so gnädigst, als ernstlich, Ihr wollet nicht nur allein vor Eure Person selbsten, in gewissenhaftem Angedenken an die von Euch geschehene Subscription der Librorum Symbolicorum, Euch an den Typum derselben pünktlich halten, im Predigen, Catechisiren, Præparation der Confirmations-Kinder, Disputationen, oder wo sonsten eine Gelegenheit erbaulich zu lehren sich äussern würde, das Fürbild der gesunden Evangelischen Lehre vor Augen haben, und jedermann so ans Herz legen, daß dardurch eine gründliche Erbauung erzielet, und das Reich GOttes bey Eurer ganzen Gemeinde gefördert werde: Sondern Ihr habt auch diese Unsere gnädigste Willens-Meynung allen Euch Untergebenen Ministris Ecclesiæ dergestalten einzuschärfen, daß sie die Wahrheit des Evangelii bey aller Gelegenheit rein und lauter vortragen, und denen Seelen zu einer gesunden Waide machen sollten. Im Fall auch einer oder der andere von denen Ministris Ecclesiæ seine theologische Kenntnüsse der gelehrten Welt durch den Druck mitzutheilen entschlossen wäre; solle er solches nicht anderst, als unter vorgängiger Censur Unsers Herzogl. Consistorii, oder der theologischen Facultæt zu Tübingen, zu bewerkstelligen sich befugt erachten: es mag hernach solcher Druck sub vero oder fictitio nomine, in- oder ausser Lands, mit- oder ohne Adminiculation anderer gleichgesinnten Novaturienten, geschehen.

Hieran

Hieran beschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgard, den 12. Febr 1780.

Ex Speciali Resolutione.

12.

Aus Franken, 13 Aug. 1779.

Siehe oben Heft XIII S. 54-60, und S. 67-69.

Der Ausgang der *Tourouvr*ischen Sache in Heilbronn, war dieser.

Nachdem man viele Mittel vergeblich gebraucht hatte, um zu Bezalung seiner heimlich contrahirten Schulden, welche jedoch keine große Summe ausmachen, Geld herbei zu bringen: so wurde dem Grafen endlich sein Urteil publicirt, daß er aus seinen eigenen gerichtlich anerkannten Handschriften des Criminis *Falsi* schuldig sei. Man hat ihn mit der LeibesStrafe verschont, seinen langwierigen obgleich selbst verursachten Arrest zur Strafe angerechnet, und ihm befolen, das Gebiet nicht mer zu betreten. Der durch Fälscherei erschlichene FreiheitsBrief wurde cassirt, und er mußte wegen Bezalung seiner Schulden und ArrestKosten eidliche Caution leisten. So wurde er von Heilbronn in der Stille fortgeschaft.

Er hat gegen das Urteil ans CammerGericht appellirt: die Appellation wurde ihm aber, nach der CammerGerichts-Ordnung bei Sachen, die eine LeibesStrafe nach sich zögen, abgeschlagen, und er wird sie schwerlich prosequiren.

---

1 Jan, 1780.

A. L. Schlözer's
Briefwechsel
XXXVIII Heft.

13.

Authentische Nachricht von dem oben Heft XXXIV S. 258-269 unrichtig beschriebenen ZauberProceß zu Lienz in Tyrol.

Innspruck, 25 März 1780.

Ewr. rc. rückten [*loc. cit.*] Ihres Briefwechsels eine Nachricht von unserm Städtchen Lienz ein, die zwar für auswärtige Leser ganz unterhaltend seyn mag, es aber für jene, welchen die Ehre ihres Vaterlands am Herzen liegt, gewiß nicht, wenigstens in eben dem Grade nicht, ist. Die Bemerkung, die Sie am Ende hinzufügten, daß hoffentlich in dieser Erzälung vieles übertrieben sei, ist des Warheitliebenden, suchenden, Schlözers würdig: allein — eine Frage! warum teilten Sie der deutschen Welt eine Erzälung mit, die Ihnen selbst verdächtig schien, die noch Berichtigungen nötig hatte? warum warteten Sie diese nicht ehe ab [1]? Oder kan die mit so viel übertriebenen, ja ganz ersonnenen Umständen entstellte HauptSache, einen so wesentlichen Nutzen schaffen, daß sie schlechterdings nicht vertuscht werden darf [2]? Ich

1. Ich wußte nicht, woher und wie ich sie mir erbitten sollte. Denn daß die Sache vor dem Innsprucker OberGerichte gewesen, war mir unbekannt; auch wußte ich nicht, daß bei diesem ehrwürdigen Tribunale die heil. Justiz so sehr bei offnen Tören sitzt, daß sie so gar auch Ausländern das Zuhören verstattet; — daß erlauchte Mitglieder desselben sich herablassen würden, aus ihren Acten selbst das Publicum zu beleren. S.

2. In unserm Zeitalter hascht alles nach Histörchen von Intoleranz, Schwärmerei, Aberglauben, und Unjustiz. Es ist der Mühe wert,

Ich kenne Ihren Correspondenten in Innspruck [3] nicht: vermutlich aber ist ihm von dem ganzen Handel (die Nachrichten eines empfindsamen Reisenden etwa ausgenommen) wenig oder nichts bekannt. Das Amt, das ich zu bekleiden die Ehre habe, sezt mich in Stand, Ewr. legale Auskunft zu geben, und actenmäßig den Hergang zu erzälen. Für die Warheit bin ich Bürge; und wenn Sie dieses Schreiben, so wie es ist, Ihrem Briefwechsel einschalten (eine Gefälligkeit, die wir alle von Ihrer Rechtschaffenheit erwarten): so mag mein Name immer unten an stehen. Zur Sache.

Erzälung. Zu Lienz . . . hat sich eben jetzo eine ware, aber dabei wunderliche Geschichte mit ein par Hosen zugetragen. Sie fängt so komisch an, wie die von den Hosen des h. Bonaventura beim Marquis d'Argens; aber am Ende wäre beinahe ein Calasscher Handel draus geworden.

Berichtigung. Allerdings eben so komisch, und auch eben so wahr! *Calas* ward vom obersten Gerichte zum Tode verurteilt: vom Landgerichte zu Lienz gehet erst die Revision an die Regierung allhier. Der Spruch der Calasschen Richter empört noch auf diese Stunde das stumpfste Gefül der Menschlichkeit: die VerfarungsArt des Lienznerischen Landrichters erweckte eine kurze Zeit Mitleiden, und erschütterte am Ende das Zwerchfell. Der Fanatismus der einen brachte den unschuldigen Greis aufs Echaffaud; der Fanatismus des andern brachte den Grillenfänger um sein Amt. Die Geschichte

---

wert, diesen Geschmack zu unterhalten; denn in die Länge gewinnt die Aufklärung und Sicherheit der Völker dabei: aber freilich müßen dergleichen Histörchen, vor allen Dingen, wahr seyn, wenn ihre Bekanntmachung den erzielten Nutzen stiften soll. S.

3. Er ist nicht in Innspruck: sonst würde er nicht das Versehen haben begehen können, die Ehre, alles wieder in Ordnung gebracht zu haben, unmittelbar dem Hofe zuzuschreiben, da dies ein Werk des Innsprucker Tribunals war. Es war ein Reisender, der bei einem kurzen Aufenthalte in Tyrol, seine Nachrichten von Hörensagen niederschrieb. S.

schichte des Wettermachenden Zigeuners 4 ist mir unbekannt; vielleicht fiele das Parallel eben so schief aus.

Ein Binder aus obbemeldter Stadt ließ sich verleiten, mit seiner Frau durch offentliche Liederlichkeit sein Brod zu verdienen.

Die Frau eines Binders aus obbemeldter Stadt hatte mit einem andern verheirateten Manne, nicht aber aus Gewinnsucht, einen sträflichen Umgang, der dem eigenen Manne nicht unbekannt seyn konnte, und es wirklich auch nicht war.

Die Celibataires fanden sich in allerlei Farben bei der Lais ein; und diese brachte dem Manne in und außer dem Orte eine zalreiche Verwandtschafft zusammen.

Broderien! ganz im Geschmacke des lustigen Verfassers der Jüdischen Briefe.

Die Sache war allgemein bekannt: da aber alles in guter Harmonie ablief, so drückte die Behörde über diese menschliche Schwachheit ein Auge zu.

Die Sache wurde dem Landgerichte erst durch die eingelegte Klage der gestolnen Hosen bekannt. Würde ein so fanatischer Richter zur allgemein gewordenen Liederlichkeit wol geschwiegen haben?

Allein eines Tags, wie die Frau, wie gewönlich, wieder Gesellschaft hatte, wurde der Mann, man weiß nicht wie und warum, rappelköpfisch, nam seines Schwagers Hose, worinn auch etwas Gold gewesen seyn soll, und gieng damit davon.

Durchgehends wahr. Siebenzig fl. waren in der

 Hose;

4. Der Zigeuner soll wirklich wegen seines Wettermachens enthauptet worden seyn: siehe "die allerschwehreste ProceßVorfallenheiten, wie solche von denen in *Praxi* erst Anfangenden im Ganzen auf einmal ordnungsmäßig und rechtsföderlich begriffen werden mögen, Augspurg, verlegts Jacob Andreas Friedrich, 8, 1767, mit einer Zuschrift an die Kaiserin. Noch zur Zeit aber kenne ich dieses wichtige Buch blos aus den Chronologen. S.

Hose; und die vorläufige Verabredung zwischen Mann und Frau, und das allen dreien gemeinschaftlich zubereitete Nachtlager aufm Stroh, heben allen Verdacht der Schwarzkünstelei. Es gieng so natürlich zu, als möglich.

Den andern Morgen fand der fremde seine ganze Bekleidung nicht: er klagte hierauf den Mann wegen dieser Entwendung beim löbl. Gerichte zu Lienz an, und äußerte dabei, er habe solche nicht ohne Schwarzkunst entwenden können.

Die Klage wurde eingelegt; von dem Beisatze aber, daß die Hose ohne Schwarzkunst nicht habe entwendet werden können, steht keine Sylbe in dem mir vorliegenden und actenmäßigen Facto.

Die ZauberKlage brachte das Gericht auf: man setzte dem Entwichenen nach, und ertappte ihn ohne Mühe.

Nicht die ZauberKlage, die Klage der entwandten Hosen mit der nicht gleichgiltigen Summe Geldes, setzte das Gericht in Bewegung; und die mit dem Kläger angestellte Verhöre deckten erst die Liederlichkeit der Frau, und die Gefälligkeit des Mannes, auf.

Das Publicum fing eben an über die Hosen zu lachen, als die Untersuchung feierlich eröffnet wurde.

Die Untersuchung wurde allgemeiner, nicht feierlicher, weil merere Personen als teilhaft an den Faveuren dieser Messaline von den Eingezognen selbst angegeben worden. Ein neuer Beweiß, daß die Behörde, ungeacht der guten Harmonie, das Auge nicht zugedrückt haben würde.

Der Mann und die Frau wurden in Bande gelegt: Richter und übrige Beisitzer beharrten darauf, daß es mit den beiden Inquisiten und den Hosen übernatürlich zugehe; es würde öffentlich bekannt gemacht, daß solche mit dem leidigen ꝛc. zu tun hätten.

Gleich auf die erste Anklage wurden Mann, Frau, und Schwager in Verhaft genommen. Das Landgericht zu Lienz besteht

besteht einzig aus dem Landrichter, einem Beisitzer, und dem Schreiber. Noch kam der leidige &c. nicht ins Gedränge; bald aber wird die Reihe auch ihn treffen.

Nun zog man auch andere arme unschuldige und schuldige Mädchen ein: die Leutlein kriegten Schläge, und mußten bekennen, was nie geschehen war, daß sie Todte ausgegraben, auch ChristusBilder vom Kreuze herabgenommen, und beide zu Asche verbrannt, um solche in der ganzen Tyroler Welt auszustreuen, und alles damit zu bezaubern.

Man zog nur jene ein, die von den drei HauptSchuldigen angegeben worden. Unter diesen befand sich eine sehr feile Dirne, die anfänglich grobe Unwissenheit und die vernachlässigste Erziehung zur Schwärmerin, am Ende Armut und Aberglaube beinahe zur Närrin, gemacht hatten. Bei uns sind alle Arten von Torturen aufgehoben: für unwissende Richter ein schlimmer Umstand! Dafür setzte man aber dem wanwitzigen Mädchen mit suggestiv-Fragen desto schärfer zu; die bekannte dann, was wirklich geschehen und nicht geschehen war, Schatz gegraben, und zu dem Ende allerlei, und besonders das sogenannte Christophori Gebet, mit den dabei üblichen Ceremonien, gebetet zu haben &c. &c. Die Bezauberung der ganzen Tyroler Welt war aber nicht im Plane mit einbegriffen.

Der Proceß gieng fort; eine Menge ehrlicher Leute wurden angeklagt, ja in Ketten und Bande gelegt, und einige verfaulten im Elende. Der arme Binder starb in seinen Eisen, und man fand den Körper schon halb verfault und voller Würmer.

Der Proceß ging freilich fort, weil die Leichtglaubigkeit des kurzsichtigen Richters äußerst war. Nimmt man statt der Ketten und Bande sichern aber doch leidentlichen Arrest an; so ist die reine Warheit salvirt, und der Fanatismus beruhiget. Niemand verfaulte im Elende; und der arme Binder starb, mit allem gut verpflegt, im Hospitale.

Das Gericht stellte indeß ein Verhör um das andre
m; ein ganzes Jar wärte der Handel, und die Gerichts-
herrn zogen immer ihre große Diäten.

Die schuldige Nachricht kam an die LandesStellen, und
n diesen an Allerhöchstes Ort. Im BrachMonat 1779
rde der Hr. RegierungsRat *von Carneri* als Bevollmäch-
ter Commissaire nach Lienz abgeschickt: dieser war kaum
rtselbst angelangt, als er alle Vorgänge des Landrichters
ßbilligte, von den Eingezognen beinahe alle entließ, und
es von der Leichtglaubigkeit des Richters, und der Blödsin-
keit des Mädchens, entsprungen zu seyn warnam. Er er-
ttete hierüber seinen Bericht an die Landesstelle, die ihn
hin abgeordnet hatte; und im Herbstmonate war der ganze
andel ohne Blutvergiessen geendiget. Der Ehebrecherin
d ihrem Zuhalter wurden die verdienten Straffen zuerkannt,
d dem Richter die fernere Abhandlung peinlicher Fälle ein-
stellt. Kurz, des Commissairs Benemen entsprach ganz
r Gerechtigkeit und dem verdienten Zutrauen, das der Hof
ihn gesetzt hatte. — Die Gerichtsherrn beziehen bei uns
ne Diäten, sondern sparsam ausgemessene Sitzgelder.

Zu Ende Sept 1779 hatte es noch nicht ganz ein Ende:
denn von mer als 40 Personen saßen noch 4 in Banden;
die übrigen hatte man schon alle als unschuldig entlassen
müssen, nachdem die Unglücklichen ihre öffentliche Ehre und
NarungsGewerbe verloren hatten.

Im Sept. saßen nur noch die 4 Schuldigen fest: die
ele Entlassung der übrigen setzte sie wieder in ihre unbe-
änkte Umstände und bürgerliche Rechte ein, und gab ihnen ihre
fentliche Ehre, bemeldte Einstellung des RichterAmts aber
nlängliche Genugtuung.

Zum Glück erfur man endlich die Sache in Wien, und
dermalen (im Jan. 1780) ist das Gericht cassirt.

Die Anzeige nach Wien geschah von hier aus im Mo-
nate Maj, und das Gericht war schon im Sept. suspendirt.

Es

Es ist mir unbeschreiblich, mit welcher Empfindung und Verbitterung gegen das fanatische Gericht (worin 12 Mönche sollen gesessen haben), unlängst bei meiner Durchreise durch Lienz, dortige gescheute Einwoner, über diesen wie sie meinten ihr gutes Städtl auf ewig beschimpfenden Vorfall, gesprochen haben.

Im Gerichte saß kein Mönch: die Inquisition ist bei uns nicht eingefürt. In Lienz ist nur ein KarmeliterKloster, dessen Mitglieder sich mit den ruhigern Pflichten ihres Standes rühmlich, und mit dem Lehren am dortigen Gymnasio nützlich, beschäftigen. Kurz, die ganze Geschichte, so wie ich sie hier unverfälscht und ungeschmückt erzält habe, beweist, daß Rabeners Sprichwort, wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand, nicht immer eintrifft, wenigstens beim ehemaligen Landrichter ' gewiß nicht eingetroffen ist. Kein böses Herz hatte der Mann, aber Einsicht und BeurteilungsKrafft felte ihm. Ich habe die Ehre rc.

F. Gr. v. *Enzenberg*.
k. k. Cämmerer und OOestr. GubernialRath.

5. Unwissende UnterRichter gibt es überall, und wie kan es anders? Wol dem Lande, das nur aufgeklärte OberRichter hat, die das Böse, was jene manchmal in herzlich guter Meinung stiften, wieder gut machen! S.

14.

Dillenburg, 5 Mai 1780.

"Verzeichniß der Gebornen, Gestorbnen, und Verehlichten, im Fürstentum Dll. Dillenburg, S. Siegen, Dz. Dietz, und H. Hadamar, nach einem 8järigen Durchschnitt.

NB. Von dieser Liste sind die gemeinschaftlich-Oranien-Nassauische Lande, nebst der Grafschaft Spiegelberg, ausgenommen.

	1771			1772			1773		
	NAT.	DEN.	COP.	NAT.	DEN.	COP.	NAT.	DEN.	COP.
Dll.	753	643	160	849	939	186	842	807	188
S.	836	638	169	802	745	202	803	688	169
Dz.	379	332	78	374	305	92	480	368	108
H.	464	583	93	599	584	118	521	469	108

	1774			1775			1776		
	NAT.	DEN.	COP.	NAT.	DEN.	COP.	NAT.	DEN.	COP.
Dll.	841	677	213	846	560	223	843	707	147
S.	906	612	188	823	601	192	898	943	207
Dz.	472	351	85	410	347	117	455	428	98
H.	569	490	145	587	543	119	613	496	212

	1777			1778		
	903	697	158	871	521	166
	1082	630	149	911	538	196
	546	319	111	479	247	97
	671	570	142	738	463	99
Summa				21156	17801	4735
Järlich, nach einem 8järigen Durchschnitt				2644½	2225⅛	591⅞

Diese järliche 2644 Geburten in den 4 Oranien-Nassauischen Fürstentümern mit 28 multiplicirt, wäre die Summe der Einwoner gegenwärtig 74032.

In den 4 ersten [zum Teil Hunger-] Jaren wären, nach einem 4järigen Durchschnitt, järlich 2620, in den 4 leztern aber 2919, geboren: daher der Anwachs in dieser Zeit beträchtlich ist.

Mit dem Waisen-Haus in Dillenburg, worinn järlich 40 bis 50 Kinder waren, ist bereits im Anfang des J. 1779 die Verfügung getroffen worden, daß die Kinder auf das Land bei rechtschaffnen Landleuten järlich für 22 fl. ohne Kleidung, gegeben werden, um ihren eigentlichen Beruf desto besser kennen zu lernen. Ehemals lernten sie Handwerker, welches sehr kostbar war; und sind wenig gute Handwerker dadurch gebildet worden.

W. L. D.

15.

Saragossa, im Mai 1780.

Don *Bernardo* . . ., Grand d'Espagne, fürte ohnlängst, bei der Vermälung einer Tochter aus seinem Hause mit einem andern Grand d'Espagne, eine neue Etiquette ein, über die die ganze spanische Welt erstaunte.

Don *Bernardo* fürte die Mutter der Braut in den Saal, welche sich, wie es bei dergleichen Solennitäten gewönlich ist, den Schlepp ihres Kleides von einem EdelKnaben tragen ließ: er selbst ließ sich, zur Nachamung, — die Spize seines Degens von einem HofCavalier tragen. Und da der Herr dick ist, und also einen schwankenden Gang hat: so mußte der HofCavalier, um Seine Grandezza nicht zu incommodiren, je nachdem sich der Degen links oder rechts bewegte, auch links und rechts Sprünge machen. Zwanzig Zuschauer erstickten [beinahe], weil sie nicht laut lachen durften. J.

16.

KurKöllnische Verordnung wegen Aufname der Fremden: Bonn, 25 Febr. 1780.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln [vt *supra* S. 14], tun kund, und fügen jedermänniglich zu wissen: Nachdem Uns mißfälligst zu vernemen vorgekommen, wie daß eine geraume Zeit her eine große Menge allerhand inn- und ausländisch, auch gar unbemittelter Leute, in dies- oder jene Erzstiftische Ortschaften einschleichen, darinn sich verheiraten, und häuslich niederlassen, wodurch denn den alten Einwonern und Eigentümern an ihrem hergebrachten Weyde- und Schweyd-Holz, und andern Gerechtigkeiten, auch gar durch Dielbereien in Gärten und Feldern am Eigentum selbst, ein merklicher Schaden und Nachteil zugefüget werde, Wir aber dergleichen ferner also nachzusehen gnädigst nicht gemeynt sind; Als tun Wir, mit aus-

ausdrücklichem Vorbehalt näherer Untersuchung, gegen die bereits Eingeschlichenen vornemen zu lassen, die von Unserm nächsten Herrn Vorfahrer, Klement August, Höchstsel. Andenkens, hierunten im J. 1752, den 22sten April, heilsamst erlassene Verordnung ihres Inhalts erneuern, und resp. erweitern; Verordnen, und befelen somit hierdurch gnädigst und ernstlich, daß von nun an Unsere Beamten, Schultheiße, Vögte, Gogrefen, und Richter, auch Scheffen und Vorsteher, in ihren Gemeinden denen Ausländeren, dafern sie nicht Hundert fünfzig ReichsGulden im Vermögen haben, und solche mitbringen können, ohne besonders obwaltende, Uns, oder Unserer nachgesetzten Landesregierung vorab anzuzeigender Ursache, gar keine häusliche Niederlaßung gestatten; die Inländischgeborne aber in den Aemtern und Dorfschaften anderst nicht aufnemen sollen, es sey denn von Uns oder Unserer Hofkanzley, oder doch wenigstens in den Aemtern von Unsern Beamten, und in den Unterherrlichkeiten von den Unterherren selbsten, auf vorher darum beschehenes geziemendes Anmelden, und vorgegangener gnugsamen der Sache Untersuchung, wobey die GemeinheitsScheffen und Vorsteher in Zukunft, jedoch unentgeltlich, mit zuzuziehen sind, fort vorgebrachte glaubhafte Bescheinigung bisherigen untadelhaften Aufführens und Wohlverhaltens, die besondere Erlaubniß erteilt worden: wobey sodenn allemal solche Bescheidenheit zu gebrauchen, damit die bisherigen Inwoner und Eigentümer an ihren vorgemeldten Gerechtsamen und Eigentum keinen sonderbarn Schaden und Nachteil zu besaren haben. Damit nun diese Unsre Verordnung zu jedermänniglichen Wissenschaft und gehorsamster Nachachtung gelangen möge, soll selbige sofort von den Kanzeln öffentlich verkündet, und sonst gewöhnlicher Orten angeheftet werden. Urkund dieses. Geben in Unserer Residenzstadt Bonn, den 25sten Hornung, 1780.

Maximilian Friderich Kurfürst.

(L. S.)

Vt. C. D. Freyherr von Gymnich.

K. A. Guisez.

17.

KurKöllnische Verordnung wegen der KirchenListen: Bonn, 27 Febr. 1780.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friderich [vt *supra* S. 14]: Nachdem Wir gnädigst für gut befunden, nachgesetzte Erzbischöfliche Verordnungen zu erlassen:

I.

Von Gottes Gnaden Maximilian Friedrich [vt *supra*]. Demnach Uns mermalen höchst mißfällig vorgekommen, daß die Vereheligungs- Tauf- und Sterb-Bücher an vielen Orten oder vernachläßiget, oder durch Feuersbrunst und sonstige Zufälle gar verloren worden; und dann dem gemeinen Wesen dadurch großer Nachteil zugewachsen: als haben, um solchem Unwesen vorzubeugen, nötig gefunden, in Gefolg tragenden Erzbischöflichen Amts hierunter gemessene Vorsehung zu tun, und zu verordnen: Verordnen auch hiemit gnädigst

1tens: In jeder Pfarr- und Filial-Kirche, wo der Tauf vorfindlich, sollen, gleich nach Erhaltung dieses, drey besondre Bücher in Bogenform aus Kirchen-, und wo solche nicht hinreichen, aus gemeinen Mitteln angeschafft, und mit der Ueberschrift: Tauf- Copulations- und Sterb-Buch versehen werden.

2tens: Jeder Pastor soll die vorfallende Vereheligungen, Tauf- und Sterbfälle, in das dazu bestimmte Buch zur nämlichen Zeit der vorgehender Taufe, oder Copulation, und in Gegenwart der annoch anwesenden Teile, und nicht hernach; wie nicht weniger auch den Sterbtag, zu Latein, nach denen in *Agendâ Coloniensi* Fol. 425 des Endes eigends vorgeschriebenen Formulen, einschreiben, und zwar mit den vom 1ten Januarii dieses laufenden 1779ten Jahres vorgefallenen Ereignissen den Anfang machen; und diese Verzeichniß sollen die Pastorn den letzten December jeden Jahres mit ihrer eigenen Unterschrift bestätigen.

3tens: Bey der Vereheligung sollen noch hinzugesetzt

setzt werden die Namen der beeden Eltern, so wohl von Seiten der Braut, als des Bräutigams.

4tens: Zu mererer Verhütung aller bey itztbesagter Einschreibung, dannoch vorgehen könnender Nachläßigkeit, sollen die Küster, als welche bei allen diesen Vorfällen persönlich zugegen sind, die Getauften, Verehelichten, und Verstorbenen, für sich besonders aufzeichnen, welche Aufzeichnung des Küsters nachhero alljährlich, bey haltender Conferenz, von dem Præses, und übrigen zur Conferenz gehörigen Pastoren collationirt werden solle; welchemnach dann der in den Pfarrbüchern sowohl, als in denen des Küsters Annotationen vorfindender Abgang zu Unserm General-Vicariat zur gehörigen Ahndung gleich einberichtet werden solle, wo ansonsten Præses und übrige dafür angesehen werden.

5tens: Bey Absterben eines Pastorn sollen dessen Executores vorberürte Bücher sowol, als sonstige zur Pfarrey oder Kirche gehörige Litteralien, auf keinerley Art aus dem Pfarrhause hinwegbringen, sondern selbige sollen von den Landdechanten sofort nachgesehen, und die vom Verstorbenen nicht unterzeichnete Blätter von selbigen unterschrieben, solchemnach dem Deservitor eingehändiget werden, wovon währendem Nachjahre die Bücher richtig geführet, bey seinem Abgange unterschrieben, und dem antretenden Pastor übergeben werden müssen.

6tens: Alle alte Verehelignngs- Tauf- und Sterb-Bücher sollen, falls es nötig, aufs neu eingebunden, und zu gesicherter Verwahrung zum Kirchen-Archiv hingeleget werden; welches zu verstehen von denjenigen alten Büchern, so zu Mittellung der Attestaten, und also zum täglichen Gebrauche, nicht notwendig sind.

7tens: Damit nun diese Nachrichten der Nachkommenschaft desto sicherer aufbehalten bleiben, und durch keine zufällige Weise verlustiget gehen mögen; so werden Wir ferner gnädigst befelen, daß vom Gerichte eines jeden Ortes aus gemeinen Mitteln ebenfalls drey dergleichen Bücher angeschafft

schafft, und im Jenner jeden Jares den Pastorn zugestellt werden sollen, um in solche inner sechs Wochen Zeit die im nächstverflossenen Jahre vorgegangene Vereheligungs- Tauf- und Sterbfälle aus ihrem Original-Buch einzutragen, welche nach geschehener Einschreibung, mit den Original-Kirchenbüchern, gleichlautend zu seyn, die Pastores attestiren sollen.

8tens: Bey Rücklieferung dieser zum Gerichte gehörigen Bücher, als welche durch vertraute Boten geschehen muß, soll jeder Pastor seine Originalien zugleich mitschicken, damit die Gerichtschreiber solche collationiren, und die zum Gerichte gehörige Bücher auch pro Concordia unterschreiben können.

9tens: Die Pastoren allein sollen die Auszüge, oder Zeugnisse, für die Gebühr ertellen, die Gerichtschreiber aber, wie Wir verordnen werden, niemalen; es wäre denn das Kirchenbuch verkommen, welches alsdann dem Extract mit beyzusetzen ist.

Diese unsere gnädigste Verordnung soll jedem der anzuschaffenden Bücher beygeschrieben oder gebunden, und sämmtlichen Pastorn zu beständiger Befolgung mitgeteilet werden. Urkund dieses. Gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn, den 27ten Hornung 1779.

Maximilian Friderich, Erzbischof und Khurfürst.

Vt. J. P. von Hern-Goldschmidt, Vicar. Gen.

M. J. Leinen, Prot. in Spiritualibus.

II.

MAXIMILINAUS FRIDERICUS DEI GRATIA ARCHIEPISCOPUS COLONIENSIS, S. R. I. PER ITALIAM ARCHICANCELLARIUS & *Princeps Elector, S. Sedis apostolicæ Legatus Natus, Episcopus Monasteriensis, Westphaliæ*

&

& Angariæ Dux, Burggravius Strombergæ; Comes in Königsegg-Rottenfels, Dominus in Odenkirchen, Borckelohe, Werth, Aulendorf & Stauffen &c. &c.

Pro singulari Nostrâ Sollicitudine, quâ Subditorum Nostrorum bono, & utilitati publicæ, semper intendimus, emanavit à Nobis sub 27mâ Mensis præteriti generalis *Baptizatorum*, *Copulatorum*, & *Defunctorum Protocolla* concernens ordinatio. Cùm vero in illâ de modo & formâ, & proles *illegitimas* prætactis libris inscribendi, ex causis moventibus mentio facta non sit; Hinc ut & hâc in parte nihil negligatur, Clementissimè mandamus per præsentes, ut in adnotatione prolis illegitimæ in prædictis libris faciendâ *nulla ejusdem patris* mentio fiat, nisi solummodo in hisce tribus casibus.

A. Si à competente judice ùt pater ejusmodi prolis fuerit declaratus.

B. Si semetipsum patrem edixerit, & Parocho manifestaverit.

C. Si ipse absens per authenticam & legalem declarationem se patrem illegitimæ prolis confessus fuerit.

Extra memoratos casus tantummodo *mater* prolis illegitimæ inscribatur, modò hæc ipsa mater obstetricis, aut aliorum fide dignorum Testimonio, innotuerit.

Quòd si illegitimam prolem per subsequens parentum suorum matrimonium legitimari contingat; extunc non solùm actus matrimonii contracti Copulatorum libro inseratur, sed & quod novi illi conjuges prolem antea illegitimo Thoro â se suscitatam modò ùt suam agnoverint, & ità legitimaverint, exprimendum est: proindéque & dies Nativitatis, & dies collati Baptismatis, & Ecclesia, in quâ baptizata est, unâ cum Nominibus adhibitorum Patrinorum, simul adnotanda sunt sub sequenti formâ:

Qui memorati novi Conjuges Prolem à se extra Matrimonium procreatam N. ùt suam agnoverunt, & declara-

ruerunt. Hæc Proles N. nata est Anno .... Die .... Mensis .. & baptizata in Ecclesiâ loci N. Diœcesis .. Die .. Mensis .. Anni .. cujus Patrini fuerunt N. N.

Hanc itaque formam adnotandi illegitimos, Parochis clementissimè præscribimus, mandantes, illam pro casu emergente accuratissimè observari. In quorum fidem præsentes Manu propriâ subscripsimus, & Sigillo Nostro communiri jussimus. Bonnæ, 8vâ Martii 1779.

MAX. FRID. Archiepiscopus Elector.

Vt J. P. de Horn-Goldschmidt, Vic. Gener.

M. J. *Leinen*, Proton. in Spiritualibus.

Und Wir obgedachte Verordnungen auf das genaueste befolget wissen wollen; als befelen Wir sammtlichen Unseren Gerichten, mithin Schultheisen, Voigt, Scheffen, und Gerichtschreibern, hiemit gnädigst und ernstlich, daß für jeden Ort, worinn sich eine Pfarr-oder Filial-Kirche befindet, aus gemeinen Mitteln drey dergleichen Bücher angeschaffet, und im Jenner jeden Jahrs dem Pastorn zugestellet werden: als welcher dann in solche die in dem abgeflossenen Jahr vorgefallenen Vereheligungs- Tauf- und Sterbfälle aus seinem Original einzutragen, und zugleich zu bezeugen, durch eben eingerückte Verordnung angewiesen worden, daß solche mit dem Original gleichlautend seyen. Wir befelen auch also ferner gnädigst, daß, wenn von den Pastoren die zum Gericht gehörige Bücher demselben zugeschickt, und mit des Pastorn eigenen Original-Bücheren begleitet werden, die Gerichtschreiber die zum Gericht kommende Bücher mit ebengedachten Originalien fleißig zusammen halten, und als mit diesen gleichlautend ebenmäßig unterschreiben sollen. Und gleichwie übrigens in obeingeruckter Unserer ersteren gnädigsten Verordnung bereits versehen ist, daß die Pastoren allein die Auszüge, oder Zeugnisse, für die Gebühr zu ertheilen befugt seyn sollen: also gebieten Wir auch nochmals denen Gerichtschreibern ernst- und nachdrücklichst, sich der Mitteilung sothaner Zeugnisse zu enthalten; den einzigen Fall ausgenommen, daß die Kirchenbücher verkommen seyn sollen, als welche Begebenheit alsdann dem Auszug oder Zeugniß mit beyzusetzen, wie auch diese Unsere gnädigste Verordnung jedem der anzuschaffenden Bücher beyzuschreiben,

ben, oder beyzubinden ist. Urkund dieses. Gegeben in Unserer Residenzstadt Bonn den 27sten Hornung 1779.

Maximilian Friderich Kuhrfürst.

(L. S.)

Vt. C. D. Freyherr von Gymnich.

K. A. Gruisez.

18.

Prager Censur, zum lezten * mal.

I. Aus Oesterreich, 28 Oct. 1779.

Mich wundert es sehr, daß Sie in Einrückung der Gegenstände nicht behutsamer sind: denn das ganze obige Schreiben [Heft XXV S. 51] ist mit Unwarheiten erfüllt. Ich will Ihnen den Hergang der Sache auf das richtigste erzälen.

Im Monat August des verflossenen Jars kam auf den Bartholomäi Markt der Buchhändler *Gr* — aus Prag nach Lienz. Die mitgebrachten Bücher wurden, der vorgeschriebenen Ordnung nach, revidirt: diejenigen, die er bei sich hatte, und in dem bekannten Catalogo librorum prohibitorum de anno 1776 stunden, wurden zurückbehalten, und nicht confiscirt; man behält sie nur so lange, bis der Eigentümer davon solche ausser Land schafft. Ueber die Zurückhaltung hielt sich nun *Gr* — auf: er brachte vor, daß er solche in Mähren und Böhmen öffentlich verkauft hätte, und daß sie auch in seinem BuchhändlerCatalogo, der in Prag unter den Augen der Censur gedruckt wird, stünden. Die Aussage fand sich richtig: allein der Reviseur mußte seine AmtsPflicht erfüllen, und die Bücher zurückbehalten. Was aber zurückbehalten wird; muß der aufgestellten CensurCommission angezeigt werden: und diese hat es zur Pflicht, von jedem Vorfalle

---

* Es wäre dann, daß mir noch neue Berichtigungen des so sehr angefochtenen Schreibens im Heft XXV S. 51 zugesandt würden. S.

falle, in dem alle Monat an die höchste Behörde nach Wien abzugebenden CommissionsProtokoll, die genaueste Nachricht zu geben.

Im Monat Oktober ging das Protokoll ab, und nun ward die Sache bei Hof bekannt. Der Hr. Gr. — ging, eigener Angelegenheiten wegen, im Mon. Novemb. oder Decemb. nach Böhmen: und als er bei der Kaiserin-Königin seine BeurlaubungsAudienz hatte; so erhielt er von der Monarchin den Auftrag, sich wegen der Beschaffenheit der Prager Censur aufs genauste zu erkundigen. Die Sache ist also ganz anders, als das Schreiben in Ihrem Briefwechsel solche angiebt *.

Der Gr. — kam nach Prag. Er sandte einige von seinen Hausleuten zu den Buchhändlern, und kaufte durch diese eine Menge verbotner Bücher zusammen. Das Schreiben sagt: "der Gr. — ging selbst in die Buchläden"; allein welcher Buchhändler zu Prag kennt den Hrn. Gr. — nicht? und welcher würde so viel Thor gewesen seyn, und dem CensurPräses ein verbotnes Buch ausgefolgt haben? Aber "er hat sich verstellt"? — Wer den Gr. — von Person kennt, der ist überzeugt, daß er bei aller möglichen Verstellung immer kennbar seyn würde.

Das Schreiben sagt weiter: seitdem der Hr. Gr. — CensurPräses ist, wäre die Anzal verbotener Bücher aufs höchste gekommen. Sehr irrig! Zuförderst beruht das Verbot der Bücher nicht beim Präses, sondern bei den Censoren; denn es wird nach der Merheit der Stimmen entschieden, und der Präses hat blos die Stimmen zu zälen. Die Ephemeriden der Menschheit, die im Supplement des Catalogi *libb. probibb.* stehen, hat der Hr. Gr. — gerettet, und bei einer

* Hätte ich dies und anderes früher erfaren, so würden sogleich ganze Blätter umgedruckt worden seyn. Nun sollen die Aenderungen wenigstens in der nächstbevorstehenden zwoten Auflage geschehen. S.

einer neuen Auflage werden sie nicht mer darinn stehen. Der XXV und XXVIste Heft Ihres Briefwechsels wurde bei der im Monat Sept. dieses Jars abgehaltenen CensurCommission damnirt: der Hr. Gr. — fürte diesmal das Präsidium nicht, sondern es präsidirte der Baron von —. Obschon was einmal damnirt ist, nicht mer *erga schedam* soll ausgefertigt werden: so hat der Hr. Gr. — bis jezt sehr viele Exemplare *erga schedam* von diesen Heften ausfolgen lassen. Wie kan man dann den Hrn. Gr. intolerant schelten?

Eben auch ist es irrig, wenn gesagt wird, daß die Inquisiteurs zu Prag Leute ohne Bücherkenntniß wären. Der berümte Professor von Riegger ward auch bestimmt, die abgenommenen Bücher mit zu untersuchen; und auf ihn kam die Untersuchung der Mangoldschen Handlung. Dergleichen Unrichtigkeiten, mit denen das Schreiben vollgepfropft ist, könnte man noch in der Fülle anfüren. Auch von dem Tolerantismus des großen *van Swieten* ließe sich manches sagen; er hat z. B. einem Professor, der *les Moeurs* von Toussaint haben wollte, aufs Zettel geschrieben: dieses Buch ist für jedermann verboten. Nun urteile man, ob denn Toussaints Werk von der Art ist, daß man mit Grunde sagen kann: es ist für jedermann verboten rc. rc. rc.

Machen Sie nun mit dieser Nachricht, was Ihnen gut dünkt. d. L.

II. Aus Prag, 5 Febr. 1780.

Man macht uns hier das BücherSchreiben immer schwerer. Können dabei die Wissenschaften bluhen, wie der Wille der Monarchin ist, und Die alles tut, um Ihren Zweck zu erreichen? — Wenn man etwas drucken lassen will: so muß das Mscrt zweimal abgeschrieben werden, dann bleibt es Monate lang in der Censur. Der Censor zieht das Mscrt mit einem Faden durch, und petschirt es auf allen Seiten, daß ja nichts hinzu kommen kan. Das — Werk ist schon längst bei der Censur, und soll von allen 4 Facultäten durchgesehen

zesehen und geprüft werden. Das Schreiben einem so sauer machen, heißt beinahe, einem das Schreiben verbieten: wie sollen da die Wissenschaften aufkommen? — Ich lege eine Verordnung bei, die jüngst den hiesigen Buchhändlern zugeschickt worden.

"Auszug derjenigen Puncte, welche, in Gemäßheit des höchsten HofDekrets vom 2 Okt. 1779, und in conformitate des CommissionsConclusi vom 6 Nov. a. c.
den Buchhändlern vor der Commission den 26 Nov. bedeutet worden.

Imo. Diejenige den Buchhändlern abgenommene, und in dem Catalogo *libb. probibb.* vermerkte Bücher, sind zu confiscieren, und in die UniversitätsBibliothek abzugeben; die übrigen sind, unter k. k. Mautämtlicher Sigillirung, außer Land zu schicken. Dem — aber, welcher auf eine arglistige Weise verbotene Bücher einschleppet, ist ein scharfer Verweis in facie Commissionis zu geben, mit der ernstlichen Warnung, falls er noch einmal auf solche Art betreten würde, man wider ihn mit Sperrung der Handlung und einer empfindlichen Strafe vorgehen würde.

IIdo. Jederzeit den Tag nach geschehener Commission, sollen die Buchhändler entweder selbst, oder durch ihre Leute, in dem RevisionsZimmer erscheinen, und sich die da vermerkte verbotenen und suspendirten Bücher abschreiben. Ihre verbotene und suspendirte Bücher bleiben in dem RevisionsZimmer, bis sie auf ihre Kosten unter k. k. Mautämtl. Sigillirung außer Land geschickt werden.

IIItio wird ihnen die Außerlandschickung nur das erstemal gestattet: das zweite und dritte mal aber werden ihnen die Bücher confiscirt, und sie, falls eine Arglist mit unterliefe, noch empfindlich gestraft; und zwar

IVto die Buchhändler, die sich in einer geflissentlichen Ueberschreitung der Gesetze betreten lassen werden, werden das erstemal mit einer GeldStrafe, das zweitemal mit einer höheren und empfindlichern Strafe, und das drittemal der-

gleichen frevelhafte und incorrigible Uebertreter mit Niederlegung des Gewerbes zu bestrafen seyn. Auch sollen sie auf ihre HandlungsBediente acht haben, weil sie, im Fall einer Mitwissenschaft, für selbe haften müßen; so wie jene selbst die schärfste Züchtigung zu erwarten haben.

Vto. Diejenige Buchhändler, welche ihre HandlungsBediente mit verschiedenen Büchern auf das Land verabschicken, müssen sich zuvor mit einem LicenzZettel versehen. Diesen LicenzZettel wird der Hr. AppellationsRat Kanka, der diesfalls als Commissarius ernannt worden, nach vorhergenommener Einsicht in das Verzeichnis der einzuschickenden Bücher, unentgeldlich erteilen.

VIto soll es keineswegs gestattet seyn, einen Bücher-Catalog ohne vorhergegangne Censur zu drucken. In einem solchen Catalog darf nicht einmal ein *erga schedam* erlaubtes, um so weniger ein ganz verbotenes Buch, gesetzt werden. Dieses wird besonders dem — schen Factor *W* — bedeutet werden.

19.

Reval, im März 1780.

Extrahirt aus einem in Reval gedruckten OctavBogen, der die Aufschrift hat: "An meine HausGöttinn. Aus dem Herzen".

Auf der andern Seite des TitelBlatts stehet:

"In Stelle eines Motto.

Auszug aus dem gedruckten Verzeichniß des kaiserl. Licents.

Eingekommen sind, nebst vielem andern, im J. 1778

Englisch Bier	- -	24,564 Stoofe
KoffeBonen	- -	98,569 Pf.
Seidene Bänder	für -	5,389 Rbl.
Perl- und Gerstengraupen	-	15,441 Pf.
Hopfen	- -	2,584 Pf.

Holländ.

Holländ. und englische Käse	=	16,360	Pf.
Laken und Düffel	für =	24,747	Rbl.
DachPfannen	= =	87,400	Stück.
Leinwand	= für	9,769	Rbl.
Puder	= = =	13,590	Pf.
Stoffe, Atlasse, Grosdetours, Sammet, Damast und Moor		7,890	Ellen
Flor	= = für	6,086	Rbl.
Tobak	= = =	62,924	Pf.
Zucker	= = =	253,860	Pf.
und so weiter.			
Ueberhaupt in dem Jare	für	417,731	Rbl. 37 Kop.
Die Ausgegangnen Waren betrugen nur	= =	124,525	— = 7 Kop.
Also schossen wir schon in dem einzigen J.		293,206	Rbl. 30 Kop.
A. 1776	= =	281,182	— = 60 —
A. 1777 gar	=	418,282	— = 51 —

Folglich in den 3 Jaren schon beinahe 1 Million Rbl. zu kurz

— Was der verherende Krieg bei dem schlesischen LandAdel tat, machte bei uns [dem Adel von Estland], zum Teil Unvorsichtigkeit im Handel der Güter bei hohen Preisen, zum Teil Mangel an Absatz und an Manchfaltigkeit der zu veräußernden Producte; der freilich durch zu wenige Industrie, und durch zu wenige Aufmunterung dazu, entstand. Die Wage der Einname und Ausgabe des Landes kam, wiewol aus verschiedenen Quellen, bei beiden aus dem so nötigen Gleichgewichte. Die Schale der Ausgabe sank in Schlesien, wie sie bei uns sinkt: so ungleich also auch die Ursachen seyn mögen, so ist doch im Grunde das Uebel einerlei. Mangel der baren Gelder und des Credits war dort, und ist hier. Friedrich sah das Elend seiner Kinder: durch das ihn verewigende Edict fürte er die PergamentBriefe ein, fügte eine ansenliche GeldSumme hinzu; und so waren seine Kinder

aus dem grösten Elende in die blühendsten Umstände versezt. — Mein Vaterland seufzt unter demselben Druck, unter welchem vormals Schlesien seufzte; aber es kan auch gleiche Hülfe haben, wenn nur Menschenfreundschaft die Versammlungen der Edlen des Landes zu heilsamen Entschlüssen belebt. Wir haben ja eine Mutter: warum wollen wir Dieser ihre Begierde wolzutun, nicht durch die Anzeige unsers Elends beseligen? Sie würde ohne Zweifel Selbst unsre Not längst erkannt haben, wie Friedrich; aber wir haben die Not durch eine eitle und törichte Pracht Ihren Augen verborgen. Unser Vaterland zeigte Ihr immer, wie in Holbergs Komödie, die Aussenseite des Eskorials; allein das Hospital darinnen, das mit so vielen Kranken besezt ist, muste Ihr wie natürlich dadurch nicht ins Auge fallen. Ein Kind, das seiner Mutter, die helfen kan und will, nicht das gefülte Elend zeigt, verdient elend zu seyn.

Das Vaterland lasse, mit Verbindung eines vorgeschlagenen LandSchuldenBuchs, wie Schlesien, PergamentBriefe münzen; und bestimme, daß der dritte Teil ihres Wertes vorerst bar daraus gehoben werden könne. Eine blose bare Anleihe, ohne Verbindung mit so einem allgemeinnüzigen Institute, würde nur dem Reichen und Mächtigen des Landes wichtige Hülfe leisten, aber den Elenden bis zum völligen Untergange schmachten lassen. Mit den PfandBriefen werden wir sicher alle in unsre vorige Glückseligkeit zurückkeren. Wir werden Geld genug haben, einer dem andern, dem Bürger und dem Ausländer, der uns vorstreckte, gerecht zu werden. Unsre auswärtigen Schulden sind nicht so schrecklich, wie das Geschrei der Unkundigen davon spricht. Unter uns selbst ist die gröste Schuld: und wozu brauchen wir zum Abtrag derselben blos bares Geld, wenn wir nur gegründete und keine idealische Sicherheit haben, wenn wir die Zinsen unsers Kapitals genießen können? Und auf das leztere dürfen wir sichre Rechnung machen, wenn wir den Landmann erst in Ruhe sezen, der Pracht steuren, und der Industrie Mittel an die Hand geben, sich wirksam zu zeigen. Unsre Güter werden nicht nur ihren vorigen, sondern

sondern wol gar einen erhöhten Preis erhalten, und unser Credit wird seyn, wie wir ihn wünschen.

Das Vaterland lasse, zu den kleinen notwendigen Ausgaben, eine Leihbank und Disconto-Casse errichten, woraus der Landmann, gegen sein bares Getreide oder andre bare Producte, und gegen ein sicheres Document, nach Abzug eines mäßigen Zinses, eine kleine Summe zur Zeit der Not erhalten kan; damit er nicht, einer Kleinigkeit wegen, in die Hände der unbarmherzigen Wucherer falle, und so den Anfang zu seinem Unglücke mache. Unzäliche Vorteile werden hieraus fließen. Der Landmann wird dann selten in warer Verlegenheit seyn, seine häußlichen Ausgaben wird er leicht bestreiten können, und den Zins eines erborgten Capitals wird er zur bestimmten Zeit abtragen. So sehr ich lange Speculation mit den LandProducten dem Landmanne widerrate, weil hiedurch der öftere Umsatz, die Seele des Handels, verhintert, und dem Bürger ein ErwerbMittel geraubt wird; so sehr wünsche ich doch, daß er bis zur bequemsten Zeit des Absatzes warten könne. Durch eine Leihbank und Disconto-Casse würde er hiezu in den Stand gesetzt; und selbst durch dies Warten und Anhalten wird er den Wert unsers, izt einzigen, HandelsProducts nicht nur erhalten, sondern vielleicht vermeren.

Vielleicht wird der schwächere Teil meines Vaterlandes mit einem kleinen Ungestümm mich fragen: woher denn die Mittel zur Ausfürung so angerümter Vorschläge zu nemen, wenn sie auch an sich brauchbar wären? — Hier sind diese Mittel, welche ich mir zur Realisation derselben denke. Wir haben im Lande annoch einen Ueberrest unsers ehemaligen Wolstandes, einen ansenlichen Vorrat silberner Geschirre von aller Art, der uns zu nichts nützt, als das Auge zu kitzeln, heimlich die Zinsen des daran verwendeten Capitals zu zeren, und uns eine traurige Erinnerung an das, was wir waren, zu geben. Schande, unvergeßliche Schande, wäre es jedem Bewoner des Vaterlandes, diese unbedeutende Augenweide

zur Rettung nicht hinzugeben! Keiner würde, nach meinen Einsichten wenigstens, dabei verlieren; denn das Capital davon bliebe jedem sicher. In den ersten Jaren hätte man schon, durch den Zins, die Bearbeitung und die Façon bezalt erhalten; und der nachherige Zins wäre ja offenbarer Gewinn, für den man sich, bei größerem Wolstande des Ganzen, wenn man ja den Aufwand für gut befände, ein gleiches Spielwerk anschaffen könnte.

Der edle Mann, der warme Liebe fürs Vaterland, reife völlige Kenntnisse des Elendes dieses Landes, Beredsamkeit, und anhaltende Herzhaftigkeit, in sich vereinigt hat — und wir haben ja solche —, trete zum Thron Katharinens. Er gehe mit dem oberwänten Rest unsers versunknen Glücks, der sicher $1\frac{1}{2}$ wo nicht 2 Tonnen Goldes beträgt, unter Ihre Augen, sage Ihr mit allem Edelmut unsre Not, gestehe es offenherzig, daß wir zum Teil schuldig, zum Teil unverschuldet, durch die Zalung außerordentlicher Abgaben im lezten Kriege, durch Mangel an Einquatirung, durch den starken Anbau des Getreides in den uns benachbarten Ländern, und durch glückliche Erndten Deutschlands, leiden; und flehe sodann für uns um Gnade und Hülfe. Er bitte, daß Sie zu unserm Wol, und zur Vermeidung unsers völligen Untergangs, das Institut der PergamentBriefe, der Leihbank, und der Disconto-Casse, genemige und gesetzlich mache; daß Sie verstatte, daß zur Beförderung dieser Anstalten, der kleine SilberVorrat unsers Landes, allenfalls gegen Abgabe des SchlagSchatzes, in öffentlicher Münze Petersburgs zu gangbarem Gelde geprägt werde; und daß Sie zu dieser Gnade annoch eine Anleihe von einer TonneGoldes gegen einen gemäßigten Zins hinzufüge. Sollte der 2te Punct dieser Bitten, die Vermünzung, nicht begünstiget werden: so halte man demütigst um den Ankauf des Silbers gegen den gewönlichen Preis an. Und wenn wir es auch nicht wagten, Ihr unsern kleinen, und für ein ganzes Land unbedeutenden Schatz unter Augen zu legen: so würde Sie

uns

uns willig, zur Einrichtung so nützlicher Institute, die den Handel selbst und den Umlauf der Gelder vermeren, die benötigte Summe gnädigst überreichen lassen. Beispiele können uns sicher machen. Gesetzt, daß wir uns auch Ihrer Huld unwert gemacht hätten; so hat Sie Gnade, und von dieser wollen wir unsre Rettung zuversichtlich erwarten. Es ist also mer als gewiß, daß wir vom erhabenen Sitze Katharinens unsre Dürftigkeit vermindert sehen werden; und die Dankbarkeit fodre uns dann auf, dieser großen Tat ein ewiges Monument, so lang wir ohnmächtig sind, in unserm Herzen, und bei merern Kräften, die uns Ihre Hülfe geben wird, für die Nachwelt, zu errichten.

Zu dieser Hülfe nun füge man, durch Gesetz, die baren Gelder der Pupillen, ohne daß deren Auszalung den Bruder und die Schwester kränkte; man reize, durch Abkürzung des executivischen Processes, durch Pünktlichkeit und die allergrößte Sicherheit, öffentliche Wittwen-Kirchen- und andre Cassen, die wenigen Capitalisten des Landes, und falls es ohne Nachteil geschehen kan fremde Begüterte, an, ihr bares Geld osterwänten Instituten zu weihen; und verstatte endlich einem jeden, auch das kleinste Capital, von 20 und weniger Rubeln, dieser Anstalt gegen den gewönlichen Zins anzuvertrauen.

Wenn Menschenfreundschaft meinem Vaterlande warmen Eifer einflösset, diese Hülfe zu ergreifen: so werden wir uns alle in kurzer Zeit im Mittelpunct des Glücks sehen. Der Abtrag der fremden LandSchulden wird uns in wenigen Jaren nicht mer beschwerlich fallen; aus unsern eigenen Mitteln werden wir diese Institute unterhalten können; und unsre Enkel werden uns danken, daß wir ihnen ihren Erbteil gerettet haben, der ohne Hülfe vielleicht in die Hände der Wuchrer gefallen wäre.

Wem diese Entwürfe heroisch scheinen; der bedenke, daß große Krankheiten heftige und schleunige Hülfsmittel erfodern, wenn nicht der etwa noch gesunde Teil mit ergriffen werden

 soll.

soll. Gewisse Gesundheits Regeln müssen schlechterdings mit der Hülfe verbunden seyn, wenn sie anders Bestand haben soll; hier sind einige derselben.

Selten ist freilich einem State geglückt, den Aufwand durch Geseze zu hintern, weil der erfinderische Stolz, und oft der Eigensinn, hundert Nebenwege suchte. Beispiel der Großen eines Landes, durchgängige vernünftige Erziehung, und die daraus entstehende Veredlung der Sitten, ist fast unumgänglich notwendig, ehe Gesetze der Art Eingang finden; und unser Vaterland darf sich dessen nicht ganz rümen. Ich denke bei dem allem, daß man bis zu diesem glücklichen Zeitpunkte, der nicht so fern mer seyn mag, immer zu kleinen, aber doch gesetzlichen Mitteln schreite. Der geschehene Vorschlag zur National Tracht ist edel. Das Beispiel eines benachbarten Reichs kan uns hiezu aufmuntern, damit doch einmal der Flitterstat des Galliers von unsern nordischen Gränzen verdrengt werde. Die Tracht für beide Geschlechter sei nett, daurhafft, und einfach; aber nicht kostbar. Der Aufwand, den ganze Familien oft bei Sterbefällen, zur Trauer und andern Unkosten machen müßen, und der sehr beträchtlich ist, werde gänzlich untersagt: ein schwarzes Band um den Arm, oder ein schwarz bezogner Knopf, werden eben so gut das traurende Herz, als eine kostbare schwarze Kleidung, bezeichnen. Man suche die Einfur oder den Gebrauch der silbernen und goldenen Borten und Stickereien; des kostbaren Porzellans, dessen sich der Stolz, zum größern Nachteil, statt des abgehenden Silbers bedienen möchte; aller französischen Mode Waren; der feinen Weine, die doch bei noch so wenigen Trinkern den Import merklich vergrößern; des Kaffes und Zuckers, und aller feinen Gewürze, der feinen Stoffe, Leinwande, Sitze, und groben Tücher, und kürzlich aller Dinge, die dem Aufwande die Hand bieten, und deren Abgang wir durch eigne Producte ersetzen können, zu verhintern oder zu erschweren. Die Anzal der Bedienten werde vermindert, und die unentberlichsten derselben mit inländi-

ländischen Zeugen gekleidet. Dem fürchterlichen Aufsteigen der KaufmannsRechnungen, die gewönlich zulezt in ansenliche Wechsel und Obligationen verwandelt werden, steure man gänzlich. Keiner habe längern Credit, als höchstens auf Ein Jar. Gesetze der Mäßigkeit in allen Dingen überhaupt sind, bei einem so großen Verfalle, äußerst nüzlich. — Unsre Damen werden ihre kostbaren Flöre, Kopfzeuge, Bänder, Blumen, Blonden, KleiderBesetze, und — was weiß ich alles? — dem Wol des Vaterlandes aufopfern, und in einem niedlichen und prachtlosen Putze, in einem Här, das mit einem wolgewälten aber einfarbigen Bändchen geschmückt, und in einem leichten Kleide, wovon der Ueberfluß entfernt, und das etwa mit demselben Zeuge besezt ist, erscheinen.

Ein änliches Mittel zur Beförderung des Wolstandes ist Aufmunterung zur Industrie, und zur Veredlung unsrer eigenen und naher Producte. Ich will hier nur einige zum Beispiel anzeigen: als Weizen zum Puder, Thon zur Verarbeitung irdener Tischgefäße, Eisen zum Ersaz so vieler englischen EisenWaren, Wolle zu groben Tüchern, Tobak zum Verspinnen und bessern Zubereitung, Hopfen zum stärkern Anbau, Flachs zur guten Leinewand, und Hanf zu Segeltüchern und Stricken ꝛc. ꝛc. ꝛc. Das Vaterland begünstige solche mit besondern Vorrechten, welche es zuerst unternemen, sich und demselben dadurch nüzlich zu werden. Man errichte öffentliche Gesellschaften mit einem kleinen unbeträchtlichen Fond, und gebe ihnen die Macht, kleine Ehren zu erteilen; und durch an sich unbedeutende Prämien und Ehren, wird man den arbeitsamen Ehrgeiz, und den einfältigsten Landmann, zu Versuchen, seine Producte zu veredeln, reizen. Nach gelungenem ersten Versuche, und erhaltenem kleinsten Gewinn, wird er fortfaren, und endlich so arbeitsam werden, daß eine ergiebige HandelsQuelle daraus entsteht.

v. D.

20.

Riga, im Mai 1780.

Nachstehendes Memorial * wurde von den Rigische[n] Kaufleuten, mittelst der demselben vorgehenden Supplik, de[m] Magistrate in Riga übergeben, und von selbigem, durch de[n] GeneralGouverneur von Livland, der Monarchin unterlegt.

Præm. Tit. *Magistr.*

Ein HochEdler und HochWeiser Rath geruhe, das ge[-] horsamst beigelegte Memorial, die auswärtige HandelsFrei[-] heit in dem gegenwärtigen SeeKriege, und die Genugtuun[g] für das in demselben erlittene Unrecht betreffend, sich hochge[-] neigt vortragen zu lassen.

Wir beruhigen uns, diese wichtige Angelegenheit de[s] Stats in die Stadtväterlichen Hände Eines HochEdlen Raths, zur Unterstüzung bis am höchsten Orte, gelegt zu haben, und ersterben mit Bezeugung dieser unsrer Ehrerbietung 2c. 2c.

Memorial.

Untertänigst Unterschriebene Rigische Kaufleute erflehen bei der Eröffnung der Schiffart eine hohe Declaration, "daß „sie sich in dem gegenwärtigen Seekriege, des Allerhöchsten „Schutzes bei der Ausübung der ihnen zustehenden auswär„tigen HandelsFreiheit zu erfreuen haben sollen: zur Versiche„rung dieser Freiheit flehen sie um Genugtuung für das in „diesem Krieg erlittene Unrecht".

Wir dürfen unsre Sache mit der Freimütigkeit und mit der

* Ob die in diesem Memorial angebrachten Beschwerden gegründet sind, oder nicht; ist nicht die Sache des Herausgebers, zu untersuchen. Genug, sie sind angebracht, am höchsten Orte angebracht, und werden Folgen haben. Auch ist der Ton, der darinn herrscht, zwar stark, aber doch anständiger, als derjenige z. Ex., in welchem Lord Shelburne und andre, in offenem Oberhause, änliche Vorwürfe ihren eignen Landsleuten machen. Und endlich, selbst ungegründete Beschwerden zu erfaren, ist oft der GegenPartei dienstam: denn so kan sie ihre Masregeln dagegen nemen. S.

der Wärme vorstellen, die der Verlust der Freiheit und des Vermögens erregen.

Unsre Sache verdient Aufmerksamkeit: — sie betrifft die Hoheit der Krone, und das Wol des Landes. Die Zeit der Größe des Rigischen Handels sollte in den SeeKriegen seyn, in welchen die dazu nötigen russischen Producte am meisten gesucht werden. Es ist aber mit den Handelsbüchern der rigischen Kaufleute zu erweisen, welche große Summen Verlust sie in zweien vorhergegangenen SeeKriegen, in ihren auf Tractaten gegründeten Unternemungen, durch die willkürliche Behandlung der englischen AdmiralitätsGerichte erlitten. So empfindlich dieser Verlust für einzelne Kaufleute gewesen, wofür sie nie Ersetzung erhielten: so ist der Schade doch unendlich größer, den dieses erzwungne Opfer der HandelsFreiheit in allen Zweigen der Rigischen Handlung anrichtete. Es war also das Schicksal der rigischen Schiffart und Handlung, zu der Zeit, und zwar durch ihre Freunde, zu Grunde gerichtet zu werden, da beide am meresten blühen sollten: dasselbe Schicksal drohet uns in dem gegenwärtigen SeeKriege, wenn nicht die mächtige Hand unsrer LandesSchutzGöttin diese schon gekränkte HandelsFreiheit zu rechter Zeit aufrecht erhielte.

Drei rigische Schiffe, mit russischen Producten, die unter dem Schutz des öffentlichen Glaubens und des englischen CommercienTractats, sicher nach ihrer Bestimmung zu segeln glaubten, sind bereits in England aufgebracht, und müssen Monate und Jare unter der Gewalt der englischen AdmiralitätsGerichte liegen. In der ganzen Zeit des Krieges ist, von allen von hier aufgebrachten Schiffen, nur ein einziges, ein Preußisches, mit russischen Producten nach Frankreich für rigische Rechnung beladenes Schiff, so glücklich gewesen, für Fracht und Ware befriedigt zu werden.

Das erste rigische Schiff, das ein Englischer Kaper aufbrachte, war *de jonge Prinz*, Schiffer Stamm, welches im J. 1778 im August, mit Flachs und PaßHenpff, für rigische Rechnung nach Nantes geschickt wurde. Das Schiff

Schiff war mit gerichtlichen Documenten versehen; das Admiralitäts Gericht in London verlangte aber zur Beglaubigung zwei verschiedene Eide von den Eigentümern in Riga, die sie nach den eingeschickten Vorschriften von Zeit zu Zeit leisten mußten. Nachdem das Eigentum der rigischen Kaufleute aufs neue und feierlichste erwiesen worden: wurden ihnen in dem weitern Verfaren alle Eigentums Rechte genommen; es wurde alles nach Willkür und ohne gefragte Einwilligung der Eigentümer behandelt; auf die eingegebenen Rechnungen wurde gar nicht geachtet; sondern die Flachse wurden in einer öffentlichen Auction verkauft, und das dafür gefallene Geld, welches kaum die Hälfte von dem Einkaufs Preis in Riga, nach den beschwornen Facturen, betrug, den Eigentümern angeboten, aber von ihnen nicht angenommen. Die Admiralität behielt den Hanf: und wenn gleich dieser Hanf besser bezalt wurde, so war die Behandlung doch eben so eigenmächtig; denn dieses Gericht hörte die freien Eigentümer nicht, entzog ihnen den mit Recht gefoderten Gewinnst, und sezte willkürlich den Preis auf fremdes Gut. Dem Schiff wurde für die Liege Tage, die in der ganzen Welt der bezalen muß, der sie veranlaßt, nichts vergütet; und da es in der Zeit große Frachten hätte verdienen können, mußte es, weil es in England bei dem langen Aufenthalte vernachläßigt und verdorben war, mit großem Schaden in Holland verkauft werden.

Das zweite rigische Schiff, *het Huys in het Bosch*, Schiffer *Petersen*, mit Butter, Fleisch, Eisen und Weizen, von Middelburg nach Bordeaux bestimmt, wurde den 7 Decemb. 1778 von seiner Fart nach der Themse gebracht, wo es noch vor kurzer Zeit mit seiner Ladung gelegen, obgleich das Schiff frei erkannt worden.

Das dritte rigische Schiff, die Rigische Beurs, Schiffer *Arz[illegible]rsen*, das mit Eisen und Gattungen von Hanf, die in Frankreich verlangt werden, beladen, für rigische Rechnung nach Bordeaux bestimmt, und mit gerichtlich beschwornen Documenten versehen war, ist zulezt den 24 Jan. dieses

Jars,

Jare, durch das englische KriegsSchiff Vaillant, aufgebracht worden, und hat dieselbe langwierige und willkürliche Behandlung zu gewarten, und zum Teil schon ausstehen müssen.

In dieser bloßen Erzälung fallen die Beleidigungen der Tractaten, und der EigentumsRechte, in die Augen.

"Der Tractaten". — In dem erneuerten Englischen CommercienTractat, so wie in dem ältern, wird den russischen Untertanen ausdrücklich die Freiheit stipuliret, zur Zeit der SeeKriege nach den Häfen der Feinde Englands handeln und schiffen zu dürfen. Und in Warheit, diese natürliche Freiheit ist der einzige Vorteil, den wir aus dem englischen CommercienTractat ziehen könnten. Wäre es unterdessen möglich, daß, statt dieser natürlichen Freiheit, ein Verbot der freien Schiffart festgesetzt worden: so würde zwar unser Handel eben so wie izt leiden; wir würden aber nicht ausgesetzt seyn, durch erlaubte Unternemungen in Schaden und Kosten gestürzt zu werden.

"Der EigentumsRechte" —. Diese sind in einem Lande, wo man sie sonst für heilig hält, nach der angefürten despotischen Behandlung gegen Fremde und Freunde, aufs äußerste verachtet worden. Man erkannte das uns angetane Unrecht, und es widerfur uns nicht ein Schatten von Recht; man erkannte unser Eigentum, und ließ uns doch nicht die geringste Disposition darüber. Da nun die Eigentümer die Bedingungen des gezwungenen Verkaufs ihrer Waren setzen konnten: so verlangten wir für den Hanf, den wir vergebens reclamirten, die Bezalung nach den beschwornen EinkaufsPreisen mit 20 proCent Gewinnst, da wir 40 proCent hätten in Frankreich erhalten können; und die Admiralität stand uns nicht einmal den Preis zu, der zu derselben Zeit auf dem Markt in London dafür gegeben wurde. Ungleich und willkürlich in den Grundsätzen, übte man gegen unsere Flachse eine unbegreifliche Rache aus; ließ sie in einer öffentlichen Auction mit 50 proCent Verlust verkaufen, und hatte das Herz, uns diese Bezalung anzubieten. — Sind wir gezwun-

zwungen, dem Englischen gegenwärtigen StatsInteresse das große Opfer unsrer HandelsFreiheit zu bringen: so wäre doch wol eine vollkommene Bezalung und Vergütung an Schiff und Waren das geringste, was wir erwarten könnten.

Bei der Ausübung dieser durchaus willkürlichen Gewalt, versicherte das Englische Ministerium, auf ergangene Beschwerden, und auf die deswegen geschehene Anregungen, "daß die russischen Untertanen die vollkommenste Genugtuung „erhalten, und die Tractaten aufs heiligste gehalten werden „sollten; daß die Ordres an alle Befelshaber ergangen wären, „die russischen Flaggen zu respectiren". — Zwei Monate nach dieser MinisterialVersicherung, wurde das lezte rigische Schiff durch ein EnglischesKriegsSchiff aufgebracht; in der Behandlung geht alles den vorigen willkürlichen Gang, von Bezalung und Vergütung ist nicht die Rede; durch diesen beständigen und geraden Widerspruch von Versicherungen und Tatsachen spottet man unserer Treuherzigkeit, und sucht, uns einzuschläfern und zu ermüden.

Um das Gehässige in diesem Verfaren von sich zu wälzen, hat das Englische Ministerium den Ausweg gefunden, alle Verantwortung auf die AdmiralitätsGerichte zu schieben, denen allein die Untersuchung und Entscheidung der Seehändel competiren soll. Diese ausschließende Competence mögen diese Gerichte haben, wenn von rechtmäßigen Prisen die Rede ist; von dem Augenblick an aber, da aufgebrachte Schiffe für mit Unrecht genommene erkannt werden, — wie dies unser Fall ist —; da höret die Gerichtsbarkeit der einheimischen Gerichte auf: ein Stat fodert alsdenn von dem andern durch dessen Gevollmächtigte, die Minister, ohne gerichtliche Formalitäten, die Erfüllung der Tractaten, und Genugtuung für die Beleidigungen. — Wann unterdessen auch diese Untersuchung von Stats wegen aufgetragen würde; so müßten doch die Gründe der Entscheidung nicht willkürlich seyn, wie sie es bisher bei den Englischen AdmiralitätsGerichten gewesen sind. Aber nicht allein MachtSprüche wider alle erkannte

öffent-

öffentliche und PrivatRechte, wider Tractaten und EigentumsRechte, sondern schon Formalitäten, sind im Stande, Handlung und Schiffart zu Grunde zu richten: hier ist der Aufenthalt von wenigen Tagen von nachteiligen Folgen, und es werden Monate und Jare zu Untersuchungen angewendet, die keine Stunde erfoderten. Die Absicht der Unterdrückung ist zu offenbar, und das ganze Verfaren verrät zu wenig Achtung für auswärtige Einsichten. — In dem ersten von den dreien auf einander folgenden SeeKriegen, wurde ein Rigisches Schiff, die *Prouidentia*, in England aufgebracht, die Untersuchungen darüber von den AdmiralitätsGerichten angestellt, und das Schiff erst im Frieden nach allen guten Gründen freigesprochen: und so erhielten die Eigentümer Schiff und Ladung verfault wieder —. Ein auffallendes Bild, welchen Schaden man, unter dem Anschein von Gerechtigkeit, durch Formalitäten und Aufenthalt, in der Handlung anrichten kan. —

In dieser Lage und Gefar ist unsre Handlung und Schiffart im gegenwärtigen SeeKriege; und es ist nichts gewisser, als daß beide darnieder liegen müßen, wenn wir zu eigenen Unternemungen zu einer Zeit Mut verlieren, da fremde Commissionen nicht zu erwarten sind. Noch haben wir in England keine Genugtuung; unsre Flachse sind noch ganz unbezalt; für Schiff, Aufenthalt, Kosten, haben wir keine Vergütung erhalten; und noch sind wir beständig demselben willkürlichen Verfaren der Englischen AdmiralitätsGerichte preis gegeben. Wir bitten, in unsre EigentumsRechte wieder eingesetzt zu werden; und daß man sich in dem Fall, wenn künftig das Unsrige in England aufgebracht und genommen würde, mit uns, als den Eigenern, über Preise und Bedingungen einigen müße. Alle Bezalungen und Genugtuungen, die nicht durch diese natürliche Grundsätze der EigentumsRechte bestimmt werden, sind keine Bezalungen und Vergütungen; alle diese unbestimmte MinisterialVersicherungen sind Ausflüchte, ware Beleidigungen und Verachtungen.

Dieser willkürlichen Behandlung werden wir nicht weiter aus gesezt seyn, so bald diese unsre Lage in dem gegenwärtigen See-Kriege am Allerhöchsten Orte bekannt seyn wird. Von de erwarten wir, bei Eröffnung der Schiffart, mit Zuversicht die erflehte hohe Declaration, — "daß wir bei unserer auswärtigen HandlungsFreiheit, und bei unsern EigentumsRechten, geschüzt werden sollen": und dann wird es uns nicht an Mut felen, Handlung und Schiffart wieder in Bewegung zu bringen.

Riga, den 20 März 1780. (Vergl. mit der Declaration der Kaiserin vom . . . Mai 1780).

12.

Briefe aus Frankreich.

I. Versailles, 9 April 1780.

Endlich ist der FinanzKoloss gestürzt, und die Grundsäulen der alten Verwaltung sind zerrüttet. Damit Sie diese neuen Operationen besser einsehen mögen: so muß ich Ihnen sagen, daß bisher alle königliche Einnamen unter 2 Corps de *Financiers* geteilt waren. Alle Aeste, welche eines Wachstums oder einer Abname fähig waren, verwaltete die *Ferme générale*; der andere Ast, welcher die gewissen Einnamen, als Landsteuer, Capitation, Vingtièmes &c. unter sich begriff, war in den Händen von 48 *Receveurs généraux* des Finances, welche aus dem Mittel der reichsten und vornemsten Financiers gezogen, und eigentlich die Cordons bleus dieses gefärlichen und destructiven Ordens waren. In jeder grössen Provinz des Reichs waren 2 Receveurs généraux, welche alle Jare mit der Einname abwechselten. Ihre gewissen und rechtmäßigen Einkünfte beliefen sich auf 5 bis 6 Millionen Livres; allein durch allerlei FinanzKünste, als durch den künstlich erdachten beständigen Vorschuß, und durch die Transports des deniers, kosteten sie dem State mer als 15 Millionen. Diese Receveurs généraux sind nunmer alle abgedankt, ihre Chargen sind unterdrückt und rembourfiret,

und

und man hat, aus 12 der rechtschaffensten und geschicktesten Mitglieder, eine *Committée* ernannt, welche für järliche 900000 Livres das nämliche versehen wird. In jeder Provinz wird eine Art von *Banque royale* errichtet, welche die Einname und Ausgaben bestreiten, und den Ueberrest in den königl. Schatz, oder in eine andre Provincial*Banque*, die den Ausgaben nicht gewachsen ist, gießen wird. Auf diese Art werden Lothringen und Franche-Comté dem Elsaß zu Hülfe kommen. Alles wird auf Ordre des FinanzMinisters geschehen, welcher, wie ein ordentlicher *Banquier*, seine Wechselbriefe von einer Legestatt zur andern schicken wird. Diese Art der Verwaltung ist so natürlich als simple; dem ungeachtet hat solche mer Lerm verursacht, als alle übrige Neckersche Anordnungen. Selbst das Parlement, welches aus Kindern von Receveurs généraux refrutirt worden, legte heimlich Hinternisse in den Weg. Man zankte sich lange über das *plus* und *minus*, bis endlich Louis XVI durch einen ernsthaften Ausspruch die ganze Maschine zerstörte. Nie hat sich die Festigkeit und nervichte Entschließung des Königes in einer größern Stärke gezeigt. Schon lange sah man die Reforme des königl. Hauses NB. als das non plus ultra an; und niemand glaubte, daß es möglich wäre, die Receveurs généraux anzugreifen, die Chargen hatten: und nun liegen sie da, und die FinanzPartisanen gucken einander an; wie vom Donner geschlagen. Nunmer ist Neckern alles möglich. Sic itur ad astra!

Der Prinz von *Condé* hat die Stelle eines Colonel général de l'Infanterie françoise erhalten; allein mit einer sehr eingeschränkten Gewalt. Dieses soll geschehen seyn, um seine edle Bereitwilligkeit zu belonen, womit er den Vorzügen und Einkünften als Grandmaitre de la Maison du Roi entsagt hat. Er verliert durch diese Reforme mer als 500000 Livres, welche ihm der Verkauf der kleinen Aemtchen eingetragen.

Sie werden schon wissen, daß in den Monaten Febr.

und März die menus, die grands & petits communs, aufgehoben, und ⅓ von dem königl. JagdEtat reformirt worden. . . .

II. Aus dem Elsaß, 16 Apr. 1780.

Die *Bastille* ist für 3 Mill. Livres verkauft worden; und das Chateau de Vincennes dient künftighin zum Statsgefängniß. — Vor einigen Tagen ist der Graf von *Paravedez* arretirt worden, und wird wol nächstens den Kopf verlieren. Er ist der natürliche Sohn eines Grand d'Espagne, und einer Französin aus Hüningen im ObernElsaß. Er brachte es sehr weit im IngenieurWesen, und in gegenwärtigem Kriege gieng er nach England, wo er von den Küsten und Seehäfen Plane aufnam, und solche dem französischen und spanischen Gouvernement mitteilte. Dieses bewog den König, beim Könige von Spanien für ihn zu sollicitiren; und er wurde legitimirt, und in alle Titel, Güter, und Rechte seines Vaters eingesetzt. Im vorigen Sommer war er mit auf der Flotte des Comte d'Orvilliers, und diesem war von Mr. de Sartine befolen, nichts ohne sein Gutheissen zu unternemen. *Paravedez* dirigirte auch wirklich die ganze Campagne, und wußte alle Unternemungen zu hintertreiben, indem er die Macht der Engländer immer größer angab. Vor noch nicht 14 Tagen wollte er für 900000 Livres die Herrschaft *Lauserre* im OberElsaß kaufen: und da er in Tractaten war, wurde er gefangen genommen. Der spanische Minister, Graf von Aranda, brachte nämlich in Erfarung, daß er den Engländern alle Operationen der Franzosen bekannt machte, und auf die nämliche Art ihnen die Plans von ihren Küsten und Häfen in die Hände spielte.

Diesen Sommer werden die Angelegenheiten der Protestanten in der Assemblée du Clergé vorkommen. Man weiß schon ungefer, was da vorgehen wird: ich schreibe aber nichts davon, weil ich nicht Gefar laufen will, Ihnen falsche Nachrichten zu schreiben. — Wie der König überhaupt in solchen Dingen denkt,

denkt, können Sie aus folgendem ersehen. Ein fanatischer protestantischer Prediger in der Picardie predigte öffentlich in den Dörfern; er hatte schon 8 Dörfer durchgepredigt, als man ihn erinnerte, daß die PenalGeseße noch nicht aufgehoben seien. Dieses achtete er nicht, und kam bis ins 27ste Dorf: hier wurde er arretirt, nach S. *Quintin* gebracht, und die Sache nach Hof berichtet. Der König gab zur Antwort: *il n'aura pas l'honneur d'être martyr, il faut le renvoyer.*

22.

Darmstadt, 5 Mai 1786.

In Ewr. — Briefwechsel Heft XXXIII S. 131, fand ich mit Vergnügen, die Ankündigung ans Vaterland wegen der hiesigen . . . . . fürstl. LandCommission, eingerückt.

Die in der angehängten Note S. 139 befindliche Auffoderung * überneme ich für den ungenannten Hrn. Einsender: und da nicht allein die ganze Anstalt nach meinem ersten Entwurf gegründet, sondern mir auch deren eigene Direction, unter der OberAufsicht unsers *Tit.* GeheimenRatsPräsidenten, des Freiherrn von Moser, seit ihrer Errichtung gnädigst übertragen ist: so rechne ich mirs zur angenemen Pflicht, Ewr. diejenige actenmäßig- und documentirte Erläuterungen hier kürzlich mitzuteilen, die eine öffentliche Bekanntmachung gestatten. Mererer Deutlichkeit wegen also, vorerst eine flüchtige Skizze von der Lage verschiedener HauptGegenstände unsrer Bearbeitung, als wir das Werk angriffen.

Die gesammte LandesCultur, mit allem ihrem Zubehör, war gewönlich der Willkür der Untertanen anheim gestellt;

 und

* Was hier der Hr. Verf. Auffoderung zu nennen beliebt, war ein bloßer Wunsch (ich kannte nämlich die bereits vorhandenen Nachrichten in der Darmstädter Landzeitung nicht): und auch diesen bloßen Wunsch würde ich nicht gewagt haben, wenn ich damals schon die Hand gekannt hätte, aus der ich den Aufsatz erhielt. S.

und jeder besorgte seinen Feldbau, Vieh- und Futter-Stand, je nachdem ihm die gütige Natur etwas hellere Begriffe verliehen, oder seine von alten Vorurteilen und Blödsinn durchwebte Seele in ägyptische Finsternis zurückgeschleudert hatte. Die gemeine Haushaltung und Behandlung der gemeinen Güter und Einkünfte, waren in unzäliche Mängel verflochten, die ziemlich häufig an der GränzLinie stunden, aus Farlässigkeit, Privat Interesse, knechtischer Furcht, Unwissenheit, Tücke, Bequemlichkeit, falsch angewendetem Wolwollen, und versteinertem Patriotismus mancher gemeinen Verwalter, in unheilbare Schäden überzugehen: woraus Sie sich jezt von selbsten den ungefären Zustand des gemeinen Rechnungs-Wesens entwickeln können. Endlich die Vormundschaften, diesen für die Erhaltung einer narhaften Pflanzschule des Stats so wichtigen Punct, anbelangend: so war an vielen Orten deren ordnungsmäßige Warnemung mer eine tröstliche Folge göttlicher Providenz, als individueller menschlicher Wachsamkeit. Gleichwol felte es nicht an einer Menge einsichtsvoller, tätiger, edelgesinnter, und das allgemeine Beste lebhaft beherzigender Männer unter allen Ständen und Gattungen, die im Einzelnen vieles warhaft Rümlich- und Nützliches stifteten. Nur blieb ihr WirkungsKreis noch von zu manchfaltigen Anständen und Hinternissen durschnitten, die blos die höhere Hand des väterlichen Regenten abstellen und umschaffen konnte: und dieses hat unser durchlauchtigster Landesherr, mittelst Anordnung der LandCommission, zu bezwecken gesucht. Doch ich eile zur summarischen Geschichte unserer eigenen Operationen.

Den Anfang machten wir mit Aufstellung der nötigen VolksListen, in welchen zugleich der ganze Vermögens-Bestand an Gebäuden, sodann aller namentlich angefürten verschiedenerlei Sorten, von Feldgütern, Waldungen, Weiden, und Vieh-Arten, nach einem besondern Plan eingetragen werden; weil wir natürlich ein allgemeines LandesInventarium nötig fanden, um uns die teils von einander ab-

weichende, teils mit einander übereinstimmende jedesmalige LokalBeschaffenheiten, hierinnen anschaulicher in Einen GesichtsPunct zusammen zu fassen, und theoretische Warheiten in praktische Beobachtungen umzuwandeln. Nun folgten einige in die LandesCultur und gemeine Haushaltung einschlägliche Verordnungen, die Ewr. in beikommenden Instructionen für die gemeine Berechner, und für die OekonomieCommissärs, unter den Beilagen angedruckt finden, und nach den AusfertigungsDatis in ihrer waren Zeitfolge selbst ordnen können: worauf endlich die vormundschaftliche Tabellen, die Instructionen für die gemeine und herrschaftliche GeldErheber, das gemeine RechnungsFormular, und die Instruction für die Oekonomie-Commissärs [Siehe die folgende Num. 23, S. 109] erscheinen.

So viel einstweilen vom Theoretischen unsrer Bemühungen. Was die durch fürstl. LandCommission bewirkte praktische Resultate in den 2 lezten Jaren anbetrift: so finden Sie solche in angebogenen beiden Numern der hiesigen Landzeitung [siehe gleich hernach] kurz und richtig verzeichnet; und jeder ächte Kenner der StatsWirtschaft wird hieraus den billigen Schluß ziehen, daß sich erst in der Folge der Zeit, wenn die Räder dieser politischen Maschine durchgängig gewönter in einander eingreifen, größere Tatsachen von uns fodern lassen, bis dahin wir uns immer mit dem französischen Sprichwort rechtfertigen dürfen: *on fait ce qu'on peut, & non pas ce qu'on veut.*

Erachten Sie übrigens diesen nur sorglos hingeworfenen Handriß einigermaßen der Neugier des kündigen Publici entsprechend: dann bin ich erbötig, künftig damit fortzufaren, und jede allenfalsige Bedenklichkeit, so weit es die Pflichten meines Amts erlauben, zu beantworten.

C. W. E. —.

I. Aus der HessenDarmstädt. privilegirten Landzeitung. 1779, 2 März, Num. 18.

Wir haben unsern Lesern in dem verfloßnen Jar manche

 gute

gute Anstalt Fürstl. LandCommission im einzlen bekannt gemacht, und glauben ihnen nun einen angenemen Dienst zu tun, wenn wir sie, gleichsam von einer Anhöhe, alle durch dieselbe in Aecker und Wiesen umgewandelte Weiden und Wüsten, alle durch Abtragung ihrer Schulden und bessere Einrichtung ihrer gemeinen Verfassung glücklicher gewordene Ortschaften, mit einem Blick übersehen lassen. Unser Aug darf aber nirgends lange verweilen, weil das zu übersehende Feld von weitem Umfange ist. Auf Anordnung Fürstl. LandCommission sind in dem verflossnen Jar 1778.

1) an gemeinen Schulden, in der Ober- und Niedergrafschaft Catzenelnbogen, würklich baar bezalt worden, 42,738 fl.: wodurch denen Gemeinden im Ganzen 2100 fl. järliche Interessen erspart werden.

2) Von Weiden und ausgerotteten Hecken sind 1460 Morgen zu Ackerland neu angelegt,

3) von gemeinen Weiden 1081 Morgen in Wiesen verwandelt worden. Es hat

4) das ganze gemeine Rechnungswesen in gesammten Fürstl. Landen eine neue und zweckmäßigere Einrichtung erhalten; es sind dabey, statt der bisher abwechselnden Bürgemeister, gröstenteils ständige Berechner und Gelderheber angestellt, und dieselbe, mittels eigner genau detaillirter Instruction, zur richtigern Verwaltung der gemeinen Einkünfte, als leider bisher oft geschehen, angewiesen worden.

5) Von 385 Ortschaften sind die rückständige gemeine Rechnungen, wovon die meisten zur mannigfaltigen Verwirrung im gemeinen Wesen, 2, 4, 5 und merere Jare aufgeschwollen waren, bey Fürstl. LandCommission gänzlich revidirt, und in Ordnung gebracht worden.

6) Mit Untersuchung der vormundschaftlichen Rechnungen, und überhaupt der Vormundschaften, ist mittelst eigener zu dem Ende ausgeteilter Tabellen, im ganzen Lande der Anfang gemacht worden.

7)

7) Auch hat man in diesem Jar angefangen, die Vermögensumstände und Schulden sämtlicher Zünfte in denen Fürstlichen Landen zu untersuchen, und die nötige zweckdienlichste Verfügung zu ihrer Schuldentilgung zu treffen.

8) Zur Beförderung einer genaueren Aufsicht über das Herrschaftliche und gemeine Interesse, hat man in denen gesammten F. Landen durchgängig Schultheisen angestellt. Eine Sache, woran schon eine lange Reihe von Jaren fruchtlos gearbeitet worden.

9) Die beyde Hauptstädte des Landes, Darmstadt und Giessen, haben eine durchaus in allen ihren Teilen umgearbeitete, und dem gemeinen Wohl mehr entsprechende neue Einrichtung und Verfassung erhalten; wodurch sie nicht nur järliche sichere und ansehnlichere Fonds zur Tilgung ihrer äusserst beträchtlichen gemeinen Schulden überkommen haben, sondern auch in den Stand gesetzt werden, ihre gemeine Gebäude, Wege, Strassen, Brücken, gemeine Güter ꝛc., ungleich besser zu unterhalten, und in künftigen Zeiten noch Kapitalien neben her aufzusparen.

10) Ueberdem hat man in diesem Jar das ganze Land in ökonomische Cantons eingeteilt, und selbigen zur geschwindern Beförderung einer bessern Cultur, und anhaltendern Aufsicht darüber, eigene OekonomieCommissärs vorgesetzt. In der Obergrafschaft ist man bereits völlig damit zu Stande, und in dem Oberfürstentum sind ebenfalls schon einige dergleichen Cantons errichtet.

Manche von diesen Einrichtungen enthalten nur den Saamen zu künftigen Früchten, und erst die Zukunft wird überzeugend an den Tag legen, wie woltätig sie sind. Wenn einmal, nach dem Plan Fürstl. LandCommission, sämmtliche Gemeinden schuldenfrey sind, und sich noch überdem Kapitalien aufgespart haben: wie manche gute gemeine Anstalten können alsdann in Würklichkeit gebracht werden, die bisher immer

blosse fromme Wünsche bleiben musten. Vielleicht wird alsdann manche Gemeinde ihre Gebährerinnen nicht mehr den Händen einer ungeschickten Amme, und die Bildung ihrer Kinder einem auf kurze Zeit gedingten unwissenden Schulmeister, überlassen. Durch Freyschulen kann alsdann den Eltern die Erziehung ihrer Kinder erleichtert, unglücklich gewordene Gemeindsglieder durch gemeine Unterstüzung wieder aufgeholfen werden, und was dergleichen herrliche Folgen mer sind. Jedem Patrioten muß diese Aussicht in die Zukunft frohe Gefüle erwecken, und den Männern, die an diesem Gebäude so unermüdet arbeiten, muß ein Blick ins verflossene Jar zurück, belonende Zufriedenheit gewären. Freut es ja jeden Menschenfreund, wenn er am Abend eines verlebten Tags seine Handlungen an demselben übersieht, und findet, daß er ihn zum Wol der Menschheit verlebt hat.

II. Aus eben derselben, 1780, 2 Maj, Num. 36.

Wir haben zu Anfang des vorigen Jars (siehe Nro. 18, S. 9.) unsre Leser diejenige Landesverbesserungen mit einem Blick übersehen lassen, welche Fürstl. LandCommission in dem Jar 1778 veranstaltet hatte: nunmer wollen wir ihnen die Fortsetzung dieser patriotischen Bemühungen in dem Jar 1779 vor Augen legen. Freunde ihres Vaterlandes werden mit Vergnügen bemerken, wie sich die Schritte in der Verbesserung der LandesCultur verdopplen, je weiter man kommt: daß, wenn einmal die Bahn gebrochen ist, wenn einmal alte Vorurteile verscheucht sind, das entferinte Ziel, das Schwachmütige zu erreichen verzweifelt haben würden, immer näher rückt. Und wie viel schneller wird es erreicht werden, wenn noch einige Hinterniße, z. B. Unteilbarkeit der Güter ꝛc. ꝛc., aus dem Wege geräumt sind! wenn einmal, durch gute Beyspiele aufgemuntert, Industrie und Fleiß in allen Orten des Landes herrscht! da man in dem verwichenen Jar, ausser 153 fleißigen Ortschaften, noch 70 weniger fleißige, 20 nachläßige, und 4 ganz unarbeitsame Oerter, rechnete.

Es

Es sind, in dem angefürten Jare, 4231$\frac{1}{18}$ Morgen für das Land gewonnen worden: nemlich 1942$\frac{9}{18}$ Morgen Frucht-, und 2289$\frac{2}{8}$ Futter Aecker. Hierunter sind 1476$\frac{1}{18}$ Frucht-, und 933$\frac{2}{8}$ Futter Aecker, welche durch Anbauung von Wüsteneien, Waldungen und Weiden urbar gemacht, und 466$\frac{1}{2}$ Morgen Frucht-, und 1336 Morgen Futterfeld, um welches die Brache vermindert worden.

Wann man zu dieser Summe die in dem vorigen 1778. ger Jar in Cultur gebrachte 2541 Morgen rechnet: so kommt die ansenliche Summe von 6772$\frac{1}{18}$ Morgen heraus, wovon dann doch wenigstens 600 Menschen, wo nicht 600 Familien, ihr gnügliches Auskommen haben können. Der Futterbau, der Grund aller Landwirtschaft, hat ansenlich zugewonnen: die natürliche Wiesen sind um 1916$\frac{7}{8}$ Morgen, und die künstliche um 34$\frac{7}{8}$ Morgen, also die Wiesen überhaupt um 1951$\frac{3}{4}$ Morgen, vermert worden. Die Waldungen haben einen Zuwachs von 708 Morgen, nemlich 115$\frac{1}{2}$ Morgen Eichen, 26$\frac{1}{2}$ Morgen Buchen, 531 Morgen Tannen, und 35 Morgen Birken oder Buschwerk, erhalten. Es sind 22$\frac{9}{18}$ Morgen Weingärten zugegangen, und 15932 Obststämme angepflanzt worden. 46$\frac{1}{2}$ Morgen hat man mit Weiden, Bellen rc. angepflanzt. Aus der oben erwänten Vermerung der Frucht- und Futterfelder kann man schon im Voraus auf eine ansenliche Vermerung der Viehzucht schliessen. Das Zugvieh hat sich um 760 Stück, nemlich 410 Pferde und 350 Ochsen, vermert. Ohne auf die Erhöhung der FronRegister eine Rücksicht zu nemen, dörfen wir nur den Nutzen, den das Land selbst durch die Vermerung der Dung, und durch den besseren Bau, von dieser Seite gewinnen muß, in Erwägung ziehen, um die Wichtigkeit dieser Acquisition einzusehen: und sie wird durch den Zugang von 642 MastOchsen, 533 Kühen, 2806 Schaafen, und 4176 Schweine, ansenlich vermert. Die Stallfütterung ist bereits in 13 Ortschaften ganz eingefürt, in 19 Ortschaften ist sie schon ziemlich im Gange, und in 42 Ortschaften angefangen.

Der

Der Zehnde von neu angebauten Feldern hat 1662 fl. 46 kr. betragen: und hierunter ist zum Teil der von F. Forst-Casse bezogene Novalzehnde, so wie überhaupt aller anderer Zehende von den vorher schon in Bau gewesenen, durch die Verbesserung der F. LandCommission aber in ungleich höheren Ertrag gebrachten Feldern, nicht mitbegriffen.

An gemeinen CapitalSchulden sind im Jar 1779 48213 fl. 27¾ kr. abgetragen worden: rechnet man hierzu die in dem vorigen Jar 1778 abgetragene 42738 fl.: so kommt eine Summe von 90951 fl. heraus. Welche Erleichterung für die von Schulden niedergedrückte Ortschaften des Landes! Die gemeine Revenüen sind um 13220 fl. 56¼ kr. vermert worden.

Um diese Berechnung der Landesverbesserungen in ihrem rechten Lichte zu suchen, müssen wir zum Schlusse noch die Anmerkung hinzufügen, daß bey derselben auf die Aemter Alsfeld, Blankenstein, Allendorf, Battenberg, Giessen, Grebenau, Grünberg und Ullrichstein, gar keine Rücksicht genommen ist; nicht als wenn in diesen Aemtern, durch Veranstaltung F. LandCommission, noch nichts bewürkt worden wäre, sondern weil man die Resultate dieser Verfügungen nicht gehörig angeben kann, indem in diesen Teilen des Landes, wärend 1779, noch keine Oeconomie-Commissär angestellt waren. Doch werden wir in dem gegenwärtigen Jar in den Stand gesetzt werden, auch in diesen unbekannten Gegenden des Landes wichtige Entdeckungen zu machen: denn nächstens werden alle angefürte Districte, so wie es in Ansehung des Amts Alsfeld und Blankenstein bereits geschehen ist, ihre Oeconomie-Commissär erhalten.

Auch darf hier nicht unangefürt bleiben, daß nunmer das gemeine Rechnungswesen, nach der neuen Instruction, und dem neuen Rechnungs-Formular, völlig in Gang gebracht; das vormundschaftliche Rechnungswesen bereits in ungleich bessere Ordnung und Tätigkeit versetzt; die Plans zur Schulden-Tilgung der meisten Zünfte des Landes regulirt, und

endlich

endlich die alte und neuangestellte Schultheißen des Oberfürstentums, bis auf einige wenige gegenwärtig in Bearbeitung stehende Aemter, mit eignen, nach der Lokal-Verfassung jedes Orts eingerichteten Instructionen, versehen worden.

23.

Instruction für den fürstl. HessenDarmstädtischen Oekonomie-Commissar.

"Von Gottes Gnaden Wir Ludwig, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg, Isenburg und Büdingen, rc. Ihro Russisch-Kayserlichen Majestät bestellter General-Feld-Marschall, wie auch des St. Andreas- und Königl. Preussischen schwarzen Adler-Ordens Ritter rc. rc.

Mit Bedauern haben Wir oft warnemen müssen, daß Unsere Fürstliche Lande, bey ihrer größtenteils herrlich- und fruchtbaren Lage, bloß um deßwillen noch so weit von der möglichen Vollkommenheit entfernt geblieben, weil viele Unserer Untertanen, aus alten angebornen Vorurteilen, diejenige Mittel nicht ergreifen konnten, oder wollten, die ihnen schon die rohe ungekünstelte Natur so freygebig dargeboten hat. Um diesem tief eingewurzelten Uebel nicht allein werktätig vorzubeugen, sondern auch die dahin abzweckende Bemühungen Unserer Landkommission lebhafter zu unterstützen: fanden Wir Uns daher bewogen, unter den alleinigen Befelen Unserer Landkommission merere eigene Oekonomie-Commissarien, welche den Landmann in den Ihnen angewiesenen Districkten oder Kantons, mit gründlichem Rath und Unterricht zu seinem eigenen Besten hinleiten, sodann überhaupt auf die ganze gemeine Wirtschaft ein beständig wachsames Augenmerk richten sollen, zu verordnen, und selbige mit deutlichen Instruktionen zu versehen. Ein solcher Oekonomie-Kommissär wird also andurch fordersamst gemessenst ermanet, Unsern und seines unterhabenden Kantons Nutzen jederzeit treulich zu waren, allen Schaden und Nachteil behutsam zu vermeiden, selbst

selbst keinen zuzufügen, und sich in allem dermaßen zu betragen, wie es einem rechtschaffenen Mann und redlichen Diener eignet und gebüret. Insbesondere soll Er sich aber die eifrigste Befolgung nachstehender Punkte zur unverbrüchlichen Pflicht machen.

1) hat Er vorzüglich dahin zu streben, daß der Landbau, und alle in selbigen einschlagende Beschaffenheiten jeden Orts, bey Aeckern, Wiesen, Weyden und dergleichen, sowol im Ganzen, als im Einzelnen, nach den erprobtesten ökonomischen Grundsätzen und Erfarungen, zweckmäßig, und der ganzen übrigen Verfassung und Haußhaltung des Orts am meisten entsprechend, eingerichtet werden: wobey Er zugleich jedesmal sorgsame Rücksicht, nicht allein auf die bestmöglichste Benutzung der Lage, und des Grund und Bodens dieses oder jenes Orts seines untergebenen Kantons an sich selbst, sondern auch, wie sich leztere zu den Bedürfnissen und Erleichterung des Auskommens der umliegenden Gegend und Ortschaften verhalte, zu nemen hat, damit nie das allgemeinere Wol dem besondern, ohne die höchste Noth, nachstehen müsse.

2) Um dieses in der natürlichsten Ordnung bewürken zu können, hat Er jederzeit auf folgende drey Hauptstücke reiflichen Bedacht zu wenden. a) Sorge für reichliche Fütterung durchs ganze Jar durch. b) Sorge für eine bessere Viehzucht. c) Sorge für genugsamen Dünger.

3) Was die Fütterung anbelangt: so hat Er nicht allein die Anpflanzung von Klee und andern Futterkräutern, nach Maaßgabe Unserer Verordnung vom 25sten November 1776 in der Beylage A, eifrigst einzufüren, und darüber zu halten; sondern auch nötigen Falls an schicklichen Orten künstliche Wiesen anzulegen, wie nicht weniger darüber gemessenst zu wachen, daß die bereits vorhandene natürliche Wiesen, mittelst erfoderlicher Wässerung, Säuberung von unnützem Gesträuch und Maulwurfshaufen, und Anlegung der behörigen Schlitz- und Abzugsgräben, veredelt und fleißig gehandhabt, auch die

hierzu

hierzu schickliche Weid-Districte zu Wiesen geheegt werden, das Beweiden der Wiesen aber, wo solches ja besonderer LokalUmstände wegen noch Platz finden möchte, nicht anders als nach der Verordnung vom 27sten April 1776 in der Beylage B, zu gestatten.

4) Da nun vorerst alsdann, wenn sich Unsre Untertanen mit mererer Fütterung, als bisher geschehen, versehen haben, im Ganzen an eine bessere Viehzucht mit Bestand zu denken ist: so hat er dahin genau zu trachten, daß wie sich der Futterstand eines Orts erweitert, der Viehstand auch zugleich mit empor komme.

5) Dieweil jedoch nie eine vollkommene Viehzucht zu erwarten bleibt, wenn das Vieh nach der alten übeln Gewonheit, einen grossen Teil des Jares, auf den Weyden herum getrieben wird, worinn dann ohnehin der Grund von vielen bößartigen Viehkrankheiten und Seuchen aufzusuchen ist: als wird Er andurch angewiesen, die allgemeine Einfürung der Stallfütterung auf alle nur tunliche Art baldigst durchzusetzen, und zu befördern.

6) Würde sich aber, wegen verschiedener eigner Lokal-Umstände an diesem oder jenem Ort, eine durchgängige Stallfütterung nicht so bald, wie an andern Orten, bewürken lassen; so hat Er doch wenigstens bis dahin ohne Ausname aufs schärfeste darüber zu halten, daß nicht allein alles Nachtweyden mit Pferden und Rindvieh, von welcher Art es auch immer seyn möge, nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 25sten October 1776 in der Beylage C, sondern zugleich alles Weyden mit dem Zugvieh, es sey Tag oder Nachts, von nun an, bey schwerer Strafe schlechterdings unterbleibe.

7) Sollte sich auch ferner ergeben, daß ein oder der andere Ort seines Kantons eine vorzüglichere gute Pferds-Zucht dadurch gewinnen könnte: so wird nur unter dieser alleinigen Bedingung, als eine Ausname von der Regel, erlaubt, sotanem Ort einen besondern eingeschlossenen verhält-

nißmä-

nißmäßigen District zu einem Park für die junge Fohlen und Fohlenmütter, auch allenfalls kranke Pferde, bey Tag und Nacht einzuräumen.

8) Da nun aus dem Anwuchs des Futter- und Viehstandes, und der bey letzterm einzufürenden Stallfütterung, die Vermerung des Düngers notwendig erfolgen muß: so ergiebt sich hieraus von selbsten, daß nicht allein hierdurch das bereits vorhandene Ackerland in bessern Bau versetzt, sondern auch noch, durch Urbarmachung vieler äußerst beträchtlicher bisher schlecht benuzter Striche Landes, erweitert werden könne; als wohin Er ebenmäßig unermüdet zu arbeiten, und die künstliche Treib- und Beförderungs-Mittel von Gyps, Mergel u. s. w., wo es rätlich, mit zu Hülfe zu nemen hat.

9) Was vorzüglich die ungeheure Weyd-Districte, die noch an so vielen Orten Unserer Fürstlichen Landen einen traurigen Beweiß von alter, durch verjärte Vorurteile zur andern Natur gewordenen Untätigkeit, abgeben, anbetrift: so wird Er, Unser Oekonomie-Kommissär, hiermit gemessenst instruiret, daß dergleichen Weyden, je nach dem es die Umstände erlauben, entweder zu Ackerland umgebrochen, oder zu Wiesen geheegt und benuzet, nebstdem aber auch, bey Verminderung der Weyden jederzeit ein für die Reichen, Mittelmäßigen und Armen des Orts, so viel immer möglich, gleich billiger Viehsatz, um den noch etwa einige Zeit verbleibenden Weyd-Ueberrest nicht zu übertreiben, regulirt werden solle.

10) Weil inzwischen solcherley Weyden, wenn sie entweder zu Ackerland umgebrochen, oder zu Wiesen geheegt werden müssen, am füglichsten gleich unter die Gemeindsglieder auf lebenslänglichen Genuß verteilet werden: so hat Er bey diesen, durch ordentliche Feldmesser eigentlich zu besorgenden Verteilungen, pflichtschuldig darauf zu sehen, daß immer eine gewisse Anzal vakanter Looße zum Besten der Burgermeisterey übrig bleiben, und verpfachtet werden; nebst dem aber auch die einzelne Gemeinds-Teilhaber dahin zu belehren,

ehren, wie es mit kaumgedachter Verteilung auf Lebenslang die Beschaffenheit habe, daß, wenn ein Gemeindsmann verstirbt, oder seine Gemeindschaft freywillig aufgiebt, oder auch derselben auf andere Art verlustig wird, blößlich allein derjenige Gemeindsmann, welcher bißher noch keine Gemeindschaft genossen, und unter den übrigen Gemeindsleuten, die ebenfalls noch keinen Alimenten-Anteil bezogen, nach seinem Annams-Dekret der älteste ist, in sotane erledigte Gemeindschaft einrücken solle: welches dann überhaupt bey allen gemeinen Alimenten auf diese Weise zu bewerkstelligen ist.

11) Hat Er sich zu bemühen, daß neben dem gewönlichen Fruchtbau, auch edlere und Manufaktur-Gewächse, wie z. E. Krapp, Taback, Flachs, Hanf u. d. g., wo es tunlich und rätlich, in den Orten seines Kantons gepflanzt werden mögen, damit sich Unsere Untertanen hierdurch mannichfaltigere Narung- und Gewerbsquellen eröfnen.

12) Eben so ist von Ihm Sorge zu tragen, daß Weinbau und Obstzucht in seinem Kanton möglichst empor komme; und daher, wegen letzterer, schicklicher Orten nicht allein der Bedacht auf Anlegung von fruchtbaren Baum-Schulen zu nemen, sondern auch zu trachten, daß wenigstens alle Haupt-Strassen seines Kantons mit Alleen von fruchtbaren Bäumen besetzet, und so unterhalten werden.

13) Soll Er sich bestens angelegen seyn lassen, an denjenigen Orten seines Kantons, wo die Untertanen einen vorteilhaften Absatz darinnen machen können, den Anbau von gutem Gemüß und Küchengewächsen zu befördern.

14) Hat er zugleich ein vorzügliches Augenmerk auf die Veredlung und Vermerung der grossen und kleinen Viehzucht, wie nicht weniger von dem benötigten Federvieh und Geflügel, zu wenden.

15) Da auch die gemeine Waldungen und Holzzucht einen äußerst beträchtlichen Artickel in der gemeinen Wirt-

schaft ausmachen; so hat Er, in Ansehung der Erstern, nemlich der gemeinen Waldungen, gemessenst mit darüber zu wachen, daß selbige jederzeit forstmäßig behandelt und gehandhabt, auch nötigen Orts wieder neue Waldungen angesäet werden; als weßhalben Er mit den einschläglichen Forst-Bedienten fleißig zu kommuniciren hat: in Ansehung der Leztern, nemlich der übrigen Holzzucht aber, dahin zu trachten, daß selbige eben so wenig verabsäumet, sondern die vorhandene Klauer u. s. w. bestens benuzet, auch neuer Holzwuchs dieser Art, wo es erfoderlich, nachgezogen werde.

16) Gleichwie Er nun weiter alle für die kleine Jagd ausgesteinte und mit Fleiß angelegte Remisen schlechterdings zu schonen hat; als wird Er im Gegenteil jedoch angewiesen, alle unnüze Hecken und Buschwerk von Aeckern und Wiesen, die einer bessern Kultur hinterlich sind, des fördersamsten wegschaffen zu lassen.

17) Dieweil auch bißher die Flur- Feld- und Abzugsgräben, zum grossen Schaden mancher Gemarkung, äußerst zerfallen, und darüber keine Aufsicht gehalten worden; so wird Er hiermit ernstlich befeligt, sotanem Unwesen jederzeit werktätig abzuhelfen, und die einschläglichen Gemeinden seines Kantons zur ordenlichen Unterhalt- und Aufhebung berürter Flur- Feld- und Abzugsgräben, auch wo es nötig, zu Aufwerfung neuer, nachdrücklichst anzufüren.

18) Eben dergleichen andauernde Inspektion hat Er über die gute Unterhalt- und Ausbesserung der Wege, Brücken und Stege in den Gemarkungen, wie nicht weniger darüber zu beobachten, daß allem schädlichen Ungezieser im Felde durch emsige Nachsicht und Säuberung in Zeiten kräftigst gesteuert werde.

19) Da ferner durch die an manchen Orten häufig eingerissene Feld-Diebstäle und Frevel, manchem eifrigen Landwirt die Früchte seines Fleißes auf eine schändliche Art, wo nicht ganz entzogen, doch wenigstens geschmälert werden: so

hat

at Er dagegen, nach vorgängiger Beratung mit Schult-
eiß und Gericht, die zweckdienlichst- und strengste Vorke-
ungen zu treffen.

20) Wenn an einem Ort von Renten- oder Forst-Be-
ienten, Zehenden gegen Geld oder Naturalien versteigert
verden; soll Er darauf genau sehen, daß diejenige Zehenden,
velche durch Veranstaltung Unserer Landkommission entstan-
en sind, wie solches bereits von Uns unterm 11ten Jul. 1777
enemiget worden, besonders versteigert, und Ihm eine vidi-
irte Abschrift dieses besonderen SteigerungsProtokolls zu-
estellet werde, welches Er sodann ohnverzüglich an Unsere
andkommission einzusenden hat.

21) Da jedoch, wenn gleich alles Obige pünktlich be-
olgt worden, annoch gar viel Mangelhaftes im Zusammen-
ang übrig bleiben müßte, wenn nicht von Ihm darneben
n jedem Ort seines Kantons, eine genaue Aufsicht über die
gesammte gemeine Haußhaltung und Wirtschaft mit den ge-
neinen Revenüen gefüret würde: so hat Er nicht allein im
Ganzen über die gemeine Haußhaltung und Rechnungswesen
eines Kantons, nach Vorschrift derer von Unserer Landkom-
nission, sowol für die Burgermeister und Berechner der ge-
neinen Gelder, als für die sogenannte Herrschaftliche Geld-
Erheber, erlassenen gedruckten Instruktionen, unermüdet zu wa-
hen; sondern auch dahin zu trachten, daß die gemeine Ein-
künfte auf alle nur mögliche Art, teils durch kluge Er-
sparniß, teils durch würklich neue Anlagen und Revenüen,
vermeret, die gemeine Ausgaben aber, so viel es nur immer
tunlich, vermindert werden.

22) Zu dem Ende hat Er, Unser Oekonomie-Kommis-
sär, sich die Tilgung der gemeinen Schulden, und die rich-
tige Verwendung aller zu diesem Behuf bestimmten, oder
entberlichen, gemeinen Gelder und Einkünfte, bestens angele-
gen seyn zu lassen; und sich dahin zu bestreben, daß, wenn
dergleichen Schulden nicht alsbald abgetragen werden können,

die Kapitalien doch wenigstens einstweilen zu geringern Zinsen mögen erhalten werden.

23) Ob nun zwar dem größten Teil derer bei dem gemeinen Rechnungswesen und Verwaltung der gemeinen Revenüen obgewalteten vielfältigen Gebrechen, durch strenge Wachtsamkeit und Einrichtung einer pünktlichen Kontrolle bey Unserer Land-Rechnungs-Revision, gemessene Schranken gesetzet worden: so weiß man jedoch aus der Erfarung, daß dem allen ohngeachtet noch mancherley Unrichtigkeiten und Mißbräuche bey Aufname und Durchstechung der gemeinen Rechnungen, aus Furcht für dem sonstigen Strich, unter andere Rubricken künstlich eingeflochten zu werden pflegen, um selbige dadurch der gründlichen Einsicht Unserer Land-Rechnungs-Revision manchmal zu entziehen. Damit also auch diesem Uebel in Zukunft kräftigst vorgebogen werden möge; so hat Er, Unser Oekonomie-Kommissär, von nun an allen gemeinen Rechnungs-Aufnamen und Durchstechungen in den Ortschaften seines Kantons schlechterdings beyzuwonen, über jeden unrichtigen, oder verdächtigen, oder auch am unrechten Ort untergeschobenen Einnams- und Ausgabsposten, für sich ein kurzes erläuterndes Notamen zu machen, und diese sämtliche Notamina sofort an Unsere Land-Rechnungs-Revision zum weitern Gebrauch einzusenden.

24) Weilen es ferner bey denen vorzunemenden Kultur-Verbesserungen sehr darauf ankommt, daß die Gerichts- und gemeine Vorsteherstellen jeden Orts, mit solchen Männern besetzt werden, die eine hellere Einsicht in die ganze gemeine Verfassung und den veredeltern Landbau bereits erlangt haben, oder doch wenigstens mer Empfänglichkeit für das Gute bezeigen, und nicht, wie gewönlich, alten Vorurteilen starrköpfigt ankleben: so hat Er bey Erledigung einer solchen Gerichts- oder gemeinen Vorsteherstelle in seinem Kanton alsbald die Anzeige davon an Unsere Landkommission zu tun, und die mit kaumberürten zweckdienlichen Eigenschaften begabte brauchbare

bare Männer des Orts, zur Wiederbesetzung gedachter vakanter Stellen, in Vorschlag zu bringen.

25) Eben so hat Er sich der Lebensart, des Narungsstandes, und Fleißes und Trägheit der Untertanen jeden Orts seines Kantons, beständig genau zu erkundigen, und Erstere auf alle nur dienliche Art zur Bearbeitung ihres eigenen Wohls werktätig zu ermanen.

26) Um inzwischen alles bisher Verordnete desto frühzeitiger und gewisser zu bewürken: soll Er die Orte seines Kantons fleißig, jedoch bey schwerer Ahndung nicht ohne Noth, visitiren, dasjenige, was in diese seine Instruktion einschlägt, genau bemerken und aufzeichnen, und nötig- oder rätlichen Falls, nach vorgängiger Ueberleg- und Beratung mit Schultheiß und Gericht des Orts, die von Ihm zweckdienlich erachtete Verbesserungs-Punkte an Unsere Landkommission zur Ratification, oder weitern Verfügung, mittelst gutächtlicher Berichte, ohnverlängt deutlich einsenden.

27) Wenn hierauf von Unserer Landkommission die erfoderliche Resolution an Ihn eingelaufen; soll Er selbige nicht allein stracklich vollziehen und ins Werk setzen, sondern auch unter eigener Verantwortung durch stete Nachsicht darüber wachen, daß alles Verordnete beständig und unverbrüchlich gehandhabt werde, die neuere erhebliche Anstände aber, alsbalden zur abermaligen Verfügung einberichten.

28) Endlich soll Er überhaupt alle und jede Ihm von Unserer Landkommission zukommende Befele und Aufträge immerfort ohnverzüglich befolgen und zur Ausübung bringen, sich aber auch dahin bestreben, selbige so viel es nur immer tunlich, in der Güte, und mit eigener Ueberzeugung Unserer Untertanen, zu vollstrecken.

29) Dieweil Uns indessen sehr daran gelegen ist, alle diejenige Verbesserungs-Punkte, welche durch seinen Fleiß und Treue in dem Landbau, der gemeinen Haußhaltung und Wirtschaft, und der gesammten Dorf- und Feld-Policey, in jedem

jedem Ort seines unterhabenden Kantons das Jar durch bewürket worden, am Schluß des Jars mit einem Blick in einem kurzen Zusammenhang übersehen zu können: so hat Er, ausser denen im 26ten §phen verordneten einzelnen Berichten, allezeit am Ende jeden Jars einen summarischen Haupt-Bericht über seinen Kanton, nach dem Modell in der Beylage D, an Unsere Landkommission einzusenden.

30) Wenn Er nun dieser seiner Instruktion in allen und jeden Stücken treulich nachlebt: so soll Er dagegen, als verordneter Oekonomie-Kommissär über den aus .... bestehenden Kanton, einstweilen die gänzliche Frohnd-Freiheit für seine Person und Vieh, sodann, wenn Er als Oekonomie-Kommissär in Geschäften arbeitet, in dem Ort seiner Wonung täglich ..., an andern Orten aber seines Kantons täglich ... nebst freyer Zerung für ein Pferd, beides von der einschläglichen Gemeinde, zu genießen haben. Wobey Wir Ihm übrigens die gnädigste Versicherung erteilen, daß mit der Zeit, und wenn Er vorerst sowol den gemeinen Wolstand seines Kantons überhaupt, als auch Unsere hieraus entspringende Landesherrliche Einkünfte, erweißlich ansenlich erhöhet und vermert haben wird, Ihme eine weitere verhältnißmäßige Belonung und ständiger Gehalt ausgeworffen werden solle. Urkundlich Unsers beygedruckten Fürstlichen Landkommissions-Insiegels.

Darmstadt den 17

Ex Speciali Commissione SERENISSIMI.

Fürstl. Hessische Landkommission.

F. C. Freyh. von Moser. C. V. Eymes.

(L. S.)

Bauer.

Beylage A.

Ludwig, ꝛc. ꝛc. Bey genauerer Prüfung der Ursachen, warum bisher in Unsern Fürstlichen Landen der Acker-Bau, als die erste und dauerhafteste Quelle des gemeinen Wolseyns, noch immer

immer weit von dem zu wünschenden Grad der Vollkommenheit entfernt geblieben ist, ergiebt sich gar bald, daß solches aus Mangel hinlänglicher Winter- und Sommer-Fütterung, zum Unterhalt eines dem Acker-Bau angemessenen stärkern Viehstandes, und des daher zu gewinnenden reichlichern Dunges, hauptsächlich entsprungen seye.

Um nun diesem dreysachen Gebrechen werktätiger abzuhelfen, verordnen Wir hiermit, Landesväterlich wünschend und gesinnend,

1) daß sich Unsere geliebte Untertanen künftighin des Anbaues gedachter Futter-Kräuter, als des Luzerner- und Deutschen Klees, gleichwie der Esparsette, merers dann bishero beflei-ßigen, und sich dadurch in Stand setzen mögen, genugsames Vieh mit voller Narung zu versehen.

2) Zu dessen geschwinderer Beförderung soll der Klee-Bau von allem Schaaf- und anderm Vieh-Trieb, bey schwerer unnachlaßbarer Strafe, gänzlich verschonet und geheeget werden.

3) Dieser erbaute Klee soll von der Abgabe des Zehendens befreyt bleiben, wann selbiger auf denen ordentlich im Bau stehenden Feldern, in die, nach vorhergegangener Bedüngung auszustellende letztere Frucht-Saat, es seye in Hirsen, Gersten, Sommer-Korn oder Hafer, eingesäet wird, und folglich in die nachherige Brache zu stehen kommet.

4) Da solchenfalls, wann auch gleich bey einem ordentlich dreyflürig eingerichteten Acker-Bau die Helfte der Brache in Klee zu stehen käme, noch immer die andre Helfte, oder ein Sechsteil der ganzen Gemarkung, leer und als Brache in Dung-Bau zu setzen übrig bleibet, die mit denen Heerden bestrichen werden mag; so haben die Schäfer und andere Vieh-Hirten, bey Vermeidung obgedachter Strafe, sich bis nach eingetaner Erndte und der dadurch erscheinenden Stoppel-Weide, mit ihren Heerden an sotanem Ein Sechstel lediglich zu begnügen.

5) Dagegen sollen Unsere Untertanen ihren Acker-Bau besonders in grosen, mit Schäfereyen versehenen Gemarkungen, in ordentlichen **Flur-Bau** bringen, und darinnen dergestalt unterhalten, daß die Brache in ganzen- mit denen Heerden zu behütenden Gewanden, so wie der Frucht- und Klee-Bau, möglichstermassen zusammen hänge, und nicht Stückweise durcheinander laufe.

6) Sollte sich jedoch, wie öfters geschehen kann, ergeben,

daß ein oder der andere Güter-Besitzer, entweder aus Mangel merern Geländes in andern Fluren, oder seines sonstigen Vorteils halben, den Klee in dem vorhinigen Brachfeld, noch ein Jar länger stehen zu lassen genötiget wäre, oder seines Nutzens wegen rätlich fände, so daß selbiger in die Frucht-Flur zu stehen käme: dann sollen zwar diese Stücke auch von allem Vieh-Trieb, wie Wir im 2ten §. verordnet, gänzlich geheeget werden; aber in diesem Fall der oder die Eigentümer gehalten seyn, den Zehenden von solchem Klee zu verabreichen, jedoch in der Maaße, daß dieser Zehende, nur von der Haupt-Schnur, gleichwie bey dem hin- und wieder in natura fallenden Heu-Zehenden, entrichtet werde.

7) Würden aber, nach Unserm Landesväterlichen innigsten Wunsch, Unsere getreue Untertanen, ihr eigenes Bestes noch weiter beherzigen, und sich beeifern, besonders in gebürgigten Gegenden solche Strecken Landes in Bau zu nemen, die bishero öde und wüst gelegen, und dahin die immerwärende Esparcette, oder andere Futter-Kräuter, anpflanzen; so verstatten Wir ihnen darauf wärend deren Fortdauer **die gänzliche Zehend-Freiheit**, als eine Belonung ihres bezeigenden Fleißes, mit dem gnädigsten Beyfügen, daß alsdann von solchem Gelände erst der Zehende erhoben werden solle, wann eine Cultur-Veränderung vorgehen, und selbiges zu einem Frucht-Ertrag gebracht werden würde.

Und weilen besonders bey der Esparcette (welche auch auf dem schlechtesten Boden gedeyhet) gar vieles darauf ankommt, daß selbige in denen erstern zwey bis drey Jaren wol Wurzel schlage, und sich bestäude, als worzu ein tief aufgelockertes und mürbe gemachtes Erdreich erfodert wird, und daß selbige in dieser Zeit von allem Vieh-Trieb gänzlich befreyet bleibe: so befelen Wir auch gnädigst, daß bey solchen Anlagen die Schäfer und übrige Vieh-Hirten sich mit ihren Heerden des Beweidens dieser Districkte drey Jar lang, von der Aussaat angerechnet, gänzlich enthalten sollen; nach deren Verlauf sie die Schaafe, wie auf andern Wiesen, die Winter-Weyde von Martini bis Petri Cathedra darauf geniessen lassen können und mögen.

Wir befelen demnach, daß über diese Unsere Verordnung scharf gehalten, auch die Uebertretter derselben nachdrücklichst bestraft, und des Endes selbige zu desto genauerer Nachachtung aller Orten gehörig bekannt gemacht werden solle. Ur-

kund-

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Geheimen-Insiegels.

Darmstadt, den 25 November 1776.

(L. S.) Ludewig, Landgraf zu Hessen.

Beylage B.

Ludewig, ꝛc. ꝛc. Liebe Getreue!

Bey dem steten Nachforschen, wie der Narungsstand Unserer Untertanen gebessert werden könne, hat Uns nicht unbemerkt bleiben können, daß bey dem Beweiden der Wiesen, Unordnungen vorgehen, welche dem Acker-Bau und Viehzucht Unserer Untertanen höchst nachteilig seyn. Nachdem Wir nun dieselbe abgestellt wissen wollen: so ordnen und befelen Wir hiermit

1) daß auf denen Wiesen, welche nicht dreyschürig sind, oder von denen Eigentümern nicht dreyschürig gemacht werden wollen, das Fuhr-Vieh nur allein vom 1ten October bis den 12ten November jeden Jares geweidet, und in aller übrigen Jars-Zeit von denselben wegbleiben solle.

2) Alle Wiesen, welche dreyschürig seyn, oder dreyschürig gemacht werden wollen, sollen nicht früher beweidet werden, als bis die dritte Schur völlig nach Haus gebracht ist; und mit dem 12ten November hört die Weyde auf denselben ebenfalls wieder auf.

3) Wann ein Fuhrmann eigentümliche Wiesen hat, die nur einschürig sind: so soll ihm zwar erlaubt seyn, selbige im Früjar bis den 1ten April, und nach eingetaner Heu-Erndte bis den 1ten October, mit seinem eigenen Fuhr-Vieh vor sich allein zu beweiden; es soll aber aller Schaden und Frevel dabey vermieden, an Sonn- und Feyertägen wärend der Kirche das Vieh im Stall gelassen, und die Jugend zur Kirche angehalten werden.

4) Die Gemeine-Heerden des Melk- und jungen Rind-Viehs sollen im Früjar ganz von den Wiesen bleiben; vom 1ten October an bis zu einfallendem Frost aber, dürfen sie dieselbe beweiden, und soll sodann jede Gemeinde die Einrichtung machen, daß denen Heerden ein Wiesen-Grund nach dem andern solchergestalt eingeräumet werde, daß das Fuhr-Vieh allemal den Vorfraß habe.

5) Wann üble Witterung einfällt, oder andere ausserordentliche Umstände Unsere Untertanen verhindert haben, das Ohmet noch vor dem 1ten October von den Wiesen wegzubringen; so soll Unsern Beamten erlaubt seyn, den auf den 1ten October gesetzten Termin um acht, zwölf, bis vierzehen Tage weiter hinauszuschieben, und können Unsere Untertanen solchen Falls sich bey ihnen darum melden.

6) Endlich sollen die Schaaf-Heerden nur vom 11ten Nov. an bis Petri Cathedra, oder so lang der Frost anhalten wird, den Trieb auf die Wiesen haben; zu aller andern Jars-Zeit aber gänzlich von denselben wegbleiben.

Wir befelen, daß über dieser Unserer Ordnung scharf gehalten, und die Uebertretter derselben nachdrücklich bestraft werden sollen. Ihr habt also dieselbe auf gewönliche Weise bekannt zu machen, und Euch darnach zu achten. Daran geschiehet Unser Wille.

Darmstadt, den 27 April 1776.
vt supra.

Beylage C.

Ludewig, rc. rc.

Bey der angelegentlichsten Landesväterlichen Fürsorge für die Beförderung des allgemeinen Wolstandes Unserer getreuen Untertanen, und die weitere Ausbreitung des Acker-Baues, als eines vorzüglichen Narungs-Zweiges, um mittelst dessen nicht allein die in Unsern Fürstlichen Landen bisher zu Unserm gerechten Mißfallen so häufig ganz wüst und öde gelegene, oder doch besser zu benuzende Districkte, in erfoderlichen Bau bringen zu lassen, sondern auch nebst dem merere arbeitbare Hände nützlich zu beschäftigen, die gegenwärtig nur mit Belästigung Unserer narhaftern Untertanen, wegen der ihnen entgehenden genugsamen Arbeit, Müßiggang und Armut vergrößern müssen; haben Wir unter andern auch in Erwägung gezogen, daß das in Unsern Fürstlichen Landen bis dahin üblich gewesene verderbliche Nacht-Weyden mit Pferden und Rind-Vieh, eines Teils dem Vieh selbst, wegen dem ihm öfters unzuträglichen Thau und ungesunden Nacht-Nebeln, mermalen äusserst schädlich seye, und leicht bösartige Vieh-Krankheiten verursachen könne, andern Teils auch die frevendliche Feld-Diebstäle, zur bequemen Bereitelung der gehörigen Polizey-

ey-Aufsicht, dadurch begünstiget werden, gleichwie überhaupt die unter solchen Umständen mancherley boshaften Mutwillen verübende Jugend, welche des Nachts bey dem Vieh gewönlich auf der Weyde bleibt, der guten Ordnung vielfältig unbezüchtigt entgegen handle.

Wir setzen und ordnen daher kraft diesem, daß mit Anfang des künftigen 1777sten Jars, in Unsern gesamten Fürstlichen Landen, alles Nacht-Weyden mit Pferden und Rind-Vieh, von welcher Art es auch immer seyn möge, bey ohnausbleiblicher namhafter Strafe, und augenblicklichem schärfestem Einsehen, gänzlich aufgehoben seyn solle. Weßhalben sich dann Unsere geliebte Untertanen in Zeiten darnach zu versehen, und mit der nötigen Fütterung, um das Pferd- und Rind-Vieh Nachts in den Ställen künftig ernären zu können, durch Besorgung und Anpflanzen der dienstlichsten Klee-Sorten und Futter-Gewächse, ihre reiflich geprüfte Einrichtung zu treffen haben: so wie Wir allen Unsern Ober- und Unter-Beamten, Schultheißen, Gerichten, und überhaupt jeden Orts Vorstehern, im festen Vertrauen auf ihre tätige Teilnemung am gemeinen Besten, hiermit gemessenst anbefelen, über der genauen Befolgung und Nachachtung dieses Unsers gnädigsten Befels, pünktlichst zu halten und zu wachen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Fürstlichen Gehiemen-Insiegels.

Darmstadt, den 25 October 1776.

[wie oben]

Beylage D.

Unterth. järlicher Haupt-Bericht,

die ganze ökonomische Verfassung und gemeine Haushaltung vom Jar 17 in dem aus dem Amt N. N. (oder Aemtern N. N.) bestehenden Oekonomie-Kanton betreffend.

In dem mir gnädigst anvertrauten, aus (hier werden die Aemter, welche den Kanton ausmachen, eingerückt) bestehenden Oekonomie-Kanton, haben sich im Jar 17 folgende Veränderungen ergeben:

1) An dem Ackerfeld:

a)

a) Abgang von Brach-Aeckern und Wüstungen:

zu N. N. ist die Brache verringert worden	25 M.	2 Vrt.
zu N. N. ebenfalls - -	34 -	1 -
zu N. N. gleichfalls - -	16 -	- -
zu N. N. zu Waldung weggenommen -	40 -	- -
Summa des ganzen Kantons - -	115 M.	3 Vrt.

b) Abgang von Futter-Aeckern.

Nichts.

2) An Wiesen und Weiden

a) Abgang von natürlichen süßen und sauren Wießen:

Nichts.

b) Abgang von künstlichen Wiesen:

Nichts.

c) Abgang von Tag- und Nacht-Weiden:

zu N. N. von der Nacht-Weide genommen	102 M.	2 Vrt.
zu N. N. - - -	25 -	- -
zu N. N. - - -	15 -	- -
zu N. N. - - -	12 -	- -
Summa des ganzen Kantons - -	154 M.	2 Vrt.

3) An Weingärten:

a) Abgang:

zu N. N. sind ausgerottet worden - - M. 3 Vrt.

Summa per se.

4) Obst-Zucht:

a) Abgang von Nußbäumen in Feldern und Alleen:

zu N. N. die Nußbäume auf dem Weg und auf dem Feld nach N. N. zu ausgerottet - - 24 Stück.

Summa per se.

b) Abgang von andern Obst-Bäumen in Feldern und Alleen:

Nichts.

5) Holzwuchs und Klauern von weichem Holz:

a) Abgang von Weiden und Bellen.

Nichts.

b) Abgang von hohen Erlen und Erdholz.

Nichts.

6)

6) Waldungen:
a) Abgang von Eichen und Buchen:
Nichts.
b) Abgang von Tannen und Erlen sammt Buschwerk:
zu N. N. ein Stück Tannen-Wald ausgerottet aa Morgen
Summa per se.

7) Viehzucht:

a) Abgang von Zugvieh:		Pferde.	Ochsen.
zu N. N. an der Seuche krepirt	-	-	2
zu N. N. verkauft -	-	1	-
zu N. N. verkauft -	-	-	2
Summa des ganzen Kantons	=	1	4

b) Abgang von Rindvieh.	Mastochsen.	Kühe.	Rinder.
zu N. N. an der Seuche krepirt	2	10	6
zu N. N. verkauft -	- -	2	4
daselbst geschlachtet -	- -	-	2
zu N. N. verkauft -	- -	1	1
daselbst geschlachtet -	- -	-	1
Summa des ganzen Kantons -	3	13	14

c) Abgang von klein Vieh: Schaafe. Schweine.
Nichts.

8) Stallfütterung:
a) Abgang von der Stallfütterung.
Nichts.
Nota: Sollte ein Ort, welches die Stallfütterung würklich angefangen oder eingefüret hatte, wiederum davon abgegangen seyn, so ist die Ursache pünctlich und mit allen Umständen hier anzumerken.

9) Zehende von neu gebauten Feldern:
a) Abgang von denen Zehenden, welche um baar Geld versteigert worden.
b) Abgang derer Zehenden, welche gegen Früchte versteigert, oder in Natur eingesammlet worden.
Nota: Diese Rubricken werden nur bemerket und gebrauchet, wann in diesem Jar solche Zehenden nicht so hoch versteigert worden, als in dem vorhergehenden Jar.

10)

10) Gemeine Haushaltung:

a) Abgang gemeiner Schulden:

zu N. N. sind im Monat Jun. 17 abgetragen worden an Kapital	1500 fl.	- Kr.
zu N. N. im Monat Aug. 17	1100	-
Summa des ganzen Kantons	2600 fl.	-

a) Abgang gemeiner Revenüen.

Nichts.

Dagegen sind zugangen:

1) An Ackerfeld:

a) An Frucht-Aeckren:

zu N. N. von denen mer angebauten Brachfeldern 20 Morgen, und von der Nachtweyde 40 Morgen,

	Morgen.	Vrtl.
in Summa	60	-
zu N. N. von mer angebauten Brachfeldern	28	-
zu N. N. ebenfalls	11	-
zu N. N. ein ausgerottetes Stück Tannen-Wald mit eingesäet	22	-
zu N. N. von der Nachtweyde	7	-
Summa des ganzen Kantons	128	2

b) An Futter-Aeckern:	Morgen.	Vrtl.
zu N. N. von dem Brachfeld	5	2
zu N. N.	6	1
zu N. N.	4	-
zu N. N. von der Nachtweyde	5	-
Summa des ganzen Kantons	20	3

2) An Wiesen:

	Süß.		Sauer.	
	Morgen.	Vrtl.	Morg.	Vrtl.
a) Zugang natürlicher Wiesen:				
zu N. N. von der Nachtweyde	20	2	32	-
zu N. N. von der Tagweyde	-	-	25	-
zu N. N. von der Mittagsweyde	10	2	4	2
Summa des ganzen Kantons	31	-	61	2

b)

b) Zugang künstlicher Wiesen: Morgen. Prtl.
zu N. N. zur Probe angelegt - - -
Summa per se.

3) An Weingärten:
zu N. N. ist ein öder Hügel angelegt worden von ½ Morgen
Summa per se.

4) Obstzucht:
a) Zugang an Nußbäumen in Feldern und Alleen:
Nichts.
b) Zugang an andern Obstbäumen in Feldern und Alleen:
zu N. N. den Weg nach N. N. zu, besezt - 38 Stück.
auf dem Feld hin und wieder - - - -

Summa des ganzen Kantons - 56 Stück.

5) Holzwuchs und Klauern von weichem Holz:
a) Zugang an Weiden und Bellen:
zu N. N. einen Wiesengrund mit Weiden umsezt,
und könnte ohngefer ertragen - ½ Morgen
b) Zugang an hohen Erlen und Erdholz.
Nichts.
Summa per se.

6) Waldungen:
a) Zugang an Eichen und Buchen:
Nichts.
b) Zugang an Tannen und Erlen sammt Buschwerk:
zu N. N. ein geringes Alimenten-Stück mit
Tannen angesäet - - 40 Morgen.
Snmma per se.

7) Viehzucht:

a) Zugang an Zugvieh:		Pferde.	Ochsen.
zu N. N. ist gekauft worden	-	2	2
gezogen daselbst	-	1	-
zu N. N. gezogen -	-	-	2
zu N. N. gekauft -	-	1	-
Summa des ganzen Kantons	-	4	4

b)

b) Zugang an Rindvieh:		Mastochsen.	Kühe.	Rinder.
zu N. N. angekauft	-	2	1	-
daselbst gezogen	-	-	4	3
zu N. N. gezogen	-	1	1	-
zu N. N. gekauft	-	-	1	-
Summa des ganzen Kantons	-	3	7	4

c) Zugang an klein Vieh: Schaafe. Schweine.

Nichts.

8) Stallfütterung:

a) Zugang an der Stallfütterung:

zu N. N. haben einige Einwoner mit der Stallfütterung den Anfang gemacht.

zu N. N. ist die Stallfütterung schon von mer als der Hälfte des Orts eingefüret.

zu N. N.
zu N. N. } ist die Stallfütterung durchgehends bewürket.

9) Zehende von neu angebauten Feldern:

a) Um baar Geld ist versteigert worden: fl. kr.

zu N. N. der Zehende von denen 40 Morgen von der Nachtweyde, welche mit Spelz besaamt gewesen - - -

zu N. N. von denen gewesenen 22 Morgen Tannen-Waldung, welche mit Wintersaat besaamt waren - - -

b) Gegen Früchte ist versteigert und in Natur eingesammlet worden:

zu N. N. von denen sieben Morgen Nachtweide, welche mit Korn besaamt waren, ist der Zehendeum 4 Malter Korn versteigert worden, ertragen nach dem lauffenden Preis ad -

Summa des ganzen Kantons - fl. kr.

Nota: Wann Zehenden in Natur eingesammlet werden, so werden Früchte und Geströh nach dem lauffenden Preiß angesetzt.

10) Gemeine Haushaltung:

b) Zugang gemeiner Schulden: fl. kr.

zu N. N. sind aufgenommen worden, ein Kapital von - - - 200 -

Sum-

Summa per se.

b) Zugang gemeiner Revenüen:

	fl.	kr
zu N. N. wegen der 1500 fl. abgetragener Kapitalien werden järlich erspart	75	-
zu N. N. desgleichen wegen abgetragenen 1100 fl. Kapital	55	-
zu N. N. ist ein Alimenten-Anteil auf 6 Jar verliehen worden järlich um	24	-
Summa des ganzen Kantons	154 fl.	-

11) Vorzüglichste Gattungen deret in denen Gemarkungen in Ao. 17 mer oder weniger als in Ao. 17 gezogenen Früchte und Gewächse:

a) Körner- Hülsen- und Oelfrüchte:

In N. N.

Mer Korn, weniger Spelz, mer Gersten, mer Hirsen, weniger Erbsen, mer Magsaamen, u. s. w.

b) Manufactur-Gewächse:

Mer Krapp, mer Flachs, weniger Hanf, weniger ausländischer- und mer inländischer Tobak, u. s. w.

12) Allgemeiner Wohl- oder Uebelstand der Ortschaften:

a) Namen derer Ortschaften von vermögenden Einwonern.

Nota: Hier werden nur die Namen derjenigen Orte angesetzet, worinnen mer vermögende als unvermögende Einwoner sind.

b) Namen der Ortschaften von halbvermögenden Einwonern.

Nota: Hier werden diejenige Ortschaften namentlich angeschrieben, deren Einwoner zwar ihre völlige Narung, aber keinen Ueberfluß haben.

c) Namen der Ortschaften von armen Einwonern.

Nota: Hier werden die Orte namentlich benennt, worinnen die meisten Einwoner ihre vollkommene Narung nicht haben.

d) Namen der Ortschaften von ganz armen Einwonern.

Nota: Hier werden diejenige Ortschaften namentlich bemerkt, worinnen die meisten Einwoner Mangel an den nötigsten Bedürfnissen leiden.

13) Fleiß und Unfleiß der Ortschaften:

a) Namen der Ortschaften von eifrig fleißigen Einwonern.
Nota: Hier werden die Namen der Ortschaften angesetzt, deren meiste Einwoner arbeitsam im Ackerbau, Handtierung, und in ihren Haushaltungen sind.

b) Namen der Ortschaften von weniger fleißigen Einwonern.
Nota: Hierunter werden solche Ortschaften verstanden, deren mereste Einwoner ihre tägliche Berufsgeschäfte und Handtierungen etwas saumselig verrichten.

c) Namen der Ortschaften von nachläßigen Einwonern.
Nota: Hier werden die Ortschaften angesetzt, deren mereste Einwoner durch Arbeit nicht mer verdienen wollen, als sie höchst nötig haben, ob sie gleich mer verdienen könnten.

d) Namen der Ortschaften von ganz unarbeitsamen Einwonern.
Nota: Hierunter werden solche Ortschaften verstanden, deren mereste Einwoner mer dem Müßiggang und Schwelgerey, als der Arbeit, ergeben sind.

Welches hiermit an Fürstliche Landkommission unterth. Pflichtschuldigst berichten sollen.

N. N. den 17

24.

Urteil des königl. Preußischen KammerGerichts zu Berlin in der Arnaldischen MühlenSache *.

In AppellationsSachen des Müllers, Meisters Arnald und dessen Ehefrau, Klägern und Appellanten an einem —, wider den ritterschaftlichen Directorem und Landrath von Gersdorf, Beklagten und Appellaten am andern Teile, erkennen Wir, FRIDERICH von Gottes Gnaden, König von Preussen rc., den verhandelten Acten gemäß, hiermit für Recht:

„daß die Formalien der eingewandten Appellation richtig, „die Sache selbst betreffend, auch die Sentenz der Neumarki„schen Regierung vom 28 Oktobr. dieses Jares, bei dem „1sten Punkt der zwoten Beschwerde, dahin zu ändern, daß die

* Pars altera zu oben Heft XXXII S. 128. Schl.

„die Arnoldischen Eheleute mit den eingeklagten 15 Scheffeln „Roggen nicht abzuweisen, vielmer der Bekl. Landrat von „Gersdorf gehalten, denselben auch diese 15 Scheffel Roggen, „mit 22 Groschen den Scheffel, zu bezalen; im übrigen aber „die erhobene Beschwerde zu verwerfen, und die gedachte „Sentenz lediglich zu bestätigen. V. R. W.

Gründe.

Der Müller Arnold [al. Arnold] und dessen Ehefrau beschweren sich zu allererst darüber, daß der von Gersdorf an den sogenannten Mülen Fluß im J. 1770 einen Karpfen-Teich angelegt, wodurch ihrer Müle das Wasser entzogen, und sie außer Stande gesezt worden, die schuldigen Abgaben an ihre Grundherrschaft zu entrichten. Es ist daher zu untersuchen, ob diese Beschwerde einen Grund habe? Zuförderst ist zu bemerken, daß der von Gersdorf den KarpfenTeich keineswegs erst neu angelegt habe; sondern es ist derselbe von je her da gewesen; er hat aber wüste gelegen, und der Beklagte hat ihn blos im J. 1770 retabliret.

Da der Müller sich aber über eine seiner Müle schädliche Grabenziehung, und darüber beschweret, daß durch die Wiederaufräumung dieses Teichs seiner Müle das Wasser entzogen worden: so hätte dieses gleich anfangs an die Neumärkische Kammer, nach der Verordnung des Edicts vom 6 Jul. 1773, verwiesen werden sollen, damit selbige durch einen vereideten Ingenieur und OekonomieVerständigen untersuchen lassen können, ob auch der gezogene Graben, und die Retablirung des Teiches, den Nachbarn unschädlich sei, oder vielleicht auf eine bessere Art eingerichtet werden könne? Wegen dieses Umstandes, daß eigentlich das Forum der Kriegs- und DomainenKammer, nicht eines JustizCollegii, eingetreten, kan jedoch jezt die Entscheidung nicht aufgehalten werden, da Se Majest. selbst, in einer hohen CabinetsOrdre, eine Commission zur Untersuchung anzuordnen geruhet, dabei ein WasserbauVerständiger zugezogen, der sein Gutachten abge-

geben, auch von der Kammer und Regierung in dieser Instanz gemeinschaftlich verfaren worden.

Daß aber die Beschwerden der Arnaldischen Eheleute wegen des ihnen entzogenen Wassers ungegründet seien, erhellet insonderheit aus folgendem: Zunächst an dem retablirten Teiche liegt die SchneideMüle, und hinter derselben liegt die den Arnaldischen Eheleuten zugehörig gewesene KrebsMüle. Wenn der Teich den Zufluß des Wassers wirklich verhinderte; so mußte dieses auch die SchneideMüle empfinden. Nun sagt aber nicht nur der Eigentümer dieser Müle, sondern auch andre abgehörte Zeugen, eidlich aus: die SchneideMüle sei nach Anlegung des Teichs in vollem Gange geblieben

1. 2. 3 Zeugen, Fol. 96 der Commiss. Acten;

und wenn diese im Gange, so mußte auch die KrebsMüle hinlänglich Wasser haben: denn es könne nirgends anders bleiben, es müsse von der SchneideMüle auf die KrebsMüle laufen; daher wenn erstere male, so müsse die andre auch malen können,

1. 2. 3. Fol. 97 der Commiss. Acten.

Die Aussagen dieser Zeugen werden auch durch die zu den Acten gebrachte Zeichnungen von der Lage dieser beiden Mülen bestätiget. Gesetzt aber auch, wie es denn wol aus der Zeugen Aussage hervorgehet, daß durch die Retablirung dieses Teiches das Wasser in dem MülenFluß weniger geworden ist; so ist denn doch immer so viel darinnen geblieben, daß die KrebsMüle malen können. Denn die Zeugen sagen aus: "der Müller Arnold habe nach der Anlegung des Karpfen Teichs so gut gemalen, als vorhero",

2. 3. und 5ter Zeuge, Fol. 96 der Commiss. Acten.

Endlich aber auch die jetzige Besitzerin der KrebsMüle ausgesagt hat: sie habe Wasser genug, wenn es nur was zu malen gäbe,

Fol. 33 der Commiss. Acten.

Hierdurch nun werden die Zeugen der Arnoldischen Eheleute völlig

völlig widerlegt, als welche überhaupt keinen Glauben verdienen; da sie aussagen, daß sie verschiedentlich auf andern Mülen gemalen, ohne bei der KrebsMüle deshalb vorher anzufragen, und sie also nicht ohne Grund befürchten müssen, daß, wenn es erhellet, daß die KrebsMüle Wasser genug gehabt, sie wegen ihres strafbaren Wegmalens würden in Anspruch genommen werden.

Man kan ferner auf das Gutachten des TeichInspectors Schade keine Rücksicht nemen, als welcher behauptet, die Retablirung des Teichs schade der Müle: indem dieses Gutachten teils verschiedene auffallende Widersprüche enthält; teils auch die Neumärkische Kammer in ihrem Anschreiben vom 3ten dieses Monats richtig bemerkt, daß dieser Mann sich geirret habe, indem in seinem Gutachten, bei Bestimmung des Wassers auf 2 Fuß, so die Müle bei trocknen Zeiten erhalten, ein Irrtum in der Berechnung vorgefallen, und die in den Teich laufenden 4 KubikFuß 4½ Zoll zu zweimal abgerechnet worden; so daß statt 2 Fuß 30 Zoll, etwa 4 Fuß 50 Zoll Wasser für die Müle bei trocknen Zeiten verbleiben.

Es macht ferner einen sehr nachteiligen Eindruck gegen die Beschwerde der Arnoldischen Eheleute, wenn man siehet, daß sie von 1770 bis 1774 die Retablirung dieses Teichs ruhig mit angesehen, und nur erst 4 Jare nachher angefangen, die Abgabe des ihrer Grundherrschaft schuldigen Zinses, unter dem Vorwande, daß ihnen das Wasser entzogen, zu verweigern.

Endlich konte aber auch dem von Gersdorf die Retablirung des Teiches nicht verweret werden; er konnte sich auch zu Bewässerung desselben des Wassers aus dem Flusse bedienen. Denn in so fern es durch seinen Grund und Boden läuft, gehört es ihm eigentümlich zu; und derjenige tut dem andern kein Unrecht, welcher sich des ihm zustehenden Rechts bedient.

Aus allem diesen gehet daher die Unerheblichkeit des erstern Klagpunkts zur Genüg hervor. Bei dem zweiten

Klagpunkt fodern die Kl. Eheleute ihre Müle wieder. Diese Foderung ist ebenfalls höchst widerrechtlich. Denn da sie ihrer Grundherrschaft den schuldigen Zins nicht ablieferten; so war diese berechtiget, auf den Verkauf ihrer Müle zu dringen: und hiebei ist alles dasjenige beobachtet worden, was der Codex Fridericianus, und die deshalb gegebene allerhöchste LandesGesetze, vorgeschrieben. Die Müle ist auch nach der Taxe zulänglich bezalt worden.

Die zweite Beschwerde ist gegründet. Denn da aus dem Protokoll, das bei dem Verkauf der Müle abgehalten worden, hervorgeht, daß das damals auf der Müle vorrätig gewesene Korn nicht mit verkauft worden; so muß der Beklagte dem Kläger den Wert desselben erstatten. Die Foderung wegen eines Schober Heues ist ungegründet. Denn da die Arnoldischen Eheleute selbigen erst gemacht haben, nachdem die Müle schon verkauft war; so gehört derselbe dem neuen Käufer.

Die dritte Beschwerde ist ebenfalls unerheblich. Denn da die dem Beklagten Schuld gegebene Drohungen mit nichts bewiesen, selbige auch gar nicht zur Ausfürung gekommen sind: so kan auch dieserhalb nichts gegen den Beklagten verfügt werden, und ist dahero, wie geschehen, zu erkennen gewesen.

25.

Aus dem Münchner IntelligenzBlatt, Num. 27, 9 Jun. 1780, S. 254.

Die heurige FronleichnamsProcession hat bessere und weise Ordnung durch einige Aenderungen erhalten. Die häufigen Figuren, Drachen, und andre papirne Ungeheuer, die diese heilige Handlung oft lächerlich machten, sind (bis auf einige anpassende) wie auch sämmtliche Engel und Ritter zu Pferd, als zur Erbauung oder Beerung in keiner Rücksicht dienende Vorstellungen, abgeschaft worden.

26.

26.

Bund der Rechtschaffenheit in Heilbronn: erklärt für einen Bund von Schurken, in Stuttgard, 21 Febr. 1780.

Von Gottes Gnaden CARL, Herzog zu Wirtemberg ꝛc. Unsern Gruß zuvor, lieber Getreuer!

Unserer wachenden landesväterlichen Vorsorge vor das warhafte und dauerhafte Wol Unserer lieben und getreuen Untertanen, hat es nicht verborgen bleiben können, daß in der benachbarten Reichsstadt Heilbronn eine Gesellschaft sich aufhalte, welche, unter dem erdichteten Namen des Bundes der Rechtschaffenheit, sich unter unsern herzogl. Untertanen einen Anhang zu machen sucht, von denselbigen auch bereits, unter allerlei nichtigen Vorspieglungen, einige Summen Gelds zu erhalten gewußt hat.

Wie wir nun, nach unsern landesherrlichen Pflichten, nicht zugeben können noch wollen, daß diesem Unwesen in unsern herzogl. Landen weiterer Eingang gestattet, und unsre liebe und getreue Untertanen dadurch, in ihren Vermögens- und daraus folgenden Gemüts-Umständen, in Schaden und Nachteil gesetzt werden: also wollen wir hiemit allen und jeden den Eintritt in diesen so genannten Bund, und alle Gemeinschaft mit demselben, ernstlichst, und unter zu gewarten habender Zuchthaus-Strafe, verboten, auch Euch gemessenst aufgegeben haben, alle mögliche Aufmerksamkeit darauf zu richten, und Eure AmtsUntergebene von dem unter dieser Gesellschaft steckenden offenbaren Betrug zu überzeugen, somit ihnen, wie es jedem eifrigen Beamten leicht seyn wird, begreiflich zu machen, daß solches Verbot einzig und allein dahin abziele, sie bei dem Ihrigen in Ruhe zu erhalten, ihren Wolstand und ihr Bestes zu beraten, und weitern Schaden von ihnen abzuwenden. Wobei Ihr denjenigen, die sich bereits hintergehen lassen, zu bedeuten habt, daß ihnen frei stehe, sich bei dem Magistrat der Reichsstadt Heil-

Heilbronn zu melden, und von demselben die Bewirkung der Rückgabe des ihnen abgenommenen Gelds von Obrigkeits wegen anzuverlangen.

Und da wir nicht ohne Grund vermuten, daß auch in einigen andern OberAemtern, wo uns die untertänigste Anzeige nicht gleichbalden gemacht worden, dieses Unwesen Eingang gefunden: so geben Wir denjenigen Beamten, die hierunter saumselig gewesen, unser ungnädiges Mißfallen darüber zu erkennen, daß sie nicht, nach Unserem höchsteigenen täglich gebenden Beispiel, merere Sorge und Wachsamkeit für den Wolstand ihrer AmtsUntergebenen getragen, und diesen Unfug nicht in der Geburt zu ersticken gesucht, noch den gleichbaldigen untertänigsten Bericht davon erstattet haben.

Wir versehen Uns übrigens in Gnaden, daß vorstehende unsre gnädigste Verordnung sträcklich und mit wirksamer Tätigkeit werde befolgt werden: wie Ihr dann auf jede Uebertretung genau acht zu haben, und die Uebertreter, besonders auch die Unterhändler, gleichbalden in gefängliche Verhaft und Inquisition zu ziehen, auch den untertänigsten Bericht davon, sowol an Uns mediate, als auch an unsre herzogl. Regierung, im Duplicat untertänigst einzuschicken habt. Dann es geschiehet daran unser gnädigster Wille, und wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgard, (wie oben).

Nachricht.

Eine aus dem englischen übersetzte Kurze Geschichte des Reichs der Britten am Ganges, — dieses neuen, noch wenig bekannten, und in seiner Entstehung so abenteurlichen, als durch seine Folgen wichtigen Reichs, dessen Kenntniß vorzüglich bei jetzigen Zeitläuften interessiret —, wird, da solche 6½ Bogen stark ist, und folglich für diesen Briefwechsel zu weitläuftig war, mit dem nächsten Hefte als eine Beilage besonders ausgegeben.

---

15 Jul. 1780.

A. L. Schlözer's Briefwechsel
XXXIX Heft.

27.

Temeschwar, 1 Jun. 1780 *.

Man muß sich wundern, daß manchmal in einem Lande Merkwürdigkeiten verborgen bleiben, so daß selbst die Einwoner wenig Wissenschaft davon haben; bis etwa ein Ohngefär Gelegenheit und Veranlassung gibt, der Sache nachzuforschen, und sie zu entdecken. Nachstehendes kan diesfalls zum Beweise dienen.

Ich tat ohnlängst eine Reise nach AltGradiska, und es wurde mir ganz nahe an der Festung, das Grab eines Mannes gewiesen, der bei den Türken in dem Rufe eines der größten Propheten steht: so daß eifrige Muselmänner, nicht nur aus dem benachbarten Bosnien und Servien, sondern auch aus den weitentfernten Gegenden von Asien und Afrika, häufige Wallfarten dahin verrichten, um bei dem Grabe dieses großen Propheten, wie sie ihn nennen, seine Fürbitte zu erflehen. Das sonderbarste dabei ist folgendes: dieser Mann war kein Mahommedaner, sondern ein Christ, und hatte die Grausamkeit der Türken nur allzuhart empfinden müssen; denn sie, die Muselmänner, hatten ihn gleichsam selbst zum Propheten gemacht. Dies ist seine Geschichte.

Als die Türken, in dem bekannten Feldzuge von 1683, den

* Aus der Brünner Zeitung der k. k. privilegirten Mährischen Lehnbank, No. 48, 15 Jun. 1780: jezo einer der besten und für Freunde der Statskunde brauchbarsten Zeitungen, die in der österreichischen Monarchie herauskommen. S.

den Entschluß gefaßt hatten, bis zur kaiserl. ResidenzStadt Wien vorzudringen: war auch ein beträchtlicher Schwarm derselben bei AltGradiska über den SaveStrom gegangen. In diesem Orte wonte damals ein betagter Mann, Namens *Gaibia*, und von seinem Enthusiasm hingerissen, sagte er zu den Heerfürern der Truppen: "Ihr Türken, ihr geht nur „eurem Verderben entgegen; warum beunruhigt ihr die Chri„sten, da ihr in eurem Lande ruhig und vergnügt leben könn„tet? Weil ihr aber von diesem Zuge nicht abstehen wollt, so „wisset, daß die wenigsten von euch ihr Vaterland wieder „sehen sollen; und dieser Flaß, der SaveStrom, über den „ihr itzt voll verderblicher Absichten gekommen seyd, wird „einst zwischen eurem und der Christen Lande die Gränzschei„dung machen". — So sprach *Gaibia*; aber er konnte nicht weiter reden, weil ein Hause ergrimmter Türken, die über diese Prophezeiung in Wut geraten waren, ihn auf der Stelle in Stücke hieb. Der zerstückte Körper wurde damals an dem nämlichen Orte begraben, wo ihn noch heute die Nachkommenschaft derjenigen, die ihn mit solcher Grausamkeit behandelt hatten, verehret.

Diese über den SaveStrom gegangnen Türken vereinigten sich nachher bei GroßSigeth mit einem andern Corps, und eilten zusammen nach Wien, wo sie aber, wie bekannt ist, das Ende ihres Glücks erreichten: sie wurden geschlagen, und verloren eine Stadt, eine Festung nach der andern; und die Drohung des *Gaibia* gieng schon zum Teil in Erfüllung. Nach hergestelltem Frieden erinnerten sich diejenigen, die von dem Haufen, welcher diesen warnenden Freund niedergesäbelt hatte, übrig geblieben waren, der Worte desselben, und sprachen: dies war ein Prophet. In der Folge wurde der SaveStrom zwischen den beiden Reichen zur Gränze bestimmt: und dies schien den Türken so wichtig, daß sie den *Gaibia* wirklich unter die Propheten setzten.

Von derselbe Zeit an entstand unter den Muselmännern eine gewisse Ehrfurcht für den Namen *Gaibia*; und in kurzem fingen

ingen sie an, ihn als einen Heiligen und Propheten zu betrachten. Aber seit 40 und mer Jaren hat diese Vererung unter den Muselmännern, die den Ort seines Begräbnisses sehr häufig besuchen, noch zugenommen: und da diese Grabstätte ganz nahe am SaveStrom befindlich ist; so kommen viele Türken an das jenseitige Ufer, wo sie dann ihr Gebet verrichten, und sich dabei mit ihren Augen immer nach dem Grabe wenden. Andre Vermöglichere aber lassen sich auf kleinen Schiffen herüberfaren, beten an dem Orte, nemen bei ihrem Abschiede etwas Erde mit sich, und preisen sich glücklich, das Grab dieses so hochgeschätzten Mannes, den ihre Landsleute für die reine Warheit so schlecht belont hatten, gesehen zu haben.

Vor ungefer 26 Jaren hatten die Türken das Ansuchen gemacht, ihnen die Gebeine dieses Wundermanns abfolgen zu lassen; allein es wurde ihnen aus gewissen Ursachen abgeschlagen. Es wurde hingegen von einer hohen Obrigkeit der schärfste Befel gegeben, weder in Ansehung des Grabes, noch gegen die dahin wallfartenden Türken, einige Leichtsinnigkeit und Spötterei zu äußern, sondern sie in ihrer Andacht ungestört zu lassen, und das Grab beständig in seinem Stande zu erhalten. Dies wird auch mit Genauigkeit befolgt, indem solches durch die Arrestanten gesäubert und gereinigt wird; dafür fließt ihnen aber das Opfer der Türken zu, und ihre Mühe wird reichlich belont.

- Slavonien besitzt also die Gebeine eines türkischen Propheten; und dies scheint um so merkwürdiger zu seyn, als *Gaibia* außer dem *Mohämmed* nur der einzige ist. Die große Achtung der Türken für diesen Mann läßt sich auch daraus schließen, daß ihre Imam's den armen Türken, statt der Reise nach Mecka zum GroßPropheten, nach AltGradiska zum *Gaibia* zu gehen erlauben *. Jeder Muselmann soll wenigstens einmal in seinem Leben Mohämmeds Grab besuchen: aber ein warhaft andächtiger Türk würde die Beru-

higung seiner Seele für unsicher halten, wenn er nicht auch jenes des *Gaibia* besucht hätte.

Mich wundert sehr, daß in keiner Geographie von diesem Grabe, und von der Veranlassung der Andacht der Türken bei demselben, Erwänung geschieht. Allein wenn ich bedenke, daß ich bereits 8 Jare in Slavonien lebe, und solches nur erst neulich erfaren habe, so daß es mir bis diese Stunde unbekannt geblieben wäre, wenn nicht meine Reise nach besagter Festung AltGradiska zu dieser Entdeckung Gelegenheit gegeben hätte: so darf man sich eben nicht sehr wundern. Das ist nun die ware Geschichte. Indessen wissen viele Einwoner, wenn sie die Türken beten sehen, nicht zu sagen, warum sie beten.

* Ein unglaubliches Factum, meines Wissens gegen alle mohämmedische Dogmatik, und daher einer weiteren Nachfrage wert. Davon aber, daß die Mahommedaner manchmal Leute als Heilige vereren, die nicht zu ihrer Religion gehört, meine ich schon merere Beispiele in ReiseBeschreibungen angetroffen zu haben. S.

28.

Livorno, im Maj 1780.

Von der Oesterreichischen OstJndischen Expedition.

Das unter k. k. Flagge nach OstJndien gesandte Schiff, Joseph und Theresia, ging 1776 den 24 Sept., unter Commando des k. k. Obristlieutenants *William Bolts*, hier unter Segel, und wurde von der Großherzogl. Fregatte, L'Etruria, bis etliche Meilen über die MeerEnge von Gibraltar begleitet.

Es war vorher ein englischer OstJndienfarer, hieß the Earl of Lincoln, wurde zu London erkauft, und von Hrn. Bolts auf der See umgetauft, so daß es zuerst im Hafen von Lissabon unter k. k. Flagge einlief. — Die Größe ist von 900 Tonnen; es fürte 200 Mann Equipage, und 36 Kanonen.

Einen Teil seiner Ladung brachte es aus England mit: dieser

dieser bestand aus Ankern, Tauwerk, Liqueurs, Galanterie- und StalWaren rc., auch baren Piasters zum Einkauf in Indien. Hier in Livorno wurden für P. 48000 ungefer in Korallen, Safran, CorsicaWein, Oel, Opium, Papir, Syrup, riechenden Wassern, Oliven, Käsen, Würsten rc., eingekauft: und dazu kam noch, auf Schiffen von Triest und Rotterdam, Rosetten- und PlattenKupfer, Stal, Eisendrat, Eisen, Kanonen, Kugeln, Flinten, Pulver und Cochenille. Auf *Madeira* sollten noch Weine geladen werden, womit es aber, auf Veranlassung der Portugisischen Regierung, Anstand hatte.

Im Monat Decemb. segelte das Schiff von Madeira ab, wurde nach Rio di Gianneiro verschlagen, und kam erst im Sept. 1777 auf der Küste von Malabar, und im Novemb. 1778 auf Coromandel an, da es bei de la Goa in Afrika auf den Sand gefaren war, und erst in Indien ausgebessert werden mußte.

Das Schiff, in die See gesetzt, kostete an die 100000 fl.; und seine ganze Ladung ist für den Wert von 72000 L. Sterling zu London, Antwerpen, Hamburg, Cadiz, Lissabon, Marseille, und hier in Livorno verteilt, assecurirt, und 10 à 12 proCent Prämie davon auf die ganze Gefar für die Hin- und RückReise nach Livorno, bezalt worden. Es wurde Geld anzunemen erboten à Cambio marittimo, à la grosse avanture, gegen 30 proCent Interesse für 2 Jare, und was über diese Zeit ginge, ½ proCent monatlich mer, zu vergüten. Nächstens wird dieses Schiff hier bei uns erwartet.

Ein andres Schiff von 600 Tonnen wurde auf der Küste Malabar in Bombaj gekauft, der Prinz Kaunitz genannt, und von da, unter Hrn. Bauer als SopraCarico, nach Canton in Sina expedirt, wo es im Jul. 1778 ankam, bis zum 12 Dec. blieb, den 7 März 1779 das Vorgebirg der guten Hoffnung passirte, den 15 Jun. zu Lissabon, und den 30 hier zu Livorno, glücklich einlief, wo seine Ladung den 23 Novemb. und folgende Tage an die Meistbietenden verkauft

 wurde.

wurde. Diese Ladung bestand aus 341200 Livorn. Pfund Thee, 40 Kistchen feineren Thee, 260000 ℔ Turenago, 34275 ℔ Seide, 20800 ℔ Borax, 10000 ℔ Belzuin, 1000 ℔ Muskus, 18800 ℔ Cassia, 6800 ℔ Sangue di *Drago*, 6000 ℔ China, und mereren Drogerien; 25900 Stück Nanking, 5 Ballen Musselin, Indig, merern seidenen Zeugen; etwas Porcellain, Röhre, Fächer, und andern Galanterien 2c.

Die Ladung des obigen wird wol großenteils aus Musselinen, weissen Tüchern, und andern Indianischen Erzeugnissen bestehen: und erst nach Absatz derselben kan man vom ganzen Ertrag dieser Unternemung etwas sicheres wissen. — Die Haupt Interessenten dabei sind, außer dem k. k. Hofe, Hr. Graf *Proli* aus Antwerpen und Hr. *Bolts*.

Man gedenkt aber eine neue k. k. Ost Indische Compagnie zu errichten, deren Directeur Hr. Graf *Carl* von *Proli* seyn soll. Vermutlich wird dies mit Actien geschehen, und eine, 1000 bis 2000 fl. groß seyn: wobei man sich, wenn die Sache erst recht in Gang gekommen ist, einen Nutzen von wenigstens 50 proCent über die Spesen verspricht.

Aus einem andern Schreiben aus dem Oesterreichischen, vom 5 Jun. 1780.

Hr. *Bolts* war ehemals in Diensten der Engl. Ost Ind. Compagnie, und hat zu Calcutta als Alderman gestanden, wobei er zugleich handelte. So viel ich weiß, ging er aus Verdruß weg, schrieb die 2 Bände vom Commerz in Bengalen, welche der *Hist. philos. des Etabliss. &c.* zum Nachtrage dienen, und ward dadurch Ursache, daß sich Lord *Cl.* . erhing. Er gedachte nach Rußland zu gehen, als ihn unser Gesandte in London für die hiesige Projecte interessirte: worauf er unter fremdem Namen hieher kam, näher sich erkundigte, und darauf im Winter 1775 Hrn. *Ryan* herschickte, der alles zur Richtigkeit brachte. Die vornemsten Officiere auf dem Schiffe waren geborne Engländer, und leisteten vor ihrer Abfart

art aus Livorno öffentlich daselbst den Eid der Treue an Ihre K. K. MM.

Hr. *Bauer* ist ein Protestant, aus Oedenburg gebürtig, und wurde bei der Anwesenheit des Hrn. Bolts zufälliger Weise als ein junger Kaufmann mit ihm bekannt, und reisete das Jar darauf, mit dessen Compagnon Hrn. Ryan, einem gebornen Irländer, der sonst in Lissabon etablirt gewesen, und jeßo als zweiter Directeur mitging, aber auf der Fart gestorben ist, als Schreiber hier ab. Gegenwärtig hat er den Character als k. k. Lieutenant, und ist von der Kaiserin zum Nobili Hungariae gemacht worden. Im Maj 1778 verließ er Indien [siehe oben]. — Morgen reiset er von Wien nach Livorno ab, wohin Gr. *Proli* bereits abgegangen ist, um bei der Ankunft des Schiffs gegenwärtig zu seyn: und dann geht er zum 2tenmal nach Indien.

29.

Rom, 14 März 1779 *.

Nun bin ich in Rom! Den Papst habe ich auch schon gesehen. Er ist ein ganz galanter Herr, und sieht sehr gut aus. Fast jeden Nachmittag ist er in der St. Peters Kirche, und küßt, wie das gemeine Volk, dem heil. Petrus den Fuß, der da von Bronze sitzt, und im Rufe steht, daß er Wunder tun könne.

Auf der Herreise kam ich durch Florenz, und blieb nur 8 Tage da, besah aber indeß das meiste von den Merkwürdigkeiten der Stadt. Sie ist nicht groß, aber schön; und die Leute sind, bis auf den gemeinsten Menschen herab, höflich und belebt. Die halbe Strasse laufen sie mit einem, mit dem Hut in der Hand, um einem den Weg zu weisen, wenn man sie darum gefragt hat. Alle Wirtshäußer sind hier

 gleich

* Aus den *Stockholms lärda Tidningar*, 1778, d. 20 Mart. und 3 Apr. Der Verfasser des Briefs, aus welchem obiges nur ein Auszug ist, ist ein Däne. S.

gleich teuer: 4 Paoli für die MittagsMalzeit, und 2 f[...] NachtQuartir. Dies ist der allgemeine Preis fast in ga[...] Italien. Die Gegend dort herum beschreibe ich nicht: ma[...] nennt sie den Lustgarten der Welt, und dies mit Recht. — Von Altertümern richtete ich meine Aufmerksamkeit vorzü[...] lich auf die Niobe und ihre Töchter rc. Diese Töchte[...] nebst den Söhnen und dem alten Sklaven, stehen noch in de[...] Pallazzo *Pitti:* sie sind in einem halben Cirkel aufgestellt, [...] Söhne und 6 Töchter, alle wiederhergestellt von einem röm[...] schen Künstler *Spinacci*, der sich in Florenz aufhält; n[...] einen von den Söhnen ausgenommen, den man völlig ga[...] gefunden hat. Die Mutter steht in einem alten Materialie[...] Hause dichte neben dem Pallazzo *Pitti*, umgeben von He[...] und Stroh, alten Brettern, Steinen rc., und sieht von Staub und Koth sehr jämmerlich aus. Hier hat man sie geflickt, und seitdem ist sie hier stehen geblieben. In eben diesem Hauße steht auch das Pferd, das mit zur Grouppe gehört. Die ganze Nase der Mutter, auch ihre Ober- und Unterlippe, ist völlig neu; auch die rechte Hand, die sie über die ihr in die Arme springende kleine Tochter ausstreckt. Ein Kutscher, der in diesem Hause wont, erzälte mir: wie das Stück von Rom nach Florenz gekommen, so wäre die von dem alten Künstler gemachte Hand noch dran gesessen, auch habe sie nicht das Har des Mädchens berürt; nun aber hat man solche cassirt, weil sie etwas schadhaft war, und dafür eine neue Faust gemacht, die auf einem Klumpen Har ruhet, den *Spinacci* der kleinen Tochter hinten auf den Rücken gemacht hat. Mit Einem Worte, man geht mit diesem Meisterstücke schlecht um, und da, wo es jetzo steht, wird es noch mer verdorben. — Die mediceische Venus ist bekanntlich sehr schön; aber so unbeschreiblich schön finde ich sie doch nicht, wie man sie durchgängig ausruft. — Die Galerie zu besehen, kostet in Florenz 3 Paoli: eben das zalt man hier in Rom für jede *Villa*, Galerie, oder Palais, den man sehen will. Allein gemeiniglich gehen

gehen 5 oder 6 mit einander; und dann ist die Unkoste eine Kleinigkeit.

Doch Venedig, Florenz, und alles andre vergißt man bald, wenn man nach Rom kommt. Es felt mir an Worten, das Vergnügen, das ich hier genieße, und Roms Pracht, zu beschreiben. Alles, was man sich wünschen mag, findet man hier beisammen; und hier noch mer, als an andern Orten, fült man das Schmerzhafte des Gedankens, daß das Leben so kurz ist. — Ich hatte gute Adressen mit. Den Cardinal Alexander *Albani* habe ich bereits gesprochen: er liegt meist zu Bette, ist nicht ganz blind, hört aber sehr übel, [† 11 Decemb. 1779]. Er sagte mir, er habe den König von Dänemark, Friederich IV, gekannt, da solcher als Kron-Prinz hier gewesen; und fragte, ob der jetzige König aus eben der Familie wäre? Er stutzte etwas, wie ich ihm auf seine Frage antwortete, daß ich nicht katholisch wäre; doch gab er sich zufrieden, wie er hörte, daß die Katholiken bei uns eine Kirche hätten. Er ist ein magrer Alter, hat eine lange Nase, und sitzt in einem alten Pelze aufrecht im Bette. Seine *Villa* ist das ausgesuchteste und beste, was man in Rom sehen kan. Er hat mir die Erlaubnis gegeben, sie so oft ich will zu besehen, und auch seine sehr große Bibliothek zu nützen. Aber wichtiger als alles das ist, daß er dem Stephanus Euodius *Assemanni*, Präfectus der Bibliothek, schriftlich anbefelen lassen, mir alles, was ich auf der Vatikanschen Bibliothek verlangte, verabfolgen zu lassen. Noch außerdem war ich an *Assemanni* von dem Grafen *Garampi* in Wien addressirt, der nach Ostern hier erwartet wird, um Cardinal zu werden, nebst dem hiesigen Wienerischen Minister *Herzan*.

Hier ist alles voll von Deutschen. **Müller**, Verf. des D. Fausts [nicht aber auch des Siegwarts, wie hier steht], ist auch hier, und will ein HistorienMaler werden. Reifenstein, ein Rat von Cassel, ist der vornemste Antiquarius hier, und protegirt seine Landsleute. Der Ritter **Mengs**

 ist

ist krank, meist, wie man sagt, vor Betrübnis über den Tod seiner Frau. Täglich collationire ich unter seinem Plafond in der Vatikanschen Bibliothek. Dieser Plafond allein verdient eine Reise nach Rom: er stellt die Geschichte sitzend wie ein Frauenzimmer vor, die Zeit ist zu ihren Füssen, und vor ihr steht die Warheit.

Hier ists der Mühe wert, Codices zu vergleichen! Michaelis bloße Conjecturen finde ich hier in den Vatikanischen Handschriften bestärkt .... Alle Abend lerne ich nun arabisch bei einem in Aleppo gebornen Araber. Vielleicht bleibe ich ein ganzes Jar hier, und besuche indessen Neapel.

Diese Nacht hat es hier Eis gefroren: dies steht den Italienern nicht so recht an.

Ebendaher, 16 Jan. 1780.

Noch bin ich in Rom, darf aber nicht länger als bis zu Anfang Aprils bleiben: just so viele Wochen braucht es, daß ich noch von Ihnen [aus Schweden] eine Antwort auf dieses erhalte.

Verzeihen Sie, daß ich nicht eher geschrieben: 6 Wochen war ich krank; nachher hatte ich, außer dem Syrischen und Arabischen, dessentwegen ich eigentlich hergereist bin, mit dem Aethiopischen und Koptischen zu tun; und mit unter mache ich eine Kopie druckfertig, die ich von einer noch nicht gedruckten samaritanisch-arabischen Uebersetzung des Pentateuchus hier in der Barberinschen Bibliothek genommen habe.

Nun kennen Sie die G — Universität: was halten Sie von derselben? Meinesteils habe ich noch keine für die Wissenschaften so vorteilhafte Einrichtung gesehen, wie diese Universität. Die in *Bologna* ist vox praetereaque nihil; eben so ist die *Sapienza* hier in Rom.

Den Oktober brachte ich mit einer Reise nach Neapel zu. Welche Wunder hat nicht dort der Schöpfer überall ausgestreut? — Der 7de Teil der *Antiquitt. Herculan.* sollte, wie man mir sagte, vorigen Jul herauskommen, und die

Fert-

Fortsetzung der Gemälde enthalten. *Carcani* arbeitet immer noch ganz allein am Texte. Mit den griechischen Rollen ist man noch nicht weiter kommen, als zu Björnstähls Zeit. *Piaggi* giebt sich mit tausend andern Dingen ab, um Geld zu verdienen; denn mit *Mazocchi* und *Martorelli* ist die griechische Litteratur in Neapel fast rein ausgestorben.

Iguarra weinte, wie ich ihm Björnstähls Tod meldete; auch Monsignor *Borghia*, Sekretär bei der Propaganda, bedaurte ihn. Ganz Italien sah ihn für einen Verteidiger seiner Litteratur an. Besonders die Römer beschrieben seinen Tod wie einen Verlust für sich selbst: sie schrieben in ihren öffentlichen Zeitungen, er habe die Ehre ihrer Litteratur überall gegen die Ultramontaner, vorzüglich gegen einen Deutschen ...., gerettet. Ich höre, Hr. Björnstähl habe schon hier in Neapel einen Anfall von Dysenterie gehabt, und dies daher, weil er zu viel Obst, ohne Brod dabei, wie die Italiener tun, zu essen pflegen. Nun ist so bald nichts aus Arabien für die morgenländische Gelersamkeit zu hoffen: Er hatte just alle nötige Eigenschaften zu einer solchen Reise. Melden Sie mir, wer ihm folgen werde; denn wo ich hinkomme, fragt man mich nach dem Schicksal der schwedischen Expedition nach dem Orient.

Von der Litteratur in **Deutschland** hört und sieht man hier in Italien nichts. **Haller, Linné, und Voltaire** sind fast die einzigen *Ultramontani*, die hier bekannt sind; und auch deren ihre Schriften nicht einmal sind hier in den Buchläden zu haben. Von **Arabern** und **Syrern** ist hier alles voll: die meisten davon sind unerhört dumm, und dennoch ist vieles von ihnen zu profitiren. Ich habe einen Syrer, mit dem ich, seit meines Hierseyns, alle Abend eine Stunde im Syrischen habe; und einen Araber von Aleppo, der bei mir wont, welchen meinen StubenCameraden ich so genützt habe, daß ich nun fast mit jedermann arabisch zu sprechen mich getraue.

Das Aethiopische ist schrecklich schwer: fast 3 Monate

brauchte

brauchte ich, ehe ich es nur lesen konnte. In ganz Italien ist nur ein einziger Mensch aus Aethiopien. Ich wollte wenigstens so viel lernen, daß ich die äthiopische Uebersetzung consuliren könnte.

Sobald mein Mscr, woran ich jetzo arbeite, gedruckt ist, werde ich es nach Schweden schicken.

Heute war Mascarade auf den Strassen: eigentlich fängt das Carneval, woran ich mich schon in Venedig und Florenz satt gesehen, erst den 9 Febr. an; allein der Erzherzog von Mailand ist mit seiner Gemalin hier, und geht morgen nach Neapel; daher hat man diesmal früher damit angefangen.

Seit Hrn. Sergel's Abreise ist der beste Sculpteur in Rom ein Schweizer, Namens Trippel. Raphaels Heliodors Treiben aus dem Tempel in Jerusalem ist diese Tage von *Volpati* in Kupfer gestochen worden, welcher auch dessen Schule in Athen herausgegeben hat. Es kostet, wie jedes von ihm nach Raphael gestochne Stück, 30 *Paoli* (zwischen 3 und 4 Rthlr.). Mengs Büste von Bronze ist in der Rotonda aufgestellt, wo auch Raphaels seine steht. Der spanische Ambassadeur *Azara* hat die Kosten dazu hergegeben, und die Aufschrift: *Pictori Philosophico*, dazu gemacht.

Italien ist ein glückliches Land: ich zittere, wenn ich an meinen Abschied von dieser unbeschreiblichen Welt von Pracht und Schönheit denke. Wann ich nach Haus komme, weiß ich nicht. Der König hat meine JarsPension auf 500 Rthlr. erhöht, und außerdem noch 200 Rthlr. zu ReiseGeld: ein großes Glück, das aber doch nicht verschlägt. Im Maj denke ich in Paris, und im späten Herbst in London, zu seyn: vielleicht schreibe ich noch einmal von hier, oder von Florenz.

30.

Stockholm, 6 Maj 1780.

"Kongl. Maj:ts nådiga Kungörelse och Påbud, angående Boktryckares answar för Brott och förseelser emot Kongl. Maj:ts

Maj:ts Förordning om Skrif- och Tryckfriheten. (Stockholm, gedr. in der Königl. Druckerei, 1780, ½ Quart Bogen).

Wir GUSTAF mit Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Tun kund. Nachdem wir aus verschiedenen von Zeit zu Zeit herausgekommenen gedruckten Schriften ungerne vernemen, daß unsre gnädige Verordnung wegen der Schreib- und Druck-Freiheit vom 26 Apr. 1774, gegen ihren rechten Verstand und warhaften Entzweck, auf verschiedene Weise, sowol in Ansehung der Materien als der Schreibart, überschritten und mißbraucht worden; welches uns um so viel mer mißfällig vorgekommen, weil wir gefunden, daß die Ursache davon vornämlich von dem übertriebnen Eigennuß eines Teils Buchdrucker herrüre, indem solche, um ihren Absatz und Gewinst zu vermeren, ungescheut fast alles annemen und drucken, was ihnen in sotaner Absicht zugestellt wird: also und auf daß sotane ihre Dreistigkeit gehemmet und ihr vorgebaut werde, auch der Druckfreiheit rechter Gebrauch nicht in Mißbrauch aus obbemeldten Ursachen weiter verfallen möge; so haben Wir in Gnaden verordnen wollen, daß

für diejenigen Verbrechen und Versehen, die gegen §. 2, samt §. 3 Mom. I und II der DruckFreiheitsVerordnung begangen werden können, die Buchdrucker eben so wol als die Auctoren zur Rede stehen, und auf die allda gemeldte Weise gestrafft werden sollen; in allem übrigen aber, was gegen bemeldte Verordnung verbrochen wird, soll der Auctor von Anspruch und Strafe frei seyn, und der Buchdrucker allein* zur Verantwortung stehen, und auf die Weise angesehen werden, daß er das erstemal 100 Rthlr., das zweitemal doppelt so viel bezale; falls er sich aber zum drittenmal vergienge,

---

* Da der Buchdrucker gewönlich nicht das Geschicke, oder doch nicht die Zeit, hat, der *Censor* seines Auctors zu seyn: so wird er, zu seiner Sicherheit, nach Behag einen *Censor* suchen, der dem Auctor weit lästiger fallen muß, als ein von der Regierung gesetzter, und auf eine gemessene Instruction beeidigter *Censor*. S.

brauchte ich, ehe ich es nur lesen konnte. In ganz Italien ist nur ein einziger Mensch aus Aethiopien. Ich wollte wenigstens so viel lernen, daß ich die äthiopische Uebersetzung consuliren könnte.

Sobald mein Mscr, woran ich jetzo arbeite, gedruckt ist, werde ich es nach Schweden schicken.

Heute war Mascarade auf den Strassen: eigentlich fängt das Carneval, woran ich mich schon in Venedig und Florenz satt gesehen, erst den 9 Febr. an; allein der Erzherzog von Mailand ist mit seiner Gemalin hier, und geht morgen nach Neapel; daher hat man diesmal früher damit angefangen.

Seit Hrn. Sergel's Abreise ist der beste Sculpteur in Rom ein Schweizer, Namens Trippel. Raphaels Heliodors Treiben aus dem Tempel in Jerusalem ist diese Tage von *Volpati* in Kupfer gestochen worden, welcher auch dessen Schule in Athen herausgegeben hat. Es kostet, wie jedes von ihm nach Raphael gestochne Stück, 30 *Paoli* (zwischen 3 und 4 Rthlr.). Mengs Büste von Bronze ist in der Rotonda aufgestellt, wo auch Raphaels seine steht. Der spanische Ambassadeur *Azara* hat die Kosten dazu hergegeben, und die Aufschrift: *Pictori Philosophico*, dazu gemacht.

Italien ist ein glückliches Land: ich zittere, wenn ich an meinen Abschied von dieser unbeschreiblichen Welt von Pracht und Schönheit denke. Wann ich nach Haus komme, weiß ich nicht. Der König hat meine JarsPension auf 500 Rthlr. erhöht, und außerdem noch 200 Rthlr. zu ReiseGeld: ein großes Glück, das aber doch nicht verschlägt. Im Maj denke ich in Paris, und im späten Herbst in London, zu seyn: vielleicht schreibe ich noch einmal von hier, oder von Florenz.

30.

Stockholm, 6 Mai 1780.

"Kongl. Maj:ts nådiga Kungörelse och Påbud, angående Boktryckares answar för Brott och förseelser emot Kongl. Maj:ts

Maj:ts Förordning om Skrif- och Tryckfriheten. (Stockholm, gedr. in der Königl. Druckerei, 1780, ½ Quart Bogen).

Wir GUSTAF mit Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc. Tun kund. Nachdem wir aus verschiedenen von Zeit zu Zeit herausgekommenen gedruckten Schriften ungerne vernemen, daß unsre gnädige Verordnung wegen der Schreib- und Druck-Freiheit vom 26 Apr. 1774, gegen ihren rechten Verstand und warhaften Entzweck, auf verschiedene Weise, sowol in Ansehung der Materien als der Schreibart, überschritten und mißbraucht worden; welches uns um so viel mer mißfällig vorgekommen, weil wir gefunden, daß die Ursache davon vornämlich von dem übertriebnen Eigennuß eines Teils Buchdrucker herrüre, indem solche, um ihren Absaß und Gewinst zu vermeren, ungescheut fast alles annemen und drucken, was ihnen in sotaner Absicht zugestellt wird: also und auf daß sotane ihre Dreistigkeit gehemmet und ihr vorgebaut werde, auch der Druckfreiheit rechter Gebrauch nicht in Mißbrauch aus obbemeldten Ursachen weiter verfallen möge; so haben Wir in Gnaden verordnen wollen, daß

für diejenigen Verbrechen und Versehen, die gegen §. 2, samt §. 3 Mom. I und II der DruckFreiheitsVerordnung begangen werden können, die Buchdrucker eben so wol als die Auctoren zur Rede stehen, und auf die allda gemeldte Weise gestrafft werden sollen; in allem übrigen aber, was gegen bemeldte Verordnung verbrochen wird, soll der Auctor von Anspruch und Strafe frei seyn, und der Buchdrucker allein* zur Verantwortung stehen, und auf die Weise angesehen werden, daß er das erstemal 100 Rthlr., das zweitemal doppelt so viel bezale; falls er sich aber zum drittenmal vergienge,

* Da der Buchdrucker gewönlich nicht das Geschicke, oder doch nicht die Zeit, hat, der *Censor* seines Auctors zu seyn: so wird er, zu seiner Sicherheit, nach Behag einen *Censor* suchen, der dem Auctor weit lästiger fallen muß, als ein von der Regierung gesetzter, und auf eine gemessene Instruction beeidigter *Censor*. S.

gienge, soll er nicht allein seines BuchdruckerRechts verlustig seyn, sondern auch noch außerdem, wenigstens 10 oder merere Jare, auf einer Festung, entweder mit oder ohne Arbeit, je nach Beschaffenheit der Person und des Verbrechens, gehalten werden.

Wornach sich alle, denen es gebürt, gehorsam zu achten haben. Zu mererer Gewißheit haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Königl. Sigill bekräftigen lassen. Gegeben Schloß Stockholm (wie oben).

GUSTAF (L. S.) H. Låstbom.

31.

Aus verschiedenen Orten in Europa, in deren einem ein FindelHaus, und in den andern ein Lotto ist.

4 Maj 1780. Das FindelHaus hemmt doch den KinderMord nicht ganz. Noch in diesem Frühjar sind an abgelegenen Orten der Stadt einige todte Kinder gefunden worden, die deutliche Spuren von Gewalttätigkeit an sich gehabt. — Die abscheulichste Seite eines solchen Haußes ist sein verderblicher Einfluß auf die Sittlichkeit des Volks. Ich bin mit vielen Herrn bekannt, die sehr gut heiraten könnten; sie halten sich aber Menscher, und so bald diese niederkommen, werden die Kinder dem Findelhauße überliefert, wo sie denn in wenig Wochen wieder von hinnen scheiden. Ein solcher Transport hat alle mögliche Leichtigkeit. Es giebt alte Weiber, die ein Gewerbe daraus machen: sie holen das Kind, und schaffen es fort, beides so heimlich, daß kein Mensch etwas erfärt; die Taxe für einen solchen Liebesdienst ist jetzo ein halber Louisdor.

4 Apr. 1780. Die geneigtest mitgeteilte Blätter [Heft XXXV S. 315] habe, wegen der .... GegenAnmerkungen, und zu Ehren der patriotischen Kuh, gleich zu den ... LottoActen befördert. Der Tod dieses Lotto ist von

dem

dem Landesherrn auf eine Art, die ihm bei allen Woldenkenden Ehre machen wird, bereits beschlossen; die Vollziehung aber muß noch um ein par Monate hingehalten werden, um unter der Hand die ausstehenden Gelder beizubringen, und den Schaden dadurch um etwas erträglicher zu machen.

10 Jul. 1780. Sie glauben nicht, was Pütters Abhandlung über die Lotto's, hier die Köpfe den Leuten warm gemacht hat. In allen Gesellschaften, wo ich seit kurzem gewesen bin, war es die Unterhaltung; und man war einstimmig der Meinung, daß . . . . nicht so an ihren Lieben Getreuen handeln sollten. Pütter wird sich gewiß freuen, wenn er erfaren sollte, daß Barbirer und Soldaten seinen Aufsatz lesen. Der Major — hats gekauft, und lehnts an seine Soldaten. Vor einigen Tagen versicherte mich ein Collecteur: "er spüre den Einfluß des verdammten Buchs in der Collecte; seine besten Kunden wollten nicht mer spielen; Gott wolle nur geben, daß es nicht lange wäh◌re". Kürzlich sagte ein Mann, der in einer Gesellschaft neben mir saß, ganz ernsthaft zu mir: Es ist doch schön, wenn die Leute so was 'raus sagen dürfen; hätt's hier einer getan, er käme warhaftig ins Zuchthaus.

32.

Münster, 30 Jun. 1780.

"Beigeschlossene Anlage hat auf jezt noch fortwärendem Landtage viele Bewegungen verursacht, und verdient meines Erachtens, ihrer Wichtigkeit wegen, auch bei andern bekannt zu werden. Vielleicht halten Ewr. dieselbe eines Platzes in Ihrem so gemeinnützigen Briefwechsel wert; wenigstens hoffe ich nicht, daß Ewr. es unter die *Odiosa* rechnen werden, wovon in Ihrem neueren Heft S. 370 Erwänung geschiehet &c.

ANONYMVS.

I. PROMEMORIA

in Betreff des Exercirens und Musterns der Landleute &c.

Es

Es kommen, bei dem Exerciren und Mustern der Landleute in den Waffen, 2 Punkte zu fragen: I. **Wer zu solcher Musterung und Exerciren pflichtig sei? II. Wie und auf welche Art** die Landleute exercirt, und in den Waffen geübt werden sollen?

Das Herbringen ist weder in dem einen, noch in dem andern Stücke, in allen Aemtern gleich: auch sind die Verordnungen hierunter nicht deutlich und bestimmt genug. — Dienlich und nötig würde es dahero seyn, in einer so wichtigen Sache gleiche, und dem Endzwecke angemessene Grundsätze festzusetzen.

So viel nun die 1ste Frage: **wer** nämlich zum Exerciren und zur Musterung **pflichtig** sei? betrift, ist zuvörderst aus dem Natur- und VölkerRechte zu bemerken, daß ein jedes Mitglied, jeder Untertan des Stats, zu dessen Verteidigung schuldig sei; daß er zu diesem Ende von seiner LandesObrigkeit Verfassungs-mäßig aufgefodert werden könne; und daß es Pflicht sei, zu folgen.

In den hierüber vorhandenen LandesVerordnungen und Edicten, wird die **LandesVerteidigung** zum **Zweck** gesetzt: und wie dieser Zweck nicht durch Musterung des Volks allein erreicht werden kan, sondern dazu notwendig gutes Gewehr und Fertigkeit in den Waffen erfodert wird; so sind Musterungen und Uebungen in den Waffen zwei notwendig verknüpfte Mittel. Dahero melden auch besagte Edicte, und namentlich jenes vom 29 **Mai** 1727, daß es eine Notwendigkeit sei, die Untertanen im Gewehr wol zu exerciren, damit sie bei Vorfallenheiten zur Defension des Landes gebraucht werden können.

Diese Edicte setzen fest, daß die Haus- und Kirchspiel-Leute im Gewehr exercirt, und daß von allen dazu Pflichtigen die Listen durch die Ober- und UnterVoigte gemacht werden sollen.

Hieraus, und im Mitbetracht vorberürter allgemeiner

Pflicht

Pflicht, läßt sich nicht wol anders schließen, als daß in Regula alle Haus- und Kirchspielsleute zur Musterung pflichtig seien; und daß diejenigen, welche davon exempt zu seyn prätendiren, specialem titulum Exemptionis entweder für sich, oder wenigstens für diejenige Gattung, worunter sie gehören, beweisen müßen; außerdem aber eine bloße Nichterscheinung, ein angeblicher Besitz der Freiheit, nicht geachtet werden könne, weilen ihnen die Allgemeinheit der Pflicht, und die daher entspringende RechtsVermutung für die ersten und wichtigsten HoheitsRechte, im Wege stehet, die durch Nachsicht, Unterschleife, oder Mißkenntnisse, und daraus veranlaßte Saumseligkeit in der PflichtErfüllung, nicht aufgehoben werden können, sondern in der Natur des Stats radicirt, wenn sie auch geruhet hätten, durch eine Verfassungsmäßige Auffoderung wieder aufleben.

Dieses Recht, und nach Unterschied Pflicht, ist zwar mit der Schatzung nicht unzertrennlich verknüpft: jedoch bestärket die Pflicht zur Schatzung eine Verfassungsmäßige Pflicht zur LandesDefension.

Man kan demnach feststellen,

I. daß alle schatzpflichtige Erben zur Musterung pflichtig; desgleichen

II. alle schatzpflichtigen Kotten, wenn auch schon solche in den Hovesaaten enclaviret sind: jedoch könnten diejenigen, so seit geraumen Jaren denselben incorporiret, und mit keinen Wehrfestern besetzt sind, davon bis auf anderweite Verordnung ausgenommen werden.

III. daß die Schatzpflichtigen in den Städten, ob sie zwar zur LandesMusterung nicht gehören, dennoch zur eigenen StadtVerteidigung pflichtig, und zu dem Ende in BürgerCompagnien eingeteilt seien: Ob die in den Wiegbolten Wonenden gleiches Recht haben? stehet zur Entscheidung: indessen scheinet es, wegen der in den Wiegbolten treibenden bürgerlichen Gewerben und Handwerken, dienlich zu seyn,

es mit selbigen wie mit den Städten einsweilig zu halten.

IV. Die in den Dörfern wonenden Schatzpflichtigen sind für Musterungspflichtig zu halten. — Ob aber solches a) Capitalien, oder b) nur auf eine sichre Zal aus jedem Dorfe festzustellen? stehet ebenfalls zur Entscheidung. — Es scheinet der allgemeinen Pflicht angemessen zu seyn, daß die Capitalien, jedoch mit den hierunten *Artic.* V gemachten Beschrenkungen, erscheinen müßen. c, Die darinn Wehre oder Erben besitzen, sind unstreitig von jeder Wehre pflichtig.

V. Die schatzpflichtigen MarkenKötter und Brinksitzer sind ebenfalls als Musterungspflichtig anzusehen. — Weil aber die Dörfer, die geringen Kötter, die MarkenKötter, die Brinksitzer, nicht allezeit taugliche Söhne noch Knechte haben; ihnen auch ihres gewönlichen geringen Vermögens halber nicht zugemutet werden kan, im BehinterungsFalle für sich einen andern für Geld gedungenen zum Exerciren oder zum Mustern zu schicken: so kan ihre Pflicht nicht anders als personal angesehen, und ihnen, wie es sonst die Pflicht schatzpflichtiger Erben ist, nicht zugemutet werden, an ihrer Statt einen andern zu schicken, wenn sie nicht selbst dazu tüchtige Söhne oder Knechte haben. — Sollten unter diesen auch welche seyn, die vorgeben, daß sie Unvermögens halber, oder doch ohne großes Beschwer, sich Gewehr nicht anschaffen könnten, und solches Vorgeben von den Beamten für wahr gehalten werden: so müßen sie dennoch auf dem Exercir- und MusterPlatz den andern gleich, jedoch ohne Gewehr, erscheinen, und durch entlehntes Gewehr im Manual Personenweise, und zusammen nur im Marschiren, jedoch von den andern abgesondert, geübt werden.

Die NichtSchatzpflichtigen bestehen entweder

a) aus solchen, die zwar auf schatzpflichtigen Erben und Gründen, als Backhäußer, Leibzüchter, Kötter, oder Heuerleute, wonen; jedoch da die Schatzung vom Erbe oder dem

dem Wehrfester entrichtet wird, selbst keine Schatzung gewen, und uneigentlich nur NichtSchatzpflichtige benennet werden.

VI. Diese könnten auch als Musterungspflichtige angesehen werden, indem es gleich ist, ob sie oder der Wehrfester Schatzung gibt; jedoch mit der hieroben angezogenen Modification einer blos persönlichen Pflicht, und Vorbehalt dessen, was wegen Anschaffung des Gewehrs zum Vten Artick. bemerket worden. — Abgestandene auf der Leibzucht wohnende Wehrfester wären auch von solcher persönlichen Pflicht aus der Vermutung ihres Unvermögens persönlich frei zu achten: wenn sie aber einen fähigen Sohn oder Knecht hätten, müßte selbiger geschickt werden.

b) Die eigentlich Nichtschatzpflichtigen Land- und Kirchspielsleute sind die, welche auf real- freien Gründen wohnen. Diese real- freien Gründe sind entweder 1. realfreie Hovesaaten, oder 2. freie geistliche, oder 3. andre real- freie Gründe. — Ob diese als Musterungsfrei oder pflichtig anzusehen? stehet zur Entscheidung. Aus der vorangesetzten allgemeinen Pflicht würde auch dieser Concurrenz zur Verteidigung folgen, und also der modus zu bestimmen seyn, wie und auf welche Art solches allenfalls einzurichten.

Die IIte anfangs erwänte Frage: wie und auf welche Art solches Exerciren und Mustern geschehen solle, betreffend, würde zu bestimmen seyn:

a. Wie es mit der Anschaffung der MusterKittel und des Gewehrs zu halten sei?

Die MusterKittel müßten von allen zur Musterung pflichtigen angeschafft werden.

Das Gewehr wäre dienlich von einerlei Calibre nach und nach anzuschaffen, wie es in dem Edict vom 29 Maj 1729 schon anerkannt ist. Da aber vielen Unvermögenden solches schwer fallen dürfte: so möchte es am besten seyn, successive von Jar zu Jar solches Gewehr von einerlei und

von einem gleichen Calibre, als es die Regimenter haben, auch PatronenTaschen, aus KirchspielsMitteln anschaffen zu lassen, und zur Beihülfe das alte zu verkaufen, oder an andere damit nicht versehene obberürte Unvermögende selbigen Kirchspiels auszuteilen.

Die Anschaffung nötiger Trommeln und Fanen möchte sofort aus KirchspielsMitteln geschehen. Man könnte, so viel das Gewehr betrifft, die Depense in Jaren verteilen, oder auch einen sichern Teil extraordinairer Schazung aussetzen, oder auch dazu einige Zuschläge verkaufen.

Das jetzige SeitenGewehr wäre beizubehalten.

b. An welchen Tagen, und zu welchen Zeiten, exercirt werden solle?

Ordentlich nur an Sonn- und Feiertagen, auch an obgesetzten Feiertagen; jedoch mit Ausschluß der ErndteZeit.

Der Discretion der Beamten wäre es jedoch zu überlassen, da sie etwa ein- oder zweimal des Jars noch ein- oder andern Werktag hinzusetzen könnten; zumalen wenn dieselben dienlich erachteten, merere Kirchspiele, oder das ganze Amt, welches den Beamten überlassen wird, zusammen zu ziehen.

c. Wie es mit Ansetzung der Officiers, Fändriche, Unter-Officiers, und Tambours zu halten?

Diese Ansetzung dependirte von den Beamten, welche vorzüglich auf diejenige, so im Corps gedienet, zugleich auch auf eine gute Auffürung, Rücksicht zu nemen hätten. Mithin wären alle schlechte Wirte, alle Morosen, Deserteurs, oder die sonsten etwas Unanständiges begangen hätten, davon auszuschließen: damit der OfficierStand desto mer für einen Stand der Ehre gehalten würde.

d. Wie die Abteilung zu machen?

Auch dieses würde von den Beamten abhangen.

e. Wie und auf welche Art in den Exercitien angewiesen werden solle?

Hier-

Hierüber würde den Beamten und Führern eine zweckmäßige Instruction zu erteilen seyn.

Ohnmaßgebliche Anmerkungen zum Führers = *Reglement* vom 29 Maj 1729.

Der 1 und 2 §. werden durch Feststellung obiger Puncte merere Bestimmung erhalten. Nur möchte dienlich seyn, bei dem 2ten noch beizusetzen, daß die Musterungs-Listen nach einem vorzuschreibenden Formular järlich in Duplo einzurichten, und das Duplum den Beamten im Januar jedes Jar einzuliefern, das andre aber dem Führer zu belassen wäre.

Der 3 §. dörfte eine Verbesserung dadurch erhalten, wenn den Haußleuten generaliter, oder doch wenigstens den über 40 Jar alten, gestattet würde, einen tüchtigen Sohn oder Knecht zu stellen: jedoch also, daß dieser in der Musterungs-Liste angeschrieben, und so lange er auf dem Erbe diente, kein anderer als dieser geschickt, und falls er vom Erbe abginge, solches sofort dem Führer angezeigt, und der Wehrfester, oder ein andrer Sohn oder Knecht, in den Musterungs-Listen wieder verzeichnet würde: indem solchergestalt die alten Wehrfester übersehen werden könnten, ohne daß es beim Exerciren und Musterung Nachteil brächte.

Zum 4 §. Die Strafe könnte beibehalten werden. Dienlicher möchte es aber seyn, daß den Führern gar keine Strafgelder eingeliefert würden; sondern daß von selbigen öffentlich bei dem Exerciren und Mustern die Liste der Excedenten gemacht, öffentlich verlesen, und sodann den Beamten zur Declaration, Eintreibung, und Berechnung der Strafgelder, behändiget würde. — Das Schlagen beim ExercirFeler zu gestatten, ist bedenklich. Alle kleine Feler mit Gelde zu bestrafen, ist gleichfalls bedenklich; besonders aber, dieses dem Führer zu überlassen. Gar keine zu strafen, hat auch seine Schwierigkeiten. Wenn also jemand aus Wi-

dersetzlichkeit und bösem Willen sich nicht anweisen lassen wollte, müßte wenigstens eine Strafe seyn; und deren Bestimmung müßte von den Beamten, auf Anmelden des Führers, und Verhör des Beklagten, de plano besonders mit NachExerciren geschehen. — Wenn dergleichen bei Musterungen in Gegenwart der Beamten vorkäme: wären die Strafen von selbigen in continenti zu dictiren, welches in der Beamtlichen Instruction näher bestimmt werden könnte.

Zum 5 §. So viel die Calibre und die Anschaffung des Gewehrs betrifft, beziehet man sich auf dasjenige, was davon hier oben schon erwähnt ist. — Wenn die BauerRichter keine Ober- und UnterOfficiers sind, werden sie mit KurzGewehr nicht erscheinen. Ob die KurzGewehre sonst den Ober- und UnterOfficiers zu belassen? gehöret zu der particulair-Instruction wegen des Exercirens. — Das SchießGewehr würde, mit den Buchstaben des Amts und Kirchspiels, sodann *No* der BrandSocietät des Haußes, wohin es gehört, zu bezeichnen, und inalienable seyn; desgleichen die PatronTaschen.

Zum 7 §. Man könnte sich, soviel die Art des Exercirens betrifft, auf eine den Beamten und Führern schriftlich zu erteilende Instruction berufen. — Wie aber die Ausfürung größtenteils mit darauf ankommt, ob die Führer solche ins Werk zu richten im Stande sind: so hätten Beamte zu veranstalten, daß dieses untersucht, und die unfähigen Führer, wenn sie Substituten sind, abgeschafft, wenn ihnen aber die Führerschaften selbst verliehen, das Manual, wenn sie es können, annoch zu erlernen angewiesen, oder allenfalls ein dazu fähiger Substitut, gegen den Verordnungsmäßigen Teil des Salarii, von den Beamten angenommen würde; und müßte, wenn es die Beamten nötig erachteten, in jedem Kirchspiel ein Fürer oder tüchtiger Substitut seyn.

Zum 8 §. Ohne ausdrückliche Anweisung der Beam-

onnten, würde bei dem gewönlichen Exerciren nicht gefeuert. Wenn aber solches geschiehet, möchte nicht undienlich seyn, dafür Beamtlich sorgen zu lassen, daß die Leute die nötigen Patronen von dem Führer, oder anderen, wer solches am wolfeilsten tun wollte, in einem bekannt zu machenden billigen Preise bekommen könnten. — In Betreff der Strafe beziehet man sich auf dasjenige, was hier oben pto der Strafen erwänet ist.

Zum 9 §. Davon müßte Rechnung gefürt werden; so wie auch von demjenigen, was zu diesem Behuf aus Kirchspiels Mitteln angeschafft werden würde.

Zum 10. 11 §. Diese könnten im Wesentlichen bleiben.

Zum 12 §. Möchten nach dem Worte, OberAufsicht, beigesetzt werden: "nach einer ihnen zu erteilenden Instruction".

Schließlich wäre noch zu bestimmen rätlich, wo die wegen der Pflicht zur Musterung zu erscheinen, obsonsten bei der Musterung vorkommenden Streitigkeiten, zu entscheiden? Daß diese vor die ordinaire Civil-Iurisdiction in Contentiosis nicht gehören, ergibt sich aus der Natur der Sache, und aus dem Edict de 1727: dieses siehet das MusterungsWesen als eine PolizeiSache an, und trägt daher den Beamten die Cognition auf. Sollen nun die vermeintlich Gravirte noch einen Recurs haben, welcher aber in geringen StrafFällen besser nicht zu gestatten wäre: so würde die Sache von den Beamten zum Geheimen Rath gehen, und darunter, als in einer in die Polizei einschlagenden Sache, ohne ProceßFormalitäten de plano zu verordnen seyn.

Dieses sind ungefer die HauptGegenstände, welche bei einer nähern Einrichtung des Musterns und Exercirens des LandVolks vorkommen.

II.

Da Endes Untergeschriebener, Hr. von E — zu W —, lezth Extractum Proto olli wegen des *Promemoria* in Betr des Exercirens und Musterns begeret, um darüber sei Meinung schriftlich übergeben zu können: so will er hiem dieselbe übergeben haben, mit dem Ansuchen, solche d Hrn. MitLandständen vorzulegen, und dann solche einem Hoc würdigen DomCapitel mitzuteilen, wie auch dem Ritte schaftlichen Protocollo einzuverleiben.

Anmerkungen gegen das P. M.

in Betreff des Exercirens und Musterns der Landleute.

Imo. Obschon es eine der ersten Pflichten der bürgerlichen Gesellschaft ist, sich zu erhalten und zu verteidigen: so scheinet doch hieraus nicht zu folgen, daß die Nation immer in jeden Umständen, und in jeder Lage, müßte außerordentlich bewaffnet seyn. Wenn nun auch noch andere Endzwecke der bürgerlichen Vereinigung sind, welche mit den Waffen in der Hand nicht können erreicht werden: so will es wenigstens die Obliegenheit der Hrn. LandStände als MitRepräsentanten der Nation seyn, nicht auf einmal so gerade zu hierüber ihre Meinung zu geben, sondern erstens die Sache in allen Folgen und Umständen zu überdenken, und dann den Nutzen und Schaden, die aus den vorgeschlagenen VerteidigungsAnstalten entspringen können, gegen einander abzuwägen.

IIdo. Eine jede Nation, die für ihre Vervollkommnung besorgt ist, und arbeitet, muß vor allem sich selber kennen, und ihre Umstände, Lage, wie auch das Verhältniß gegen ihre Nachbarn, in Betracht ziehen, ehe sie Maaßregeln ergreift, die ohne diese SelbstErkenntniß mer zu ihrem Schaden und Untergang, als zu ihrer Aufrechthaltung und Vollkommenheit, dienen könnten. Das Nachamen anderer Nationen, welche sich vielleicht bei ebendenselben Maßregeln wol

wol befinden können, kan einer dritten Nation höchst schädlich seyn, wenn dieselbige gegen ihren Charakter, Zustand, und Verhältnis anstossen.

IIItio Es wäre also dienlich, „diese in dem Völker-Rechte gegründeten allgemeinen Reguln auf unser Vaterland anzuwenden, ehe und bevor man zu der Beantwortung der in dem P. M. oben S. 152 befindlichen 2 Fragen schritte. Und alsdann würde erstens zu entscheiden seyn:

a) ob Umstände vorhanden sind,
b) ob der innere Zustand und die Lage des Münsterlands es erheische,
c) ob es mit unsrer vorigen Conduite übereinstimme,
d) ob es in der Folge mer Nutzen als Schaden bringen könne, "daß die Nation sich jetzt mer, und mit größeren Kösten, zu "der Verteidigung des Vaterlandes anstrenge, wie sonst ge"wönlich gewesen? und daß dessentwegen eine außerordent"liche Veränderung in dem Mustern und Exerciren der Land"leute müße vorgenommen werden"?

ad a). Ein gemeines Auge siehet, wenigstens bei dem jetzigen Frieden Deutschlands, keine Umstände, welche unser liebes Vaterland einen feindlichen Uebersall beförchten ließen. Und wenn man auch in die Ferne und Möglichkeiten dringen wollte; so müßte es einen doch befremden, so lange zum voraus, und gegen zweifelhafte und ungewisse Hypothesen, das Gewehr in der Hand zu haben, und im Allgemeinen zu fechten, wo man keinen auswärtigen Feind kan ausfündig machen, gegen welchen diese Veränderung und Vermerung des Musterns und Exercirens etwas nutzen könnte. Zudem da die vom vorigen Kriege fast erschöpfte Nation rümlich strebt und arbeitet, ihre Schuldenlast zu erleichtern, und zugleich, zu einer angemessenen nötigen Verteidigung des Vaterlandes sich geschickt zu machen, der Kriegeslosung sich willig unterwirft, und sich dem dreijärigen Dienste des Vaterlandes widmet: so läßt man es einem jeden urteilen, ob es zuträglich sei, die LandesEinwoner so im Allgemeinen, wie es das gedachte P. M. zu fodern scheint, von der nötigen Arbeit

oder auch Ruhe abzuhalten, und dieselbe zu einer sonst nicht gewönlichen KriegesDisciplin anzustrengen.

IVto. ad b). Der innere Zustand und die Lage des Münsterlandes sind so beschaffen, daß eine Ueberspannung in VerteidigungsAnstalten gewiß nicht erfoderlich ist. Denn wenn wir (N. III.) mit Grunde keinen auswärtigen Feind zu beförchten haben: so werden wir uns auch wol nicht zu einer erobernden Nation erheben wollen. Und da unsre Gränzen mit den benachbarten Staten mehrstens berichtiget und festgesezt sind: wie kan man sich dann so ganz one Ursache etwas feindliches von ihnen gegen uns vorstellen? Gesezt auch, dieser Fall existirte: so litte dennoch die Lage des Landes nicht, generaliter mit den Landleuten den höchsten und lezten Widerstand zu tun. Wir haben zu Nachbarn auf einer Seite den König von Preussen; und mit diesem Monarchen in allem Ernst sich zu messen, würde mer als gefärlich seyn: auf der andern Seite Holland; und da es gegen das Interesse und die Natur dieser Republik ist, erobernd zu seyn, so würden wir auch in dem schlimmsten Fall, ohnerachtet der zalreichen MusterungsPflichtigen, sehr bald den Kürzern ziehen, wenn man das erstaunliche Uebergewicht des nervus rerum gerendarum betrachtet: welches leztere auch in Ansehung von Hannover, als unsers dritten Nachbars, nicht kan bezweifelt werden. Den andern angränzenden Ländern und Grafschaften werden wir wol, mit Gottes Beistand, mit unserm gewönlichen Militaire und hergebrachter Musterung widerstehen können. In Rücksicht alles dessen, was oben angefüret ist, verdienet gewiß nachgedacht zu werden, ob es nicht dem inneren Zustande, der Lage des Landes, der Natur des Grundes und Bodens, wie auch dem Charakter des Volks, angemessener wäre, auf eine Aufmunterung zur Agricultur und der dazu gehörigen Arbeit bedacht zu seyn, als die Einwoner auf die abgesezten Feier- und auch Werktage davon abzuhalten. In andern Ländern, zum Beispiel

in

in Hessen und in der Schweiz ꝛc., wo das gebirgichte Erdreich nicht allemal die erfoderliche Arbeit belonet, mag wol das immerwärende Mustern geltend seyn. Allein da das merste Erdreich im Münsterlande so beschaffen ist, daß es die verwendete Mühe reichlich ersetzt: so würde der Nation, durch dieses anhaltende Exerciren und allgemeine Musterungen, die Zeit der Arbeit, und folglich der Verhältnißmäßige Gewinn, entzogen; welchen man doch damals, als auf die Absetzung der FeierTage mit Recht gedrungen wurde, zum hauptsächlichen BewegungsGrunde brauchte.

V^to ad c). Wie diese außerordentliche Verteidigungs-Maxime mit unsrer vorigen Conduite übereinstimme; mögen jene entscheiden, welchen es bewußt ist, daß man gleich nach dem Ende des vorigen für dieses Land so unglücklichen Kriegs, und unmittelbar bei dem Anfange der rümlichen Regierung Sr. Kurfl. Gnaden, unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, den Antrag versüget, daß es HöchstDenselben gefallen möchte, alle LandesFestungen demoliren und schleifen zu lassen: ein Merkmal, daß man damals wol eingesehen, daß bei jetzigen Zeiten, Umständen, und Verfassungen, die Sicherheit des Landes in Festungen nicht zu setzen wäre. Und was können denn doch allemal nur zur Halbscheid disciplinirte Landleute helfen, wo kein Sicherungs-Ort für Magazine, und platterdings keine Retraite im ganzen Lande, vorhanden ist? . . . . Hieraus wird sich

VI^to. ad d) ergeben, was für Nutzen oder Schaden in der Folge von dieser projectirten Einrichtung entstehen könnte. Wenn wir die vollkommenste LandMiliz hätten, die sich denken läßt; wenn diese Miliz mit Gewehr und Waffen, wie das eigentliche Militaire, versehen wäre: so könnte dieses nichts anders zuwege bringen, als sich gegen die Landesherrlichen Verordnungen selbst zu sträuben, oder unsre Nachbarn anzulocken, mit dem Münsterlande in eine Defensif-Allianz zu treten; und diese Defensif-Verbindung verwickelte

das Land in Streitigkeiten, woran es im entgegen gesetzten Falle keinen Anteil würde genommen haben, noch haben nemen können. Gesezt nun, eine benachbarte mit uns alliirte Neutralitäts-Armée müßte an den Gränzen des Landes Posto fassen, um dem eindringenden Feinde den Eintritt zu verweren; und dieser stärkere Feind (welches gewiß der möglichste Fall ist) dränge durch: wo blieben denn die Menge aller angesezten Musterungspflichtigen? wo 50 bis 60000 Gewehre von einerlei Calibre, welche dem Lande (die PatronenTaschen mit eingerechnet) über 300000 Rthlr. gekostet hätten, und diese Summe außer der Circulation der LandesEinwoner gesezt wäre? Wo bleiben die gefangnen Bauren, Kötter, Backhäußer, Brinksitzer, und wie sie Namen haben können? wer könnte solche aus der Gefangenschafft lösen? Wer siehet nicht hieraus eine nicht zu ersetzende Entvölkerung des Vaterlandes entstehen? Der Verlust der Gewehre wäre noch das mindeste, wenn sich der Feind nicht derselben samt unsern Untertanen, zu unserm gänzlichen Untergang, bedienen könnte. Diesen möglichen Fall wird keiner in Abrede stellen, der unser vormals berümtes Zeughaus, unsre Kanonen, Bomben, und Mörser, gekannt hat. Vielleicht ist ein Teil unsrer lieben Stadt selbst dadurch eingeäschert: gewiß ist es, daß bald eines der vornemsten Häußer (des Hrn. ErbDrosten seines) dadurch wäre zum völligen Raub der Flammen geworden. Zudem müßte derjenige den Geist des Kriegs gar nicht kennen, der die schrecklichen Folgen nicht einsiehet, welche bei jetzigen Zeiten entstehen, wenn eine regulaire Armee in ein Land tritt, wo selbige bewaffnete Bauren zum Widerstande findet. Die Feuer- und Schwerd-Bedrohungen sind noch in zu frischem Andenken, als daß man dieselben so bald vergessen hätte. Der große Friderich befal gleich im Anfange des vorlezten Kriegs, daß sich die Landleute ruhig bei ihrem Erbe halten, und sich in den Krieg nicht im geringsten mischen sollten; widrigenfalls würde Er Selbst dieselben als Rebellen ansehen. Und als nachmals die Einwoner OstFrieslands

lands sich gegen den französischen Einfall mit Waffen widersezt hatten, und dessenthalben von den Franzosen hart mitgenommen wurden; so rescribirte dieser Monarch auf die Klage der Einwoner: "Er würde in gleichem Falle ein gleiches getan haben". Wenn nun auch hier dieses ein leicht möglicher Fall seyn kan: so leuchtet ein nicht zu ersetzender Schade gleich in die Augen. Was könnte man dagegen für einen Nutzen hoffen? . . . Nach der besten Vorausstellung würde vielleicht der Feind abgehalten, unser Vaterland bei dieser Verfassung zu betretten — Allein, auch dann (wann er nicht sein Augenmerk auf das Münsterland directe gerichtet hätte) würde es ihm ein leichtes seyn, einen andern Weg zu einem benachbarten Lande einzuschlagen, und unser Vaterland mit leichten Truppen und Legionen (wozu sich unsre Brinksitzer, Leibzüchter, und Backhäußer, selbst fügen würden) aus allen Winkeln so necken zu lassen, daß die andern, ihrer MusterungsPflicht uneingedenk, nach Frau und Kindern eilen würden, um dieselben einer Schmach und Elend zu entreissen, welches ihnen mer und näher, als eine allgemeine VaterlandsPflicht, am Herzen liegt. Da man nun die verneuerte und strengere MusterungsOrdnung mit allen ihren Folgen betrachtet: so ist zwar nicht zu vermuten, und wäre es höchst unbillig zu denken, daß diese der eigentliche Gegenstand des gedachten Pro Memoria gewesen; sondern keiner kan zweifeln, daß solches bei der besten Meinung und zu den heilsamsten Endzwecken verfasset sei. Allein da doch jeder gestehen muß, daß die angefürten möglich sind: so wird es keinem können verdacht werden, daß er seine hierüber hegende Meinung frei und dergestalt dem LandesStändischen Protocoll übergebe, wie er selbige in seinem Gewissen, und der Nation, wovon er Mit-Repräsentant ist, nach seinem Eid und Pflichten verantworten kan.

VIImo. Man hoffet zwar, daß ein jeder aus den obangefürten Sätzen schließen werde, daß, bei heutigen Kriegs- Reichs- und LandesVerfassungen, kein in den alten und Militair-

tairZeiten, bei dem Mangel stehender Armeen, eingefürter Heerban mer Plaz greife: allein daraus will man doch nicht herleiten, daß alles Exerciren und Mustern der Landleute aufhören sollte. Und wenn wir dieses Edict, welches bei gefärlichen Conjuncturen herausgegeben ist, jezt in FriedensZeiten zur Richtschnur nemen: so folget daraus die Beantwortung der in dem P. M. befindlichen speciellen Puncte von selbst. Nämlich: die Musterungen könnten bleiben, wie selbige von Alters her geschehen, welches im besagten Edict nach vorgeschriebenen Formalitäten zu 6 mal im Jar festgesezt ist. Wer aber eigentlich Musterungspflichtig sei, oder *exemt* zu seyn prätendire; dieses könnte aus den damaligen und folgenden Führers-Listen offenbar werden. Es scheinet billig zu seyn, diesen Punct bei der Gewonheit und dem alten Herkommen zu belassen. Weilen der Ritterschaft die alte Gewonheit und das Herbringen der Städte und Wiegbölden unbekannt sind: so überläßt man es dem Magistrat hiesiger ResidenzStadt, und den Städtischen Bürgemeistern, zu bestimmen, in wie weit sie von Alters her gewont gewesen, ihre Vaterstadt zu verteidigen; und in wie weit es sie noch verpflichtet zu seyn glauben, nachdem vom Lande ein stehendes Militaire bezalt wird.

Billig schiene es zu seyn, daß auch auf den Dörfern wegen der MusterungsPflicht keine Neuerung vorgenommen würde; sondern die Gewonheit wäre als Richtschnur anzunemen. Vermutlich werden sich die Herren Landstände nicht befugt zu seyn glauben, überhaupt diejenigen mit solchen neuen Lasten zu beschweren, denen das alte Herkommen solche niemals aufgebürdet hat; und aus diesem Gesichtspuncte könnte auch dasjenige, was den Markenköttern und schatzpflichtigen Brinksitzern gesagt wird, festgesezt werden.

Anmerkungen über die NichtSchanzPflichtigen.

Würden nicht die Backhäußer ꝛc. bei einer neuen Verfügung, und ungewonter Aufbürdung neuer Beschwerden, dieses

es Land räumen, wo sie nichts zu verlieren haben, und in ein anderes flüchten, wo sie solche Lasten nicht zu befürchten hätten? Die Herren Landstände haben schon selbst dieses eingesehen: warum haben sie sonst diese Art Leute in dem NiederStiffte von der Losung freigesprochen? Und da dieselben nur als eigentliche Knechte des Wehrfestern anzusehen sind: so kan dieser von ihnen alle die Arbeit fodern, die ein Knecht zu tun schuldig ist. Wo hat er denn Zeit übrig, auf dem MusterPlatze zu erscheinen?

Die *real*-Freien, sie mögen inn- oder ausserhalb der Hovesaaten wonen, scheinen keines Unterschiedes in dem Punct des Exercirens und Musterns fähig zu seyn: folglich werden die Hrn. Landstände wol Bedenken tragen, diesen überhaupt neue Kosten aufzubürden.

Die enorme Depense und schädlichen Folgen, welche aus der kostbaren Anschaffung des Gewehrs von Einem Calibre entstehen, sind schon vorhin (N. V.) gezeigt worden, und werden also hiehim wiederholt. Es ist aber hinzuzusetzen, daß man für zuträglicher halte, daß der einmal festgesetzte Plan, durch extraordinaire Schatzung und Verkaufung der Zuschläge die KirchspielsSchulden zu tilgen, beibehalten werde.

Weil das Edict von 1727 zur Richtschnur dienen kan: so würden der ExercirTage nur 6 im Jare seyn; die WerksTage dazu zu bestimmen, und das ganze Amt auf Einen Platz zusammen zu ziehen, scheinet um destomer bedenklicher zu seyn, weil es die Einwoner vieler Aemter wenigstens 3 Tage von ihrer nötigen Arbeit abhielte, und zu vielen Depensen und Debauchen Anlaß gäbe. Ueberhaupt scheint es hart zu seyn, dem Bauern, nach einer wöchentlichen steten Arbeit, auch die wenige Ruhe aller Sonn- und FeierTäge zu mißgönnen, und ihm diese Zeit zu rauben, wo er sonst sein Korn umging, und Trost seiner Arbeit fand.

Wegen Ansetzung der Officiers und UnterOfficiers rc.

Wenn alles nach der alten Gewonheit beobachtet wird: so

so bleibt, nach dem Edict von 1727, nichts als Oberführer, Führer, oder MusterungsOfficier. Auch fielen die neu zu gebenden Instructionen weg.

Anmerkungen über die
Ohnmaßgeblichen Anmerkungen zum FührersReglement vom 29 Maj 1727.

Ad §. 3. Wenn nach obigen Grundsätzen zu diesem Edict keine Zusätze verstattet werden: so fallen alle beigefügte Neuerungen von selbsten weg. Inzwischen muß

Ad §. 4. noch erinnert werden, daß auch bei dem NachExerciren Unterschleife geschehen können. Und würde vielleicht dem Führer diese Sache einträglicher seyn, als die im Edict festgesetzte Strafe auf 1 Rthlr. Münsterisch. Und woher soll der Knecht, der seine Zeit seinem Herrn schuldig ist, die Zeit des NachExercirens herholen?

Ad §. 5. Was hier von dem Calibre-Gewehr gesagt wird, ist schon oben beantwortet. Und wenn das Edict von 1727 unveränderlich zum Grunde und Richtschnur bleibt: so werden die Beamten nach alter Gewonheit fortfaren zu sorgen,

Ad §. 7. daß Führer und Substituten die gehörigen Fähigkeiten besitzen.

Ad §. 8. Nach mergemeldetem Edict wäre der ExercirTag auf einen Tag zu bestimmen, welcher den Bauer nicht von seiner Arbeit abhielte. Und da allenthalben dafür gesorgt worden, daß der Bauer davon nicht den geringsten Schaden habe: so versteht sich von selbsten, daß auch das SchießPulver ratsam und bescheidentlich zu gebrauchen sei.

Ad §. 12. Die alte Gewonheit scheint die beste Instruction zu seyn. Und wäre es notwendig, eine NebenInstruction zu erteilen, welche etwas wider das alte Herkommen enthielte, und den Bauern beschwerlich fiele: so würden diese Instructionen erst zur Bewilligung den Hrn. Landständen mitzuteilen seyn.

Da

Da ich nun durch angefürte BewegGründe inniglich überzürt bin, daß alle Neuerung, in Betreff des Exercirens und Musterns der Landleute, dieselbe von der Arbeit abhalte, zu Geld-Depensen anfüre und reize, und sonsten ihnen in vielen Puncten wider alles Herkommen zur Last falle; da auch der Bauer den nicht unwaren Gedanken hegen kan, daß er, durch Bezalung seiner Schatzung und landesherrlichen Abgaben, einen Repräsentanten in dem stehenden Militair-Corps habe und bezale: so hoffe ich, die Hrn. LandesStände werden diese Sache in ihrem ganzen Umfange, und mit allen möglichen Folgen, betrachten; und geben dann ihre Meinung dahin, was das Gewissen, die Billigkeit, und das ware Wol des Vaterlands erfodern. Folglich werden wol die Neuerungen in dem Exerciren und Mustern der Landleute als nicht notwendig betrachtet werden; besonders da wir zu weit von den Zeiten des Lykurgs entfernt sind, der die StadtMauern von Sparta niederreissen ließ, und die Brust der Bürger die besten Festungen zu seyn erachtete: und da wir uns rümen können, ein durch unermüdeten Fleiß so exercirtes Militair-Corps zu haben, welches in den nötigsten Fällen genug im Stande ist, uns zu schützen und zu verteidigen.

33.
Vom KriegsFonds in Zürich *.

Aus Briefen von Zürich, 22 April und 8 Jun. 1780.

Die Abhandlung über den KriegsFonds (oben Heft XXI

---

* Nach dem bisherigen Plane dieses Briefwechsels, da bei angefochtenen Factis jedesmal auch die andre Partei gehöret warden, falls es ihr beliebte sich hören zu lassen, erbat ich mir diese Berichtigungen von einem würdigen Manne in Zürich, einem Freunde des dortigen Magistrats. Daß solche nicht anders, als nach ausdrücklich von ihm erbetener Bewilligung, hier gedruckt erscheinen, lert die Nachschrift am Ende dieses Aufsatzes. S.

XXI S. 57) macht den Einsender nicht des Hochverrats schuldig: aber Indiscretion ist es doch von ihm, da er als Bürger, als PrivatMann, keinen Zutritt zur StatsOekonomie und derselben Rechnungen hatte, einen solchen Auszug im Mscr herumzubieten, und denselben nachher zum Druck zu befördern. Was würde jeder Privatmann sagen, wenn einer seiner Freunde, dem er dergleichen Neugierde nicht zutraut, durch Umwege seine ökonomische Bücher und Rechnungen einsähe, auszöge, und dann den Statum seiner Debitoren vor jedermanns Augen offenbarte? Was würde dieser PrivatMann seinem Freunde sagen? würde er ihn nicht als einen unverschämten Gesellen aus dem Hauße verbannen, oder bei erster Ansicht die Treppe herunterschmeissen? Und werden sich nicht alle Debitoren dieses Mannes über die öffentliche allgemeine Kundwerdung beklagen? — In diesem Fall ist der Stat mit seinem KriegsFonds, was der Rentier: er hat Debitoren auf Gewinn hin; und sollen öffentliche StatsFonds nicht gewinnen dürfen? Der Einsender war der Freund, der aber die Inspection dieser GeheimBücher erschlich. — So wenig nun diese Abhandlung Hochverrat ist: so . . . . . .

Ewr. verlangen nun von mir Ueberzeugung, worinn des Einsenders Unrecht oder Unwarheit liegt. Ich werde es weitläuftig tun.

Im J. 1770 ward eine Général-Réforme der Miliz vorgenommen, und derselben eine neue Kriegs-Ordonnanz gegeben. Diese Ordonnanz enthält, nebst anderm, auch die Armatur und Montur von Officiers und Gemeinen; sie befielt: "wenn jemand in Notwendigkeit sei, Mont. oder Armatur anzuschaffen, so solle er selbiges nach Anweisung der Ordonnanz tun" (d. i. Uniform).

Damit aber der gemeine Mann, wie es bis dahin oft geschehen, nicht in Gefar komme, unbrauchbare Armatur zu kaufen, oder andre Disuniforme: so fand der Magistrat für gut, und zum Nutzen und Ersparung des Militär-Standes, ein Magazin anzulegen, wo Armatur und alles andre in eben so wolfeilen Preisen und von beßrer Qualität zu kaufen ist,

als

als in den Boutiquen der Bürger. Damit waren anfänglich unsre HandwerksInnungen nicht wol zufrieden, da sie den Käufern willkürliche Preise machen konnten, und oft schlechte Ware für gute gaben: jetzo aber liefern sie selbst ihre Arbeiten hin, und verlieren dabei nichts, als daß sie gute und probhaltige Arbeiten liefern müßen. Zu diesem nützlichen Institut gab nun, laut S. 61, die Obrigkeit 20000 fl. aus dem KriegsFonds: und da dieses Capital seinem Eigentümer seine Zinse bezalt, so ist dieser Gewinn das Salarium des Commissärs. Damit aber auch dieser die Käufer nicht übernemen könne: so ist bei dem Eingange in das Magazin, also öffentlich, die Taxe von allen Waren, bis auf die Elle von Bändern herab, auf einer Tafel, und macht also der Käufer schon seine Rechnung, noch ehe er gekauft hat.

Es ist wahr, jeder Züricher, Bürger und Landmann, muß MilitärDienste tun; auch selbst der Magistrat, in so fern er nicht durch ein besonders Amt, oder durch Alter, exemt wird. Bei dieser kleinen Bürde bei Friede weiß er dann auch nichts von Accise, Einquartirung, Kopfgeld, SchorsteinGeld, Fenster- und andern Geldern und Steuern, die unsre liebe deutsche, französische, und italische Nachbarn bezalen. Ist es also zu viel gefodert, daß wir Züricher, und alle Helvetier, auf die äußerste Not gefaßt seien, wenn Vaterland und Freiheit in Gefar kommen sollten? Würde der ein guter Bürger seyn, der sich auch diesem Dienst entzöge?

Der BaurenJunge wird gleich, so bald er zur Communion gegangen, als Soldat unter eine Compagnie eingeschrieben: da hat er noch nichts als das SeitenGewehr. Ein ganzes Jar darauf, wenn das Regiment (unter welchem der Bursche steht) beisammen ist, dann erscheint er mit PatronTasche und Gewehr, ist armirt, und so bleibt er wenn er will, so lange, als er Junggeselle ist. Heiratet er aber: dann ist die Uniform in Rock und Kleidern alles, was die Obrigkeit von ihm fodert. Wo ist nun der ehrenhafte Junggeselle, der sich nicht schämen würde, sich im alten zerlumpten Kittel trauen zu lassen? — Die

Braut ist jedem noch so viel wert, daß er sich willig einen neuen Rock machen läßt. Ist dieser Rock grau, mit blauem Futter und Aufschlägen, blauer Weste und Beinkleidern: so hat der Kerl Uniform lebenslang, da er diese nur als Ehren-Kleid trägt. Wann nun der Pfarrer ohne Attestat von dem Officier, daß der Soldat seine complete Montur und Armatur habe, copulirt, und der Soldat hat es nicht: dann ist der Pfarrer schuldig, dem Soldaten das mangelnde zu bezalen und anzuschaffen. Diese Exactitude der Officiers, und die Verordnung der Obrigkeit, hat schon oft etwa einem Seelsorger Mühe und Verdruß gemacht. So vortreffliche Männer wir unter ihnen haben; so gibt es doch die Menge, die glauben, das Predigen sei für den Pfarrer das *Non plus ultra*.

Das ist nun der verderbliche monopolische Handel, über welchen der Correspondent in der Note S. 57 klagt, und die unbarmherzige Strenge gegen den Landmann. — Es ist auch möglich, daß unter dem Namen eines angesehenen Glieds der Regierung Gelder angeliehen worden: dazu hat die Obrigkeit besondre Gründe, die der Correspondent nicht einsah, oder nicht einsehen wollte, oder die er eben auch nicht zu wissen nötig hatte. — Der wackere Mann, auf den ebendas. das Geschenk zielt, mag, so viel ich errate, Hr. —* seyn. Sein Departement ist die Aufsicht über die Festungs-Werke und die öffentlichen Promenaden. Vor einigen Jaren mußte er auf Obrigkeitlichen Befel die Arsenäle in unsern Städtchen und Schlößern in Augenschein nemen: und da er nun seine Geschäfte zu obrigkeitlichem Wolgefallen beendiget, und sonst noch um die neue Einrichtung und Verbesserung der Miliz ware Verdienste hatte; so gab man ihm aus dem Kriegs-Fonds dieses Geschenk, das aber nichts anders war, als die Erstattung seiner Auslagen, unter dem ehrenhaften Titel eines Geschenkes.

Ich mache Ewr. noch die allgemeine Bemerkung, oder ich wiederhole sie vielmer aus meinem vorhergehenden

Briefe:

* Nein, auf diesen zielte es nicht. S.

Briefe: da unsre Bürger, und wirkliche Untertanen, die Landleute, dem Stat unter allen BesteurungsTiteln, die Fürsten erdenken können, nicht Einen X bezalen; so sind die StatsEinkünfte auch gering, und hängen nur von der guten Oekonomie der Obrigkeit, und der Industrie unsrer Manufacturen, ab. Also kan der Magistrat auf Kosten des Aerarii publici niemals so freigebig seyn, als er oft gerne wollte. Was sagen Ewr. dazu? Die Einkünfte des Bürgermeisters, Chef der Republik, sind — Pistolen; des Ratsherrn, wenn er nicht eine andere Bedienung oder Amt dabei hat, qua Ratsherrn, sind järlich — Pistolen unter verschiedenen kleinen Titeln .... Behalten Sie das als ein Geheimniß bei Ihnen. Wir Zürcher müßten uns schämen, daß wir unsre Regenten schlechter bezalen, als unsre Knechte. Man sollte glauben, das wäre schlechte Aufmunterung zum Dienst des Stats; allein, Gott und unsern rechtschaffnen Männern sei Dank, daß sich immer Leute, und die besten, finden, die Ehre für Belonung und Glück nemen.

N. S. Wenn es Dieselben für notwendig halten, in Dero Briefwechsel Berichtigungen über den Aufsatz vom KriegsFonds einzurücken: so überlasse ich es Ewr., von meinen Briefen den beliebigen Gebrauch zu machen. Zum Druck sind sie eben nicht ausgearbeitet, aber doch sind sie Warheit.

34.

Urkunden, die Versicherung des ReligionsStandes der sämtlich-Fürstlich-Nassau-Saarbrückschen Lande betreffend.

Als die sämtlichen Durchlauchtigsten Fürsten des Nassau-Saarbrückschen Hauses den Entschluß faßten, über den gegenwärtigen Zustand des ReligionsWesens Ihrer Lande eine Assecurations-Acte zu verabreden, und derselben, durch Erwirkung einer feierlichen Garantie, so wol des

Evangelisch-Deutschen ReichsTeils überhaupt, als auch einiger mächtigen Evangelischen Potentaten insbesondere, eine ewige Friedensschlußmäßige Dauer zu geben: war es keineswegs ein blinder ReligionsEifer, oder eine unmäßige Vorliebe zu ihren GlaubensGenossen, welche sie dazu antrieb.

Den Gedanken selbst verabscheuend, daß irgend einem eifersüchtigen Ratgeber je ein günstiges Gehör gegönnet werden möge, verherrlichen vielmer hochgedachte Fürsten, mit allen christlich gesinnten Menschenfreunden, den frohen Anblick jenes heitern Tags unsrer aufgeklärten Zeiten, an welchem finsterer Aberglaube und VerfolgungsGeist verbannet worden, friedliche Dultung des NebenChristen an deren Stelle getreten, und allgemeine Menschenliebe fast in allen christlichen Staten Europens, und besonders des Deutschen Reichs, dergestalt sich verbreitet hat, daß jener menschenfeindliche Irrwan, um deswillen in dem Blute seines NebenBürgers sich zu waschen, weil derselbe andern GlaubensGrundsätzen Treue geschworen, nirgends mer Beifall findet.

Es wollen dannenhero Höchstermeldte fürstliche Abkömmlinge eines Hauses, das von der ReformationsZeit her zu der protestantischen Kirche sich bekannt hat, durch gegenwärtige Sicherungs-Anstalten keineswegs dem katholischen ReichsBürger, der in Ihren Landen seinen Wonsitz sucht, die Hoffnung einer christlichen Gewissensfreiheit benemen; noch weniger sind HöchstDieselben gemeinet, Ihren getreuen katholischen Untertanen, in ihrer hergebrachten ReligionsUebung, den mindesten Abbruch zu tun.

Allermassen dann Ihre Landesväterliche Liebe nie nach den ReligionsBegriffen Ihrer Untertanen abgemessen werden wird; sondern der wird, ohne Rücksicht seines Glaubens, darauf ein vorzügliches Recht sich erwerben, der sich an Treue, Reblichkeit, und Erfüllung seiner BürgerPflichten auszeichnet.

Daß hingegen die BewegUrsachen dieser Sicherungs-Vorkerungen darinn zu suchen:

"um

"um auf der einen Seite die Rechte und Befugnisse jeden Reli-
"gions-Teils in den Nassauischen Landen zu bestimmen, damit
"keiner über die ihm angewiesene Gränzen sich wage, und somit
"Ruhe und Eintracht befestiget werden möge; auf der andern
"Seite aber, um dem aufmerksamen gemeinen Mann, der oft
"nach dunkeln Schreckbildern urteilt, und mit Abenteuren sich
"plagt, einen offenen Beweis zu geben, daß Höchstbenannten
"Durchlauchtigsten Fürsten die Erhaltung des protestantischen
"Religions-Wesens, nach Masgabe des Westfälischen Frie-
"dens, und der damit übereinstimmenden Principiorum, nie-
"mals aus dem Gesichts-Kreis gewichen, und daß mit den auf
"moralisch-gute Grundsätze gebauten Anstalten, je und alle-
"zeit, einzig und allein, Ihrer Lande allgemeine Wolfart be-
"ziel et werde.

Daß wol folglich keine andre, als jetzt erwänte Betrachtungen, den patriotischen Wunsch abgedrungen, durch ein bündiges, und mit den Schutz-Briefen großer Mächte und hoher Reichs-Stände gedecktes Hauß- und Normal-Gesetz, einen Masstab des Rechts und der Billigkeit errichtet zu sehen, wornach jeder Religions-Teil seine Befugnisse abzumessen vermöge. Diese Ankündigung glaubt man dem deutschen Publico zu seiner Belerung schuldig zu seyn.

Kirchheim, den 10, und Biebrig, den 11 Sept. 1779.

Von Gottes Gnaden CARL, Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wiesbaden und Idstein ꝛc. Ihro Hochmögenden der Hrn. General-Staten der vereinigten Niederlande bestellter General der Infanterie, und Obrister Commandant der Garde zu Pferd, Gouverneur von Mastricht, des Ober-Rheinischen Kreises General-Feldmarschall-Lieutenant und Obrist eines Regiments Infanterie ꝛc., des Elefanten Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsre Erben und Nachkommen. Demnach des Durchlauchtigsten Unsers freundlich geliebten Hrn. Vetters, des regierenden Hrn. Fürsten zu Nassau-Saarbrücken Lbden., aus preißwürdiger Vorsorge für die Erhaltung des Evangelischen Religions-Wesens in Dero fürstlichen Landen, auf den Fall, daß ein regierender Fürst, oder ein demnächst zur Regierung gelangender Prinz Ihres fürstl. Haußes,

 die

die Römisch-Katholische Religion annemen würde, unterm 4 März dieses laufenden Jars, eine besondre Verordnung oder Religions-Assecuration, in vim *legis perpetuo valiturae*, errichtet, und Uns solche in freundvetterlichem Vertrauen zur Acceptation" und gleichmäßigem Beitritt communiciret haben, welche Verordnung und Assecuration von Wort zu Wort also lautet:

Von Gottes Gnaden Wir LUDWIG, Fürst zu Nassau ..... Idstein 2c. [wie oben], Marechal de Camp der königl. französischen Armeen, und Inhaber der beiden Regimenter Nassau-Saarbrück Infanterie und Nassau-Saarbrück Cuirassiers, des königl. französischen pour le Mérite militaire, königl. Dänischen Elefanten, und Kurpfälzischen St. Huberti Ordens Ritter 2c. 2c.

Urkunden und bekennen hiermit: Nachdem Uns von Unsrer nachgeordneten Regierung die pflichtschuldigste untertänigste Anzeige geschehen, daß zwar in der von weyl. Unsers Hrn. Vaters Gnaden, sub dato Saarbrücken den 13 Apr. 1768, errichteten, und von Kaiserl. Mäj. unterm 25 April 1769 allergnädigst confirmirten Primogenitur-Constitution, viele heilsame Verordnungen in Politicis gemacht worden, hingegen darinn auf den Fall, wann der regierende Fürst und Landesherr, oder auch eine andre innerhalb Unsrer Lande residirende fürstl. Person Unsers Hauses, von der Evangelisch-Lutherischen Religion ab, und zu der Katholischen übertreten, oder auch ein Prinz des Hauses sich an eine Katholische ebenbürtige Dame vermälen würde, keine Vorsehung geschehen, — dieselbe aber um so nötiger sei, als, wann gleich der Westfälische FriedensSchluß deutlich vorschriebe, daß ein zur katholischen Religion übergehender Landesherr, in ReligionsSachen, contra statum anni normalis, nichts verändern dürfe, dennoch erfoderlich sei, diesen zwar an sich unumstößlichen, hingegen mancherlei widrigen Erklärungen ausgesetzten allgemeinen Satz, näher, und nach dem ReligionsZustande Unsrer fürstl. Lande, des Endes im Voraus zu bestimmen,

nen, damit es, bei künftigentstehen mögenden ReligionsVeränderungen, keiner absonderlichen Religions-Assecurations-Urkunde bedürfe, sondern eine jede zur katholischen Religion übertretende Person Unsers fürstl. Hauses von dieser Veränderung wissen möge, wozu sie, in Kraft gegenwärtigen ewigen und unwiderruflichen HausGesetzes, verbunden sei; Wir auch, wärend Unsers RegierungsAntritts, Uns landesväterlich haben angelegen seyn lassen, die in Unsern fürstl. Landen eingefürte politische und kirchliche Verfassung unverändert beizubehalten, und dahero Selbst wünschen, daß solches von Unsern sämtlichen Nachfolgern an der Regierung ebenfalls geschehen möge:

Als haben Wir, in unermüdeter Beherzigung des Wol- und RuheStandes Unsrer Lande und Untertanen, Uns gnädigst bewogen gefunden, nicht nur alles dasjenige, was in den allbereits bestehenden Nassauischen FamilienGesetzen, Testamenten, EhePacten, LandesVerordnungen und sonsten, zu Aufrechthaltung der Evangelisch-Lutherischen Religion in Unsern Landen, wirklich verordnet ist, hirmit feierlichst zu bestätigen; sondern auch auf den unverhofften Fall, daß ein regierender Fürst, oder auch ein demnächst zur Regierung gelangender Prinz Unsers fürstl. Hauses, die katholische Religion annemen wird, in vim Sanctionis pragmaticae & Legis familiae perpetuo valiturae, mithin für Uns, Unsre Erben und Nachkommen, noch weiter folgendes respective zu versprechen, zu verordnen, und festzusetzen.

§. 1.

soll die Evangelisch-Lutherische als die herrschende Religion, in Unsern sämtlichen fürstl. Landen, nach dem Statu anni normalis, und dem dermal-rechtmäßig hergebrachten BesitzStande, unverrückt, und ohne die mindeste Beschrenk- oder Kränkung, beibehalten und geschützt, folglich von dem katholischen Herren nicht das geringste unternommen werden, wodurch die Evangelisch-Lutherische Untertanen und Landes-

 Ein-

Eingesessene, vel directe vel per indirectum, in dem hergebrachten freien und öffentlichen Exercitio ihrer Religion cum annexis, gehintert und beeinträchtiget werden. Zu welchem Ende alle lutherische Einwoner in Städten, Flecken, Dörfern, Mülen, Höfen, Eisen- und andern Werkern, überhaupt aber alle und jede LandesEinwoner, so wenig in Ausübung ihrer Religion und davon abhangenden Ceremonien und Gebräuchen, als in dem alleinigen Besitz und Genuß ihrer Kirchen- Pfarr- und Schulhäußer, Kirchen-Pfarr- und SchulGüter, milden Stiftungen, Rechten und Gerechtigkeiten, Renten und Gefällen, und namentlich solcher, welche aus unsern Recepturen bisher prästiret worden, oder künftig von Evangelischen Landesherrn, zu Gunsten des Evangelisch-Lutherischen ReligionsWesens, bestimmt und ausgesetzt werden, gestöret, und auf irgend eine Art, sie bestehe, worin sie wolle, darin beeinträchtiget, — sodann besagte Untertanen bei der eingefürten KirchenOrdnung, und allen andern von Lutherischen Landesherrn und deren Consistorio gegebenen Verordnungen, welche das Evangelische Religions-Wesen, als: die Feier der lutherischen Festtäge, die vermischten Ehen, und übrige MatrimonialSachen, die milde Stiftungen, Pfarr- und SchulSachen ꝛc ꝛc. betreffen, ruhig belassen, und darinn nicht das mindeste abgeändert werden, ferner die lutherische Geistliche, Praeceptores, Schulmeister, Organisten, und Glöckner, bei ihren Besoldungen, Rechten, Freiheiten, juribus Stolae, und Gebüren, ohne einige Abänderung ruhig verbleiben —, und endlich von den Lutherischen Kirchen-, Pfarr-, und SchulGütern, BesoldungsStücken, milden Stiftungen, nicht das mindeste entzogen, und weder zum Behuf des katholischen ReligionsWesens überhaupt, noch an katholische Geist- und Weltliche Personen insonderheit, verwendet werden solle.

§. 2.

Obgleich unsern katholischen Untertanen da, wo sie das öffent-

ffentliche Exercitium ihrer Religion vor jetzo und bis zu dem eutigen Tag rechtmäßig hergebracht haben, darinn kein Eintrag geschehen, sondern sie dabei, jedoch in der hergebrachten Maasse, und ohne die mindeste Extension, ungestört eschützt werden sollen; so versprechen und verordnen Wir dennoch hiermit, für Uns und alle Unsre Nachfolger an der Regierung, daß den Catholicis an Orten, wo sie dergleichen icht hergebracht, weder die Erbauung einiger Kirchen, Schulen, Klöster, Kapellen, Hospitäler, und Armenhäuser, noch ie Annemung eigener Geistlichen und beständiger Schulmeister (wovon Wir also die sogenannten Winter-Schulmeister, welche unter Genemigung Unsrer Beamten auf urze Zeit angenommen werden, ausdrücklich ausnemen), ngleichen keine Processiones, mit und ohne das Venerabile, velches auch nicht einmal bei Providirung der Kranken, es wäre dann rechtmäßig hergebracht, öffentlich getragen weren darf, weniger nicht keine Wallfarten, Kirchhöfe, Bilder, und Kreuzer gestattet, nirgends, und unter keinerlei Schein oder Vorwand, das vieler Orten große Unruhen erregte *Simultaneum Catholicum* eingefüret —, solchemnach den Catholicis nichts, wodurch der Status religionis euangelicae, auch nur in dem geringsten Teil, geändert oder alterirt, dagegen aber das Exercitium religionis Catholicae extendirt, oder auf irgend eine Art das katholische ReligionsWesen begünstigt und gebessert werden könnte, zugestanden werden solle.

§. 3.

Gleichwie jedennoch einem zur katholischen Religion übertretenden Landesherrn eines protestantischen Landes, nach dem obgedachten Westfälischen FriedensSchluße, vergönnet ist, einen Hofprediger seiner Religion in seiner Residenz zu haben: Also lassen wir es auch, wie billig, hierbei, doch mit der ReichsGesetzmäßigen Limitation, bewenden, daß

I. der Hofprediger kein Ordens- sondern ein Weltgeist-

geistlicher, und dabeneben ein verträglicher Mann, auch in Causis Saecularibus der Jurisdiction Unsers Hofgerichts unterworfen seyn:

II. keine eigene HofKapelle erbaut, viel weniger ein öffentliches Geläut darin angerichtet, sondern nur so viel erlaubt seyn solle, ein schickliches Zimmer in dem jedesmaligen ResidenzSchloß zum Gebrauch des katholischen Gottesdienstes zu aptiren, und nur in so lange als es nötig ist, und ein Landesherr sich zur katholischen Religion bekennen wird, zu ebengedachtem Behuf zu gebrauchen:

III. nur allein die fürstliche Personen, und diejenigen, welche in wirklichen Hofdiensten und Besoldung stehen, den katholischen Gottesdienst, in dem dazu aptirten Zimmer des ResidenzSchlosses besuchen dürfen: wohingegen allen und jeden zum Hof nicht gehörigen fremden und einheimischen Personen schlechterdings verboten seyn solle, sothanem Gottesdienst beizuwonen. Es sollen nicht weniger

IV. in mergedachtem zu einer SchloßKapelle dienenden Zimmer, keine Actus parochiales, als nur in Ansehung solcher Personen, welche in dem Schloß selbst wonen, verrichtet werden, und die ausserhalb dem Schloß und in der Stadt wonende Hofbedienten schuldig seyn, alle Actus parochiales der ihrigen, in der nächstgelegenen katholischen Kirche, verrichten zu lassen. Endlich und

V. soll es, in Kraft gegenwärtigen HausGesetzes, zu ewigen Zeiten untersagt seyn, weder innerhalb des Schlosses, noch in und aus demselben, Processionen anzustellen, es geschehen solche mit oder ohne das Venerabile; gestalten Unsre in den vorstehenden §phis bereits hinlänglich erklärte ernstliche WillensMeinung dahin gehet, daß von einem katholischen Landesherrn, in Absicht des ReligionsZustandes, in keinem Stück einige Abänderung, nur allein den vorstehendermassen in dem fürstl. ResidenzSchloß zugegebnen Gottesdienst ausgenommen, gemacht werden solle.

§. 4.

§. 4.

Wann hingegen ein Prinz oder Prinzessin, oder auch ie verwittibte Fürstin Unsers fürstl. Hauses, zur katholi- ien Religion übertritt, oder ein Evangelischer Fürst und rinz sich mit einer katholischen Dame vermälet: so soll einer lchen katholischen fürstl. Person nicht erlaubt, sondern in raft gegenwärtiger pragmatischen Sanction verboten seyn, ihrem Schloß oder Wonhause katholischen Gottesdienst lten zu lassen; wohingegen derselben unbenommen bleibt, ie nächst gelegene katholische Kirche zu besuchen, und dem Gottesdienste darinn nach eigner Willkür abzuwarten, allen- lls auch sich für ihre eigene Person in ihrem Zimmer eine Messe lesen zu lassen, dergestalt jedoch, daß sich hiezu eines osen Tisches bedient werden muß.

§. 5.

Wir verbinden anbei einen jeden künftigen katholischen andesfürsten dahin, daß er sämtliche gegenwärtige und künf- ige Ober- und UnterCollegia des Landes, als: die Regie- ung, das Hofgericht, Consistorium, die RentKammer, as OberForstAmt, die Ober- und Aemter, Polizei- Stadt- und DorfGerichte, und alle andre, wie sie Namen haben nögen, ingleichem die Forst- und Jagd- Bedienstigungen, and- und WaisenSchreibereien, LandPhysikate und Chirur- ikate, das Land- Commissariat, die MilitärChargen bei dem KreisContingente, die Rentei-, Kellerei-, und alle übri- e Bedienstigungen ausserhalb den Collegiis, folglich auch die GesandschaftsStellen, Agentien ꝛc. (wovon jedoch Un- ers Hauses in verschiedenen Städten Frankreichs angestellte Advocaten und Procuratores, ingleichen desselben Chargé d' affaire an dem königl. französischen Hofe, in dem Fall, wenn königl. französische Untertanen dazu bestellt werden, ausge- nommen sind) mit keinen andern als der Evangelischlutheri- schen Religion zugetanen redlichen qualificirten und wo mög- lich im Land gebürtigen Personen, besetzen, und denjeni-

gen

gen Bedienten, welcher wärend seiner DienstZeit die luth- rische Religion verlassen wird, alsogleich seines Dienstes ent- lassen; widrigenfalls ein solcher von keinem LandesCollegio oder sonsten jemand, weiter für einen wirklichen Diener er- kannt und geachtet werden solle. Und ob es sich gleich von selbst versteht, daß eines katholischen Landesherrn und der Seinigen wirkliche HofBediente, der katholischen Religion zugetan seyn, auch in pur katholischen Ortschaften keine an- dere als katholische Orts-Vorgesetzte angenommen werden können: so sollen gleichwol in untermischten Dörfern, wenn sich gleich nur einer oder etliche der Protestantischen Religion zugetane Einwoner daselbst befinden, diese, der ohnehin vor- liegenden Observanz zufolge, zu Vorstehern desselben Orts vorzüglich bestellt, übrigens auch denen in der Evangelischen Religion gebornen Vater- oder Mutterlosen Kindern, keine andre Vormünder und Curatores, als von der nämlichen Re- ligion, gegeben werden.

§. 6.

Den protestantischen LandesEingesessenen soll das Hei- raten unter sich eben so wenig, als den Extraneis Evange- licis die nachsuchende Reception in die fürstliche Lande, un- ter keinerlei Vorwand, er habe Namen, wie er wolle, er- schweret werden; anbei ein katholischer Landesherr nicht befugt seyn, in diejenige Ortschaften, worinn tempore des erfolg- ten RegierungsAntritts keine katholische Untertanen gewont haben, dergleichen anzunemen; vielmer auch in diesem, wie in allen andern Stücken, wann sie gleich in dieser Sanctione pragmatica nicht namhafft angefürt sind, den Statum reli- gionis Evangelicae schlechterdings beizubehalten haben.

§. 7.

Obgleich alle alienationes ad manus *mortuas*, inglei- chen die vermischte Heiraten zwischen der Augspurgischen Religion Verwandten und Katholischen Untertanen, seit lan- gen

en Jaren, in Unsern Landen schlechterdings verboten sind; nd überdies ein katholischer Landesherr, nach dem obigen §. , schuldig ist, Verordnungen dieser Art nicht abzuändern: wollen Wir gleichwol sothanes zwiefache Verbot, als ein wiges und unwiderrufliches Gesetz, hiemit dergestalt erneuert haben, daß alle Alienationes an katholische Klöster, Kirchen, Kapelen, zu Salarirung der katholischen Kirchen- nd Schul-Dierer ꝛc., ipso iure null und unkräftig seyn —, nd daß derjenigen protestantischen Manns- oder Weibs-Person, welche in fraudem legis, und in der Absicht, eine katholische Person heiraten zu dürfen, zu der katholischen Religion übergeht, der bisherigen offenkundigen Observanz nach, die intendirte Heirat nicht gestattet, und wofern dieselbe gleichwol ohne Obrigkeitliche Genemigung heimlich vollzogen wird, beide Eheleute aus Unsern sämtlichen fürstl. Landen sofort gewiesen werden sollen.

Damit nun alles vorstehende desto sicherer beobachtet werde: so wollen Wir

§. 8.

Unserm *Consistorio*, als dem ersten geistlichen Collegio Unsrer fürstl. Lande, hiermit die perpetuirliche Commission aufgetragen haben, daß dasselbe, von der Zeit an, da der regierende Herr Unsrer Lande der katholischen Religion zugetan seyn wird, in allen nach der hiesigen Verfassung, und besonders nach Masgabe des *Tit.* IVti Unserer unterm 3 Januar 1778 emanirten Kanzlei- und Proceß-Ordnung, vor selbiges gehörigen Sachen, vor sich allein verfügen, und insonderheit die protestantischen Lerer in Kirchen und Schulen, zusamt den Organisten und Glöcknern, zu bestellen, und befindenden Umständen nach wiederum ab officio zu suspendiren oder zu removiren; sodann alle protestantische Pia Corpora, und namentlich die St. Arnualer Stifts- General- und Special- Kirchen- Schafney- Hospital- Almosen, und Brudermeisterei-Gefälle, ingleichem die Stipendia, *Ludovicianum*

&

& Carolinum, zu administriren, in EheSachen zu cognosciren, und überhaupt alles vor das Consistorium gehörige, das Religions-, Kirchen-, und Schulwesen Unsrer protestantischen Untertanen betreffende, mit denen dahin einschlagenden ökonomisch- und politischen Geschäften, und zwar nach den Principiis und der Auslegung, welche das Corpus Evangelicorum bis daher angenommen hat, vorzunemen haben: ohne schuldig zu seyn, in irgend einer Sache einen landesherrlichen Befel zu befolgen, welcher dem protestantischen ReligionsWesen in Unsern fürstl. Landen zu einigem Nachteil gereichen kan, und gegenwärtigem ewigen FamilienGesetz zuwider läuft; gestalten das Consistorium in so ferne von dem katholischen Landesherrn unabhängig seyn, und blos von dem Corpore Evangelicorum abhangen solle. Nachdem aber auch

§. 9.

vor Unsre LandesRegierung verschiedene Sachen gehörig sind, welche, wo nicht directe, doch per indirectum, in das ReligionsWesen einschlagen, wohin Wir die Verfassung der hierauf einen Bezug habenden Verordnungen, die Dispensationes in EheSachen, und die Bestellung der Stifts- Hospital- Kirchenschaffner- und AlmosenRechner, vornemlich rechnen: so sollen alle diese Sachen, sobald der Landesherr sich zu der katholischen Religion bekennen wird, ebenfalls von dem Consistorio vorgenommen, und nach Maasgabe des nächstvorstehenden Sphi verhandelt werden. Und obgleich das in dem fürstl. GesammtHaus Nassau eingefürte *Directorium* oder *Seniorat*, wenn dasselbe auf einen katholischen Herrn verfällt, demselben nicht entzogen werden mag: so soll dennoch der katholische Senior Domus in allen und jeden zum Seniorat gehörigen Sachen, ohne das Gutachten und die Genemigung seiner Regierung und des GesamtRats, welchen in Krafft dieses ein Votum *negativum* zugestanden seyn solle, nicht das mindeste verfügen können,

und

und insbesondre die Gesandten des fürstl. GesamtHaußes auf den Reichs-, Kreis-, und Grafen-Tagen, auch sonsten in allen, die Evangelische Religion betreffenden Dingen, allein von der Seniorats-Regierung, ohne vorgängige Anfrage bei dem katholischen Landesherrn, instruirt, und deren Berichte dahin erstattet werden.

Damit aber das Consistorium um so viel mer aufgemuntert werden möge, in vorerwänten Stücken nach Pflicht und Einsicht zu handeln, und überhaupt über den ganzen Inhalt dieses ewigen Hauß- und FamilienGesetzes zu halten: so soll der katholische Landesherr nicht befugt seyn, weder dieses Collegium überhaupt, noch ein Stimmefürendes Mitglied desselben insonderheit, durch Gewalt, Drohungen, unbillige Dimissiones, BesöldungsVerringerungen, oder auf sonstige widerrechtliche Art, von gewissenhafter pflichtmäßiger Ausrichtung seiner Obliegenheiten abzuhalten.

§. 10.

Zu noch größererVersicherung, daß gegenwärtiger pragmatischen Sanction in allen Stücken gelebet werde, sollen die Untertanen dem katholischen RegierungsNachfolger die gewönliche HuldigungsPflichten nicht ehender abzulegen schuldig seyn, als bis derselbe die genauste Festhaltung dieses HaußGesetzes, mittelst eines schriftlichen und eidlichen Reverses, wird versprochen und angelobt haben; wie dann auch der von den Untertanen in dem abzulegenden HuldigungsEid zugesagte Gehorsam, in so ferne von keiner verbindlichen Kraft seyn solle, als ihnen etwas, so gegenwärtigem HausStatuto zuwider ist, anbefolen wird. Sollte nun dieser Fall sich wirklich zutragen, und entweder von dem katholischen Landesherrn, oder seinen gewissenlosen Bedienten, diesem ewigen Gesetze entgegen gehandelt werden: so sollen dergleichen Contraventiones, ob sie gleich schon an sich selbsten null und nichtig sind, von denjenigen, welche davon Nachricht erhalten, sofort bei dem Consistorio angezeigt, darauf dem

katholischen Landesherrn geziemende Vorstellung getan, in entstehender Remedur die Sache an die übrige regierende Evangelische Agnaten Unsers Haußes gebracht, und von denselben Sachgemäße Mittel dagegen ergriffen, allenfalls auch bei dem Corpore Euangelicorum und etwaigen übrigen Garants dieser Constitution Hülfe gesucht, und derjenige Bediente, welcher die Contravention böslich veranlasset, oder selbst begangen hat, seines Dienstes entsetzt werden; endlich diese Verordnung die Kraft eines Instrumenti *guarentigiati* haben, folglich darauf Mandata S. C. bei den höchsten Reichs-Gerichten ausgebracht werden können.

§. 11.

Damit Unsere gegenwärtige wolgemeinte Disposition desto sicherer, als eine *Sanctio pragmatica* und *Lex familiae perpetuo valitura*, in dem Nassauischen Haus gelten möge: so ersuchen Wir hiermit Unsre Hrn. Vettern zu Nassau-Weilburg- und Usingen Ldden. Ldden., nicht nur diese Verordnung im Namen aller protestantischen Untertanen Unsrer gegenwärtigen und künftig anfallenden Lande, als auf welche Wir dieselbe hiermit ausdrücklich erstrecken, zu acceptiren, und dadurch zu einem verbindlichen HaußGesetz zu machen; sondern auch solche Garantien, welche Sie für diensam erachten werden, und besonders die Acceptation und Garantie des hochlöbl. *Corporis Euangelicorum*, darüber auszubringen: wie Wir dann auch Uns, Unsre Erben und Nachfolger, der herkömmlichen Interpretation, nach den *Principiis Euangelicorum*, unter dem weiteren Anfügen hiedurch unterwerfen, daß die hierinnen an verschiedenen Orten vorkommende Enumeratio specierum der vorhergehenden oder nachfolgenden Generalität der festgesetzten Artickel, nach Unsrer allenthalben genugsam hervorleuchtenden Absicht, auf keinerlei Art und Weise derogiren solle; Allermassen

§. 12.

Wir hiemit nochmals für Uns, Unsre Erben und Nachkommen,

ien, feierlich und unwiderruflich, auch bei fürstlichen Ehren, waren Worten und Treuen, und bei dem Wort der ewigen Warheit, erklären, daß in der Religions-Verfassung Unsrer gegenwärtigen und künftigen fürstlichen Lande, zum Schaden und Nachteil der Evangelisch-Lutherisch- und Reformirten Religion (als auf welche leztere das bisher verordnete an Orten, wo die Reformirte das publicum religionis suae exercitium hergebracht haben, hiermit extendiret seyn solle), nicht das mindeste, weder directe noch per indirectum, abgeändert, sondern vielmer, so wie im Ganzen, also auch in allen einzelen Teilen, unverbrüchlich beibehalten werden solle. Zu welchem Ende Wir zugleich allen und jeden Exceptionen, die selbige erdacht oder genannt werden mögen, hiermit freiwillig, wissentlich, und wolbedächtlich, entsagen, anbei versprechen, allem diesem weder Selbst entgegen zu handeln, noch, daß dergleichen von andern geschehe, zuzugeben. In Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges ewige Familien-Gesez und pragmatische Sanction, unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift, und beigedrucktem Insigel, in duplo ausfertigen lassen, und das eine Exemplar davon Unseren Hrn. Agnaten zustellen, das andre aber in Unserm Archiv aufbewaren lassen. So geschehen Saarbrücken, den 25 März, 1779.

LUDWIG, Fürst zu Nassau-Saarbrücken (L. S.)

Und dann Unsers freundlich geliebten Hrn. Vetters, des regierenden Hrn. Fürsten zu Nassau-Usingen Lbden., vorhin, und besage der unterm 17 Mai laufenden Jars darüber ausgestellten Urkunde, deren Inhalt von Wort zu Wort also lautet:

Von Gottes Gnaden, Wir CARL WILHELM, Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wiesbaden und Idstein ꝛc. Ihro Hochmögenden, der Herren General-Staten der vereinigten Niederlande, bestellter General-Lieutenant ꝛc., des königl. Polnischen weissen Adler Ordens Ritter ꝛc. ꝛc.

 Urkun-

Urkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsre Erben . . . . Acceptation" [siehe oben S. 175 folg.] und gleichmäßigem Beitritt zu communiciren geruhet haben, welche Verordnung von Wort zu Wort also lautet:

Ist die oben [S. 176 - 187.] integraliter inserirte fürstl. Saarbrückische Acte.

Daß Wir solchemnach vorstehende Assecurations-Urkunde, in Gemäßheit des dem 11ten Spho derselben einverleibten Vorbehalts, in allen ihren Puncten und Clausuln, nicht allein für Uns Selbst und Unsre fürstl. Usingische Special-Linie, sondern auch im Namen aller jetzigen und künftigen, sowol fürstl. Saarbrückschen, als Unsrer eigenen protestantischen Untertanen, acceptirt und genemiget haben. Thun solches auch hiermit in bester Form Rechtens, also und dergestalt, daß Wir alle darinn von Sr. Ibden zur Aufrechthaltung des Evangelischen ReligionsWesens in Dero jetzig- und künftigen Landen getane Zusagen, in vim pacti feierlichst acceptiren und annemen. Und nachdem auch diese von Hochgeb. Unsers Hrn. Vetters Ibden ausgestellte ReligionsAssecuration, mit der hiebevor zwischen Uns und Unsrer fürstl. Hrn. Brüder, der Prinzen, Friedrich August, und Johann Adolf, zu Nassau-Usingen Ibd. Ibd., sub dato Bieberich den 18 April 1763, in puncto religionis aufgerichtet und beschworen, sofort von Unsers nun in Gott ruhenden Hrn. Vatters Gnaden sub eodem dato consentirt- und acceptirten Verbindung, in allen wesentlichen Puncten vollkommen übereinstimmt: so haben Wir um so weniger Bedenken getragen, merbelobter fürstl. Saarbrückschen Assecurations-Acte, auch so viel Uns Selbst, Unsre fürstl. Linie, und deren LandesPortion, anlangt, wie hiermit geschiehet, dergestalt beizutreten, daß dieselbe von nun an, als eine Unsre beide fürstl. Special-Linien zu Usingen und Saarbrücken gleich angehende und verbindende *Sanctio pragmatica* und unwiderrufliches HausGesetz betrachtet, und darauf stet, fest, und unverbrüchlich gehalten werden solle. Doch mit dem

Vor-

Vorbehalt, daß, woferne der Fall einer ReligionsAenderung sich in Unsrer fürstl. Usingschen Linie begeben würde, alsdann vorzüglich nach angeregtem *Special-Pacto* vom 18 April 1763, als worinnen verschiedenes nach der besondern Verfassung Unsers Landes-Anteils näher bestimmt ist, sich zu achten wäre. Dessen allen zu mererer Bekräftigung, haben Wir gegenwärtige Accessions-Urkunde eigenhändig unterschrieben, und Unser fürstlich Insiegel beidrucken lassen. So geschehen Bieberich, den 17 Mai, 1779.

CARL WILHELM, Fürst zu Nassau
(L. S.)

derselben ebenwol beigetreten, daß Wir solchemnach sotane Verordnung und Assecuration, in allen ihren Puncten und Clauseln, nicht allein als dermaliger Aeltester und Director Unsers fürstl. GesamtHauses Nassau-Saarbrücken, Namens desselben, dann für Uns Selbst, und Unsre fürstlich-weilburgsche Special-Linie, deren Erben und Erbnehmen, — sondern auch im Namen aller gegenwärtigen und künftigen, sowol fürstlich-Saarbrückschen, als Unsrer eigenen gegenwärtigen und zukünftigen protestantischen Untertanen, acceptiret und genemiget haben. Tun auch solches in bester Form Rechtens, also und dergestalt, daß Wir alle darinn von Sr Lbden. zur Aufrechthaltung des Evangelischen ReligionsWesens in Dero gegenwärtig besitzenden und künftig weiter anfallenden oder erwerbenden Landen getane Zusagen, in vim *pacti* feierlichst acceptiren und annemen, und der ganzen Verordnung und Assecuration, auch für Uns und Unsre fürstlich-weilburgsche Special-Linie und Lande, dergestalt beitreten, daß sie, nur allein mit Vorbehalt der von Unsers freundlich geliebten Hrn. Vetters, des regierenden Hrn. Fürsten zu Nassau-Usingen Lbden, in Absicht auf die besondre Verfassung Deroselben fürstlichen Lande gemachte Ausname, von nun an als eine Unser fürstl. Nassau-Saarbrückisches GesamtHaus gleich angehende und verbindende *Sanctio pragmatica* und unwiderrufliches HausGesetz, betrachtet, und darauf zu ewigen Zeiten, stet, fest, und unverbrüchlich gehalten werden, auch so viel Uns und Unsre fürstl. Weilburgsche SpecialLinie betrift, alles das, was zu Gunsten der Evangelisch-Lutherischen Religion statuirt worden, in eben der Maaße auf die Evangelisch-Reformirte Religion extendirt seyn solle. Dessen allen zu mererer Bekräfti-

 gung,

gung, haben Wir gegenwärtige *Acceptations*- und *Accessions*-Urkunde eigenhändig unterschrieben, und Unser fürstl. Insigel beidrucken lassen. So geschehen Maastricht, den 7 Jun. 1779.

CARL, Fürst zu Nassau (L. S.)

Dictatum Regenspurg, den 31 *Augusti* 1779 per Kur-Sachsen.

CONCLUSUM *Corporis Euangelicorum* in der fürstl. Nassau-Saarbrückschen Religions-Versicherungs-Angelegenheit, de dato 30 Aug. 1779.

Nachdem auf künftige Fälle, wegen unverrückter Beibehaltung der Evangelischen Religions-Verfassung in den fürstl. Nassau-Saarbrückschen Landen, sub dato Saarbrücken den 25 März jeztlaufenden Jars, eine umständliche Religions-Assecurations Acte ausgestellt, und selbige von den fürstl. Nassauischen Special-Linien zu Weilburg und Usingen, sub dato Maastricht den 7 Jun., und Bieberich den 17 Maj a. c., sowol in vim *pacti* acceptiret, als auf sich und ihre Lande erstreckt; hiernächst gegen das *Corpus Euangelicorum*, zu Festhaltung sotanen gemeinsamen Familien Vertrags des fürstl. Nassau-Saarbrückschen Gesamt-Haußes, sich besonders verbindlich gemacht worden ist:

Also hat man in der heutigen Evangelischen Conferenz (wie hiermit geschiehet) beschlossen und festgestellt, im Namen Höchst- und Hoher Hrn. Principalen, Obern, und Committenten, ermeldte Assecurations- und Accessions-Acten, alsolautend:

Inseratur *Assecuratio* cum *Accessionibus*

nach den bishero gefürten Principiis Euangelicorum nicht nur feierlichst zu acceptiren, sondern auch die Garantie darüber in bester Form zu übernemen, und bedürfenden Falls den Statum religionis Euangelicae, nach besagten, dem Westfälischen Friedens-Schluß gemässen Grundsätzen, in den gesammten fürstl. Nassau-Saarbrückschen Landen nachdrucksamst zu manuteniren und aufrecht zu erhalten. Desgleichen

hat man resolvirt, die, sub dato Bieberich den 18 April 1763, in dem fürstl. Nassau-Usingschen Hauße aufgerichtete, und in vidimata Copia anhero gelangte Religions-Versicherungs-Urkunde, ad Acta Corporis Euangelicorum zu reponiren.

A. L. Schlözer's Briefwechsel
XL Heft.

35.

St. Goar bei Rheinfels, 17 April 1780.

St. Goar, ein befestigtes Hessisches Städtchen am Rhein in der NiederGrafschaft Catzenelnbogen, ist schon den Geschichtschreibern durch die dabei auf der Höhe gelegene Festung Rheinfels, zu welcher es gehört, bekannt geworden: und es verdient es nicht minder dem Naturkündiger, durch das Sonderbare seiner Gegend, der Verschiedenheit des Klimats, des Bodens, und seiner Früchte, zu seyn.

Die Natur ist hier nicht bei einer bloßen Unregelmäßigkeit stehen geblieben; sie ist wild: und wer die Schönheiten der Natur auch da liebt, wo sie fürchterlich ist, der kan hier seinen Geschmack befriedigen.

Stellen Sie sich einen tiefen, ungefer ½ ViertelStunde breiten, und jähen Graben vor, den der Reisende nicht eher entdeckt, bis er sich an dem Rande desselben siehet. Die Natur formirte ihn für den Rhein bei Bingen bis Coblenz; und in demselben sind alle Städte gelegen, welche Sie auf der LandKarte zwischen beiden Orten an dem Ufer des Rheins finden werden: auf beiden Seiten dieses Stroms hohe und fürchterliche Schiefergraue Felsen, die ihn in einer an einander hangenden Kette von Bingen bis Coblenz einfassen, und zwischen welchen sich der Strom hin und wieder durchzwängen muß. Man sollte glauben, die Hand des Schöpfers habe hier die Felsen von einander gerissen, um das alte Gallien von dem Vaterlande unsrer Vorfaren zu scheiden. Auf der Spitze dieser Felsen, weite Ebenen voller Dörfer, Wiesen

und fruchtbaren Aecker, von welchen sich viele Bäche zu uns herabstürzen.

Hier wonen wir nun zwischen diesen über uns herab hängenden Felsen, an welche wir uns mit dem Rücken anlenen, und dem Rhein, der unsre Füße benetzt, und dessen wir uns zum Teil durch unsre Mauren erweren müßen.

Beide sind indessen unsre größte Woltäter. Der Fleiß der Menschen hat eben diese Felsen auf der SüdSeite bis in die Spitze umgewült: und an diesen SteinWänden, zwischen den Klippen, da wo der Fels nicht ganz nackend ist, hängt der Weinstock, und belont den Fleiß der Einwoner mit einem edeln Weine, den man für gesunder hält, als den Wein unsrer Nachbarn, der Rhingauer und Pfälzer am OberRhein. Er ist zwar nicht so feurig und geistreich als der erstere; aber auch nicht so erhitzend, und wird früher trinkbar. Eine seiner vorzüglichsten Tugenden ist, daß er den Körper des Menschen bald verläßt.

Sobald man die Spitze der Felsen oder das Land erreicht hat: so verliert sich auch der Weinstock, weil ihn Boden und Klima verlassen. Alle Versuche, die man auf der Höhe damit gemacht hat, sind vergeblich gewesen. Frost und Wind lassen ihn da nicht aufkommen; so verschieden ist das Klima in einer Entfernung von einer halben Stunde. Wer in denen JarsZeiten, wo sich Winter und Sommer von uns scheiden, von der Höhe in unser Tal herunter steigt: der glaubt, der MittagsLinie um einige Grade näher zu seyn. Der Schnee, den er auf der Höhe antraf, verwandelt sich, so bald er die wärmere Atmosphäre zwischen unsern Felsen erreicht, in Wasser; selten kan sich der Schnee vor dem Neujar bei uns erhalten, der Tag und unser heisser Boden verjagen ihn bald. So woltätig die SüdSeite dieser Felsen ist, so geizig ist es größtenteils die NordSeite. In den daran hängenden Büschen haben die Vögel ihre Republik.

Unser 2ter und noch größerer Woltäter ist der Rhein, ohne welchen man vielleicht in unsrer ganzen Gegend, von Bingen

]en bis Coblenz, kaum einige Dörfer finden würde. Er beschäftiget eine Menge Menschen mit dem Fischfang und dem Handel: denn er ist fischreich, und die allgemeine Strasse des Handels zwischen Holland und einem großen Teile vom deutschen Reich, als von Schwaben, Franken, und andern Provinzen, deren Producte er mit dem Mayn, Necker, und andern Strömen, die sich in ihn ergiessen, aufnimmt. Holland ist uns das, was Bremen und Hamburg denen an der Elbe und Weser gelegenen Provinzen sind. — Die HauptZweige unsers hiesigen ActivHandels sind Fische und Wein, und das Linnen und Flachs, welches uns der benachbarte Hundsrück liefert.

Die Fischerei im Rhein ist eine der beträchtlichsten Revenüen der hiesigen LandesHerrschaft. Die Fische, die der Rhein in unsrer Gegend liefert, sind Stöhre, Börschen, Karpen, Barben, Hechte, und Weißfische: vorzüglich aber und am reichlichsten Lachs oder Salmen. Immer haben wollüstige Zungen den RheinSalmen zu schätzen gewüßt: unter diesen hat aber der Rheinfelser vor allen den Vorzug. Kunst und Natur geben ihm denselben. Die Tiefe des hier zusammengepreßten Stroms, und die hohen Felsen, deren Schatten selten das Wasser verläßt, scheinen sein Fleisch zu verändern: der Körper eines unter der Linie Wonenden muß notwendig von dem Körper eines Nordländers sehr verschieden seyn. — Unsre Fischer treiben mit dem frischen Salmen einen starken unmittelbaren Handel nach Frankfurt, Mainz, und im Winter nach Kassel, Nürnberg, Regenspurg und Wien; denn die SommerHitze erlaubt in dieser JarsZeit einen so entfernten Handel nicht. Der Fisch würde in die Fäulnis übergehen, ehe er den Ort seiner Bestimmung erreichte; ein Zufall, der ihm ohnedem immer begegnet, so offt er auf dem Wege von einem Gewitter überfallen wird.

Die Kunst, die unsern Salmen veredelt, bestehet in der Art, ihn zu fangen, und vor der Verschickung zu behandeln. Das ist aber ein Geheimniß unsrer Fischer, an welche

der Salmen- oder Lachsfang für einen gewissen Anteil verpachtet wird. — Das J. 1778 war wegen seines trocknen Sommers sehr Fischarm: doch betrug der Herrschaftliche reine Anteil 1120 Rthlr. im 20 fl. Fuß; und es wurden also dieses Jar, den Anteil der Fischer mitgerechnet, über 2750 Rthlr. im 20 fl. Fuß aus diesem Strome gefischt. Hierunter ist der Gewinst unsrer Fischer in der 2ten Hand, oder den sie aus dem weitern Vertrieb des Fisches ziehen, noch nicht begriffen. Rechnet man diesen hinzu, und öfters mag solcher bis auf das alterum tantum steigen: so trug die Rhein-Fischerei in Ao. 1778 unserm Orte gewiß weit über 3000 Rthlr. schwer ein. In Fischreichen Jaren muß natürlich der Ertrag noch viel größer seyn: und doch ist dieser Reichtum in keinem größern District des Stroms, als von ungefer einer Stunde, eingeschlossen, wovon wir noch über dies hin und wieder nur die Hälfte besitzen. — Wäre der Rhein von Basel an bis zu seinem Ausflusse so reich: so würde er der König unsrer Flüße seyn. Aber weder ober noch unter uns sind so viele Salmen-Fänge oder Waags, wie man sie nennt, zu sehen. Das ist nun wol nicht blos Unfleiß unsrer Nachbarn: die Natur kommt unsern Fischern besonders zu Hülfe. Der Rhein ist bei St. Goar als ein enger Paß zu betrachten, durch welchen der Fisch notwendig gehen muß; und der zwischen den engen Ufern eingeschloßene Salmen kan daher denen auf beiden Seiten auflauernden Fischern nicht so leicht entgehen. Der über unsern sehr abhängigen Boden sich hinstürzende Strom formiret über dies hin und wieder Gümpel, die von dem Salmen gesucht und geliebt werden: und das tiefste Bette des Stroms, welches sonst gemeiniglich in der Mitte des Flußes ist, weicht hier wegen seiner häufigen Krümmungen offt von dieser Regel ab, und führt den Fisch nach dem Ufer.

Seit einem Jarhunderte hat sich unsre Fischerei ungemein verbessert. Im J. 1655, einem Jare, welches in Vergleichung mit vielen folgenden ein fischreiches Jar zu seyn scheint,

scheint, trug der Rhein seinem Herren nicht mer als 233 rℓ 82 Xr. im 20 fℓ. Fuß ein: und Herr und Fischer zusammengenommen erhielten nicht mer als 536 rℓ 56 Xr. im 20 fℓ. Fuß. Der Waag Werb, unser reichster SalmenFang, welcher A. 1655 nur 1222 ℔ einbrachte, lieferte A. 1779 dagegen 8159 ℔. Hundert Jare hernach war also das arme Jar 1778 beinahe 6mal reicher, als das J. 1655. In der Erhöhung des Preises scheint der Grund hievon nicht zu liegen, der Unterscheid hierinnen ist nicht beträchtlich: aber der Fleiß und die Zal der Hände, die die Fischerei treiben, scheinen sich indessen so sehr vermert zu haben.

Der zweite HauptVorteil, den wir dem Rheine zu danken haben, ist Schiffart und Handel. Das sezt eine Menge Menschen in eine beständige Bewegung; und die Lebhaftigkeit und VolkMenge unsers nur aus 200 Häußern bestehenden Städtchens ist viel größer, als sein Umfang. Die Häußer sind größtenteils bis oben an mit Menschen angefüllt. Die ReligionsFreiheit hat an dieser Bevölkerung ohne Zweifel großen Anteil. Seit mer als 100 Jaren finden hier alle 3 Religionen ihren öffentlichen Gottesdienst. Die unglückliche Ehre, eine Festung zu seyn, und unter diesem Namen in öffentlichen FriedensSchlüssen zu schimmern, hintert aber die Erweiterung unsrer Stadt, die sich sonst gewiß schon zu dem Range der ansenlichsten Stadt zwischen Mainz und Coblenz würde erhoben haben. — Keine Heßische LandStadt hat so viele reiche Bürger aufzuweisen; und Bürger, die 100000 fℓ. hinterlassen, sind hier keine ungewönliche Erscheinung. Sie können leicht denken, wie sehr dergleichen Beispiele reizen. Alles handelt und schachert also, und wir empfinden daher alle woltätige und auch alle schlimme Wirkungen des Handels, die er auf die Sitten der Menschen hat. Dieser Geist der Handlung steckt so gar die Bauern an; dieser pflegt bei dem Ein- oder Verkauf seiner Producte, als bei Früchten, auch die innere Güte derselben durch das Gewicht

wicht auszurechnen, ehe er sich darauf einläßt: eine Vorsicht, die dem LandMann in manchen andern Ländern selten einfällt.

Von den Toren der Festung an, erhebt sich der sogenannte Hundsrück, eine erhabne Gegend, die mit dem Nordlichsten Teile von Deutschland einerlei Klima gemein hat. Viele Fürsten haben daran Anteil, und der Heßische ist von geringem Umfang. Die Vorzüge desselben sind erstlich sehr guter Häfer, womit Mainz und andre Gegenden des OberRheins versorgt werden, und der begierig gesucht wird. Er übertrift denjenigen sehr weit, der auf jener Seite des Rheins gegen Deutschland zu gebaut wird; so wie dagegen das Hundsrücker Korn von dem jenseitigen an Güte und Gewicht weit übertroffen wird. Der zweite Vorzug ist vortrefflicher Flachs. In der Länge und Feinheit läßt er den NiederHessischen weit hinter sich, wenn er dagegen auch freilich nicht so fest und dauerhaft ist. Er ist aber, welches sonderbar ist, kein eingebornes Kind des Bodens, der ihn hervorbringt: den Lein dazu holt der Hundsrücker Bauer alle Jare aus der Pfalz oder andern OberRheinischen Gegenden; der einheimische Lein von eben diesem Flachs gezogen, artet im ersten Jare aus. Das vermindert nun freilich den Gewinn um ein grosses, da zumal der Bauer den Lein nicht aus der ersten Hand empfängt: indessen der Bauer jenseits des Rheins gebraucht wiederum den Hundsrücker Lein zur Aussaat und Verbeßerung seines Flachses, und dadurch wird der Hundsrücker wiederum in etwas entschädiget. Vor ein oder 2 Jaren machte man zwar jenseits des Rheins, auf höhere Veranlassung, einen gleichen Versuch mit Niederheßischem Lein; er ist aber nicht gelungen: und überhaupt denke ich, daß NiederHessen immer eher Ursache habe, wenigstens zu Verfeinerung seines Flachses den Hundsrücker Lein aus unsern Gegenden zu holen, als uns den seinigen zu leihen. — Von dem in Hessen gewönlichen Rösten des Flachses im Wasser weiß man hier nichts; dazu mag er zu zart und zu fein seyn, und

man

nan würde fürchten, ihn der Fäulniß auszusetzen. Statt essen wird er dünne auf den Wiesen ausgebreitet, und so ungefer 4 Wochen der Witterung überlassen. Sturmwinde nd ihm in dieser Zeit eben so gefärlich, als es anschwellende Wasser dem Flachs in NiederHessen sind, wann er in den Rösten liegt.

Unser jetzo so volkreicher und wolangebauter Rhein scheint übrigens vor 100 und 200 Jaren noch lange nicht das gewesen zu seyn, was er jetzo ist. Der 30järige Krieg, der ganz Deutschland verheerte, hatte auch in unsern Gegenden so gewütet, daß 7 Jare hernach, A. 1655, der KornZehende in der Vogtei Pfalzfeld hiesigen Amts, der im J. 1778, einem mittelmäßigen FruchtJare, für 46 Bopparder Malter 6 Simmer vermaltert wurde, auf nicht höher als 8 Malter 4 Simmer stieg: und von 126 Maltern Hafer ständigem Erbzins wurden 75 Mltr. von wüste liegenden Gütern in Abgang geschrieben. — Auch vor dem 30järigen Kriege im J. 1616 ertrug der eben vorher angefürte KornZehende nicht mer als 19½ Mltr. Und A. 1572 beherbergte unsre Gegend noch so viele reissende Tiere, daß der damals hier residirende LandGraf Philipp seinem Hrn. Bruder, Landgraf Wilhelm, unter andern gewönlichen Neuigkeiten schreibt, daß er in einer Jagd auf dem Hundsrück 5 Wölfe erlegt habe, und daß deren noch merere vorhanden wären. So sehr wimmelte es also noch A. 1572 in einem Lande von dergleichen reissenden Tieren, das zu dem alten Gallien gehörte, und wo schon bald nach Christi Geburt Künste und der Ackerbau zu blühen anfingen. Meine Verwunderung hört aber auf, so bald ich an die unendliche Menge von Kriegen gedenke, die seit eben dieser Zeit das unglückliche Gallien und unsre Gegenden betrafen, und wovon vielleicht der 30järige Krieg noch einer der menschlichsten gewesen ist.

Ich beschließe hier meine Bemerkungen mit einigen Anecdoten von eben diesem Landgraf Philipp, die Ihnen viel-

vielleicht nicht unangenem seyn werden, wenn sie gleich hie am unrechten Orte zu stehen scheinen.

Dieser Herr, der jüngste Prinz Philipps des Großmütigen, welcher in der brüderlichen Erbverteilung die Nieder Grafschaft Cäzenellnbogen zu seinem Anteil erhielt, und zu Rheinfels residirte, erwartete einst den Besuch einiger Pfalzgrafen am Rhein, und bat deswegen einen benachbarten Privatum um einen welschen Hahn als einen besondern Leckerbissen. Hier ist sein Brief wörtlich:

Unser Lieber Besonder! Wir kommen in gewisse Erfarung, daß du der grossen Welschen oder Indianischen Hahnen haben sollest. Weil Wir dann auf zukommenden OsterAbend Unserer fl. liebenVetter, Herzogen Reinhard, Philipps, Ludwig und Friedrich, allen Pfaltzgraffen bei Rhein, gewärtig, damit Wir nun dieselbe der Gebür nach wol tractiren mögen; So ist an dich Unser gnädigs Begeren, du wollest uns bei Briefszeigern, um Unserer gute Bezalung, obernannten Welschen Hahnen ein oder zween zukommen lassen, und bei Briefszeigern alsobalden überschicken, und Uns mit denselbigen, angesehen dieser Unserer Notdurft, nicht lassen. Was sie kosten werden, wollen Wir dir durch Unsern Cammerschreiber gütlich entrichten lassen. Das versehen Wir Uns gewißlich, und seindt dir sonsten mit Gnaden ganz wol gewogen 2c. 2c.

So waren also die Schwelgereien unsrer fürstlichen Höfe im 16ten Jarhunderte, und eines Prinzen beschaffen, der nach der Meinung Estors in dessen Elementis *Iuris publ. Hassiaci* hodierni §. 30 not. 1, nicht der beste Haushälter gewesen seyn soll. Von welchen Leckerbissen mußte nun nicht die ordinäre Tafel eines Herrn rauchen, dem ein Welscher Han der vornemste Beweis eines fürstlichen Gastmals zu seyn schien? Freilich wurden die Welschen Häne, nach dem Bericht der Naturkündiger, zuerst im Anfang des 16ten Säculi in Deutschland bekannt: aber die Begebenheit, von

in der ich rede, trug sich auch am Ende desselben zu; und immer bleibt es merkwürdig, daß dasjenige noch einem Fürsten eine Seltenheit und ein Leckerbissen war, was auch Priuati schon kannten und besaßen.

Die Sorgen eines HausVaters um seine Oekonomie, die in unsern Tagen besondern HofBedienten überlassen sind, scheinen im 16ten Säculo noch einen großen Teil der Beschäftigungen eines Fürsten ausgemacht zu haben. 300 Stück Hämmel für seine Oekonomie einzukaufen, den Einkauf des zur HofConsumtion nötigen Weins selbst zu besorgen, an seine *Creditores* selbst zu schreiben, und sie in bittendem Tone um Nachsicht zu ersuchen, HochzeitsEinladungen von PrivatPersonen anzunemen, *Meubles* zu bestellen, waren Beschäftigungen, welche damals einem Fürsten noch nicht unanständig zu seyn schienen. Die PrivatCorrespondenz Philipps ist voll von Beweisen dieses Satzes. An einen seiner Beamten schreibt er:

Lieber Getreuer! Es wird dir jemand von unsertwegen 200 Goldfl. liefern, dieselbige wollest von ihme empfangen, und sie darauf in Unserm Namen der Gebür nach quittiren. Und sobald es dir möglich seyn wird; So wollest bei Unsern Untertanen vor solch Geld 200 schlecht Hämel mit der Wollen kaufen, oder durch einen verständigen Mann, wann du selbst nicht dazu kommen kanst, einkaufen und auszeichnen lassen, damit Wir dieselbigen alsbald, wann man die Hämel nicht weiter futtern darf, in Unsern Pferch zu Rheinfels bringen, und die Länderei damit pferchen lassen können. Wollest auch über solche 200 noch ein Hundert schlachtbare Hämel bei den Untertanen auszeichnen, daß Wir also Dreihundert gute Hämel in den Pferch bringen mögen; soll dasselbige Hundert Hämel um Ostern, oder überlängst 4 Wochen darnach, bezalt werden.

Wenn Du nun solche 300 Hämel eingekauft und ausgezeichnet hast, mögen Wir alsdann leiden, daß die Untertanen die übri-

übrigen den HämelKäufern, welche Uns järlich die Schweine lassen, verkaufen. Wollest in diesem Ding förderlich fortfaren, damit die armen Untertanen an ihrem Nutzen nicht verhintert werden rc.

Ein Fürst, der sich so sehr dem HausVater näherte, hatte, wie Sie aus diesem Schreiben sehen, ein desto lebhafteres Gefül von der Not seiner Untertanen. Ein groser Teil seiner Correspondenz bestehet daher in häufigen Vorschreiben für seine Untertanen an die benachbarte Fürsten, um Beförderung der Justiz in den vor ihren Gerichten anhängigen Processen.

Eine Probe von seinem Briefwechsel mit seinen Creditoren kan folgende seyn:

Philipps von Gottes Gnaden. Unser Lieber Getreuer! Nachdem Dir hiebevor von Uns die Vertröstung beschehen, daß dasjenige, so Wir Dir noch zu tun schuldig, in verflossner Frankfurter HerbstMesse vergnüget werden sollte. Weil aber Unsere Sache in dieser geschwinden Zeit allhier, und anderer vorgefallener Ungelegenheit halber am RheinStrom, also beschaffen, daß Wir solche bishero, wie auch noch, nicht entrichten lassen können; So ist an Dich Unser Gnd. Begeren, Du wollest mit solcher Schuldfoderung bis auf künftigen Herbst dieses Jars stillstehen und zufrieden seyn. Seind Wir erbötig, auf gedachten Herbst von diesem 75. Jar Dir ein gutes Fuder Wein vor die Vergnügung und Bezalung angeregter Sechzig Thaler gutwillig allhier folgen zu lassen, doch daß er auf Deine Kosten hineingebracht werden möge.

So leer war also die Casse Philipps, oder so groß überhaupt der GeldMangel damaliger Zeiten, daß die Zalung durch Naturalien geschehen mußte.

Pferde von PrivatPersonen zu einer Reise zu leihen, war ebenmäßig so wenig etwas unanständiges, wie Sie aus dem folgenden Schreiben an den Prälaten zu Erbach ersehen werden.

Unsern

Unsern Gn. Gruß zuvor, Ehrwürdiger Lieber Besonders. Nachdem Wir nunmer, dem Allmächtigen sei Lob, glücklich wiederum zu Hauße kommen; So schicken Wir euch bei Briefszeigern hiermit eure Pferde wiederum ohne allen Schaden zu. Daß ihr nun Uuß dieselbige also gutwillig diese Zeit herv auf Unser Begeren geliehen, und damit gutwillig gewillfaret; dessen tun Wir uns zugleich auch ganz gnädiglich und nachbarlich bedanken: und hätten dieselbigen euch gerne vorlängstens zugeschickt, wenn sich Unsere Reise nicht so lange verzogen rc. Dieweil Uns dann in Kurzem etliche Unsere besondere Herrn und Freunde allhier besuchen werden; So begeren Wir gnd., Ihr wollet Uns mit einem solchen Fuder Weins versehen, den Wir zu solcher Zeit zu einem EhrenWein gebrauchen, und damit bestehen können. Wollten Wir euch nicht bergen, und seind euch mit besondern nachbarlichen Gunsten ganz wohl gewogen.

Der kostbare und feurige Rhingauer Wein schien also damals den hiesigen Bornicher und Rheinfelßer noch nicht von den fürstlichen Tafeln verdrungen zu haben, wie Sie aus dem nachstehenden Schreiben ersehen können, worinnen Landgraf Philipp, seinen Hrn. Bruder Wilhelm zu Cassel, damit beschenckt. Der Rhingauer wurde, wie ich hin und wieder aus dieser Correspondenz wargenommen, mer für freudige Begebenheiten und Gastereien aufgehoben. Er schreibt:

Lieber Bruder und Gevatter. Zufolg Unser jüngsten Schreibens, so an E. L. Wir unterm Dato Rheinfelß den 24 dieses auf der Post abgehen lassen, haben E. L. mit gegenwärtigen Fuhrleuten ein Fuder 1 Ohm unsers besten eigenen Gewächses in zweien unterschiedlichen Faßen, desgleichen 1 Fuder Bornicher auch in zweien Faßen, hiermit zu empfangen, der tröstlichen Zuversicht, sie werden E. L. wol schmecken. Damit nun solche Wein E. L. desto gewarsamer und unverfälscht zukommen mögen, haben Wir Unserer Bänder einen bei solchen

Wagen geordnet, und ihm auf solche Wein gut Achtung zu geben mit sonderlichem Ernst eingebunden und befolen: freundlich bittend, E. L. wollen oberwänte Weine Ihnen wolschmecken lassen, Unser darbei im Frölichen zum Besten eingedenk seyn, und mit solchen auf diesmal also fr. vorlieb nemen. Dann Wir sie in Warheit nicht besser haben, sonsten sollten sie E. L. auch besser zukommen seyn.

Ein gewißer Adelicher in der Nachbarschaft lud Philippen zu seiner Hochzeit ein. Philipp nam die Einladung an, und ein silberner Pokal war sein HochzeitsPresent; ein Geschenk, das dem Geschmack der damaligen Zeiten sehr gemäß war. — So nahe gränzte also damals noch der deutsche Fürst an den PrivatMann! Der Westfälische Frieden hat sie endlich ganz aus unsern Augen gerückt.

Vielleicht haben die fürstlichen Gemalinnen am wenigsten Ursachen, sich darüber zu freuen, daß sie das glücklichere Los einer häuslichen Freundin, und die Vorrechte einer HausMutter, das sie damals in gewisser Maase noch mit dem PrivatStande teilten, mit dem Glanze und Cärimoniel vertauscht haben, die sie jetzo begleiten. — Landgr. Philipp wurde von einem seiner fürstlichen Nachbarn, einem Pfalzgrafen, zu einer ritterlichen Unternemung eingeladen; und Philipp schien nicht abgeneigt dazu seyn. Ich kan nicht sagen, worinnen dieses Abenteuer bestand, weil das Schreiben des Pfalzgrafen mangelt; aber aus dem Zusammenhange läßt sich schließen, daß es mit Gefar verknüpft gewesen sei, und deswegen schließt er mit dem mir wenigstens sehr merkwürdigen Anhange:

Jedoch hattens Wir dafür, es müßen beide, E. F. L. und wir, von unsern Gemalinnen eine Bewilligung in meliore forma erlangen; dann wir sonst bei unserer Wiederkunft nicht angenommen werden möchten.

So groß waren also damals die Vorrechte dieser beiden Prinzessin-

ssinnen! — Das sonderbarste für mich in dieser Correspon-
enz war ein NeuJarsPresent der Gemalin Philipps für
esen Herrn, welches Sie schwerlich erraten werden. Ich will
ese Prinzessin selbst reden lassen. Nachdem sie ein gewisses
on ihr bei der Gräfin von Stolberg-Königstein, an welche
e schreibt, bestelltes Bette erinnert hat, so färt sie also fort:
Nachdem auch unser fr. gel. Herr und Gemal das große
Hirschgeweih, so S. L. zu Königstein gesehen, das Euer
Herr und Gemal lobseel. Gedächtnisses so gar wert gehalten,
wo es zu tun wäre, gern haben möchte, daher nun Ihr solches
zu tun hättet, und darüber in kein Ungunst bei denen Schwä-
gern kämet: wäre an Euch mein ganz fr. und höchst fleißige
Bitte, Sie wollten Uns zu fr. Gefallen angeregte Hirschge-
weihe bei Briefzeigern anhero schicken, das Wir fürhan, un-
serm fr. lieben Herrn und Gemal zum NeuenJar zu präsenti-
ren, und damit gar großen fr. Dank umb S. L. zu verdienen;
Versehen uns also zu Euch, Ihr werdet, unserm zu Euch ha-
benden guten Vertrauen nach, uns solches nicht abschlagen,
sondern wo möglich zuverläßige Willfarung uns hierinnen
erzeigen.

Der geringste PrivatMann würde ohne Zweifel zu unsern
Zeiten sich dergleichen Beweise der ehelichen Zärtlichkeit sehr
verbitten. War aber nun damals die Sache, oder das
Symbolum, noch nicht bekannt? Auf alle Fälle beweißt die-
ses Schreiben, daß die symbolische Bedeutung des HirschGe-
weihes noch nicht im Gebrauch war; und zur Ehre des 16ten
Jarhunderts wollen wir glauben, auch die Sache selbst sei
noch so selten und zugleich so verächtlich gewesen, daß der
Ehebruch, so wie der Diebstal noch heut zu Tage, bei ihrem
waren Namen genannt wurden; und daß das erstere Laster
noch kein Gegenstand des Witzes oder scherzhafter Allegorien
war, die den Menschen die Begehung desselben so sehr
erleichtern.

Vergeben Sie, wenn ich mich bei diesen ehrwürdigen Ruinen des Altertums verweilet habe. So wie übrig gebliebene Mauern, und der Schutt von zerstörten Schlößern, uns noch dazu dienen können, um uns einen Begriff von seinem ehemaligen Umfange und Festigkeit zu geben: so dienen auch dergleichen geheime Nachrichten dazu, einen Blick in das Herz und die Sitten unsrer Vorfaren zu werfen. Zu allen Zeiten haben die Großen der Welt Krieg gefürt und Frieden geschlossen: und es ist aus mer als Einem Grunde unsicher, sie aus ihren Statsgeschäften kennen zu lernen. Das hieße, den Charakter eines TheaterKönigs nach seiner Rolle, die er auf der Bühne spielte, beurteilen zu wollen; hinter den Coulissen, entkleidet von der königlichen Pracht, muß man den Menschen suchen *. H.

* Wenn merere deutsche Beamte, welche alte Briefschaften, Rechnungen, und dergl. unter Händen haben, ihre von zum Teil öden Amtsgeschäften müßigen Stunden so verwenden wollten, wie hier der Hr. Verf. dieses Schreibens getan: was würde nicht die vaterländische Geschichte, in ihren nutzbarsten und amusantesten Teilen, dabei gewinnen! Eine Menge neuer Tatsätze würde sie gewinnen, die kein ChronikenSchreiber aufgezeichnet hat, und die in keinem StatsArchive liegen. S.

36.

KirchenListe von Nassau-Usingen, 1779.
Wiesbaden, 28 Jun. 1780.

Hier erhalten Sie unsre Kirchenliste vom J. 1779: und zwar nach den einzelnen OberAemtern und Aemtern, damit Sie auch daraus ihre Bevölkerung beurteilen können. Von der Bevölkerung der einzelnen Aemter aber schließen Sie ja nicht auf die Größe derselben. Mein Vaterland ist noch lange (im Ganzen genommen) nicht so bevölkert, als es billig seyn sollte, seyn könnte, und hoffentlich bald seyn wird. Man findet noch eine große Anzal verödeter und schlecht benuß-

ußter Almenten, Helden, und Welden, von welchen mir eine ganz unfruchtbare, und sehr wenige bekannt sind, die u ihrer Urbarmachung einen großen KostenAufwand erfodern. Im verwichnen J. 1779 sind allein in dem OberAmt Lahr ganz ungeheure Districte urbar gemacht worden, worauf das einzige, Ihnen schon einmal [oben Heft IV S. 252] eschriebene Dorf Altenheim, nach der eignen Abschäzung erschiedener vernünftigen Einwoner, an 10 bis 15000 fl. ärlich mer an Hanf erbauen kan und wird, als es schon vormals gebaut hat. Wie sehr muß solcher neue Anbau die Bevölkerung und den Beitrag zum allgemeinen Wol vermeen! allein welche Schwierigkeiten müßen auch bei solchen Anordnungen überwunden werden!

COP.	NATI Knaben	Mädchen	Suma	MORTVI Männer	Weiber	Knaben	Mädchen	Suma
W. 54	106	128	234	39	44	40	41	164
I. 80	158	142	300	53	54	73	52	232
L. 52	117	93	210	38	47	81	76	242
U. 52	137	130	267	34	52	31	30	147
B. 10	41	20	61	5	8	15	13	41
K. 15	39	37	76	12	11	20	15	58
N. 40	117	105	222	40	50	38	43	171
M. 6	30	24	54	11	7	8	1	27
Suma 309	745	679	1424	232	273	306	271	1082

W.iesbaden. I.dstein. L.ahr. U.singen.
B.urgSchwalbach. K.irberg und Mansfelden.
N.assau. M.esen.

Hieraus läßt sich Süßmilchisch unsre ganze Volkmenge erechnen. — Noch will ich eine kurze Vergleichung zwischen 2 OberAemtern anstellen, worinn gleich viel neue Ehen ntstanden sind, damit man so wol von der Gesundheit als Ungesundheit, Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit, Schwelgerei oder Mäßigkeit, oder gar niedrigen Kunstgriffen 2c.,

urteilen könne. In Lahr und Usingen sind in jedem 52 Par copulirt. In Lahr geb. 210, in Usingen 267; also sind hier von ungefer eben so viel Ehen 57 Kinder mer, als in Lahr, geboren worden. In Lahr gest. 242, in Usingen aber nur 147: also dort 95 mer gest. als im Usingischen. Werden nun diese 95 in Lahr mer Gest., zu den 57 in Usingen mer Geb. gezält: so ergibt sich daraus, daß Lahr gegen Usingen betrachtet, 152 Seelen in einem Jar weniger bekommen hat, oder Usingen um 152 stärker geworden ist. — Das Amt Lahr liegt im Brisgau, größtentheils in einer sehr fruchtbaren, angenemen, nicht ungesunden Gegend: das Amt Usingen liegt schon viel kälter; der Boden ist, da es sehr bergicht ist, sehr schwer zu bearbeiten, und an wenigen Orten mittelmäßig ergiebig. *Habel.*

Auch aus dem Nassauischen, 17 Jun. 1780.
Zur Berichtigung von oben Heft XXXIV S. 211.

In diesem Briefe werden Sie aufrichtig versichert, daß "niemand in Wiesbaden wäre, der das Statistische der Wiesbader Bäder wüßte; und daß es schwer zu erfaren wäre". Lezteres gebe ich gerne zu, weil jedes BadHaus seine besondre Cassa hat, welche niemals in eine HauptCasse kommen; und die Politik auch einigen BadWirten, wegen dem Beitrag in das StadtAerarium, oder den Rechnungen, so sie andern abzulegen haben, den genauen Erlöß aus den Bädern und dem Logis genau anzugeben, Anstand finden läßt. Das Allgemeine aber läßt sich allemal ganz genau bestimmen. Vielleicht finde ich mich selbst im Stande, nächstens eine statistische Beschreibung von Wiesbaden, entweder in Ihrem Briefwechsel, oder in Beiträgen zur Naturgeschichte und Oekonomie der Nassauischen Länder, zu liefern.

S. 213 fürt Ihr Hr. Correspondent das ganz neu errichtete Schulmeister-Seminarium zu Idstein so ganz trocken an, welches doch billig verdient, daß man etwas mer, als blos im Vorbeigehen, davon spricht. Die gnädige zum

ma-

waren Besten der Nassauischen Untertanen allezeit gerichtete Absicht unsers Fürsten, und die Tätigkeit und Einsicht unsers Präsidenten, Freiherrns von Kruse, der die HauptTriebfeder von diesem Werke ist, können uns Bürge seyn, daß der HauptEndzweck bei diesem Institut, das Glück der Untertanen, nicht werde verfelt werden. Der Fürst hat bereits aus seiner Schatull 10000 fl., und aus einem andern Fond 20000 fl., zu diesem SchulSeminario, und zur beßeren Subsistenz der LandSchulen, wo kein tüchtiger Schulmeister seinen LebensUnterhalt bisher finden konnte, bestimmt. Um Ihnen aber keine unvollständige Erzälung davon vorzulegen; so habe ich die Ehre, die abgedruckte Nachricht * beizulegen, welche vor ganz Kurzem erst die Presse verlassen hat. Diese Nachricht hat, wie Sie auch schon aus der Schreibart sehen werden, nicht Einen sondern merere Verfasser. Das in solcher S. 60 angefürte Lehrbuch von der Landwirtschaft hat unsern verdienstvollen Hrn. Präsidenten, Freiherrn von Kruse, selbst zum Verfasser, und wird bereits hier gedruckt.

* Nachricht von dem neuerrichteten SchulSeminario zu Idstein, und andern zur Verbesserung des Schulwesens in den Hochfürstl. Nassau-Usingischen Landen gemachten Anstalten. Wiesbaden, 1780, 8, 151 Seiten.

37.

Potsdam, 4 Jul. 1780.

Mein lieber StatsMinister von Münchhausen. Ich bin zwar weit entfernt, auf die OriginalAnlage der Freien von Rackwenitz, geb. Gräfin von Flemming, in ihrer Großväterlichen ErbschaftsSache, mich einer unmittelbaren Entscheidung anzumassen. Dies würde ein Machtspruch seyn: und ihr wisset, daß ich solche verabscheue. Das Großväterliche Testament muß wol in dieser Sache das Erkenntniß bestimmen; und Ich will euch daher hiermit nur auffodern, dahin zu sehen, daß gedachter Freien von Rackwenitz in der AppellationsInstanz alle diejenige

nige reine, schleunige, und unparteiische Rechtspflege angedeihen möge, welche ihr nach meiner JustizVerfassung gebüret.

Ich verlaße mich hierunter lediglich auf Eure mir bekannte unverrückte Rechtschaffenheit und Billigkeit, und bin 2c.

FRIEDRICH.

38.

"ASSIGNATIO, Auß waß Orthen die dem Fürstenthumb Calenbergk angewiesene Völcker die folgende Sechs Monat verpfleget werden sollen, vom 1sten *January* Anno 1638.

Vermüge Peinschen Schlußes kommen den Fürstenthumb *Calenberg* zu unterhalten

	Compagnien zu Roß	Compagnien zu Fuß
Der *Generall* Staab		
Deß Hrn. *Generall*-*Majeurs* halber Staab		
Dann was auff die *Artollerie* verordnet		
Vom LeibRegiment zu Roß —	7	
Auff den Warbergischen Staab zu Roß		
Vom LeibRegiment zu Fuß der Staab, vndt —		8
Vom Winckelschen Regiment zu Fuß — —		2
Vom Schlüterschen Regiment zu Fuß — —		10
	7	20

	Rthlr.	Gr.
Auf den *Generall* Staab gehören —	695	18
Auf die *Attillerie* — —	1492	18
Summa	2188	—
Dazu gibt, das Ambt Calenberg —	1424	½
Ambt Lawenburg —	763	35½
Macht obige Summa	2188	—
Auff hern General Majeurs halben Stab so auß dem Ambt Solingen erfolgen.	416	15
Behuff Warbergischen Staabes, dessen Quartier aber immediate im Wulffenbüttelschen vndt Hildesheimschen verbleiben, müßen erfolgen an Gelde — —	587	9

Und

Vnd müssen ins Fürstenthumb Wulffenbüttel herausgegeben werden — — 705 = 4½

Summa dieses 1292 = 13½

Darauff zahlen große Städte

	Rthl.	gr.		Rthl.	gr.
Nordheimb	442	21	Lawenförde	67	7½
Kleine Städte Dassel	125	24	Nienober	169	11½
Aembter Erichsburg	353	10	Vom Ambt Uslar	22	22
Adeliche Gerichte von Hardenberg				24	16½
Von Henningo *Petreo* so zu Behuff der Fourage				87	9
			Macht sothane	1292	13½

Auff die Sieben Compagnie zu Roß

I. ObristWachtmeister Schonberg hat seinen Unterhalt im Land Göttingen. Darzu gibt

	Rthl.	gr.		Rthl.	gr.
Das Kloster Fredelßlohe	12	25	Brunstein	321	26
St. *Blasius* in Nordheim	76	19	Von Ambt Moringen	329	21½
Wübbernßhaußen	18	34½	Jmbshaußen	12	35
Stadt Moringen	179	25	Vaßingbaußen	4	35
			Summa Rthl.	995	18

II. Rittmeister Brügen hat seinen Unterhalt im Land Göttingen. Darzu gibt

	Rthl.	gr.		Rthl.	gr.
Rest von Friedelandt	12	23	Jünde	53	31
Vntergericht Münden	111	23¾	Jmbsen	40	31½
Hoff Heißenthal	3	21½	Adelebsen	226	7¾
Brackenberg	65	15¼	Hardenberg	330	3¼
Dransfeld	71	29¾	Closter Steina	9	24
Hedemünden	58	—	Ambt Moringen	11	29¾
			Summa Rthl.	995	18

III. Rittmeister Luchaw hat seinen Unterhalt im Land Göttingen. Darzu gibt

	Rthl.	gr.		Rthl.	gr.
Friedelande	519	35¼			
Niedeck	80	28½	Gleichen	114	22
Reinhaußen	77	5¾	Gartendorffer	202	34½
			Summa	995	18

IV. Rittmeister Lutzaw hat seinen Unterhalt im Fürstenthumb Calenberg. Darzu gibt

Dass Ambt Lawenstein = =	780 = 32¼	Bantelen =	42 = 4⅕
Ueberrest von Springe	122 = 10¼	Deensen = =	25 = 19
		Lünbeck = =	24 = 24
		Summa	995 = 18

V. Rittmeister Bennigsen hat seinen Unterhalt im Fürstenthumb Calenberg. Darzu gibt

Dass Ambt Calenberge	763 = 35½	Stadt Gronaw =	6 = 20
Von der Ritterschaft	221 = 6	Das Ambt Gronaw	3 = 28½
		Summa	995 = 18

VI. Rittmeister Pape hat seinen Unterhalt im Fürstenthumb Calenberge. Darzu gibt

Blumenaw =	307 = 22½	Altenhoff =	19 = 7
Munschell =	128 = 14½	Dorff Lockumb =	4 = 35
Lawenaw =	100 = —	Wunstorff Stifts-Diener = =	— = 29
Wunstorff =	20 = 29		
Eldagsen =	135 = 12	Boltzumb =	40 = 2¼
Sarstedt =	152 = 7½	Behmerode =	28 = 33¼
Mariensehe =	7 = 6	Bredenbeck =	20 = 12¼
Nienstedt =	16 = 28	Von Rossing =	12 = 31¼
		Summa wie oben	

VII. Rittmeister Schrader hat seinen Unterhalt im Fürstenthumb Calenberge. Dazu gibt

Das Ambt Blumenaw	307 = 22½	Poppenburg =	117 = 30½
Ambt Langenhagen	189 = 11	Städte Eltze =	148 = 19
Stadt Wunstorff	10 = —	Pattensen	163 = 19
Lawensteinsche Rest	23 = 11¼	Rest von Rössing =	35 = 12¼

Göttingische Guarnisoun.

In der Stadt Göttingen seind zu verpflegen ℛ gl.
5 Comp. zu Fuss von Schlüterschen Regiment, den gebühret an Gelde uff jede Compag. 397 ℛ 18 gl., thuett — — 1987 . 18

Darzu gibt selbige Stadt = = 1455 = 2

wird also dahin nachgeschossen 532 ℛ 16 gl. dessen

wirdt

wirdt zahlet an Zusteuer von der Ritterschaft laut Specification	74 = 24
Drostentax	127 = 8$\frac{1}{2}$
Vom Ambt Harste	165 = —
Vom Untergericht Münden	165 = 19$\frac{1}{2}$
Erfüllet sothane	1987 = 18

Mündische Guarnisoun.

Die Mündische Guarnisoun von 2 Compagnie zu Fuss vom LeibRegiment machet	795 = —
Darzu gibt daß Obergericht Münden	182 = 10
Stadt Münden	354 = 14$\frac{3}{4}$
Closter Burßfelde	11 = 7$\frac{1}{2}$
Dorff Fürstenhagen	30 = 31
Untergericht Münden	216 = 8$\frac{3}{4}$
Tuth angemeldte	795 = —

Hannoversche Guarnisoun.

Zu Hannover seind zu unterhalten 5 Comp. zu Fuß vom SchlüterschenRegiment, thuen	1987 = 18
Werden von der Stadt Hannover geben	1287 = 30
Rest vom Ambt Calenberge	221 = 17$\frac{1}{2}$
Closter laut Specification	227 = 20$\frac{1}{2}$
Drostentax	40 = 5$\frac{1}{2}$
Ricklingen	210 = 16$\frac{1}{2}$
Summa	1987 = 18

Neustädische Guarnisoun.

Zur Neustadt sind zu unterhalten 2 Compagnien zu Fuss vom Winckelschen Regiment, thutt 795 = —

Darzu gibt

Daß Ambt Neustadt	219 = 6$\frac{1}{2}$		
Stadt Neustadt	59 = 1$\frac{1}{2}$	Rehburg Ambt	40 = 25$\frac{1}{2}$
Wölpe	141 = 7$\frac{1}{2}$	Stadt Rehburg	11 = 16
Rest von Ricklingen	65 = 31	Vogdtey Langenhagen	266 = 20
		Summa	795 = —

Hamelsche Guarnisoun.

Zu Hameln seindt zu unterhalten 5 Compag. vom LeibRegiment zu Fuss, thuen 1987 = 18

den

den Staab . . . . 401 . —

Summa 2388 . 18

Darzu gibt

Hameln = =	402 = 24		
Stift *St. Bonifacy* =	18 = 34¾		
Städte Bodenwerder	163 = 19	Ambter Ertzen =	224 = 19¼
— Münder =	63 = —	— Hastenbeck =	27 = 32½
— Spring =	121 = 22½	Vom Amt Spring =	435 = 7
Ambter Polle =	262 = 32¼	Adeliche Gerichte Obr	5 = 27
— Grohnde =	353 = 4½	— Hamelschenburg	9 = 33¾
— Ohsen =	176 = 17¾	Drostentax =	84 = 21½

Freiwillige Steuer von der Ritterschaft = = 37 = 18

Summa 2388 . 18

Darzu gibt zum ProviantKorn

Die Stadt Hameln = = = 482 = 18

Die Peltzersche Compagnie mit 96 rthl 18 gr Proviandt . . . . 494 . —

Darzu gibt

Die Stadt Gronaw =	164		
Die Grafschaft Regenstein = =	150	Ambt Hoenstein =	80 = —
		Bergstadt Zellerfelde	100 = —

Summa 494 . —

Behuff Zellischen Fürstenthumbs müssen aus dem Calenbergischen nachgeschossen werden . 182 . —
Erfolgen aus dem Ambt Erichsburg

Dem LandschaftEinnehmer Henningo *Petreo* wird zur Cassa geliefert im Land Göttingen 1725 . 11 ½

Darzu gibt

Das Ambt Harste =	427 = 14½	Städte Ußlar =	192 = 35½
Hardegsen =	238 = 32	— Hardegsen	143 = 23
Ußlar = =	453 = 7¾	Heppensen =	2 = 4½
Untergericht Münden	258 = 12¼	Schnetihaussen =	8 = 26

Summa 1725 . 11½

Weiter wird dem Landschaft Einnehmer Iohanni Rühden zu Hannover zur Cassa geliefert,

von

von der Stadt Hannover = = =	482 = 18
von der Neustadt vor Hannover = =	114 = $9\frac{1}{2}$
von Langenhagen = = =	411 = 32
Summa	1008 = $23\frac{1}{4}$

Thutt wass den beeden Einnehmern geliefert = 2733 = $34\frac{3}{4}$

Dazu wird verwendet

Auf 7 Compag. zu Fuss dass ProviandtKorn nacher Göttingen vndt Münden auf jede Compag. 96 rℓ 18 ß = = = 675 = 18 (rℓ ß)

Wegen des Fürstenthumbs Lüneburg wirdet dem Obristen Schlüter zu Abstattung der Regensteinschen Portion zahlt = = = 75 = —

Auf den Warbergischen Staab Fourage Geld = 87 = 9

Noch auf 7 Compagnie zu Fuss dass ProviandtKorn nacher Hannover vndt Neustadt = = 675 = 18

Ueber das gehet weiter bei den großen Städten

Göttingen =	55 = —	Hameln =	60 = —
Hannover =	120 = —	Nordheimb =	42 = —

Summa 1790 = 9

Verbleibt endlichen zur Cassa und Rechnung = 943 = $26\frac{3}{4}$

Darzu kommen

Bericht Rodenburg -

Fourage-Geldt von denen so nicht effective vorhanden

Vom Monat Ianuario Nachschuss aufs Warbergische Regiment verordnet

auf den Staab) 1292 rℓ $13\frac{1}{2}$ ß = 587 = 9
auf das Regiment) = 705 = $4\frac{1}{2}$

Licenten = = = =

39.

Verzeichnis der HandlungsArtickel, die noch jetzo alljährlich von Nürnberg nach Madrid, Sevilla, Carthagena, Barcellona, Bilbao u. a. spanische Orte, versandt werden: neuerlich aus mereren BestellungsZetteln ausgehoben.

SchnitzMesser für Faßbinder und Zimmerleute. Hämmer oder Klopfer von Messing, die an die HaußTüren kommen. Stecknadeln von Eisen- und Messingdrat.

Päck-

Packnadeln. Mörser von Messing. Brillen von allerhand Farben, und Ferngläser. Verzinnte und unverzinnte FischAngeln. Geschlagnes und gesponnenes Silber und Gold. Metallne VorhängRinge. Viereckigte Amboße.

Ultramarin. Jagdhörner. Wagen (balances) von Messing. Gewirkte Baumwollene Mützen für MannsPersonen von allerhand Sorten: auch wollene zu 2 Fäden von allerhand Farben. Kamisol- oder Westen Knöpfe von allerhand Farben. Zinnerne Rock- und KamisolKnöpfe. Zinnerne und versilberte Rock- und KamisolKnöpfe. Feine Meßingne, wie auch Meßing- und vergoldete Rock- und KamisolKnöpfe.

WärmPfannen von Meßing. GrabEisen für GoldSchmidte. UhrKettchen. Polirte und unpolirte TischGlocken. VorhängSchlösser. Leuchter von übersilbertem Messing. Platte HandLeuchter mit hölzernen Stielen. Campagne-Leuchter. TischLeuchter. FaßHähne von Messing. Rund gedrehte und geplättete SilberFäden. Kartätschen und FlachsHecheln. Schellen von Messing.

Eiserne gemalte GeldBüchsen. Zinnerne BalsamBüchsgen in hölzernen Futteralen. HutSchnüre von falschem Gold und Silber. RauchPfannen von Messing und von weissem Blech. Nägel von Messing. Zirkel von Messing. Messingne und beinerne RechenPfennige. Weisse und schwarze SchmelzTigel für Goldschmidte. Siebe von MessingDrat. AugenSchirme von grünem Pergament.

Löffel von Messing, auch von überfürnißtem Holze. Hirschfänger mit vergoldeten, versilberten, beinenen, und hölzernen Griffen. Beinerne und elfenbeinerne Würfel. Meßingne und stälerne Fingerhüte. Stälerne und messingne Lichtputzen. Beinerne und elfenbeinerne Zahnbürstchen und Ohrlöffelchen. Lackirte KleiderBürsten mit und ohne Stiel. Bürsten für Glaser und für Goldschmidte.

Schwar-

Schwarze Degen. CampagneSpiegel in GoldPa-r. Spiegel mit hölzernen Schiebern. ToiletteSpie-:l. Messingne und übersilberte, auch stälerne Sporn. .nn Folien. Hölzerne, beinerne und elfenbeinerne Nadel-ächsen. lederne und papirne BrillenFutterale. Futterale zu Schreibfedern und Bleistiften, von Messing und isenBlech. Stälerne Schnallen von allen Sorten. Zinrne Schnallen nach SilberArt gearbeitet. FeuerStäle it und ohne lederne Säckchen.

Franzen von falschem Silber. Versilberte Franzen ir Pferde. Blasbälge für Goldschmidte. Falsche gold-: und silberne Galonen. Sprützen von Messing und :lfenbein. Falsche Granaten. Handschuhe. Beisangen. Eiserne Platten. Eiserne und messingne ClairSaiten. Feiner Kupferdrat, Sigellack. Lanetten. Spicknadeln. SchusterAlen. Feine und :häne Peitschen für Kutscher. SchreibTafeln in rothnd grünem Leder gebunden, mit und ohne Schloß. Naselfeilen für Goldschmidte. Laternen von Meßing- und veissem Blech. StreuGlanz von allerhand Farben. Vachstuch. Bilder von Heiligen, meist von dem Augpurger Künstler Glauber.

Hämmer für Goldschmidte. Hämmer für Hufchmidte. AblaßMedaillen von Meßing. Wollene MannsStrümpfe zu 3 Fäden. Wollene WeiberStrümpfe, zu 2 Fäden von allerhand Farben. Baumvollene Manns und WeiberStrümpfe, weiß und blau. Runde und 4eckigte KaffeMülen von Holz. ScherMeßer mit hölzernen Stielen. Oblaten um Briefe zu igeln. Rauschgold.

Vergoldetes, versilbertes, und geblümtes Papir. SchmuckNadeln für Frauenzimmer mit Steinen besetzt. GoldWagen. Gewichte von Meßing. ApothekerGewichte. Kämme von Horn, *dito* von Elfenbein, *dito* für Perückenmacher. WeihKessel von Messing. Zänglein, die Hare auszuzupfen. GoldschmidtsZänglein. Tabaks-Köpfe

Köpfe von Meerschaum. BiegelEisen von Messing mit hölzernen Handhaben.

Federkiele. Schreibfedern von Messing. Vergoldete und versilberte DegenGefässe. Parasole. Bouquets für Frauenzimmer von Drat und gemachten Blumen. Zinnerne SackUhren für Kinder. SandUhren. RosenKränze von Bein und von Holz. Bleistifte von allen Sorten. Steffte von Schieferstein. Schlangen von Horn zum Spielen für Kinder.

Schwarze Hüte. FingerRinge von Metall, mit und ohne Steine. TabaksDosen von gekautem Papir, *dito* von Zinn und Meßing. SchreibTafeln von Schieferstein. DegenKuppeln. Trommeln für Kinder. Scheren für Goldschmidte. SchusterKneife und Ahlen. Gold- und SilberPlättchen. VergrösserungsGläser. Große GlasTafeln zu Fenstern. Violinen für Tanzmeister. OhrenGehänge für Frauenzimmer mit Steinen. SchusterBorsten. SchuhZwecke *. Gemalte hölzerne Schachteln. Leinene Bänder. Gemalte hölzerne Stangen zu ProcessionsFahnen.

* Für solche Sachen also fließen die Schätze von Peru und Mexico, noch jetzo, aus Spanien wieder weg! S.

40.

Frankfurt am Main, 26 Jul. 1780.

Ich, und wie ich gewiß weiß, viele andre Leser, sehen es nicht gern, daß in dem sonst so nützlichen Werke der Ephemeriden der Menschheit des berümten Iselins, so vieler Raum mit französischen Sachen verdorben wird, da wir merenteils fast alle diese Sachen in Deutschland viel besser haben. Die Franzosen kündigen alles, was bei ihnen vorgeht, öffentlich an, und machen nach Gelegenheit wol viel Geschrei davon. Es ist unangenem, daß in einem deutschen Journale solche Ankündigungen eingerückt, ja als wich-

wichtig angepriesen werden, wenn sie Sachen betreffen, wie es fast immer der Fall ist, die in Deutschland schon genugsam bekannt sind, und besser verwaltet werden.

Z. B. wie in aller Welt kan man (Ephem. 1780, St. 8, S. 218) die Nachricht von einem im Kleinen versuchten Hospice de Charité in Paris, als einen wichtigen Versuch, der nach dem Wunsche der Menschlichkeit ausgefallen ist, ankündigen? Die Franzosen brauchen allenthalben große Worte: aber Deutsche sollten sie nicht nachbrauchen. Was soll es denn seyn, das diese, an sich ganz gutgemeinte kleine ArmenAnstalt, der Menschlichkeit wichtig macht? "daß 120 Kranke, jeder in einem Bette, nebst Speisen und Arzneimitteln, wie auch Unterhaltung der Wärterinnen, Narung und Lohn der Bedienten, Besoldung des HausGeistlichen, Ankauf des neuen leinenen Zeugs, und allen vorhergesehenen und unvorhergesehenen Ausgaben, täglich nicht mer gekostet haben, als etwas unter 17 *Sous* (etwan 5 Ggr.)"? Ich will übergehen, daß dieses so undeutlich geschrieben ist, daß man glauben müßte, alle 120 Personen mit aller Zubehör hätten täglich nur 17 *Sous* gekostet: weiter herunter wird näher erklärt, daß Ein Kranker in den andern gerechnet, täglich nicht höher gekommen sei. Was soll dann aber daraus Deutschland lernen? Sicherlich nichts anders, als daß man in den französischen Armen Häußern noch nicht die WirtschaftsKunst versteht. Ich hoffe, in keinem woleingerichteten deutschen Armenhauße wird Ein Kranker järlich 76 rl, wenigstens gewiß nicht mer, kosten. Z. B. im CharitéHause in Berlin, worinn 1871 Personen im J. 1777 verpflegt worden, haben die Kosten dieses Jars 28102 rl (ohne die Arznei, welche der König umsonst gibt, und die etwa 3000 rl betragen kan) ausgemacht: siehe die Beschreibung von Berlin S. 456. Will man hier die Ausgaben in die Kranken dividiren: so käme Ein Kranker täglich nur etwas über 1 Ggr. Aber so muß man nicht rechnen, da die meisten Kranken nicht das

ganze Jar im KrankenHause bleiben. Ich hoffe, man werde in der Pariser Berechnung nicht auf diese Art einen Kranken in den andern gerechnet haben: sonst würde die Rechnung sehr ungereimt, und die Verwaltung sehr teuer, übermäßig teuer, seyn. Indessen da in dem Berlinschen Charité-Hause viele elende Kranke und Hospitalisten beständig bleiben; da viele doch auch zu halben Jaren liegen, ehe sie genesen oder sterben: so wird sich, nach Berechnuog des längern Aufenthalts der Kranken, zeigen, daß daselbst Ein Kranker, der Ein Jar lang bleibt, nicht über 60 bis 65 Rt kostet. War es also der Mühe wert, die Parisische Anstalt als einen wichtigen Versuch zu betrachten? Es kan seyn, daß bei den ungeheuren Mißbräuchen, die bei der Verwaltung der französischen Hospitäler herrschen, der Versuch des Pfarrers zu St. Sulpice für Paris wichtig ist; und freilich glaubt ein Franzos, was Paris interessirt, muß die ganze Welt interessiren. Aber sollen denn Deutsche diesen seltsamen Ton noch immer nachsingen?

Wie ist es möglich, in Ephemeriden der Menschheit, unter dem Titel: **Uneigennützigkeit und Woltätigkeit**, den Vorfall anzufüren, daß der berümte Necker, um einen Beweis seines Ernstes zu geben, sich von den GeneralPächtern unabhängig zu machen, einen sogenannten *Pot de vin* von 300000 *Livres*, welchen sonst die GeneralPächter bei Erneurung der Pacht dem FinanzMinister zu schenken pflegten, nicht annemen wollte? und daß die GeneralPächter diese oder eine änliche beträchtliche Summe der Mad. Necker "für die Spitäler, die sie errichten ließe", darboten? und daß sie angenommen wurde? Wer ein wenig den Lauf der Welt kennt; wird hier nichts sehen, als eine *finesse* der GeneralPächter, welche *à tout prix* sich dem Minister zuzubringen suchten, und das Geschenk mit einer so feinen Wendung anboten, daß er es nicht übel nemen konnte. Schande genug für Frankreich, daß seit so langer Zeit ein solcher *Pot de vin* öffentlich genommen werden durfte! Was würde

man

man in jedem deutschen Lande von einem Minister sagen, er öffentlich von irgend jemand, der etwas suchte, ein Trinkgeld (*Pot de vin* heißt, dem WortVerstande nach, nichts anders) annäme? und noch dazu von einer Gesellschaft, die jederman als dem State schädlich betrachtet? und 300000 *Livres* von dieser Gesellschaft, bei jeder Erneurung der Pacht? Würde man Ihn in Deutschland entschuldigen, wenn das Geschenk seiner Gemalin gegeben würde, daß sie davon Almosen geben sollte? Warhaftig, die Verfasser der Ephemeriden der Menschheit, die in der gewönlichen und notwendigen Einrichtung der Staten und der Menschlichkeit, um der Gerechtigkeit willen, so viele unmögliche Veränderungen gemacht wissen wollen, sollten doch nicht blos Edelmut und Woltätigkeit suchen, wo die Sache noch aus einem ganz andern Gesichtspuncte angesehen werden muß. Necker, ein reicher * und ein wackerer Minister, wollte ein zur Gewonheit gewordenes schändliches Geschenk nicht annemen, um zu zeigen, daß er ein ganz andrer Mann sei, als seine Vorgänger, und daß man ihm von dieser Seite nicht kommen müße. Die Traitans krochen, und suchten, auf irgend eine Art sich den Minister geneigter zu machen, wandten sich so an die Frau. Mad. Necker nam das Geld, dessen die Pächter mit Gewalt loß seyn wollten, weil sie vermutlich wußte, daß ihr Mann doch in dem, was er sich zu tun vorgenommen hatte, deshalb nichts ändern würde. Das ist alles!

Ich kan es auch mit nichts entschuldigen, daß so viele französische Edicte *in Extenso* eingerückt werden. Es wäre sehr nützlich, den Inhalt dieser Edicte anzuzeigen, und den Geist derselben zu erörtern. Aber bekanntlich erkennt man den Geist eines Edicts nicht aus der Sprache desselben. In jedem Lande ist eine gewisse Sprache in Edicten üblich, die

* Die bekannte (aber ungedruckte) *Correspondance secrete* vom 8 Nov. 1778, läßt Hrn. Necker selbst dem Könige sagen, daß er järlich 250000 Livres Einkünfte aus seinem Handel ziehe. S.

man verstehen muß, wenn man wissen will, was gemeint i
In Frankreich muß alles schön, und *poli*, und mit einer *tou-
nure*, geschrieben werden: davon sind so wenig Edicte als g
richtliche Vorträge ausgenommen. Das Volk tröstet s
über einen nicht aufgehobnen 20sten Pfennig durch ein sch
geschriebenes Edict, worin gesagt wird, warum er nicht a
gehoben worden. Ich tadle dieses auch nicht. Es ist sch
etwas wert, wenn ein Regent das Volk tröstet, dessen Lasten
er nicht erleichtern kan. Auch verkenne ich den Wert wir
licher Verbesserungen in Frankreich nicht, besonders nicht de
jenigen, die unter dem einsichtsvollen Necker geschehen sind.
Nur muß man in deutschen Ephemeriden der Mensch-
heit, nicht alle französische Worte dem Wortverstande nach
verstehen wollen, welches selbst in Frankreich niemand tut.
Und es sind in Deutschland noch so viel nützliche Anstalten und
Verbeßerungen zu beschreiben, daß dasjenige, was zu unsrer
Zeit für die Menschheit getan wird, nicht aus dem rechten
Gesichtspunct vorgestellt wird, wenn man alle französische
Einrichtungen den Worten und allenfalls der Absicht nach
preiset, und von den wichtigsten deutschen Taten beinahe
ganz schweiget.

41.

Von den Hanacken in Mähren.

Der Fluß Hana entspringt im Brünner Kreise, in den Bergen rechts bei dem Orte *Krasinsko*, der ungefer 2 mährische Meilen von Wischau, einer fürstbischöflichen Stadt, liegt. Bei *Dieditz*, einem Marktflecken, fleußt ein andres Bächlein hinein, und fängt bei *Wischau* an, etwas stärker zu werden. Bei *Ewanowitz*, abermals einem Marktflecken, den man für den eigentümlichen Siz der Hanacken ansieht, und wo der Fluß dichte vorbeifleußt, bekommt derselbe seinen waren Namen Hana, und nimmt noch 2 andre zufließende kleine Bäche auf. Um *Tischin* und *Neza-
mislitz*

nißitz verschlingt er das Schwabenitzer Wasser; darnach bei Kojetein den Ottaslawitzer Bach, welcher durch Predlitz hinabrinnt, und dort das Prosnitzer und Olschaner Gewässer aufnimmt. So angeschwollen, fleußt er noch eine Strecke hin bis an *Kropin*, wo er sich endlich mit der March vereiniget. In allem also fleußt er 6 mährische Meilen, und hört somit auf.

Hier, gleichsam im Mittelpuncte des Landes, wont ein einzelnes mährisches Volk, das sich, von allen andern umliegenden Bewonern Mährens, noch jetzo durch Sitten, Sprache, und Tracht merklich unterscheidet, und die besten Gegenden zum Ackerbau besitzt. Sie heissen Hanacken. Wenn ich sie auf slavonisch fragte: *odkud gste?* wo seid Ihr her? so bekam ich allemal zur Antwort: *z Hane*, aus dem Hanacken Lande. Von *Diedítz* an, an beiden Ufern, bis in die Gegend von *Kremsies*, ist ihr warer und eigentlicher Sitz: folglich sind die dasigen Landes Bewoner die rechten und eigentlichen Hanacken.

Ich fand diese Leute (deren Untersuchung ich 3 Herbst-Ferien aufopferte, und deren Land ich von 3 Seiten bereiste, so weit ich nämlich dieses Volk ausgebreitet zu seyn meinte) nicht so gesprächig, wie ihre Nachbarn. Ihre Lebens Art ist sehr faul und träge. Sie lachen selten, sind ernsthaft und nachdenkend; bei ihren Ergötzlichkeiten mer eingezogen, als ausschweifend; in der christkatholischen Religion standhaft, obwol nicht sehr eifrig; über die ihnen eingestandene Rechte wachsam und hartnäckig; stolz auf die alten und mündlichen Leren ihrer Voreltern, welche sie einander behutsam beibringen.

Nach ihrer Art leben sie sehr schwelgerisch. Bier und Brantewein lieben sie bis zur Uebermaaß: bei allen ihren Geschäften rauchen sie Tobak; und auch die rauhesten Feld-Arbeiten wissen sie sich durch beständiges träges Singen und Pfeifen zu erleichtern. Sie handeln mit Getreide und Hülsen Früchten ohne List, und übervorteilen niemanden im Kauf und Verkauf. — Gegen Fremde sind sie freigebiger, als

gegen ihre Mitbrüder selbst: von diesen fodern sie Arbeitsamkeit, Fremden und Durchreisenden aber springen sie nach ihre Kräften gerne bei.

Ihr NationalStolz ist so stark, daß sie nicht leicht ihr Söhne und Töchter mit Fremden und Benachbarten eine Eheverbindung eingehen lassen: ein Beweiß, daß sie ihre Sitte wie ihr Geschlecht rein erhalten wollen. Und ihr Vaterland lieben sie dergestalt, daß sie solches ohne die äußerste Not seh selten oder gar nie verlassen. Daher trift man unter ihnen sehr viele an, welche kaum wissen, daß es außer ihrem Bezirke noch andre Städte Pläze und Strassen gebe.

So getreue Wächter aber als sie ihres Vaterlandes sind; und so still und gelassen sie scheinen, wenn sie nichts in ihren Hütten und schönen Fluren beunruhiget: so wütend werden sie, wenn sie aufgebracht sind. Dann schlagen sie um sich und toben, wie reissende Tiere, und achtens nicht wenn ihnen das Blut von Kopf und Leibe träufelt. Man muß daher dem Hanacken die Gerechtigkeit widerfaren lassen, daß er als Soldat im Kriege daurhaft, getreu, unermüdet, und herzhaft sei, besonders wenn er zu Pferd im Felde erscheinen darf. Eine Probe davon legt uns der leztere Feldzug ab, da man fast den größten Teil des FuhrWesens durch diese Nation besezen ließ, und ihren Dienst sehr nüzlich fand, weil sie besonders die Pferde mit großem Fleiß zu verpflegen wissen.

Ihre KleiderTracht, ihr langsamer wankender Gang, ihr untersezter Wuchs, fällt jedem Fremden auf. Wie die alten Scythen, gehen sie fast das ganze Jar hindurch mit Fellen bedeckt einher: und wie Scythen, ziehen sie die PferdeUebungen allen andern vor. Ihre Kleidung ist zu solchen Uebungen sehr angemessen: sie bestehet aus einem von unten an dem Rücken und vorne länglich gezipfelten Pelze, welcher so wol an den Armen, als an der unteren Seite, mit Rauchwerk von Kazen, Kaninchen, oder Mardern eingesäumt ist und in der Länge sich kaum bis auf die Taschen der sehr weiten

Pluder

PluderHosen erstreckt. Vorne an der Brust ist dieser Pelz den englischen Brustſtücken der jezigen Wienerischen ModeStuzer sehr änlich: er ist nämlich da nur etwas wenig offen, so daß man kaum mit dem Kopfe durchschliefen kan, indem der ganze Pelz bis auf den HalsKragen und diese kleine Oeffnung zusammengenähet ist. Den Fuß bewaren sie mit juchtenen Stifeln, die nur bis an die Waden gehen; den Hals nur mit dem Besetze des vorne offenen Hemdes, welches sie gerne mit glänzenden Nadeln oder Knöpfeln zuschließen. Den Kopf bedecken sie des Sommers mit einem mittelmäßig runden Hut, den der Jüngling mit verschiedenen gefärbten Bändern und Schnüren auszieret; des Winters aber verwaren sie, besonders die Alten, ihren Kopf mit einer rauchen großen SchildMüze.

Das **WeiberVolk** dieser Nation hingegen, ist ganz anders geartet. Sowol die Weiber als Jungfern sind viel lebhafter, arbeitsamer, und tätiger. Im Winter beschäftigen sie sich mit Spinnen und Zurichtung des Hanfes. Vom Anfange des FrühJars bis in den späten Herbst, trift man sie Tag für Tag in ihren HausGärten und auf den Feldern an. Sie ziehen viel Geflügel, besonders Gänse ꝛc.; dann auch HornVieh und Schweine. Wiewol sie ihrem alten Gebrauche nach sehr kurz bekleidet, folglich für die rauhe Witterung wenig bedeckt sind: so sind sie dennoch sehr gesund, stark, und fast von besserem Wuchse als die Männer.

Ihre **MundArt** ist mit der böhmischen fast einerlei. Sie haben alle die nämlichen erweichten Buchstaben in ihrer trägen und langsamen Aussprache, wie die Böhmen: nur darin unterscheiden sie sich merklich von ihnen, daß sie fast alle Selbstlaute der Wörter, welche *i* und *au* oder *ů* haben, in *e* und *o* verändern. Als, wenn der Böhme spricht: *můg milý synů*, mein lieber Sohn; da sagt der Hanacke: *mog melé senó*.

Der Fluß Hana ist der einzige, der in hiesigen Gegenden noch einige Aufmerksamkeit verdient: und, wenigstens

nach der Sage aller in Mähren sich befindenden Einwoner, hat solcher den Hanacken seinen Namen gegeben. Er fleußt sehr matt, langsam, und gleichsam ohne Bewegung, zur SommersZeit; ja manchmal vertrocknet er gar: im FrühJar aber, im Herbst, und sonst bei Regengüssen, schwillt er dergestalt an, und wird so reißend, daß er sehr viel gutes Erdreich von den nahen Feldern an sich reißt und fortschleppt. Sein Wasser ist daher sehr unschmackhaft, warm und matt, und in Vergleich der andern dortigen Gewässer außerordentlich süß. Außer den vielen und ziemlich großen Krebsen, trift man sonst sehr wenige, auch wenig bedeutende Fische an. Dagegen aber ist die ganze Gegend an beiden Ufern unstreitig die fruchtbarste, besonders da, wo dieser Fluß bei seiner Ergießung das Erdreich überschwemmt: gleich dem Nil, macht er die Striche des bearbeiteten Feldes, über die er getreten, ungemein fett, und verschaft seinen Anwonern das beste Getreide, besonders Weizen. Die Anwoner, von denen ich mich herum füren ließ, sagten mir, als ich mich über die große Menge Gänse verwunderte, die ich da heerdenweise weiden sah, daß solche nicht zu Hauße, wie bei ihren Nachbarn, sondern an den Ufern des Flußes, ausgebrütet worden; und daß jede Familie, da das WeiberVolk fleißig im Nachsehen ist, ohne Streit ihre Heerde zu finden wisse. Ich traf auch verschiedene Heerden einheimischer Schweine, besonders bei Kojetein, und noch merere Pferde, an: sie waren größtenteils klein vom Schlage und unansenlich, vielleicht wegen dem matten Wasser, oder der schlechten Fütterung, oder weil sie im Sommer oft Tag und Nacht in freier Luft zubringen müßen.

Die Trägheit des Hanacken rürt vielleicht auch von dem faulen Wasser, welches er das ganze Jar hindurch geneußt, und nächstdem noch von andern Ursachen, her. Vom frühen Morgen bis in den Abend hinein, muß er die brennende SommerHitze, ohne den mindesten Schatten von einigen Bäumen zu genießen, ertragen. Sonst bearbeitet er sein fettes und leichtes Feld mit sehr geringer Anstrengung seiner Leibeskräfte,

und

und erndtet doch alle Jare allerlei Gattungen des besten Getreides ein: was braucht er also so strenge mit sich zu verfaren, als der GebirgsEinwoner bei seinen mit Sand und Stein angefüllten Aeckern tun muß?

Den Ursprung dieses Volks betreffend, habe ich aus Olmütz einen kleinen Auszug eines Mscts erhalten, welches der Graf *Giannini*, gewesener infulirter DomPropst zu St. Mauriz in Olmütz vom J. 1721-1758, verfaßt haben soll. Dieser beruft sich in dem Mscte auf ein andres sehr altes, welches er im Archive bei St. Wenzel daselbst entdeckt, und wovon Johann Altheimer, Dechant bei dieser Kirche um das J. 1431, Verfasser seyn soll. Dieser Altheimer soll von besagtem Volke folgendes angemerkt haben. "Das Hanakische Volk, welches in unsrer Gegend (Olmütz) und sonsten, sonderlich aber um die Stadt Wischau, sehr zerstreut wont, und in unsrer mährischen Provinz durch seine Sitten, Kleider Tracht, Sprache, und Herzhaftigkeit sehr unterschieden ist, nimmt seinen Ursprung, wie ich von meinen Vorfaren oft gehört, und selbst ausgeforscht habe, von den Slaven her, welche bei ihren damaligen Einwanderungen unter einem Heerfürer, welcher *Hana* oder *Hano* hieß, in diesen Plätzen ihren Aufenthalt bestimmt haben". Dann fürt er einige adeliche Familien an, die noch jetzo in Böhmen die Herrn von Hana heissen. Der Gr. *Giannini* aber stimmt denen bei, die den Namen dieses Volkes von dem Fluße Hana wollen hergeleitet haben. — Der Freiherr von Petrasch hingegen, in einer zu Olmütz 1745 vorgelesenen noch ungedruckten Abhandlung, nennt diese Meinung eine Sage des Pöbels und der Unwissenden, will die Hanacken von dem uralten Geschlechte der Hrn. von Hana ableiten, und beruft sich dabei auf einen einheimischen Geschichtschreiber, Paproczky.

P. Marian Ulmann scheint ihnen in seinem AltMähren (Olmütz, 1762) viel weitere Gränzen zu bestimmen, als ich oben getan, und sie für die ursprünglichen Mähren zu halten. Er sagt Th. II S. 31: "Es gibt noch andre, welche

Mähren auch *Morawa-Haniam* nennen; und dieses vielleicht wegen des andern, Hana genannten, Flußes, der bei der Stadt Kojetein in die March ausfließt, und dessen Anwoner von jenem Ausfluße bis zu seinen Quellen *Hanacy* genannt werden". Gewiß ist, daß fast alle Landleute in den Gegenden um Olmütz bis Littau, von da bis Mährisch-Eisenberg, von Böhmisch-Libau bis Prerau und Holleschau hin, von Prosnitz und Predlitz bis Kremsier und da herum, *Hanacy* oder Hanacken allgemein genannt werden; und daß alle diese Einwoner in Sitten, in der KleiderTracht, MundArt, und Herzhaftigkeit, denen vollkommen gleich sind, die um Wischau oder Ewanowitz wonen. Vielleicht aber rürt diese Ausdenung blos von den böhmischen und schlesischen GebirgsBewonern her. Diese haben es, mit allem ihrem angewandten Fleiße bis jetzo noch nicht dahin gebracht, daß sie sich selbst ernären können: sondern von je her gingen sie, sich Brod und Früchte in der Ebene von den Hanacken zu erkaufen. In älteren rauheren Zeiten mußten sie gar bis Wischau faren, wo damals die stärksten GetreideMärkte waren. Nun diese Wischauer Bauern kannten sie unter dem allgemeinen Namen Hanacken von ihrem Fluße Hana: nachher konnten sie ihre Früchte hinlänglich von den Prosnitzern und Olmützern, ja in allen obbenanten fruchtbaren Orten, kaufen; also nannten sie endlich alle diese Verkäufer, die noch dazu mit den Wischauern einerlei Sitten, Kleidung, und MundArt hatten, Hanacken: so wie der Deutsche alle Böhmen Böhmacken, alle Polen Polacken, und alle Slaven Slawacken nennt.

Die Anzal der eigentlich sogenannten Hanacken kan ich nicht genau bestimmen: ich vermute nur, daß man sie auf 30 und merere tausend schätzen könne. Und wenn man vollends die obbemeldten, nämlich die um die Stadt Proſnitz, Kostelez und Czechy, dann die um Ollſchann, Tyzeſſetitz, Senitz, Krönau, Nackel und Köleyn bis Littau, und von da bis Mährisch-Eisenberg, auch die in der Gegend der Festung Olmütz bis Böhmisch-Libau, hernach die von Groß-Wisternitz,

itz, dorthin bis gegen Prerau und Holleschau, und endlich an Kozuschan, Charwaty, Dub und Dobitschau bis Kotein, und somit alle Anwoner in dieser Strecke des Marchflußes, hinzunimmt, weil sie auch den Namen der Hanacken füren: so wird die Menge dieser Menschen eine Zal von etlichen 100000en betragen, indem ihre Wonplätze ziemlich dicht an einander stehen.

Die Wonungen aller dieser Leute sind größtenteils von an einander geschlagener LeimErde erbaut, und mit Stroh bedeckt; aber gut, geräumig, und sehr rein, da das WeiberVolk die Sauberkeit besonders liebt, und fast wochentlich dieselben von innen und aussen mit Kalk anzustreichen pflegt.

Von epidemischen oder andern gefärlichen Krankheiten wissen sie wenig. Ihre meist mit Stroh gedeckte Häußer setzen sie öfters FeuersGefaren aus. Auch werden sie nicht selten durch ViehSeuche bedrungen, die fast alle Jar eine oder merere Ortschaften ihres Zug- oder HornViehs beraubt. Die Ursachen hievon mögen wol, teils die schädlichen Ausdünstungen und fallende Nebel des FrüJars, teils in und gegen den Herbst zu der schädliche Mehltau seyn, welcher auch besonders hier im Jul und August beim Sonnenschein fällt. Denn diese Leute sind gewont, ihr Vieh in aller Frühe auf die nassen und fetten Weiden, so nur allein Wiesen und HalmWeidgänge sind, zu treiben: sie kennen die neblichte und mehltauische Nässe des Bodens nicht, und warten nicht, bis die Sonne diese giftige Nässe wieder an sich gezogen. Hätten sie trockene Weidgänge, als schattigte Waldungen, oder hohe Berge, wo die Sonne eher zu kan: so würde man hier zu Lande von ViehFall eben so selten hören, als man von den waldichten oder bergichten Gegenden und Ländern hört.

Wiener Neustadt, 22 Aug. 1779.

Maximilian Schimek
Lehrer der böhmischen Sprache am k. k. Theresiano.

42.

Schreiben an Gustaf III, von dem königl. Französischen Vice Admiral, Grafen *Jean Baptiste* d'Estaing.

Sire, Entrainé par l'admiration & par la reconnoissance, c'est plûtôt en Soldat qu' avec toute la prudence d'un Courtisan que j'ose rendre compte à V. M. de l'exécution des Ordres dont Elle a daigné m'honorer. Mr. le Baron *de Steding* vient de recévoir au nom auquel l'Univers ajoûte encore à si juste titre celui de *Grand*, au nom de V. M., les marques de Votre Ordre *de l'Epée* *.

Rendre justice à un Militaire aussi distingué, mais éloigné, recompenser *Mr. de Steding*, est agir en Roi. Cet Officier, ainsi que je l'ai depeint à ma Cour, est digne d'être *Suedois*. V. M. n'a donc pu l'oublier; mais me charger de la plus flatteuse des Commissions, me combler dans une lettre de Votre main de Vos bontés, c'est, *Sire*, l'action du grand homme qui veut, qui sait en créer, qui apperçoit, qui anime la moindre étincelle du zele partout où il existe, & dont le genie embrasse & échauffe tous les Peuples. Il me semble que la satisfaction & l'empressement ont rendu ma guérison plus prompte. Mon attachement pour la Nation des Gustaves & de Charles XII ne pou-

* Auf der französischen Flotte dienen verschiedene schwedische Officiere, von denen sich merere, besonders in dem Seetreffen bei Grenada 1779, so distinguirt haben, daß der König von Schweden verschiedene derselben, in einem zu Gripsholm den 28 Sept. 1779 gehaltenen außerordentlichen Ordens-Capitel, zu Rittern vom SchwerdtOrden ernannte. Der vornemste unter diesen Offiziern, und der auch mit grosser Ehre dem Sturme bei Savannah beigewont hat, war Hr. Ludwig Bogislav Curt von Steding, ein Edelmann aus Schwedisch-Pommern, Kammerherr bei der Königin von Schweden, Corporal beim LeibTrabantenCorps, und Oberster in königl. französischen Diensten. Dieser ist es, den der Graf d'Estaing nach seiner Rückkunft aus Amerika, im Namen des schwedischen Königs, zum Ritter vom SchwerdtOrden schlug.

pouvoit être augmenté; cependant je crois meriter davantage de combattre avec ceux qui la composent: leur Monarque m'a enflamé d'un rayon du feu qui l'animoit le 19 d'Août 1772; & en récévant la promesse de Mr. le Baron de *Steding*, j'ai comme les anciens Gaulois, & sur le même Ordre de l'Epée que je viens d'avoir l'honneur de lui présenter, fait le serment de célébrer, tant que j'existerai, ce jour si fameux, si glorieux pour l'humanité, & si utile à tous les sujets de V. M. La grace qu' Elle m'a fait de me choisir pour La représenter, me donnera le droit heureux de Lui rapeller dans le même tems & tous les ans son bienfait, ma reconnoissance & mon devouement. Je suis avec un très profond respect,

Sire, de V. M. le très humble & très obéissant Serviteur

ESTAING.

43.

St. Goar, 1 Aug. 1780.

Schon neulich [oben S. 191] hatte ich das Vergnügen, Ihnen zu sagen, wie vielen Dank wir den wilden Felsen schuldig sind, an deren Fuße wir wonen, und über welche sich Augen, die an weite schöne Aussichten gewönt sind, und Freunde von Spazirgängen, so sehr beklagen.

Wer die entzückenden Gegenden des Rhingaues und von Mainz sähe, wo die Natur alle ihre Schönheiten erschöpft zu haben scheint, und dann zu uns heruntersteigt: freilich der wird uns als Gefangne beklagen, die, zwischen grünen Wänden eingeschlossen, ihre Tage zubringen müssen. Und Podagristen, Frauenzimmer, Männer die zum Laufen so wie zum Lachen zu vornem sind, alle die mögen anderwärts ihre Spazirgänge suchen: denn Berge zu steigen, und 50 oder merere Schritte zurück zu laufen und Weinberge hinan zu klettern, um einem Pferde auszuweichen; das ist nicht für sie. Aber eben diese Berge verleihen uns Schutz gegen die Winde: was

was Ludwig XIV und Landgraf Karl zu Cassel mit Millionen erkaufen mußten, hohe Wasserfälle, verschaft uns die Natur; und "nirgends scherzt das Echo mer mit den Manschen". Der Schuß einer Flinte, und der abgebrochne Schall des Geschüzes in platten Gegenden, wird hier zu einem Donner. — Vielleicht wäre es einem Naturkündiger viel wert, eine unsrer Canonaden anzuhören; denn kaum ist wol eine Gegend in der Welt, wo er sich einen lebhaftern und deutlichern Begriff von dem Rollen des Donners machen kan, und wo diese majestätische Handlung der Natur von unserm Geschüz natürlicher nachgeamt wird. Man muß sich unser enges RheinTal, und die noch engeren holen Schlünde, aus welchen sich unsre Bäche nach unaufhörlichen Krümmungen in den Strom herabstürzen, als eben so viele enge Gänge zwischen den Wolken vorstellen, durch welche sich der Donner hindurch winden muß, und bei jedem Schritt zurückgestossen wird.

Jedoch der größte Vorzug unsrer Berge, der im Oktober alles mit ihnen aussönt, ist der **Weinstock**. Seine Ahnen, denn das ist doch die erste Frage unserer Zeiten, verlieren sich im Altertum. Warscheinlich sind indessen unsre Berge die lezten in Gallien und Germanien gewesen, die man mit Reben bekleidete: denn wer hätte daran denken sollen, in nackende Felsen mit unendlicher Mühe umzuwülen, und Wein von ihnen zu erwarten, so lange er anderwärts mit leichterer Mühe zu haben war? Auch die Nachbarschaft unsrer Vorfaren hätte es, so lange Gallien noch eine römische Provinz war, nicht verstattet: man würde den Wein für diese Barbaren, die ihn unmäßig liebten, gebaut haben. Die Eroberungen der Franken in Gallien, die dieses Land mit ihrem alten Vaterlande vereinigten, konnten zuerst dem Weinbau am Rhein die nötige Ruhe verschaffen. Von da verbreitete er sich auch bis in die Mitte von Deutschland: Franken und Schwaben und selbst die nordlichen Provinzen Deutschlands, namen ihn zum Teil dem Klima zum Troz, mit einem Eifer auf, der die Liebe unsrer Vorfaren zu dieser Frucht beweiset. Warschein-

ene NiederHessische Städte, Cassel, Rotenburg, Eschwege, llendorf, und Witzenhausen, legten sich auf den Weinbau; as Klima hat aber die Oberhand behalten, und er hat sich iederum, bis auf Witzenhausen [3 Meilen von Göttin-en], fast ganz aus NiederHessen verloren.

Der Anteil nun, den Hessen in unsrer Gegend an dem RheinTal und dem Weinbau in demselben hat, ist zwar klein, icht viel über eine Stunde in der Länge; denn die Nord-Seite dieses Tals, die einen beträchtlichen Teil desselben aus-macht, trägt keinen Wein. Aber deswegen hört dieser kleine District nicht auf, für uns sehr wichtig zu seyn. — Nach iner ganz warscheinlichen Berechnung lieferte es im J. 1779, inem Jare, dessen Wein mer wegen seiner Vortrefflichkeit ls wegen seiner Menge berümt ist, seinen Eigentümern unge-er 200 Fuder oder 1200 Ohmen Wein. Die ganze Länge es RheinTals, von Bingen bis Coblenz, wird auf 10 Stunden Wegs geschätzt: wenn man nun annimmt, daß die Weinlese unsrer Nachbarn in eben dem Verhältniße ausfiel; so kan man behaupten, daß die RheinBerge von Coblenz bis Bingen 2000 Fuder oder 12000 Ohmen Wein in diesem Jare eingetragen haben. Eine Summe, die demjenigen am wenigsten zu gering scheinen wird, welcher weiß, deß der Weinbau in einigen Gegenden, besonders in der Nähe des Rhingaues, sich auch auf den Seiten in die anstoßende Gründe ausbreitet.

Die HauptEinteilung unsrer Trauben ist in Kleinber-ger und Rießlinge. Die erstern sind größer und reicher an Most; die leztern aber übertreffen jene durch einen sehr ange-nemen Geschmack, den sie dem Weine mitteilen. Beide erfodern ihr besonders Erdreich: überhaupt verlangen unsre WeinBauren einen schweren Boden, das ist, eine steinichte SchieferErde, über die der KornBauer als über einen un-brauchbaren Boden hinausgehen würde. Da zwängt sich, wie ich oft mit Ehrfurchtsvoller Verwunderung der Macht und Vorsorge des Schöpfers beobachtet habe, der Weinstock mitten

mitten unter unfruchtbar scheinenden Steinen hervor, um uns das Mark der Felsen darzubringen. Wirklich "tränken uns die Felsen mit Weine". Je mer sich unser Weinstock dem Rhingau nähert, desto mer veredelt sich seine Frucht. So behauptet unser Wein schon einen ansenlichen Rang über denjenigen, welchen unsre Nachbarn unter uns bauen: und der unsrige muß sich dagegen vor dem Steeger und Mannabacher beugen, dem die Stadt Bacharach ihren alten Rum bei den Weinkennern zu danken hat.

Indessen halte doch niemand den WeinBauren für besonders glücklich, weil er der Besitzer der edelsten Frucht ist, die wir kennen! Der WeinBauer, dessen einige Beschäftigung und Narung der Weinbau ist, ist im Grunde nichts weiter, als der Sklave des reichen Nordländers, dessen Gaumen er kitzeln muß, und des Kaufmanns, der jenem den Wein liefert: jener trinkt den Wein, und der Gewinst ist für den leztern. Der WeinBauer selbst genießt wenig von der Frucht, die er, besonders in unsern Gegenden, mit so vieler Mühe bauet, wo er jähe Felsen hinansteigen, und außer seiner gewönlichen Arbeit, die sich järlich von der Höhe abspülende Erde zurücktragen muß. Der Weinstock ist zärtlich; heisse Länder, wo ein stets gelindes Klima herrscht, sind bekanntlich sein Vaterland. Daher ist er hier viel meren Unglücksfällen ausgesezt: eine einige kalte Nacht im Mai oder Junius, Regen in der Blüte, Mangel des Regens nach derselben, Näße im August und September, frühe Kälte in der Weinlese, machen oft die Hoffnung und Arbeit von einem ganzen Jar zu nichte. Ein allgemeiner Mißwachs bei dem Ackerbau wäre ein Wunder; die Manchfaltigkeit der Früchte sezt ihn dagegen ziemlich sicher. Aber diesen Trost hat der WeinBauer nicht: und zwischen dem J. 1766 und 1775 zälte man kaum ein einziges einträgliches WeinJar, und dagegen verschiedene ganze FehlJare. Anhaltender Mißwachs nötigt also den WeinBauer oft, schon seine künftige Weinlese gegen seine jetzige Bedürfnisse zu vertauschen:

und

nd diese Gefälligkeit muß er gemeiniglich teuer erkaufen. Die Weinländer, welche sich bloßerdings mit dem WeinBau eschäftigen, werden dahero größtenteils für eben so arm gehalten, als sie volkreich sind; denn einzelne reiche Kaufleute, der Besitzer von weitläuftigen Gütern, können das Urteil von er Armut oder dem Reichtum eines Landes nicht bestimmen. Sie können sich die Verzweiflung vorstellen, in welche der nhaltende FruchtMangel, im J. 1771 und den folgenden Jaren, diese Länder versetzen mußte: damals fülte man, wie nsicher der NarungsStand eines Landes sei, das ch blos von den Wollüsten seiner Nachbarn erhalten muß. Im Ganzen genommen, verlieren indeß dergleichen Länder dadurch an ihrem Capital nichts. Das Geld, velches in den Fruchtländern sich in merere Hände zerstreuet at, häuft sich destomer bei einzelnen Priuatis; wie der Schnee, den der Wind von ganzen Feldern fürt, und dagegen n einzelnen Orten zusammentürmt. Je ärmer der WeinBauer ist; desto wolfeiler sind seine Producte, und desto grösser ist der Gewinn des Kaufmanns.

Der WeinHandel ist daher der einträglichste Zweig er Handlung in unsern Gegenden: und auch unsre Stadt at demselben größtenteils ihren Reichtum zu danken. Von nserm Weinwachs können wir jedoch wenig an unsre Nachbarn überlassen. Im J. 1768 betrug die Consumtion in nserm Lande ungefer 1120 Ohmen Wein: hievon wurden llein in St. Goar über 500 Ohmen vertrunken; eine eständige Garnison, und die vielen Reisenden, die uns der Rhein zufür, machen das begreiflich. Ausser diesem Weine ber wurden noch in eben diesem Jare 549 Fuder oder 3294 Ohmen ausgefürt: und der Anteil, den St. Goar an ieser Ausfur hat, wird auf 2980 Ohmen gerechnet. Von ieser Ausfur überließen wir 290 Ohmen an die Ausländer, und 2950 Ohmen namen uns unsre Landsleute in Hessen ab.

Natürlich hat der Wein, nach seiner Güte, verschiedene Preise. Wenn ich nun 20 fl. im 20 fl. Fuße als den Mit-

telPreiß annemen will: so flossen, gegen die A. 1768 ausgefürte Weine, 65880 rt. in die Casse unsers Landes zurück; wovon 59600 rt. unsrer Stadt zu ihrem Anteile zufielen. Hiezu mußte Hessen, ohne die Kosten der Fracht zu rechnen, 59000 rt. beitragen.

Die Fracht steigt und fällt zwar nach dem Maaße einer größeren oder kleineren Entfernung. Wenn man aber 8 fl. leicht [im 24 fl. Fuß] für die MittelFracht nach Hessen annimmt: so würde Hessen in diesem Jare auch noch 13111 rt. schwer, FrachtKosten bezalt haben. Davon läßt nun freilich der Furmann auch einen Teil für die Zerung im Lande zurück: ich ziehe aber dafür auch ungefer 2 fl. per Ohm ab; und alsdenn würden noch 9834 rt. schwer, für die reine Fracht verbleiben. Alles zusammen gerechnet, hat also Hessen nach dieser ohngeferen Berechnung, im J. 1768 allein, 68834 rt. schwer, für RheinWeine ausgegeben, die es aus unserem Lande erhalten hat. Man rechne hierzu in Gedanken, was Hessen in eben diesem J. auch an andre Rheinländer, an Frankreich und Spanien, für ihre Weine bezalen mußte: und alsdenn wird vielleicht der Hessische Patriot über die große Summe unruhig werden, womit sein Vaterland wollüstige Zungen unterhalten muß. Salz ist seit einigen Jaren das einige Product, welches wir dagegen eintauschen; und wenigstens besteht solches järlich in 140 Achtel oder 15400 Homburger Metzen. Das ist aber ein geringer Ersatz für die großen Summen, welche Hessen für den Wein verliert; indem man, die Fracht mit eingeschlossen, nicht mer als 4300 rt. schwer, ungefer rechnen kan, die wir für diesen Artikel in Hessen zurücklassen. Der Handel nach dem Rhein, oder doch in unsere Gegenden, ist also für Hessen ein starker UnterGewichts-Handel; und der Gewinst, den die Weser diesem Lande zufürt, wird zum großen Teil eine Beute der Rheinländer: woran aber, wenn das ein Trost seyn kan, seine hiesige Landsleute den größten Anteil haben. Nach der vorhergehenden Berechnung, büßete Hessen im J. 1768 bei diesem Handel 64534 rt. ein.

Jedoch ist er nicht mer so blühend, als er A. 1768, nd vor ungefer 16 Jaren war. Das ist eine allgemeine llage unsrer Handelsleute, die nicht ohne Grund ist: denn n J. 1764 tat die WeinAusfur ungefer 4800 Ohmen; nd seit dieser Zeit sank sie auf 3294, und endlich im vergangnen J. auf 1563 Ohmen, herab. Diesen Verlust haben ir nun allein unsern Landsleuten zuzuschreiben; denn die usfur außer Landes hat sich mit dieser Zeit mer vergrößert ls vermindert; nur Hessen nam uns in dem lezten Jare icht mer als 1181 Ohmen Wein ab. Ueber die Ursachen wird sehr gestritten. Der eine schreibt es dem Kriege Amerika zu, mit welchem ungefer 13000 unsrer Landsleute, nd darunter auch mancher wackere Weintrinker, auf einige eit von ihrem Vaterlande und dem RheinWeine schieden: ndre unsern Nachbarn, die zum Teil auch den Weg zu einem nmittelbaren Handel nach Hessen gefunden zu haben scheinen: nd noch andre beschweren sich endlich über die günstige Aufname, die der FranzWein seit einigen Jaren in Hessen erhalten hat. Vielleicht haben alle diese Ursachen gemeinschaftlich der Abname unsrer Handlung beigetragen; denn daß der urst bei unsern Landsleuten so schnell abgenommen habe, s getraue ich mich nicht zu behaupten, ob man gleich gestehen muß, daß das 18te Säculum nicht halb so durstig mer sei, s das 15te war. H.

44.

Unkosten bei der Gesandtschaft von Tripoli nach Schweden, 1780.

	Holländ. Dukaten oder	Kupfer-Daler
eiseGeld von Tripoli bis Stralsund	1680	59,220
eschenke an barem Gelde, laut beigehender Note	2778	97,818¼
es Ministers Tum, 300 Kupf. Daler täglich, gerechnet von dessen Ankunft		

 In

in Stralsund, bis auf dessen Abreise von Helsingborg, 298 Tage	2555	89,400
Summa	7010	246,438¼

Geschenke an diese Gesandtschaft:

Der Pascha in Tripoli, empfing holländ. Dukaten	1400
Der Minister Hadschi Abderrahman Aga	800
nebst einer emaillirten goldenen Dose	
Der Sir Kiati Bek (legationsSekretär) Hadschi Mustafa	100
nebst einer goldnen Dose und einer goldnen Uhr	
Hadschi Mahmud, ein Verwandter des Ministers	100
nebst einer goldnen Uhr	
Reis Mahmud } zween Officiers	60
Reis Hassan }	60
Ali Schaban der legationsPrediger, seines Handwerks ein Schneider	50
Der Tschausch oder Stallmeister	100
Der Chlil oder KammerDiener	30
Drei Mohren, jeder 25 Dukaten	75
Holländ. Dukaten	2775

Anmerkungen.

1. Außer obbemeldten Summen, die das königl. Convoy-Commissariat bezalet hat, hat die EinquartirungsCommission in Stockholm, wärend des Aufenthaltes der Tripolitanischen Gesandtschaft daselbst, für Logis, Holz, Wachslichter 2c., monatlich 160 ℛ Spec. bezalt.

2. Außerdem hat der Sohn des Pascha, *Hassan Bei*, eine goldne Medaille, ein par Pistolen, und eine Büchse, beide mit Gold incrustirt und mit Silber beschlagen, bekommen.

3. Der Minister Abderrahman bekam, bei seiner AbschiedsAudienz beim KanzleiPräsidenten den 2 April 1780, noch besonders für seine Person die große goldne Medaille

über

über die Geburt des KronPrinzen, die an einer goldnen Kette hieng.

4. Wie viel die Geschenke, die nicht in barem Gelde bestanden, wert gewesen, ist nicht bestimmt: sie betragen aber etwas ansenliches. Noch kommt hinzu, was der Sekretär Starck in der königl. Kanzlei, der im Namen dieses Collegii den Minister besuchte, und mit ihm die vorfallenden Sachen verabredete, und was Hr. Schindler, Tolmetsch bei der königl. Gesandtschaft in Constantinopel, der bei dieser Gelegenheit den TolmetscherDienst in der Kanzlei verrichtete, bekommen.

5. Die Veranlassung zu dieser Gesandtschaft war davon hergenommen, daß man zur Geburt des Kronprinzen gratuliren wolle. Die wirkliche Ursache aber war, — Abderrahman sollte hier mit einem zalreichen Gefolge eine Zeitlang frei leben, und dann mit Geld und Geschenken abziehen. Leztere wurden ihm in seinem Logis, nachmittags nach der Audienz, von dem Sekretär Starck zugestellt.

6. Eben dieser Abderrahman war schon einmal, im J. 1773, als Gesandter von Tripoli hier, und bekam damals für seine eigene Person 600 SpeciesDukaten, eine goldene Dose, und 2 Ringe mit Juwelen. Sein ganzer Titel ist: Scherif Hadschi Abdurrahman Aga

شريف حاجي عبدالرحمان اغا

Sein eigentlicher Name ist *Abdurrahman*. Allein *Scherif* heißt er, weil er aus Mohammeds Hause ist: *Hadschi*, weil er eine PilgrimsReise nach Mecka getan: und *Aga*, weil er als StatsBeamter in einer öffentlichen Gesandtschaft gebraucht wird. Er ist von einem angesehenen * und wolhabenden Hause in Tripoli, ist verwandt mit dem Scheik der Stadt (der vornemsten MagistratsPerson, die Zwistigkeiten schlichtet

* Ein Göttingischer Musquetier meldet aus Gibraltar, der Marockanische Gesandte, welcher ohnlängst in London viel Ehre genossen hat, sei ein bloser Handwerker, und treibe auch jetzo nach seiner Rückkunft sein Handwerk wieder.

tet und die Sicherheit bewacht), und hat, wie alle vornem Leute in der Barbarei, einen ansenlichen Handel im mitt ländischen Meere getrieben. Für einen Mann aus der Ba barei hat er viele Kenntnisse und Lebens Art; daher er auch mereren Gesandtschaften gebraucht worden ist: als 1763 u 64 nach Venedig, wo er den Frieden schloß; und 17 nach Florenz, um dem Großherzog zum Antritt seiner R gierung Glück zu wünschen, und ein Gratulations Schrei an den deutschen Kaiser, der eben damals auch den Th bestieg, abzugeben. A. 1768 reiste er mit seinem gan Hause, das aus 60 Personen bestand, nach Mecka: war er schon im J. 1760 allein gewesen, und ein Ha geworden. A. 1769 wurde er ernannt, als Minister n Schweden zu gehen; denn fast alle 10 Jare pflegt Pascha seine Gesandte an die Europäischen Höfe zu schic er trat aber seine Reise erst 1771 an, und ging über Tu Livorno, Marseille, Paris, Haag, und Kopenhagen. wie er das vorigemal von Dänemark hieher [nach Schwed kam: so reiste er diesmal von hier nach Kopenhagen. E eben derjenige, der, so eifrig und orthodox er sonst in seiner ligion ist, doch das vorigemal 1773 den seel. D. Roehm zur Untersuchung der Naturkunde von Tripoli, mit nam.

7. Alle Namen sowol der Personen als Aemter, sind genau so geschrieben, wie sie der Tolmetsch an die Kanzlei an gegeben hat. [Einige habe ich, der türkischen und deutsch Orthographie gemäßer, ausgedruckt].

45.

Edit du Roi, concernant la Vente des Immeubles des Hôpitaux *. *Versailles*, au mois de *Janvier* 1780. *Enregistré* le 17 *Février* suivant.

Louis, par la Grace de Dieu Roi de France & de Navarre: à tous présens & à venir; Salut. Nous étant fait rendre compte de la situation des finances des diver

Hôp-

Hôpitaux de notre royaume, Nous avons vu avec peine que le plus grand nombre n'avoit pas des revenus proportionnés à ses besoins, ce qui mettoit ces Maisons dans la nécessité ou de restreindre leurs oeuvres de bienfaisance, ou de solliciter fréquemment les secours du Gouvernement. En même temps nous avons remarqué qu' une partie de leurs capitaux consistoit en *Immeubles*; sorte de biens qui, sur-tout, entre les mains d'une Administration collective & changeante, dont les soins ne peuvent jamais égaler l'activité de l'interêt personnel, ne procuroient qu' un très modique revenu, & assujettissoient à des frais considérables d'entretien & de réparations: Qu'il étoit même des Hôpitaux qui jouissoient de droits purement *honorifiques*, possession absolument vaine & indifférente pour eux, & que l'avantage des pauvres invitoit à convertir en un revenu réel: Qu'il enfin on ne pouvoit se dissimuler, que si le foible produit des Immeubles, peut-être préféré par des particuliers, en raison de la plus grande *solidité* qu'ils croient apercevoir dans ce genre d'emploi, il n'étoit pas raisonnable de soumettre à un pareil sacrifice le revenu des Maisons hospitalieres, puisque par les titres privilégiés qu'elles réunissent, leur fortune ne pourroit être exposée à aucun évènement, toutes les fois qu'elle seroit liée à celle de l'Etat.

Nous avons donc pensé que si nous pouvions augmenter les ressources applicables au soulagement des pauvres, *sans donner aucune atteinte à la sûreté de leurs capitaux*, nous remplirions un des objets les plus dignes de notre bienfaisance; & nous avons cru qu'un des moyens efficaces d'atteindre à ce but, seroit que les diverses

* Nach dem in Colmar gemachten Abdrucke von 11 Quart-Seiten. — Vielleicht auch eine wichtige Acte zum jetzigen Kriege. Laut den Zeitungen soll Frankreich seine Marine jährlich 150 Mill. kosten; und noch hört man von neuen Auflagen nichts. S.

Administrations d'Hôpitaux procédassent, à mesure d'occasions convenables, à la *vente des Immeubles* dont elles sont en possession: Et en même temps que nous avons jugé à propos de les y autoriser sans distinction, nous avons cherché à leur présenter un emploi du produit de ces ventes, qui fût à la foi solide, avantageux, susceptible d'accroissement, & conforme aux loix établies pour les deniers des Communautés; en conséquence, nous avons ordonné qu'à mesure que ces ventes auroient lieu d'après les délibérations des diverses Administrations d'Hôpitaux, le produit en fut appliqué par préférence à l'acquittement de leurs dettes, aux constructions des lieux claustraux que nous aurions approuvées; & quant au surplus, sans ôter à ces Administrations la liberté de le placer dans les effets prescrits par l'Edit de 1749, nous les autorisons à en faire verser le montant dans la caisse générale de nos Domaines, pour, le fonds, en être employé à rentrer avec équité dans la partie de nos Domaines aliénés à trop vil prix, ou pour nous aider à faire de nouveaux traités avec les engagistes.

L'utilité essentielle & permanente que l'Etat & nos Finances retireront ainsi de l'emploi de ces capitaux, prêtera une nouvelle force aux engagemens que nous prendrons envers les Maisons hospitalieres; & quoique des engagemens de cette nature fussent déja suffisamment garantis par la Religion, la politique & l'ordre public, nous avons résolu d'y joindre encore toute la sanction que les Loix & les Formes les plus respectables de notre royaume peuvent nous présenter.

C'est pour remplir ce but que nous voulons qu'à l'égard des fonds qui seront versés dans la caisse de nos Domaines, il soit passé un contrat particulier en faveur de chaque Maison de charité; lequel contrat, revêtu de Lettres Patentes, déclarera que les deniers

four-

fournis ; sont le bien des pauvres & la dette la plus sacrée de notre Etat.

Il y sera de plus stipulé que les intérêts seront payés tous les trois mois, exempts à jamais de toute retenue, avec affectation spéciale & privilégiée sur les revenus de nosdits Domaines ; en autorisant même, dans tous les temps, nos Cours de Parlement à décerner des exécutoires sur ces mêmes revenus dans le cas du moindre retard de payement ; de manière que la tutelle du bien des pauvres continue à leur être plus particulièrement commise.

Au moyen de ces diverses précautions, nous avons pensé que toute espèce d'inquiétude seroit d'autant moins fondée, qu'une grande partie des biens des Hôpitaux consistant en octrois, exemptions & franchises, repose uniquement sur la simple continuation de notre protection & de notre libéralité.

Et quoique parmi les Immeubles des Hôpitaux, il y ait un grand nombre de maisons, & dont par conséquent une partie du capital dépérit par le temps ; cependant dans la vue de prévenir toute espèce d'objection relative aux effets généraux de l'augmentation progressive du numéraire, & désirant que les Hôpitaux de notre royaume conservent en entier, & dans tous les temps le fruit de nos dispositions bienfaisantes, nous leur avons encore assuré le dédommagement de l'augmentation progressive que l'on peut attendre dans la valeur des Immeubles ; & à cet effet, nous voulons que tous les vingt-cinq ans, l'engagement que nous aurons pris envers les Maisons hospitalières, soit augmenté d'un dixieme en capital & arrérages, & qu'à chacune des révolutions susdites, il soit passé un nouveau contrat conforme à cette promesse, & pareillement revêtu de Lettres Patentes, à moins toutesfois que quelques-unes de ces Maisons renonçant à l'augmentation dont nous venons de

faire mention, ne désirassent par préférence que les arrérages des contrats constitués à leur profit, fussent stipulés en mesures de grains, dont la quotité seroit déterminée d'une manière invariable, soit de gré à gré, soit en raison du prix moyen de cette denrée, depuis les dix années antérieures à la passation du contrat.

Nous pouvons d'autant plus aisément laisser l'alternative de ces conditions, qu'au moyen du genre d'emploi que nous nous proposons de faire des deniers versés dans la caisse de nos Domaines, nous profiterons nous mêmes de l'augmentation qui pourroit survenir au prix des denrées; & nous procurerons encore à nos finances un avantage progressif, en faisant rentrer dans la circulation générale cette somme considérable d'Immeubles, qui, dans la main des Hôpitaux, ne contribuoient aux besoins de l'État, ni par des lods & ventes, ni par les Vingtièmes, ni par aucune autre espèce d'imposition.

Nous consentons cependant à affranchir des droits seigneuriaux & de centième denier, la première vente de ces Immeubles.

Nous avons vu d'ailleurs avec plaisir, que l'Administration de l'Hôpital général de notre bonne ville de Paris, à qui nous avons bien voulu communiquer ce projet de Loi, en avoit adopté toutes les principales dispositions; Et nous aimons à nous persuader que les autres Maisons hospitalieres se porteront successivement à suivre cet exemple, sur-tout si elles considérent qu'elles ne pourroient avec justice demander des prolongations & des augmentations d'impôts à la charge à nos peuples, tandis qu'elles négligeroient d'accroître leurs revenus par des moyens simples & raisonnables qui s'accordent avec le bien de l'Etat, & que nos vues générales d'Administration leur présentent.

Enfin

Enfin nous avons remarqué avec satisfaction que les mêmes dispositions qui augmenteroient le revenu des Hôpitaux, dechargeroient en même temps les Administrateurs de ces Maisons, des soins journaliers nécessaires pour la manutention & la conservation d'immeubles aussi multipliés; au moyen de quoi toute leur attention pourroit être désormais dirigée vers les détails de bienfaisance & de charité, qui influent si essentiellement sur le sort des pauvres & le soulagement des malades. A CES CAUSES, & autres à ce Nous mouvant, de l'avis de notre Conseil, & de notre certaine science, pleine puissance & autorité royale, Nous avons par notre présent Edit perpétuel & irrévocable, dit, statué & ordonné; disons, statuons & ordonnons, voulons & nous plaît ce qui suit:

ARTICLE I. Nous autorisons tous les Hôpitaux de notre royaume, sans distinction, à procéder à mesure d'occasions convenables & par voies d'enchères publiques, à la vente de tous leurs immeubles réels.

II. Nous voulons que le produit de ces ventes soit appliqué, par préférence, au remboursement des dettes des Hôpitaux, ou aux nouvelles constructions des lieux claustraux que nous aurions autorisés; & pour ce qui restera dudit produit, nous autorisons les Administrateurs desdits Hôpitaux, ou à le placer dans les effets prescrits par l'Edit de 1749, ou à le verser dans la caisse générale de nos Domaines.

III. Il sera passé, par les Commissaires de notre Conseil, au profit de l'Hôpital ou Maison de charité, dont les fonds auront été versés dans ladite caisse, contrat de constitution, dont les arrérages qui courront, à compter du jour du versement dans ladite caisse de nos Domaines, seront fixés à raison de cinq pour cent, & declarés exempts & affranchis de toutes retenues, présentes & à venir. Voulons que tous les vingt-cinq ans, depuis la date du contrat constitué en faveur d'un Hôpi-

Hôpital, & pour les causes mentionnées au présent article, il en soit passé un nouveau à son profit dans les mêmes termes, mais avec accroissement d'un dixieme en capital & arrérages sur les capitaux & arrérages primitifs desdits contrats.

IV. Si néanmoins quelques-uns des Hôpitaux préféroient aux contrats ci-dessus, avec les accroissemens qui y sont attribués, des contrats dont les arrérages seroient stipulés en mesures de grains, Nous autorisons les Commissaires de notre Conseil à souscrire des contrats de cette nature, dérogeant à cet effet, en faveur des Pauvres seulement, à l'Ordonnance de 1565, & à toutes Loix postérieures qui auroient défendu de constituer des rentes en grains pour prêt de deniers; & en ce cas, Nous voulons qu'à l'époque de chacune de ces constitutions particulieres, la quotité des mesures de grains représentant les intérêts en especes à cinq pour cent, & devant former la rente perpétuelle du capital de la constitution, soit déterminée irrévocablement, soit de gré à gré, soit en raison du prix moyen du setier de blé, résultant des différens prix de cette denrée pendant les dix années antérieures à la passation du contrat.

V. Le payement de ces rentes sera néanmoins fait en especes, dont la quotité sera déterminée à leur échéance sur le prix courant des grains à cette époque, & de la même maniere que s'acquittent ordinairement les rentes en grains.

VI. Dans les contrats ci-dessus mentionnés, seront énoncés la vente de l'Immeuble, le versement du prix dans la caisse de nos Domaines, l'affectation & privilége sur les revenus d'iceux, le payement des arrérages du principal tous les trois mois, & généralement tout ce qui sera nécessaire pour assurer à chacun desdits Hôpitaux ou Maisons de charité, & leurs capitaux & le payement des rentes qui leur seront constituées.

VII.

VII. Le Caissier de l'Administration de nos Domaines, sera tenu de payer tous les trois mois les arrérages desdits contrats par préférence à nos propres deniers, sur les simples quittances du Receveur ou Préposé desdits Hôpitaux; & dans le cas de retard de payement desdits arrérages, autorisons nos Cours de Parlement à décerner sur les revenus de nos Domaines, d'après les réquisitoires de nos Procureurs généraux, exécutoire du montant des arrérages échus.

VIII. Ordonnons que les Immeubles desdits Hôpitaux demeureront affranchis & exempts, pour la première mutation seulement, des droits d'Insinuation & de centième denier, auxquels les ventes qui en seront faites pourroient donner lieu; comme aussi que ceux desdits Immeubles qui se trouveront situés dans notre mouvance, demeureront également affranchis & exempts, pour la première mutation seulement, des droits de lods & ventes qui pourroient Nous être dûs à raison desdites ventes.

X. Voulons que les deniers qui, conformément à ce qui est ci-dessus ordonné, auront été versés dans la caisse de nos Domaines, soient incessamment employés au remboursement des Finances pour lesquelles telle partie de nos Domaines qui seroit par Nous déterminée, auroit été aliénée ou engagée par les Rois nos prédécesseurs, ainsi & de la manière qu'il sera par Nous plus particulièrement prescrit, & avec déclaration dans les Arrêts de liquidation & quittances de remboursement, de l'origine des deniers qui auront été employés au remboursement. Si donnons en mandement à nos amés & féaux les Gens tenant notre Conseil Souverain d'Alsace à Colmar, que notre présent Edit ils aient à faire lire, publier & registrer, & le contenu en icelui garder, observer & exécuter selon sa forme & teneur: Car tel est notre plaisir; & afin

afin que ce soit chôse ferme & stable à toujours, nous y avons fait mettre notre seel. DONNE à Versailles au mois de Janvier, l'an de grace 1780, & de notre Règne le 6.e

Signé LOUIS. *Et plus bas*, PAR LE ROI. *Signé*, LE PRINCE DE MONTBARRY. *Avec paraphe*. *A côté*, Visa HUE DE MIROMENIL. Vu au Conseil, *signé*; PHELIPPEAUX. *Avec paraphe*. *Et scellé du grand sceau en cire verte.*

46.

Mannheim, 26 Maj 1780.

Verbot, für auswärtige Lotterien zu collectiren.

Se. Kurfürstl. Durchl. ist abermal äuserst misfällig zu vernemen gewesen, daß, ohnerachtet verschiedenen geschärftest erlaßner landesherrlicher Verbote, dennoch die in der Nähe der Kurpfälzischen Lande, teils eine Zeit her aufgekommene Menge von Klassen- und Zalen-Lotterien, sonderlich jene aus dem Haag, Dortmund und Buchhoven, dann Köln, Bonn, Deuz, Neuß, Coblenz, Annise, Neuwied, Runkel und Dierdorf, sich in Höchstihro Lande heimlich einzudringen, und bei manchen disseitigen Untertanen, durch übertriebne Provision und sonstige Nebenvergütungen, Beistand und Werker zu finden gewußt haben. Nicht minder, daß der Einschleichung fremder Lotterieglängler und Glückshafenträger, dann der Ausspielfassung mit sich fürender, in überwucherlichem Werte anschlagender unnützen Silber-, Seiden- und sonstiger Waren, nicht genugsam begegnet, annebst aus Mangel behörend ernstlicher Aufsicht der Orts-Vorgesetzten nachgesehen werde, daß fast jedermann geringe Farniß, Kleinod und WarenStücke, in unerlaubt hohem Anschlag bringe, 90 Billets verfertige, und den Gewinn auf die erste oder andre Nummer eines nächstbeschehenden Lotterie-Zugs bestimme, fort erwähnte Billets in Kaffee- und Wirtshäusern, auch offenen Markt und Straßen, unge-

tut verdebitire: wodurch folglich eine Menge von Un- schleif, Betrug und Uebervorteilung dem Publico er- achsen müßen.

Wie nun aber Höchstdieselbe all diesem umgreiffen- n strafbaren Unternemen ein für allemal die endliche hranken ernstgemessenst bestimmt wissen wollen; so ver- dnen und befelen mer Höchstdieselben, in Gemäßheit terer derlei Verbote so wol, als auch jenes vom 18 Jul. 1772, hiemit gnädigst, daß I. von nun an keiner öchstihro Untertanen, und bei 100 rL Straf, sich we- er di noch indirecte in eine der Eingangs benannten usländischen Klassen- und Zalenlotterien interessiren, für ch oder andre Billets davon kommen oder erhandeln issen solle; nicht minder daß II. jeder, ohne Aufweisung nes von der GeneralAdministration des dahier etablir- n Lotto in Druck gefertigt- unterschriebenen und gesigel- n ErlaubnisScheins für irgend eine auswärtige Lotte- eSpiele Sammlende, Scheine oder Billets Ausgebende, m 150 rL, III. Fremde in dieser Art Vergehung be- etten werdende aber um 300 rL, IV. ausheimische tteriegängler und Glückshafenträger, nebst Confiscation ler mit sich fürenden Waren, eben auch um 300 rL, agegen V. Einländer, so durch Wette auf irgend eine tterie Waren und Kleinodien aussetzen, nebst ebenmäßi- r Confiscation, um 150 rL gestraft, bei Nichtausbrin- ng vorbemerkter Strafgelder aber zur Schanz oder chthausStrafe, und zwar Ausheimische von 2, und ngesessene von 1em Jar, condemnirt und verbracht, ht minder VI. die confiscirt werdende Stücke eben so, s das eine Drittel sotaner eingehenden GeldBußen, zur tschädigung der hiesig- privilegirten ZalenLotterie, derselben GeneralAdministration versendet, fort dieser n sämmtlichen GerichtsStellen, und auf jegliches der- en Ersuchen, strengste Justiz und Hülfe wider morose heurern und Frevler auf der Stelle, und ohne minde-

sten

sten Umschweif, bei Strafe der Selbsthaftung, admini-strirt werden solle.

Aus Sr. Kurfl. Durchl. Special-gnädigstem Befehle.
F. Freiherr von Oberndorf.
Reibeld.

47.

Einige Beobachtungen über den Zustand des Accis-Wesens im Preussischen, in Absicht des Kaffes: 29 Jul. 1780.

Es ist bekannt, daß andre Reiche und Länder viele Millionen, die Deutschlands Bürgern noch merere Millionen SchweißTropfen kosteten, für Waren des Lüxes verschlingen.

Es ist ferner bekannt, welche preiswürdige Mittel der König von Preußen angewandt hat, diesen Strom des ausfließenden Geldes, gegen den vielleicht das ins Land kommende ein kleiner Bach ist, zu hemmen.

Doch ist vielleicht nicht jedermann, vornämlich Auswärtigen, bekannt, wie wenig diese Mittel wider die zu große Consumtion des Kaffe angeschlagen haben. Dies will ich jezt in wenigem zeigen. — Man wird Beweis fodern? Die Beschaffenheit der Umstände leidet aber kein anders BeweißMittel, als die Notorietät, auf die ich mich also berufe: doch nicht auf die Notorietät nach dem gewönlichen Begriffe. Es gibt notorische Sachen, die nicht jedermann sagen will noch kann, die man sich aber one Bedenken in die Ohren raunt.

Auf das ℔ Kaffe war erst nur 4 Ggr. Accise gesezt; welche hernach bis zu 6 Ggr. vermert wurde, vermutlich weil die Consumtion sich nicht verringert hatte. Wenn ich eine Stadt anneme, die etwa 40 Meilen von Hamburg liegt: so kommt das ℔ Martinique-Kaffe an Ort und Stelle, bei dieser Accise, und dem jezigen Preise, 12 Ggr. preußisch Courant zu stehen: und doch wird es durchgängig für 10 Ggr. verkauft. Es ist also nicht

icht anders möglich, als daß die, die den Kaffe für diesen
reiß geben, — und das tun alle, weil sie sonst keine Käufer
aben würden —, ohne Ausname, neben dem veraccisesen
affe, auch unveraccisesen verkaufen müßen.

Doch füren nicht alle selbst verunaccisesen Kaffe ein;
ondern es sind in jeder Stadt einige, die eine heimliche Nie-
erlage von contrebandem Kaffe haben, und alle andre, die
ies zu tun nicht wagen, damit in kleinen Quantitäten verle-
en. Diese lassen den unveraccisesen Kaffe nur deswegen von
ndern in kleinen Quantitäten holen, so wol wegen Gefar der
Visitation, als um jedesmal den Bestand ihres Kaffes den
lmtsBedienten so angeben zu können, daß diese keinen Ver-
acht schöpfen, wenigstens den Unterschleif ihnen nicht bewei-
n können. Sie geben daher jederzeit so viel weniger an
erkaustem Kaffe an, als sie von unveraccisetem haben holen
issen. Der redlichste Mann muß dies tun, wenn er nicht
iesen Artickel, der doch im kleinen Handel der wichtigste ist,
ren lassen will; weil er ohne diesen Unterschleif das ℔ Kaffe
enigstens 3 Ggr. teurer als andre geben müßte.

Es gilt dies nicht allein von nah an der Gränze gelege-
en Städten; sondern auch von entferntern, welches man
ach dem Preiße gleich wissen kan: in jenen sind aber die De-
aubationen natürlich viel häufiger. Ganze Banden von
ontrebandiers, die bewaffnet sind, und sich besonderer Klei-
ungen bedienen, um sich des Nachts zu erkennen, halten sich
uf benachbarten fremden Oertern auf, und bringen fast alle
Nächte eine Menge Kaffe in die GränzStädte: wobei von
nfpassenden AccisBedienten schon oft einige tödtlich verwun-
et worden sind, so daß ihr Eifer im nächtlichen Aufpassen
hr erkaltet ist. Auf den nahgelegnen, fremder Hoheit unter-
orfenen Dörfern, haben sich viele Materialisten besezt, die
n die preußischen Untertanen einzeln Kaffe verkaufen, wor-
er nicht allzu ofte einer attrapirt wird. Noch seltner aber
erden die Defraudationen der Kaufleute in den Städten
ntdeckt, die das Contrebandiren im Großen treiben; und wie
sie

sie dies zu machen wissen, ist mir völlig unbegreiflich, wen nicht oft allerlei Menschlichkeiten dabei unterlaufen.

Man glaube nicht, daß die Quantität des unveraccis eingefürten Kaffe's, gegen die des veraccisseten, gering sei: nichts weniger! vielmer ist diese gegen jene gering. Von merern preußischen Städten weiß ich es zuverläßig, daß kaum der 10te Teil veraccisset werde. Von diesem Contrebandiren haben nur die Verleger des contrebanden Kaffe's eigentlich Nutzen; die übrigen wenig, da sie bei dem Verkauf des veraccisseten verlieren, diesen Verlust aber eben durch den von jenen genommenen unveraccisseten Kaffe erst wieder einbringen müßen, und doch den AccisOfficianten, bei der wöchentlichen und meist noch öftern Aufname ihres Kaffe-Bestandes, nicht zu wenig debitirten Kaffe angeben dürfen. Diese wünschen nichts mer, als daß das Contrebandiren völlig eingestellt wäre; indem sie alsdenn von dem häufigen Visitiren und andern ängstlichen Beschwerlichkeiten befreit, und doch bei dem ohne Contrebandiren nötigen Preiße zu 13 Gr. das Pfund, welcher Preiß gewiß auch Verringerung der Consumtion bewirken sollte, mer als izt profitiren würden.

Man macht izt zu einer Veränderung nicht ungegründete Hoffnung. Der Verkauf des Kaffe's soll nämlich, wie der Verkauf des Tobaks, zu einem Regal gemacht, und auch wie dieser von dazu bestellten Distributeurs für ein gewisses Procent verwaltet werden *.

* Die versprochenen "mereren Erläuterungen" über einen so gemeinnützigen Gegenstand, von einem so practischen Beobachter, sollen sehr willkommen seyn. S.

48.

Mainz, 31 März 1780.

—— Hrn. Isenbiehls Schicksal ist so hart nicht, als es parteiische, übel berichtete, oder müßige Leute ausschreien. Er ist in Amöneburg, nichts weniger als eingemauert: er

gest

eht frei herum, genießt Speise und Trank wie ein Canoni-
us daselbst, geht mit den dortigen Geistlichen an den gemein-
haftlichen Tisch, und hat alle nötige Verpflegung. Zufolge
nes seiner Briefe an den Canonicus H — gefällt ihm die
legend sehr wol. Ich weiß es ganz zuverläßig, daß noch
ie so scharfe Rescripte nach Amöneburg ergangen sind, als
itdem Hr. Isenbiehl dort ist; und das, damit man ihm ja
ichts abgehen lassen solle. Auch ist die Vermutung nicht un-
gegründet, daß er vielleicht ehestens ein Canonicat in diesem
Stifte erhalten werde.

Den 3ten Band der Schmidtischen deutschen Ge-
schichte, müßen Sie nun schon lange gelesen haben. Durch
as schlechte Glück, welches Isenbiehls Neuer Versuch unter
ns gemacht hat, ist mir dieses mit warer deutscher Freiheit,
nter den Augen eines erleuchteten Bischofs, von einem der
erehrungswürdigsten Geistlichen geschriebene Werk, von
ner ganz neuen, freilich sehr zufälligen Seite, äußerst merk-
ürdig geworden. Isenbiehls Versuch wird verworfen; und
Schmidts Geschichte wird mit dem lautesten Beifall auch
nter uns aufgenommen! Kein Wunder. Jener wollte
urch eine unreife, unfruchtbare Hypothese, eine von den mei-
en KirchenVätern bestätigte, und in allen unsern Kirchen-
büchern zum Grund gelegte SchriftErklärung, verdringen.
Dieser aber gibt, für einige von der Kirche nie aufgenom-
ene, den ersten Jarhunderten ganz unbekannte, und von
dem vernünftigen Katholiken schon lange verworfene Sätze,
- erwiesene, pragmatische Warheit.

49.

An den Landshauptmann Baron Du Riez *.

GUSTAF rc. rc. rc. Wir haben Uns in Gnaden Euer
tertäniges Schreiben vom 3 und 29 vorigen Monats März

* Aus dem Gotenburger IntelligenzBlatt (*Götheborgs Allehanda*), 21 Jul. 1780, Num 58.

vortragen lassen, worinn Ihr untertänig berichtet, daß, nachdem Ihr in Erfarung gebracht, daß des verstorbnen Kaufmanns Bagge Erben Willens wären, den 30sten selbigen Monats ein versigeltes Convolut in öffentlicher Auction verkaufen zu lassen, welches Schriften, eine von dem verstorbnen Archiater von Linné erfundene aber geheim gehaltene Kunst, Muscheln mit ächten Perlen zu imprägniren, betreffend, enthalten soll, wofür Bagge 18000 Kupfer-Daler [500 Dukaten] an Linné bezalt hat: so sei bei Euch, weil Euch erinnerlich sei, daß diese Sache in dem Geheimen Ausschuß beim Reichs-Tage 1761 in Ueberlegung gewesen, die Bedenklichkeit entstanden, ob auch die Baggischen Erben befugt wären, ein solches Convolut in öffentlicher Auction zu verkaufen. Daher Ihr den Erben angedeutet, dieses Convolut bis aufs weitere nicht aus den Handen kommen zu lassen, sondern es unerbrochen zu behalten; und Euch Unsre gnädige Verordnung ausbittet, was mit bemeldtem Convolut geschehen solle, und ob die Baggischen Erben über solches als über ein Eigentum frei disponiren mögen?

Hierauf dienet Euch zur gnädigen Antwort, daß Eure Bedenklichkeit hierinn hätte um so viel weniger Statt haben sollen, weil Euch vollkommen bekannt zu seyn scheint, daß der verstorbne Bagge, durch den mit Linné getroffenen Kauf, rechtmäßiger Besitzer des Geheimnisses, Muscheln mit ächten Perlen zu imprägniren, geworden ist: welches nun, nach Bagge's Tode, nicht anders als eine dessen Erben gesetzmäßig zustehende Sache angesehen werden kan, womit nach Belieben, wie mit anderm wolerworbenen Eigentum, ohne alle Beeinträchtigung, wie sie auch heissen möchte, verfaren werden kan. Und weil Wir genugsam einsehen, daß Ihr aus Eifer und in guter Meinung diesen Schritt, den Verkauf bemeldten Convoluts zu hintern, getan: so wollen Wir Euch auch hiemit blos anbefolen haben, das diesem Verkaufe in Weg gelegte Hinterniß aufzuheben; damit die Baggischen Erben je eher je lieber in Stand gesetzt werden, ihr über-

iber alle Frage hinausgesetztes EigentumsRecht auszuüben.
Und Wir befelen rc. rc.

Schloß Stockholm, 3 Apr. 1780.

GUSTAF.

J. Elers.

50.

Parforce-Jagd zu Bessungen.

Den oben Heft XXI S. 183 gedruckten monatlichen Rapport rc. hat ein Ungenannter, in einem gedruckten Bogen, nicht blos für uninteressant, höchstgleichgiltig, zwecklos, und nichtsbedeutend, sondern so gar für "falsch und äußerst boshaft erklärt, den ich ohne alle Prüfung seiner Aechtheit herausgegeben hätte".

Jener Abdruck war, wie ich S. 183 in der Note selbst gemeldet, nur nach einer Kopei geschehen. Jetzo hat ein Freund deutscher Warheit, der nicht kriecht, nicht leckt, nicht speichelleckt, und das Kriechen lecken und Speichellecken auch bei andern Deutschen nicht ausstehen kan, mich mit dem von dem Hrn. Oberjägermeister . . . . . unterschriebenen Originale versehen, das jeder, Bekannte und Unbekannte, bei mir einsehen, und mit dem Abdrucke vergleichen kan.

Ein Datum stehet bei diesem Originale nicht; es ist vielleicht erst beim Einheften in ein ganzes Convolut änlicher Aufsäße, durch Unvorsichtigkeit weggeschnitten worden. Aber neu ist der Rapport, sehr neu, nicht aus dem MittelAlter. Daß er nicht vom J. 1778 sei, kan man, aus mereren Gründen, obigem blossen Ungenannten auf seine Aussage unmöglich glauben. Wäre er aber wirklich um zehen Jare älter: nun so wäre das Datum falsch, nicht aber der Rapport wäre falsch; ich habe ihn daher in der neuen Auflage stehen lassen müßen. Als die Herzogin Kingston schwören wollen, daß sie nicht mit Hervey getrauet sei, weil in dem ihr vorgelegten Eide einige NebenUmstände falsch angege-

 ben

ben waren: so liessen sich die erstaunten Lords diese rasche Entschließung der Dame, aus dem Protokoll zweimal vorlesen (oben Heft XII: S. 8).

Zum Ueberfluß setze ich, aus obbemeldtem Schreiben, folgendes S. 13 folgg., wovon einiges wenigstens die Mine hat, historisch zu seyn, auszugsweise hieher.

"Seit dem SterbeJar des höchstseel. Hrn. Landgrafens, Ludwigs VIII, [also seit dem J. 1768], ist von der ganzen ParforceJagd zu Bessungen keine Spur mer übrig. — Erst vor 4 Jaren [1776] haben des Hrn. ErbPrinzen Durchlaucht, nach Ihrer Zurückkunft aus Rußland, wieder einige Kuppeln Hunde anschaffen lassen, die Sie, nebst 3 oder 4 Jägern, und den dazu erfoderlichen Pferden, aus eigenen Mitteln erhalten und bezalen. Dieser kleine JagdEtat befindet sich zu Darmstadt, keineswegs aber zu Bessungen: und die Jagd selbst wird von dem Durchlauchtigsten Hrn. ErbPrinzen und den übrigen Prinzen des fürstlichen Hauses, so mäßig getrieben, daß nur der frechste Tadler etwas dabei zu erinnern finden kan. Sie scheint vielmer zu Stärkung des Körpers, durch die damit verknüpfte Bewegung, als zur Stillung einer Leidenschaft, zu dienen. Der Fall, da irgend ein Landmann sich über Verwüstungen, die durch die ParforceJagd auf seinen Grundstücken angerichtet worden wären, zu beklagen gehabt hätte, ist noch unbekannt; und wird es, bei den sanften und edlen Gesinnungen des Durchlauchtigsten Hrn. ErbPrinzen, auch wol bleiben. Es ist also diese kleine ParforceJagd den Untertanen eben so wenig lästig und schädlich, als sie dem landesherrlichen Aerario beschwerlich ist: weil sie, wie schon gesagt, blos von dem Hrn. ErbPrinzen, aus Ihro eigenem Einkommen, und mit den geschmeidigsten Kosten, unterhalten wird.

Sollte Ihr Correspondent, in der ungewissen Hoffnung, daß der von dem ganzen Lande zärtlichst verehrte Hr. ErbPrinz sein Gewäsche einigen Aufmerksamkeit würdigen werde, die Absicht gehabt haben, diesem für sein Vaterland so gnä-

und huldreich gesinnten Herrn, das Gift eines Argwons gen die fürstlichen Diener und Untertanen einzuflößen, o Sr Durchl. den Gedanken beizubringen, als gebe es rklich Leute, die Ihre bisher mit so viel Mäßigung und parsamkeit getriebene JagdLust, und die darauf verwandte ringe Kosten, gleichwol noch für tadelhaft hielten: so wäre e lebenslängliche ZuchthausStrafe wol noch das wenigste, s so ein Bösewicht verdient hätte. [Da aber der Correspon- t diese Absicht zuverläßig nicht gehabt hat: so fällt die trafe für diese böslich ersonnene Absicht auf den schwarzen Ver- mder zurück, "der sich nicht zu nennen getrauet".

Muß nicht ein jeder Leser Ihrer Blätter denken, zu Darmstadt gehe es bei der ParforceJagd eben so her, wie Göcking schreibt? Wäre die Erweckung eines solchen Ge- nkens nicht selbst in dem Falle, wenn die Sache nigen Grund hätte, eine ahndungswürdige Frechheit? nd was ist sie, da ein ganzes Land Zeuge ist, daß Hrn. Göckings Gedicht auf die dermalige ParforceJagd zu Darm- adt auch nicht dem geringsten Anscheine nach passe? Da irch diese Jagd sicherlich noch kein Kummer erregt worden , als der, den irgend ein getreuer Diener oder Untertan gen der Gefar empfunden hat, worinn er den geliebtesten hronErben, wegen dem beim Hetzjagen gewönlichen schnel- Reiten, zu erblicken glaubte? sicherlich noch keine Thrä- n geflossen sind, als solche, die durch die gnädige und liebe- lle Herablassung dieses erhabnen Menschenfreundes erzeugt rden sind?

Halten Sie mich, um dieser Stelle willen, für nen Speichellecker der Großen. —

Rechtschaffne und warhafte Männer, die das Glück ha- , sich der Person des Durchlauchtigsten Hrn. ErbPrin- s öfter zu nähern, sind meine Bürgen für die Güte seines zens, und die Hoffnung einer dereinstigen preiswürdigen gierung. Möchte doch die höchste Vorsehung dies edle stenherz jederzeit vor dem Gift der Schmeichelei [und vor en Giftbauchern, wie der Verf. dieses Schreibens ist]

 bewa-

bewaren, und es nur der Stimme der Warheit, Gerechtigkeit, und Menschenliebe, öffnen!

So schädlich aber ein unverdientes Lob ist; so gefärlich ist auch ein ungegründeter Tadel. Man muß fast mer als Mensch seyn, um über einen Tadel, den man nicht verschuldet hat, nicht unwillig zu werden. Dieser Unwille erzeugt Arawon; und am Ende wird man geneigt zu glauben, das Publikum könne nie befriediget werden. Dies erweckt Gleichgiltigkeit gegen Liebe oder Haß: und wehe dem Lande, dessen Fürst gegen die Liebe seiner Untertanen gleichgiltig ist"!

51.

Verteidigung des BedientenStandes, von einem Bedienten: D—, 12 Jun. 1780.

[Nur ein zweckmäßiger Auszug].

Etwas gegen die Hrn. Gelerten zu schreiben, singen, und sagen: ist vergeblich, weil nichts unheilbarer ist, als die Vorurteile der schönen und der starken Geister; und das aus der begreiflichen Ursache, weil sie als Gelerte nie wollen gehabt haben, sich irren zu können. Dies beweisen verschiedene StreitSchriften wirklich großer Männer, die sich sehr oft in persönlichen Beleidigungen endigen, und dann die menschliche Schwäche in vollem Maaße zeigen.

Daß einige Gelerte die dienstbare Klasse ihrer Mitmenschen auf einer so schwarzen Seite darstellen: ist, weil es ihnen zu klein ist, genaue Erkundigung übers Ganze einzuziehen. Und dann werden auch sehr oft solche Männer durch unrechte Berichte hintergangen. Wer wollte ihnen also nicht diese UnwissenheitsSünde verzeihen! besonders, da man annemen kan, daß den meresten Gelerten in der ersten Jugend Vorurteile gegen ihrer Eltern HausGesinde beigebracht werden, die eben so schwer abzulegen sind, als die Furcht vor Gespenstern, Gewittern, und dergl. Die feinere Erziehung von wolgezogenen Eltern, da der junge Herr erst Vater oder Mutter

fragen

sagen muß, ob sie nicht erlauben wollten, daß er ihren Bedienten bitten dürfte, dies und jenes für ihn zu tun, und wo er vorsichtige Vater seinen Leuten in Gegenwart der Kinder ie einen Verweiß gibt: bleibt ihnen aus der Ursache unbekannt, weil sie zu Hauße nur einen Hausknecht oder so was atten, welcher der schweren HandArbeit wegen aus den Bauen genommen werden muß, und dem sie einen FideiCommiß-Mantel und Hut anlegen, wenn sie sich in der Stadt der sonst sehen lassen wollen. Ueberdem begehen die zärtlihen Mütter solcher hoffnungsvollen Söhnchen sehr oft die roße Unvorsichtigkeit, dem lieben Kinde aufzutragen, das Gesinde über etwas auszukeifen. Geschieht dies nun mit vieem Trotz und mit einer Menge SchimpfNamen: so rühmt ie Mutter die Geschicklichkeit des Söhnchens, und erstickt uf diese Art das gefülvolle Herz und die allgemeine Menschenebe auf Zeitlebens.

Die Vorsehung wacht übers Ganze; und aus der Ursache muß es einem jeden Gutdenkenden lieb seyn, daß zu einer Zeit, da die Sitten scheinen verderbter zu werden, Theater und Modelectüre durch Männer geläutert werden, die mächig im Wort, und scharf im Blick, von ihren erhabnen Stufen mit Nachdruck reden, und fähig sind, das Ganze zu überschauen. Vordem, wie das deutsche Theater in Possenspiel estand, wie Schauspieler an vielen Orten von der christl. Gemeine ausgeschlossen wurden, und da wir die verdorbnen Sitten fremder Völker noch nicht unter uns aufgenommen hatten: wären die Sitten noch so sehr verdorben nicht, wie jetzo, a derjenige ein simpler Herr und diejenige eine simple Dame ach der jetzigen WeltSprache heißen, die in PolizeiTugenden chlecht und recht dahin leben. Nur ist zu bedauren, daß diese virklich großen Männer, aus wolmeinendem Eifer für die ute Sache, manchmal zu weit gehen, und tun, als wenn nan, um die Ehre einer wichtigen Klasse von Menschen zu etten, die Ehre einer geringern dabei aufopfern könnte.

Diejenige Klasse von Menschen, die auf der Reise durch

bewaren, und es nur der Stimme der Warheit, Gerechtigkeit, und Menschenliebe, öffnen!

So schädlich aber ein unverdientes Lob ist; so gefärlich ist auch ein ungegründeter Tadel. Man muß fast mer als Mensch seyn, um über einen Tadel, den man nicht verschuldet hat, nicht unwillig zu werden. Dieser Unwille erzeugt Argwon; und am Ende wird man geneigt zu glauben, das Publikum könne nie befriediget werden. Dies erweckt Gleichgiltigkeit gegen Liebe oder Haß: und wehe dem Lande, dessen Fürst gegen die Liebe seiner Untertanen gleichgiltig ist"!

51.

Verteidigung des BedientenStandes, von einem Bedienten. D —. 12 Jun. 1780.

[Nur ein zweckmäßiger Auszug].

Etwas gegen die Hrn. Gelerten zu schreiben, singen, und sagen: ist vergeblich, weil nichts unheilbarer ist, als die Vorurteile der schönen und der starken Geister; und das aus der begreiflichen Ursache, weil sie als Gelerte nie wollen gehabt haben, sich irren zu können. Dies beweisen verschiedene StreitSchriften wirklich großer Männer, die sich sehr oft in persönlichen Beleidigungen endigen, und dann die menschliche Schwäche in vollem Maaße zeigen.

Daß einige Gelerte die dienstbare Klasse ihrer Mitmenschen auf einer so schwarzen Seite darstellen: ist, weil es ihnen zu klein ist, genaue Erkundigung übers Ganze einzuziehen. Und dann werden auch sehr oft solche Männer durch unrechte Berichte hintergangen. Wer wollte ihnen also nicht diese UnwissenheitsSünde verzeihen! besonders, da man annemen kan, daß den meresten Gelerten in der ersten Jugend Vorurteile gegen ihrer Eltern HausGesinde beigebracht werden, die eben so schwer abzulegen sind, als die Furcht vor Gespenstern, Gewittern, und dergl. Die feinere Erziehung von wolgezogenen Eltern, da der junge Herr erst Vater oder Mutter

fragen

fragen muß, ob sie nicht erlauben wollten, daß er ihren Bedienten bitten dürfte, dies und jenes für ihn zu tun, und wo der vorsichtige Vater seinen Leuten in Gegenwart der Kinder nie einen Verweiß gibt: bleibt ihnen aus der Ursache unbekannt, weil sie zu Hauße nur einen Hausknecht oder so was hatten, welcher der schweren HandArbeit wegen aus den Bauren genommen werden muß, und dem sie einen FideiCommiß-Mantel und Hut anlegen, wenn sie sich in der Stadt oder sonst sehen lassen wollen. Ueberdem begehen die zärtlichen Mütter solcher hoffnungsvollen Söhnchen sehr oft die große Unvorsichtigkeit, dem lieben Kinde aufzutragen, das Gesinde über etwas auszukeifen. Geschieht dies nun mit vielem Trotz und mit einer Menge SchimpfNamen: so rühmt die Mutter die Geschicklichkeit des Söhnchens, und erstickt auf diese Art das gefülvolle Herz und die allgemeine Menschenliebe auf Zeitlebens.

Die Vorsehung wacht übers Ganze; und aus der Ursache muß es einem jeden Gutdenkenden lieb seyn, daß zu einer Zeit, da die Sitten scheinen verderbter zu werden, Theater und Modelectüre durch Männer geläutert werden, die mächtig im Wort, und scharf im Blick, von ihren erhabnen Stuffen mit Nachdruck reden, und fähig sind, das Ganze zu überschauen. Vordem, wie das deutsche Theater in Possenspiel bestand, wie Schauspieler an vielen Orten von der christl. Gemeine ausgeschlossen wurden, und da wir die verdorbnen Sitten fremder Völker noch nicht unter uns aufgenommen hatten: wären die Sitten noch so sehr verdorben nicht, wie jetzo, da derjenige ein simpler Herr und diejenige eine simple Dame nach der jetzigen WeltSprache heißen, die in PolizeiTugenden schlecht und recht dahin leben. Nur ist zu bedauren, daß diese wirklich großen Männer, aus wolmeinendem Eifer für die gute Sache, manchmal zu weit gehen; und tun, als wenn man, um die Ehre einer wichtigen Klasse von Menschen zu retten, die Ehre einer geringern dabei aufopfern könnte.

Diejenige Klasse von Menschen, die auf der Reise durch

diese Welt von dem Ueberflusse andrer mitzeren müssen, und dafür zum Dienen, in und außer Livree, gezwungen sind, werden von dem Hrn. Prof. Lichtenberg (in seinem im Götting. Magaz. St. 3 vorgeschlagnen Orbis Pictus) so geschildert, daß mancher, voll redlichen Gefüls, in Unwillen über sein Schicksal gerät. Die von dem großen Meister Chodowjetzki dargestellte, sind ihren Originalen völlig gemäß. Wenn es aber S. 485 generaliter heißt, "Schreiben kan man gemeiniglich über sie, was man will" — vortreffliche HeldenTat, den angebundnen Hund zu prügeln! — "denn sie lesen und recensiren entweder nicht, oder sie machen sich eine Ehre daraus": so ist dies wol nur von solchen zu verstehen, die unglücklich genug sind, wirkliche Diener der Wollust und Schwelgerei zu seyn. Wie aber eine so einseitige Beurteilung sehr oft dem Unschuldigsten zur Verbitterung seiner DienstJare gereichen kan, will ich nur durch Ein Beispiel erläutern.

Der Hr. JustizRat Möser sagt in seinem verteidigten Harlekin, wie von den Regeln des Lächerlichen die Rede ist, daß man Meerkätzchen und Kammerjungfern nicht ansehen könnte, ohne zu lachen. Die Frau von — hatte eine Kammerjungfer, die die älteste von 6 Töchtern eines zu früh verstorbenen rechtschaffnen Predigers war. Ein Bedienter des Haußes, der viel las, hatte auch dies gelesen. Bei dem geringsten Wortwechsel mit diesem Mädchen, war dieser Mensch Teufel genug, dieses Gelerten Meinung zu mißbrauchen, und mit Bitterkeit zu sagen, daß ein gelerter Mann öffentlich geschrieben hätte, was und wozu sie wären ꝛc. Dies hat der guten Seele manche bittere Thräne gekostet.

Sie haben ganz richtig bemerkt, daß Hr. L. mit seinen Bemerkungen über Bediente in und außer Livree, in vielen Stücken, um 50 Jare zurück ist: und das ist auch die Ursache, warum es heißt, sie läsen entweder nicht, oder hielten es für eine Ehre, getadelt zu werden. Die deutschen sind nicht mer so weit zurück: sie können jezt alle lesen und

schrei-

schreiben, eben so gut wie die Pariser, welche von dem Hrn. Prof. Schlözer im Briefwechsel Heft XII S. 355 so bitter angefaren werden. — Wie fällt doch dieser Mann über die Soldaten her, die gezwungen sind, einem Fürsten zu dienen, der zu viel Truppen halten muß, weil seine Nachbarn zu viel halten. [Ich entsinne mich keiner solchen Stelle, S.]. — Lassen Sie Sich dadurch nicht irre machen. Lesen Sie Wieland, ..., Lichtenberg, Leß, Asmus ꝛc. — der SchattenRiß des leztern, des Hrn. Claudius, so in Ihrer Sammlung noch felt, kömmt hiebei —. Wenn diese wirklich großen Männer Sie kennen sollten: so würde es sie schmerzen, jemand wissentlich beleidiget zu haben. Ist Lesen ein Uebel: so ist der Gebrauch von Würfel, Karten, Wein und dergl., gewiß ein größeres. Wir wollen das mindere wälen, und unsern Geist bilden; nüzt es hier nicht, so möchte es vielleicht dort nüzen.

Wenn der Hr. Prof. Schlözer gesteht, daß er nicht hätte erfaren können, wo die Menge der Dienerschaft in Paris am Ende blieben: so ist es ein sicherer Beweiß, daß die Hrn. Gelerten sich jezt mer um den innern Haushalt der Insulaner fremder Meere bekümmern, als um ihre nächste Mitmenschen.

Sie meinen, man müße sich diesen Herrn bekannter machen. Aber glauben Sie denn, daß etwas gelesen würde, wenn nur vermutet würde, daß es von einem Bedienten käme? Das Vorurteil, daß unter dieser ganzen Klasse von Menschen kein MenschenSinn wonen kan und muß; daß alles einer Verfeinerung fähig ist, wenn diese Hottentotten bleiben: ist die WolkenSäule zwischen Mose und Pharao.

Es verdrießt Sie, wenn der Hr. Prof. Schlözer die Bedienten "Müssiggänger von Amtswegen" nennt, da Sie doch überzeugt sind, daß ein Taglöner und HandwerksMann, der Sonn- und FestTage und die Nächte für sich hat, nicht so gebunden ist, als ein Bedienter. Verdenken Sie doch dies einem Manne nicht, der in seinem Fache ...., in diesem Falle aber irren kan [und von dem genus zu sprechen scheint,

wo

wo er sich gewiß nur einige *species* dachte]. Er würde dies nicht sagen, wenn er wüßte, daß ich zu meiner gewönlichen Arbeit sehr oft in Einem Tage 50mal 3 Treppen hoch laufen muß: und er weiß nicht, daß es leichter ist, mit der Muskete alle Tage 3 Stunden zu manövriren, als mit dem FrisirKamm.

Was der ToilettenDienst jetzo beschwerlich ist, hat mir heute noch der Frau von — Bedienter, ein sehr guter Mensch, geklagt. Dieser Mensch ist einer von den Kindern aus rechtmäßiger Ehe des Officiers, den Sie kennen, der sein Leben, seinen Kindern zu früh, fürs Vaterland verlor. Er war zum Soldaten zu klein, hatte auch keine Empfelung, hoft aber durch Vorsprache seiner gnädigen Frau bald eine UnterOfficiersStelle zu erhalten. Nachdem er Frisiren gelernt, ist dies sein HauptGeschäfte. Will die Dame sich des Morgens sehen lassen; so sind 2 Stunden kaum hinreichend, ihrem Eigensinn im HarPutze Genüge zu tun. Geht sie dann aus: so muß der Bediente mit, um Frisuren zu recognosciren. Findet sich eine nach ihrer Fantasie, so sagt sie zum Bedienten: gebt Achtung, die Frisur sollt ihr mir gegen Assemblee-Zeit machen. Hat der Mensch nun eine ganze Stunde, mit dem besten Willen, getan, was er kan: so läuft sie ihm manchmal unter dem Kamme weg, zum andern Spiegel, und zerstört die ganze Arbeit. Nun verlaufen gemeiniglich 2 Stunden, ehe das wieder unter Schimpfen und Brummen gut gemacht wird. Ueberdem verlangt sie, daß er sich selbst täglich 2mal frisiren soll. Wie viel Zeit bleibt diesem zum Müßiggange?

Der HasenFuß in der untersten Reihe der 3ten Platte des Orbis Pictus, kan sehr oft eben so unschuldig seyn, wie jene Nonne, die nicht wußte, daß Keuschheit eine Tugend wäre; ob sie gleich im KeuschheitsHabit einherging. Und da der Schnitt aller westlich-Europäischen Völker oft an Einen Menschen angebracht werden muß: so wird aus dem Simpelsten ein Harlekin gemacht. Wenn aber der Hr. Prof. L.

S.

S. 443 sagt; "mit dem gleichwol die Dame redet": so wird sich die halb rohe und halb empfindsame Dame seelig preisen. Diese Damen sind, vom Schoshündchen bis zum ekelsten Insecte, bis zum Weinen mitleidig; wenn sie im Gegenteil ihren Bedienten, männlichen und weiblichen, mit heidnischem AmazonenMute, zum Zeitvertreib die Köpfe heruntersäbeln möchten. Ihre Sprache ist blos für ihre LieblingsTiere, und für die Gesellschaft: die Bedienten werden nicht anders als, hier! gerufen.

Was übrigens unter dieser Stichelei den deutschen Damen zur Last gelegt werden soll; ist grösstenteils Medisance. Und so ist es auch, was der Hr. Professor von den Köchen beliebt zu sagen. Würde dies Vorurteil allgemein: so würden die deutschen Damen, um sich keinem Verdacht blos zu stellen, noch weniger, wie jezt schon geschieht, in die Küche gehen. Sie sagen, wertester Freund, Sie hätten noch keinen gefunden; und ich kan wol sagen, daß ich unter 50, die mir bekannt worden sind, keine verdächtige Aenlichkeit gefunden habe.

Sie haben ganz richtig angemerkt, daß ein Gemälde der Menschen in allen Klassen, am richtigsten und unparteilichsten geraten würde, wenn die vorzüglichsten Menschenkenner jeder Klasse die ihrige, vom Engel bis zum Teufel, schilderten. Warum sollte man aber die Welt böser schildern, wie sie wirklich ist? und den Verworfensten dadurch zu der heimlichen Freude Anlaß geben, die solche Unholde fülen, wenn man ihnen schmeichelt, daß ihrer Legionen sind?

52.

PreisAufgabe, den KinderMord betreffend.

Wenn es uns Ernst ist, daß wir da sagen, "lasset uns Weltbürger seyn, uns lieben, und beßer werden, Aufklärung in unsern Tagen verbreiten, und den Samen ausstreuen für künftige beßere Nachkommenschaft": so müßte es für uns sehr wich-

wichtig seyn zu wissen, welche die großen Tugenden unserer Zeiten seyn; und dann wohl dem, der einst am Abend seines Lebens sich sagen könnte, "ich habe Hand angeleget, und izt ist ein Laster weniger, eine Tugend mehr unter denen, die über meinem Grabe wandeln werden"!

Es giebt Verbrechen unter uns, die zugleich die schröcklichsten, und doch die gemeinsten sind, und hiezu gehört der **Kindermord**: Verbrechen, die mit Tugenden verwandt sind, Tugenden, die in Laster ausarten, und unter diesen ist der Kindermord: Verbrechen, von denen uns die Erfahrung lehret, daß Schärfung der Strafe sie nicht seltener mache; und doch würde Unsträflichkeit die Schande der Menschheit, und die Zerstörung aller Ordnung seyn, und auch so steht es mit dem Kindermorde.

Wie lange werden wir noch auf die Blutgerüste führen die unglücklichen Schlachtopfer aus einem Geschlechte, deßen Antheil, sanftere Schwäche und Liebe, deßen Zierde, Unschuld und Schamhaftigkeit ihres Geschlechts, sie zu Müttern und Mörderinnen gemacht hat?

Nicht, als wenn hieran noch nie gedacht worden wäre. Aber die Mittel, die man ergriff, was nützten sie? Man hat die Strafen des Kindermords geschärft: aber da waren die Grausamkeiten vermehrt, und das Morden nicht gemindert. Man setzte die Todesstrafe auf Verheimlichung der Geburt: und izt bluteten unter dem Henker nicht weniger Kindsmörderinnen, als zuvor, aber mehrere Mütter, und vielleicht — entsetzlich! manch schuldlose mit darunter. Man hob die auf den unehlichen Beyschlaf gesetzten Schandstrafen auf, und minderte die Bußen und Ahndungen auf die Verletzung der schönsten weiblichen Tugend: und noch mordeten Mütter ihre Kinder, und wehe dem, der die Schamhaftigkeit so weit vertilgen wollte, daß dieß Gesetz vollkommen wirken könne! Man errichtete öffentliche Häuser für ehelose Gebährende: man stiftete Findelhäuser. Der meynte es wohl aufrichtig gut mit dem menschlichen Geschlechte, der zuerst den Gedanken faßte, dort

dort dem unglücklichsten menschlichen Geschöpfe, in der Stunde der Schmerzen, und so oft der Verzweiflung, Obdach und Hilfe zu schenken, dort das verlaßene Würmchen aufzuheben, und dem State einen Menschen daraus zu machen! Aber so unvollkommen sind die Entwürfe auch der beßten Menschen! Heißt das nicht der Unzucht Thür und Thore öffnen, vermehren die Reize zum ehelosen Stande? und waren nicht noch Kindermörderinnen unter uns? Rosenfeste, eine Krone für die weibliche Tugend, sind sie nicht auch für die verführte Unglückliche, für die Gefallene, ein neuer Sporn zur Verheimlichung ihres kränkenden Zustandes, und zur Folge davon, dem Morde? Aber wie? hört man öfters sagen, wie? wenn man den Schwängerer schärfer strafte? Allein, wer führt den Beweis der Vaterschaft, des Mitverständnißes, der Theilnehmung am Morde? Oder wollten wir einen jeden ehelosen Beyschlaf von Seiten des Mannes mit der Gefahr verbinden, einst als Mörder behandelt zu werden? Nie mögen Laster unter uns gekannt, nie genannt werden, die hieraus folgen würden! und wo bliebe das Verhältniß der Strafe zum Verbrechen?

Alle diese bereits bekannte, bereits mißlungene Mittel, mißen zum Theil als unzulänglich, zum Theil als unphilosophisch, zum Theil als gottlos, verworfen bleiben: oder es muß gezeiget werden, wie sie in der Anwendung geleitet werden könnten, um der menschlichen Gesellschaft auf einer andern Seite nicht gefährlich und schädlich zu seyn. Wenn die Frage ist,

Welches sind die beßte ausfürbare Mittel dem Kindermorde Einhalt zu thun?

Auf die beßte Beantwortung dieser Frage setzt ein Menschenfreund zum Preise einhundert Dukaten. Herr Stadthalter von Dalberg zu Erfurt, Herr Hofr. und Profeßor Michaelis zu Göttingen, und Herr Hofkammerrath Rigal der Aeltere zu Mannheim, sind die erbetenen Richter:

ihre

Ihre Stimmen werden über den Preis entscheiden. Jeden der Muth und Kräfte fühlet, hieran für die Sache der Menschheit zu arbeiten, steht es frey, an wen von diesen dreyen Richtern er seinen Aufsatz zuerst einschicken wolle. Der Name des Verfaßers muß verdecket, und bis nach dem Urtheile unbekannt bleiben: wer sich vor dieser Zeit verräth, ist der Hofnung zum Preise verlustig. Deßwegen hat jeder Verfaßer seiner Schrift einen Denkspruch beyzusetzen, dann ein versiegeltes Zettelchen beyzulegen, worinn Denkspruch und Name enthalten sind. Nur dasjenige Zettelchen wird eröffnet, deßen Verfaßer den Preis erhalten wird. Bis Pfingsten 1781 müßen sämmtliche Aufsätze eingekommen seyn, später werden keine mehr angenommen. Preis von hundert Dukaten wird bey Herrn Hofrath Schmalz in Mannheim empfangen.

Möchte es der ewigen Vorsicht Wille seyn, die Aufklärung dieser wichtigen Frage unsern Tagen vorbehalten zu haben: daß künftig das Geschäft der menschlichen Fortpflanzung nicht Vertilgung zur Seite habe! daß es beßer — in jedem Falle beßer sey, Vater zu seyn, als Verführer einer Unschuld, und Verräther des Opfers seiner Leidenschaften! daß das Kind im Mutterleibe sicher sey gegen die Hand derjenigen, die ihm das Leben gibt!

---

20 Aug. 1780.

Druckfeler.

Oben Heft XXXIX. S. 156 Z. 14
für abgesetzten lies abgesetzten Feiertagen

Ebendas. S. 157 Z. 4
für 1729 lies 1727.

A. L. Schlözer's Briefwechsel

XLI Heft.

53.

Proben von D. Luther's Einsichten in die HandelsPolitik.

Aus dessen Büchern vom Kaufhandel und Wucher vom J. 1524, im VIten Teil seiner Werke (Wittembergk, 1589).

S. 289 b, folg. **Daß Kaufen und Verkaufen nötig, und an ihm selbst nicht unrecht sei. Woher Deutschland so verarmet.** Das kan man nicht läugnen, daß Kaufen und Verkaufen ein nötig Ding ist, das man nicht entberen, und wol christlich brauchen kan; sonderlich in den Dingen, die zur Not und Ehre dienen. Denn also haben auch die Patriarchen verkauft und gekauft, Vieh, Wolle, Getreide, Butter, Milch und andre Güter. Es sind Gottes Gaben, die er aus der Erde gibt, und unter die Menschen teilet. Aber der ausländische Kaufhandel, der aus Kalikut und Indien, und dergleichen, War herbringt, als solch köstlich Seiden und Goldwerk und Würze, die nur zur Pracht und keinem Nuz dient, und Land und Leuten das Geld aussaugt, sollte nicht zugelassen werden, wo wir ein Regiment und Fürsten hätten. Doch hievon will ich jezt nicht schreiben; denn ich achte, es werde zulezt, wenn wir nicht mer Geld haben, von ihm selbst ablassen müssen, wie auch der Schmuck und Fraß: es will doch sonst kein Schreiben noch Leren helfen, bis uns die Not und Armut zwingt.

Gott hat uns Deutsche dahin geschleudert, daß wir unser Gold und Silber müßen in fremde Länder stoßen, alle Welt reich machen, und selbst Bettler bleiben. Engeland sollte

wol weniger Golds haben, wenn Deutschland ihm sein Tuch ließe: und der König von Portigal sollte auch weniger haben, wenn wir ihm seine Würze ließen. Rechne du, wie viel Geldes Eine Messe zu Frankfurt aus deutschem Land gefürt wird ohne Not und Ursache: so wirst du dich wundern, wie es zugehe, daß noch ein Heller in deutschen Landen sei. Frankfurt ist das Silber- und Goldloch, dadurch aus deutschem Lande fleußt, was nur quillet und wächst, gemünzt oder geschlagen wird bei uns: wäre das Loch zugestopft, so dürft man izt der Klage nicht hören, wie allenthalben eitel Schuld und kein Geld, alle Land und Städte ausgewuchert sind. Aber laß gehen, es will doch also gehen: wir Deutsche müssen Deutsche bleiben; wir lassen nicht ab, wir müssen denn. Wir wollen hie von Mißbrauch und Sünden des Kaufhandels reden, so viel es das Gewissen betrifft: wie es des Beutels Schaden betrifft, lassen wir Fürsten und Herrn für sorgen, daß sie ihre Pflicht daran ausrichten.

S. 295 a. *Daß etliche eine Ware allein haben, und sich verbinden, die gleich teuer zu geben.* Item das ist auch ein Griff des Eigennutzes, daß 3 oder 4 Kaufleut haben einerlei oder zweierlei Ware unter ihren Händen, welche andre Leute nicht haben, oder nicht feil haben. Wenn sie nun merken, daß solche Ware viel Geld gelten, und alle Tage teurer wird, von Kriegs wegen oder Unfalls halben: so rotten sie sich, uud geben den andern für, wie solche War fast gesucht werde, und nicht viel sind, die dergleichen feil haben. Sind aber etliche, die dergleichen haben: so mutzen sie einen fremden aus, den lassen sie alle solche War aufkaufen. Wenn sie denn dieselbige War ganz in ihren Händen haben, machen sie einen Bund mit einander auf die Weise: wir wollen diese War, weil keine mer fürhanden ist, so und so hoch aufs Geld halten; und welcher sie näher gibt, der soll so viel oder so viel verfallen seyn.

Dies Stück, höre ich, treiben die Engeländer Kaufleute am

am gröbsten und meisten, wenn sie Engelische oder Lündische Tücher verkaufen. Denn man sagt, sie halten einen besondern Rat zu diesem Handel, wie ein Rat in einer Stadt, und dem Rat müssen alle die Engeländer gehorchen, die Engelische oder Lündische Tücher verkaufen, bei genannter Strafe. Und durch solchen Rat wird bestimmt, wie teuer sie ihre Tücher geben sollen, und welchen Tag oder Stunde sie sollen feil haben oder nicht. Der Obrist in diesem Rat heist der Koyrtmeister, und ist nicht viel weniger gehalten, denn ein Fürst. Da siehe, was der Geiz vermag, und fürnemen thar.

Bl. 296 a. Nun ist bei den Kaufleuten eine grosse Klage über die Edelleut oder Räuber, wie sie mit großer Fahr müssen handeln, und werden drüber gefangen, geschlagen, geschatzt, und beraubt rc. Wenn sie aber solches um der Gerechtigkeit willen litten: so wären freilich die Kaufleut heilige Leute, die solches litten. Wiewol es seyn mag, daß etwa einem für Gott unrecht geschehe, daß er der andern entgelten muß, in welcher Rotte er funden wird, und bezalen was ein andrer gesündiget hat. Aber weil solch groß Unrecht und unchristliche Dieberei und Räuberei über die ganze Welt durch die Kaufleut, auch selbst untereinander, geschieht: was ist Wunder, ob Gott schaft, daß solch groß Gut, mit Unrecht gewonnen, wiederum verloren oder geraubt wird, und sie selbst dazu über die Köpfe geschlagen oder gefangen werden? Gott muß je das Recht handhaben, wie er sich einen rechten Richter rümen läßt Ps. X.

Nicht daß ich damit die StrassenRäuber oder Strauch-Diebe will entschuldigen oder Urlaub geben haben, ihrer Räuberei zu treiben. Es ist der Landsfürsten Schuld, die ihre Strassen sollten rein halten, dem Bösen eben so wol zu gut, als den Frommen. Und den Fürsten gebürt, solche unrechte Kaufhändel mit ordentlicher Gewalt zu straffen und zu weren, daß ihre Untertanen nicht so schändlich von den Kaufleuten

geschunden würden. Weil sie das nicht tun: so braucht Go der Reuter und Räuber, und straft durch sie das Unrecht a den Kaufleuten, und müßen seine Teufel seyn: gleichwie e Aegyptenland und alle Welt mit Teufeln plagt, oder mi Feinden verderbt. Also stäupt er einen Buben mit dem an dern, ohn daß er dadurch zu verstehen gibt, daß die Reute geringere Räuber sind, denn die Kaufleut: sintemal di Kaufleut täglich die ganze Welt rauben, wo ein Reuter in Jar einmal oder zwei, einen oder zween beraubt.

Bl. 296 a. **Von den Gesellschaften Monopolis, wi sie den Würzkauf in aller welt machen.** Wer ist so grob, de nicht siehet, wie die Gesellschaften nichts anders sind, denn eitel rechte Monopolia, welche auch die weltliche heidnische Recht verbieten, als ein öffentlich schädlich Ding aller Welt, ich will des göttlichen Rechts und christlichen Gesetzes schweigen...... Daher kommts, daß man in aller Welt muß die **Würze** so teuer kaufen, als sie wollen, und treiben den Wechsel. Heur steigern sie den Ingber, über ein Jar den Saffran, oder widerum, daß je allezeit die Krümme in die Beuge komme, und keinen Verlust, Schaden noch Fahr leiden dürfen: sondern verdirbt oder feilet das Ingber, so erholen sie sich am Saffran, und widerum, auf daß sie ihres Gewinns gewiß bleiben: welches wider die Art und Natur ist nicht allein der Kaufgüter, sondern aller zeitlichen Güter, die Gott will unter der Fahr und Unsicherheit haben. —

Könige und Fürsten sollten hie drein sehen, und nach gestrengem Recht solches weren. Aber ich höre, sie haben Kopf und Teil dran, und gehet nach dem Spruch Esai. 1: **deine Fürsten sind der Diebe Gesellen worden.** Dieweil lassen sie Diebe hängen, die einen Gülden oder einen halben gestolen haben; und hantieren mit denen, die alle Welt berauben, und stelen sehrer, denn alle andre, daß ja das Sprichwort war bleibe: Große Diebe hängen die kleine Diebe; und wie der Römische Ratsherr Cato sprach:

Schlechte

Schlechte Diebe liegen in Thürmen und Stöcken, aber öffentliche Diebe gehen in Gold und Seiden. Was wird aber zulezt Gott dazu sagen? Er wird tun, wie er durch Ezechiel spricht, Fürsten und Kaufleut, einen Dieb mit dem andern, in einander schmelzen wie Blei und Erzt, gleich als wenn eine Stadt ausbrennt, daß weder Fürsten noch Kaufleute mer seien, als ich besorge, daß schon vor der Tür sei. —

Bl. 312, a folg. Ich lasse mir sagen, daß man jezt järlich auf einen jeglichen Leipzischen Markt 10 Gulden, d. i. 30 aufs Hundert nimmt; etliche setzen hinzu auch den Neunburgischen Markt, daß es 40 aufs Hundert werden: obs mer sei, das weiß ich nicht. Pfu dich, wo zum Teufel will denn auch zulezt das hinaus? Das sind nicht MondZinse oder Centesimae, d. i. einen Monden 3 Gulden und 7 Groschen. Das heissen nicht JarZinse, auch nicht MondZinse, sondern WochenZinse, rechter jüdischer täglicher Wucher. Wer nun jezt zu Leipzig 100 Floren hat; der nimmt järlich 40, das heißt einen Bauern oder Bürger in einem Jar gefresser. Hat er 1000 Floren; so nimmt er järlich 400, das heißt einen Ritter oder reichen Edelmann in einem Jar gefressen. Hat er 10000; so nimmt er järlich 4000, das heißt einen reichen Grafen in einem Jar gefressen. Hat er 100000, wie es seyn muß bei den großen Händlern; so nimmt er järlich 40000, das heißt einen großen reichen Fürsten in einem Jar gefressen. Hat er 1000000; so nimmt er järlich 400000, das heißt einen großen König in einem Jar gefressen. Und leidet darüber keine Fahr, weder an Leib noch an Wahr, arbeit nichts, sizt hinter dem Ofen und brät Aepfel: also möcht ein StulRäuber sitzen zu Hause, und eine ganze Welt in zehen Jaren fressen!

Bl. 321, a folg. Es ist kurzer Zeit dahin bracht durch Wucher und Geiz, daß wer vor etlichen Jaren sich mit 100 Gulden * hat können ernären, der kan sich jezt nicht mit 200 Gulden nären. Der Wucherer sizt zu Leipzig, Augs-

spurg, Frankfort, und dergleichen Städten, und handelt mit GeldSummen: aber wir fülen sie gleichwol hie auf unserm Markt und in der Küchen, daß wir weder Pfennig noch Heller behalten. Wir Pfarrer und Prediger, und die so von Zinsen leben, kein Gewerbe haben, und unsern Pfennig nicht steigern noch meren können, fülen wol, wie nahe uns die Wucherer sitzen, fressen mit uns aus unsrer Küche, trinken aus unserm Keller das meiste, schinden und schaben uns, daß uns Leib und Leben wehe tut. Bauern, Bürger, Adel, können ihr Korn und Arbeit steigern, ihren Pfennig duplen und triplen, und den Wucher damit desto leichter tragen: aber die von der Schnur, wie man sagt, zeren müssen, die müssen herhalten, und sich schinden und würgen lassen.

* Kurz vorher wird von dem armen Manne gesprochen, der die Woche nicht Einen Gulden zu verzeren und viel Kinder hat, daß er mit seiner schweren Arbeit auch das Brod nicht erwerben kan. — D. Luthern selbst soll seine, sehr splendide, Haushaltung järlich 500 Fl. gekostet haben. — Daß damals die *Pretia rerum* so plötzlich stiegen: daran waren wol die Wucherer nicht allein Schuld, sondern hauptsächlich das neuentdeckte Schneeberger Bergwerk, welches blos von 1471 bis 1501, 51990 Tonnen Goldes mer in die Welt, und zuerst in dasige Gegend in Umlauf gebracht, hatte; verbunden mit der Entdeckung von Amerika. S.

54.

Aus NorderDeutschland, 26 Sept. 1780.

Vom *Pot de vin*, Hrn. Necker, der *Correspondance secrete &c.*

In Ihrem Heft XL S. 218 wird von einem *Pot de vin* gesprochen, den Hr. Necker ausgeschlagen hat u. s. w. Dieser Artickel erfodert einige Berichtigungen und Anekdoten.

Pot de vin ist weder nach dem wörtlichen noch angenommenen Verstande ein Trinkgeld. Es ist eine in den Rechten Frankreichs gegründete Coutume, daß bei jedem Pacht-Contracte dem Verpächter ein Pot de vin gegeben wird.

Ein

Ein Edelmann, der sein Gut, ein Beneficier, der seine Pfründe, und ein FinanzControleur, der StatsEinkünfte verpachtet, erhalten einen *Pot de vin:* dieser wird in den beiden ersten Fällen voraus bedungen, hängt also von dem Willkür des Pächters nicht ab, und ist also auch weder ein Trinkgeld noch ein Geschenk. Für den Controleur-Général des Finances in Frankreich war es, so lange diese Charge subsistirte, und welche Hr. *Tabourau* zulezt bekleidet hat, ein pars Salarii, das der König bewilliget hatte, bei Erneurung einer Ferme générale 100000 *Ecus*, oder 300000 *Livres*, unter dem Titel Pot de vin, von den GeneralPächtern zu erhalten. Diese Summe wurde öffentlich gegeben und angenommen. Wenn zuweilen darüber gegeben wurde; so geschah es sous le manteau, *in fraudem legis.* Mr. de *Clugni*, welcher Hrn. Turgot's Nachfolger war, schloß den PachtContract der Messageries mit einer Compagnie, die ihm einen ansenlichen Pot de vin heimlich gab, obgleich eine andre Compagnie einen ungleich größern Pacht offerirt hatte: die lezte spionirte das Geheimniß aus, warum sie hatte zurückstehen müßen, zeigte es an, und wurde nicht gehört.

Die *Correspondance secrette* wird gedruckt, aber nur wenige Exemplare: ich weiß nicht, warum? Hr. *E*—, place des Victoires au coin de la rüe neuve de petits Champs, und sein ehemaliger Compagnon Mr. *M*—, lassen sie in Menge abschreiben, und verschicken die Abschriften in fremde Länder. Ich weiß nicht, ob diesen Herren damit gedient seyn würde, wenn man diese Anekdote drucken ließe. Das weiß ich aber, daß Hr. *Le Noir*, Lieutenant de Police, sich vergeblich bemühet hat, den Auctor und den Drucker dieser Zeitung auszukundschaften. Ich zweifle fast, daß Hr. *Lenoir* nach meiner Abreise aus Frankreich glücklicher darinn gewesen ist. Doch kan es seyn, daß die Gazette jezo tolerirt wird; denn das Haus *Rohan* und der Graf *Maurepas*, die anfänglich darinn etwas mißhandelt wurden, erfuren den Namen des Auctors, und bezalten ihn, um aus einem

andern Ton zu sprechen. Daraus folgt aber nicht, daß diese Herrn dem Polizeilieutenant den Mann entdeckt haben. Dieses Geheimnis gehört in das Capitel der *Censure* und *Librairie*, welches wenige Franzosen kennen. Da ich in Paris — — — —

— — — — — —

— — so ist es möglich, daß mir etwas von diesen Heimlichkeiten bekannt ist, — doch davon ein ander mal.

Ich war in Versailles, wie Hr. Necker den Tresor übernam. Hr. *Tabourau*, ein Bruder des bekannten ArtillerieGenerals *Villpatour*, war Contrôleur-général: ein ehrlicher Tropf, der die Affaires contentieuses nicht kannte, und nur darum gewält wurde, um Hrn. Necker zu probiren, und ihm endlich die sämtlichen Finanzen zu übergeben. Hr. Necker sagte dem Könige nicht [oben S. 219], daß ihm sein Handel 250000 L. einbrächte, und konnte das nicht sagen: er bewies aber, daß er 5 Mill. im Vermögen hätte, damit man ihm nicht schuld gäbe, daß er einen Teil desselben gestolen hätte, wenn er als ein reicher Mann seinen Plaz oder die Welt verließe. Er schlug auch damals den ihm angebotenen Gehalt aus: das war eine blose captatio beneuolentiae gegen ein katholisches Publicum, welches anfänglich stuzte, wie der Tresor von einem Käzer gehandhabt wurde. So groß und ehrlich Hr. Necker als Privat- und StatsMann ist (denn Minister ist er nicht, und kanns nie werden, so lang er nicht die katholische Religion annimmt, und das wird er nicht): so wenig machte die oben erzälte *Grimasse* auf ächte Menschen- und Weltkenner Eindruck. Er konnte aber dem Könige nicht sagen, daß ihm sein Handel 250000 L. einbrächte; denn er hatte sich damals ganz aus dem Handel herausgezogen, und war weder Banquier, noch Financier, noch Commerçant, sondern Gesandter von Genf. Er kam ganz arm nach Paris. Durch exemplarische Redlichkeit, und große weit aussehende Klugheit, erwarb er sein Vermögen: und wie er zu einer höhern und independenteren Stuffe steigen

wollte,

wollte, übergab er seinem Bruder den Handel. Damit nun kein Necker banquerout machen sollte, weil diese Firma einen so außerordentlichen Credit hatte; und er es doch für möglich hielt, daß sein weniger kluger Bruder durch Unglücksfälle falliren könnte: so kaufte er diesem das Lehn *Germain*, und von Stund an hieß sein Bruder nach hergebrachter Gewonheit nicht mer *Necker*, sondern *Germain*. Nachdem Hr. Necker die Finanzen des Königreichs regirte, trug er seinem Bruder die lucratissten Affairen auf, und participirte am Gewinn: das weiß ich gewiß, es wäre aber hier zu weitläuftig zu erzälen. Nur muß ich noch anmerken, daß er eben dadurch dem State nie schadete, sondern diente, weil er den Lotterien und Effets royaux einen außerordentlichen Credit verschafte, indem er darauf agiotirte.

Auf die *Pots de vin* zurückzukommen, so sehe ich die Handlung des Hrn. Neckers aus einem andern Gesichtspuncte an, als der Auctor der Ephemeriden und Ihr Frankfurter Correspondent. Hr. *Turgot* nam den *Pot de vin*, und legte ihn in den Tresor royal, weil er dafür hielt, daß jeder Sol, den die Pächter geben könnten, dem State gehörte: Hr. *Turgot* bereicherte also den König. Hr. *Necker* hingegen würde nur die Plutones von Frankreich bereichert haben, wenn seine Freu nicht einen Ausweg gefunden hätte: und darinn sehe ich nichts großes. Einem so ehrgeizigen Manne, wie Hr. Necker, der nicht geizig ist, der eine einzige an einen ungeheuer reichen Mann verheiratete Tochter hat, und selbst so reich ist, konnte die *Gloriola*, den *Pot de vin* auszuschlagen, wol 100000 *Ecus*, die er nirgends vermißte, wert seyn: da man im Gegenteil gesagt haben würde, wenn er ihn angenommen hätte, "der wenig begüterte Turgot war größer"; und er war es gewiß in puncto der Uneigennützigkeit. Mad. Necker nam nachher die Summe, die nur sehr wenig bedeutet, um in Frankreich öffentliche ArmenAnstalten zu machen; weil sie wollte, daß zugleich mit ihres Mannes Generosité, ihre SpitalEinrichtung, ihre Humanité, durch

ganz Europa sollte austrompetet werden. Ihre unwiderstehliche Lüsternheit nach immortalité, kostet also im Grunde dem State so viel, als der Appetit nach Louisdors eines andern Redlichen gekostet haben würde: handelte *Turgot* nicht größer? Dem ohngeachtet sind und bleiben Herr und Madam Necker edle und großdenkende Seelen. Die schwache Seite der Mad. Necker ist die, ehrsüchtig und empfindsam zu seyn, und ein *bureau d'esprit* zu halten. Gott gebe, daß Rumsucht und Empfindelei immer solche Früchte tragen; so werden weniger elende und mer gute Menschen in der Welt seyn. Ich habe die Ehre rc.

55.

Copie de la Lettre de S. A. S. le *Landgrave* de *Hesse-Hombourg*, à Mr. le *Comte Max Lamberg* à Brunn.

Une longue maladie dont je ne fais que relever, m'a empeché de vous écrire plûtôt, & de vous marquer ma vive reconnoissance pour les soins que vous vous êtes donnés pour l'avancement de la *Societé patriotique* *.

Je vous prie d'être persuadé, *Monsieur le Comte*, que je n'en ai pas moins senti tout le prix de votre zele.

J'e-

* Von dieser Société patriotique de Hesse-Hombourg pour l'encouragement des Connoissances & des Moeurs, soll ein *Programme* von 57 OctavSeiten existiren, woraus ein Auszug in der *Gazette liter. de Berlin* im Jul. 1777 befindlich ist. Protector der Societät sind Se. Durchlaucht selbst. Director ist Hr. Neuhof, Hessen Homburgischer RegierungsRat; Sécrétaire perpetuel, Hr. *Paradis*; andre Mitglieder, Hr. Zwilling, Pfarrer bei der Deutschen Reformirten Gemeine; Hr. Mühl, Pfarrer zu Ober-Eschbach in der Grafschaft Hanau; Hr. Armbrüster, CabinetsSecretar Sr. Durchlaucht, u. s. w. Was aus dem Projecte geworden sei, und was die Gesellschaft seit 3 Jaren getan habe: habe ich noch nicht in Erfarung bringen können. S.

j'espere que vous aurez reçu le nouveau plan que nous avons fait, par lequel nous nous flattons que la société sortira enfin de la *léthargie* où l'intrigue & la jalousie l'ont fait tomber. Nous ne voulons point de gloire, rien de brillant: nous ne cherchons uniquement qu'à être utiles aux hommes.

Le *Chef-Comité* va vous envoyer, Monsieur, les diplomes & tout ce que vous lui avés demandé: il vous priera en meme tems de ne pas suspendre vos demarches. Je suis avec la plus haute consideration

Monsieur Votre très-humble & tres-obeissant
Serviteur *Frederic* L. de Hesse.

56.

Febronius*.

"Vous rendrés Hommage à la Vérité, *Monsieur*, & ser"vice à beaucoup de vos Lecteurs, si vous voulez insérer "dans une de vos Feuilles prochaines les deux Lettres ci"jointes".

I. *Lettre de Mr. de *** à Mr. de *** à .... le* 24 April 1780, *raportée dans les Nos* 38 *&* 39 *de la* Gazette universelle *de Litterature de* Deux-ponts 1780.

Vous aurez vu sans doute la nouvelle Déclaration qu'on a fait faire à Mr. l'Evêque-Suffragant de *Hontheim*, & que par surabondance je joins ici en Copie, telle qu'elle a été inserée dans la Gazette allemande de *Coblence* du 7 de ce mois, & depuis dans plusieurs autres.

Cette

---

* Eben diese Briefe sind, von einem Ungenannten, auch an den Hrn. CR. Walch eingelaufen, welcher solche ebenfalls, in dem auf nächstkommende Ostern herauskommenden 8ten Teile seiner Neusten ReligionsGeschichte, abdrucken lassen wird. S.

Cette Déclaration de Mr. *de Hontheim* doit servir principalement à contredire l'Histoire de sa Retractation, telleque le N° 9 de la *Gazetta universale* de *Florence* de cette Année l'a raportée en Abrégé. Mais par malheur cet Abrégé n'admet pas de Contradiction: parce qu'il contient mot à-mot l'Essentiel du Bref comminatoire du 22 Sept. 1778. Bref, dont la Cour de Rome ne sauroit ni nier l'Existence, ni prétexter l'Ignorance. Et ce que dans cette nouvelle Déclaration on fait dire à Mr. *de Hontheim*, "qu' *il est d'Intention de justifier & d'éclaircir sa Rétractation dans un Ouvrage qu'il a deja commencé*", est une nouvelle Foiblesse inconcevable de Jugement du parti adverse, & qu'il a fait adopter au bon Evêque-Sufragant, que son Age de *quatre vingt* Ans excuse en quelque façon de s'etre laissé encore induire à pareille Déclaration, qu'on aura de la peine à combiner avec son bon sens reconnu.

En Effet, supose même que le Monde éclairé n'eût pas toutes les Raisons, qu'il a, d'être persuadé que le Parti contraire, averti d'avance de cette Intention, aura certainement bon soin pour que ce nouvel Ouvrage, si tant est que l'Auteur l'achéve, ne paroisse qu'après que ce Parti y aura fait les Changemens nécessaires pour le rendre entierement conforme à ses Vues & à ses Principes; ainsi qu'il est arrivé à la Rétractation du 1ier *Novemb.* 1778, à la Lettre pastorale du 3 *Fevr.* 1779, & peutêtre encore à la Déclaration présente du 2 *Avril* 1780.

Suposé même de plus, que Mr. *de Hontheim*, après avoir pendant *seize* Ans entiers, dans *sept* Volumes consécutifs in 4to, & contre *trente* Adversaires, excités par des Recompenses ou par la Vanité, soutenu toujours les mêmes Opinions, sans aucune Vue d'Intérêt, comme sans nul Motif de Vengeance & sans aucune autre Passion quelconque; après les avoir soutenus inva-

variablement, & dans un Age plus capable de toute la force de l'Esprit, & moins susceptible de la Pusillanimité assez ordinaire à l'extrême Vieillesse; suposé dis-je, qu'après une Fermeté si constante à soutenir ses Opinions, Mr. *de Hontheim* ait dans sa *quatre vingt*ième Année en effet, tout-à-coup, & par une Inspiration soudaine, découvert pour les Opinions contraires des Preuves lumineuses, que *cinquante* Années d'Etude n'avoient pu devoiler à son Esprit, quoique plus vigoureux & plus pénétrant alors; — Suposé tout cela dis-je: néanmoins tous les Gens d'Esprit, informés des Procédés jusqu'ici mis en usage contre ce pauvre Vieillard, n'en croiront pas moins invinciblement, que ces prétendus Arguments auront été, non l'Effet de son Illumination tardive & subite, mais le Resultat des suggestions impérieuses du Parti contraire, comme l'étoit entre autres dans sa prétendue Rétractation le ridicule: *Profiteor & agnosco cum Tournelio* . . . . CUM TOURNELIO?

Si Mr. *de Hontheim* avoit voulu procurer de la Croiance & de la Confiance en sa sincérité & Conviction dans un pareil Ouvrage; il l'auroit du écrire & achéver dans le plus grand sécret, & le consigner cacheté à quelque Tribunal hors de l'Archévêché de *Treves*, en marquant dessus, *de ne l'ouvrir qu'après sa mort*, & en priant par une Déclaration en dedans, *de le faire imprimer tel qu'il étoit:* Déclaration, qui auroit du, ainsi que le Temoignage de ce Tribunal, s'imprimer à la Tête de cet Ouvrage, qui alors auroit pu faire le Testament litteraire de Mr. *de Hontheim* *.

A' present ce nouvel Ouvrage, s'il paroît, & la nouvelle Déclaration qui l'annonce, ne peuvent être regardés que comme un nouveau Triomphe indigne, remporté par un Parti violent sur un Vieillard sans Defen-

* So etwas könnte ja noch geschehen? S.

sense, Vieillard blanchi avec honneur jusqu'à sa pitoïable Rétractation, & qu'on devroit au moins laisser enfin mourir en Paix, & *réfuter*, si l'on peut, son *Febronius*, dont les Fondamens inébranlables, & non le nom de l'Auteur, font la solidité.

Le Parti adverse perd donc tout le fruit de cette nouvelle & mal adroite Ruse: puisque par l'Annonce inconsiderée que cette Déclaration contient, & dont néanmoins ce Parti triomphe tant, il a mis le vénérable mais infortuné *Octogénaire* dans l'Impossibilité même d'accrediter les Argumens que dans ce nouvel Ouvrage on lui fera sans doute ramasser en faveur de ce Parti; Argumens qui, sans être d'aucun Avantage à ce Parti, feront seulement à Mr. *de Hontheim* le tort d'en faire un Avocat pour & contre, ou du moins un Palliateur forcé de ses vrais sentimens.

Enfin la seule chose que la Cour de Rome, dont il s'agit principalement dans Febronius, puisse espérer de gagner par tous ces Procedés, mais aussi aux Depens de son honneur, est (& c'est à quoi Elle paroit viser) de rendre au moins à des Esprits superficiels, de nouveau problématiques ses vieilles Prétentions tant de fois combattues; de ternir la Réputation d'un Prélat aussi respectable que Mr. *de Hontheim*, qui les a renversées de fond en comble; & de faire passer à jamais l'Envie à tout Savant à venir de s'oposer aux Usurpations adroites de cette Cour. Par où nous voilà replongés dans le siècle des fausses Décretales & dans ceux de cette afreuse Barbarie en tout sens, où, ne pouvant repondre aux Argumens, l'on tranchoit le Noeud de la Difficulté, en fermant imperieusement la Bouche à quiconque osoit vouloir en proposer contre le Despotisme hierarchique, comme le plus grand obstacle de la Réunion des Fidèles.

II.

II. Coblence, le 7 *Avril* 1780.

Msgr le Suffragant *de Hontheim*, Evêque de Myriophis, a envoïé l'Article suivant à inserer:

"*Comme je vois par plusieurs Gazettes qui me sont parvenues en differens tems, & particulierement par celle de* Florence *de l'Année presente No 9, qu'on cherche à persuader au Public que la Rétractation de l'Ouvrage de* Febronius, *telle que je l'ai envoïée à sa Sainteté* Pie VI *sous la Date du* 1 Novembre, *m'ait été arrachée: je declare par les presentes que la dite Rétractation que j'ai donnée sous la mediation de S. A. S. Electorale mon très Gracieux Souverein & Archévêque, a été de mon côté toute volontaire & que je suis d'Intention de la justifier & de l'éclaircir par les S. Canons & par la Discipline de l'Eglise, dans un Ouvrage que j'ai deja commencé & que j'espère d'achever avec l'Aide de Dieu. Donné à* Treves, *le* 2 Avril 1780.

III. Autre Lettre sur le même Sujet, en Date du 8 *Juin* 1780.

Depuis la Lettre pastorale de M. *de Hontheim* du 3 *Fevr.* de l'année passée, il fut aisé de remarquer qu'on avoit sçu ébranler de plus-en-plus la Fermété de ce Prélat dans lequel à *quatre vingt* Ans on ne doit plus exiger le *Tenacem propositi virum* d'Horace.

Présentement les Personnes impartiales dans cette Dispute sont impatientes de voir ce que ce Savant pourra dire dans le nouvel Ouvrage qu'on lui a fait promettre d'écrire contre celui de son *Febronius*. Si dans cette nouvelle production il parvient à persuader ses Lecteurs, *magnus nobis erit Apollo!* Car ce n'est pas la même chose de *Rétracter*, soit de gré soit de force, & de *Prouver* que la chose est ainsi. *Galilée* n'auroit pour prouver que la Terre ne se mouvoit pas, certaine-

ment

ment point trouvé la même facilité, avec laquelle, par Ordre de cette même Cour de Rome, il retracta l'Opinion qu'élle se mouvoit: & s'il l'avoit entrepris, il auroit excité la Compassion de tous les savans Mathématiciens & Philosophes; ainsi que le seroit celui qui, pendant qu'il marcheroit actuellement, voudroit nier qu'il se meut. *

Cette Difficulté de prouver le contraire de ce qu'on a rétracté, après l'avoir soutenu de bonne foi & avec fondement, saute aux yeux dans la Rétractation de Mr. *de Hontheim*: Rétractation qu'on a bourrée en-vain de tous les Argumens & Textes usés qu'on a si souvent emploïés inutilement pour soutenir cette mauvaise Cause. La Vérité est une, *Febronius* l'a demontrée, & Mr. *de Hontheim* tomberoit en des Contradictions insoutenables, s'il vouloit la démentir: à-moins qu'on ne veuille admettre deux Histoires ecclésiastiques, l'une diférente de l'autre, & cependant toutes les deux vraies.

L'impossibilité de cette admission fait qu'aucun Theologien ou Canoniste, soit Romain soit autre, n'a réussi jusqu'ici à réfuter *ad Hominem* l'Ouvrage de *Febro-*

* Rien ne prouve mieux l'Ineptie de la plus-part des Condamnations & Rétractations, que celle de *Galilée*, dont le systême, abjuré même solemnellement & à genoux, comme une Herésie par ce grand Homme en 1633, sur les Ordres absolus du Pape d'alors, est aujourd'hui, non seulement canonisé par tous les Savans comme indubitable; mais aussi enseigné, comme tel, dans les Universités de sa Sainteté même. Inconséquence absurde, mais suite nécessaire de l'Abus du Pouvoir, & lors que celui-ci, au defaut des raisons, doit proscrire des Vérités irréfragables de l'Esprit des Hommes, Abus que le fameux Auteur de la *Requête & de l'Arrêt en faveur d'Aristote*, relança en 1671. en disant de la Condamnation susdite du Systême de *Galilée*, que c'étoit *ordonner à la Terre de se reposer, & au soleil de tourner pour elle; le tout sur Peine d'Excommunication.*

lronius. Mr. de *Hontheim* y réuſſiroit-il donc, en prouvant le contraire de ce qu'il a ſoutenu lui-même pendant *quinze* années conſécutives? Ou dans l'Embarras où ſa ſituation le met, ſon Eſprit joint à l'Etendue de ſon ſavoir, cherchera-t-il peut-être moyen de donner une Aparence de Solidité à des Raiſonnemens problématiques, pour faire paſſer ſa Retractation pour une Explication de ſon *Febronius*, ainſi qu'en tout cas elle auroit ſeulement dû l'être?

On dira: *de Marca* a rétracté auſſi. Je reponds: de *Marca* a rétracté, il eſt vrai, & auſſi par Ordre de la même Cour de Rome; mais tout le Monde ſait auſſi le tort que cela a fait à ſa Réputation, & que l'Eſprit ſouple de ce Prélat intereſſé régloit toutes ſes Demarches ſuivant ſon Ambition deméſurée; Paſſion qui n'a jamais eu lieu, & qui ſurtout ne ſauroit plus l'avoir auprès de Mr. *de Hontheim*, qui certainement à *quatre-vingt* ans ne cherche pas, comme *de Marca* cherchoit par l'Interpretation de ſes ſentimens d'une manière plus favorable aux Opinions ultramontaines, à obtenir des Bulles pour un Evêché, & par ſon Traité de l'Infallibilité du Pape, à devenir Cardinal: ainſi que le cherche peut-être celui qui pouſſe Mr. *de Hontheim* à toutes ces fauſſes Demarches. Avec tout cela la Poſterité trouvera peut-être du vrai dans le Diſtique ſuivant:

Quod Marca *eſt Gallis*, *Belgis* Eſpenius *audit*:
Germanis Hontheim *Lumine*, *Sorte*, *fuit*.

Et peut-être arrivera-t-il auſſi un jour à Mr. *de Hontheim* ce qui eſt arrivé à *de Marca* & à *van Eſpen* après leur mort, ſavoir que des Romains ſavans citeront un jour eux-mêmes *Febronius* dans leurs Ouvrages, comme ils ont deja cité ſouvent *de Marca* et *van Eſpen*, quoique pareillement mis à l'Index par les Papes précédens; Ouvrages dont le dernier ſe trouve entre autres allegué à chaque page des *Dubii ſulle Facoltà accordate al Pre-*

lato Visitatore della Russia bianca e sull' Uso da lui fattone, quanto a' Chierici della soppressa Compagnia di Gesù. Venezia (Roma) 1780, 8: Brochure savante que l'on sait être de Msgr. *Borgia*, Sécrétaire de la Propagande & imprimée à la Propagande même. Il arrive même deja du vivant de Mr. *de Hontheim* à son *Febronius* ce que *St. Jerôme* dit: *sæpe rodentes in Publico detrahunt, quod in Angulis libenter legunt*, ainsi que Mr. de *Hontheim* l'observa lui même à un intime Ami dans une Lettre du 3 Janv. 1765.

La matière que traite Febronius, en n'est pas une de *Controverse*, mais de *Faits*: & contre les Faits toute Preuve est vaine; & les sophismes, les longues Digressions, & le Verbiage absurde & ennuïeux des *Zacherias*, des *Mamachis* & d'autres semblables Raisonneurs d'aussi mauvaise Foi que de pitoïable Logique, ne sont que du *Galbanum* dont le siècle d'aujourd' hui ne se contente plus.

Les Personnes judicieuses prévoïent donc que, plus Rome remuera cette affaire, plus elle y perdra, suivant le Proverbe espagnol que: *Qui a les Toits de Cristal, doit se garder de tout Jeu à Coups de pierres.* Et cette Dispute pourroit faire paroitre sur la scène quelque Talent brillant, tel que le Marquis *Valotta*, Conseillér Intime de LL. MM. *Impp.* Auteur du *Memoire pour les Souverains de la Communion de Rome*, qui a paru l'Année passée, & qui, bien que très-court, est cependant beaucoup plus fort que le long Ouvrage de Febronius, qu'un semblable Esprit pourroit reduire en un Abregé, le mettre plus à la portée de tout le monde, & lui donner une tournure plus au Gout de ce siècle: par où il le repandroit beaucoup davantage, & le rendroit par là bien plus redoutable à la Cour de Rome.

A propos de cette Cour, on prétend qu'après avoir par son Nonce au bas-Rhin *B**** (un des principaux

In

ıſtrumens emploïés à la Rétractation de Mr. *de Hontheim*) ·raché comme elle le croit, des mains de tous les Pro-ſſeurs catholiques en Droit-Canon les Oeuvres de *Feronius*, cette Cour, enhardie par ce ſuccès, fait travailler preſentement par le même Nonce à bannir auſſi e la Chaire l'excellente *Hiſtoire d'Allemagne* par l'Abbé *chmidt*, Conſeiller du Conſiſtoire & Profeſſeur public l'Univerſité de Wircebourg; Hiſtoire, dont il a deja ·aru trois Volumes in gr. 8vo depuis 1778, & dans laquelle ſe trouve, d'après les meilleurs Auteurs, de très ortes Verités ſur les Entrepriſes téméraires de la Cour le Rome & entre autres ſur celles de *Grègoire* VII. Mais e Prince-Evêque de Wircebourg étant une Téte Supérieure en Fermeté comme en Eſprit, — Qualités dont l a donné des Preuves dans les plus grandes affaires —; 'on croit que la Cour de Rome trouvera à qui parler. Et quand il ſeroit poſſible de ſ' imaginer que ce Prince ſe montrât auſſi docile, que cette Cour en a trouvé d'autres: il faudroit ſévir en-outre contre la nouvelle *Hiſtoire d'Autriche*, tout recemment ſortie de la Preſſe à Vienne, avec la Permiſſion de la Souveraine, ainſi qu'avec l'Aplaudiſſement du Public; Ouvrage qui contient bonne Partie des mêmes Verités deſavantageuſes à la Cour de Rome, & ſur-tout les Entrepriſes de *Grègoire* VII, & contre lequel Ouvrage cependant le Nonce G*** à Vienne ne fera très vraiſemblablement qu'échouer à une Cour, dont la Cenſure-des-Livres arrache encore tous les jours, par Ordre de la Souveraine, le nom & la Légende de *Grègoire* VII de tous les Bréviaires, où elle les trouve, & donne par-là conſtamment une Preuve-de-fait de ſa Croïance en la Fallibilité de *Grègoire* XIII qui l'a canoniſé, ainſi qu'en celle de *Benoit* XIII qui l'a mis au Bréviaire, & par-conſéquant en la Fallibilité de tous les Papes: envers leſquels au-reſte & dans les choſes de leur Compétence & juſtes, la Cour de Vienne,

à l'Exemple de sa pieuse Souveraine, fait Profession du plus grand Respêt, ainsi que de toute l'obéissance qui leur est due.

57.

Augsburg, 1779.

A.

Demnach diesseitigem BaumeisterAmte bereits per Vener. Decret. Sen. d. d. 2 *Martii* 1776, der Oberherrliche Auftrag geschehen, daß bei Legung neuer Nüste das Dach und TropfWasser durch Kessel und AbfallRöhren herunter gefürt werden solle; die bisherige Chaussirung der HauptStrassen aber das Aerarium publicum namhafte GeldSummen gekostet, die neuen Strassen hingegen durch die annoch hin und wieder hervorragende Nüste ausgespület und ruinirt werden; weswegen sich ein Hochlöbl. Geheimer Rat bei continuirender Chaussirung der HauptStrassen bemüssiget gefunden, dem BauAmt per Decret. Senat. Secret. d. d. 4 *Maii* c. a. fernerweit aufzutragen, den HauptBesitzern der bereits chaussirten und künftig auf diese Art anzulegenden Strassen, womit bereits den 10 *Maii* auf dem alten HeuMarkt der Anfang gemacht worden, anzuzeigen und zu bedeuten, zur Conservation der Strassen ihre vorragende DachRinnen abzunemen, und an den Häußern herabzufüren; wozu auch diejenige gehören, welche bereits an den chaussirten Strassen solches noch nicht gänzlich vollzogen haben:

Als will man, von Seiten des BaumeisterAmtes, allen denjenigen diesen neuerlich wiederholten Auftrag zu diesem Ende intimiren, damit dieselbe dieser Verfügung, in Zeit von 4 Wochen a dato, um so gewisser nachkommen, als man sonsten nach Verlauf dieser Zeit solches von Amtswegen bewerkstelligen, und die erlaufende Kosten durch erfo-

der-

derliche ZwangsMittel beitreiben lassen wird; die Bestrafung wegen bezeigten Ungehorsams aber, sich gegen die Renitenten vorbehält, in so ferne sie sich nicht, wegen bereits gemachter Bestellung, im Amt legitimiren, und diejenige Handwerksleute, welche die Arbeit unter Handen haben, im Amt stellen werden, um dieselbe nach Beschaffenheit der vielen Arbeit allenfalls zu dispensiren, oder persönlich vernemen zu können, wie bald sie die bestellte Arbeit zu liefern im Stande sind.

Weshalben man von einem jeden Eigentümer der Häuser gegenwärtige Intimation, zum Beweis richtiger Insinuation, eigenhändig unterschrieben, vor Verlauf des 4wöchigen Termins, im Amt zurück gewärtiget.

Augsburg, den 20 Jul. 1779. BaumeisterAmt.

B.

Wir EndesUnterzeichnete nemen uns die Erlaubnis, gegen eine von dem löbl. BaumeisterAmte d. d. 20 *Julii* a. c. gefertigte, uns teils bereits zugekommene, teils zu erwartende Intimation sub signo A, unsere, wie wir glauben, bestgegründete Beschwerden und unmaßgebliche Bedenklichkeiten, Einem Hochweisen Senat mit schuldiger Ehrfurcht geziemend vorzulegen und zu erörtern.

Aus Besorgnis, uns bei unsrer Nachkommenschaft einer unverzeihlichen Nachlässigkeit schuldig zu machen, erkühnen wir uns, die obgesagte CircularSchrift unter dem zweifachen Gesichtspuncte, erstlich als eine blosse Intimation von dem löbl. BaumeisterAmte, und dann als einen gnädigen Befel Eines Hochweisen Geheimen Raths, worauf sich dieselbe beruft, zu betrachten, und gegen jene, quoad formam, uns mit Bescheidenheit zu beschweren, gegen diesen aber, mit gebürender Untertänigkeit, remonstranda zu remonstriren.

Ad I^mum. Mit Abstrahirung von der Würde, womit einzelne Glieder des löbl. BaumeisterAmts bei dem Senat bekleidet sind, und die wir mit geziemender Achtung veneriren, sehen wir ein belobtes Amt als ein venerables Collegium

gium an, das alleine aufgesezt ist, über die Ordnung in BauSachen zu halten, und die Befele des Hochweisen Senats in Fällen, die dahin einschlagen, zu vollziehen, oder ähnliche Befele, wo es erfoderlich ist, den MitBürgern bekannt zu machen. Nach der Natur der Sache kommt es diesem Amte nicht zu, den leztern Auftrag in einem dictatorisch- und comminatorischen Tone zu erfüllen, wie es in obgesagter Intimation d. d. 20 *Iulii* geschehen ist; um so weniger, als es unmöglich die Ausdrücke, deren es sich bedient, in dem venerablen Decreto Senatus d. d. 4 *Maii* a. c., worauf sich die Intimation gründet, gefunden haben kan. Von der Wesenheit der Frage, die nichts anders als eine Veränderung in Richtung der bisher gewönlichen DachRinnen betrift, behalten wir uns vor, in der Folge unsre unmaßgebliche Gedanken und Bedenklichkeiten eröffnen zu dürfen. Jezt fällt unser Augenmerk nur auf die Verfügung, "in Zeit 4 Wochen a dato 20 *Julii* die vorhabende Veränderung auszufüren; auf den Zwang, wenn dieses nach Verlauf der 4 Wochen nicht bewerkstelliget ist; und auf die Bestrafung, womit man uns als ungehorsame Bürger und Renitenten bedrohet", da wir doch nicht wüßten, jemals durch unser Betragen dazu Anlaß gegeben zu haben, Ungehorsam oder Widerstreben auf Oberherrliche Befele in dem Falle von uns zu erwarten. Es muß einem löbl. BaumeisterAmte, welchem man die gröste Einsicht und Erfarung im BauWesen zuerkennt, mer als andern bekannt seyn, wie unverhältnißmäßig und unzureichend eine Frist von 4 Wochen zu einem Unternemen ist, das bei manchem Gebäude viele Zubereitungen und Anstalten erfodert, und das schlechterdings bei dem wärmsten Eifer aller HausBesitzer, aus Mangel an ArbeitsLeuten, und wegen andrer Hinternisse, in so kurzem ZeitRaum nicht zugleich ausgefürt werden könnte. Man sieht also nicht ab, warum es einem löbl. BaumeisterAmte gefallen hat, die Erfüllung einer an sich möglichen Sache durch eine unmögliche Bedingung vor der Hand selbst zu verhintern.

tern. Es werden also, wie es scheint, die erfoderlichen ZwangsMittel von Amtswegen, nach Verlauf der 4 Wochen, mer aus Untunlichkeit als Nachsicht, nicht nach dem Buchstaben zu befürchten seyn. Der Vorwurf des Ungehorsams und der Widerstrebung fällt uns deshalben am meisten empfindlich, weil wir uns bewußt sind, daß wir ihn zum wenigsten nicht verdient haben. Wir wissen, daß in einem republicanischen State kein Bürger als Bürger vor dem andern etwas voraus habe. Auch ist unsre Absicht keineswegs, für die Klasse der Kaufleute Vorrechte zu verlangen, die nicht jedem andern Stande zukommen, der seinen Mitbürgern nützlich ist. Aber es ist bekannt, daß man noch vor wenigen Monaten, auch bei gemeinen Handwerksleuten, nicht BefelsWeise, nicht mit Drohungen, nicht mit gedruckten Circularien, sondern oft nur mündlich durch einen Substituten des BaumeisterAmtes, mit Höflichkeit, und mit stiller Geständnis, daß es just keine Schuldigkeit wäre, um die gewünschte Aenderung an den DachRinnen hat ersuchen lassen. Und durch diese Gelindigkeit haben sich die meisten gewinnen lassen, sich nach dem Wunsch des löbl. BaumeisterAmts zu fügen, so sauer es auch zuverläßig einigen geworden ist; einen schweren und für manchen fast unerschwinglichen Kosten auf sich zu nemen, den er weit nützlicher für die kümmerliche Erhaltung seiner Familie, als zur Verschönerung einer Strasse, von der er sein Brod nicht gewinnt, hätte verwenden mögen. Warum man einer Klasse ansenlicher Bürger, ohne welche der größte Teil der übrigen Mitbürger in Not und Dürftigkeit schmachten müßten, auf gleich freundschaftliche Art zu begegnen, an Seiten des oftbelobten Amtes sich nicht gewürdiget habe; das ist ein Umstand, von dem man die Ursache nicht erklären kan. Es hätte doch in frischem Gedächtnis noch seyn mögen, daß eben diese Klasse bei einer andern Verschönerung der Stadt, ohne Zwang und aus eigenem Triebe, bei 5000 fl. subscribirt hatte, um von einem der Hauptpläße einen unansenlichen

Stadel wegzuschaffen: den man aber nachmals, aus unbekannten Ursachen, blos mit einem verneuerten Anstriche, dessen Dauer sehr sichtbar verziert, stehen zu lassen für gut befunden hat. Da wir nun die patriotischen Bemühungen eines löbl. BaumeisterAmts für die Verschönerung unsrer Stadt mit jenem Danke erkennen, den sie verdienen: so sind wir eben nicht gesonnen, ihrem Eifer durch Widersetzlichkeit hinterlich zu werden; getrauen uns aber doch, die Vermittelung Eines Hochweisen Senats desto zuversichtlicher pro hic et nunc dagegen anzurufen, als wir außerdem uns nicht erwehren könnten, auf die trostlose Besorgnis zu geraten, man habe vielleicht, durch das Mittel eines einzelnen Amts, an hiesiger Bürgerschaft nur den Versuch machen wollen, wie weit eine gedultige Saite sich spannen läßt, ohne Laut zu geben, oder zu springen. Nun bitten wir, daß uns vergönnt sei,

ad IIdum. gegen das venerirliche Decretum des Geheimen Rats d. d. 4 *Maii*, so wie es uns aus der mergedachten Intimation des löbl. BaumeisterAmts bekannt worden ist, im Namen der Bürgerschaft unsre gegründete Vorstellungen und Bedenklichkeiten gehorsamst anzubringen. Wir unternemen es mit aller der Freimütigkeit und Zuversicht, welche uns eine gerechte Sache einsprechen kan, und mit allem dem Gehorsam und Respect, den wir, nicht als Untertanen einer despotischen Macht, sondern als Mitbürger, einer von Kaiserl. Maj. allergnädigst bestellten Regierung schuldig sind. Durch die vorbesagte Intimation wird den HausBesitzern, zur Conservation der bereits chaussirten und künftig auf diese Art anzulegenden Strassen, ihre vorragende DachRinnen abzunemen, und an den Häusern herunter zu füren, als ein Gesetz ohne Ausname, angezeigt und bedeutet. So wenig wir, nach unserm Beruf, in der Rechtskunde bewandert sind: so wissen wir doch, daß jedes Gesetz *generaliter*, und nur de rebus futuris, disponiren muß. Und eben aus dieser Ursache mag es gekommen seyn, daß per

vene-

venerandum Decretum Senatus d. d. *Martii* 1776, dem BaumeisterAmte der Oberherrliche Auftrag geschehen, bei künftiger Legung neuer Nüste dahin zu sehen, daß die Wasser von den Dächern durch Kessel und AbfallRöhren fortgeleitet werden sollen. Nur in demjenigen Fall kan ein Gesetz ad praeterita gezogen werden, wenn es eine Sache betrift, die dem GemeinenWesen allgemein schädlich ist, oder wenn es der allgemeine Nutzen der Bürgerschaft erfodert. Allein die gewönliche Richtung der auf die Strasse hervorragenden DachRinnen, ist seit undenklichen Zeiten, für keine dem GemeinenWesen allgemein schädliche Sache gehalten worden; obschon das abfallende Wasser zu allen Zeiten etwas Sand von der Strasse abgespület haben mag. Zum wenigsten ist uns kein altes verbietendes Gesez dagegen bekannt. Jeder Bürger war dann, so wol ex consensu publico, als durch stille und offenbare Gutheissung des löbl. BaumeisterAmts, für immer berechtiget, seine Rinne auf die Strasse vorragen zu lassen, und durch diese das HimmelsWasser abzuleiten. Wenn also der Bürger sein Recht nicht aufgeben will, wovon er im Besitz ist, seine Rinne vorragen zu lassen: so kan ihn ein Hochgebietender Magistrat, wegen einer nicht unerlaubten Sache, weder bestrafen, noch durch ZwangsMittel anhalten, einen kostbaren und beschwerlichen Bau vorzunemen, den sein Haus sonst nicht bedürfte, um sich nach einer willkürlichen neuen Einrichtung zu bequemen. Denn das erfodert der allgemeine Nutzen der Bürgerschaft nicht: sonst müßte man sich mit Recht verwundern, daß der allgemeine Nutzen der Bürgerschaft, durch so viele Jarhunderte zurück, sollte vernachlässigt worden seyn. Vielmer sezt die neue Veranstaltung einen fast allgemeinen Aufwand von Seiten der bessern Bürger voraus, die Häuser besitzen; und es stehet zu beweisen, ob irgends ein Reichsstädtischer Magistrat das willkürliche Recht hat, außer einem äußersten öffentlichen Notfalle, oder der Gefar eines allgemeinen Schadens, über den Beutel und PrivatVermögen seiner Mitbürger

zu disponiren? Wäre dieses einmal verstattet: so würde das Recht des Bürgers über sein PrivatEigentum aufhören, worüber er doch bisher, gegen schuldige Entrichtung der Steuer und Anlage und übriger gemeinsamen Onerum, zu disponiren befugt gewesen ist; und man könnte nicht sicher seyn, ob sich nicht die nämliche gegenwärtige Zumutung bald auf mehrere änliche Zumutungen erstrecken möchte, die vielleicht das Vermögen der Bürger allmälich bis zur gänzlichen Erschöpfung angreifen, und dadurch die Wissenschaften und Künste, worauf man doch Unterstüzung sucht, weil sie leider abzusterben scheinen, vollkommen zu Grunde gerichtet würden. Es wäre zu wünschen, daß der NarungsStand, welcher leider durch mancherlei Hinternisse gehemmt, und nicht allezeit so eifrig, als man es wünschen könnte, unterstüzt wird, für uns und alle unsre Mitbürger so blühend wäre, daß die Verschönerung dieser Stadt keinen von ihren Bewonern Seufzer kosten dürfte. Aber auch das Römische Volk ist zu den Zeiten des Appius Claudius deshalben um kein Har glücklicher gewesen, weil dieser die Appische Strasse gebaut hat, die man jezt noch mit Bewunderung als ein herrliches Denkmal des Altertums anstaunt.

Wir bitten in Ehrfurcht und Ergebenheit, die bescheidene Gegengründe nicht als die Gedanken eines oder mer einzelner unruhiger Köpfe, sondern als die ware Gesinnung sehr vieler, die nicht mit uns unterschrieben sind, weil sie sich nicht in dem Fall der BaumeisterAmtlichen Zumutung befinden, ja vielmer als die Wünsche der ganzen Bürgerschaft, in Gnaden aufzunemen; sohin aber auch den unverhoften Rigor des BauAmtlichen gedruckten Circulare zu reponiren; und EndesUnterschriebene bei jener diesem Rigor schnurgerade entgegenstehenden Bürgervätterlichen Mäßigung Decreti venerabilis de 2 *Martii* 1776 um so mer zu belassen, als jeder von uns, bei vorkommenden BauveränderungsFällen, durch anzurichtende Kessel und AbfallRöhren, das Dach- und TraufWasser abzufüren, und so gar auch, wenn es nur außer BauAmtlichen

chen Zwang geschiehet, die Intention vorbelobten Decreti de 2 *Martii* 1776 präveniren, und dasjenige zum Behuf der chaussirten Strassen libera mente beitragen wird. Uebrigens Obrigkeitlicher Propension und Gnade in allschuldigster Hochachtung uns empfelend, als gehorsamste

Joh. Bapt. von Garb	Joseph *Matti*
Joh. Mickel von Garb	Leonhard Ant. Söber
Jos. Paul *Cobres*	Ign. Pfisterer seel. Erben
Fel. Jos. Arbauer pprio et mand. noie.	Georg Jonas Mayr
Joh. Pet. *Biolley*	Fr. Geo. Jachenauer
Chrstph. Fridr. Kilian	Joh. Fridr. Dietz
Jos. Ant. von Obwexer	Joh. Lor. Hommel uxor. noie.
Pet. Paul von Obwexer	Joh. M. *Bacchiochi*
Christ. von *Zabuesnig* pprio et mand. noie.	Joh. Mayr
	Geo. Ant. Frey
	Andr. *Fomier*
Ignaz *Carli*	Andr. *Brentano* Metz
Joh. Pet. Ant. *Provino*	Stephan *Gaillard*
Jos. M. *Ducruë*	Joh. Ant. *Duoray*
Joh. Ge. Untersteiner	Joh. Kolmann
Joh. Bapt. *Vanoni*	Thom. Klaud. *Carli*
Vincent. *Brentano*	Jacob *Straulino*
Cäcilia Hohenleitnerin, Wittib	Joh. Th. Engler
Joh. Bapt. Pell	Joh. Bapt. Gasser

C.

Auf die von einigen des HandelsStandes sub praes. 21 Aug. dieses Jares, proprio et communi nomine übergebene so rubricirte: **Bemüssigte Vorstellung und Bitte mit Beilage** *sub* A, und den hierauf von den verordneten Herren Baumeistern erstatteten Bericht de praes. 5 Octobr. abhin, bleibt dem implorirenden Teil unverhalten, daß

so wenig Magistratus den bei Errichtung chaussirter Strassen, wegen gemeinnützlicher Abschaffung der hervorragenden DachRinnen, in dem von dem BauAmt, ohne Vorbewußt des Geheimen und GanzenRats ausgefertigten gedruckten Circulare gebrauchten bedrohlichen Anhang billigen möge;

desto

destomer sich derselbe zu einem so ansenlichen Teil der Bürgerschaft, welchen die Kaufmannschaft vorstellt, eines ganz andern versehen habe, als daß einige derselben in der obgemeldten Vorstellung und Bitte sich hätten beigehen lassen sollen, solche das Obrigkeitliche Ansehen verletzende Ausdrücke und Respectswidrige Vorwürfe einzumischen, und mit ihrer Unterschrift gutzuheissen, die sich nicht mit demjenigen Vertrauen, welches Magistratus, bei guten PolizeiAnstalten, in gesammte liebe Bürgerschaft, und vorzüglich in derselben edlern Teil, jederzeit gesetzt hat und noch setzt, am wenigsten aber mit dem SchlußAntrag besagter Vorstellung selbst, sich vereinbaren lassen. Obschon diejenige, so sich diesfälls durch die Unterschrift besonders ausgezeichnet haben, von selbsten nicht mißkennen werden, daß beleidigende Hervortretungen jedesmal denjenigen Wegen, welche ihnen in Ordnung einer vermeintlichen Beschwerde mit Anstand anzugehen bevorgestanden hätten, nachgesetzt werden sollen, und dadurch das Obrigkeitliche Mißfallen über solch ahndungswürdiges Unternemen nur merers vergrößert werden müssen: so will doch Magistratus noch allein sohin, mit Vorbeigehung aller Ihm in solchen Fällen zustehenden Befugnisse, und mit nochweiliger Nachsicht des Vergangnen, für die Zukunft eine merere Mäßigung, auch eine den aufhabenden Pflichten angemessene Achtung gegen die vorgesetzte Obrigkeit, von den Unterschriebenen erwarten; und versiehet sich, daß dieselben, gemäß ihres Erbietens, dieser gemeinnützlichen, an merern Orten begnehmigten, und öffentlich gepriesenen PolizeiSache, so wie in allen andern, mit einem guten Beispiel der übrigen Bürgerschaft vorangehen, folglich den Stein des Anstoßes selbsten heben werden.

Decretum in *Senatu*, 20 *Nov.* 1779.

55.

Vollständige Berichtigung von oben Heft XXXVI, S. 367, Num. 4. Eingesandt aus dem Oesterreichischen.

Die Nachricht von der in Wien angefangnen, dann aber eingestellten neuen Auflage eines KirchenRechts, welche erstens die Verfasser der *Nouvelles ecclesiastiques* ihren Bögen vom 23 Jänner und 12 März sehr weitläuftig, dann aber Hr. Prof. Schlözer seinem Briefwechsel [*loc. cit.*] ganz kurz, eingerückt haben, ist zwar nicht durchaus ungegründet: doch müssen verschiedene wesentliche Umstände besser erläutert und berichtigt werden.

Es ist wahr, daß die Schriften des von der Wienerischen Universität entfernten Prof. Eybels gedruckt sind: doch sind weder seine KanzelReden, noch sein übriger akademischer Betrag, im Drucke erschienen. Seine Schriften hat man niemals verboten; sie werden in Wien noch öffentlich verkauft: aus diesen läßt sich also gar nicht entscheiden, ob die mit ihm vorgegangne Veränderung mit Rechte geschehen sei oder nicht. Vielleicht sind aber auch jedem Leser der Eybelischen *Introductio in Ius ecclesiasticum Catholicorum*, die Stellen nicht bekannt, welche hauptsächlich als irrig von dem Kardinal-Erzbischof angezeigt worden sind.

In dem IIten Teile jezterwänter Introductio p. 65 N. 1 schreibt Eybel: *dogmata Religionis nostrae esse veritates supra rationem positas.* Das Daseyn Gottes ist auch ein *dogma* der katholischen Religion; und doch ist diese Warheit nicht über die menschliche Vernunft erhoben. Eybel hat also die *mysteria* mit den *dogmatibus* vermengt.

Eben allda N. 5 will Eybel behaupten: *facile contingere posse, vt Ecclesia, stante sua infallibilitate, quidquam adnectat, quod supra rationem non positum, et Reipublicae nocivum esse, ab Imperatore intelligitur.* Da von einer allgemeinen untrüglichen Kirche die Rede ist: so war es sehr ungereimt, die Feler, deren die KirchenVorsteher aller-

allerdings fähig sind, der ganzen und als untrüglich erkannten Kirche selbst aufzubürden.

Keinem Katholiken ist jemals, wie Hrn. Eybel am obenangefürten Orte N. 6, zu leren eingefallen: *ab Imperante minime quid dogmatici positiue decidi, sed solummodo recte negari, aliquid non dogma esse posse &c.* Wer die Untrüglichkeit der allgemeinen Kirche eingestehet; der kan niemals zulassen, daß die allgemeine untrügliche Kirche etwas als ein dogma anneme, was unter die dogmata nicht gehörig ist. Hätten wol die heidnischen Kaiser die Verbreitung des Evangelii unter dem Vorwande, daß Irrungen in dem State daraus entstehen könnten, verbieten dürfen?

Man liest ferner im IIten Teile S. 115: *Princeps non tantum ipsa spiritualia jura, si accidentalia sunt, pro reipubl. bono tollendi, sed etiam suspensionem iurium ecclesiae essentialium apud eos, apud quos eam sine reipubl. interitu impedire nequit, permittendi, obligatione tenetur.* Welche Schreibart für ein seyn sollendes SchulBuch! welche Verwirrung der Begriffe! — Es läßt sich kein wares Ius spirituale denken, welches dem State nachteilig werden sollte: die weltliche Macht kan als solche auch niemals auf das blos spirituale wirken, mithin die wesentlichen Gerechtsame der Kirche, so nur spiritualia sind, niemals hemmen. So bald eine ware Collision zwischen den geistlich- und weltlichen Behörden sich äußert; so kan solche nicht das spirituale, sondern nur das temporale, betreffen: und dann ist kein Anstand, daß der LandesFürst die Ausname zu machen befugt sei.

Aus diesen und mer andern Ursachen ist es geschehen, daß Hrn. Eybel das Rieggerische *Ius Canonicum* aus den Schulen zu verdringen, und das seinige, so er erstens dem Buchdrucker Kurzböck verhandelt, und dann gleich darauf auch dem von Trattner zugeschanzt hatte, einzufüren, nicht gelungen ist. Indessen sind die Kurzböckische und die Trattnerische Auflage heutiges Tages in Wien erlaubt, und nur nicht (was Eybel, und der Director der juridischen Facultät

von

von H — durchsetzen wollten) als ein VorleseBuch vorgeschrieben worden: Riegger wurde also beibehalten. Weil es jedoch nicht zu läugnen ist, daß auch in das Rieggerische Werk verschiedene, und in der [unten folgenden] Vergleichung zwischen beiden Auflagen bemerkte Feler, eingeschlichen waren: so ist dem Hrn. Hofrath von Martini der wiederholte höchste schriftliche Befel erteilt worden, nicht ein neues Ius Ecclesiasticum zu schreiben, sondern das vom seel. Hofrath von Riegger angefangene, und zur Hälfte schon gedruckte Compendium seiner *Institutionum Iuris Ecclesiastici* zu berichtigen und zu vollenden; anbei aber NB sich so zu benemen, damit, ohne den Landesfürstlichen Gerechtsamen zu nahe zu treten, der geistlichen Behörde keine gegründete Ursache zu neuen Beschwerden gegeben werden möchte.

Zur sicheren Befolgung dieses bedenklichen und vergeblich verbetenen Auftrags, hat nun der Hofrat von Martini selbst, daß die zwei theologischen Lerer, *Gazzaniga* und *Bertieri*, als alleinige Censoren dieser Ausarbeitung, bestimmt werden möchten, welches ihm auch bewilligt worden ist.

Sobald diese Maaßregeln bekannt wurden: so schrien allenthalben Hr. Eybel, sein Director, und übriger Anhang, es sei nun um das reine katholische KirchenRecht geschehen! zwei Italiener, zwei Mönche, zwei Mendicanten, würden niemals mit den waren Grundsätzen einverstanden seyn! Die Kabale wurde so weit getrieben, daß, ehe noch der erste Teil des Compendii in das Licht trat, solcher sehr verdächtig gemacht, und bald darauf durch das große Lermen des juridischen Directors, Hrn. von H —, der Verkauf und die Fortsetzung des Drucks eingestellt worden ist. Die beste und auf die Rechte der Kirche und des Stats gleich aufmerksame Monarchin, wollte die Sache näher einsehen lassen, und befal, daß immittelst die alte Auflage des Rieggers für die öffentlichen Vorlesungen beibehalten werden sollte.

Ob nun Hr. von H —, welcher niemals auf das BürgerRecht in der Republik der Gelerten Anspruch gemacht hat, und

und von dem Hrn. *Deluca* in seinem gelerten Oesterreich, worinn doch so viele elende Scribenten, auch bloße Uebersetzer, vorkommen, nicht einmal genannt worden ist; oder aber Hr. von Martini, der durch so viele theoretische und praktische Arbeiten rümlich bekannt ist, und dem selbst die Göttingische Anzeigen vom 4 Maj 1769 "eine von Vorurteilen gereinigte Vernunft, die überall von einer heftigen Liebe für den Regenten und das Vaterland geleitet werde", zugetraut haben; dann endlich seine beide Censoren, denen niemand Gelersamkeit und Rechtschaffenheit abspricht, ihren Pflichten gemäß gehandelt haben? können nur jene entscheiden, welche die Vergleichung der neuen mit der alten Auflage des Rieggerschen Compendii anzustellen, und gründlich einzusehen, vermögen.

Wie kan man wol zum Beispiel behaupten, daß die Macht und die Untrüglichkeit des römischen Bischofs ein HauptArtickel des neuen Rieggerschen Compendii sei, nachdem es heisset §. 199: *Primatum singularem inter omnes Episcopos praeeminentiam, non autem monarchiam, et in omnes ecclesias conjunctim spectatas superioritatem absolutam, demonstrare?* und §. 200: *Irreformabile fore Papae in substantialibus religionis aliquid pronuntiantis judicium, si vel expressus vel tacitus Ecclesiae consensus accesserit?* vermög §. 202 aber jeder Papst den Verordnungen der allgemeinen KirchenVersammlungen ausdrücklich unterworfen seyn muß? — wo man endlich die Gränzen beider Mächte so beibehalten §. 154: *In omnibus, quae sunt mere spiritualia, fides scilicet, mysteria, et praecepta Christi, quaeque ex his tribus perspicue ac legitime deducta esse constat, ita libero jure vtitur, vt a nulla alia potestate pendeat?* in allen übrigen Gegenständen aber *ordinationes ecclesiasticas tum demum vim legis sortiri aequum est, quum ciuilis Imperantis accesserit &c.*, §. 257 ausdrücklich gesagt hat? — Fürte man zu Zeiten Gregors VII auch diese Sprache? Kan wol ein Katholik die Gränzlinie weiter hinaus strecken? Muß man also nicht ganz unverschämt

schämt seyn, um dem Hrn. von Martini und seinen zwei Censoren, welche leztere so gar ihre eigene Meinungen, und die Meinung des Abten von Braunau, haben da und dort berichtigen lassen, ungleiche Gesinnungen diesfalls beizulegen? Wäre es wol ratsam, wäre es ihnen erlaubt gewesen, bei so beschaffnen Umständen, über ein par Schul-Fragen, einen noch mer entscheidenden Ton anzunemen? Ist man im Stande, in den getroffnen Abänderungen einen einzigen falschen Saz aufzuweisen?

Die Zeit wird die übrigen gespielten Kabalen auch schon aufdecken. Und da gleichwol 500 Exemplarien des hernach suspendirten Compendii in wenig Tagen schon vergriffen waren: so kan die Welt mit so groben Erdichtungen nicht lang getäuscht werden. Die einsichtsvollesten Männer in Wien sind anjezt schon eines Bessern überwiesen. Hr. Prof. Schlözer wird nun auch die Warheit einsehen, und nicht säumen, solche durch seinen Briefwechsel an den Tag zu legen. Es ist aber auch zu wünschen, daß die Verfasser der götting. gel. Anzeigen die genaue Vergleichung beider obigen Auflagen, ohne welche niemand klar sehen kan, in einem Anhang, der Warheit zu Steuer, und zur Rettung der angegriffnen Ehre dreier rechtschaffnen Männer, bekannt machen wollten.

Unterschied zwischen der 1sten und 2ten Ausgabe von P. I. a Riegger *Institutiones Iuris Ecclesiastici*, Wien 1774 und 1779.*

Hr. von Riegger, Prof. Iuris Canon. auf der Universität Wien, hatte kaum im J. 1774 die 3te und lezte Ausgabe

* Dieser Aufsatz ist mir französisch zugekommen: ich habe ihn im Ausdrucke (nicht in Sachen) etwas abgekürzt. R. bedeutet die erste Ausgabe 1774, C. die zwote unter der Censur veränderte von 1779. — Der Leser lasse sich die Weitläuftigkeit dieses Aufsatzes nicht misfallen: es ist ein Acten-Stück, aus dem man den jetzigen Zustand der Wiener Censur genauer einsehen lernt, als aus allen in halb Deutschland herumgehenden, oft widersprechenden Gerüchten. S.

gabe seiner *Institutt. Iuris Canon.* vollendet, als er selbst b merkte, daß ein aus 4 großen Quartanten bestehendes, u nach der Ordnung der Decretalien eingerichtetes Werk, b seiner Weitläuftigkeit kein VorleseBuch seyn könnte; und en schloß sich daher, selbst einen Auszug daraus zu akademisch Vorlesungen zu machen. Der erste Teil dieses Auszug wurde noch eben das J. 1774, und der zweite das folgen J., zu Wien bei Ghelen, unter dem Titel: P. I. a Riegge *Elementa Iuris Ecclef.*, gedruckt. Der Verf. wollte au selbst, von den beiden lezten Teilen seines großen Werks, eine Auszug liefern: allein er starb in diesem Jare, 70 J. alt.

Im J. 1779 erschien, auf Befel des Hofs, bei Trat nern eine 2te Ausgabe des ersten Teils dieses Auszugs, unte dem Titel: P. I. a Riegger *Institt. Iur. Ecclef.* in vsun Auditorum *contractae.* Viele schienen die Fortsezung diese Werks zu verlangen, und erwarteten sie mit Ungedult: allei ihre Hoffnung ward vereitelt, wie sie erfuren, daß der Ver kauf dieses ersten Teils verboten worden. Auch wir erstaun ten, wie billig, über dieses Verbot; und verglichen beid Ausgaben, von Seite zu Seite, so gar von Wort zu Wort miteinander: und unser Erstaunen wuchs, weil wir unmög lich finden konnten, warum diese zwote, obgleich viel cor rectere Ausgabe, wie die erste, unterdrückt worden, hingegen der Verkauf der ersten sehr felerhaften immer frei blieb. Der unparteiische Leser urteile selbst nach der Vergleichung, die wir mit beiden Ausgaben anstellen wollen.

Fast der ganze Text des Auszugs nach der 2ten Ausgabe, ist wörtlich aus dem großen Werke, *Institutiones* genannt, genommen. Daher schien uns die Aufschrift: *Institutt.... in vsum Auditorum contractae* schicklicher zu seyn, als *Elementa;* besonders da der seel. Riegger nur 2 Teile von diesen *Elementis* herausgegeben hatte, anstatt daß die *Institt. contractae* alle 4 Bände hätten enthalten sollen, und eben so aus dem großen Werke ausgezogen werden.

Aller Unterschied zwischen der 1sten und 2ten Ausgabe

läuft

läuft auf 4 Arten hinaus: I. Die 2te Ausgabe enthält viele Verbesserungen und Zusätze, die jedoch einzig und allein aus dem Text des großen Werks genommen sind. II. Andre gemachte Zusätze stehen nicht im großen Werk; sie waren aber zur Erklärung und zum Beweis der Rieggerischen Sätze notwendig. III. Viele Feler, Versehen, und so gar theologische Irrtümer, sind darinn verbessert. Endlich hat man IV. hin und wieder, jedoch ohne des Verfassers Sinn zu ändern, zu harte Ausdrücke gemildert; und an andern Stellen hat man, zufolge der erhaltenen Befele, den entscheidenden Ton bei einigen schlolastischen Fragen vermieden. In eben dieser Ordnung wollen wir die Vergleichung beider Ausgaben anstellen.

Iste Klasse.

Aus dem großen Werke hat man im Auszuge C, a) viele Druckfeler der Ausgabe R verbessert, b) Citata verschiedener berümter Schriftsteller, die sich auf die vorliegende Materie bezogen, beigefugt, und endlich c) einige Zusätze gemacht, um dieses Handbuch nützlicher zu machen. Hier sind Beispiele von allen, um keine einzige gemachte Veränderung zu verschweigen

a) C §. 33 *Veritates*, §. 152 *Concilii*, §. 153 *Iudicantium*, §. 211 *Iacturam*, §. 225 *Athanasii*: statt der Druckfeler in R, *virtutes*, *consilii*, *indicantium*, *acturam*, *Anastasii*. — §. 391 war in R aus einem Scholion ein §ph gemacht: dies hat man §. 390 berichtiget. — §. 676 R (§. 547 C) mußte eine ganze ausgefallne Zeile: *Existimamus quam gratiam? non puto, et tamen nemo*, supplirt werden, wenn ein Verstand herauskommen sollte.

b) Blose merere Citata aus dem großen Werke, finden sich §. 1. 8. 9. 25-27. 34. 37. 39. 45. 49. 81. 85. 91. 96. 99. 105. 109. 121. 139. 239. 329. 335. 370. 373. 396. 397. 411.

c) Andre aus dem großen Werke genommene Zusätze sind folgende. §. 55. Um das Daseyn der Tradition desto-

 mer

mer zu sichern, hat man die Worte des Apostels hinzugesetzt *Itaque fratres state, et tenete traditiones, quas didicisti sive per sermonem, sive per epistolam nostram.* — §. 6; mußte notwendig die Einteilung der h. Schrift angegeben werden: *hoc autem in vetus et novum abire, compertum est.* — §. 112. Aus P. I §. 146-149 des großen Werks hat man die Personen genannt, welche die Hierarchie ausmachen. — §. 224, aus P. II §. 9: daß die Concilia von Nicäa und Constantinopel die Kätzereien des Arius und Macedonius verdammt haben. — §. 225, aus P. II §. 10 hat man supplirt was Muratori von dem Verfasser des Athanasischen Symbols gesagt hat. — §. 330. Die auch dem Richter zuständige Auslegung des Gesetzes nach der Billigkeit, muß nicht mit der Dispensation vermengt werden, die blos vom Gesetzgeber kommt. Also C: *contra per Epikiam etiam Magistra... restringere legem potest.* — §. 413-415, aus P. I §. 434 sqq. hat man die Beweise beigefügt, daß die Canones Apostolorum nicht den Aposteln selbst zugeschrieben werden können. — §. 412, aus P. I §. 442 hat man die Concilia genannt, deren Kanones zur ersten Sammlung gedient haben. — §. 436, aus P. I §. 453 hat man die Liste der falschen Decretalien beigefügt, und — §. 554-557, aus dem größeren Werke, die besten Schriftsteller über die Geschichte, die Altertümer, und die Zeitrechnung der Kirche, zur Bequemlichkeit der Jugend, namhaft gemacht.

Offenbar haben diese Veränderungen nicht die Unterdrückung der 2ten Ausgabe des Auszugs verursachen können: denn alle sind wörtlich aus dem größeren Werke, und erhöhen sicherlich den Wert des neuen Auszugs.

IIte Klasse.

§. 2. Der ware Satz, daß man ohne Religion nicht zu demjenigen kommen könne, was die Philosophen das höchste Gut nennen, ist bestärkt worden mit *Psalm.* XVI, 15: *satiabor, cum apparuerit gloria Tua.*

§. 19. Richtig sagte R, nach dem bloßen Lichte der

Ver-

Vernunft sei es nicht widersprechend, daß die kirchliche Gewalt und die bürgerliche Macht in Einer Person vereint seien. In C hat man 2 Beispiele hinzugesetzt, das vom Könige *Annius* aus *Virgil.* Aeneid. III, 80, und vorzüglich das vom *Melchisedech, rex Salem et sacerdos Dei altissimi*, Gen. XIV. 18. Aber man hat auch

§. 20 die Meinung derer bestritten, welche glauben, daß beide Mächte nicht getrennt seyn könnten, aus den Beispielen des *Amarias*, der *Sacerdos et Pontifex*, und des *Zabadias, qui super ea opera erat, quae ad Regis officium pertinebant*; 2 *Paralip.* XIX, 11.

§. 22. Das dem Herrscher zuständige Recht, über die Religion seiner Untertanen zu wachen, und folglich die Aufsicht über die KirchenSachen zu füren, ist bestätiget worden durch das Beispiel des Hausvaters, der verpflichtet ist, seine Kinder in der Religion zu erziehen, und durch den Spruch 1 *Timoth.* II, 2.

§. 164. Hier hat man die ökumenischen Concilia in ihrer chronologischen Ordnung hergerechnet, so wie Hr. Riegger selbst sie in einer zu Wien 1758 gedruckten Dissertation geordnet hat.

§. 177. Die Appellation an den h. Stul hat man hier, einzig und allein zur Einigkeit im Glauben, verstattet; und

§. 184. einen neuen Zusatz gemacht, und den Rechten des Primats auch dasjenige beigefügt, von den Kanonen der ökumenischen Concilien in solchen Fällen zu dispensiren, wo die Concilia selbst dispensirt haben würden, wie auch das jus deuolutionis; jedoch daß solches stuffenweise an die Bischöfe, sodann an die Metropoliten ꝛc., geschehe.

§. 227. R hatte §. 31 den Glauben *subjectiue*, als eine Tugend betrachtet, definirt; hier hat man eine Erklärung von demselben, *objectiue* für den Inbegriff der geoffenbarten Warheiten genommen, beigefügt.

§. 230. Man hat hier die Katechisme von Colbert

und Bossuet hinzugesetzt, und solche so wie *Serrai's* Buch *de claris* Catechistis der Jugend empfolen.

§. 267. R hatte aus einer Stelle von *de Thou* bewiesen, daß man in GlaubensSachen niemanden Gewalt antun müße: lieber hat man dafür den Lactanz, Cassiodor, Gratian, Covarruvias, und das Concilium von Toledo, citirt.

§. 320. Die Casuisten haben StrafGesetze ersonnen, die ihrer Meinung nach niemand im Gewissen, sondern nur den Uebertreter blos zur Bezalung der Strafe, verbinden, wenn er entdeckt wird. Diesen dem Stat sehr nachteiligen Irrtum hat zuerst Hr. von Martini in seinem *Iure ciuitatis* §. 268 einleuchtend widerlegt. R ist eben dieser Meinung gefolgt, aber ohne sie zu beweisen: dies hat man also ergänzt.

§. 322. Eine durchs Gesetz verbotene Handlung ist auch null und nichtig, sagt hier R, ohne eine Ausname zu machen, und ohne auf die Einwürfe zu antworten, die man diesem Satze macht. Man hat daher hinzugesetzt: *Quod igitur in Canone* 16 de regular. *traditur*, "multa fieri prohibentur, quae si facta fuerint, obtinent roboris firmitatem", *vim habet exceptionis, si nimirum actum sustineri, vel ex lege ipsa, vel ex aliis rebus circumstantibus, aperte colligatur.*

§. 326. Ob ein auf Präsumtion gegründetes Gesetz aufhöre, verbindlich zu seyn, wenn die Präsumtion falsch ist? ist eine große Frage, die man folgender Gestalt entschieden hat. "*Si lex in praesumtione quiescit*, v. c. neminem esse malum; *tunc cedit veritati: secus est, si propter praesumtionem aliquid praescribit*, v. c. non inire sponsalia ante septennium; *tunc enim irrita sunt, etsi malitia aetatem suppleret*".

§. 337. Zum Beispiel eines vermischten Gesetzes hat man die Legitimation eines außer der Ehe gebornen Sohnes genommen. Hat ihn die Kirche legitimirt: so wird er kirchlicher Würden fähig, von denen er sonst ausgeschlossen wäre. Aber die bürgerlichen Wirkungen verschaft ihm nur die Legitimation des Stats.

§. 346.

§. 346. Zur Aufklärung des Satzes, daß statuta particularia nicht immer dem juri communi derogiren können, hat man ein Beispiel von den Prähenden genommen. *Ita statuta, de numero Canonicorum aut Praebendarum restringendo, juri communi repugnarent.* C. 6 et 12 X. de Constit.

§. 488. Für *mox* hat man *alibi* gesetzt: denn man hat für besser gehalten, das jus ecclesiasticum germanicum ganz ans Ende des Werks zu bringen, welches Hr. R. zu früh dem 1sten Teil seines Auszugs, §. 527-654, einverleibt hat. Alle diese §phen felen daher in C.

Dies sind alle die Correctionen der 1sten und 2ten Klasse, in dem unterdrückten Auszüge. Wer solche ohne Vorurteil prüft, kan sie unmöglich für eine Ursache der Unterdrückung halten.

IIIte Klasse.

Weit wichtiger war es, die Feler und Irrtümer des Auszugs nach der ersten Ausgabe, und selbst des großen Werkes, zu verbessern. Eine 2te Ausgabe des Auszugs war also notwendig geworden. Wir wollen nur die Irrtümer des 1sten Bandes anzeigen, welche hier verbessert worden sind.

§. 10. In allen Rieggerschen Ausgaben steht: der Mensch sei verpflichtet, Deum *perficere.* Aber ein unendliches vollkommenes Wesen kan nicht perficirt werden: also hat man *colere* für perficere gesetzt. — FestTage, Tempel, Cärimonien, und Bilder, gehören gewiß zum äußeren Gottesdienst. R hat seine Definition der Cärimonien aus dem Martinischen NaturRechte genommen; aber über die Bilder hat er nicht das geringste gesagt. Man hat daher das Wort *imagines* blos versetzt, damit sie mit in die Definition der Cärimonien passen, und um hiedurch allen Einwürfen der Gegner vorzubeugen.

§. 12. Die Worte, *ab homine religioso*, als hier ganz unnütz, hat man weggelassen.

§. 13. R nennt hier *Essentialia* religionis diejenige

und Bossuet hinzugesetzt, und solche so wie *Serrai's* Buch *de claris* Catechistis der Jugend empfolen.

§. 267. R hatte aus einer Stelle von *de Thou* bewiesen, daß man in GlaubensSachen niemanden Gewalt antun müße: lieber hat man dafür den Lactanz, Cassiodor, Gratian, Covarruvias, und das Concilium von Toledo, citirt.

§. 320. Die Casuisten haben StrafGesetze ersonnen, die ihrer Meinung nach niemand im Gewissen, sondern nur den Uebertreter blos zur Bezalung der Strafe, verbinden, wenn er entdeckt wird. Diesen dem Stat sehr nachteiligen Irrtum hat zuerst Hr. von Martini in seinem *Iure ciuitatis* §. 268 einleuchtend widerlegt. R ist eben dieser Meinung gefolgt, aber ohne sie zu beweisen: dies hat man also ergänzt.

§. 322. Eine durchs Gesetz verbotene Handlung ist auch null und nichtig, sagt hier R, ohne eine Ausname zu machen, und ohne auf die Einwürfe zu antworten, die man diesem Satze macht. Man hat daher hinzugesetzt: *Quod igitur in Canone* 16 de regular. *traditur*, "multa fieri prohibentur, quae si facta fuerint, obtinent roboris firmitatem", *vim habet exceptionis, si nimirum actum sustineri, vel ex lege ipsa, vel ex aliis rebus circumstantibus, aperte colligatur.*

§. 326. Ob ein auf Präsumtion gegründetes Gesetz aufhöre, verbindlich zu seyn, wenn die Präsumtion falsch ist? ist eine große Frage, die man folgender Gestalt entschieden hat. "*Si lex in praesumtione quiescit*, v. c. neminem esse malum; *tunc cedit veritati: secus est, si propter praesumtionem aliquid praescribit*, v. c. non inire sponsalia ante septennium; *tunc enim irrita sunt, etsi malitia aetatem suppleret*".

§. 337. Zum Beispiel eines vermischten Gesetzes hat man die Legitimation eines außer der Ehe gebornen Sohnes genommen. Hat ihn die Kirche legitimirt: so wird er kirchlicher Würden fähig, von denen er sonst ausgeschlossen wäre. Aber die bürgerlichen Wirkungen verschaft ihm nur die Legitimation des Stats.

§. 346.

§. 346. Zur Aufklärung des Satzes, daß statuta particularia nicht immer dem juri communi derogiren können, hat man ein Beispiel von den Präbenden genommen. *Ita statuta, de numero Canonicorum aut Praebendarum restringendo, juri communi repugnarent.* C. 6 et 12 X. de Constit.

§. 488. Für *mox* hat man *alibi* gesetzt: denn man hat für besser gehalten, das jus ecclesiasticum germanicum ganz ans Ende des Werks zu bringen, welches Hr. R. zu früh dem 1sten Teil seines Auszugs, §. 527-654, einverleibt hat. Alle diese §phen felen daher in C.

Dies sind alle die Correctionen der 1sten und 2ten Klasse, in dem unterdrückten Auszüge. Wer solche ohne Vorurteil prüft, kan sie unmöglich für eine Ursache der Unterdrückung halten.

IIIte Klasse.

Weit wichtiger war es, die Feler und Irrtümer des Auszugs nach der ersten Ausgabe, und selbst des großen Werkes, zu verbessern. Eine 2te Ausgabe des Auszugs war also notwendig geworden. Wir wollen nur die Irrtümer des 1sten Bandes anzeigen, welche hier verbessert worden sind.

§. 10. In allen Rieggerschen Ausgaben steht: der Mensch sei verpflichtet, Deum *perficere.* Aber ein unendliches vollkommenes Wesen kan nicht perficirt werden: also hat man *colere* für perficere gesetzt. — FestTage, Tempel, Cärimonien, und Bilder, gehören gewiß zum äußeren Gottesdienst. R hat seine Definition der Cärimonien aus dem Martinischen NaturRechte genommen; aber über die Bilder hat er nicht das geringste gesagt. Man hat daher das Wort *imagines* blos versetzt, damit sie mit in die Definition der Cärimonien passen, und um hiedurch allen Einwürfen der Gegner vorzubeugen.

§. 12. Die Worte, *ab homine religioso*, als hier ganz unnütz, hat man weggelassen.

§. 13. R nennt hier *Essentialia* religionis diejenige

Sachen, die *in sciendis et agendis* bestehen. Diese Definition ist nicht richtig. Es giebt viele mere accidentales materiae, die sich auch auf scienda et agenda beziehen. Da der Herrscher keine essentalia, wol aber zum Besten des Stats die accidentalia, ändern kan: so war eine richtigere Erklärung äußerst wichtig. Man hat also *Essentiale* genannt, *quod salua Dei voluntate aliter esse nequit &c.* Folglich sind die Fest- und FastTage, und andre KirchenGesetze, nicht mit unter den Essentialibus der katholischen Religion begriffen.

§. 14. Daß Uebereinstimmung in allen willkürlichen Handlungen zur Einheit der Kirche notwendig sei, ist ein ganz falscher Satz. Besser hat man also die Kirche überhaupt so definirt: *vbi coetus hominum adest, ad Deum eodem modo colendum institutus; ibi existit* ecclesia *latissime accepta &c.*

§. 16. Die starken Geister deklamiren heftig für die GewissensFreiheit. Man genießt dieser Freiheit in so ferne, daß niemand mit Gewalt zu einer Religion verpflichtet werden kan. Niemand aber hat Freiheit vom göttlichen Gesetze, als welchem jeder Mensch durch sein Wesen unterworfen ist. Diese sehr verschiedene Begriffe mußten unterschieden werden.

§. 28. In der Definition der Offenbarung mußte "*per orationem*" ausgestrichen werden Denn es gibt auch *inspiratio*, und andre übernatürliche Mittel.

§. 38. Adam wußte den ganzen Inhalt, nicht blos *pauca* capita, der Offenbarung: also weg mit dem *pauca*.

§. 42 sq. R rechnet 4 Arten der göttlichen Gesetze her, Leges *morales*, *dogmaticae*, *caerimoniales*, und *politicae*. Dennoch folgt nachher, *triplicem* personam sustinuit Deus bei dieser Gesetzgebung, als auctor naturae, als Pontifex, als Rex Iudaeorum: die 4te Relation felte, als auctor reuelationis.

§. 43. Nicht *per* solum *vetus testamentum* finden sich

diese

diese Geseße, sondern auch anderswo. Also per *totum &c.* für per *solum &c.*

§. 46. Nicht die Katholiken allein, sondern auch die gelertesten Protestanten, haben erkannt, daß der Glaube an einen künftigen Messiah jedem Menschen zur Seeligkeit notwendig gewesen. Irrig sagte also R: die ganze Offenbarung des A. T. gehe nur das Jüdische Volk an. Also sezte man: *sane promissio Messiae, sine cuius fide nemo poterat salutem et iustitiam consequi, traditione nota esse poterat &c.*

§. 47. R läugnete hier alle leges positiuas vniuersales Veteris Testamenti. Man mußte das Gesez des Glaubens an den Messiah ausnemen, und seinen Saz auf die übrigen allgemeinen Geseze einschrenken, die Adam und Noah, nach Aussage der Rabbinen, empfangen haben sollen.

§. 49. Gott hat keine *nouam* Religionem in das N. T. eingefürt: das alte Gesez ist vielmer dadurch ganz vollkommen gemacht worden. Also änderte man: *nouam legem et ab illa caerimoniali Iudaeorum diuersam.*

§. 56. Christus hat nicht geweissagt, ciuitatem Iudaeorum cum *religione* interituram. Also für *religione* sezte man: cum eorum legalibus ritibus.

§. 62. Die Taufe wäscht nicht blos die ErbSünde, sondern auch die wirklichen Sünden der Erwachsnen, ab. Also sezte man hinzu: *aliarumque culparum.*

§. 64. In der Liste der Bücher des A. T. hatte R, sogar auch im großen Werke P. I §. 189, das Buch Tobias, Judith, Esther, und die Psalmen ausgelassen.

§. 98. Ueber die authentischen Bücher der h. Schrift hatte sich R nicht glücklich ausgedrückt: *hos potius libros quam alios agnouit* Ecclesia. Schicklicher also: *hos solos ex infallibili traditionis regula .... libros pro diuinis et authenticis agnouit.*

§. 75. R: *omnium est celeberrima translatio, quam Origenes* inchoauit. Nicht angefangen hat Origenes, die

Bibel zu übersetzen; er hat eine Sammlung von merern Uebersetzungen gemacht. Also C: *celeberrima est plurium versionum collectio, quam . . . Origenes fecit.*

§. 75. Das Concilium von Trient hat nicht überhaupt verboten, die Messe in der LandesSprache zu lesen: R. *Tridentinum linguas vulgares in celebratione Missæ reiicit.* Es hat nur verboten, daß solches nicht überall, *passim*, geschehe. Also hat man hier die eignen Worte des Concilii eingeschaltet. Es ist auch ganz falsch, daß die Katholiken die Bibel nicht ohne Dispensation in ihrer MutterSprache lesen dürfen: R. *ea prohibitio talis est, vt ne liceat cuique citra veniam legere scripturam in linguis vulgatis editam.* Das Verbot geht nur auf solche Uebersetzungen, die keine approbationem neque expressam neque tacitam haben: und die heil. Väter empfelen den Gläubigen die fleißige Lesung der heil. Schrift. Hiernach, und zur Widerlegung dieser falschen Imputation der Protestanten, hat man die Stelle in der neuen Ausgabe geändert.

§. 107. In einem Handbuche darf die Definition des Primats nicht felen. Man hat sie so gemacht: *est* Primatus *prærogatiua potestatis ecclesiasticæ, ad bonum & vnitatem ecclesiæ conseruandam, S. Petro eiusque successoribus a Christo collata.*

§. 144. Das Ius conuocandi concilia vniuersalia macht niemand dem Primate streitig. Allein es gibt auch Fälle, wo die Bischöfe sich selbst versammlen können: dies hat man in C bemerkt. In R hieß es zu allgemein: *nihil obstat, quo minus Episcopi mutuo consensu, nemine vocante, conuenire possint.*

§. 161. Es giebt Fragen, die die Kirche nicht entschieden hat: aber deren sind nicht sehr viele, und vorsetzlich hat man sie auch nicht unentschieden gelassen. Also für R: *nec minus multa de* industria *in neutram partem definita relinquuntur*, stehet nun C: *plura, si reuelatio mi-*

minus perspicua est, vel nulla subest definiendi necessitas, in neutram partem &c.

§. 176. Wenn gleich der Papst keine unumschrenkte Macht hat, Verordnungen zu machen, sondern sich an die h. Canones halten muß: so hat er doch das Recht, die Beobachtung derselben anzubefelen. Dies hat man hier durch: *denique jubendo secundum Canones*, ausgedruckt; doch mit Beibehaltung des alten Textes: *nam auctoritatem sibi absolutam vindicasse Pontifices, antiquis illis temporibus nunquam deprehendes.*

§. 208. hat man den Kirchenlerern den h. *Leo Magnus* beigefügt, zufolge der Erklärung Benedicts XIV.

§. 216. R: *ecclesia hæreticorum errores nunquam non condemnare* sustinuit, C: . . . *nunquam non condemnandos judicauit.* Da *sustinere* auch *differre* bedeutet, so hätte man sonst den Verf. ganz unrecht verstehen können.

§. 223. R. hatte zu allgemein gesagt, das Symbolum apostolicum sei nicht von den Aposteln. Der P. Gazzaniga aber hatte in seinem neuen, 1776 von dem Prälaten von Braunau approbirten System der Theologie, das Gegenteil gelert. Der leztern Meinung ist man hier gefolgt, und hat solche durch den h. Ambrosius, den h. Hieronymus, und das Concilium von Ephesus, bestätiget. Ist das vielleicht eine von den *maximes insoutenables*, die der Prälat von Braunau denunciret hat?

§. 276. Ueber das Recht des Herrschers, auch in Sachen, die blos Dogmata betreffen, seine Entscheidung zu geben, hatte sich R. sehr übel ausgedruckt: *quoad dogmatica quum fieri nequeat, vt reipubl. politicæ obesse possint unquam, nihil est quod metuat Ecclesia, quum interno veritatis sensu conuictus eadem admittere debeat princeps.* Diese Antwort ist nichts weniger als hinlänglich: denn ein unglaubiger Herrscher hat eben die MajestätsRechte, wie ein katholischer; und jener ist von der Warheit des Dog-

Dogmatis durchaus nicht überzeugt. Man mußte also sezen: *non est quod metuat Ecclesia, quum ab omni potestate ciuili sint immunia .... ac tantum an nullum negotium politicum contineat, inspicere possit.*

§. 316. Dem Saze, daß die allgemeinen PositivGesetze des Evangelii auch die Unglaubigen verbinden, hat man, mit Einwilligung der beiden Theologen, die Worte, *nisi ignorantia insuperabilis excuset*, beigesezt.

§. 419 R, und §. 418 C, wird die Frage verhandelt, ob die 35 lezten Canones Apostolorum in der lateinischen Kirche verbindlich sind? und man hat sich, besser wie R, also ausgedrückt: *verior est virorum doctissimorum sententia, qui docent, posteriores 35 Canones habere auctoritatem in Ecclesia latina; v. P. N. Alexander &c.*

§. 502 R, und 501 C, ist zugesezt, daß Clemens XIII dem State von Venedig das Recht, einen Auditor Rotæ zu ernennen, verwilliget hat.

Das sind nun alle Correctionen von der IIIten Klasse. On se flatte qu'aucun homme de bon sens ne peut trouver à redire à ces changemens dont l'utilité & même la necessité nous paroit sauter aux yeux. Aber warscheinlich hat man am meisten gegen die

IVte Klasse

geschrien. Wollen sehen, ob diese nicht eben so leicht zu rechtfertigen sind. Zum Teil betreffen sie die Mäßigung, die man in den Ausdrücken gebraucht; zum Teil ein par Fragen, bei denen man keinen völlig entscheidenden Ton annemen wollen, weil die Kirche selbst noch über solche zu disputiren erlaubt.

§. 5-7, 12, 25, 30, 117, 305. Unter Religion versteht man den Inbegriff der Warheiten und Handlungen, die auf die Kenntniß und die Verehrung Gottes eine Beziehung haben, und zu unsrer Seligkeit notwendig sind. Jeder gute Christ muß gestehen, daß unsre Vernunft, ohne Offenbarung, zu schwach seyn würde, zu diesem Zwecke zu ge-

gelangen. Daher hat man für *Religio* naturalis, die Ausdrücke *lex* naturalis, *jura*, *officia* naturalia, *veritates* naturales, gebraucht. Man hat hiedurch auch den starken Geistern alle Ausflucht benemen wollen, die nur mit ihrer vermeintlichen natürlichen Religion Stat machen. Hoffentlich wird diese Aenderung nicht mit unter die denuncirten *maximes insoutenables* gerechnet werden!

§. 22. Unstreitig hat der Herrscher die Pflicht, darauf zu sehen, daß die Verordnungen der Klerisei dem gemeinen Besten nicht schaden. Nur statt R: *omnibus modis*; hat man gesezt, daß man sich dabei *prudenter* verhalten muße. Und da merere Publicisten, dem Sacerdotio *Ius in Sacra*, und dem Imperio *Ius circa sacra*, beilegen: so hat man für den leztern auch von R. gebrauchten Ausdruck, *Ius circa religionis negotia* gesezt, welcher RedensArt sich auch Hr. v. Martini in seinem Iure publ. universali bedienet hat, um diese völlig pedantische Distinction zu vermeiden.

§. 23. Nichts, was der Religion wesentlich ist, kan dem State schaden: nur willkürliche Verordnungen können in gewissen Umständen mit dem Gemeinen Besten streiten. Also hat man zu *Sanctiones arbitrarias*, merer Klarheit willen, noch *accidentales* gesezt. Denn was arbitrarium ist, ist auch accidentale, und kan geändert werden: das essentiale hingegen ist notwendig, und verträgt keine Aenderung.

§. 196. R; *Turba ingens Theologorum . . . qui Curiæ Romanæ plus quam oportet addicti, non erubescunt &c.* C: *Plures Theologi, qui nimio abrepti zelo . . . . non dubitarunt &c.* Des expressions choquantes ne sont jamais instructives.

§. 199. Das Primat hat das Recht des Vorsizes nicht nur über jeden Bischof insbesondre, sondern auch über alle Bischöfe zusammen genommen. Also hat man *seorsim sumtos* weggestrichen.

§. 202.

§. 202. Die Worte, *partium studio & præjudicio implicati*, hielt man nicht für nötig zum Erweis der Superiorität des allgemeinen Concilii über den Papst: man strich sie also weg, und hielt sich dabei immer an die Entscheidung des Concilii zu Costniz.

§. 203. Die Regenten der Kirche eines *cæci impetus* zu beschuldigen, schien unanständig zu seyn: man hat die Worte weggestrichen, und doch den Saz selbst stehen lassen.

§. 275. *Constitutiones ecclesiasticæ plus quandoque mali in republica quam boni pariant* . . Auch dies war unschicklich, man sezte also blos: *nonnumquam a scopo suo aberrarunt*.

§. 306. R. hatte hier, wie der Abt von Braunau in der *Synopsi* P. I §. 25, die Civil Geseze unter die *Principia juris Ecclesiastici* gesezt. Ehe noch an eine 2te Ausgabe des Auszugs gedacht wurde; hatte der Abt von Braunau schon Befel erhalten, sich hierüber folgendergestalt auszudrucken: *Addunt* VIII. Constitutiones Principum; *sed hae quidem in tradendo jure Ecclesiastico cum probe cognoscendae, tum sancte obseruandæ sunt, re ipsa tamen legum ciuilium genere potius continentur.* Wirklich muß man den unglaubigen Herrschern eben die Majestäts Rechte wie den katholischen einräumen: diese Warheit ist im Evangelio durch das Beispiel des Kaisers bestätigt. Also ist der GroßSultan berechtiget, seinen katholischen Untertanen, über willkürliche und zufällige KirchenSachen Geseze zu geben, in so ferne solches das Beste des Stats erheischt. Aber man sagt nicht, daß dieses KirchenGeseze wären; es sind blos CivilGeseze. Die Ursachen und Wirknngen sind in einer gegenseitigen Relation. Nur auf das Sacerdotium also muß man die Leges *ecclesiasticas*, und nur aufs Imperium die *ciuiles*, ziehen.

§. 309. Die Kardinäle, die das Concilium von Trient ausgelegt haben, haben bestimmt, daß die ParticularSynoden

den keine Kraft als nach der Bestätigung des Papstes haben. R aber sagt: *Confirmationem non necessitatis sed voluntatis esse.* Man hat dafür gesetzt: Confirmatio non necessitatis sed voluntatis *esse videatur*, und dadurch den Satz selbst nicht geändert. Diese kleine Aenderung nur im Ausdrucke war nötig, um die verschiedenen Meinungen zu vereinen.

§. 332 *Ii quorum in manibus est regimen ecclesiæ, regulas in succum & sanguinem conuertant.* Statt dieses DeclamirTons hat man blos gesetzt: *optandum, regulas in omnium animos demitti.* Es schickt sich nicht für einen PrivátMann, den ersten Dienern der Kirche Ermanungen zu geben. Eben so hat man, aus Liebe zur Eintracht,

§. 385 für: *contra statuta patrum non valere*, gesetzt: *a sacris Canonibus & statutis patrum non esse recedendum.*

§. 518. Die Stelle aus P. Zallwein, die §. 519 R citirt stehet, hat man geändert, um junge Leute nicht zu ärgern, wenn man ihnen sagt, daß die Bischöfe, Aebte, Pfarrer, und KlosterVorsteher, sowol unter sich, als mit ihren Subalternen, unaufhörliche Controversen und Zänkereien haben: *quid enim frequentius quam lites & controuersiæ &c.* Man hat blos den P. Zallwein citirt, und ganz ehrlich die Materien hergerechnet, die von der über die Streitigkeiten der Bischöfe mit den Regularen niedergesetzten Congregation abhangen.

§. 534 setzte man sanfter: *non sufficit Corpora juris euoluere*, statt dessen, wie es §. 668 R hieß: *Caue ne Corpora juris euoluas . . . ni ludiberio eruditorum te exponere volueris.* Beides kommt auf Eins hinaus.

§. 546. Eben so hat man hier *præscribere* gesetzt, statt *obtrudere* §. 675 R.

Jeder Leser von Bonsens muß überzeugt seyn, daß Hr. v. Martini bisher keine *maxime insoutenable* behauptet, noch in das Garn gegangen ist (donné dans le panneau, wie man sich in den *Nouvelles Ecclesiast.* 12 Mars 1780 aus-

ausgedruckt hat). Also bleiben zur Ursache der Denunciation nur diejenigen Fragen übrig, die die Kirche nicht völlig entschieden hat, und bei welchen Hr. v. Martini schriftliche Befele hatte, alle mögliche Mäßigung bei der 2ten Ausgabe zu gebrauchen.

§. 106. Die katholischen Theologen und Juristen disputiren noch unter sich, ob der Primatus ecclesiæ wesentlich, und jure divino, an dem Bistume von Rom klebe. R. behauptete, diese Vereinigung sei nur juris humani: *Illorum sententiam veriorem esse existimo, quæ nexum Primatus cum sede Romana ex facto Petri solummodo descendentem, non divini sed humani juris esse, contendit.* Bellarmin. *L. II de Rom. Pontif. Cap.* 12. In der neuen Ausgabe hat man zuförderst die von allen Katholiken eingestandne Warheit festgesezt: *Primatus jure divino institutus.* Hiernächst hat man bemerkt, worinn die Katholiken selbst noch nicht einig sind: *an eodem quoque jure Episcopatui & sedi Romanæ sit adnexus, ut Ecclesia unum ab altero nequeat separare; non aeque apud omnes exploratum est.* Und endlich schloß man mit einer eben so ausgemachten Folge: *Ea igitur de re salva religione in utramque partem disputare licet.* R. hatte für sich nur den Cardinal Bellarmini citirt: man hat noch den Cardinal *de Cusa* und den *Petrus de Marca* hinzugesezt, die beide seiner Meinung sind. Ferner hat man das neue *Systema Theologiæ dogmaticæ* des P. Bertieri P. II §. 108 citirt, worüber auf der Universität zu Wien gelesen wird: wenn gleich weder lezterer, noch der Prälat von Braunau, sein Censor, und Director der theologischen Facultät, es gewagt haben, diese Frage zu entscheiden, oder auch nur deutlich zu bestimmen. Beide scheinen so gar von einer ganz entgegen gesezten Meinung, als Riegger, gewesen zu seyn. Der P. Bertieri sagt: *Res est plane explorata, Romanum* Episcopum in omnibus Petri juribus succedere. Nun war S. Peter, nach der Lere der Katholiken, Primas institutio[n]

tione diuina: folglich müssen es seine Nachfolger, die Bischöfe von Rom, auch institutione diuina seyn. Weil man aber in der 2ten Ausgabe geleret hat, daß sich die Separabilität dieser Dinge, ohne Nachteil der Religion, behaupten ließe: so versteht es sich, daß im Notfall die katholische Kirche berechtigt wäre, diese Trennung zu vollziehen. Hr. v. Martini, der auch den H. Bertieri zu seinem Censor hatte, konnte also nichts besseres tun, als sich auf bemeldte Art ausdrücken, um nicht der Warheit zu nahe zu treten, und doch zu gleicher Zeit den Zweck nicht zu verfelen, den er sich vorgesetzt hatte, die verschiedenen Meinungen so viel möglich zu vereinen.

§. 138. Wenn gleich die kirchliche Macht sich keiner andern als geistlichen Mittel bedienen kan: so sind doch diese Mittel manchmal äußerlich und in die Sinne fallend; wie das mündliche Gebet, Almosen, Fasten ꝛc. Daher hat man diesen Satz durch den Zusatz aufgeklärt: *Remedia spiritualia interna aut externa, quæ ad correctionem & salutem animarum ordinata sunt tantum . . .* Man hatte um so viel weniger Bedenken bei diesem Zusatze, weil solcher ausdrücklich für die *Synopsis* des Prälaten von Braunau anbefolen worden war.

§. 159. Offenbar behauptete hier R, daß das Concilium uniuersale keiner päpstlichen Confirmation bedürfe: da doch viele katholische Theologen und Juristen das Gegenteil leren. Man hätte in der 2ten Ausgabe dieser leztern Meinung folgen, oder die Frage unentschieden lassen können; und man wäre hiezu um so viel mer berechtigt gewesen, da der Prälat von Braunau, in seiner vom Hofe 1776 approbirten *Synopsi* P. II §. 64, das Recht, die Concilia zu confirmiren, unter diejenige gerechnet hatte, die dem Primas institutione diuina zukommen: *Sunt alia jura essentialia, quæ institutione diuina competunt, quo refertur & ius conuocandi concilia, iisque præsidendi, celebrataque confirmandi.* Gleichwol druckt man sich in der neuen Ausgabe

ganz anders aus; und mit Einwilligung der beiden Censoren, PP. Gazzaniga und Bertieri, hat man den Satz auf folgende Art eingekleidet: *Quamquam Episcopi, jure diuino in Conciliis* necessarii, *jure proprio sententiam decisiuam pronuncient; disputant* tamen *Theologi & Canonistæ, an Concilia rite celebrata pontificia confirmatione non indigeant.* Man so bald es, wie gesagt, gewiß ist, daß die Bischöfe auf den Concilien instituione divina *necessarii* sind, und eine sententiam *decisiuam* kraft ihrer bischöflichen Würde haben; so ist es eben so einleuchtend, daß die Confirmation des Papsts nicht mer wesentlich oder notwendig ist. Dennoch hat man das *disputant tamen Theologi* . . . . hinzugesetzt, weil dieses Factum sehr bekannt und unläugbar ist; und man hat zu verstehen geben wollen, daß sich sehr oft, nachdem man gewisse und handgreifliche Grundsätze zugegeben, dem ungeachtet, *tamen*, Debatten über die aufs klärste und richtigste daraus gezogenen Folgerungen erheben.

§. 200, 180, 182. Hier kommt die Frage von der Untrüglichkeit des Papsts, die der Prälat von Braunau in seiner *Synopsi* ganz übergangen, der P. Gazzaniga aber in seinem, mit Approbation des bemeldten Prälaten und Directors publicirten, und in Wien seit 1776 zu Vorlesungen gebrauchten neuen System der Theologie, P. II §. 104, wie ein Problem tractirt hat. Hier sind seine Worte. *Sed non ita certum est, imo* acerrime *adhuc inter ipsos Catholicos disputatur, an definitiones dogmaticæ, quæ* ex ore *Romanorum Pontificum prodeunt, nulli vnquam possint esse errori obnoxiæ. Et* post celebrem *declarationem Cleri Gallicani in Comitiis generalibus anni* 1682, *omnes Galli, &* non pauci *alii, contendunt, Pontificem falli posse: concedunt tamen in definitionibus fidei primas eiusdem ac præcipuas inter ceteros Episcopos esse partes, & grauissimam esse illius auctoritatem,* quamvis non omnino infallibilem. *Sed de Pontificis infallibili-*

bili-

bilitate, vt dixi, salua fidei & caritatis vnitate, inter Catholicos disputatur. Der P. Gazzaniga, und sein Director der Prälat von Braunau, gehen von den mündlichen (*ex ore*) Entscheidungen des Papstes aus: sie sagen, man disputire *acerrime* über seine Untrüglichkeit: sie setzen hinzu, *post declarationem* der französischen Klerisei vom J. 1682, behaupteten (*contendunt*) alle Franzosen und viele andre, daß der Papst trüglich sei: und sie bemerken zulezt, daß hierin die Katholiken verschiedener Meinung wären, doch *salua fidei & caritatis vnitate*. Ganz anders hat man in der 2ten Ausgabe verfaren, die zum Grunde der Einigkeit dienen sollte. Zwar hat man statt der Worte: *Quamvis Papæ tanta non sit potestas, vt quidquid ex se solo infallibiliter decernere valeat*, und statt: *non sit irretractabile judicium*, gesetzt §. 180: *quamius Papæ* tantum tribui *non velit*, und §. 182: *licet irretractabile judicium haberi* nolit . . . Aber nie hat man die Frage aufgeworfen, ob die mündlichen (*ex ore*) Entscheidungen des Papsts untrüglich sind; sondern man hat merere male gesagt, und mit groben Buchstaben drucken lassen, wie die RedensArt, *ex cathedra loqui*, zu verstehen sei: nämlich, wie es Natalis Alexander erklärt hat: *Si vel expressus vel tacitus ecclesiæ consensus accesserit.* Und dem zufolge hat man gelert, daß die Entscheidungen des Papstes irreformable sind, so bald die katholische Kirche sie durch ihre Einwilligung bestätigt hat: *irreformabile Papæ in substantialibus religionis aliquid pronunciantis judicium, si l. expressus l. tacitus ecclesiæ catholicæ consensus accesserit.* Dies ist eine Warheit, die kein Katholik bezweifeln kan. Man hat also die Rieggerschen Ausdrücke beibehalten, außer daß man für *demum* irreformabile . . . *saltem* irreformabile gesetzt hat. Man hatte Befel sich von der Synopsis des Prälaten von Braunau nicht zu entfernen: aber dieser hatte die Frage nicht einmal berüret, und hatte dem P. Gazzaniga erlaubt, sie als ein Problem zu tractiren. Uebrigens braucht Plinius

und andre gute Schriftsteller, *saltem* für *demum*. Man gebe aber dem *saltem* eine Bedeutung, welche man will: so ist es doch immer ganz falsch, daß man hiedurch dem Papste die Untrüglichkeit eingeräumt habe. Blos der Kirche wird die Untrüglichkeit in den LerSätzen, und in der Lere von den wesentlichen SittenRegeln, zugeschrieben §. 131 - 123 und 177: und §. 202 hat man die Lere des Costnitzer Concilii, daß der Papst dem Concilio subordinirt sei, ganz klar vorgetragen.

§. 201. Es gibt katholische Schriftsteller, die den Papst über die allgemeinen Concilia setzen: diese Lere ist, wie R. sehr wol bemerkt hat, eine Folge von der vorgeblichen unumschrenkten Monarchie des Papsts. Man hat diese Bemerkung auch in C stehen lassen, und nur blos *dijudicandum* für *reiiciendum* gesetzt. Und nachdem man angemerkt, daß man sehr gut katholisch seyn könne, ohne dem Papste die Superiorität über die allgemeinen Concilia einzuräumen: hat man gleich darauf §. 202 festgesetzt, daß man sich hierin notwendig an die Lere des Costnitzer Concilii halten müße, welches bestimmt hat, daß der Papst jedem allgemeinen Concilio subordinirt seyn müsse; so gar die eignen Worte der beiden berüchtigten *Session.* IV und V dieses Concilii hat man angefürt. Statt dessen hat der Prälat von Braunau die Frage nicht einmal berürt, weder in der *Synopsi*, noch in dem neuen *Systema Theol.* vom J. 1776, welches er censirt und dirigirt hat, und das als ein klassisches Buch auf allen Universitäten der Oesterreichischen Monarchie eingefüret worden.

§. 278. Die katholischen Personen sind Glieder und Untertanen des Stats: folglich sind sie verpflichtet, dessen Gesetze, ihre Anzal und Alter betreffend, zu halten. Diese Warheit hat man in C durch die Gesetze Theodosii, Iustiniani, und Leonis bestätigt, die Riegger nirgends citirt hatte. Nur statt der zu hart geschienenen Ausdrücke: *nihil insolens, de iis* (personis ecclesiasticis) *pro arbitrio disponere*, hat man gesetzt: *nihil insolens est, de iis, audita tamen, si fieri potest, ecclesiastica potestate, ne religio de-*

detrimentum patiatur, *disponere*. Hr. von Martini hatte viele Gründe, diese Modification geschehen zu lassen, die seine Censoren durchaus verlangten. Denn I. dafür gaben sie zu, daß man auch die angefürten Geseze der drei katholischen Kaiser citirte. Gleich nachher verstatteten sie auch das Citatum von *Can.* 2 de Immunit. Eccl., nebst *Gonzalez*, und *Gregor.* VII Ep. 20, wo von der Verbindlichkeit der Priester, zur Sicherheit des Stats die Waffen zu ergreifen, die Rede ist. Gregors VII Zeugniß kan nicht verdächtig seyn, weil er selbst diese Pflicht der Geistlichen anerkennt. Weiter II. verstatteten sie auch den Zusaz: *si fieri potest*, daß also im Notfall der Herrscher berechtigt ist, seine Masregeln ohne Aufschub zu nemen. Man bemerke noch, daß §. 23 und 257 gelert worden, daß der Herrscher in lezter Instanz zu beurteilen hat, ob eine willkürliche und zufällige kirchliche Verordnung, ohne Nachteil des gemeinen Bestens, angenommen werden kan. III. In Toscana hat man die *Asyla*, und in der österreichischen Monarchie die Feiertage, nicht anders abgeschaft, als nachdem man vorher die kirchliche Macht gehöret hatte. IV. Aber hier ist nicht von rebus pure arbitrariis & disciplinæ accidentalis, dergleichen die Asyla und Feiertage sind, die Rede; sondern von denen der Religion wesentlichen Dienern, die man nicht pro arbitrio, nach des Herrschers Gutdünken, vermindern kan. Das Sacerdotium ist institutionis diuinæ: und ist es keinem unglaubigen Herrscher erlaubt, die notwendige Anzal von Aposteln des Evangelii aus seinen Staten auszuschließen; so darf das noch weniger ein katholischer Herrscher. Dieserwegen hat man auch hinzugesezt: *ne religio detrimentum patiatur.* V. Hat nicht der Prälat von Braunau, der diese Stelle denunciret hat, in seiner Diatriba de *jure Principis, præfigendi maturiorem professioni monasticæ ætatem*, Pragæ 1773, selbst bemerkt, daß alle Capitularien communi consilio *ecclesiæ* * et

* Aber durch welche garstige Kniffe sich die damaligen geistlichen Herrn, die sich, wie gewönlich, die Kirche zu nen-

& reipublicæ gemacht worden? VI. FreiStaten oder fromme Monarchen werden dieses Recht gewiß nie mißbrauchen: aber was hat man nicht von einem Herrscher zu fürchten, der mit bösen Ministern umgeben ist? VII. Der berümte Montesquieou hat in seinem *Esprit des loix* L. III art. 10, und L. XII art. 26, sehr scharfsinnig bemerkt, daß in monarchischen Staten die Diener der Religion ein guter Damm gegen die Dispotie sind. Und noch neuerlich hat Hr. Schlözer, ..., in seinem Briefwechsel Heft II S. 79 selbst gestanden, daß im MittelAlter die Päpste sich damit abgegeben, die Häußer der Könige rein zu halten; er setzt hinzu, dies sei eine der unerkannten Woltaten des Hildebrandischen Reichs. — Aber was den Leser in Erstaunen setzen muß, ist, daß man durch die kritisirte und denuncirte Stelle der kirchlichen Macht weniger eingeräumet hat, als Riegger selbst im größeren Werke P. I §. 358, und im Auszuge §. 283, ihr zugestanden hatte. In allen materiis mixtis, *si mere ecclesiasticæ non sint*, hat er nicht nur, wie in der neuen Ausgabe beibehalten worden, verlangt, *audire si fieri potest* ministros Ecclesiæ, sondern auch *adhibito mutuo utriusque Partis examine &* CONSENSU zu verfaren. Hatte man nun Grund, der Kaiserin, die nur Recht und Warheit liebt, vorzustellen, daß Hr. v. Martini des *maximes insoutenables* behauptete? Konnte man den Unterschied nicht begreifen zwischen, blos eines Meinung anhören, und von dessen Untersuchung und Einwilligung abhängen? Aber wessen ist ein HalbGelerter nicht fähig! Man hat also die DenkungsArt des Verf. der neuen Ausgabe verkannt, der, wie die Göttinger Gelerten in ihren Anzeigen

nennen beliebten, einen Anteil an der ganzen Gesezgebenden Gewalt, die sie warlich nichts angieng, verschafft haben: leret Hr. Runde in seiner Abhandl. vom Ursprung der ReichsStandschaft der Bischöfe und Aebte (Göttingen, 1775, 4); einer Schrift, die den neusten Lerern des geistlichen Rechts im südlichen Deutschland noch nicht so bekannt ist, als sie es seyn sollte. S.

zeigen (4 Maj 1769) schon lange bemerkt haben, seinem Monarchen und seinem Vaterlande ganz ergeben ist.

Durch diese äußerst genaue Vergleichung der beiden Ausgaben, ist hoffentlich völlig bewiesen, daß der Freiherr von Martini sich vollkommen wol eines Auftrags erlediget hat, welchem er sich zu entziehen vergeblich gesucht hatte, weil er dessen Schwierigkeiten und Gefaren kannte. Er hat nicht nur überall mit dem den Kirchendienern gebürenden Respect gesprochen, sondern zugleich mit unerschütterlicher Standhaftigkeit und Gedult die Rechte des Bistums und des Stats behauptet. Man fodert einen jeden auf, ein Werk zu nennen, wo die Gränzen inter Sacerdotium & Imperium mit mer Richtigkeit, Klarheit, und Präcision abgestochen wären, als hier in dem Auszuge Cap. XIII §. 231-258 geschehen ist. Hier hat also Hr. v. Martini, mit eben so viel Geschicklichkeit als Mäßigung, die Meinungen des Prälaten von Braunau und des seel. Riegger's redressirt, und diejenigen der beiden PP. *Gazzaniga* und *Bertieri* aufgeklärt. Er hat sogar die Approbation, nicht blos dieser beiden Professoren, sondern, was für den Frieden und die Einigkeit noch weit wichtiger war, auch des Beichtvaters der Kaiserin-Königin, und endlich auch die Sr Eminenz des Cardinal-Erzbischofs von Wien, erhalten, welcher leztere sonst Ursache gehabt hatte, sich über den wenigen Respect und das wenige menagement zu beschweren, womit man so delicate Materien tractirt hatte.

59.

KurKölnische erneuerte TrauerOrdnung.

Bonn, 20 Jun. 1772.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Friderich ... Nachdem Wir in unsern ErzStiftischen Landen dies- und jenseits Rheines, dem bei Sterb- und TrauerFällen gemachten so unnötigen als übertriebenen KostenAufwande, durch eine

Landesherrliche Verordnung zu steuern mildest bewogen worden: so wollen Wir, zu desto sicherer Erreichung eines so heilsamen Endzwecks, die Trauer hiemit völlig abgeschaft haben. Verbieten mithin

I. allen und jeden, ohne Unterschied des Standes und Ranges, so wol männlichen als weiblichen Geschlechts, bei vorkommenden Sterb- und TrauerFällen schwarze Kleider anzulegen: uud zwar unter Straf von 100 Rthlr.

II. gestatten ihnen gleichwol bei den Begräbnissen und Exequien mit schwarzen Mänteln zu erscheinen.

III. erlauben auch allen und jeden, ausschließlich jedoch den geringen Bürgers- so wol als Bauersleuten, bei Absterben Mannes oder Frau, Eltern, Groß- und SchwiegerEltern, großjäriger Kinder, wie auch testamentarischer Erblasser, wenn diese schon gar nicht verwandt seyn möchten, nur auf ein halb Jar, bei TrauerFällen aber von Schwestern Brüdern und Schwägern nur ein viertel Jar, fort bei solchen Fällen von derselben großjärigen Kindern, wie auch Oheimen und Muhmen, nur 6 Wochen, einen schwarzen Flor auf dem Hut oder Arm fürs männliche Geschlecht, und ein schwarzes Band auf der Haube, oder ein schwarz-flornes Halstuch fürs weibliche Geschlecht, tragen zu dürfen: wobei gleichwol dem weiblichen Geschlecht der halbschwarze Zeug und Stoff ausdrücklich verboten bleibt.

IV. wird unter vorgemeldter Strafe verboten, den HausOfficianten und Bedienten so wol männlichen als weiblichen Geschlechts, sie mögen Namen haben wie sie wollen, das mindeste an Trauer, oder dafür an Geld oder Geldes-Wert, zu geben, oder durch andre geben zu lassen: wie nicht weniger

V. in den Sterbhäußern weder die Zimmer, noch die Stüle Tische und Spiegel, wie auch bei den Exequien die Stüle und Bänke in den Kirchen, ingleichen die Pferde und Wagen, mit schwarzem Tuch zu behangen und zu überziehen.

VI. sollen die bisher etwa üblich gewesenen Leichen-

Re-

Reden oder Predigten, wie auch die TrauerGastmäle, hiemit gänzlich abgeschaft seyn.

VII. wird den geringen Bürgers= so wol als Bauersleuten, welche mit schwarzen Kleidern noch versehen sind, solche auf Sonn= und Feiertägen, ausschließlich der Trauer-Fälle, zu tragen und zu verschliessen zwar verstattet, neue aber anzukaufen, unter 5 Rthlr., unnachläßig verwirkender Strafe wol ernstlich verboten.

Wir befelen demnach unsern LandDrosten und Räten in Westfalen, Statthaltern in VestRecklinghausen; Amtleuten, Drösten, Unterherren, Vogten und Schultteisen, Gogreven, Richtern, Amtsverwaltern, Unterherrlichkeits-Richtern und Beamten, wie auch Bürgermeister und Rat in Städten und Freiheiten, fort Scheffen und Vorstehern aufm platten Lande dies= und jenseits Rheines, hiemit gnädigst, auf gegenwärtige gnädigste Verordnung, und daß derselben, ohne Unterschied der Personen, von allen und jeden genauest nachgelebet werde, ernstlich und mit Nachdruck zu halten, und die Uebertreter zur gebürenden Strafe, wovon dem Angeber die Halbschied, nebst Verschweigung seines Namens, zu Teil werden soll, zu ziehen. Und damit diese nüzliche Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde; soll dieselbe von den Kanzeln verkündet, und gehöriger Orten angeschlagen werden. Urkunde dieses. Gegeben in unsrer ResidenzStadt Bonn rc. vt supra.

Maximilian Fridrich Kurfürst

(L. S.)

Vt C. O. Freiherr von Gymnich.

L. A. Guisez.

60.

Vom Kaffe=Accis im Preußischen.

Leipzig, 6 Okt. 1780.

Gegen oben Heft XL, S. 248 folgg.

Es ist ganz falsch, daß der ehrliche Kaufmann, der mit

Kaffe handelt, Contrebande machen müßte, um bestehen zu können. Es ist bekannt genug, daß solide Kaufmanns-Häußer niemals directe Contrebande machen: aber es gibt unternemende Leute, welche, weil sie nichts zu verlieren haben, die Einbringung der Contrebande wagen. Von diesen kan man ohne Gefar kaufen durch den ersten Mäckler, der sich darbietet. Sie verkaufen selten so sehr wolfeil, daß es verdächtig wäre. Dazu kommt, daß in Berlin auf dem Packhofe, ohne daß Contrebande dabei im Spiele wäre, der Kaffe sehr oft wolfeiler ist, als in Hamburg. Dies scheint Ihr Correspondent gar nicht zu wissen, noch weniger die manchfaltigen Ursachen davon. Es können Fälle kommen, wo selbst in Hamburg der Kaffe bei gewissen Gelegenheiten wolfeiler gekauft, und auf Speculation nach Berlin geschickt wird, wo ein beträchtlicher nicht allein inländischer sondern auch ausländischer Handel mit dieser Ware in den benachbarten Provinzen getrieben wird. Es kan treffen, daß diese Speculation mißlingt, weil der Ware zu viel und der Nachfrage zu wenig ist. Es kan treffen, daß die Ware, die der Hamburger auf Speculation schickt, verdorben gewesen, gewaschen worden &c.; und daß er, wenn er Nachricht bekommt, daß sie nicht gleich verkauft werden könne, befürchtet, sie werde wieder ganz verderben. Es kan seyn, daß man in Hamburg Nachricht von fallendem Preise bekommt, und nicht länger warten will, aus Furcht größeren Verlustes. In allen diesen Fällen wird, merenteils für Rechnung des Hamburgers, und auch wol des Berliners, wenn dieser sich hat gelüsten lassen, die Speculation zu machen, unter dem Preise verkauft.

Hiezu kommt noch ein Umstand, der erfarnen Kaufleuten nicht unbekannt ist. Der Kaffe-Handel in Berlin ist so stark, besonders auf dem Packhofe (d. i. ehe die Abgaben erlegt worden, und zum auswärtigen Debit), daß Kaffe beinahe die einzige Ware ist, für welche, mit einem Verlust von oftmals $\frac{1}{4}$ pro C. des gangbaren Preises, augenblicklich durch jeden Mäckler Geld zu schaffen ist. Gesetzt nun, jemand,

der

der in Hamburg Credit hat, macht eine Entreprise, oder hat sie gemacht, wozu bar Geld erfodert wird. Er weiß, es kommen z. Ex. in 6 Wochen Wechsel auf ihn, und er befürchtet, nicht genugsam Geld zu haben. Sollte er zu ½ proC. monatlich Geld aufnemen: so würde es entweder Aufsehen machen, und seinem Credit schaden; oder er rechnet aus, daß, wenn er auf 4 Monate Kaffe in Hamburg auf Credit nimmt, und augenblicklich bei der Ankunft in Berlin verkauft, so kan es kommen, daß er, inclusiue der Fracht, mit Vorteil, oder ohne Schaden, oder mit 1 proC. Verlust, verkauft, da ihm, auf andre Art Geld zu machen, in 4 Monaten 2 oder 3 proC. kosten würde. Dies ist oft die Ursache, warum Speculationen in Kaffe gemacht werden: und so vertritt Kaffe die Stelle des Geldes, wie auf andre Art in Virginien der Tobak.

Ihr Correspondent kennt wirklich den Gang des Handels nicht, wenn er allen wolfeilen Preis der Contrebande zuschreiben will. Sie ist sehr beträchtlich; aber nicht so ungeheuer, wie er sich vorstellt. Den großen Schwarm von Contrebandiers an den Gränzen, die er sich einbildet, bedarf es auch nicht. Die sichreste Contrebande wird mit offnen Augen, einzeln, und mit Connivenz der UnterAccisBedienten, gemacht. Dies ist wol nicht zu vermeiden, so bald die Abgabe so groß ist: sie ist aber so groß, weil der König die aufrichtige Absicht dabei hat, den inländischen KaffeDebit zu vermindern. — Die Contrebandiers spielen die feinsten Ränke, um erst zu erforschen, mit wem sie zu tun haben. Z. B. ein Mann kommt in Berlin ins Thor: ich habe, sagt er, einen Wagen voll Bohnen, er kommt 50 Schritte nach; seyn Sie so gut, ihn beim Visitiren nicht aufzuhalten, weil ich eilig bin, ich will erkenntlich seyn: und damit druckte er dem Thorschreiber einen doppelten Friedrichsd'or in die Hand. Der Thorschreiber schöpfte auf dieses Geschenk Verdacht, schickte einen Boten hinter ihm, der sehen mußte, wo er einkerte. Der Wagen ward wirklich angehal-

gehalten, alles ausgeschüttet; und siehe, es waren lauter weisse Bohnen in den Säcken. Der Mensch ward examinirt, warum er 2 Friedrichsd'or gegeben. O, sagte er, dies war ein bloßes Versehen, ich wollte ihm ein 4 Gr. Stück geben, nam also sein Goldstück zurück, und gab 4 Gr.

Der unseligste Gedanke Ihres Correspondenten ist, der KaffeDebit werde vermindert werden, wenn daraus ein Regale gemacht würde. Gerade als ob im Tobak keine Contrebande gemacht würde! Kurz, diese ganze Sache hat so mancherlei Seiten, daß sie in einem Briefe nicht erschöpft werden kan.

61.

KirchenListen vom Fürstentum Baireut, * vom J. 1770 bis mit 1779, nach den 11 Diöcesen.

	Baireut			Culmbach			Hof		
	Cop.	Nat.	Mort.	Cop.	Nat.	Mort.	Cop.	Nat.	Mort.
1770	318	1267	964	229	997	771	229	1029	717
1771	301	1126	1412	226	990	896	252	1031	1039
1772	249	1000	1592	226	884	1368	264	973	1111
1773	357	1054	804	296	912	730	287	1142	808
1774	337	1315	938	315	1088	676	329	1219	745
1775	300	1334	903	238	1073	728	291	1054	714
1776	306	1256	931	235	1032	657	281	1223	680
1777	352	1252	1002	231	1082	884	288	1254	1114
1778	289	1228	912	270	1128	951	282	1306	919
1779	274	1166	833	248	1035	708	308	1237	728
m. Z. (Mittlere Zal)	308	1199	1039	251	1018	836	281	1146	856

Won=

---

* Aus: Zeit= und Handbüchlein für Freunde der theologischen Lectüre. Der geistlichen LeseGesellschaft zu Baireut zugeeignet. Sechster Jargang, Baireut, 1780. S. 62=64. Ein Almanach, so reichhaltig an gemeinnützigen Nachrichten, als es wenige gibt, aber jeder deutschen Provinz zu wünschen wäre. S.

	Wonsiedel			Münchberg			Neust. a. d. Aisch.		
	Cop.	Nat.	Mort.	Cop.	Nat.	Mort.	Cop.	Nat.	Mort.
1770	151	877	525	142	618	360	196	721	556
1771	130	800	874	122	637	534	185	611	749
1772	153	736	899	146	544	794	252	514	1435
1773	167	792	559	190	658	473	323	669	471
1774	206	852	553	198	747	339	215	744	497
1775	222	799	625	176	712	414	182	664	479
1776	213	875	690	173	730	430	190	668	539
1777	211	933	961	182	705	511	172	743	500
1778	193	927	610	165	714	632	169	660	505
1779	201	876	585	176	736	431	190	697	508
m. Z.	184	840	688	167	680	522	207	649	624

	Erlangen			Bayersdorf			Burgbernheim		
1770	75	328	356	83	296	244	30	102	78
1771	56	290	611	69	257	379	18	111	103
1772	84	196	632	97	202	508	28	80	211
1773	80	264	487	117	267	222	44	116	72
1774	102	320	2[illegible]3	81	316	208	23	122	78
1775	114	313	253	103	302	210	24	106	68
1776	100	343	392	98	330	258	23	98	79
1777	87	394	248	98	305	216	15	87	56
1778	73	347	291	86	335	203	28	109	[illegible]
1779	90	322	250	72	286	29[illegible]	33	104	84
m. Z.	86	311	379	92	289	207	26	103	91

	Dietenhofen			Redwitz		
1770	51	260	155	36	127	89
1771	49	230	283	24	123	95
1772	54	164	553	16	88	102
1773	97	284	162	29	116	68
1774	66	263	148	28	119	114
1775	57	257	158	32	122	87
1776	60	240	156	26	126	81
1777	51	284	157	24	123	100
1778	35	240	176	28	133	107
1770	63	225	156	20	115	75
m. Z.	62	244	210	26	119	91

Summa in 10 Jaren

Cop. 16936
Nat. 66086
Mort. 55966

Mittel Zahl:

Cop. 1690
Nat. 6600
Mort. 5590

VolkMenge, ungefer 180000 Seelen.

An-

Anmerkung:

1771 war Teurung   1772 war Seuche
1776 starben 600 Kinder, und 1777 1509, an den Pocken
1778 zogen die Truppen nach Amerika.

62.

Summa aller beim
KurPfälz. Reformirten KirchenWesen
angestellten Personen, Kirchen, und sämtlicher Ortschaften, vom J. 1779.

	Personen
KirchenRats-Dicasterium	31
Ministeria, Deutsche und Wallonische	5
Inspectores *	22
Pfarrer, mit 9 Emeritis	243
Rectores und *Praeceptores*	22
Pfarrei-Candidaten	129
Schuldiener, Organisten und Klöckner	517
KirchenJuraten	2

427 Kirchen **
946 Städte Flecken und Ortschaften in KurPfalz

* Die Größe der Inspectionen ist nicht nach der Anzal der Ortschaften, sondern nach der Anzal der Pfarrer und Kirchen, zu bemessen: denn oft hat ein Pfarrer nur Einen Ort, und doch merere Seelen in seiner Pfarrei, als ein andrer Pfarrer in 6 und mereren Filialen: welches in den Inspectionen gewönlich ist, die z. B. in dem Westrich, Odenwald, Hundsrück, und dergl. Gegenden liegen.

** Bajern und die OberPfalz haben 28709 Kirchen und Kapellen: Münchner IntelligenzBlatt 1780, Num. 8. S.

Den 25 Octobr. 1780.

A. L. Schlözer's Briefwechsel
XLII Heft.

63.

Copia eines Schreibens von dem GeneralMajor von Struben, an den GeheimenRat . . . . in Hechingen: im Lager zu NeuWindsor am NordFluß, den 4 Jul. 1779 *.

Hier haben Sie mein 5tes Schreiben, mein Freund, welches ich aus diesem Weltteil an Sie abgehen lasse. Da ich bis daher auf keines eine Antwort erhalten: so bin ich besorgt, daß Ihnen meine Briefe nicht zugekommen seien. Zwei Schiffe, mit welchen ich Pakete nach Europa abgehen ließ, sind von den Engländern aufgehoben worden: von den zwei andern, welche Briefe für Sie und einen andern Freund hatten, bin ich ungewiß; Ihr Stillschweigen, mein teuerster Freund, macht mich besorgen, daß auch diese sind verloren gegangen. Da ich gegenwärtiges durch den französisch-Bevollmächtigten Minister, Mr. *Gerard*, abgehen lasse, und ich mir schmeichle, daß es Ihnen zu Handen kommen wird: so will ich, so viel möglich, dasjenige wiederholen, was ich bereits in meinen vorigen umständlich gesagt habe.

Meinen ersten Brief an Sie, mein teuerster Freund, schrieb ich von Boston, ungefer 5 Wochen nach meiner Ankunft in diesem Weltteile. Er enthielt meine ReiseBeschreibung und alle widrige Begebenheiten, so mir auf dieser Reise zugestoßen. Die Beschreibung eines Sturms werden Sie besser im Robinson Crusoe oder andren Abenteurern finden, als ich sie Ihnen geben kan. Ich will Ihnen nur so viel sagen, daß ich zwei dergleichen, nnd jeden von der gröbsten Art,

* Mitgeteilt von höchster Hand. S.

Art, ausgestanden: den ersten in dem Mittelländischen Meere, nahe an den Afrikanischen Küsten; und den andern an denen von NeuSchottland. Jeden währte 3 Tage; und durch jeden, besonders durch den ersten, war meine Fregatte dermassen beschädiget, daß unsre See-Officiers selbst alle Hoffnung aufgaben. — Fügen Sie zu diesen kleinen Unannemlichkeiten hinzu, daß der Vorderteil des Schiffs 3 mal in Brand geriet, und daß wir 1700 Centner Pulver an Bord hatten; und ferner, daß eine Empörung unter dem SchiffsVolk uns in die Verlegenheit setzte, mit 14 Mann gegen 84 uns in ein Gefechte einzulassen, um uns der Rädelsfürer zu bemächtigen; daß wir in der gefärlichsten Jars-Zeit 66 Tage mit der Reise zubrachten: und dann werden Sie finden, daß diese Ueberfart eine der härtesten war, so man sich denken kan.

So widerwärtig aber meine Reise war: so schmeichelhaft war meine Ankunft in Amerika. Wir langten den 1 Decemb. 1777 in *Portsmouth*, der Hauptstadt in New-Hampshire, an. Bevor wir in den Hafen einliefen; sandte ich meinen Sekretär in einer Schaluppe an den Commendanten, um meine Ankunft wissen zu lassen. General *Ladom*, welcher das Commando hat, kam selbst an Bord des Schiffes, und holte mich und meine Officiers in seiner Schaluppe ab. Bei meiner Ankunft in den Hafen wurden die Kanonen von der Festung, und von allen Schiffen, so im Hafen lagen, abgefeuert. Etliche Tausend Einwoner bewillkommten mich bei meinem Aussteigen ans Land auf die freundschaftlichste Art. Mr. *Ladom* fürte mich in sein Haus, wo wir zu Mittag speisten: wärender Zeit alle Einwoner der Stadt zuliefen, wie um ein Rhinoceros zu sehen.

So sehr ich auch von meiner beschwerlichen Reise abgemergelt war: so wandte ich doch den andern Tag an, um alle Festungswerke zu besehen. Den dritten Tag sah ich die Truppen der Garnison; und den 4ten Dec. setzte ich meine Reise nach Boston zu Lande fort.

Mein

Mein Empfang zu Boston war eben so schmeichelhaft für mich, als der in Portsmouth. Ich fand daselbst den berümten Mr. *Hancock*, vormaligen Präsidenten vom Congresse. Dieser zeigte mir eine vom Congresse erhaltene Ordre, daß für mich und meine Suite die erfoderliche Bequemlichkeiten zur Reise (nach *Yorktown*, woselbst damals der Congreß versammlet war) veranstaltet werden sollten. Mr. *Hancock* unterzog sich selbst der Besorgung. Es wurden mir Wagen, Schlitten, und HandPferde angeschafft: 5 Moren wurden mir zu Reit- und WagenKnechten gegeben, und ein Commissarius, um auf dem Weg Quartir und Fourage zu besorgen. Da ich von Paris nicht mer als Einen Kammerdiener und Einen Koch mitgenommen: so engagirte ich in Boston noch 2 Engländer als Bediente, und formirte meine FeldEquipage für mich und meine Officiers. Von hier aus schrieb ich Ihnen meinen ersten Brief, in welchem ich einen an Se. Durchl. den Fürsten, und ein Paquet an den Capitaine von H—, beilegte: und so viel ich mich erinnere, war auch ein Brief an Fr — dabei.

Die Einrichtung meiner Equipage hielt mich über 5 Wochen in Boston auf, und den 10 Jan. sezte ich meine Reise nach *Yorktown* fort. Hier wurde ich vom Congreß mit aller erdenklichen Distinction empfangen. Ein Haus war für mich eingerichtet, und 2 Schildwachten vor meiner HausTüre. Den Tag nach meiner Ankunft sendete der Congreß eine Committe von drei Gliedern, um zu wissen, unter welchen Bedingungen ich die hiesigen Dienste annemen wollte. Meine Antwort war, daß ich gar keine Bedingnisse mit dem Congresse zu machen Willens wäre, daß ich den bevorstehenden Feldzug als *Volontaire* machen wollte, und daß ich blos für die bei mir habende Officiers die Patente verlangte, und daß ich weder Rang noch Gage annemen wollte. Diese Erklärung ward so vom Congresse aufgenommen, als ich es erwartete. Ich erhielt eine schriftliche Danksagung in den verbindlichsten Ausdrücken, mit dem Anerbieten, daß ich in

allen Stücken defrayirt werden sollte. Meine Officiers erhielten ihre Brevets, und selbst meinem Sekretär wurde der Rang und Gage eines Capitains erteilt.

Hier muß ich bemerken, daß in der Constitution unseres hiesigen Militaires, kein höherer Rang, als der eines GeneralMajors, bestimmt ist. General Washington ist der ältste GeneralMajor; und als Général en Chef sind ihm alle Vorrechte eines GeneralFeldMarschalls in andern Armeen, zugestanden. Seine Auctorität ist so uneingeschrenkt, als die des Statthalters in Holland immer seyn mag. Die andern GeneralMajore, deren Anzal sich gegenwärtig nicht weiter dann auf 9 erstreckt, commandiren Corps, Treffen, Flügel, und Divisionen: Gen. Maj. *Gates* commandirt die NordArmee, Gen. *Lincoln* die SüdArmee, und Gen. *Sullivan* die Armee gegen die Indier. Alle sind unter den Befelen des Generals en Chef. Der zweite Rang ist der als Brigadier Général: diese commandiren Brigaden, gleich den GeneralMajors in Europäischen Armeen.

Bei meiner Ankunft zur Armee wurde ich ebenfalls mit mereren EhrenBezeugungen empfangen, als ich erwartete. Gen. *Washington* kam mir auf etliche Meilen weit entgegen, und begleitete mich nach meinem Quartir, woselbst ich einen Officier und 25 Mann zur Wache fand: und als ich solche verbat, mit dem Beisatz, daß ich blos als Volontair anzusehen wäre, erwiderte er auf die höflichste Art, daß die ganze Armee mit Vergnügen solche Volontairs bewachen wollte. — Er präsentirte mir den Gen. Maj. Lord *Stirling*, und verschiedene andre Generale, und zugleich den Obr. Lieut. *Fernans* und Maj. *Waaker*, welche der Congreß zu meinen GeneralAdjutanten ernannt. Denselben Tag wurde mein Name der Armee zum LosungsWort gegeben: und den folgenden Tag rückte die Armee aus, und Gen. *Washington* begleitete mich, um die Truppen zu sehen. Mit Einem Wort, wenn der Prinz Ferdinand von Braunschweig, oder der erste Feldmarschall aus Europa, an meine Stelle gekommen wäre:

so

so hätte er nicht mit merern EhrenBezeugungen empfangne werden können.

Meine VolontärDienste dauerten nicht länger, dann 5 Wochen, in welchen ich die Armee exercirte, und verschiedene Veranstaltungen machte, welche mit solchem Beifall angenommen wurden, daß ich den 26 Apr. das Patent als *GeneralMajor*, und zu gleichet Zeit die Commission als *General-Inspecteur* aller Armeen, erhielt. Meine Gage wurde auf 16400 französ. Livres festgesetzt: außer diesem wird meine Tafel und alle meine Leute durch einen eignen Commissaire frei gehalten, und in allen Stücken fournirt; 22 Pferde für mich und meine Equipage, und 1 Rittmeister, 2 Lieut., und 40 Dragoner, wurden mir zu meiner Garde vom Congreß zugestanden. Außer diesem haben meine Adjutanten und Officiers die ihrem Rang angemeßne Pferde- und KnechtsPortionen. Ich habe 2 GeneralAdjutanten; 2 InspectionsAdjutanten, und 2 Secretaires, so vom Congreß bezalt werden; ausser diesem habe ich den Major *des Epinier*, einen Neveu des berümten Beaumarchais, und den Marquis de Brittine, Major in hiesigen Diensten, als Adjutanten.

So sehr diese entscheidende EhrenBezeugungen schmeichelhaft sind: so groß sind meine Verbindungen, mein Freund, um solche zu verdienen. So weit meine Seelen- und Leibes-Kräfte zureichen; wende ich solche ohne Unterlaß an, um das Verlangen einer Nation zu erfüllen, die mich mit solchem Vertrauen beehret. Keine Schwierigkeit, keine Mühe, keine Gefar, soll und kan meinen Fortgang hintern. Mein Departement ist weitläuftig: der achte Teil der Welt erwartet, daß meine Verfügungen ihm nützlich seyn sollen. Sie sind es bishero, Gott sei Dank! und mit Freuden will ich für eine Nation sterben, die mich so mit ihrem Zutrauen beehrt. Alle meine Unternemungen haben bisher den glücklichsten Fortgang; und ich kan sagen, daß mit jedem Tage sich das Zutrauen vermeret, so die Armee in mich gesetzt hat.

Bei der Schlacht vor Monmouth leztern Jars, commandirte ich den linken Flügel des ersten Treffens, und war so glücklich, die Entscheidung dieses Tags zu unserm Vorteil zu bringen. Und in allen kleinen Vorfällen, sowol in lezterer als in dieser Campagne, bin ich so glücklich gewesen, daß jeder Soldat wünschet, unter meiner Anfürung zu seyn. Leztern Winter verfertigte ich die Ordinanz für die Infanterie und Cavallerie: sie wurde sogleich gedruckt und publicirt.

Der Congreß bezeugte mir seinen Dank durch ein verbindliches Schreiben, welches in allen Zeitungen publicirt wurde; und machte mir hiernächst ein Präsent von 2 schönen englischen Reitpferden, und 4000 Thlr. (1 Thlr. ist 5 *Livr.* 10 *Sous*). Jeder von meinen Adjutanten, und selbst mein Secretaire, erhielten Gratificationen. Ich brachte meinen Winter in Philadelphia zu. Den 4 Jan. ernannte mich der Congreß zum Mitglied des Kriegs-Directorii. Den 26 März gieng ich zur Armee ab. Wärend meinem Aufenthalt in Philadelphia, errichtete ich eine genaue Freundschaft mit dem französischen Minister Mr. *Gerard*, dessen Abreise nach Europa ich sehr bedaure. Er tat mir die Ehre, eigens zur Armee zu kommen, um mich zu besuchen. Er wurde bei der Armee mit allen Ehren Bezeugungen eines Gesandten empfangen. Den Tag nach seiner Ankunft ordnete ich ein Manöuvre mit 8 Regimenter Infanterie und 16 Kanonen an: nach Endigung desselbigen Mr. *Gerard*, nebst dem General en Chef, und allen Generalen und Obersten der Armee, bei mir speiseten, welches eine Tafel von 60 Couverts ausmachte.

Nunmero bin ich in meiner Tour, um alle Regimenter die Musterung zu passiren, und das System einzufüren, welches in meiner Ordinanz festgesezt ist. Alles gehet mir hier glücklich von statten. Mein Freund, ich bin nunmero der fünfte General im Rang: und wenn ein Fieber, oder 1 Lot Blei, meinen Lauf nicht unterbricht; so sind die Gränzen weitläuftig genug, um einen Ehrgeizigen zu befriedigen. Zwei bis drei Jare Mühe: und dann, mein Freund, müßen Sie mir

mir versprechen, mich in Paris zu besuchen; und da wollen wir abreden, ob Sie mit mir in Europa, oder in Amerika, zu Mittag speisen wollen. — O mein teuerster Fr.... warum habe ich meine Jare so verschleudert! Zwei Jare Arbeit — wenn wir Arbeit und Gefar nicht scheuen — können einen Mann weit bringen! Die Erfarung überzeugt mich, und ich kan mir meine Trägheit nicht vergeben.

Welch ein schönes, welch ein glückliches Land ist dieses! Ohne Könige, ohne Hohepriester, ohne aussaugende GeneralPächter*, und ohne müßige Baronen. Hier ist jedermann glücklich. Armut ist ein unbekanntes Uebel. Ich würde zu weitläuftig werden, wenn ich Ihnen meine Beschreibung von der Glückseligkeit ** dieser Einwoner machen wollte. Des Abt *Raynal* seine ist nicht vollkommen richtig, doch die beste: lesen Sie solche, und urteilen Sie selbst.

* In *verbis* simus faciles ꝛc. Als Brutus in Rom die königl. Regierung abgeschafft hatte, sprachen die Hrn. Patricier sehr viel von Freiheit, und — ritten indeß beinahe auf den frei gewordenen Plebejern herum. Auch unter dem Protector Cromwell lobsangen viele, besonders Herren von der Armee, daß kein König mer wäre.... Das Wort GeneralPächter ist von je her in NordAmerika unbekannt: aber wie heissen die Herren, die seit dem J. 1774 den Einwonern alljärlich die großen Summen zur Fortsetzung des Kriegs, bei Strafe von Feuer und Schwerdt, abnemen? S.

** Alle Europäer, die im jetzigen Kriege nach NAmerika gekommen, sprechen einhellig von diesem ausnemenden, einem jeden sogleich in die Augen fallenden, allgemeinen Wolstande des Landes. Nun dieser von beiden Teilen eingestandne Wolstand, hat entweder erst seit der Rebellion 1774 angefangen. Dies behauptet kein Mensch; dies kan auch nach der Natur der Sache nicht seyn: ein elendes Volk braucht, auch unter der weisesten Leitung, MenschenAlter, um glücklich zu werden. Oder er schreibt sich aus der vorigen Periode her, da NAmerika ruhig unter Brittischer Regierung stand. Also konnte diese nicht hart, unterdrückend, tyrannisch seyn. S.

Nun genug von mir und meinem neuen Vaterlande: wie geht es Ihnen, mein Freund! wie geht es unserer durchlauchtigsten Herrschaft? Mit Versicherung meines untertänigen Respectes, bitte ich beiliegendes dem besten Fürsten einzuhändigen. Mein Glück wird alsdann erst vollkommen seyn, wenn Denenselben von der Größe meiner Dankbarkeit überzeugende Beweise werde geben können. Meine weitläuftigen Geschäffte, und die Unsicherheit des Meeres, haben mich bisher daran gehintert. Nichts desto weniger habe ich, vor meiner Abreise von Philadelphia, einem gewißen Hrn. Robert *Morris* den Auftrag gemacht, eine complete Collection von NAmerikanischen Bäumen zu besorgen, deren 300 und etliche 20 verschiedene Sorten sind; und von jeder Sorte 3 oder 4 Stämme nächsten Herbst nach Paris unter der Adresse von Mr. *Gerard* abzusenden: welcher leztere diese Bäume auf meine Kosten nach Strasburg zu senden mir versprochen, und zugleich ein Avertissement an Se Durchl. den Fürsten geben wird. Eine gleiche Collection wurde durch Hrn. *Morris* dieses FrühJar für den König in Frankreich besorgt. Der FasanenGarten ist der vortrefflichste Grund zu dieser Sammlung. Nichts als die Unsicherheit der Schiffart wird mich abhalten können, um mit dieser oder der ersten Gelegenheit, so wol der Fürstin, als auch der Prinzessin von F... durch WestIndische Waren meine ehrfurchtsvolle Erkenntlichkeit zu bezeugen.

Und denn, mein Freund, was für Sie? was für H—, was für —? In Warheit, ich habe noch Verbindungen zu erfüllen, ehe ich meinen Brief vollende. Was macht Fr—, ist er verheiratet, ist er glücklich? Wo nicht, lassen Sie ihn kommen: jezt kan ich ihm seine Dienste belonen. Im Fall er den Schluß fassen wollte: so geben Sie mir schleunig Nachricht, und ich will seine ReiseKosten nach Strasburg übermachen.

Ich schrieb Ihnen, daß ich *Scb* — hier employren wollte, ohngeachtet es schwer ist, ohne die englische Sprache

in

in hiesigen Diensten fortzukommen. Ich bin derselben nunmero vollkommen Meister, daß ich alles schreiben und sprechen kan, was ich will: und selbst meine Ordinanz habe ich in der englischen Sprache niedergeschrieben. Da *Scb* — nicht hergekommen ist, und ich von Ihnen seit der Zeit nichts gehört habe: so vermute ich, daß Sie entweder meinen Brief nicht erhalten, oder daß er auf eine andre Art versorgt ist. — Uebrigens muß ich Ihnen aufrichtig gestehen, daß mir hier 6 ausländische Officiers mer zu schaffen machen, als 200 amerikanische; und die meisten Ausländer haben hier ihren Credit durchaus verloren, so daß es von Tag zu Tag schwerer fällt, fremde Officiers zu employiren. Eine große Anzal deutscher **Baronen** und französischer **Marquis** sind bereits wieder abgesegelt; und ich bin allemal besorgt, wenn sich ein **Baron** oder **Marquis** melden läßt. Wir sind hier in einer Republik, und der **Hr. Baron** gilt nicht Einen Heller mer, als **Mistr. Jakob** oder **Mistr. Peter**: und hiezu können sich die [deutschen und] französischen Nasen schwerlich gewönen. Unser General der Artillerie war Buchbinder in Boston: ein würdiger Mann, der sein Metier aus dem Grunde versteht, und seine gegenwärtige Stelle mit vielen Ehren verwaltet.

Der Baron von Kalbe, und ich, sind nun die einzigen fremden Generale in hiesigen Diensten: und Kalbe, welcher über 30000 *Livr.* Einkünfte in Frankreich hat, wird mit Ende dieses Feldzugs resigniren *. — Nun, mein Freund, will ich Ihnen noch meinen Prospect vorlegen, und dann meinen Brief schließen. Ich endige diesen Krieg hier, oder er endiget mich: warscheinlicher Weise kan England das Spiel nicht länger, als höchstens 2 Jare, aushalten. Alsdann ist meine Besorgung, um das MilitärWesen und die Miliz in den 13 Provinzen auf einen gleichförmigen und soliden Fuß zu

* Kalbe war noch neulich, den 16 Aug. 1780, mit in dem Treffen bei *Camden*, wurde verwundet, und gefangen, und starb. S.

zu setzen, und alsdenn mit dem Congreß abzurechnen, was wir einander schuldig sind. Die Beibehaltung meines Apointements à 16400 *Livr.* ist mir bereits auf Zeitlebens versichert: nicht Güter, sondern Herrschaften, in der besten Provinz *Jersey* oder Pensylvanien, hat mir der Congreß versprochen: eine considerable Pension von Frankreich nach [glücklich] geendigtem Kriege, wurde mir von dem französischen Hof zugesagt, bevor ich nach Amerika ging: und dann kan ich auf eine gute Gratification, von jeder der 13 Provinzen insbesondre, Rechnung machen. Alles dieses erfodert nicht mer dann 3 Jare Leben, Gesundheit, Standhaftigkeit und Mut. Die erstern 2 Umstände hängen nicht von mir ab: die leztern sind in meiner Gewalt und Willen. Und wenn dieses erfüllt ist, mein Freund! dann sehe ich Sie in Europa; und dann verabreden wir mit einander, ob Sie bei mir in Philadelphia, oder zu Paris, zu Mittag essen wollen.

Glauben Sie mir, mein Freund! dieser Erdball ist nicht so groß, als wir uns einbilden. Eine Ameise verdient nicht ihre Narung, wenn sie zu träge ist, solche am andern Ende des Haufens zu suchen; und ich verschleuderte 14 Jare meines Lebens. Nunmero ist Canada mir die Wildhütte, Georgien der Lindich: und dieser Strich enthält den achten Teil der Welt; an beiden Enden dieses Teils wird ein von mir unterzeichneter Befel vollzogen! Dieses schmeichelt ein wenig einen Ehrsüchtigen, und hieran erkennen Sie Ihren Freund.

Wenn Sie mir schreiben, mein bester Freund! so addressiren Sie hinfüro ihre Briefe an Mr. *Gerard* à Versailles, durch welchen ich sie am sichersten erhalten werde. Hier ist seine Adresse. Mr. *Gerard*, Conseiller des Affaires Etrangeres, à *Versailles* — Und hier die meinige: To His Excellence, the honourable Baron *of Steuben*, Inspector General and Major General of the Armees of the united States in North America.

Haben

Haben Sie die Gewogenheit, mein Freund! und senden Sie dem würdigen General *R..d* einen Auszug meines Schreibens. Meine häufigen Geschäffte verhintern mich, an alle diejenige Personen zu schreiben, welche ich verehre. *Sp* . . . gehört mit unter diese Zal: lassen Sie ihn meine gegenwärtige Umstände wissen; ich bin versichert, er nimmt Teil daran. Wenn General *R*.., oder sonst jemand von meinen Freunden, Officiers oder andre Personen kennt, die ihr Glück in diesem WeltTeile suchen wollen: so wird eine Zeile von seiner oder ihrer Hand hinreichend seyn, daß ich alles anwenden werde, um für ihr Glück zu sorgen.

Leben Sie wol, leben Sie glücklich, mein teuerster Freund! Lassen Sie mich bald etwas von Ihnen hören. So lang ich lebe, bin ich mit aufrichtiger Freundschaft

der Ihrige Steuben.

64.

Hr. P. Simplicianus Haan.

"Unparteiliches RechtsGutachten * über die Frage: ob, bei genauer, der deutschen StatsKlugheit angemessenen Prüfung, der, am leztverwichenen h. FronleichnamsFeste laufenden Jars 1780, zu Mühlheim am Rheine gehaltenen und gedruckten Religions-StreitRede, die wider selbige, als eine dem Westfälichen Frieden entgegene Schmäh- und SchandSchrift, von dasigen Protestanten erwirkte öffentliche Confiscation, als rechtmäßig, oder eher als widerrechtlich, zu beurteilen sei?

Jerusalem! du versteinigest jene, so zu dir gesandt sind. Matth. 23.

Gedruckt und zu finden in Köln, 1780. 18 Seiten in 4°.

GeschichtsErzälung.

Pater *Simplicianus Haan*, aus dem EremitenOrden des h. Augustinus, nämlichen OrdensKlosters binnen Köln

* Der Verfasser dieses Responsi soll Hr. Lomberg, Prof des StatsRechts in Bonn, seyn. S.

gewönlicher SonntagsPrediger, hat, an jüngst verwichnem h. FronleichnamsFeste laufenden Jars 1780, zu Mühlheim am Rheine, die von Anbeginn dasiger gedulteren Protestanten hergebrachte ReligionsStreitRede, öffentlich vorgetragen. Da nun sothane, kraft erhaltener gewönlicher Approbation in offenem Druck erschienene, und von Wort zu Wort bona fide hergesagte Predigt, bei dem Hochpreißl. Geheimen Rat zu Düsseldorf, von Mühlheimischen Protestanten, als eine ihnen höchst nachteilige, und wider den ReligionsFrieden anstoßende Schmäh- und SchandRede, angetragen, auch diesfalls die Confiscation sämtlicher gedruckten Exemplarien sowol, als derselben allgemeines Verbot mittelst Verkündigung von öffentlichen Kanzeln, nicht ohne äußerste Beschimpfung dasiger ohnehin sehr schwachen katholischen Gemeinde, bereits erwirket worden: so entsteht die

Frage:

Ob, bei genauer Prüfung gedachter Predigt, sothanes Verfaren des Hochpreißl. GeheimenRats, als rechtmäßig, oder eher als widerrechtlich, kraft eines der unparteilichen deutschen Statsklugheit genauest angemessenen RechtsGutachtens, zu beurteilen sei?

Rechts-Gutachten.

Bei achtsamer Durchlesung und genauer Prüfung gedachter ControversPredigt, ergibt sich offenbar, daß selbige, ihrer äußerlichen Aufschrift sowol, als innern ausdrücklichen Inhalte nach, "den Protestanten, wegen genugsam erkannten, aber nicht befolgten Christkatholischen Warheit, so wie „Paulus den Dieben und Geizhälsen, wegen hartnäckiger „Unbußfertigkeit, das HimmelReich abspreche, . . die „Stifter der Reformation, Luthern und Kalvin, als „Störer des Friedens, und Abgesandte aus der Synagoge „des Satans, beschreibe, . . . des lutherischen Predigers zu „Mühlheim, Johann Gustaf Burgmanns, in offenem „Drucke neu herausgegebene praktische Reden über den

„2ten

„2ten Artickel des christl. Glaubens, samt D. Johann Mar„tin Luthers Erklärung rc. rc., als irrige, schwärmeri„sche, recht wunderliche, im Irrtum bestärkende, und unbe„hutsamen Lesern verfürerische Säze, ausdrücklich erkläre, „und widerlege, . . . dabei überhaupt besonders die ganze „GlaubensLere des Luthers, ohne alle Zweideutigkeit und „politische Verschmerung, in solchen Farben an das Licht stelle, „welche auch nur halb offenen protestantischen Augen nichts „weniger, als angenem oder gleichgiltig, anscheinen können".

Bei sothaner der HauptSache richtig befundenen Lage, entstehen vordersamst folgende zu entscheidende

RechtsZweifel:

1. Ob besonders vorerwänte Ausdrücke, oder etwa überhaupt der ganze Inhalt gedachter Predigt, wider den **Religions- und Westfälischen Frieden** anstößig, und daher den Mühlheimisch-protestantischen Bürgern wirklich als beleidigend, und ihrer Freiheit und bürgerlichen Gerechtsamen als nachteilig und zuwider, anzusehen und zu beurteilen seien?

2. Ob solches sich allenfalls ergebe und bejahet werden könne aus dem 5ten Artick. 35 §. des Osnabrückischen FriedensInstruments, kraft folgenden Inhalts: **sowol katholische als protestantische Untertanen sollen nirgendwo der Religion halber geschimpft werden, sondern beiderseits als gleiche Mitbürger eines gleichen Rechts und gemeinschaftlichen Schuzes gesichert seyn.** Dann ferner, und besonders aus dem nämlichen 5ten Art. §. 50, wo es ausdrücklich heißt: **Es solle die Obrigkeit beiderseitiger ReligionsVerwandten mit Ernst und Strenge verbieten, daß niemand öffentlich oder heimlich, durch Predigen, Leren, Disputiren, und Schreiben, weder den Passauischen Vertrag, noch den ReligionsFrieden, weder besonders das Westfälische FriedensInstrument, irgendwo anfechte,**

zwei-

zweifelhaftig mache, oder rechtswidrige Säze daher zu leiten sich bestrebe.

Dahingegen äußern sich folgende der unparteilichen deutschen Statsklugheit unverfänglich angemessene

Rechtliche Entscheidungs-Gründe.

I. kan, nach eigener Meinung, Geständnis, und allgemeinen täglichen Handlungen der Protestanten selbst, der erstern Orts angezogene 5te Art. §. 35 des Osnabrückischen FriedensInstruments, sowol von katholischen als unkatholischen eines jeden substantiellen GlaubensGründen angemessenen Predigten, um so weniger verstanden werden; als gewisser und unläugbarer es ist, daß seit der Reformation bis auf gegenwärtige Stunde, von Seiten der Protestanten, allenthalben in Predigten, Gesängen, Lerbüchern, und andern unzälichen offenen DruckSchriften, die Christkatholische als Gözendiener, ihre Priester als BaalsPfaffen, der Päpst als der Antichrist, und die Römischkatholische Kirche als die babylonische Hure, noch allemal ohne desfalls geglaubte, dem Frieden entgegene Beschimpf- und Beleidigung, öffentlich, frei und ungestört, ausgeschrien werden. Selbst drr Heidelbergische Katechismus gibt davon das bewärteste Zeugniß. Mithin entleiben sich die Protestanten, wie die Jugurtha, mit ihrem eigenen Dolche, wo sie aus dem 1sten §. des nämlichen 5ten Art. des Westfälischen Friedens, den ihnen sonst so triumphirlichen Machtspruch hervorziehen: daß, was einem ReligionsTeile recht ist, auch dem andern ein Recht seyn soll.

II. Was nun den leztern Orts angefürten 50sten §. des nämlichen FriedensArtickels anbelanget: so gibt die klare Litter den innern warhaften Sinn sothanen ReichsGesetzes dahin ausdrücklich genug zu verstehen, daß hier nicht so diejenige Predigten und Schriften, welche die beiderseitige strittige ReligionsGründe und GlaubensDifferenzien, als vielmer diejenige, welche das FriedensInstrument selbst anfechten, und zu ihrem Gegenstand haben, einzig gemeint seien.

III. Ferner ist in allen dreien, sowol dem Passauischen, als Augspurgischen, wie auch besonders in dem Westfälisch-Osnabrückschen ReligionsFriedensInstrumenten, weder ein Artickel, noch ein einziger §, vorfindig, worinn den protestantischen Predigern, viel weniger der Römischkatholischen Geistlichkeit, in der Lere, und Verfechtung jedweden Teilles substantieller GlaubensGründe, als der wesentlichen Ausübung ihres AmtsBerufs, gewiße Ziel und Maaß gesetzt, und ausdrücklich vorgeschrieben wäre.

IV. Es ist mithin das FriedensInstrument, so wie besonders in obig angefürten, also auch überhaupt in allen änlichen Stellen, von wirklichen personellen Schmäh- und Beschimpfungen, Wort- und TatBeleidigungen, Rechtskränkungen, und derlei der gemeinsamen bürgerlichen Freiheit entgegenem Unfug, Bedruck- und Vergewaltigungen, in Betracht der Obrigkeit und Untertanen sowol, als Geistlichen und Laien, dann in Betracht aller und jeden ohne Ausname, besonders von allem dem einzig zu verstehen, was nur immer der ausdrücklichen Litter des Friedens zuwider, oder sich an dessen unverletzlichem Heiligtume vergreift.

V. In gedachter Predigt ist kein Wort vorfindig, welches sich an die Litter des Friedens waget .... Die mit den Katholiken gemeinschaftliche bürgerliche Gerechtsame bleiben darinn ungekränkt: die bürgerliche Ehre, der persönliche gute Leumuth, der mitbürgerliche Handel und Wandel der Protestanten, ist unangetastet .... Weder findet sich gegen den Prediger **Burgmann**, noch einen andern protestantischen Mitbürger, vielweniger wider die evangelische oder reformirte Gemeinde, nur eine einzige personelle Schmäh- oder Beschimpfung, in der Hitze oder aus Unbesonnenheit angebracht.

VI. Wie frei und ungescheut nun übrigens, wie wenig nach der Delikatesse einer verfeinerten WeltPolitik gekünstelt, die Ausdrücke gedachter ReligionsStreitRede, und wie rauh dieselbe zärtlichern protestantischen Ohren nur immer lauten mögen;

mögen: so sind sie dennoch alle und jede der warhaften orthodoxen Christkatholischen GlaubensLere ganz und aufs genauste angemessen.

VII. Der Prediger hat kein Wort geredet, welches ihm die warhafte orthodoxe Christkatholische Glaubenslere nicht in den Mund gegeben ... Einfolglich hat nicht so jener, als vielmer diese, durch den Mund des christlichen WortsVerkündigers, frei und ohne Zweideutigkeit, gesprochen: daß kein Protestant, welcher die Christkatholische Warheit genugsam erkennet, und nicht bekennet, so wenig als unbußfertige Diebe und Geizhälse, selig werde; ... daß Luther und Kalvin Störer des christlichen Friedens, und keine Abgesandte von Gott, sondern aus der Synagoge des Satans, gewesen rc.

VIII. Nun kan ja eine solche, nach Christkatholischen unabänderlichen Grundsätzen eben so warhaftige, als den Widersachern herbe Lere, der jüngern und neuern, niemals gutgeheissenen, und nur bis zur gütigen Beilegung der GlaubensStreitigkeiten, von dem Kaiser und Reiche, kraft des FriedensSchlusses privilegirten, und bis daran "geduldeten" Religion, bei weitem nicht so empfindlich seyn; als es mer natürlicher Dingen, der in dem urältesten Besitz von Anbeginn noch immer begründeten, und so viele Jarhunderte allgemein gutgeheissenen, anbei auf dem deutschen Throne herrschenden, Christkatholischen Religion, zuwider seyn müße, wo so viele öffentliche DruckSchriften, Lehr- Bitt- und GesangBücher, von Seiten der Protestanten, die RömischKatholische Kirche als die Hure von Babel, den Papst als den Antichrist, und das allerheiligste MeßOpfer als eine verfluchte Abgötterei, allenthalben frei und ungescheut ausrufen dürfen: wovon nebst dem Heidelbergischen, annoch besonders der zu Essen neugedruckte protestantische Katechismus, ein bewärtes Zeugnis geben.

IX. Anbei haben weder allerhöchste Kaiserl. Majest., weder

weder sämtliche compacifcirende höchste katholische Reichs-Stände, auf die Freiheit und das Recht, die orthodoxe Christkatholische Lere, nach ihrem ganzen Umfange, in ihren Landen unter protestantischen Untertanen öffentlich vortragen, und wider alle Irrtümer kräftigst schützen, und ungescheut verfechten zu lassen, in dem Westfälischen Frieden nirgendwo Verzicht getan. Gleichwie aber die katholischen Stände alle diejenige Freiheiten und Gerechtsame ohne alle Ausname beibehalten, welche ihnen in dem Westfälischen Frieden nicht ausdrücklich genommen worden: also haben die protestantischen hingegen sich keiner andern sowol besondern als gemeinschaftlichen Freiheiten und Gerechtsame zu erfreuen, als welche ihnen in erwäntem FriedensSchlusse ausdrücklich gestattet sind.

X. Der katholischen Kirche geistliche Gerichtsbarkeit über unmittelbare sowol als mittelbare Protestanten, ist in dem Westfälischen Frieden nichts weniger als zu ewigen Zeiten vollends aufgehoben; sondern vielmer, kraft des 5ten Artick. §. 48, allein bis zu künftiger christlicher Vermittelung der vorwärenden Religions- und GlaubensStreitigkeiten, einstweil verschoben worden. Sothaner ausdrückliche Vorbehalt katholischer Stände (kraft dessen sie sich dem härtesten FriedensSchluße fügten, und in so viele von den Protestanten sich angemaßte Gerechtsame einwilligten) bezielte nichts anders, als allein die hoffnungsvolle so christliche als gerechteste Absicht, sämtliche sowol protestantische MitStände, als deren und teils ihre eigene von dem rechten Wege des Heils abirrende Untertanen, als so viele verlorne Brüder, einst wieder mit ihrer gemeinschaftlichen Mutter, der einzig waren Christkatholischen Kirche, gelegentlich zu vereinigen. Ist nun bei dem FriedensSchlusse, von den Protestanten, sothaner ihnen wol bewußten katholischen Absicht, mit keiner Sylbe widersprochen worden: mit welchem Fuge können denn heut zu Tage, so gar protestantische Untertanen Christkatholischer Landesherrn, sich über die wirkliche Anwendung solcher unschadhaften Mittel beschweren, welche doch unumgänglich erfo-

erfoderlich sind, sothane nicht umsonst gefaßte Absicht, wo nicht vollends, doch wenigstens zum möglichsten Teile, in die heilsamste Erfüllung zu bringen? Welche Mittel zu endlicher Erreichung sothanen Christkatholischen Ziels, dürften nun wol bequemer, sicherer, unschuldiger, heilsamer, und untadelhafter seyn, als diejenige, welche selbst der große Welt-Apostel seinem Timotheus im 2ten Sendschreiben 4ten Hauptst. also anräth: Predige das Wort, halte an, es sei mit Gelegenheit oder Ungelegenheit; strafe, ermane, bitte, und schelte in aller Gedult und Lere.

XI. Ueber dieses ist dahier, so wie alle Art von Gewalttätigkeit, also auch der mindeste GewissensZwang, so weit entfernt, daß protestantische Untertanen sich etwa darüber zu beklagen so wenige Ursache haben, als über das, ihren katholischen Landesherren, laut dem 30sten §. des 5ten Art. oft erwänten FriedensInstruments, zuständige Recht, auch in Ihren, obwol seit dem NormalJare protestantischen Landen, neuerdings die katholische Religion öffentlich einzufüren.

XII. Diese izterwänte, der Christlich-deutschen Statsklugheit allgemein geltende Grundsäze, wären zwar schon hinlänglich und vermögend genug, den Ungrund der Mühlheimisch-protestantischen Beschwerden wider gedachte katholische ReligionsStreitRede, unparteilichen Gemütern bis zur Ueberzeugung darzutun. Es sollen aber auch die parteilichsten Widersacher selbst, mittelst eigener und besonderer herzogl. Bergischer dahier meist geltender StatsRechtsVerfassung, von sothanen unstatthaft gefürten Beschwerden, und diesfalls widerrechtlich erschlichener obrigkeitlichen Willfarung, vollends überfürt werden.

XIII. Die Gerechtsame der herzogl. Bergischen Protestanten sind nicht so nach dem Westfälischen Frieden, oder andern allgemeinen ReichsGesetzen, als vielmer nach den besondern zwischen ihren Herzogen und den Kurfürsten von Brandenburg geschlossenen ReligionsVergleichen, so wie nach der

der alten wolhergebrachten rechtskräftigen Observanz, eigentlich zu bestimmen.

XIV. Sothane ReligionsVergleiche nemen dasigem katholischen Landesherrn nirgendwo ein Recht, bei welchem er in dem Westfälischen Frieden würde belassen worden seyn: so wie selbige dasigen protestantischen Untertanen kein ausnemendes Gerechtsam geben, welches ihnen erwänter FriedensSchluß würde entzogen haben. Einfolglich, gleichwie dasiger Landesherr, wie alle andre, das ungezweifelte gemeinschaftliche Recht hat, die orthodoxe Christkatholische Lere, nicht allein zur nötigen Unterweisung der Katholischen in den Kirchen, sondern auch, zu bezielter Ueberzeugung der protestantischen Gemeinde, zu Zeiten auf offenen Plätzen, laut und platt verkündigen, auch die entgegene Irrtümer möglichst aufklären, und kräftigst widerlegen zu lassen: also haben dasige protestantische Untertanen, wie alle andre, die allgemein unumgängliche Pflicht, sothane öffentlich verkündigte Christkatholische Lere, und Verfechtung wider alle ihr entgegene Irrtümer, wo nicht mit Ohren persönlich anzuhören, doch wenigstens ohne einige Beschwerde um so eher gelassen zu erdulten; als ausdrücklicher selbst der göttliche ReligionsStifter seinen WortsDienern anbefolen, daß sie jene Warheit, welche sie tief im Dunkeln verstanden, auch am lichten Tage, hoch über die Dächer hinauf, sollten erschallen lassen *.

XV.

* Bei diesen und allen ähnlichen Raisonnemens aber, wird jeder Leser, von welcher ReligionsPartei er auch sei, wenn er auch weder Polemik noch StatsRecht versteht, sondern nur Welt und Sitten hat, folgende Einwürfe machen. *Cajus* und *Titius* haben verschiedene ReligionsMeinungen: a, sagt Cajus, ist wahr; a, sagt Titius, ist nicht wahr. Beide sind von ihrer Meinung innigst überzeugt: beide glauben das Recht, wol gar die Pflicht, zu haben, ihre resp. vermeintlich erkannte Warheit auszubreiten, und den resp. vermeintlich Irrenden zu

XV. Zu der geschriebenen StatsRechtsVerfassung des Herzogtums Berg, kommt auch besonders die ungeschriebene, oder die uralte wolhergebrachte zur GesetzKraft erwachsene Observanz, nach welcher in Mühlheim, auf das h. FronleichnamsFest, jedesmal von einem katholischen durch die Obrigkeit dazu verordneten Priester, eine feierliche ReligionsStreitRede, frei und öffentlich unterm blauen Himmel vorgetragen, auch den darauf folgenden Sonntag in der Stadt Köln widerholt wird.

XVI. Sothane järliche ControversRede, ist von dem State in keiner andern Absicht, und aus keiner anderh Ursache, von Anbeginn angeordnet worden, als damit wenigstens einmal im Jare, der protestantischen Gemeinde zu Mühlheim, bequeme Gelegenheit gegeben würde, auch außer katholischen Kirchen, die orthodoxe Christkatholische GrundLere frei anzuhören, diese mit der ihrigen zu vergleichen, eine gegen die andre genauest abzuwägen, die ihnen gemachte Vorwürfe, die katholische Meinungen von der Reformation, die Beurteilung ihrer Irrtümer, die katholische Entscheidungen

---

zu beleren und zu bekeren. Nun aber, geschiehet dieses Beleren platt, d. i. grob, plump, beleidigend; so verfelt I. jeder seinen Zweck. Wer in der Welt läßt sich dadurch von etwas überzeugen, wenn man ihm die Haut vollschimpft? Ein Grobian ist immer ein unschicklicher Lerer; und Schmähungen sind keine Argumenta, vielmer benemen sie den übrigen waren Argumenten alle Eindringlichkeit. Noch mer, II. wenn beide Teile *reciproce*, wie natürlich, einander, zufolge ihrer vermeintlichen Rechte und Pflichten, so platt beleren, jeder den andern reciproce einen Teufelsbraten laut nennt, jeder die Lerer des andern, für Ministres plenipotentiaires der höllischen Pforte, unterm blauen Himmel erkläre: so werden zuverläßig am Ende beide einander bei den Köpfen kriegen. Wo bleibt alsdann *Tranquillitas publica*, das allererste Gesetz des Stats? Und darf dieser, der Stat, dem jeder Bürger Bürger ist, er sei übrigens Christ oder Heide, es ruhig geschehen lassen, daß sich die Leute in dieser Welt die Hälse brechen, um in jener seelig zu seyn? S.

gen der GlaubensStreitigkeiten, mit minder Vorurteilen zu untersuchen, um also in den Stand gesetzt zu werden, das Ware von dem Falschen, wo es besonders auf Seel und Seeligkeit ankommt, aus der Quelle selbst zu unterscheiden.

XVII. Der katholische Landesherr hat einfolglich, durch sothane Verordnung, die Ihm höchstanständige recht christliche und hoffnungsvolle Absicht, kraft wirklicher Anwendung eines solchen von Gott selbst seiner h. Kirche vorgeschriebenen Mittels, seine von dem Wege der Christlichen Warheit abirrende protestantische Untertanen, die er gleich katholischen wie seine Kinder lieben muß, in ihren Finsternissen wo möglich aufzuklären, und mit andern auf die rechte Strasse des Heils, gleichfalls mit eigener landesväterlichen Hand, wo nicht auf einmal, doch vor und nach glimpflich, und ohne allen Zwang, selbstwillig zurückzufüren, und einst wieder mit jener h. Christkatholischen allein seligmachenden Kirche triumphirlichst zu vereinigen, welche seine, und vor wenig Jarhunderten sämtlicher seiner getreuen Untertanen gemeinschaftliche Mutter war.

XVIII. Erhellet nun aus diesem, daß die gedachte, in der besondern herzogl. Bergischen StatsRechtsVerfassung begründete, weder dem Westfälischen Frieden, noch den natürlichen und göttlichen Rechten entgegene, sondern vielmer bestangemessene Observanz, von Seiten der Obrigkeit ganz wol und löblichst hergebracht, und bis heran, ohne rechtsbeständigen Widerspruch, gleichförmig und unausgesetzt fortgeübt ist: so folgt notwendig, daß selbige bereits die volle Kraft eines geltenden Gesetzes gewonnen habe; wogegen die Mühlheimische protestantische Untertanen einige unstatthafte Ausname zu machen, oder unter vorurteiligen leeren Prätexten sich darüber zu beschweren, um so weniger berechtiget sind, als mer mit gewißem Grunde sich aus dem vorherigen ergibt, daß sie nicht so kraft des NormalJares, als vielmer kraft besondrer ReligionsVerträge, und zwar unter der still-

schweigenden Bedingnis einer järlichen öffentlich zu erdultenden katholischen ReligionsStreitRede, geduldet, und sich ihrer bürgerlichen Freiheiten, und des landesherrlichen Schutzes, in allem, gleich katholischen Mitbürgern, darunter zu erfreuen haben.

XIX. Nun hat zwar die Mühlheimisch-protestantische Gemeinde sich vielmer beschwert gegen die Art und Weise, womit wider sothane Reichs- und Gesetzkräftige Observanz, auf leztverwichnem FonleichnamsFeste laufenden Jars, von dem katholischen Prediger, durch dessen gedruckte, von Wort zu Wort laut und ungescheut hergesagte, unerlaubte Schmäh- und SchandRede, zu ihrer offenbaren Prostitution, sei gehandelt, und gröblichst angestossen worden. Allein, da schon oben mer als hinlänglich erwiesen worden, daß gedachte Predigt, bei genauester derselben Prüf- und Untersuchung, mit keinem einzigen Worte, weder das Instrument des Westfälischen Friedens selbst, weder die bürgerliche Gerechtsame, noch die Ehre und den persönlichen guten Leumuth, noch auch den politischen Privathandel und Wandel der Protestanten, antaste, oder im mindesten kränke; einfolglich weder gegen den Prediger Burgmann, noch sonst wider einen oder den andern der evangelischen oder reformirten Gemeinde Mitbürger, nur die mindeste personelle Schmäh- oder Beschimpfung, aus Unbesonnenheit oder wolbedächtig, hervorbringe, sondern nur das und nichts mer sage, lere, und enthalte, als was die orthodoxe Christkatholische GlaubensGründe, ohne alle politisch-verfeinerte Zweideutigkeit, freimütig sagen, leren, und enthalten: so ist die Folge ganz unumgänglich, daß die Art und Weise, womit gedachte Predigt geschrieben, gedruckt, und bona fide gesagt worden, die Mühlheimisch-protestantische Gemeinde, zu nichts weniger als gerechten Beschwerden habe veranlassen können.

XX. Wir wollen die Art und Weise, wie sich der ControversPrediger in gedachter Rede wirklich ausgedrückt, mithin die besondre Ausdrücke selbst, wogegen die protestantische

tische Gemeinde, als wider so viele offenbar ärgerliche und friedbrüchige Schmäh- und Beschimpfungen, sich höchstens beschweret, dahier, obschon oben genugsam gerechtfertiget, noch einst auf die äußerste Probe setzen. Hieher gehöret nun anfangs der Titel, so wie der Haupt Inhalt der ganzen Predigt; er lautet ganz platt: *Kein Protestant kan seelig werden!* Der Prediger erweiset diesen etwa unhöflichen Satz als die notwendige Folge dieser nicht viel höflicheren Christkatholischen Grundlere: *Niemand kan seelig werden außer der Christkatholischen allein seeligmachenden Kirche.* Diese orthodoxe allgemeine Regel erkläret er desto höflicher auf der 12ten Seite durch die ganz orthodoxe Ausname: *Es ist wahr* (sagt er), *ein unschuldiger Irrtum löschet die göttliche durch den im Tauffe eingegossenen Glauben empfangne Gnade nicht aus; und so ist es auch wahr, daß der unschuldige Irrtum an sich niemand zu der Hölle füre. — Ein Protestant, versteht mich wol, ein unschuldig im Irrtum lebender Protestant, kan seelig werden; aber nicht vermittels seines wirklichen irrigen Glaubens, sondern kraft des im Taufe eingegossenen Glaubens, wodurch er in die wahre allein seeligmachende Römischkatholische Kirche eingegangen, und aus welcher er hernach niemalen durch eine freiwillig angenommene Irrlere getreten ist.* Hiezu kommt nun andertens die eben so ungeheuchelte und orthodoxe Aussage: *Martin Luther, ein Störer des christlichen Friedens, sei nicht so ein Abgesandter von Gott, als aus der Synagoge des Satans, gewesen.*

Wollten nun aber diese besonders und andre ähnliche ungeschmückte Ausdrücke, als so viele wirkliche Schmäh- und Beschimpfungen ausgelegt werden: so könnte dieses anders nicht, als mittelst des Beweises geschehen, daß etwa sothane Säze, einer substantiellen Christkatholisch-orthodoxen GrundLere, nicht aufs genauste angemessen wären, welche einzig und allein, und nichts darüber, der protestantischen Gemeinde frei zu verkündigen,

 und

und ungescheut zu erklären, der katholische Prediger von der Obrigkeit bestellet war. Ist nun aber dieses unmöglich zu erweisen: so hat der Prediger die seinem wirklichen AmtsBerufe gesetzte Schranken nicht überschritten; er hat der obrigkeitlichen Absicht gemäß gehandelt; er hat, mit dem Geiste der Warheit bewaffnet, für das Haus Gottes die gerechte Sache wol verfochten; mithin ohne menschlichen Respect, blos dasjenige getreu vollzogen, was seine Pflicht und Schuldigkeit war.

XXI. Obwol für die Protestanten der freien ReichsStadt Augsburg das NormalJar selbst streitet, welches denen zu Mühlheim gar nicht zu statten kommt: so erdulten jene dennoch nicht allein alle Jare einmal, sondern auch alle Sonn- und FestTage des ganzen Jars, von Seiten der Katholischen eine feierliche ReligionsStreitRede. Niemal hat man dasige obwol unmittelbare Protestanten, gegen sothane Predigten, oder nur gegen eine einzige, mit Nachdruck klagen, oder bei der Obrigkeit sich beschweren gehört: obschon die Ausdrücke, so wie der ganze Inhalt, einer guten Anzal sothaner StreitPredigten, eben so platt, und wol noch freier und bedeutender sind, als jene der gedachten Mühlheimischen StreitRede. Wie oft hat der so geistreiche als berümte P. *Neumayer*, in seinem wirklichen AmtsBerufe, zu Augsburg, ohne allen menschlichen Respect, laut, und wie *Paulus* mit offenem Munde, ohne diesfalls einer sträflichen FriedensVerletzung schuldig zu werden, sagen und erweisen dürfen, daß Luther ein Störer des christlichen Friedens, ein Abgesandter des Satans, und Verfürer vieler Millionen Seelen, folglich der Stifter einer solchen Religion sei, worinn und wodurch kein Mensch seelig werden könne?

XXII. Den ausdrücklich überfürenden Beweis hiervon geben die im J. 1757 in 4to zusammen neugedruckte, und zu Augsburg und Ingolstadt bei Franz Crätz und Thomas Summer verlegte, von P. *Neumayer* herausgegebene

hei-

heilige StreitReden über wichtige GlaubensFragen; wo unter andern die in dem Isten Bande gleich vorangesetzte StreitRede, folgenden gar nicht politisch verfeinerten, ganz platt katholischen Inhalt füret: "**Wann die lutherische Lere die ware ist, so ist Christus 1. ein Erlöser ohne Kraft 2. ein Mittler ohne Ernst, 3. ein Richter ohne Gerechtigkeit**". — Noch weniger schmeichelhaft, und so wol viel plätter als beißend empfindlicher, ist der bedeutende Inhalt der IIIten StreitRede, unter der TitelFrage: "**Ob in der lutherischen Kirche eine Hoffnung der Seeligkeit sei? Antwort: In der lutherischen Kirche findet man keinen zureichenden Grund einer steifen Hoffnung des Himmels für erwachsene Leute, wo man immer hinsiehet; 1. keinen in dem süßen Vertrauen auf Christum, 2. keinen in der Ehrbarkeit ihres Wandels, 3. keinen in der sanften Ruhe ihres Gewissens**".

XXIII. Nun bedenke man, zu welch dringenden Beschwerden die Mühlheimische Protestanten in der Folge berechtigt zu seyn glauben würden, wo künftig nur eine oder die andre dieser beiden vorerwänten, obwol von Augsburgisch-Frei-Reichsstädtischen Protestanten, ohne Beschwerde bis heran geduldeten, viel ernsthaftern, und eben wenig politisch verfeinerten StreitReden, zu **Mühlheim** gelegentlich widerholt, oder an einem heil. FronleichnamsFeste öffentlich vorgetragen werden sollte? Stolz auf den einmal gelungenen Triumph, würden sie selbst die bewärteste rechtskräftige **ReichsObservanz** verkennen, welche doch in diesem Falle die an dem **NormalJare** selbst teilnemende unmittelbare ReichsStadt **Augsburg**, einem unmittelbaren, und an dem **NormalJare** gar nicht teilnemenden herzogl. Bergischen **Flecken Mühlheim**, offenbar entgegen setzet.

XXIV. Wie wenig nun aber zu begreifen ist, woher die Protestanten zu **Mühlheim**, dem unerachtet, ein weiteres Recht, als jene der freien ReichsStadt **Augsburg**, sich diesfalls ganz neuerdings anmassen dürfen: eben so befrem-

dend dürfte es anscheinen, daß sogar Christkatholische, der deutschen Statsklugheit nicht unerfarne Männer, bishero dafür gehalten, als seien des 5ten Artickels 35ster und 50. ster §§. des mererwänten Osnabrückischen Friedens Instruments, auch besonders von jenen wolhergebrachten katholischen StreitReden zu verstehen, worinn die platte und unverstellte Christkatholische Warheit, nicht etwa, nach der neusten WeltMode, in eine Art von politischer Verfeinerung umgekünstelt, mit einer bangen WeichlingsDelicatesse, so schüchtern als nüchtern vorgetragen wird?

XXV. Daß aber auch sogar diejenige Christkatholische, von welchen doch sonst eine gründliche Statsklugheit vermutet werden müßte, dahier die klare Litter des Westfälischen Friedens, dessen eigentlichen und innern Sinn, die dabei verwarte Gerechtsame katholischer Stände, deren zwar heimlich, jedoch verständlich gefaßte Absicht in dem allenthalben ausdrücklichst bedungenen Interim, bis zu künftiger Christlichen Vermittelung der Religions-Streitigkeiten, die zu endlicher Erfüllung sothaner vorbedungenen Absicht Ihnen zuständige Mittel, den gerechtesten Endzweck der ihrem Ziele, so wie der platten orthodoxen Lere, angemessenen ReligionsStreitReden, und die diesfalls rechtskräftige ReichsObservanz, besonders heut zu Tage, so sehr mißkennen, übel verstehen, und fälschlich oder wol gar nicht begreifen wollen: daran mag wol die unter den Gelerten besonders zunemende kaltsinnige Gleichgiltigkeit in Religions- und GlaubensSachen, um so mer die einzige Schuld und Ursache seyn, als überzeugender die tägliche Erfarniß leret, wie viel der Unglaube auch unter Katholischen, oft über die stärksten Geister vermöge.

XXVI. Es ist mithin bis zur Ueberzeugung erwiesen, daß derlei der so ungekünstelten als unveränderlichen orthodoxen Christkatholischen Grundlere genauest angemessene ganz zweckmäßige StreitReden, welche dem unbiegsamsten Herzen nicht gleichgiltig seyn können, und das in seinen mit der Mut-

ter-

terMilch eingesognen Vorurteilen und Irrtümern schlafende Gewissen aufwecken, und in eine heilsame Unruhe setzen, so wie dann auch lebhafte Ausdrücke, fürchterliche Beiwörter, beschämende Redensarten, zu eigentlichen Schmäh- und Lästerungen um so weniger gezogen werden dürfen; als gewisser es ist, daß eigentlich Lästern auf folgende 4fache Weise geschehen möge: "1. Wenn man seinem Nächsten ein falsches Laster aufbürdet. 2. Wenn man eine Rede oder Tat, welche für sich selbst gut oder doch gleichgiltig ist, übel ausdeutet. 3 Wenn man auch einen waren Feler, wie eine Mücke, bis zum Elefanten vergrößert. 4. Wenn man außer Pflicht und wirklichem AmtsBerufe seinem Nächsten, ware oder unware, bißige Ehr- und Herzkränkende höchstunbescheidene Vorwürfe macht". — Nun fodre ich eine ganze Welt auf, unparteilich zu erkennen, wie unrecht man tue, wo man die gedachte Mühlheimische ControversPredigt mit den eigentlichen Schmäh- und LästerSchriften darum vermengen will, weil selbige zärtlichen protestantischen Ohren gar zu rauhe, und ihren vorurteiligen Begriffen gar zu empfindliche Christliche Warheiten zweckmäßig vortrage!

XXVII. Nein, das ist weder nach dem natürlichen, noch göttlichen, weder nach dem Osnabrückschen Religions-, noch sonst einem andern Reichs- oder WeltRechte, der eigentliche warhafte Begriff von einer verbotenen Schmäh- und SchandSchrift: wohingegen falsche Aufbürdungen, boshafte Ausdeutungen oder Verdrehungen, lügenhafte Vergrößerungen und Vorspiegelungen, außer Pflicht und wirklichem AmtsBerufe mit Unbescheidenheit unzeitig angebrachte Ehr- und Herzkränkende Vorwürfe, die eigentlichen Werke eines Lästerers sind; dergleichen wir so viele in protestantischen Schriften aufzuweisen haben, wenige aber derlei Art von Seiten der Katholischen gefunden werden: woher die Widersacher sich so gar berechtiget glauben, auch allen etwas platt und unverfeinert klingenden, oder tiefer eingreifenden Worten, den verhaßten Namen einer dem unverletzlichen Ri-

ligionsFrieden entgegenen Lästerung um so eher anzuschwärzen; als mer sie fülen, daß dem einmal zu Fleisch und Blut gediehenem Vorurteile nichts verhaßter und unerträglicher, als die platte Warheit, sei, deren öffentlich- und feierlicher Verkündigung sie um desto mer, unter allerhand leeren Ausflüchten und unstatthaften Vorwendungen, allgemach sich gänzlich zu unterziehen trachten.

XXVIII. Wo sich nun endlich aus allen diesen, sattsam gehäuften, und mer als zu viel entscheidenden Rechtsgründen, so unwidersprechlich als sonnenklar ergibt, daß die von der Mühlheimisch-protestantischen Gemeinde, wider gedachte ReligionsStreitRede, bei der Obrigkeit angebrachten Beschwerden, ganz unstatthaft, weder irgendwo nur im mindesten begründet seien; so folgt auf obige uns zum Ziel vorangesetzte Frage, die sich nunmero von selbst ergebende Antwort, und endliche der Hauptsache

Rechtliche Entscheidung:

I. daß von dem Hochpreisl. Geheimen Rate zu Düsseldorf, wider die gedachte katholische Predigt, ohne vorherige der unparteilichen und unverfälschten deutschen Statsklugheit genauest angemessenen genugsamen Prüf- und Untersuchung, die wirkliche Confiscation viel zu plötzlich und übereilig sei erkannt worden; massen für die Katholische, als die in dem uraltesten Besitze festgegründete ReichsBürger, allemal so lange die beste Vermutung streitet, bis das Gegenteil von den Protestanten als blos "geduldeten" Mitbürgern, rechtskräftig erwiesen ist.

II. ist durch sothane Confiscation, und allgemeinen, mittelst Verkündigung von den Kanzeln, erwirkten Verbot sämtlicher gedruckten Predigten, nicht allein der katholische in öffentlichem KirchenAmte stehende WortsDiener, sondern auch besonders die von Seiten der geistlichen Obrigkeit feierlich erteilte Gutheißung, vor der ganzen Welt höchst beschimpft.

III.

III. ist die landesherrliche Absicht bei solcher järlichst angeordneten ReligionsStreitRede, wenigstens für diesmal, gänzlich vereitelt: massen durch sothane vermeintlich gerechte Confiscation, die Katholischen in ihrem Glauben geschwächt und geärgert, die dasige Protestanten hingegen in ihren Vorurteilen und Irtümern gestärkt, so wie über dasige ohnhin sehr schwache katholische Gemeinde gleichfalls im Triumphe erhaben, und zu künftigem mereren dergleichen Unfuge kühner und berechtigter gemacht worden.

IV. kan mithin die von dem Hochpreisl. Geheimen Rate zu Düsseldorf, wider gedachte, bei genauster der so unparteilichen als unverfälschten deutschen Statsklugheit angemessenen Prüf- und Untersuchung, ganz zweckmäßig und durchaus unschuldig befundene ReligionsStreitRede, ohne allen zureichenden Grund, so platterdings erkannte öffentliche Confiscation, nichts weniger als rechtmäßig, sondern vielmer als höchstwiderrechtlich, und zwar um so mer beurteilt werden; als gerechter der Wunsch ist, daß Hocherwänter Geheimer Rat, entweder kraft selbst eigenen aus der natürlichen sowol als christlichen Billigkeit herstammenden Antriebes, oder allenfalls mittelst zu erwirkender höchsten landesherrlichen gnädigsten Verordnung, zu etwaiger Hebung des fortdauernden Aergernisses, und Schadloshaltung jeden höchstbeschwert- und beleidigten Teiles, glimpflichst veranlasset werden möge.

65.

Aus KurSachsen, 10 Aug. 1780.

Nachdem der Hr. OCR, D. Büsching, den KurSächs. FinanzStat bekannt gemacht hat: so ist er kein StatsGeheimniß mer, wol aber nötig, daß diese Nachrichten so vollkommen als möglich gemacht werden. Sollten Sie kein Bedenken in Ansehung des genannten Hrn. Herausgebers haben: so überlasse ich folgende Bemerkungen zur Bekannt-

kanntmachung in Dero .... Briefwechsel, welche meines Erachtens zur Erläuterung, Ergänzung, und Verbeßerung jenes FinanzStats, in etwas dienen können. Auf die Richtigkeit können Sie Sich verlassen, ob ichs gleich diesmal noch nicht wagen will, mich zu nennen, woran mich ein neuerlich in Dresden bekannt gemachter Anschlag d. d. 24 Maj d. J. um so mer behintert.

Seite 10. a. Die Landsteuer beträgt von jedem sogenannten SteuerSchocke, oder der alten Schatzung der Grundstücke nach Schocken zu 60 Gr., järlich 16 ₰. Ehedem ward diese Steuer zur Hälfte auf die Termine Lätare und Bartholomäi erlegt, anjetzo aber, mit den PfennigSteuern, in den Monaten März und August.

Ebendas. b. Die Schock- und PfennigSteuer ist anjetzo, bis zu Ende gegenwärtiger Bewilligung 1781, von jedem Schocke nur 39 ₰: jedoch ohne die LandSteuer, und diejenige 3 ₰, so auf dem Lande oder in den Dörfern statt des weggefallnen MahlGroschens entrichtet werden.

Ebendas. c. Auch sind 49 Quatember nur auf dem Lande, in den Accisbaren Städten aber nur 46. Denn als die Einname des Mahlgroschens für die Dörfer unbequem und beschwerlich befunden ward: so ward er 1769 wiederum aufgehoben, und nur in den Städten, wo er zugleich mit der Consumtions-Accise entrichtet wird, beibehalten, dagegen aber statt dessen auf dem Lande 3 ₰ vom Schock und 3 Quatember bewilliget.

Seite 11. d. Von dem Faße weißen Bier wird $1\frac{1}{2}$ ℛ, von dem Braunen aber nur 1 ℛ 8 gr. gegeben. Die Geistlichen, Corpora pia, und einige andre, erhalten ein bestimmtes Quantum gegen Quittung zurück, wie auch S. 38 u. a. Orten zu ersehen ist.

Ebendas f. Was zu eigenem Gebrauche geschlachtet wird, zalet nur von dem ℔ 1 ₰: die Fleischer aber, oder wer damit handelt, zalet von dem ℔ 2 ₰. A. 1766 betrug diese Steuer, die aber eigentlich zur IIIten Klasse gehöret,

134-

134484 rt. 12 gr. 4 pf., ist aber seit der Zeit sehr ansenlich gesteigert worden.

Seite 12. Die GeneralAccise ist auch gewißer maßen auf den Dörfern eingefürt, und sind bis jezo, des Tarifs ungeachtet, noch nicht alle Säze gewiß bekannt, sondern noch vieler Willkür der Officianten unterworfen. Wegen dieser Abgabe werden in den Städten $36\frac{1}{2}$ pf. von den SteuerSchocken, und $23\frac{1}{2}$ Quatember, übertragen, als so viel bei der Einfürung derselben ausgeschrieben waren: daß also in den Städtes bis zu Ende gegenwärtiger Bewilligung nur $18\frac{1}{2}$ pf. vom Schocke, und $22\frac{1}{2}$ Quatember, zu berichtigen sind.

Ebendas. Num. 1 der IIIten Klasse. Fast alle Aemter und CammerGüter, wenige ausgenommen, sind verpachtet. Leztere sind in allem den RitterGütern gleich, und auch ursprünglich dergleichen gewesen. Aber auch viele Aemter haben Vorwerke und Landwirtschaften; nur bei wenigen sind keine oder wenige Stücke der Landwirtschaft, und auch bei diesen oft entweder vererbet, oder in den neueren Zeiten auf Erbschaft ausgetan. Außerdem bestehet das Einkommen der Aemter, neben der Nuzung der Gerichtsbarkeit, vorzüglich in Zinsen an Gelde, Getreide, und Victualien, die aber meistenteils auch zu einem gewissen Gelde angeschlagen worden, und von welchen wol einige einer nähern Untersuchung würdig wären: als KühBetteGeld, Bischofszehender, so oft wenig Pfennige, CredenzBecher u. s. w. Viele der Städte zalen noch jetzo in die Aemter eine bestimmte Summe unter dem Namen JahrRenten, dem ehemaligen einzigen Einkommen der Fürsten in den Mittlern Zeiten. Wegen ihrer Gerichte, so viele nur Pachtweise ausüben, haben sie GerichtsPacht zu geben: und von dem DienstGeschirrGelde, LehnsKlöpperGelde, ist in der Sammlung zur Sächsischen Geschichte, Band VII S. 222 folg., etwas gesagt worden. Von dem LehnGelde ist zwar vieles geschrieben, aber noch wenig historisch und statistisch: und fast in jedem Dorfe ist es anders. An einigen Orten habe ich zwei ganz besondre Abgaben bemerkt: HülfsGeld,

wo-

wovon aber doch schon Haltaus in *Glossario*, so wie auch vom KuhBetteGeld, etwas gesagt hat; und AufhebeGeld, wenn ein Mensch verunglückt, und dessen Verwandte verlangen den Körper zum Begräbniße, so zalen sie über die Kosten noch 2½ rℓ unter diesem Titul. — Da man seit 1763 diese Klasse der Revenüen zu erhöhen bemüht gewesen, auch wirklich alle Pachtungen, und alle andre Zweige derselben, ansenlich vermeret und höher getrieben hat: so ist sicher zu behaupten, daß sie gegen den Betrag vor jenem 7järigen Kriege gestiegen, nicht aber gefallen sind.

Seite 13, *Num.* 2 der IVten Klasse, ist seit 1764 von jedem gangbaren SteuerSchocke 42 ℞ järlich. Bei der Berechnung derselben aber können die S. 26 angegebenen gangbaren SteuerSchocke nicht zum Grunde gelegt werden, weil nur die Dörfer, Vasallen, und einige kleine herrschaftliche Städte, CavallerieVerpflegungsGelder geben: dahero die SteuerSchocke der InfanterieStädte erstlich abgezogen werden müßen. Bis zum leztern Kriege war die Cavallerie in die kleinen Städte und Dörfer verlegt, und ward für Pferd und Mann monatlich 15 Gr. bezalt: allein seit dem Frieden liegt die Cavallerie in InfanterieStädte verteilt, und wird das Pferd monatlich nur mit 7 gg vergütet. Ehedem bis zum J. 1771 wurden die OfficiersQuarrierGelder aus der KriegsCasse bezalt: allein seit dieser Zeit haben solche die belegten Orte selbst zu tragen, und nunmero auch bei der Cavallerie. Weil aber nicht alle Städte bequartirt sind: so haben die unbelegten jenen einen monatlichen Beitrag zu geben. Hierdurch aber wird der KriegsCasse über 50000 rℓ järlich erspart, so der Untertan über die Bewilligung der Stände zu tragen hat.

Seite 14. Die Armee, die der Administrator Xaver schuf, war nur in so fern den Kräften des Landes nicht angemessen, weil eines teils ein beträchtlicher Teil der Einkünfte zu Tilgung der Schulden verwendet werden muß; andern Teils aber auch die Einrichtung damals weit mer als in an-

dern

dern Ländern kostete, weil alle Zeug- und VorratsHäußer leer, und keine Vorräte von irgend einer Art der Kriegsbedürfnisse vorhanden waren; daß also alles mit großen Kosten angeschafft werden müßte. Doch dieser Ungleichheit ist bald darnach wieder abgeholfen worden.

Seite 18. Von ordinärem ausländischen Brantewein wird vom Eimer Dresdner Maaß $2\frac{1}{2}$ rt, von abgezogenem und Liqueurs aber 4 rt, TrankSteuer bezalt. Der Eimer ungrischer, spanischer, burgunder, champagner, und österreichischer Wein, gibt 18 gr; Rhein-, Mosler, und FrankenWein, 15 gr; und böhmischer, jenaischer, und erfurter, 10 gr sogenannte ordinäre Steuer; an neuer Anlage aber seit 1742, der ungrische 2 rt, Rhein- und andrer ausländischer 1 rt, FrankenWein aber 12 gr von jedem Eimer.

Seite 20. Wenn man bemerkt, daß die Einkünfte S. 18 vermeret, hingegen die Ausgaben, so viel als möglich, verringert worden sind, selbige sich auch selbst durch angefallene Appanagen und Pensions vermindert haben: so kan schwerlich anjetzo die Einname, wie hier angegeben worden ist, von der Ausgabe überstiegen werden. Vielmer will es scheinen, daß bei dieser vortreflichen Wirtschaft des Regenten, welche sich auch auf die innere Oekonomie des Hofs und auf die Vergnügungen erstreckt, ein ansenliches järlich von der Einname übrig bleiben müße.

Seite 32. Bei der zum Behuf der königl. Preußischen Armee für die WinterMonate 1778 gegen Zalung aufzubringenden Lieferung, hatte

das Markgraft.	OberLausiz - -	$\frac{1}{19}$
— —	NiederLausiz. - -	$\frac{1}{20}$
das Fürstentum	Querfurt - -	1 proCent, und
das Fürstentum	Mannsfeld - -	$1\frac{1}{2}$ proCent

des Ganzen, beizutragen, das übrige aber die 7 Kreise und Stifter aufzubringen. Es waren aber

im

im	an Hufen	im	an Hufen
Kurkreise	11029	Voigtländischen	1170
Thüringischen	15653	Neustädtischen	1537
Meißnischen	18305	Stifte Merseburg	4435, und
Leipziger	12981	Naumburg	1407
Erzgebirgischen	8873		
			73396 Hufen

Seite 42. Von jeder Sorte französischer SpielKarten wird 4 gl., von einer deutschen, am Preise 1 gl. und mer, 2 gl., von einer geringern aber der doppelte EinkaufsPreis, bezalt.

Seite 208 sind nur die Zechen des Freiberger BergAmts; und felen die Zechen der übrigen BergAemter, von denen doch auch verschiedene Ausbeute geben, wie der alljärliche BergwerksKalender seit 1773 bezeugt.

Seite 214. Im J. 1775 ist keine Zälung geschehen, sondern im Oktobr. 1772. Seit dieser Zeit, als der merkwürdigsten Teurung, hat sich die Zal der Menschen um ein großes vermert.

N. S. Oben Briefwechs. Heft XXXII S. 120, Z. 15 lies *Feilitsch* für Frilitsch, und Z. 17 *Helldorf* für Hesldorf. *

* Um baldige Nachsendung des gütigst Versprochnen, wird sehr gebeten. S.

66.

KurPfälz. ReligionsCommission, 1780.

Num. I.

Unsern Gruß 2c. Abschriftlich anliegendes Kurfürstl. *Rescript*, d. d. München den 8 März laufendes Jars, die Erinnerung * der ReligionsCommission betreffend, wird

* Soll vermutlich Errichtung heissen. Oder etwa Erneurung? denn schon im J. 1720 war eine solche ReligionsCommission in KurPfalz: siehe die neuste ReligionsVerfassung und ReligionsStreitigkeiten der Reformirten in der UnterPfalz, aus authentischen Quellen (Leipzig, 8, 1780) S. 16. S.

wird Euch des Ends mitgeteilt, und darüber erwärtiget, ob und was Ihr und Eure Fratres classici allenfalls dabei zu erinnern. Heidelberg, den 23 März 1780.

An die KurPfälz. Inspectionen

KurPfälz. KirchenRat.
J. D. *Behr*. H. P. *Muller*.
Leonhard.

Num. II.

Ser^mus^ Elector 2c. Was Ihro Kurfürstl. Durchl. an die KurPfälz. Regierung, die ReligionsIrrungen in KurPfälz. Landen betreffend, unterm heutigen Dato gnädigst erlassen haben: solches wird Kurpfälz. KirchenRate, auf seinen untertänigsten Bericht vom 14ten v. M., zu dortseits gleichmäßig conformer Verfügung, abschriftlich hier angeschlossen. München, den 8 März 1780.

An KurPfälz. KirchenRat.

Karl Theodor Kurfürst.
Vt *FvOberndorf*.

Ad mandatum Ser^mi^ Electoris proprium
Reibeld.

Num. III.

Ser^mus^ El. 2c. Nachdem Ihro Kurfl. Durchl., in stets hegender Absicht auf Erhaltung der Einigkeit und Vertrauens unter gesammten Dero Untertanen, gnädigst entschlossen sind, zu Untersuch- und Abtuung derer in KurPfalz-Landen hie und da vorwalten mögender ReligionsIrrungen und Beschwerden, eine vermischte Commission zu ernennen; des Ends abseiten der Kurpfälz. Regierung der Tit. *von Günther*, sodann ex parte des Kurpfälz. KirchenRats, in so weit derselbige nicht selbst darunter beteiliget, oder einige Beschwerden gegen ihn angebracht werden, den Tit. Director *Flad*, und Tit. *Müller* *, hiezu zu ernennen geruhet haben:

* Diese beide Herren, *Flad* und *Müller*, sollen nachher das Commissariat verbeten haben. S.

ben: als wird solches gedachter KurPfälz. Regierung, neb Empfang deren von ersagtem KirchenRat, mittelst untert nigem Bericht vom 14ten v. M., vorläufig eingesandter rubricirter *Grauaminum*, mit der Weisung andurch gnädig zu erkennen gegeben, um in solcher Gemäßheit erwänte Commissarien die nötige Instruction zu weiterem Beneme und befördersliche Anker zu erteilen; gestalten die Notifica tion hievon, und fernerer Auftrag, bemeldtem KirchenRat sub hodierno zugegangen ist.

München, den 8 März 1780.

An KurPfälz. Regierung also abgegangen.

67.

Brookland, bei NeuYork, 7 Sept. 1776.

Von einem Hessischen FeldPrediger*.

Da hab ich Pfäle in die Erde geschlagen, ein Brett quer übergelegt, und mir einen SchreibTisch gemacht, auf dem ich dir, HerzensBruder, schreiben und sagen will, daß ich auf der andern Hälfte unserer Erdkugel gesund, frö lich, und Gott dankend, herumkrieche. Auch hier wölbet sich ein heiterer Himmel über mir; auch hier säuseln GottesLüft lein; auch hier steigen mit jedem frühen Morgen OpferWol ken von den Tälern zum Himmel empor.

So große, feierliche, und majestätische Scenen auch das Meer hatte: so war mirs doch unaussprechlich wol, als ich auf *State-Island* ans Land stieg. Beinahe konnte ich mich nicht enthalten, Gottes Erde zu küssen: ist sie doch unser aller Mutter!

Unsre liebe Hessen lernten sich in alles schicken, und ich suchte sie in meinen Predigten und BetStunden immer in ih rem waren christlichen HeldenMute zu stärken. Das Zau dern des englischen Generals machte sie ungedultig; noch mer

aber

* Ist schon gedruckt in Auszug eines Schreibens aus Amerika an Se. Exc. den Hrn. Gen. Lieut. von *** (Lor berg), 1776, 8, 24 Seiten. S.

aber der stolze beleidigende Blick, den die Engländer auf die Deutschen zu werfen pflegen. Auch veranlaßte dieses nicht selten einen blutigen Auftritt. Ein UnterOfficier von den Jägern, zu dem ein Engländer beim Trunk sagte: **Gott verdamme dich, Franzos, du nimmst unsern Sold!** erwiderte kalt und kühn: **Ich bin ein Deutscher, und du bist ein H. . . . . .** Beide zogen gleich vom Leder, und der Engländer bekam solche Hiebe, daß er an seinen Wunden starb. Der brave Deutsche wurde nicht allein vom Englischen General begnadiget; sondern man machte auch überdies den strengsten Befel bekannt, daß sich die Engländer mit den Deutschen wie mit Brüdern vertragen sollten. Dies geschiehet auch, seitdem unsre gelerige Deutsche ein wenig Englisch stammeln gelernt.

Unsre erste Bewegung vorwärts, war ein Angriff auf die Rebellen, die sich weit schlechter werten, als mans von solchen Enthusiasten der Freiheit hätte erwarten sollen. Das Morden war erschrecklich, mer aber auf Seiten der Engländer, denen die Unsrigen die Rebellen wie Schafe entgegen trieben. O Freund, das war mir ein schrecklicher Anblick, als ich den andern Tag so zwischen den Todten ging, die merenteils in Lumpen zersetzt und zerschossen das Schlachtfeld bedeckten! Viele darunter waren Deutsche, und das fur mir zwiefach durchs Herz. Wir haben ihrer viele gefangen bekommen, die meist Dienste unter uns genommen hätten, wenns von den Engländern nicht wäre verhintert worden.

Die **Wilden**, die sich häufig bei uns einfinden, sind nicht wie die von **Rousseau** und **Iselin** beschriebene Wilde; sondern sie sind alle sehr dienstfertig, freundlich, abgehärtet zu den schwersten Arbeiten; rasch wie Wild im Walde, und nicht ohne Begriffe von Gott. Wenn ich mit der Rechten gen Himmel weise: so falten sie ihre Hände auf die Brust, und beugen sich tief zur Erde.

68.

Hessen=Kasselsche RangOrdnung.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, Landgra zu Hessen . . .

Fügen jedermänniglich, den es angehet, nebst Entbi tung Unsrer Gnade, hiemit zu wissen: daß Wir den gnädigste Entschluß gefasset, unter unsern sämmtlichen Bedienten, so wo hohen als niedern Standes, ein gewisses *Rang Reglement* ein zufüren. Und nachdem Wir, Unserm selbst eigenen Ermesse nach, hierunter folgende Classen in ihrer Ordnung zu bestimme gnädigst gut befunden; als

Iste Classe.

1. GeneralLieutenants von der Cavallerie und In fanterie
2. Wirkliche Ministers und GeheimeRäte; welch Siz und Stimme im GeheimenConseil haben.
3. OberHofmarschall. 4. OberKammerherr

Diese rouliren unter sich nach der Ancienneté.

IIte Classe.

1. GeneralMajors.
2. Characterisirte Geheime=Räte.
3. Sämtliche Präsidenten bei dem OberAppellation Gericht, wie auch den Regierungs-, KriegsCollegii und Kriegs- und DomainenKammer.
4. Canzlars (wenn diese nicht zugleich wirkliche Geheim Räte sind, als welchen Fall sie zu der Isten Classe gehören)
5. ErbMarschall. 6. SamtHofRichter.
7. HofMarschall. 8. OberJägermeister, (wenn dieser nicht zugleich, durch ein besondres Re script, einen höhern Rang erhalten hat).
9. OberStallmeister. 10. OberKämmerer.
11. OberSchenk. 12. VicePräsidenten.

13

13. ViceCantzlars und andere Directores bei den höhern Collegiis: sodann
14. Der zeitige KriegsPfennigAmts-Director.
15. *Prorectores* bei den beiden Universitäten.
16. ErbKämmerer, ErbSchenk, und ErbKüchenmeister.

Alle diese rouliren nach der Zeit ihrer Reception und den Collegiis, wobei sie stehen: doch daß die VicePräsidenten den Präsidenten, und ViceCantzlars auch Directores jedesmalen den Cantzlars, nachgehen.

IIIte Classe.

1. OberAppellationsGerichtsRäte.
2. Geheime Regierungs-, und Geheime KriegsRäte.
3. OberHofmeister. 4. ReiseOberStallmeister.
5. LandJägermeister.
6. HofJägermeister, und OberFalkoniermeister.

Diese rouliren unter sich nach ihrer Ancienneté.

IVte Classe.

1. Obersten von der Cavallerie und Infanterie.
2. Kammerherrn.
3. OberAmtleute u. Land-Drosten von Adel.
4. OberVorsteher.
5. ViceCantzlars bei den Universitäten.
6. Geheime Legations-, und Geheime Kriegs- und DomainenRäte.
7. Wirkliche adeliche und gelerte RegierungsRäte.
8. Wirkliche KriegsRäte, welche vor Anno 1760 Siz und Stimme im KriegsCollegio gehabt.
9. SamtHof- und RevisionsGerichtsRäte.
10. ViceOberJägermeister.
11. ViceOberStallmeister.
12. Hofmeister bei dem Erb- und andern Prinzen.
13. OberForstmeister.
14. Superintendent zu Kassel.

Alle diese rouliren nach ihrer Ancienneté.

Vte Classe.

1. ObristLieutenants von der Cavallerie und Infanterie.
2. KammerJunkers.
3. Wirkliche KriegsRäte, welche im J. 1760, auch künftig, Siz und Stimme beim KriegsCollegio erhalten.
4. Wirkliche Kriegs- und DomainenRäte.
5. Stallmeisters von Adel.
6. Forstmeisters von Adel.
7. Adeliche SteuerOberEinnemer.

Diese rouliren nach ihrer Ancienneté.

VIte Classe.

1. Legations- und BergRäte.
2. Titulär-Regierungs- und KriegsRäte (wenn sie nicht vorhin durch ein besondres Rescript einen höhern Rang erhalten).
3. Geheime Kriegs-, und Land-, auch Lehens-*Secretarii*.
4. *Professores* Theologiae. 5. *Professores* Iuris.
6. Superintendenten zu Marburg, Rinteln, und Allendorf; wie auch geistliche ConsistorialRäte.

Rouliren nach der Ancienneté; die Hof- und Jagd-Junkers aber mit den Capitains und Rittmeistern.

VIIte Classe.

1. Steuer-, Jagd-, Forst-, FranzösischeCommissions-, und KanzleiRäte.
2. Hof-, Commissions-, Archiv-, und andre TitulärRäte.
3. *Assessores* bei den höhern Collegiis cum Voto.
4. Wirkliche LeibMedici.
5. *Professores* Medicinae. 6. *Professores* Philosophiae.
7. OberKriegsCommissarius.
8. *Advocati* Principis und Fisci.

Diese

Diese rouliren nach ihrer Ancienneté: sodann folgen denselben, gleichfalls nach der Reception,

9. Wirkliche OberAppellationsGerichts-, Regierungs-, Consistorial-, SamtRevisions-, und HofGerichts-, auch Kriegs*Secretarii*.
10. Geheime Hof-, auch Regierungs*Archiuarii*.
11. *Bibliothecarius*.
12. KriegsCommissarius.
13. *Decani* zu Kassel, wie auch *Inspectores* zu Hersfeld, Ziegenhain, Schmalkalden, und St. Goär.
14. OberSchultreißen zu Kassel, Marburg, Hersfeld, Ziegenhain, und Schmalkalden.
15. OberAuditeur.

VIIIte Classe.

1. *Assessores* ohne Voto, bei den höhern Collegiis.
2. Stallmeister so nicht von Adel.
3. *Secretarii* bei der Kriegs- und DomainenKammer, französischen Commission, BergRats-, und Steuer-Collegio.
4. *Archiuarii*.
5. Amtmänner.
6. OberRentmeister.
7. *Professores* beim Carolino zu Kassel.
8. Reservaten*Commissarii*.
9. KriegsZalmeister.
10. KammerSchreiber.
11. Burgermeister zu Kassel, Marburg, und Rinteln.
12. Hof- und alle andre Prediger zu Kassel, Marburg, und Rinteln,

nach ihrer Ancienneté.

13. *Metropolitani* auf dem Lande.
14. *Procuratores* Fisci.
15. OberPostmeister und OberPostCommissarius.

Alle diese rouliren untereinander, nach der Zeit ihrer Reception.

IXte Classe.

1. Regierungs-Advocaten und Procuratores.

2. Gelerte *Scabini*.
3. *Assessores* beim peinlichen Gericht.
4. *Registratores* bei den Collegiis.
5. PagenHofmeister.
6. *Maitre d'Hôtel* oder Küchenmeister.
Diese rouliren unter sich nach der Ancienneté: sodann folgen ihnen
7. Rentmeisters.
8. AmtSchultheißen und AmtsVögte.
9. Hof-, Garnisons-, auch FeldMedici.
10. Feld- und andre Prediger auf dem Lande, desgleichen die zwei erstern *Praeceptores* bei den Gymnasiis und Paedagogiis zu Kassel, Marburg, Hersfeld, und Schmalkalden.
11. Burggraf. 12. Gegenschreiber.
13. *Secretarii* bei den Prinzen, desgleichen Post- auch andre *Secretarii*.
14. CabinetsCassirer. 15. ForstVerwalter.
Rouliren abermals nach der Reception.

Xte Classe.

1. *Doctores* und *Licentiati*, so nicht in Diensten stehn.
2. Advocaten bei den Untergerichten.
3. Gerichtshalter und *Iustitiarii*.
4. Buchhalter bei der Kriegs- und DomainenKammer, wie auch beim KriegsPfennig-Amt.
5. Leib*Chirurgi*.
6. Kammerdiener beim regierenden Herrn, wie auch bei dero Frauen Gemahlin und Prinzen.
7. Baumeister. 8. Bereuter.
9. PagenInformator.
Diese rouliren nach ihrer Ancienneté; ihnen folgen aber
10. JagdZeugmeister. 11. OberFörsters.
12. Büchsenspanner.
13. *Conrectores* bei den Schulen auf dem Lande.
14. LichtKämmerer. 15. Mundschenken.

16.

16. HausConditor.
17. Haus-, Küch-, und PackSchreiber.
18. Kammerdiener bei den übrigen Prinzen und Prinzessinnen.
19. Forst- und JagdSchreiber.
20. BauSchreiber.
21. GeneralFruchtSchreiber.
22. RentSchreiber. 23. HofApothecker.

XIte Classe.

1. Burgermeister in den LandStädten.
2. RatsSchöpfen zu Kassel, Marburg, und Rinteln.
3. Stadt*Secretarii* an diesen Orten.
4. Land- und peinliche Gerichts*Actuarii*.
5. Scribenten bei den Collegiis.
6. HofWeinspeißer und Bierschenken.
7. Mundköche.
8. Postmeister in den Städten und auf dem Lande.
9. Reitende Förster.
10. ZollVerwalter, AccisSchreiber, und LicentErheber zu Kassel, Marburg, und Schmalkalden.

Rouliren nach der Zeit ihrer Bestellung.

XIIte Classe.

1. RatsSchöpfen in den LandStädten.
2. StadtSchreiber und *Actuarii* daselbst.
3. AccisSchreiber auf dem Lande.
4. FruchtSchreiber daselbst.
5. ContributionsEinnemer.
6. PostVerwalters.

Rouliren allesamt unter sich, und folgen ihnen

7. Posthaltere. 8. Landbereuter.
9. Zollbereuter. 10. Gehende Försters.

so ist Unser gnädigster Wille und Befel, daß ein jeder von Unsrer Dienerschaft, wes Standes und Würden er sei, sich

nach diesem Unserm *RangReglement* in Zukunft untertänigst zu achten habe.

Urkundlich Unsrer eigenhändigen NamensUnterschrift, und beigedruckten fürstl. Secret-Insigels. So geschehen Braunschweig, den 13 März 1762.

(L. S.)

Friedrich L. z. Hessen.

Vt. A. *Donop.*

69.

WarenPreis, für welchen ohnlängst Amerikanische Waren in Gotenburg durch öffentliche Versteigerung verkauft worden *.

TobaksBlätter		
von NeuEngland,	das ℔	à 1 ßl. 6 Rst. bis 3 ßl.
dito von Virginien,	das ℔	à 5 ßl. 6 Rst. — 8 ßl. 6 Rst.
Cochenille	- - - —	à 3 rt 19 bis 27 ßl.
dito kleine	- - - —	à 2 rt
Indigo von Carolina	- —	à 26 bis 38 ßl.
dito von St. Domingo	—	à 1 rt 1 bis 31 ßl.
dito von Guatimala	- —	à 2 rt 5 bis 8 ßl.
Zucker, Brauner	- —	à 3 ßl. — 3 ßl. 10 Rst.
dito Gelber	- - - —	à 4 ßl. — 4 ßl. 10 Rst.
dito Weisser	- - - —	à 5 ßl. 4 Rst. — 6 ßl. 2 Rst.
Pimento	- - - - —	à 4 ßl. 11 Rst. — 5 ßl. 9 Rst.
Saßafras	- - - —	à 1 ßl. 4 Rst. — 2 ßl. 2 Rst.
CacaoBonen	- - - —	à 6 ßl. 1 à 11 Rst.
Chrystall. Tartari	- —	à 4 ßl. 4 bis 9 Rst.

Wein-

* Aus Götheborgs Allehanda, Num. 65, 15 Aug. 178 . Die Veranlassung zu dieser Publication war, weil sich von Marstrand her ein Gerücht verbreitet hatte, als wäre die Auc ion für die Amerikanischen Verkäufer sehr nachteilig ausgefallen.

Rst bedeutet Rundstücke, deren 12 auf 1 ßl. gehen. S.

Weinstein	· ·	— à 2 ßl. 6 bis 11 Rst.
Cortex *Sassafras*	·	— à 6 ßl. 5 Rst. bis 7 ßl. 3 Rst.
SaßafrasBlüte	· ·	— à 19 ßl. 3 Rst.
CaffeBonen	· · ·	— à 8 ßl. 4 bis 6 Rst.
Lignum vitae	· · ·	— à 3 rl 9 ßl.
BrasilienHolz u. Faust		— à 5 rl
Vin de *Temt*	·	die Kanne à 29 bis 32 ßl.
Thran	· ·	— à 8 ßl. 8 Rst. bis 9 ßl.
LeinSamen	·	— à 3 ßl. 6 Rst. bis 8 ßl.
Alaun	·	der Centner à 3 rl 6 ßl.

Lorents Jenßen.

70.

Konstanz, 25 Sept. 1780.

"Schreiben an einen Freund, geschrieben wärend der Anwesenheit des Kapuziner-Generals".

Gedruckt auf 2 OctavBogen, MDCCLXXX.

Sie werden vermutlich wissen wollen, mein lieber Freund, was mit dem Hrn. Kapuziner-General bei uns vorgegangen, wie man ihn empfangen, was man ihm für Ehren angetan u. s. w. Ich habe mich eben darum selbst nicht gar sehr umgesehen: gleichwol weiß ich Ihnen etwas davon zu sagen, und das sollen Sie auch heute alles erfaren.

Schon einige Tage vor seiner Ankunft, war vor der KapuzinerKirche eine EhrenPforte errichtet, auf welcher, nebst den Portraits der schon gewesenen 3 deutschen KapuzinerGenerals, einige *Chronosticha* angebracht waren, die dem Geist ihrer Verfasser völlig entsprachen. Unser Hr. Zeitungsschreiber trieb schon seinen Spaß damit, und nannte sie sinnreich! .... Ich mag Ihnen das Gezeug nicht alles herschreiben. Nur das Beste zum Muster, und dann mögen Sie selbst auf die übrigen schließen; es steht dieses in der Mitte der EhrenPforte, und lautet also:

Tres sunt effigie Germanae Gloria gentis,
Ipse sed in proprio Corpore *quartus* adest!

Am

Am Tage der Ankunft selbst, und das war der 6 Sept., wurde der Hr. Pater General an der Konstanzischen Gränzscheidung, zu Wasser, von einer RatsDeputation abgeholt. Der Einzug in die Stadt war ganz einfach. Unser Militaire blieb bei Haus; und alles übrige Gepränge, das man erwartete, blieb auch bei der Erwartung. Sämtliche Kapuziner gingen ihm ein par hundert Schritte vor der Kirche entgegen, wo ihm P. Guardian einen Stol überreichte, den er anzog. In der Kirche wurde das Te deum gebetet, worauf sich Hr. P. General auf sein Zimmer begab. Aber wol gemerkt, vorher war noch der Segen gegeben, der nun freilich hundertmal kräftiger seyn soll, als wenn ihn ein andrer katholischer Priester gibt. Ueberhaupt, mein Freund, sieht man bei uns wieder alle die starke Religiosität, die man nur bei Katholiken [in einigen Gegenden] finden kan. Alles läuft der KapuzinerKirche zu; und man schäzt sich außerordentlich glücklich, bei der Messe des Hrn. P. General gegenwärtig gewesen zu seyn. Indessen stehen Kirchen, wo Bischöfe Gottesdienst halten, leer; und an die PfarrKirchen, wo die Gläubigen eigentlich sich versammeln sollten, denkt niemand. Dagegen hat Hr. P. General auch ein souveraines Mittel, die Leute an sich zu ziehen: nach der Messe weihet er täglich gewisse Sachen, die ich weiter unten nennen will; und da gibt es denn Abläße genug.

Ich begreife nicht, und ich werde es auch vermutlich mein Lebtag nicht begreifen, wie ein KapuzinerGeneral, der doch nach göttlicher Verordnung nur ein simpler Presbyter ist, größere Gewalt in der Kirche ausüben könne, als ein Bischof, der die Völle der geistlichen Gewalt von Gott hat. Jener gibt ihnen vollkommene Ablässe, so viel sie wollen: dieser gibt ihnen Einen auf Ein Jar hin, und weiter kan er nichts. Es ist war, der Kapuziner hat diese Macht insbesondre von dem Papste. Aber fürs 1ste, warum gibt der Papst diese Gewalt nicht vielmer den Bischöfen, die doch seine

Brü-

Brüder * sind (*Matth.* XXIII, 8), die der heil. Geist verordnet hat, die Kirche Gottes zu regieren (*Actor.* XX, 28), und die allein wissen müßen, was ihrer Heerde nützlich und ersprieslich ist? Fürs 2te dürfte man sich in Rom bei Erteilung solcher Privilegien gar wol an das erinnern, was das IVte lateranische Concilium (*Can.* 62) in der Ablaß-Sache verordnet hat. Die Bischöfe, heißt es, sollen bei einer Kirchweihe auf Ein Jar, bei jeder andern Gelegenheit aber nur auf 40 Tage, Ablaß erteilen können. Warum das? Damit durch die häufigen Abläße die Macht zu lösen nicht verachtet, und die persönliche Genugtuung nicht beseitiget werde. Und das Concilium von Trient gibt die dringendsten Ermanungen (*Seß.* XXV, *Decret.* de indulg.), daß man ja mit den Abläßen keine Mißbräuche einschleichen lasse, und genaue Sorge trage, daß dadurch die Kirchen-Disciplin nicht entkräftet werde. Nun kommt ein Mann aus Rom, der bei uns weiter nichts zu tun hat, als zu sehen, ob des Franciscus Regel von denen, die sich dazu bekennen, recht beobachtet werde; weihet Metalle, und läßt schrift-

* Unter den *Positionibus Selectis*, die den 8 Jun. 1780 zu Bonn, unter dem Präsidio des Hrn. Prof. Lomberg, verteidigt, und auf einem halben QuartBogen gedruckt worden, kommen auch folgende vor:

VI. In regimine vniuersalis Ecclesiae Christus summo Pontifici non alios nisi *Episcopos* adiunxit, nec solum vt *Consiliarios*, sed tanquam *Coimperantes* immediatos.

VII. Unde diuini huius instituti reuerentiam Romana sedes in eo saltem hucusque fruat, quod ex Stylo Curiae Papa Episcopos *Fratres* nominet, Cardinales *Filios*.

VIII. Quod olim Episcopi ipsum vicissim summum Pontificem in communi stylo *Fratris* nomine salutauerint, docemur ex S. *Cypriani* Epistolis LXVII et LXXII.

IX. Quod contra *Gregorius* IV noluerit amplius vocari *Frater* ab Episcopis, testatur eiusdem Pontificis Epistola ad Episcopos Regni Francorum: ap. *Harduin*, Concil. Tom. IV *Collect.* 1275.

schriftlich und mündlich an allen Orten, wo er hinkömmt, Abläße für Lebendige, Abläße für Sterbende, Abläße für Verstorbene, vollkommene und unvollkommene, ohne Ziel und Ende, verkündigen. Ich sodre jeden Katholiken, der seine Religion nicht etwan aus dem nächsten besten Katechismus, sondern aus dem Evangelio Jesu Christi, erlernt hat, auf, ob so eine Art, Abläße zu erteilen, nicht die größten Mißbräuche mit sich füre? ob sie nicht den KirchenVerordnungen, und dem waren christlichen BusGeiste, schnur gerade entgegen gesezt sei? Ich weiß, daß die Kirche Abläße erteilen könne. Ich weiß auch, und bekenne es, daß sie nüzlich und heilsam sind [1]. Aber was sind Abläße? Die besten Theologen sagen uns, sie seien nichts anders, als Nachlassungen derjenigen Strafen, die die Kirche für gewisse Sünder auferlegt hat. Man gebot z. B. in den ersten christlichen Jarhunderten einem Sünder, viele Jare hindurch in Wasser und Brod zu fasten. Nachdem er lange Zeit seine Busse pünktlich verrichtet [2], und überzeugende Beweise einer waren Besserung von sich gegeben hatte: so kam es auf den Bischof, der die Busse auferlegt hatte, an, ob er für gut fand, ihm etwas nachzulassen oder nicht. Im ersten Falle nannte man es einen Ablaß; und man weiß aus der Geschichte, wie selten so ein Ablaß erteilet wurde.

Im Evangelio heißt es *Matth.* III, 8: Tut würdige Früchte der Busse! Die erste Kirche, die den Geist Christi um so näher kannte, je frischer das Andenken seiner leiblichen Gegenwart war, legte diesen Text in eben dem engen Verstande

1. Mer ist man in der AblaßSache nicht schuldig zu glauben. Alles übrige sind, auch unter den Katholiken, nur SchulFragen, die man aber nicht aus einem willkürlichen scholastischen TheologieSystem, sondern aus einer ächten KirchenGeschichte, beantworten muß. Anmerk. des Briefstellers.

2. Vollkommene Abläße lernte man erst bei den KreuzZügen kennen: vor diesen wußte man gar nichts davon. Anmerk. des Briefstellers.

stande aus, den die Worte mit sich bringen; und ließ den Sünder, der sich zu bessern ernstlich verlangte, nicht one die empfindlichste Busse durch. So mußte z. B. ein Dieb 2 Jare, der Meineidige 11 Jare, der Ehebrecher 15 Jare, der Mörder 20, und der Apostat sein ganzes Leben hindurch, die strengste Busse tun. Wir haben noch das nämliche Evangelium; und man kan ihm heut zu Tage keinen andern Sinn geben, als es bei seinem Ursprunge hatte. Es hat auch seine Richtigkeit, daß die KirchenBussen der Alten im eigentlichen Verstande ihre Verbindlichkeit noch nicht verloren haben. Freilich legt man sie dem Sünder nicht mer auf. Man glaubt izt, scharf mit dem Ehebrecher zu verfaren, wenn man ihn einige Rosenkränze beten heißt. Aber man weiß wol, wo diese nichtswerte Leichtigkeit herkömmt; und wer die feinen Sittenlerer sind, die, um ihr zeitliches Interesse nicht zu hemmen, den Leuten nicht eine enge Pforte zum Himmel, wie Jesus Christus, sondern eine weite, predigen. Der Geist der Kirche ist noch immer der nämliche; und sie fodert von dem Sünder noch immer die nämlichen würdigen Früchte der Busse, die sie ehemals verlangte. Unsre AblaßAusspender gestehen das selbst ein. Wenn man sie fraget, was denn eigentlich ein Ablaß z. B. von 7 Jaren sei: so antworten die Vernünftigern von ihnen, einen solchen Ablaß gewinnen, sei eben so viel, als wenn man 7 Jare im KirchenGebrauche Busse tun würde. (Einige sagen, es sei so viel, als wenn man 7 Jare im Fegfeuer gelitten hätte. Das sagen sie aber nur: denn bis zum theologischen Beweise sind sie in dieser Materie noch nicht gekommen.)

Lassen Sie uns nun sehen, mein Lieber, wie leicht uns der Hr. P. General aus dem BußSacke heraushilft! Er weihet täglich Rosenkränze, Metalle, oder Pfennige. Gemäß einem bei Waibel in Konstanz gedruckten Zettel, hat man §. 1 hundert Täge Ablaß, wenn man an einem solchen Rosenkranz ein VaterUnser betet. Betet man den ganzen Psalter; so hat man §. 2 sieben Jare und eben so viel

Qua=

Quadragenen. Will man aber einen vollkommnen Ablaß: so muß man §. 3 einen Monat lang täglich diesen Rosenkranz sprechen, sodann einmal beichten, zum Abendmal gehen, und etwas beliebiges für die Aufname der Kirche beten. Aber das heißt ein wenig viel gefodert: also auf eine leichtere Manier! Man bete wochentlich einen solchen Rosenkranz, beichte und communicire an einem der HauptFeste; so wird der Ablaß §. 4 auch vollkommen. Ist ihnen das wochentliche Rosenkranzbeten noch zu viel: so tragen Sie nur einen vom Hrn. P. General geweihten AblaßPfennig bei sich, küssen ihn anmütig, und tun das obige dazu: so ist der Ablaß §. 5 ebenfalls ein vollkommener, u. s. w. — Wir wollen dieses nur in die eigentliche KirchenSprache übertragen; dann wird sich zeigen, ob ich ohne Grund über Misbräuche schreie. In der alten Kirche mußte z. B. der Apostat lebenslängliche Busse tun, wochentlich allerwenigstens 3mal in Wasser und Brod fasten, sein Gebet außer der Kirche, unter freiem Himmel, kniend oder auf die Erde hingestreckt verrichten, manche Nächte durchwachen, oder auf bloßer Erde schlafen, Almosen nach Vermögen geben, sich aller auch sonst erlaubten Ergözungen entschlagen, einen BußSack für die gewönliche Kleidung tragen, von der Gesellschaft andrer Gläubigen entfernt leben, u. s. w.: das waren die gewönlichen Bußwerke, die er verrichten mußte. Heut zu Tage trage der rückkerende Apostat einen AblaßPfennig vom Hrn. KapuzinerGeneral bei sich, küße ihn anmütig, beichte und communicire einmal, und dann? — dann ist das so viel, als wenn er alle diese Bußwerke getan hätte, die jener tun mußte. — Mein Gott! was für eine Aenlichkeit hat diese Buße mit jener! Vernunft, Licht der Gottheit, welch schreckliche Finsterniß müßte sich über dir verbreitet haben, wenn man nicht einsähe, daß diese Ablaßlere * nicht

* Und diese Ablaßlere gegen die der katholische Hr. Verf. dieses Briefs so heftig eifert, ist doch gülden, gegen das, was zu

nicht die lere des Evangelii sei! Sind das die würdigen Früchte der Buße, die der Sünder bringen muß, wenn er sich warhaft zu Gott bekeren, das ist, nicht nur die begangnen Fehltritte abbüssen, sondern alle Neigung zur Sünde aus seinem Herzen vertilgen will? O ihr Tyrannen von Bischöfen! (Gott verzeih mir diesen Ausdruck), die ihr einen Sünder, einer einzigen Uebertrettung wegen, so lange und strenge Busse zu tun, anhieltet! Wäre es nicht besser, und dem Geist der liebe und Sanftmut angemessener gewesen, die geistlichen Schäße der Kirche zu öffnen, Ablässe auszuteilen, und nicht so scharf gegen den schwachen Bruder zu verfaren? Das mögen vielleicht einige sagen, die den ächten BußGeist des Christentums eben so wenig kennen, als das Verderbnis, das sie mit ihren Abläßen anrichten. Man war in der ersten Kirche auch bei den schärfsten BußGesetzen nur gar nicht lieblos. Man tat dem Sünder keinen Zwang an; vielmer mußte er sich es zur Gnade rechnen, wenn man ihn zur Buße zuließ. KirchenBußen waren keine Strafen: aber sie waren für den Sünder das, was Arzneien für den siechen Körper sind. Wie wenn der Arzt immer von der bittern Medicin dispensirte; wenn er immer mit dem Kranken Mitleid hätte, nie harte Mittel ergriffe: wo würde so mancher Mensch seine Gesundheit hernemen? Hingegen die Seele soll genesen, soll aus der gefärlichsten Seuche herausgerissen werden, nicht durch zweckmäßige Hilfsmittel, sondern dadurch, daß man ihr da, wo ein tiefer Schnitt in die Wunde gemacht werden muß, nur das Messer zeigt, und dort, wo man die Beulen aufritzen soll, gar nicht sehen läßt! Da passet jenes her, was der Herr bei dem Propheten (*Ezech.* XIII, 10) sagt: **Sie haben mein Volk hintergangen, riefen immer, Friede! und es war doch kein Friede.**

Sie

zu Tezels und Luthers Zeiten gelert und practicirt wurde. Wirklich die allgemeine Aufklärung in Deutschland hat, von 1517=1780, RiesenSchritte gemacht! S.

Sie, mein lieber, hat der Herr zum Diener seines Worts berufen: Er hat ihnen Seelen anvertraut, denen Sie die reine lere des Evangelii schuldig sind. O beleren Sie selbe doch eines Bessern: Ermanen Sie alle zu eigenen Bußwerken: sagen Sie ihnen, daß ihnen alles Ablaß-Gewinnen nichts nüße, so lange sie selbst Buße tun können; und daß sie die Nachlassung ihrer SündenStrafen nicht etwa von einem Metalle herholen, sondern von den Verdiensten Jesu Christi durch einen tätigen Glauben erwarten müssen. Sie aber, mein Freund, erinnern Sich so oft, als man solche verderbliche AblaßZettel in Ihre PfarrKirche bringt, dessen, was das Concilium von Cambray (A. 1565) sagt: Die Pfarrherren, heißt es *Tit.* 22, sollen ihr Volk fleißig ermanen, daß es gewissen Büchelchen, die wie der Marktschreier Recepte herumgetragen werden, und die größten Ablässe aus geringen, eiteln, und abergläubischen Ursachen versprechen, nicht leicht Glauben beimesse, indem man nur aus heiligen und billigen Gründen Ablässe erteilen kan. Ich weiß, wie gefärlich das sei, wie schweren Haß der Mönche man sich bei solchen Gesinnungen auflade, und wie unersättlich ihr VerfolgungsGeist gegen diejenigen wäre, die keck genug sind, die reine Warheit zu sagen. Allein der gute Hirte muß nicht fliehen, wenn er Wölfe daher ziehen sieht. Fürchtet die nicht, sagt Jesus Christus *Matth.* X, 28, die dem Leibe, aber nicht der Seele, schaden können. Und der Mann, der vermöge seines Berufs bereit seyn muß, sein Leben für seine Heerde hinzugeben (*Ioh.* X, 11), muß sich um so viel weniger vor denen fürchten, von welchen er überzeugt ist, daß sie nicht für die gerechte Sache, sondern für ihr Interesse streiten, und die ihres schändlichen Gewinns wegen nicht das leren, was sie leren sollten (*Tit.* 1, 11).

Der

Der geistlichen Gnaden, die der Hr. P. General ausspenden kan, sind noch viel mer, als ich Ihnen vorhin genannt habe. Aber ich denke, Ihnen und mir die kostbare Zeit zu einer nützlichern Beschäftigung zu ersparen. Lächerlich ist jenes, was §. 12 noch stehet. Die Kreuze, heißt es, dürfen nicht von purem Holz oder Helfenbein seyn, sondern von Gold; Silber, Metall . . . oder sie müssen wenigstens von dergleichen Materie ganz eingefaßt seyn. Armes Holz, dachte ich, als ich diese einfältige Foderung las, das du im J. 1780 nicht mer im Stande bist, einen Ablaß zu ertragen, das du doch vor Zeiten den Erlöser des ganzen menschlichen Geschlechts ertragen konntest! — Noch eine Anmerkung von Wichtigkeit muß nicht vergessen werden. Dergleichen geweihte Rosenkränze, Ablaspfennige, und Kreuzlein, so man schon wirklich zu seinem eigenen Gebrauch angenommen, können mit nichten andern verschenkt, vielweniger verkauft, noch auch geliehen werden; widrigenfalls würden dieselbe die Giltigkeit der heil. Abläss verlieren: das ist, auf Seiten dessen, der den hergeliehenen Rosenkranz abbetet, nicht aber auf der Seite desjenigen, der solchen verleihet. Wo indessen die Weihung hinkömmt? warum sie sich entfernt? das steht nicht im Zettel, folglich kan ich's Ihnen auch nicht sagen. Aber das ist gewiß, daß es gescheuter gewesen wäre, wenn man diesen geweihten Sachen in aller Händen gleiche Kraft gelassen hätte. Wie wenn die gute alte Frau, die nun gegen alle ihre Feinde im TodBette so herrlich ausstaffirt ist, ihren Rosenkranz verliert: muß sie warten, bis wieder ein KapuzinerGeneral kömmt, der ähnliche Schätze zu erteilen die Vollmacht hat? — —

Lassen Sie uns, mein Lieber, noch ein par ernstliche Worte reden! Ist es nicht höchst betrübt, daß man in unsern Tagen, in denen so viel Licht herrschen könnte, wenn man nicht bei hellem Tage die Augen schliessen wollte, in einer bischöflichen Stadt, von der alle derlei Ungereimtheiten

ten am weitesten entfernt, und schlechterdings verboten seyn sollten, daß niemand, er komme her wo er wolle, Sachen unter das Volk bringe, die nicht zur Erbauung, sondern zum Verderben ersunden sind, mit so . . . ., und dem innern Geiste unsrer heiligsten Religion so widrigen Andächteleien, und zwar "mit Erlaubniß der Obern", aufziehen darf? Man klagt immer gegen verderbte Sitten, lermt immer, daß der Geist der Buße unter den Christen so sehr abgenommen habe. Inzwischen sehe ich nicht, wie dieses anders seyn könnte. Statt daß man dem Sünder Asche über sein Haupt streuet, ihn durch empfindliche Bußwerke die Abscheulichkeit der Sünde kennen und verabscheuen lert; prediget man ihm Abläße, läßt ihm seine sämtliche SündenStrafen nach, und das auf eine Art, um die das Evangelium nichts weiß, die die Kirche verwirft, und die unsre heil. Religion in den Augen des Protestanten lächerlich machen muß.

Verzeihen Sie mir, mein lieber Freund, wenn ich über diese AblaßSache ein bißchen zu weitschichtig geworden bin. Sie wissen, wie ungehalten ich auf alles das seyn kan, was nicht vernünftig christlich ist; und wie sehr ich wünsche, daß aus unsrer Religion alle die mönchischen Grillenfängereien ausgemerzt seyn möchten, die der ware Christ verabscheut, und selbst der kluge OrdensMann verachtet. Es ist Zeit, daß ich Sie auch mit dem Hrn. P. General ein wenig bekannt mache. Er ist dem äusserlichen Ansehen nach ein warhaft ehrwürdiger alter Mann. Er weiß sich ein Ansehen zu geben, ohne dabei zu vergessen, daß er ein Kapuziner ist (eine Gabe, die man bei wenig OrdensObern findet!). In Geschäften ist er unermüdet, und ein eifriger Beförderer der KlosterZucht. Bei dem Gottesdienste erscheint er größtenteils eine halbe Stunde früher, als es erfoderlich ist; und gegen das, was der Kapuziner-Armut nur im geringsten widerspricht, ist er unerbittlich. Nur Schade, daß ein Mann von so guten Eigenschaften nicht bessere Grundsätze

hat

hat, und für seine Pedantereien so eifrig ist, als er es für die eigentlichen Religionsleren seyn sollte!

Daß bei der ProvincialsWal ein 40stündiges Gebet gehalten worden, und daß dieses bei einer BischofsWal, die doch von ungleich größerer Wichtigkeit ist, nicht geschieht: wissen Sie, ohne daß ich es Ihnen sage.

Für heute genug! Leben Sie wol. Ich bin 2c.

N. S. Ob Sie meinen Brief vor jemand dürfen sehen lassen? das mögen Sie. Er enthält lauter Warheiten: und Sie wissen, daß ich einer von denen bin, die sich der Warheit wegen vor Niemand fürchten. Wie glücklich wäre ich, wenn ich mich so unschicklichen Leren laut entgegen setzen, und nur recht vielen ungelerten Brüdern sagen könnte, was das sei, ein Ablaß bei unsern Zeiten.

71.

VolkMenge in VorderOesterreich.

	im Jahr 1776.	1777
Land Breisgau	144315	145752
Markgrafschaft Burgau	37602	37808
LandVogtei Schwaben	27424	28112
Grafschaft Hohenberg	33454	34768
Landgrafschaft Nellenburg	25235	25434
Stadt Constanz	3391	3419
LandVogtei Ortenau	15751	16120
Grafsch. Bregenz, Hohenembs Hohenegg	35759	35961
VogteiAmt Waldkirch	19382	19723
VogteiAmt Bludenz	13367	13550
	355680	360647

Zuwachs also in Einem Jar: 4967 Seelen.

Die Stadt Freyburg im Breisgau hat, nach einer 6järigen Mittelzal, järlich $222\frac{2}{3}$ Geb., 174 Gest., $50\frac{2}{3}$ Getr. Also in allem etwa 6472 Seelen; das Militare, und die in 5 Frauen- und 4 MannsKlöstern befindlichen OrdensLeute, nicht mitgerechnet. Jenes mag in 1000, diese aber in 200 Köpfen, bestehen.

72.

Erinnerung gegen oben XXXIII S. 117 folg.

Allerdings bedurfte die in Hr. Mösers Phantasien befindliche Angabe, von der Bevölkerung des Stiftes Osnabrück, der von mir bemerkten Berichtigung; auch hat der vortrefliche Mann diese Berichtigung gütig aufgenommen, und gegründet befunden. Die Meilen, deren das bemeldete Stift, der Angabe nach, nur 28 enthalten sollte, sind Osnabrüggische Landübliche Quadratmeilen, die sich zu geographischen □Meilen verhalten, wie 289: 144. Demnach ist die Größe des Stiftes Osnabrück etwas weniges über 56 geographische □Meilen: und die Anzahl seiner Einwohner 116664, (gesetzt auch, daß darunter keine zweymal unter denen seines Ortes zu ersehenden Rubriken aufgeführte Köpfe sind), auf dieses Areal vertheilt, giebt höchstens nur 2083 Menschen auf die geographische □Meile. Eine Bevölkerung von mehr als 4000 Köpfen auf die Meile, dürfte wohl kaum in irgend einem Theile von Deutschland, die nächsten Gegenden um große Städte, auch Marschgegenden ausgenommen, zu finden seyn. Auch Oldenburg hat nicht unbeträchtliche Linnen- und Garn-Manufacturen, z. E. in dem Kirchdorfe Zetel über 300 Weberstühle: und von seinem Areal (45½ □M.) sind ungefehr 13 M. Marsch, wo die Bevölkerung im Durchschnitte auf 3300, in einigen Gegenden nahe an 4000 Köpfe, steiget. Es ist und bleibt also an sich unwahrscheinlich, daß andre in demselben Kreyse gelegene Länder um so gar viel mehr, nemlich um mehr als alterum tantum, bevölkert seyn solten, als Oldenburg. Jedoch war der Grund meines Widerspruches gegen die angebl. Bevölkerung von Osnabrück nicht, wie der Hr. Verfasser des Aufsatzes über die Volkmenge der Grafschaft Ravensberg, mir beymisset, die geringere Bevölkerung von Oldenburg, derentwegen die größere von Osnabrück nicht möglich seyn könnte: sondern das größere Areal von Osnabrück, nemlich 56 Meilen statt 28, bey welchem Areal ganz unwidersprechlich nicht 4166, sondern nur 2083 Köpfe, auf die Meile kommen. *Oeder.*

73.

Wien, 30 Oktobr. 1780.

Zu Prag ist ohnlängst herausgekommen: Stanislai Wydrae, Matheseos P. P. O., *Oratio* ad monumentum, a Maria Theresia *Josepho Stepling* in Bibliotheca Clementina erectum, anno 1780 mense Iul. habita. *Pragae*, sumtibus Caesareo-Regiae scholae normalis. Bei dieser Rede findet sich am Ende, appendicis loco, folgende Nachricht, die des Hrn. Grafen von Wjeschnik Erlaucht mitgeteilt:

Accepi nuperrime literas, a Cl. Viro *Hubertio* Herbipoli ad me datas, e quibus sequentem περιοχην, cum opportuniore loco nequiuerim, hic apponam lectu certe dignissimam. Ita habet, "*Subit mentem, rem ad* "*Te scribere, quae mihi non leuis momenti visa est, dig*- "*namque, quae Tuae vigilantiae & curae demandetur.* "*Narrauit mihi aliquando Pragae (si recte memini,* Step- "lingus *noster*, Christianum Wolfium, *insignem Mathe*- "*maticum, Halae mortuum esse* Catholicnm; *idque si*- "*gnificatum fuisse ab uno aliquo nostrum, qui id ex ore* "*hausisset illius per Saxoniam Missionarii, qui ipse Wol*- "*fium moriturum ritu catholico expiasset. Idem Pragae* "*narratum fuisse ab eo, qui Halae Wolfio a litteris scri*- "*bendis erat, Pragae autem catholicam fidem amplexus* "*fuerat. Quaeso Te, ne omittas in rei huius veritatem* "*acrius inquirere, atque istud ανεκδοτον, ubi de eius* "*veritate constiterit, publicare ac posteritati relinquere*". "Equidem asseverare ausim, Steplingum non uni Hu- "bertio, sed plurimis aliis, mihi quoque, rem hanc, "semel atque iterum narrasse, cui fidem nemo prudens "negauerit".

Gottsched sagt hievon, in seiner LebensBeschreibung des Kanzlers Wolf, nichts. Wäre auch Wolf in Prag katholisch geworden: so brauchte ja die Sache nicht erst untersucht zu werden, sondern es müßten Beweise von der Sache sogleich selbst in Prag ausfündig zu machen seyn, indem al-

lezeit in die KirchenBücher, auch öfters in die Acta des dasigen Erzbischöflichen Consistorii, eingetragen zu werden pflegt, wenn jemand die Religion verändert hat.

Oben Heft VIII S. 43 wünschen Ewr. rc. österreichische Coupons zu haben: es gibt aber jezo keine mer, weil der Stat sie alle eingelöset und cassirt hat. Dagegen hat man die schon von Ihnen beschriebene BancoZettel, das Stück von 5 bis zu 5000 fl, mit welchen es fest die nämliche Bewandnis hat, wie mit den preußischen.

Ebendas. S. 128 klagt der seel. Prof. Björnståhl über die große Teurung des *Meninski*schen Lexikons in Constantinopel. Ich melde deswegen, daß es künftig gewiß wolfeiler werden wird, weil die Kaiserin-Königin es anjezo auf eigene Kosten, zum Behuf der hiesigen Akademie der orientalischen Sprachen, bei dem illyrischen Hofbuchdrucker von Kurzböck neu auflegen läßt. Der erste Band ist schon fertig: Kurzböck schießet dabei für sich selbst 3000 Exemplare zu, und wird künftig das ganze in 5 FolioBänden bestehende Werk um 80 Kfl. verkaufen. — In obgedachter Akademie, deren Director der Abt Negrepp ist, wird jungen Cavaliers, die man künftig als türkische Gesandten, oder in der hiesigen StatsKanzlei beim türkischen Departement, brauchen will, das türkische und mer andre orientalische Sprachen gelert. Man ist auch schon lange Willens gewesen, eine Professur der sinesischen Sprache zu errichten; bis dato aber ist es noch nicht geschehen.

Mich hat schon lange gewundert, daß Ewr. noch nie eine Beschreibung von den vielerlei Böhmischen und Mährischen Tuch- Wollen- Leinen- und Cotton-Fabriken, als z. B. der fürstl. Auersbergischen, gräfl. Wallensteinischen, Harrachischen, und Blumegischen, desgleichen von den hiesigen Seiden-, und besonders den kostbaren Gold- und SilberStoff-Fabriken des Mr. *Chardon* und Josef Hebenstreit, ingleichen von der berümten Friedauer CottonFabrik, in Ihren Heften mitgeteilt haben. Vielleicht felt es Ihnen in diesem Fach an geschickten Correspondenten.

Inhalt

Inhalt und QuellenAnzeige
von dem VIten und VIIden Teile.

Das Zeichen * bedeutet ungedruckte Aufsätze: "aber solche, deren Quelle bereits "beim Aufsatze selbst angegeben worden.

Sechster Teil.

Heft XXXI. 13 Novemb. 1779.

Ob dies eine "*lügenhaffte, ganz erdicht'ete*", oder eine warhafte, ganz aus Acten gezogene, Schrift sei: mag der Augenschein entscheiden. Gedruckt wurde sie hier zum erstenmal: aber vorhin schon war sie in Zürich allgemein bekannt. Selbst der Magistrat kannte sie, und wußte ihren Verfasser. Dieser, der Hr. Verf., schrieb mir bei der Einsendung: Von der Historie des Zürcherischen KriegsFonds kennt man mich als den Verfasser, und Sie können allenfalls, wenn Sie es gut finden, meinen Namen darzu setzen. Selbst die Censoren in Zürich wußten es lange vorher, (wie ich wenigstens aus einem Briefe dartun kan), daß ich diesen Aufsatz hätte, und drucken lassen würde.

Heft XXXII. 23 Decemb. 1779.

* 22.

I. Von

I.

Siebender Teil.

Heft XXXVII. 1 Jun. 1780.

" 10.

Heft XXXVIII. 15 Jul. 1780.

Heft XL. 20 Aug. 1780.

* 41

Heft XLI. 25 Okt. 1780.

Ei-

Einige Behauptungen des seel. Manns sind freilich abenteurlich: aber wie viele Minister gab es dann im J. 1524 in ganz Europa, die mer Handels-Politik verstanden? Der Mann eifert so sehr gegen fremde Tücher und Würze: was würde er nun erst zu Thee, Kaffe, Zucker, Indigo, und Tobak sagen?

S. 266 will er das Loch auf der Frankfurter Messe, wo Gold und Silber aus Deutschland fleußt, zugestopft haben. Aber das heißt nicht, daß er die Frankfurter Messe wollte abgeschafft haben, wie man ihm kürzlich schuld gegeben hat. Das Ausfliessen war ihm nur nicht recht: nun gibt es ja auch Messen, wo Gold und Silber zufleußt.

Heft

Heft XLII.



1 Decemb. 1780.

